THE HISTORY OF
GREAT BRITAIN
VOL. I

+5565419455015

+5565419455015

Base: Bookstation

8vo Merc.

4 Anderson

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Andersons
historische und chronologische
Geschichte
des
Handels.
von den
ältesten bis auf jezzige Zeiten.

Aus dem Englischen übersezt.

Sechster Theil.

Riga,
verlegts Johann Friedrich Hartknoch, 1778.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Historische und chronologische

Geschichte des Handels

von den

ältesten bis auf jezzige Zeiten.

Sechster Theil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Historische und chronologische

Geschichte des Handels ꝛc.

Fortsetzung
des siebenzehnten Jahrhunderts.

J. C. 1675

Da das englische Hauß der Gemeinen mit dem Verfahren ihres Königs Carls II. und seiner schlechten Minister, die so sehr zu Frankreichs Vortheil und Englands Schaden handelten, gar nicht zufrieden war, und bemerkte, wie unsäglich viel französische Waaren von allerley Gattungen in England verbraucht, und hingegen wie so wenige englische Waaren von Frankreich (das jezt auf die Verbesserung seiner eigenen wollenen, seidenen und linnen Manufacturen so sehr bedacht war) abgenommen wurden; — so ließ sich dieses Hauß in eine Untersuchung der allgemeinen Handelsbalanz zwischen England und Frankreich ein, und fand, daß England, schon

England verliert jezt durch seinen Handel mit Frankreich.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

seit einiger Zeit, in seinem Handel mit Frankreich jährlich über eine Million Pf. Sterl. verloren habe. Echard im dritten Bande, Rapin im zweyten Bande, und der Verfasser des glücklichen künftigen Zustandes von England, beweisen dieses sehr umständlich. Nach denselben ward aus Frankreich jährlich nach England eingeführt etwa für 1500000 Pf. und aus England nach Frankreich ausgeführt etwa 170000 Pf. so daß die jährliche Balanz gegen England sich auf 1330000 Pf. belief. J. C. 1675

Ueberdies wurden für etwa 600000 Pf. an französischen Weinen, seidenen Waaren, gestickten Zeugen und andern Kleidungsstücken jährlich durch den Schleichhandel insgeheim eingeführt: und daher sagt der zuletzt genannte Verfasser ganz recht: „daß, „wenn die Handelsbalanz wider uns ist, alle „unsre scharfe Gesetze gegen die Aussen„dung des baaren Geldes aus England nur „eitel und vergeblich sind.„ Um diese Zeit wurden die Kaffehäuser zu London von den Vornehmen und Reichen sehr stark besucht, welche dem Nationalgeiste gemäs, daselbst das Verfahren des Hofes in diesen und andern Stücken, das den Wünschen des Volks so sehr zuwider war, mit vieler Freyheit durchzogen. Hierauf ließ der König in diesem Jahre eine Verordnung ergehen, „zur „Aufhebung aller Kaffeehäuser zu London, „weil dieselben Oerter wären, wo die Mis„vergnügten zusammen kämen, und von dem „Verfahren des Königs und seiner Minister „schänd-

Verbot der Kaffeehäuser zu London.

J. C. 1675 „schändliche Gerüchte ausbreiteten. „ Nachdem aber diejenigen, die mit Kaffee, Thee und Schokolate handelten, dem Hofe vorgestellt hatten, daß diese Verordnung die Einkünfte des Königs sehr vermindern würde, so hob der König einige Tage nachher die erste Verordnung durch eine andere auf. Nichts konnte eine grössere Einfalt und Schwäche verrathen, als diese beyde Verordnungen.

Da die Schiffartsgesetze zuweilen übertreten wurden, so lies Carl II. in diesem Jahre die Verordnung ergehen, „nach welcher verboten ward, daß in seine amerikanische Plantationen keine andre europäische „Waaren, als solche die in England geladen „waren, eingeführt werden solten; und „nach welcher einige andere Artikel der Schiffartsgesetze, die Amerika betrafen, noch „strenger eingeschärft wurden. „

Der Waizen war in diesem Jahre so theuer, daß nach Fleetwoods Chronicon preciosum, der Quarter 3 Pf. 4 Schill. 8 Stüb, oder der Scheffel 8 Schill. 1 Stüb. kostete.

Das abgebrannte Nordhampton wird schöner erbauet.

Da im Septembermonat der gröste Theil der Stadt Nordhampton durch ein plötzliches Feuer abgebrannt war, so ward durch eine Parlementsacte dieses Jahres befohlen, daß dieselbe aufs neue, auf eine schönere und bequemere Art wieder erbauet werden solte; welches auch geschahe, wie aus der einzigen öffentlichen Acte dieses J. 1675 zu ersehen ist.

Handelsvergleich zwischen England und der Türkey.

In eben diesem Jahre ward zu Adrianopel zwischen dem König Carl II. (durch seinen Gesandten, den Ritter Johann Finch) und dem Sultan, Mahometh IV, ein Handelsvergleich geschlossen: „wodurch alle „vorige Vergleiche, von Elisabeths Zeit „an, bestätiget, und gewisse neue Be„dingungen hinzugefügt wurden: dergleichen waren, die Freyheit für alle englische „Unterthanen, in der Türkey zu wohnen, „und dahin zu handeln; — in den dasigen „Seehafen Consuls zu haben, und sie selbst „zu ernennen; — alle die besondre Freyhei„ten und Vorrechte zu geniesen, die sowohl „den Franzosen und Venetianern, als auch „irgend einer andern christlichen Nation, „zugestanden werden, und keine höhere Zöl„le, als diese, zu entrichten; — die hol„ländische Kaufleute von Holland, Zeeland, „Friesland und Geldern, die nach der Tür„key handeln, solten allezeit unter den Flag„gen von England dahin kommen, und „den englischen Gesandten und Consuls die„selben Gebühren, als die englische Kauf„leute bezahlen; — und die Kaufleute von „Spanien, Portugal, Ancona, Florenz, „und alle Gattungen von Holländern, sol„ten ebenfals unter den Flaggen von Eng„land kommen, und dieselben Gebühren, als „die vorgenannte Holländer, bezahlen. — „die englische Kaufleute, und alle andre, „die nun unter den Flaggen von England „kommen werden, können mit aller mögli„chen Sicherheit handeln, alle Gattungen „von Waaren (die nicht verbothen sind) ver-

J. C. 1675

J. C. 1675 „verkaufen und einkaufen, nicht nur in „der Türkey; sondern sie können auch „nach Moscau zur See„ (dahin konnten sie auf keinem andern, als dem schwarzen Meere, handeln) „oder zu Lande handeln, „und ihre Waaren von da nach der Tür„key führen; und dieselbe Freyheit wird „nun auch den Engländern in Rücksicht auf „Persien ꝛc. verstattet.„

Die Sache wegen des Schutzes der Flagge hatte zwischen den Gesandten von England und Frankreich bey der Pforte vielen Streit veranlaßt, denn die lezteren hatten ebenfals in ihre Vergleiche und Verträge zuweilen einrücken lassen, daß die Holländer und die andre vorgenannte Nationen (die bisher mit der ottomannischen Pforte noch keinen Handelsvergleich geschlossen hatten) unter der Flagge und den Schutze von Frankreich dahin kommen und handeln solten: allein jezt ward, in diesem Vergleich mit dem englischen König Carl II, dieses Vorrecht den Engländern allein zuerkannt. Seit der Zeit hat sich diese Sache sehr geändert; und insbesondre haben die Holländer schon längst die Freyheit gehabt, in der Türkey beständig eigene Gesandte und Consuls zu halten. Dieser Vergleich besteht in allen aus 67 Artikeln; welchen, nach der Ankunft des Ritters Johann Finch, noch folgende Erklärungen zugesezt wurden:

I. „Welchen Zoll die englische Schiffe „für ihre Waaren, die sie nach Skanderon,

„und hernach nach Aleppo, brachten, bezah- J. C.
„len sollten. 1675

II. „Für alle Waaren, welche die eng-
„lischen Kaufleute ein und ausführen wür-
„den, solten sie nur 3 für 100 bezahlen.
„Alle wollene Zeuge von London, sie mögten
„fein oder grob seyn, wenn sie in England
„verfertigt waren, solten 144 Aspers für
„das Stück bezahlen; „ (80 Aspers mach-
ten ein spanisches Stück von Achten (‚Al-
„lein die Zeuge von Holland ꝛc. die nicht in
„England verfertigt waren, solten fünf-
„tig die Zölle, die vorher gewöhnlich gewe-
„sen waren, entrichten.

III. IV. V. VI. und VII. „Diese Arti-
„kel enthalten nur gewisse Einrichtungen we-
„gen der Streitigkeiten, die in Rücksicht auf
‚die Engländer, und auf den Ankerzoll
‚von englischen Schiffen, die zu Constanti-
„nopel, Skanderon, Smyrna, Cyprus ꝛc.
„ankamen, wie auch auf andre Sachen, wel-
„che die Zölle und Schulden betrafen, zu
„untersuchen waren.

VIII. „Es ward verstattet, daß zwey
„Schiffsladungen von Feigen und Korrin-
„then, für die Küche des Königs von Gros-
„brittannien, wenn kein Miswachs dieser
„Früchte seyn würde, von Smyrna, Thes-
„salonich ꝛc. ausgeführt, und dafür nur 3
„für 100 Zoll bezahlt werden solte.„ Und
der IX Artikel enthält nur einen sehr zweydeu-
tigen und unbestimmten Vergleich wegen
des Zolles von aller Seide, welche die Eng-
länder zu Smyrna kaufen. S. B. III. der
allge-

J. C. 1675

allgemeinen Sammlung der Vergleiche ꝛc. S. 282 — 309. London 1732.

Der ungenannte Verfasser eines Octavbuchs unter dem Titel Britannia languens, das im J. 1680 hauptsächlich in der Absicht heraus kam, um darzuthun, daß Englands Nationalhandel seit einiger Zeit in Abnahme gewesen sey, (ob es gleich gewis ist, daß hernach Davenant und verschiedene andre behauptet haben, daß der englische Handel in eben diesem Jahre 1680 aufs höchste gestiegen sey,) ertheilt eine Nachricht von allem Gold- und Silbergelde, das vom 1sten October 1599 bis zum November dieses J. 1675. und also in 76 Jahren, geprägt war, welche er in vier Zeiträume eintheilt: „Daraus erhellet, wie unser ge„prägtes Geld in den ersten dreyen Zeitrau„men, nach dem Verhältniß des Wachs„thums unsers Handels und unsrer Schif„fart, zugenommen, und wie sehr es hinge„gen in dem vierten Zeitraume abgenom„men habe!„ welche Nachricht er, wie er sagt, aus einem gedruckten Verzeichniß dieses J. 1675. genommen hat.

Wie viel Geld in England in 76 Jahren geprägt worden.

„In dem ersten Zeitraume von 19½ Jah„ren, vom October 1599 bis zum März 1619, „ist an Gold und Silbergeld geprägt wor„den 4779314 Pf. 13 Schill. 4 Stüb.

„Im zweyten Zeitraume von 19 Jah„ren, von März 1619 bis zum März 1638, „6900042 Pf. 11 Schill. 1 Stüb.

„Im dritten Zeitraume von 19 Jahren, „vom März 1638. bis zum May 1657, „7733521 Pf. 13 Schill. 4 u. 1 halb. Stüb.

„Im vierten Zeitraume von 18½ Jah- J. C.
„ren, vom May 1657 bis zum November 1675
1675, 2238997 Pf. 16 Schill. ¾ Stüb.
„(etwa eine Million von dieser lezten Sum-
„me bestand aus ungeprägten Harfen- und
„Kreuzgeld, und großen Goldstücken ꝛc.).

„Die ganze Summe von allem in Eng-
„land in 76 Jahren geprägten Geld bestand
„also aus 21651876 Pf. 13 Schill. 10
„Stüb.

Kurze Geschichte der englischen Wollenmanufacturen.

„Solchergestalt (sagt dieser Verfasser)
„nahm unser geprägtes Geld von dem ersten
„bis zum zweyten, und von dem zweyten bis
„zum dritten Zeitraum zu; allein vom drit-
„ten bis zum vierten Zeitraum nahm es jähr-
„lich ab; woraus er schloß, daß unser aus-
„wärtiger Handel gefallen und überwogen,
„und unser Geld darum ausgeführt worden
„wäre, um diese Balanz wieder herzustel-
„len.„ Welche Behauptung unstreitig übertrieben ist; denn ob es gleich wahr seyn kann, und auch gewis war, daß England in den ersten drey Zeitraumen fast den ganzen Handel von wollenen Zeugen mit den nordlichen und westlichen Ländern von Europa allein besaß, bis zwischen dem dritten und vierten Zeitraum, da die Holländer vieles davon von den Engländern gewonnen; und daß gegen das Ende des vierten Zeitraums auch Frankreich darauf verfiel; so folgt doch gewis keinesweges daraus, daß, weil sie zwischen dem dritten und vierten Zeitraum nicht so viel Gold, als vorher, geprägt haben, sie deshalb durch die allgemeine

J. C. 1675 meine Balanz ihres jährlichen Handels in dieser Zeit im Verlust gewesen sind. Indessen ist schon unter dem J. 1664 aus Davenants Bericht angemerkt worden, daß die Engländer in der allgemeinen Balanz des J. 1662 ungemein verlohren haben (welches gröstentheils, wo nicht gänzlich, ihren ungeheuren Einfuhren aus Frankreich zuzuschreiben war:) Jedoch über diese berühmte Materie müssen wir überhaupt, wie wir schon unter dem J. 1670 bemerkt haben, mit dem Ritter Josia Child übereinstimmen, daß es ungemein schwer sey, die allgemeine Balanz des Handels einer Nation auf irgend einer andern Art, als nach seiner vernünftigen dritten Regel, mit Genauigkeit zu bestimmen. Und dies wird auch zum Theil von dem Verfasser der Britannia languens selbst bestätigt, der aber doch S. 157 ꝛc. bemerkt: „daß die Holländer lange nachher, „nachdem sie unabhängige Staaten gewor„den waren, die Verfertigung unserer neuen „wollenen Zeuge, z. B. der Boyen und „Soyen, nicht verstanden, welche wir von „den Flamländern, die durch den Herzog „von Alba vertrieben waren, gelernt hat„ten; und daß wir die Holländer mit einer „großen Menge von meistentheils weissen „Tüchern versahen, welche sie färbten, und „zubereiteten, und nach Deutschland und „vielen andern Ländern verfuhren. Wir „hatten auch vormals den alleinigen Han„del nach Dännemark, Norwegen, Schwe„den, Liefland, Pohlen und Preussen, durch „unsre ostländische Gesellschaft, die vormals

sehr

„sehr blühend war, und die königliche Ge- J. C.
„sellschaft genennet ward: „ (diese Benen- 1675
nung habe ich nirgends anders gefunden)
„unsere Ausfuhren nach allen diesen nordi-
„schen Ländern sind dadurch sehr vermindert
„worden, daß die Holländer große Wollen-
„Manufacturen angelegt, und die Flam-
„länder die ihrigen wieder hergestellt ha-
„ben. Vormals hatten wir den alleinigen
„Handel mit wollenen Tüchern nach Frank-
„reich, der sich jährlich bis auf 600000
„Pf. erstreckte, jetzt aber gar keinen; wie
„auch den alleinigen Handel nach der Türkey,
„wiewohl neuerlich die Holländer unsre Mit-
„werber darin geworden sind, und die
„Franzosen schon lange an diesem Handel
„geklaubet haben: (in unsern Zeiten begnü-
gen sie sich nicht, an diesem Handel zu klau-
ben) , und an den spanischen Handel neh-
„men sowohl die Franzosen als die Holländ-
„der grossen Antheil. Was noch schlimmer
„ist, wir führen jährlich sehr viele feine
„Tücher aus Holland ein,„ (hievon haben
wir schon anderswo bemerkt, daß solches da-
her kam, weil diese Nation damals unsre
feine Tücher besser zu färben und zuzuberei-
ten wuste, und sie uns sodann zum Gebrauch
unsrer reichsten Einwohner zurück brachten,
welches aber schon lange aufgehört hat:)
„und erst vor kurzem haben wir jährlich für
„Stoffe und Droguette an die 150000 Pf.
„eingeführt. Vormals (fährt dieser Ver-
„fasser fort) hatten wir den alleinigen Han-
„del nach Portugal, allein jezt sind die Fran-
„zosen und Holländer unsre Mitwerber; und

eben

J. C. 1675 „eben so verhält es sich auch mit Italien, „wo wir sonst alles zugeführt haben. Auch „die Venetianer verschaffen und verkaufen „daselbst viele Tücher. — Wir behaupteten „den Alleinhandel mit wollenen Manufactu„ren nach den meisten Gegenden der han„delnden Welt während der ganzen Regie„rung des Königs Jacobs I. und während „dem gröſten Theil der Regierung Carls I, „dies war unser vornehmstes Kleinod: und „da zu gleicher Zeit die Einfuhren geringer „waren, als in den neuern Zeiten, so war es „kein Wunder, daß unser geprägtes Geld „sich so hoch belief. „

So erhalten wir in der Geschichte unserer wollenen Manufacturen einiges Licht aus diesem geschickten Verfasser, dessen Werk, ob es gleich hier und da mit einigen offenbaren Vergrösserungen geschrieben ist, doch noch bis auf den heutigen Tag gelesen zu werden verdient.

Der vernünftige und billige Leser wird leicht die Wiederholungen entschuldigen, welche wir bey solchen Materien, die wir aus verschiedenen Schriftstellern schöpfen, nicht vermeiden können.

Die holländische ostindische Gesellschaft gelangte um diese Zeit zum Besitz der Stadt St. Thomas, auf der Küste von Koromandel, dadurch, daß sie dem Könige von Golconda beygestanden hatten, dieselbe den Händen der Franzosen, denen er sie einige Jahre vorher gegeben hatte, wieder zu entreis-

Die Holländer erhalten die Stadt St. Thomas von dem König von Golconda.

reissen. Die Franzosen hatten sie damals den Portugiesen weggenommen. J. C. 1675

zwanzig neue engl. Kriegsschiffe.

In eben diesem J. 1675 bewilligte das englische Parlement 300000 Pf. zur Erbauung zwanzig grosser Kriegsschiffe, nämlich ein Schiff von der ersten Linie von 1400 Tonnen; acht Schiffe von der zweyten Linie, jedes von 1100 Tonnen; und eilf von der dritten Linie, jedes von 700 Tonnen. Wer die Beschaffenheit der königlichen Flotte in unsern Zeiten kennet, wird wissen, daß Schiffe von den angezeigten Linien verschiedene hundert Tonnen grösser sind, als diese waren, und daß sie auch jezt nicht anders, als für eine weit beträchtlichere Summe erbauet werden könnten. Zu gleicher Zeit beschloß das Parlement, daß der Tonnen- und Pfundzoll inskünftige gänzlich zum Behuf der königlichen Flotte angewendet werden solle; welches keine geringe Kränkung für den König war; der dadurch noch mehr aufgebracht ward, daß man sich weigerte, ihm das Geld für seine eigene Einkünfte voraus zu bezahlen; und es ward bey dieser Gelegenheit öffentlich gesagt: daß das Parlement oder das Publikum keinesweges verbunden sey, des Königs Privatschulden zu bezahlen, weil solches zukünftig ein sehr gefährliches Beyspiel seyn würde. — Dies war ein kluger und muthiger Schritt zu der gegenwärtigen sehr glücklichen parlementarischen Verfassung, da eine jede von den Parlementern bewilligte Summe namentlich bestimmt, oder aber in gewissen ausserordentlichen Fällen auf Rechnung

J. C. 1676 nung bewilligt wird, d. i. daß von den Kronbedienten in der folgenden Parlementssizzung dafür Rechnung abgelegt werden soll.

Es geschahe in oder um dieses J. 1676, daß der Druck der baumwollenen Zeuge zuerst in London eingeführt ward. Auch fing man zu London an, von dem damals sogenannten holländischen Weberstuhl Gebrauch zu machen. Solchergestalt machen sich alle Nationen eine der andern Erfindungen und Verbesserungen wechselseitig zu Nutze, und keine derselben kann auf eine geraume Zeit, von dem ersten Erfinder allein benutzt werden. erste Druckerey der Kattune zu London.

In einer handschriftlichen Nachricht von Neufoundland, die der Verfasser besitzt, und die im J. 1677 geschrieben ist, findet man, daß im vorigen J. 1676 aus England 102 Schiffe zum Stockfischfang dahin gesegelt sind, deren jedes 20 Kanonen und 18 Boote hatte, und jedes Boot fünf Mann, in allen 9180 Mann. Sie wurden von zwey Kriegsschiffen begleitet; und der ganze Werth der Fische und des Thranes belief sich in diesem Jahr auf 386400 Pf. Welche große Pflanzschule ist demnach diese Fischerey für die englische Seeleute, und wie nützlich zum Geschäfte des Schiffbaues ꝛc.? Wichtigkeit der engl. Fischerey bey Neufoundland.

Im October dieses Jahres bewilligte Carl II der ostindischen Gesellschaft seinen vierten Freyheitsbrief, und bestätigte alle seine vorhergehende. Was die Gesellschaft bewog, sich um diesen Freyheitsbrief zu bewer- Vierter Freyheitsbrief der engl. ostindischen Gesellschaft.

werben, war ein groſses Geschrey, das man J. C.
um diese Zeit, wegen ihrer viele ausschlies- 1676
senden Vorrechte, gegen sie erregt hatte; und ihre Feinde giengen so weit, daß sie öffentlich bekannt machten, ihre Freyheitsbriefe wären wirklich null und nichtig, weil die Krone, wie sie sagten, ohne Beystimmung des Parlements, keine ausschliessende Freyheiten und Befugnisse gesetzmäßig ertheilen könne. Dies war für die damalige Zeiten sehr dreiste gesagt, da man noch nicht die ewig berühmte Acte des ersten Jahres der Regierung Wilhelms und Mariens hatte, die man die Bittschrift der Rechte nannte. Die Feinde der Gesellschaft führten auch an: „daß ihre Schuldverschreibungen sich auf „600000 Pf. beliefen, und da sie bey ihren „Factoreyen in Indien und auf dem Meeren „selten jemals vieles über diese Summe „an Werth besässen, so schlossen sie daraus, „daß sie lediglich mit dem Gelde ihrer Gläu„biger handelten, mit welchem die Gesell„schafft 40 von 100 gewönne, da sie doch „ihren Gläubigern nur 6 von 100 zugestän„den. „ (Dieser letzte Punkt konte an sich gewiß keine gerechte Ursach zur Klage seyn.) „Wenn also ihre Factoreyen und Waaren „durch den Krieg ꝛc. zerstöret werden solten, „wie könnten sie den gegenwärtigen nomi„nalen Werth ihres Kapitals in Sicherheit „setzen und behaupten und zu gleicher Zeit „ihre Gläubiger völlig befriedigen?„. (dieser Einwurf würde ebenfals gegen alle handelnde Gesellschafften, wie auch gegen alle Privatkaufleute, gelten.)

Da

J. C. 1676 Da diese Gesellschafft jetzt durch ihren Handel etwas beträchtliches gewonnen hatte, so beschloß sie in einer allgemeinen Versammlung, daß dieser ihr Gewinn (anstatt derselben unter die Eigenthümer zu theilen) zu ihrem Hauptkapital geschlagen, und solchergestalt dasselbe verdoppelt werden solte. Denn da ihr ganzes Kapital bisher nur aus 36989, Pf. 5. Schill. bestand, so ward ein jeder Antheil von 50 Pf. jetzt auf 100 Pf. erhöhet, wodurch ihr neues Kapital bis zu 739782 Pf. 10, Schill. aufwuchs.

Sie verdoppelt ihr Kapital.

In eben diesen Jahre ward ein großer Theil des wohlhabenden und großen Flecken Southwark durch ein plötzliches Feuer zerstöret, denn die Häuser waren grösstentheils nur von Holz, Latten und Fachwerk erbaut. Die Gesetzgebung ernannte hierauf durch eine Acte des 29sten Jahrs der Regierung Carls II. zum Wiederaufbau desselben besondre Commissarien, und die Häuser wurden nun insgesammt mit steinernen Mauern auf eine dauerhaftere ordentlichere und schönere Art, als vorher, aufgebaut; wie man noch bis auf den heutigen Tag von der Londonbrücke bis Margarethenhügel, und weiter sehen kann.

Southwark brennt ab, und wird schöner erbauet.

In diesem Jahre schrieb der berühmte Ritter Wilhelm Petty sein Buch von der politischen Rechenkunst. Seine Rechnungen und Schlüsse sind zwar nicht alle ganz unverwerflich, (wie wir schon in unsrer Vorrede bemerkt haben) da er aber in der Theorie des Handels sehr erfahren

Wachsthum des englisch. Handels in 40 Jahren.

war, so können wir uns doch einige von seinen nützlichen Anmerkungen über den Wachsthum derselben in England vom J. 1636 bis zum J. 1676, sicher zu Nutze machen. J. C. 1676

Er sagt: „ in dem Zeitraum von diesen „40 Jahren wären die Auflagen und öffentli„che Hebungen in unsern dreyen Reichen weit „höher, als zu irgend einer Zeit vorher ge„stiegen, und doch hätten diese Reiche nach „und nach am Reichthum und Macht in „diesem Zeitraum zugenommen.

1. „Was die Häuser anlangt, so be„weisen die Straßen von London, daß die„selben jetzt doppelt so viel werth sind, als „vorher. Auch zu Newcastle, Yarmouth, „Norwich, Exeter, Portsmouth und Co„wes ist der Werth derselben gestiegen. In„gleichen in Irland zu Dublin, Kingsale, „Colerain und Londonderry.

2. „Was die Schiffe anlangt; so ist „die königliche Flotte jetzt dreymal oder vier„mal so stark, als vor vierzig Jahren, und „ehe das Schiff, der Sourevrain, erbauet „war. Die Kohlenschiffe von Newcastle ent„halten jetzt etwa 80000 Tonnen, und konten „damals nicht über einen Viertheil von dieser „Anzahl enthalten. Einmal, weil London „jetzt doppelt so viel Einwohner hat: zwey„tens, weil der Gebrauch der Steinkohlen „wenigstens verdoppelt ist, da man sie bis„her selten in den Zimmern gebraucht hatte, „wie es jetzt geschieht; — Auch werden

„sonst,

J. C. 1676 „sonst mit denselben nicht so viele Mauer„steine gebrannt, als in den neuern Zeiten: — „und das Land auf den beyden Seiten der „Themse bediente sich derselben nicht so, „wie jetzt.

„Ueber 40000 Tonnen an Schiffen „werden zum Handel nach Guinea und Ame„rica gebraucht, welcher Handel in jenen „Zeiten sehr unerheblich war. Die Menge „von Weinen, die damals eingeführt ward, „war nicht so groß als jetzt; und kurz, die „Zölle trugen damals nicht einen dritten „Theil so viel als jetzt.

3. „Die Anzahl und Pracht der Kut„schen, Equipagen und Hausgeräthe, ha„ben seit der Zeit ungemein zugenommen.

4. „Das Postgeld für die Briefe ist von „1 bis 20 gestiegen„ (dieses ist gewiß übertrieben.)

5. „Des Königs Einkünffte belaufen „sich jetzt dreymal höher.

6. „Als man bey der Wiedereinsetzung „Carls II das Geld das unter Cromwells „Protectorat geschlagen war, einsammlete, „belief es sich auf 800000 Pf. oder auf den „siebenten Theil des ganzen Vermögens der „Nation, d. i. 5600000 Pf. oder, wenn „man das im Schatz befindliche Geld ab„rechnet, sechs Millionen. „

Neuer Versuch einen nordöstlichen Weg nach Indien zu finden.

In diesem Jahre rüsteten der Herzog von York (der bey aller Gelegenheit auf die Beförderung des Handels bedacht war) und der Lord Berkeley ꝛc. unter dem Commando des

Kapitain Wood, ein Schiff aus, zu einem abermaligen Versuch, unter Begleitung eines königlichen Schiffs, einen nordostlichen Weg nach Indien zu finden. Sie wurden zu diesem Versuch (nachdem man denselben so lange aufgegeben hatte) durch verschiedene neue Nachrichten und Urtheile, deren einige nicht so sehr gegründet gewesen zu seyn schienen, aufgemuntert. Als z. B. 1. daß man auf der Küste von Corea, nahe bey Japan, Wallfische, mit darin steckenden englischen und holländischen Harpunen, angetroffen hätte. (Es ist kein unstreitiger Beweis, daß Schiffe durch einen nordostlichen Weg dahin kommen können, wenn gleich solches von Wallfischen geschehen kann.) 2. Daß, vor zwanzig Jahren, einige Holländer bis zu einem Grad des Nordpols geseegelt, und daselbst gelindes Wetter gefunden hätten: und daß daher Wilhelm Bärens, der holländische Seefahrer, der im J. 1596 in Nova Zembla überwinterte, ehe er sich ostwärts wendete, weiter gegen Norden hätte seegeln sollen, in welchem Falle (sagte man) er von dem Eise nicht so viele Hindernisse würde angetroffen haben. — 3. Daß zwey holländische Schiffe neulich 300 französische Meilen ostwärts von Nova Zembla geseegelt wären, daß aber ihre ostindische Gesellschaft dieses Vorhaben, als ihrem Interesse zuwider, verhindert hätte. Und was dergleichen eitle Gerüchte mehr waren. Allein dieser Versuch lief sehr unglücklich ab. Sie seegelten bey Nord-Cap vorbey, und kamen zwischen sehr vielem Eise und Treibholz zum

J. C. 1676

J. C. 1676 | 76ten Grade Norderbreite. Sie steuerten nach der Küste von Nova Zembla, wo das königliche Schiff an die Felsen stieß, und bald scheiterte. Der Kapitain Wood kehrte mit dem andern Schiff zurück, und war der Meynung, daß eine solche Fahrt ganz unmöglich, und Nova Zembla ein Theil des festen Landes von Grönland sey.

Anmerkung. In dem jetzigen 18ten Jahrhundert ward vor nicht vielen Jahren berichtet, daß gewisse Russen aus der Provinz Sibirien, ostwärts von Nova Zembla, Nord-America, zu entdecken gesucht, und vorgegeben hätten, daß es ihnen zum Theil geglückt wäre; obgleich hievon von dem russischen Hofe niemals eine deutliche und zuverläßige Nachricht bekannt gemacht worden ist. Und wenn sie auch wirklich durch den eisvollen Ocean der Tartarey nach Japan, China und Nordamerica einen Weg finden solten, so würde es doch für die übrige Bewohner von Europa von keinem Nutzen seyn, die keinen andern Weg dahin versuchen können, als entweder durch die Weigatzstraße, oder um das nordliche Ende von Nova Zembla, oder endlich um die Nordseite von Spizbergen: welche Wege insgesammt durch geschickte und erfahrne Seefahrer verschiedener Zeiten und Nationen ohne einen glücklichen Erfolg versucht worden sind, da die ungeheure Eisgebürge alle Durchfahrt versperren, und vermuthlich bis ans Ende der Welt so bleiben werden. Man könnte so gar noch zweifeln, ob diese vorgegebene Entdeckung für Rusland

selbst sehr vortheilhaft seyn würde, wenn man den großen Weg zu Lande aus Sibirien nach Archangel, oder nach Petersburg, durch ein so schlechtes Land erwägt. J. C. 1677

Das Parlement verlangt Krieg mit Frankreich.

Da das Volk und das Parlement von England durch das große Glück der französischen Waffen in den spanischen Niederlanden mit Recht sehr beunruhigt wurden, so wendete sich das Unterhaus an den König, und ersuchte ihn zur Sicherheit dieser spanischen Niederlande Bündnisse zu schliessen, an deren Erhaltung sowol ihm als ihnen so sehr viel gelegen seyn müsse. Sie wendeten sich deshalb zweymal an ihn mit ihren Vorstellungen. Ob nun gleich seine geheime Verbindungen mit dem Könige von Frankreich zu den schlimmsten Absichten (nämlich zur Einführung einer unumschränkten Macht über sein Volk und der papistischen Religion) zu stark waren, als daß man ihn hätte im Ernst zu einem Bruch mit demselben bewegen sollen, so vermochte ihn doch das Geschrey seines Volks, sich gegen diese wiederholte Vorstellungen einigermassen äusserlich gefällig zu beweisen. Das Parlement bewilligte ihm nun 584000 Pf. dreyßig Kriegsschiffe zu erbauen, damit für die Sicherheit der Nation gesorgt würde, welches (wie Rapin sagt) alles war, wozu sich Carl II bisher verbindlich gemacht hatte. Mitlerweile, da er in den Lüsten ersoffen war, und ganz unbekümmert blieb, nahm Ludewig XIV (der Carls II Herz und Trägheit kannte) die Städte Valencienne und Cam-

J. C. 1677 Cambray, wie auch St. Omar ein, nachdem der Prinz von Oranien, der zum Entsatz derselben angerückt war, durch den Herzog von Orleans bey Montcassel war geschlagen worden; wodurch der übrige Theil der spanischen Niederlande auf allen Seiten offen gelassen ward. Man that dem Könige Carl nochmals Vorstellungen, daß er mit den Holländern ein Trutzbündnis schliessen, und gegen Frankreich den Krieg erklären möchte, welches er geradezu abschlug, und die Parlementssitzung bis zum Winter aufschob, (und hernach bis zum April 1678, nachdem er sie zuerst den 28ten Jenner in der Hofnung versammlet hatte, daß er sie durch die Nachricht besänftigen würde, daß er mit den Holländern ein blosses Schutzbündnis geschlossen habe; von welcher Rede bald ein mehreres.)

Handelsvergleich zwischen England und Frankreich.

Im Februar 1677 schloß Carl II einen Handelsvergleich mit Frankreich folgendes Inhalts: (S. allgemeine Sammlung der Verträge, B. I. S. 170—176.).

Artikel I und II. „Beyde Nationen „können wechselseitig nach allen den Ländern, „mit welchen sie in Frieden stehen, han„deln; — und falls eine von den sich ver„gleichenden Partheyen mit einer andern „Nation im Kriege begriffen seyn sollte, so „solle doch dieses die andere Parthey nicht hin„dern, nach diesem andern Lande mit den„selben Waaren zu handeln, mit welchen sie „zu Friedenszeiten handeln konnte; ausge„nommen die verbotene Waaren.

III. „Diese verbotene Waaren werden „bestimmt, und bestehen aus Kriegsbedürf- „nissen, wie auch Salpeter, Pferden und „Waffen. J. C. 1677

IV. „Allein nicht nur von allem, das „zur Erhaltung und Bequemlichkeit des Le- „bens dient, ausser dem Golde und Silber, „dem gemünzten oder ungemünzten, ward „erklärt, daß es nicht verbothen wäre; son- „dern auch (was für Frankreich noch gün- „stiger war) Hanf, Flachs, Pech, Thau- „werk, Seegel, Anker, Masten, Bretter „und Holz, von allerley Gattungen von „Bäumen, und das zur Erbauung oder Aus- „besserung der Schiffe dienen konnte, solte „frey bleiben; — dergestalt, daß die Un- „terthanen von Frankreich dieselbe nicht nur „von einem jeden neutralen Ort zu einem „jeden andern neutralen Ort führen können, „sondern auch selbst zu einem jeden Ort, der „mit dem Könige von Grosbrittannien in „Feindschaft lebt; oder von einem Orte, „der den Feinden dieses Königs zugehöret, „nach einem andern, der auch seinen Fein- „den zugehöret; diese Hafen mögen auch „unter der Bothmäßigkeit eines Fürsten oder „Staates, oder verschiedener Fürsten und „Staaten stehen, mit deren einem, oder „allen, der König von Grosbrittannien im „Kriege begriffen seyn mag. Und eben so „solte es sich auch mit dem Könige von „Frankreich verhalten. Doch wurden die „wirklich belagerte oder versperrte Städte „ausgenommen.

V.

J. C. 1677 V. „ Französische Schiffe, die in die „Hafen von Grosbrittannien einlaufen, und „von da weiter seegeln wollen, sollen nicht „länger aufgehalten werden, als nöthig ist, „ihre Paßporte aufzuweisen. — Und wenn „diese französische Schiffe in der offenbaren „See von brittischen Kriegsschiffen begeg„net werden, so können die letztern, in ei„ner gewissen Entfernung, ihre Schalup„pen am Bord solcher französischen Schiffe „schicken, und nur zwey oder drey Mann am „Bord setzen, damit der Schiffer oder Ei„genthümer ihnen seinen Paßport aufweisen „könne; worauf sie ihre Reise ungehindert „fortsetzen können. Und eben so soll man „es auch mit den Unterthanen von Gros„brittannien halten.

VI „Bey französischen Schiffen, die nach „einen mit Grosbrittannien in Feindschafft „stehenden Lande seegeln, wenn sie ein brit„tisches Kriegsschiff auf ihren Weg begegnen; „desgleichen bey den Schiffen brittischer „Unterthanen, die, wenn sie nach einem „gegen Frankreich feindseeligen Orte seegeln, „ein französisches Kriegsschiff antreffen, ist „es nicht genug, ihre Pasporte aufzuwei„sen, sondern sie müssen auch ihre zuverläs„sige Beglaubigungsscheine vorzeigen — da„mit man daraus sehen könne, ob verbotene „Waaren darin sind.

VII. „ Wenn aber einige dergleichen, „die nach einem feindlichen Hafen bestimmt „sind, darin angetroffen werden solten, „so soll es den Visitatoren nicht erlaubt seyn,

„unter das Verdeck zu gehen, noch die Kisten, J. C.
„Ballen, Fässer ꝛc. zu öffnen oder zu zer- 1677
„brechen, noch irgend etwas aus dem Schif-
„fe herauszunehmen, bis es in den Hafen
„gebracht, und in Gegenwart der Zollbedien-
„ten ein richtiges Verzeichniß aufgenom-
„men worden ist: noch weniger aber sollen
„die Waaren eher erkauft oder verkauft
„werden, als nach einer ordentlichen Un-
„tersuchung, und nachdem das Urtheil zur
„Confiscation ergangen ist, in welcher Con-
„fiscation das Gebäude des Schiffs und
„die darin gefundene erlaubte Waaren nicht
„einbegriffen seyn sollen.

VIII. „Französische Waaren, die man
„in Schiffen der Feinde von Grosbrittan-
„nien findet, sollen, ob sie gleich nicht ver-
„boten sind, der Verwirkung unterworfen
„seyn. Dahingegen aber sind die Waaren
„der Feinde des Königs von Grosbrittan-
„nien, wenn sie im französischen Schiffen ge-
„funden werden, nicht für verwirkt zu halten,
„ob gleich diese Waaren den grösten Theil der
„Ladung solcher Schiffe ausmachen; doch
„werden auch die verbotene Waaren ausge-
„nommen, mit welchen man, wenn man sie fin-
„det, eben so umgehen soll als in dem vorher-
„gehenden Artickel. Gleichergestalt sollen
„brittische Waaren, die man in den Schiffen
„der Feinde Frankreichs findet, wenn sie
„gleich nicht verboten sind, der Confiscation
„unterworfen seyn; dahingegen aber sollen
„die Waaren der Feinde Frankreichs, wenn
„man sie in brittischen Schiffen findet, nicht

con-

J. C. 1677 „confisciret werden, ob sie gleich den grösten „Theil der Ladung ausmachen, doch mit Aus„nahme der verbotenen Waaren: — Und „zur Verhütung eines neuen Krieges, der „durch Beleidigung der Unterthanen der „Krone, die im Friede lebt, entstehen kann, „wird beschlossen, daß die Schiffe der neuen „Feinde die mit Waaren, der im Frieden „bleibenden Krone zugehören, beladen sind, „nicht verwirkt seyn sollen, wenn sie mit den„selben vor dem Ende des Termins von sechs „Wochen nach der Kriegserklärung, zwischen „den Sunden und der Spitze von Norwe„gen, zwey Monate zwischen den Sunden „und Tangier; zwey und ein halben Monat „in dem Mittelländischen Meere; und acht „Monate in allen andern Theilen der Welt, „beladen sind. Auf gleiche Weise sollen die „französische Waaren, die in den Schiffen „der neuen Feinde von Großbrittannien ge„laden sind, nicht unter diesem Vorwand „confisciret, sondern den Eigenthümer zu„gestellet werden; es wäre denn, daß sie „nach dem Ende des benannten Termins am „Bord gekommen wären. Allein verbotene „Waaren sollen nicht in die feindliche Hafen „geführet werden. Und wechselseitig sollen „auch die brittische Waaren, die man in den „Schiffen der neuen Feinde von Frankreich „findet, unter diesem Vorwande nicht ver„wirkt seyn, sondern so fort den Eigenthü„mern wieder zugestellt werden, sie müsten „denn vor dem Ende der angezeigten Termine „am Bord gekommen seyn; verbotene Waa„ren sind aber (wie vorher) ausgenommen.

IX.

IX. X. „Die Kriegsschiffe sollen den „Kauffardeischiffen keine Beleidigung zufü- „gen: und die Befehlshaber der Kaperschiffe „sollen zu diesem Ende bis auf 1500 Pf. „Sterl. oder 33000 Livres Bürgschafft „stellen. J. C. 1677

XI. XII. „Beyde Könige versprechen, we- „gen der Prisen Gerechtigkeit widerfahren zu „lassen; — und wenn ihre Minister sich be- „schweren, daß wegen der Prisen ungerechte „Urtheilssprüche ergangen sind, so sollen die- „selbe binnen Monatsfrist aufs neue unter- „sucht, und drey Monate hernach ein neues „Urtheil gesprochen werden.

XIII. „Wenn zwischen den Wegnehmern „einer Prise, und denen, die dieselbe zurück- „fordern, ein Proces entstanden, und das „Urtheil für die leztern ausgefallen ist, so „soll dasselbe, nach geleisteter Bürgschafft, „sogleich vollzogen werden, wenn gleich „eine Berufung auf ein höheres Gericht „geschehen ist: allein dies soll nicht gegen „die Zurückforderer geschehen.

XIV. XV. „Solche Wegnehmer der Pri- „sen welche gegen die Eigenthümer ꝛc. solcher „Prisen irgend einige Grausamkeit begehen, „sollen sehr scharf bestraft werden; — wie „auch diejenigen, die von den Feinden ei- „nes jeden Königs Vollmachten nehmen, „um von ihren Unterthanen Prisen zu „machen. „

Anmerkung. Der Gebrauch dieses Handelsvergleichs, wie auch des mit den Holländern

J. C. 1677 ländern im J. 1668 geschlossenen, und andrer noch folgenden, beweiset genugsam die Wichtigkeit derselben, — und wie zuträglich es für die Befehlshaber in der königlichen Flotte sowohl als bey den Kauffardeischiffen, ingleichen für die Großen sey, sich mit solchen Vergleich wohl bekannt zu machen. Wir haben dieselbe so sehr, als möglich und als es ohne Verletzung des Sinnes eines jeden Artickels geschehen konnte, abgekürzt. Indessen müssen wir doch hier bemerken, daß das Abschreiben vieler solcher alten Vergleiche unser Werk nur aufschwellt, ohne den Leser zu unterrichten, da vielleicht der ganz letzte Vergleich mit einer Nation (z. B. mit Frankreich) mit welcher die Engländer häufige Kriege geführt haben, in den meisten Fällen alle vorhergehende wiederrufen wird. Wir erwähnen dieses hier, um einem Einwurf zuvorzukommen, den einige aufwerfen könnten, daß wir nicht (wie es vom Savary, Postlethwayte ꝛc. geschehen ist) alle diese veraltete Vergleiche ohne Urtheil abgeschrieben haben.

Neue königliche Fischergesellschaft in England.

In eben diesem Jahre ward in England eine neue königliche Fischergesellschafft errichtet, an deren Spitze des Königs Bruder, der Herzog von York, Großschatzmeister Graf von Danby, und viele andre von hohen und niedern Adel, wie auch Kaufleute, waren. Sie erhielt den prächtigen Titel, der Gesellschafft der königlichen Fischerey, von England. Der König ertheilte ihr alle die Freyheiten, welche die vormalige Gesell-

Gesellschafften gehabt hatten; überdies versprach er ihr eine beständige Fortdauer nebst der Macht, sich Ländereyen zu verschaffen; wie auch 20 Pf. die ihr jährlich für einen jeden Fischerkahn, den sie erbauen und aussenden würde, aus den Zolleinkünfften des Hafens von London bezahlt werden solten. Anfänglich sammelte man einen Fond von 10980 Pf. wozu hernach noch 1600 Pf. kamen. Dieser kleine Fond ward durch Anschaffung und Ausrüstung der Fischerkähne, derer nur sieben waren, sehr bald erschöpft; von welcher Anzahl die Franzosen verschiedene, mit ihren ganzen Ladungen ꝛc. wegnahmen; — und da die Gesellschaft sehr in Schulden gerathen war, so sahe sie sich genöthigt, ihre übrige Fischerkähne und Geräthschaften im J. 1680 zu verkauffen. Allein im J. 1680. vereinigte sich der Ritter Eduard Abney und verschiedene andre zu einer neuen Subscription, mit Beybehaltung der Vorrechte und Freyheiten, die dieser Gesellschaft in ihrem Gnadenbriefe bewilligt waren. Jedoch auch dieser Versuch ward bald darauf vereitelt. Ein beharrlicher Eifer allein ist es, von welchem man erwarten kann, daß er eine allgemeine Fischerey in England jemals zu einem Stande der Vollkommenheit bringen werde. Hiezu aber wird viel Zeit und Geduld erfordert, und mancher Verlust, manche Mislingungen, müssen ertragen werden. Und so scheint es sich nicht mit allen den vormaligen Versuchen in England zur Errichtung einer allgemeinen Fischerey verhalten zu haben. J. C. 1677

Da

J. C. 1677 Da um diese Zeit gegen die englische ostindische Gesellschaft viele Zweifel und Einwendungen vorgebracht wurden, welches insbesondre von einem Rechtsgelehrten geschahe, der in diesem Jahre eine Antwort auf einen vorgegebenen Brief eines Landedelmanns über diese Materie drucken ließ, darin er ihm abrieth, das Vermögen seiner Kinder nicht länger den ostindischen Schuldverschreibungen anzuvertrauen, weil, da die englische ostindische Gesellschaft keine durch eine Parlementsacte ausschliessende Gesellschafft sey, sie nicht, als eine solche, gesetzmäßig handeln, und also leicht umgestossen oder vernichtiget werden könnte; — so kam auf diesem Brief im J. 1677 eine sehr vernünftige Antwort unter dem Titel heraus: der ostindische Handel ein sehr vortheilhafter Handel für England, der durch eine Gesellschafft und vereinigten Fond am besten gesichert und verbessert wird; in einem Briefe vorgestellt, der bey Gelegenheit zweyer Briefe, die neuerlich herausgekommen sind, und das Gegentheil behaupten wollen, geschrieben ist. (vermuthlich von dem Ritter Josia Child.)

Große Vortheile einer englischen ostindischen Handelsgesellschaft.

Seine allgemeine Sätze

I. „ Der ostindische Handel nimmt uns „einen beträchtlichen Theil von unsern ein„heimischen Waaren und Manufacturen ab.

II. „Er versieht uns mit den nothwen„digsten Waaren zu unserm eigenen Ge„brauch.

III.

III. „Er verschafft uns einige Waaren „zu unsrer weitern Verarbeitung. J. C. 1677

IV. „Er gewährt uns eine große Menge „von Waaren zum Verkauf in auswärti„gen Märkten.

V. „Er beschäftigt eine grosse Anzahl „von englischen Schiffen.

VI. „ Er verursacht, daß mehr große „und starke Schiffe, die zum Kriege und „zur Beschützung des Reichs dienlich sind, „erbaut werden, als irgend ein anderer „Handel.

VII. „ Er vermehret ungemein die königlichen Zolleinkünffte und den Reichthum „des Landes. „

werden folgendergestalt bewiesen.

I. „Er beschäfftigt auf der geraden Rei„se nach und von Indien 30 bis 35 Schif„fe von 300 bis 600 Tonnen; und seit sie„ben Jahren sind an neuen Schiffen auf den „Werfften 26 bis 28 erbauet worden, je„des von 300 bis 600 Tonnen; — wo„durch die Macht zur Beschützung dieser „Reiche ungemein vermehret worden ist, „da diese Schiffe, die zugleich zum Kriege „ausgerüstet sind, jedes von 40 zu 60 bis „70 Kanonen führen.

II. „ Die Ausfuhren der Gesellschafft „mögen sich in einem Jahre (z. B. von 1674 „bis 1675) etwa auf 340000 Pf. belau„fen, worunter etwa 320000 Pf. an un„gemünzten Golde und Silber und für

110000

J. C. 1677 „110000 Pf. an Zeugen und andern Waaren sind.

III. „Die auf dieser Reise aus Indien zurück gebrachten Waaren sind baumwollene Zeuge, Pfeffer, Salpeter, Indigo, Seide (rohe und gewirkte) Arzneywaaren ꝛc. welche bey dem Verkauf in England wenigstens 860000 Pf. und oft noch mehr, eingetragen haben.

IV. „Der Ertrag der Zölle, Frachten, und aller andrer Kosten, für die Officianten, Waarenlager, Karren, Barken, Lastträger ꝛc. gehört eben so gut zum Kapitale des Reichs, als der reine Gewinn, der dem Kapitale der Gesellschaft zuwächst, dazu gehöret.

„So daß also der Zuschuß zu dem Kapital des Reichs durch den Handel der Gesellschafft, in einem Jahre (wenn keine Unglücksfälle dazwischen kommen) in 430000 Pf. bestehet, von welchem aber noch 60000 Pf. abzuziehen sind, für die Kosten in Indien zur Erhaltung der Factoren, Factoreyen, Forts, Besatzungen, Unterhandlungen mit den Fürsten ꝛc.

V. „Hiezu kommt noch der Privathandel, der von der Gesellschaft den Eigenthümern der Schiffe, den Befehlshabern, und den Matrosen, wie auch den Factoren ꝛc. mit Edelgesteinen, Perlen, Biesam, Ambra ꝛc. verstattet wird; für welchen an Waaren etwa 40 bis 50000 Pf. und an ungeminzten Gold und Silber 80 bis

„100000 Pf. jährlich ausgeführt werden, „der aber dafür 250 bis 300000 Pf. ein„trägt. Hier ist also ein neuer Zuschuß „von 130000 Pf. zum Kapital des Reichs. „Beyde Summen machen zusammen „500000 Pf. aus, die jährlich dem Natio„nalfond durch den ostindischen Handel zu„fliessen, ausser allen den nützlichen Wir„kungen, die dadurch entstehen, und die „wir zunächst zu betrachten haben.

„Um dieses zu erläutern, erwäge man al„so, in Rücksicht auf den Zustand unsers ost„indischen Handels, die davon abhängenden „Folgen.

I. „In Rücksicht auf die Ausfuhren, „und insbesondre auf eine so große Menge „des Goldes und Silbers. Was hiebey „leicht in die Augen fällt, ist, daß, wenn in „irgend einem auswärtigen Handel 100000 „Pf. an ausgeführten Golde und Silber so „viele Waaren zurückbringen, daß dadurch, „wenn dieselben nach andern auswärtigen „Ländern ausgeführt werden, 200 bis „250000 Pf. ins Land kommen, solches „für die Nation ein sehr einträglicher Han„del seyn müsse.

II. „Die jährlich ausgeführten Waaren, „die sich auf 110000 Pf. belaufen, beste„hen aus 60 bis 70000 Pf. in englischen „Waaren, an Zeugen, Zinn und Bley, und „das übrige in auswärtigen Waaren. Un„ser Bley könnte uns zwar von andern eu„ropäischen Nationen abgenommen werden,

„wenn

J. C. 1677 „wenn wir auch gleich selbst keinen Handel „nach Indien hätten; allein der Verkauf der „Zeuge und des Zinns, der sich auf 50000 „Pf. erstreckt, (die jezt der Nation 50000 „Pf. einbringen) würde gar nicht geschehen, „da keine andre Nation englische Zeuge nach „Indien führt; und was das Zinn anlangt, „so findet man eine grosse Menge desselben „in einigen Gegenden von Indien.

III. „In England mögen jährlich fast für „200, 230, oder 240000 Pf. an indischen „Waaren verbraucht werden, nämlich 6000 „Pf. für Pfeffer, 30000 Pf. für Salpeter, „30000 Pf. für Seide, rohe und verarbei„tete, 160000 Pf. für baumwollene Zeuge, „und etwa 10 bis 15000 Pf. für Indigo und „andre Specereyen.„ (Es geschieht hier keine Erwähnung des Thees und Kaffees, des erstern nicht, weil die Gesellschafft erst nach dieser Zeit einen Handel nach China anlegte; und des letztern nicht, weil derselbe bisher nur von der türkischen Gesellschaft verschafft ward.) „Alles übrige von den ange„führten zurückgebrachten Waaren, das sich „auf 630000 Pf. beläuft, wird nach aus„wärtigen Märkten verfahren, und so verhält „es sich auch mit dem grösten Theil des Pri„vathandels. Den Pfeffer (ein für alle Leute „so nöthiges Gewürz) rechne ich zu 8 Stüb. „das Pfund, welcher uns vormals das „Pfund 3 Schill. 4 Stüb. kostete, da er nir„gends als in Indien zu haben war; und „wären wir genöthigt, denselben von den Hol„ländern zu nehmen, so würden sie vermuth-

„lich den Preiß desselben so sehr erhöhen, als „sie es mit den andern Gewürzen machen: „gesetzt aber, daß er nur 16 Stüb. das „Pfund kostete, so würde doch die Nation „eine jährliche grössere Ausgabe von 6000 „Pf. haben. J. C. 1677

„Der Salpeter ist von einer solchen un„umgänglichen Nothwendigkeit, daß es „uns, ohne denselben, wie den Israeliten „unter der Bothmäßigkeit der Philister ge„hen, und wir ohne Mittel, uns zu ver„theidigen, seyn würden. Vielleicht könnten „wir, wenn wir auch keinen Handel nach „Indien hätten, denselben in Friedenszei„ten erkaufen, ob er uns gleich doppelt so „viel, als jezt kosten würde. Allein, wie „könnten wir in Kriegszeiten denselben in „hinlänglicher Menge erhalten? Gewis „nicht von unsern Feinden. Oder würden „unsre Edelleute, Bürger und Pächter es „gerne sehen, wenn (wie unter Carls I Re„gierung geschahe) ihre Keller und Zimmer „aufgegraben, und sie der Freyheit in ih„ren eigenen Häusern, die sie den Salpeter„machern Preiß geben müsten, beraubt „würden? dies würde gewis erfolgen, und „doch würden wir dadurch keinen hinlängli„chen Vorrath erhalten.

„Die rohe Seide könnten wir vielleicht „aus andern Gegenden erhalten, wiewohl „nicht so wohlfeil, als aus Indien. Und „die in Indien verfertigte seidene Zeuge „dienen uns statt so vieler italiänischen und „französischen Zeuge, die uns dreymal so viel,

J. C. 1677 „viel, als die indianischen, kosten würden, „zu einem jährlichen Verlust des Reichs von „mehr als 20000 Pf.

„Die baumwollene Zeuge dienen uns „statt einer gleichen Menge von französi„scher, holländischer und flanderischer Leine„wand, die uns dreymal so viel kosten wür„de. Hiedurch ward der Nation jährlich „2 bis 300000 Pf. ersparet. — Und wenn „die Leinwandmanufacturen in Irland so „eingerichtet wären, daß sie England ver„sehen könnten, so könnten unsre baumwol„lene Zeuge nach auswärtigen Märkten ver„fahren werden.„ (So weit ist es jezt in unsern Zeiten glücklich gebracht worden.)

„Der Indigo ist zum Färben und zur „Verbesserung unsrer eigenen Manufactu„ren nothwendig. Und die andre aus In„dien gebrachte Specereyen ꝛc. sind unbe„trächtlich.

IV. „Für 630000 Pf. an indianischen „Waaren, die der Gesellschaft gehören, und „für 200000 Pf. die den Privatkaufleuten „zukommen, werden jährlich nach Frank„reich, Holland, Spanien, Italien, Tür„key ꝛc. verfahren, wodurch dieser Handel „von den Engländern desto besser, und zum „grössern Vortheil des Reichs getrieben „wird, und nicht weniger als 10 für 100, „d. i. 83000 Pf. jährlich, reinen Gewinn „einbringt. Da aber ein Theil davon durch „Fremde ausgeführt werden mag, — so

„will ich den reinen Gewinn nur auf 60000 „Pf. schätzen, wodurch der Fond der Na„tion einen neuen Zuwachs erhält. Und „hier kann beyläufig bemerkt werden, daß „das Reich einen grössern Vortheil hat, „wenn der Handel von englischen Kaufleu„ten getrieben wird, als wenn es durch „Fremde geschi ht, da der ganze Gewinn, „der aus dem Handel der erstern entspringt, „nach England zurück kommt; dahingegen „der Gewinn der leztern ausserhalb bleibt. „Ich bemerke dieses zur Berichtigung des „Fehlers, den einige begehen, wenn sie sa„gen: es sey dem Reiche einerley, wie der „Handel geführt wird, ob es von den Eng„ländern oder von den Fremden geschehe; „wie auch um darzuthun, daß es das In„teresse der Nation sey, die Unterthanen „des Königs in ihrem Handel, vorzüglich „vor den Fremden, aufzumuntern.

V. „Die angezeigte indianische Waaren „werden in englischen Schiffen ausgeführt, „wodurch unsre eigne Schiffe und Seeleute „beschäftigt werden; denn blos die Fracht „derselben, die etwa 5000 Tonnen aus„macht, kann nicht minder als 20000 Pf. „betragen, welches ein neuer Zusatz zum „Fond des Reichs ist.

VI. „Aus allen diesen Gründen kann „der Einwurf gegen diesen Handel, der aus „der Menge des nach Indien ausgeführ„ten Goldes und Silbers hergenommen „wird, deutlich und hinlänglich beantwor„tet werden. Solchergestalt werden durch

„das

J. C. 1677 „das Aussenden unsrer Schätze dieselbe ver„mehrt: dahingegen sie durch das Zurück„halten würden ganz unnütz gemacht wer„den. Besässen wir alles Gold und Sil„ber in der Welt, und versperreten es gänz„lich in unserm Reiche, so würde es weder „unsern Handel vermehren, noch uns an „Macht und Stärke furchtbarer machen. — „Wenn einige andre auswärtige Handels„zweige unsre Schätze verzehren, — so müs„sen wir auf Mittel, solches zu verhüten, „bedacht seyn. Mittlerweile aber würde es „gefährlich seyn, den Zufluß unsrer wirkli„chen Vortheile desselben dadurch aufzuhal„ten, daß man den Lauf des ostindischen „Handels versperrete; denn wenn durch die„sen das Reich nicht wäre aufgeholfen wor„den, so hätten alle seine Schätze, schon vor„her, erschöpft seyn können.

„Um sich hiernächst zu überzeugen, daß „der ostindische Handel zum Nutzen und Vor„theil des Reichs auf keine andre Art so gut „geführt werden kann, als durch eine Ge„sellschaft mit einem vereinigten Fond, muß „man bedencken.

1. „Keine andre Nation handelt dahin„anders, als mit einem vereinigten Fond, „ausgenommen die Portugiesen, die aber „jezt schon meistens aus dem Handel ver„drängt sind.

2. „Es ist bekannt, daß den dasigen „Königen, Fürsten und Statthaltern, zur „Erhaltung der Freyh. des Handels da-

„selbst, Geschenke gemacht werden müs-
„sen: — Und es ist auch nöthig, an jedem
„besondern Orte, zur Sicherheit der dasi-
„gen Personen und Waaren, ein großes
„Hauß zu miethen.

3. „Unsre Gesellschaft hat große Unko-
„sten gehabt, und große Gefahren gelau-
„fen, um von dem Grosmogul und sehr
„vielen andern Königen Fürsten und Statt-
„haltern, die Freyheit des Handels, nebst
„vielen großen Vorrechten und Immunitä-
„ten zu erhalten; wie auch das, was zur
„Sicherheit ihrer Factoren, ihrer Güter,
„und ihres Handels gehöret; ingleichen um
„sich in allen Plätzen ihrer Residenzen, die
„man Factoreyen nennt, große Häuser und
„Magazine anzuschaffen, zu erbauen und
„zu unterhalten; und um in einigen Oer-
„tern, als zu St. George, Bombay und
„St. Helena, beträchtliche Festungswerke
„anzulegen, und starke Besatzungen zu
„halten!

„Wenn also dieser Handel ganz frey
„seyn solte, so daß ein jeder, wie es ihm ge-
„fiele, dahin handeln könnte, würden nicht
„alle die angezeigte Vorrechte und Freyhei-
„ten, die unsre Gesellschafft sich mit großen
„Kosten verschafft hat, entweder verlohren
„seyn, oder aber eitel und unbedeutend ge-
„macht werden? Und wenn ein jeder nur
„seine eigene besondre Angelegenheiten be-
„sorgte, so würde die Ehre und das In-
„teresse der Nation verfallen. — Würden
„nicht die Könige und Statthalter in In-
„dien

J. C. 1677 „dien, und die europäische Nationen, die unſre daſige Nebenbuhler ſind, ſich aller Gelegenheiten bedienen, ihre Vortheile zu ziehen und gegen die Engländer Drückungen und Beleidigungen auszuüben, denen es an vereinigten Rathſchlägen und Kräfften fehlen würde, ſich ſelber Recht zu verſchaffen? — Würde nicht ein jeder ſich beſtreben, einer den andern zu verdrängen, und dadurch den Indianern Anlas geben, die Preiſe der indianiſchen Waaren zu erhöhen, und die Preiſe der engliſchen Waaren herunter zu ſetzen? Wovon man ſchon in den vier Jahren des freyen Handels, vom J. 1653 bis 1657, eine traurige Erfahrung gehabt hat, in welcher Zeit die Engländer anfiengen, ihren alten Ruhm und Achtung zu verlieren. — Und wie viele Beſchimpfungen und Beleidigungen ſind ihnen von den daſigen Königen und Statthaltern widerfahren, welche die Engländer nöthigten, ihre Waaren zu verkauffen, und für einen ihnen beliebigen Preiß andere zu nehmen! — Man hat die engliſche Befehlshaber zum Tode verurtheilt, und ſich ihrer Schiffe und Waaren bemächtiget, ohne dafür eine Genugthuung erhalten zu können. — Privatkaufleute brachten dadurch, daß ſie in dieſen vier Jahren einer den andern überboten, und die Waaren zu wohlfeil verkaufften, den Handel ſo ſehr herunter, daß ſie oft dabey verloren, oder höchſtens, doch ſelten, nur ohne Schaden blieben. Durch Erwägung dieſer und vieler andern Unordnungen in dem

„offenen Handel nach Indien geschahe es, „daß man im J. 1657 beschloß, alle Pri„vathandel abzuschaffen, und zur Unter„schreibung eines neuen vereinigten Fonds „die Bücher zu öffnen.

„ — In oder um das J. 1665 nahm „die Gesellschafft eine genaue Rechnung „und Balanz ihres ganzen Fonds, ihrer „Unglücksfälle und Schulden; woraus „erhellete, daß der Fond wirklich 130 für „100 eintrugen; obgleich der Eigensinn der „Leute damals so groß war, daß er würk„lich für etwa 70 für 100 verkauft ward. — „Jedoch, seitdem ist der Ertrag des Fonds „bis 245 für 100 gestiegen.

„Aus dieser kurzen Vorstellung der „Sache (sagt unser Verfasser) überlasse ich „es der Ueberlegung aller verständigen Per„sonen, ob es nicht dem Vortheile des Reichs „widersprechend, und unvernünftig und „ungerecht sey, wenn man den ostindi„schen Handel allen öffnen wolte. Es wür„de dem allgemeinen Vortheil widerspre„chend seyn, alle die festen Plätze und alle „die Vorrechte, die die Gesellschafft besitzt, „zu verlieren, oder dazu Gefahr zu laufen, „die aber doch nicht durch einen offenen Han„del behauptet werden können! — Unver„nünftig würde es seyn, wenn man einen „zweyten Versuch machen wolte, nachdem „man schon durch den ersten so viele Unge„mächlichkeiten erfahren hat! — Und un„gerecht würde es seyn, wenn man die „gegenwärtigen Subscribenten in dem ostin„dischen

J. C. 1677 „dischen Fond ihrer künftigen Vortheile „berauben wolte, die, zur Beförderung und „Sicherheit dieses Handels, sich so vielen „Gefahren ausgesetzt, und so viele Kosten „angewendet haben!

„In Rücksicht auf das, was der Rechts„gelehrte in seinem Brief anführt, nämlich, „daß der ostindische Handel durch eine so ge„nannte eingerichtete Gesellschafft, wie „es mit unsern Handel nach der Türkey ge„schiehet, regiert werden sollte; so kann „er gewis nicht zu des Reichs Vortheil „durch eine eingerichtete Gesellschafft so gut „gesichert und getrieben werden, als durch „eine Gesellschafft mit einem vereinigten „Fond; und zwar aus folgenden Grün„den:

„In Indien steht fast ein jeder Ort unter „einem besondern Raya oder König: wenn „man nun bedenkt, daß die andern europäi„schen Nationen immer auf alle Gelegenhei„ten lauern, zur Erreichung ihrer Absich„ten, diesen Rayas oder Königen die Eng„länder verhaßt zu machen, so wird es da„durch unumgänglich nöthig, sich bey die„sen Königen viel zu schaffen zu machen, „und mit ihnen öffters Bündnisse zu schlies„sen; und die Engländer müssen sich denselben mit einiger Pracht und Grösse als sol„che zeigen, die im Stande sind, mit ih„nen einen beträchlichen Handel zu führen, „und sie zur Beobachtuug ihrer Vergleiche „und Verträge zu zwingen. In der Tür„key verhält es sich ganz anders, woselbst

„nur

„nur ein Fürst unumschränkt herrscht. — „Hier können durch einen Gesandten am „Hofe, und durch zwey oder drey Consuls „in den Handelsstädten, die mit demselben „korrespondiren, alle Angelegenheiten zur „Sicherheit des Handels besorgt werden. J. C. 1677

„Wenn man alles dieses gehörig erwäget, so werden alle Freunde Englands wünschen, daß die Forts, Factoreyen und Freyheiten in Indien, die durch den gegenwärtigen vereinigten Fond der ostindischen Gesellschafft, mit einem Aufwande von 300000 Pf. angeschafft und eingerichtet worden (und wovon die Eigenthümer dieses vereinigten Fonds gegenwärtig die Besitzer sind) für unsre Nation behauptet und erhalten werden; wie auch, daß, da die benannten festen Plätze, Häuser und Freyheiten mit Recht ein Eigenthum der Gesellschaft dieses vereinigten Fonds sind, dieselbe ihnen nicht ohne eine billige Ersetzung, — die so groß seyn muß, als ob sie innerhalb des Königreichs England geschehe — entzogen werden; — und daß der folgende Handel nach Indien eine solche Ersetzung verschaffen, und die zunehmenden Kosten tragen müsse. — Und da einige jezt der Meynung sind, daß die jetzige Gesellschaft des vereinigten Fonds, nachdem sie ihre Waaren und Schulden, die sie auswärts zu stehen hat, eingezogen, aufhören, und der Handel künftig durch besondre Personen, je nachdem es ein jeder zu wagen für gut findet, ohne Einschränkung der Menge, Beschaf-

„fen-

J. C. 1677 senheit und Preise der Waaren, die aus- und eingehen, fortgesetzt werden; doch aber eine Gesellschaft gesetzmäßig berechtiget und bevollmächtiget seyn solle, zur Behauptung der besagten festen Plätze, Factoreyen und Freyheiten, zum gleichen Vortheil aller nach Indien handelnden Engländer, Auflagen auf den Handel zu legen; — wie auch, so wie vorher, mit den Königen und Statthaltern in Indien Vergleiche zu schließen; ingleichen aus solchen Auflagen eine Proportion, die vielleicht nicht geringer als jährlich 10000 Pf. seyn kann, für das Darlehn dieser Plätze und Freyheiten zu bestimmen, und den übrigen Theil des Geldes nach dem Plan der türkischen Gesellschaft, zu den Unkosten der künftigen Regierung und zu Vergleichen ꝛc. anzuwenden; „

„So bedenke man doch nun, wie unzulänglich dieses vorgeschlagene Mittel zur Sicherheit dieses Handels für die englische Nation in Vergleichung mit dem gegenwärtigen sey, in welchem ein Fond wenigstens von einer Million Pf. Sterl. zur nothwendigen Beschützung des Handels beständig angewendet wird. — Und man wird es gewis schwer finden zu bestimmen, welche Proportion durch eine Auflage zu treffen sey, da da dieselbe willkührlich von dem Eigensinn besonderer Personen, abhängt, ob sie handeln wollen, oder nicht, und für welchen Preiß. So daß es eine gewisse Ausgabe und eine ungewisse Einnahme seyn wird. — Und es kann sich oft zutragen, daß die erstere

stere die grössere, und die andre die kleinere seyn kann: — Und dies kann noch überdies vielleicht in Kriegszeiten geschehen, wenn, da es wenigen Handel giebt, auch durch Auflagen wenig gehoben werden kann; — weil, wenn die Gefahren gros sind, nur wenige etwas wagen werden — wodurch alles in die Hände des Feindes fallen kann. Der Rechtsgelehrte giebt am Ende seines Briefes zu verstehen, daß der ostindische Handel unter einer gewissen Anordnung, so geführet werden könne, daß fünfmal so viel durch den Handel gewonnen, und die Preise unsrer eigenen Manufacturen von Zeugen ꝛc. durch die Menge und Freyheit der Käufer erhöhet, wie auch die Preise der den Engländern zugeführten Waaren sehr vermindert, und mit den indianischen Waaren weit mehr Handel nach den andern Gegenden der Welt getrieben werden könnte!„ J. C. 1677

„Allein ich bin der gegenseitigen Mey„nung; „

„Denn wie wahrscheinlich ist es, daß Privatkaufleute in einer eingerichteten Gesellschafft so viel (und noch weniger fünfmal mehr) als eine Gesellschafft mit einem vereinigten Fond gewinnen sollte? Die vorgegebene, zu erlangende, Handelszweige sind vornehmlich der Handel nach China und Japan, wo freylich unser Handel, der ehemals gut eingerichter war, mehr von unsern Wollmanufacturen absetzen, und uns Gold, Silber und Kupfer zurückführen könn-

J. C. könnte um damit einigermassen den Handel
1677 nach andern Gegenden von Indien zu versehen, ohne so viel Schätze aus Europa ausführen zu dürfen. — Allein diese Handelszweige sind nicht so leicht zu erlangen, als sich manche einbilden!„ (Hieraus erhellet, daß die Engländer noch keinen Handel nach China führten.) „ am wenigsten aber sind dieselbe durch die Fonds von Privatpersonen zu erlangen, — da die gegenwärtige ostindische Gesellschafft, selbst mit einem so großen vereinigten Fond, zur Erlangung dieses Handels so oft vergebliche Versuche gemacht hat! Indessen hat doch die Gesellschafft, nach vielen Kosten und Versuchen, Hofnung, daß es ihr darin gelingen werde; was aber Japan anlangt, so war nur eine Unternehmung zur Erlangung des dasigen Handels ohne Wirkung, und man verlohr dabey nicht weniger als 50000 Pf. welche grosse Summe die Privatkaufleute zu Grunde gerichtet haben würde! Wenn der Rechtsgelehrte vorgiebt, daß eine eingerichtete Gesellschafft den Preis unsrer Manufacturen, durch die Menge und Freyheit der Käufer, erhöhen, und auch den Preis der eingeführten Waaren für die Engländer ꝛc. vermindern würde; so wird man nach einer gehörigen und genauen Untersuchung finden, daß es sich, nach den wahren Grundsätzen des Handels und nach den Aussprüchen der Vernunft, ganz anders verhalte. Denn ein jeder, der den Handel, in Beziehung auf das Interesse des Reichs gehörig untersucht hat, wird

wissen,

wissen, daß aller Einkauf und Verkauf im Lande, von einem an den andern, nur eine bloße Verwechselung der Hände sey, dadurch der Fond und Reichthum der Nation weder vermehrt noch vermindert wird. Es ist der theure Verkauf, oder vielmehr der Verkauf unsrer eigenen Waaren und Manufacturen in auswärtigen Ländern, und unser wohlfeiler Einkauf der Waaren in andern Ländern, wodurch unser Reich bereichert wird. — Denn wenn man nur die Folge dieses Satzes des Rechtsgelehrten betrachtet, so wird deutlich erhellen, daß einige nach Indien handelnde Engländer, die sich einander bey dem Einkauf der Zeuge ꝛc. in England überbieten, auf ein oder zwey Jahre die Preise in England erhöhen, und auch, auf der andern Seite, die Preise vermindern, und einige wohlfeiler als die andern verkaufen können, um ihre Waaren in Indien abzusetzen, und andre dafür einzunehmen, — indem einige vielleicht wohlfeiler verkaufen, als sie ihnen selbst gekostet haben, da hingegen andre nicht im Stande seyn können, ihre Waaren los zu werden, und solchergestalt mit ihren Schiffen umsonst zurückkehren müssen. — Welche Wahrscheinlichkeit ist also, daß sie fortfahren werden, künftig etwas dahin zu schicken, oder daß die Ausfuhr unsrer englischen Manufacturen sich vermehren werde? Dahingegen die gegenwärtige Gesellschafft mit dem vereinigten Fond ihren Handel so gut geführt hat, daß, statt der vormals ausgeführten 100 höchstens 400 Stück Tücher, J. C. 1677

sie

J. C. 1677 sie jezt jährlich 4000 Stück feine Tücher, und noch mehr, ausführt. — Und was die aus Indien eingeführte Waaren anlangt, so muß die Menge der Käufer in Indien, die daselbst die Preise erhöhen, und der Verkäufer in England, die hier die Preise vermindern, nothwendig dem Interesse des Reichs sehr zuwider seyn! — Weil nicht über ein Viertheil der eingeführten indianischen Waaren in England verbraucht wird, da die andre drey Viertheile nach auswärtigen Ländern ausgeführt werden. Wenn nun aber die Preise von dem Theile, der in England verbraucht wird, herabgesetzt werden, so muß unvermeidlich auch dasselbe mit den ausgeführten andern drey Viertheilen geschehen! — so daß also die Nation, durch den wohlfeilen Verkauf der indianischen Waaren in England, wirklich verlieret; und unser wahrer Vortheil darin bestehet, daß wir in Indien wohlfeil einkaufen, und in Europa theuer verkaufen! Was die Erbauung groser Lastschiffe, die so sehr zum allgemeinen Besten gereichen, anlangt, so kann man nicht glauben, daß Privatpersonen verhältnißmäßig so viel ausrichten können, als was die Gesellschafft mit dem vereinigten Fond ausgerichtet hat. „

„Die Gesellschafft mit dem vereinigten Fond ist auch weit mehr national, in Rücksicht auf die Anzahl von Personen, die dadurch gewinnen, als sie vielleicht unter einer Regulation seyn könnte; denn alsdenn könnten keine andre nach Indien handeln, als nur

solche Kaufleute, die den Handel verstehen, und nur solche, die ein groſses Vermögen haben, und im Stande sind, auf den Gewinn ihres Geldes wenigstens zwey Jahre zu warten. — So daß also der Handel nur auf wenige Hände (auf 100 oder höchstens 150) eingeschränkt seyn würde. Dahingegen in einer Gesellschafft mit einem vereinigten Fond der Adel, die Geistlichkeit, die Wittwen und Waisen, die Kleinkrämer, und alle andre, Actien haben, und dadurch gleiche Vortheile erlangen können. „

„ Heut zu Tage sind etwa 600 Personen, deren Namen in den Büchern der Gesellschafft stehen, die an dem ostindischen Fond Antheil haben, und unter ihrem Namen mögen noch viel mehr begriffen seyn. „

Dieser Verfasser glaubt, „daß die wahre Ursach, warum die gegenwärtige Gesellschafft so viele Feinde hat, diese sey, weil dieselbe sich weder im Anfange, noch hernach, als die Bücher geöfnet wurden, unterschrieben haben, sondern seitdem voller Misgunst über das Glück der Gesellschafft sind. „

Allein die Ursachen des Misvergnügens gegen diese Gesellschafft mögen damals gewesen seyn, welche sie wollen, so hat diese ihr Sachwalter, zur Vertheidigung einer ausschliessenden ostindischen Gesellschafft mit einem vereinigten Fond, so viel gesagt, daß es nicht leicht widerlegt werden kann. Wir haben überdies noch andern 27 Quartseiten

die

J. C. 1677 dieses geschickten Verfassers verschiedene sehr wichtige historische Thatsachen zu danken, die wir vielleicht sonst bey dieser grosen Zeitentfernung nicht so gut gewust haben würden. Und dieses kann unsern langen Auszug rechtfertigen, in welchem ein vollständiges System des Handels und Verfahrens der damaligen ostindischen Gesellschaft, wie auch eine allgemeine Theorie des Handels nach Indien, die sich für alle Zeiten schicken kann, enthalten ist. Und wir können nicht umhin, noch zu bemerken, daß, nach unserm Urtheil, alles, was seit dieser Zeit bis auf unsre Tage über den ostindischen Handel geschrieben und gedruckt worden ist, nichts wirklich neues, oder was nicht in eben dieser Abhandlung angetroffen wird, enthalte; ob gleich alles das, was seit dieser Zeit für und wider diesen Handel, wie auch wider einen ausschliessenden vereinigten Fond, so viel wir gewis wissen, geschrieben worden ist, wenn man es sammlete, einen grosen Folioband anfüllen würde.

In eben diesem Jahre ward die Prinzeßin Marie, eine Tochter Jacobs, Herzogs von York, mit Wilhelm, Prinzen von Oranien, und nachmahligen Könige von England, vermählet. Ihr Brautschatz bestand aus 40000 Pf. Sterl.

1678 Da das ehemahlige Gesetz in England, daß die Todten in wollenen Zeugen begraben werden sollen, nicht genau beobachtet ward, so widerrufte eine Parlementsacte von diesem Jahre dasselbe, und verordnete,

Gesetz, daß die Todten in wollenen Zeugen zu begraben sind.

daß in jedem Kirchspiel von dem Pfarrer, oder seinem Vicarius, ein Register gehalten werden solle, daß alles, worin der Leichnam des Verstorbenen eingewickelt ist, aus Schaafwolle verfertigt sey, wovon durch die Verwandten ein Verzeichniß aufgesetzt, und dem Pfarrer übergeben werden solle, bey Strafe von 5 Pf. deren eine Hälfte den Armen des Kirchspiels, und die andre dem Angeber, zu Theil werden soll. Allein nichtsdestoweniger ist die Eitelkeit vieler Reichen und Vornehmen noch so gros, daß sie lieber die Strafe bezahlen, als daß sie nicht die Leichname ihrer verstorbenen Freunde mit feiner Leinewand, Spitzen ꝛc. ausschmücken solten, so sehr es auch dem wahren Nationalintereſſe zuwider ist. J. C. 1678

Verbot der franzöſ. Waaren.

Die erstaunliche Einfuhr französischer Waaren, von verschiedenen Gattungen, in England hatte bisher allen vernünftigen Leuten zum gerechten Anstos gereicht, denn hiedurch ward ein jährlicher grosser Verlust in der allgemeinen Balanz des Handels von England verursacht, der sich, nach einigen, wenigstens auf eine Million Pf. Sterl. nach andern aber noch auf weit mehr erstreckte; und indem die Engländer die Producte und Manufacturen von Frankreich so leichtsinnig und unmäßig einführten und verbrauchten, legte das klügere französische Ministerium, von einer Zeit zur andern, höhere Auflagen auf die englischen Manufacturen und Producte; so daß dadurch nach und nach der Verbrauch von fast allen englischen Waaren,

J. C. 1678 ren, wie auch der Verbrauch aller andern auswärtigen Waaren, durch ihre Tarife von den Jahren 1664, 1667 ꝛc. aus Frankreich verdrängt ward. — Hiedurch gerieth der englische auswärtige Handel überhaupt in Abnahme, die Zinsen fielen, und alle Stände fiengen an, die schlimmen Wirkungen davon merklich zu fühlen. Doch schrieb man anfänglich dieses Unglück einer unrechten Ursach zu; und dies veranlaßte die Kaufleute bey dem Parlement gegen die ostindische und levantische Gesellschafften Bittschriften einzureichen. Endlich entdeckte man die wahre Ursach; worauf man sich so ernstlich an das Parlement wendete, daß das Unterhaus bewogen ward, den Schluß zu fassen, daß der Handel mit Frankreich dem Reiche nachtheilig sey. Die Engländer waren auch um diese Zeit gegen die Einfälle und Eingriffe des französischen Königs auf die spanische Niederlande (und auch, so viel er konnte, auf die Länder aller seiner andern Nachbaren) so sehr aufgebracht, daß das Parlement im Anfange dieses J. 1678 eine Acte durchsetzte, „zur Hebung einer gewissen Summe Geldes durch eine Kopfsteuer, um den König in den Stand zu setzen, sich gegen den König von Frankreich in einen wirklichen Krieg einzulassen; und zur Verbietung der Einfuhr aller und jeder französischer Waaren in England, auf die drey folgende Jahre und bis zum Ende der folgenden Parlementssitzung.„ Es war gewis einmal für England die höchste Zeit, ins Mittel zu treten, und die in letzten Zügen

liegende Freyheiten von Europa zu retten; indem es zugleich einer Ueberschwemmung von französischen Weinen, Brantewein, seidenen Zeugen, Leinewand, Papier, Selz, und einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Putz- und Galanteriewaaren, etwas Einhalt that. Dieses Verbot, wie auch das Verbot, die ostindischen Manufacturen zu tragen, zog in einer Zeit von zwanzig Jahren die allgemeine Balanz sehr auf die Seite der Engländer. Dieses Gesetz ward sehr gegen den Willen des Königs Carls durchgesetzt, der ein beständiger Kostgänger von Frankreich, und ein entschlossener Feind sowohl der Religion als auch der Freyheiten seines eigenen Reichs war. Allein die Gährung unter dem englischen Volk war um diese Zeit durch die Entdeckung der papistischen Verschwörung ꝛc. so groß, daß er genöthigt war nachzugeben. Die Schriftsteller seiner Zeiten sagen, daß, bis zu diesem Verbot, Englands jährliche Ausfuhren nicht über drey Millionen Pf. Sterl. stiegen; daß aber nach zwanzig Jahren die Ausfuhren jährlich beynahe auf sieben Millionen zugenommen hätten. Welche große Zunahme, seit diesem Verbot des Handels mit Frankreich, vornemlich durch die große Vermehrung und Ausfuhr unsrer eigenen wollenen, seidenen, linnen, eisernen Waaren, und andrer Manufacturen, verursacht ward; wie auch zum Theil durch das einige Jahre darauf erlassene Verbot, in England keine ostindische Manufacturen zu tragen; ingleichen zum Theil dadurch, daß man in den englischen ame- J. C. 1678

J. C. 1678 amerikanischen Kolonien von allen Gattungen von Manufacturen und Bedürfnissen mehr benöthigt war. Die erwähnte papistische Verschwörung und französischen Eingriffe in die Niederlande hatten eine solche heftige Gährung hervorgebracht, daß Carl II genöthigt ward, sich mit den Holländern, zu ihrer wechselseitigen Erhaltung und Vertheidigung, in ein beständiges Schutzbündnis einzulassen, welches den 3ten März 1678 geschlossen ward.

Und im Julius ward ein Bündnis zwischen diesen beyden Mächten geschlossen, daß sie (zu folge eines um diese Zeit zu Nimwegen zwischen denselben, dem Kayser und Spanien, geschlossenen Vergleiches) den König von Frankreich zwingen solten, den Spaniern die Städte und Festungen Carleroy, Aeth, Oudenarde, Courtray, Tournay, Conde, Valenciennes, St. Guislain, Binch, und das Herzogthum Limburg ꝛc. wieder herauszugeben; wie auch alles, was er dem Kayser und dem Reiche abgenommen hatte; ingleichen dem Herzog von Lotthringen sein Land wieder einzuräumen. Der König von Grosbrittannien versprach demnach, daß er an Seemacht ein Drittheil mehr als die Generalstaaten liefern wolte dafür die Staaten an Landtruppen in den Niederlanden ein Drittheil mehr, als der König Carl, hergeben sollten; Englands Bündnisse mit Holland.

Im Augustmonat ward zwischen Frankreich und den Generalstaten unter der Vermittlung des Königs von Grosbrittannien, Nimmwegenscher Friede zwischen Frankreich und Holland.

nien, ein Vergleich geschlossen. Alles, was davon hier zu wissen nöthig ist, besteht in folgenden: J. C. 1678

„Artickel VIII. die Stadt und Kastellanie von Mastricht soll den Gereralstaaten wieder herausgegeben werden.„

„XIII. Die Generalstaaten verpflichten sich, den gegenwärtigen Frieden und die Verbindungen, die Spanien jetzt mit Frankreich macht, zu garandiren. Und durch einen besondern Artikel ward Frankreich verbunden, dem Prinzen von Oranien sein Fürstenthum dieses Namens, und seine andren Güter in Frankreich, wieder zu geben. „

Handelsvergleich zwischen Frankreich und Holland.

An demselben Tage ward zu Nimwegen auch ein Handels- und Schiffartsvergleich zwischen Frankreich und den Generalstaaten geschlossen, folgendes Inhalts:

„Artikel VII. die Unterthanen sollen auf beyden Seiten keine höhere Zölle bezahlen, als die Eingebohrnen. „

„IX. In den Hafen einer jeden Partey soll solchen, die von der andern Partey irgend einige Prisen genommen haben, keine Zuflucht verstattet werden; wenn sie aber durch Sturm dahin vertrieben sind, so sollen sie so bald, als möglich, abseegeln. „

„XI. Die beladene Schiffe einer jeden Partey, die durch Sturm, oder sonst, in einen Hafen der andern Partey getrieben sind sollen nicht genöthiget werden, diese ihre Waaren

J. C. 1678 Waaren daselbst auszuladen, oder zu verkaufen. „

„ XIII. XIV. XV. Die Schiffe einer jeden Partey können mit den Feinden einer jeden derselben frey handeln; ausgenommen nicht mit verbotenen Waaren, die in allen Kriegsbedürfnissen, Salpeter, Pferden und ihrer Rüstung, bestehen sollen. „

„ XVI. XVII. Folgende Güter sollen aber nicht zu den verbotenen Waaren gehören, als Getreide, Bohnen, Oel, Wein Salz, und was sonst zum Lebensunterhalt nöthig ist; alle diese Güter können einem Feinde frey zugeführt werden; nur alsdenn nicht, wenn ein Ort berennt oder belagert ist. Und solche Schiffe, die nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, und in irgend einem von den Hafen einer jeden Partey einkehren, sollen nur verbunden seyn, ihre Pasporte aufzuweisen, — ohne visitirt oder aufgehalten zu werden. „

Die Artikel XX. XXI. XXII. lauten eben so als im Handelsvergleich des J. 1677 zwischen England und Frankreich, in Ansehung der Kaufardeyschiffe, die zur See von Kriegsschiffen der andern Partey begegnet, und in welcher verbotene Waaren angetroffen werden.

„ XXX. Eine jede Partey kann in den Ländern der andern so viele Kriegsschiffe, oder Kaufardeyschiffe, als sie will, bauen, kaufen und befrachten, wie auch so vielen Kriegsvorrath, als sie nöthig hat, einkaufen. „

„ XXXI. Die Schiffe einer jeden Partey, die auf die Küsten der andern Partey getrieben worden, sollen mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit begegnet werden. „

„ XXXII. Sie sollen keine Seeräuber, noch die Verbanneten aus den Ländern der andern Partey beschützen.

„ XXXIII. XXXIV. Die Kaufleute können in dem Lande der andern Partey sich der ihnen beliebigen Sachwalter bedienen, auch ihre Rechnungsbücher in der ihnen beliebigen Sprache halten, und wechselseitig ihre Consuls daselbst residiren lassen. „

„ XXXV. Keine von beyden Parteyen soll verstatten, daß irgend ein Kriegsschiff von einer andern Macht in ihren Hafen oder Flüssen von den Unterthanen der andern Partey Prisen mache. „

„ XXXVIII. Dieser Vergleich soll auf folgende fünf und zwanzig Jahre seine Krafft haben. „

Ein besonderer Artikel bezieht sich auf die 50 Sols für jede Tonne auf den Schiffen der Fremden, die aus Frankreichs Hafen seegeln; nämlich, daß diese Abgabe der Gleichheit, die in andern Rücksichten, durch den obenerwähnten siebenten Artickel dieses Vergleichs auf beyden Seiten festgesetzt ist nichts entziehen soll; sondern daß die holländischen Schiffe diese 50 Sols für jede Tonne eben so bezahlen sollen, als die andre Nationen. Dieser Zoll soll aber von den holländischen Schiffen nur bey ihrer Ab-

J. C. 1678 fart aus dem französischen Hafen, nicht aber bey ihrem Einlaufen, bezahlt werden. Wenn sie mit Salz beladen sind, sollen sie nur die Hälffte dieses Zolls bezahlen. Die Staaten können, wenn sie wollen, eine gleiche verhältnismässige Auflage auf die aus ihren Hafen seegelnde französische Schiffe legen.

Frieden zwischen Frankreich und Spanien.

Am 17ten September ward zu Nimwegen, zwischen Ludewig XIV von Frankreich und Carln II von Spanien, der Friede unterzeichnet: allein Spanien erhielt bey weiten nicht das, was ihm in den obengenannten Vergleich zwischen Carl II von England und den Generalstaaten war bestimmt worden; denn nur Charleroy, Binch Oudenarde, Courtray, St. Guislain und das Herzogthum Limburg ward an Spanien wieder gegeben, nebst Gent und dessen Citadell, und in Catalonien die Stadt Puicerda. Dahingegen ward Spanien genöthigt, Valenciennes, Cambray, Conde, Bouchain, Aire, St. Omer, Ypern, Warwick, Warneton, Peperingen, Bailleul, Cassel, Bavay und Maubege mit ihren Gebieten, wie auch die Grafschafft Burgund, nebst der Stadt Besancon, an Frankreich abzutreten. Solchergestalt ward das abnehmende Spanien durch einen jeden Vergleich mit Frankreich seit 1659 genöthigt, viele herrliche und feste Städte mit ihren großen Gebieten abzutreten; da es von dem König Carl II von England verlassen ward, dessen gröster Vortheil und Ruhm es erforderte, daß er Spanien

nien gegen die sehr anwachsende Macht Frankreichs unterstützte. Bald nach diesen unglücklichen Frieden machte sich Ludewig XIV den sehr schwachen Zustand Spaniens zu Nutze, und bemächtigte sich der starken Festung Luxenburg; überdies aber beunruhigte er den übrigen Theil der spanischen Niederlande beständig durch vorgegebene Reunionen, Brandschatzungen ꝛc. ꝛc.

Frankreichs Friede mit dem Kayser und Reiche.

Was den Frieden zwischen dem Kayser, dem Reiche und Frankreich zu Nimwegen anlangt, so ward derselbe nicht eher als den 3ten Febr. 1679, förmlich unterzeichnet. Da er doch aber ein Theil eben dieses Friedens zu Nimwegen war, so zeigen wir hier unter diesen J. 1678 kürzlich den Inhalt desselben an.

„ Artikel II. Der münstersche oder westphälische Friede vom J. 1648 soll bey diesem Vergleich zum Grunde gelegt werden. „

„IV. V. Frankreich überläßt dem Reiche Philipsburg, und der Kayser Leopold tritt Freyburg an Frankreich ab.

„ XII. XIII. XIV. XV. Das Land Lothringen soll seinem Herzoge wieder gegeben werden, und nur dessen Hauptstadt Nancy ewig mit Frankreich vereinigt bleiben; welches auch Wege von einer halben französischer Meile in der Breite haben soll, die der König und Herzog bestimmen werden, damit die französische Truppen desto gemächliche durch Lothringen nach der Stadt Nancy, und von Nancy nach dem Elsaß, wie auch vo

Nan

J. C. 1678 Nancy nach Besancon in der Franche Comte kommen können.„

Hiedurch war dieser unglückliche Herzog von Lotthringen, weil er es mit dem Kayser gegen Frankreich gehalten hatte, auf eine ungerechte Art seiner Hauptstadt beraubet; und der übrige Theil seines Herzogthums lag nun, auf eine unerhörte Art, den Heeren von Frankreich nach Belieben offen!

„Es solte auch dem König von Frankreich erlaubt seyn, in den Städten Chasselette, Huy, Verviers, Aaken, Dueren, Linnick, Nuys, und Zons so lange Besatzungen zu halten, bis der Friede zwischen ihm und Schweden, Dännemark, Brandenburg, dem Bischof von Münster, und den Herzogen von Lüneburg würde geschlossen seyn; da sie denn dem Reiche wieder gegeben werden solten.„

Solchergestalt erhielt Frankreich nach und nach einen festen Fuß im deutschen Reich, von welchen Lotthringen sowohl als Elsaß vormals Theile waren, wodurch das Gleichgewicht der Macht in Europa noch mehr aufgehoben ward.

In eben diesem Jahre war die französische ausschliessende senegalsche Gesellschafft zum Handel des Goldstaubes, Leders, Wachses, Gummis ꝛc. zuerst errichtet, und im J. 1681. unter dem Namen der königlichen sennegalschen Gesellschafft ferner bestätigt. Da sie aber hernach nicht im Stande war, ihre

Französische Handelsgesellsch. nach Sennegal.

ihre Schulden zu bezahlen, so ward sie im J. 1696 aufgehoben.

Frankreichs Wachsthum im Handel und in der Schiffart.

Um diese Zeit hatten die Erweiterungen des Seewesens und Handels in Frankreich einen so schnellen Fortgang, daß der scharfsinnige Verfasser des Buchs: Britannia languens, das im J. 1680 herauskam, bezeuget: „daß die Franzosen statt eines Kauffardeyschiffes, das sie vor 20 oder 30 Jahren hatten, jezt vierzig gehabt hätten. Daher der König von Frankreich nun eine Seefischerey anlegte, zum großen Nachtheil der unsrigen.„

Die Holländer befestigen sich mehr in Java.

Da die holländische ostindische Gesellschafft dem Könige von Materan, (der sich Kayser von der Insel Java nennte) gegen seine zwey aufrührische Söhne beygestanden hatte, so tratt er den Holländern die Städte Cheriban und Tarpa ab.

Verschiedene neue Erfindungen in England.

Dieses Jahr war wegen der neuen Erfindungen in England merkwürdig, die durch den Prinzen Ruprecht, Herzog von Cumberland, unterstützt wurden, und vornehmlich einige mechanische Künste betrafen. Die Engländer haben ein gelbes Metall, das dem Golde sehr ähnlich ist, und noch in unsern Tagen, von diesem Prinzen, Prinzmetal genennt wird. Es ward zu dem Ende eine Wassermühle über den Hackneyfluß angelegt, um aus diesem Metal Kanonen zu verfertigen; welche Mühle noch bis auf den heutigen Tag unter dem Namen Tempelmühle bekannt ist.

Eine

J. C. 1680 Eine andre Erfindung war eine schwimmende Maschine, die durch Pferde regiert ward um grose Schiffe gegen den Wind und die Flut fortzuziehen.

Eine dritte Maschine ward zum Heben des Ballasts erfunden, welche aber noch vor des Prinzens Ruprecht Tode unzulänglich gehalten ward.

Die vierte Erfindung war eine Taugmaschine, vermittelst welcher, und durch das gute Glück, der Ritter Wilhelm Phips aus Westindien beynahe 200000 Pf. Sterl. an Stücken von Achten nach England brachte, die er aus dem Meere, in welches ein Theil der spanischen Silberflotte versunken war, aufgefischt hatte.

Wichtigkeit der holländischen Fischerey.

Der Verfasser der Britannia languens führet an, daß der holländische Heering- und Stockfischfang 8000 Schiffe und 200000 Seeleute und Fischer beschäfftigt habe, wodurch sie jährlich fünf Millionen Pf. Sterl. gewinnen, ausser ihren Fischereyen bey Island, Grönland, und Neufoundland, und den Leuten und Handwerkern, die dadurch im Lande beschäfftigt werden.

Zustand des Handels der engl ostindischen Gesellschafft.

Wir haben eine Beschreibung des Handels der englischen ostindischen Gesellschaft in diesen Jahre, von einem scharfsinnigen ungenannten Verfasser, die im J. 1681 unter dem Tittel gedruckt ward: eine Abhandlung, worin bewiesen wird, daß der ostindische Handel von allen aus-

wär-

wärtigen Handeln der nationaleste sey; welche durch das noch gegen die Gesellschafft anhaltende Geschrey, daß dieser Handel frey seyn solte, veranlaßt ward. Es heißt darin unter andern: „Im vorigen Jahre d. i. 1680, 1) sandte die Gesellschafft nach der Küste von Koromandel und nach der Bucht von Bengalen vier Schiffe aus, nämlich, eines von 530 Tonnen und 118 Matrosen; eines von 600 Tonnen und 120 Matrosen; eines von 530 Tonnen und 106 Matrosen; und eines von 550 Tonnen und 110 Matrosen. 2) Nach Surate und der Küste von Indien andre drey Schiffe von 550, 530, und 450 Tonnen. 3) Nach Bantam zwey Schiffe, jedes von 600 Tonnen 4) Nach der Südsee und China zwey Schiffe von 430 und 350 Tonnen; in allen eilf Schiffe, in welchen ein Kapital von 479940 Pf. 15 Schill. 6 Stüb. war. Und für dieses Jahr 1681 sandte sie aus fünf Schiffe nach der Küste und Bucht; dreye nach Surate und der Küste von Indien; drey nach Bantam, und ein großes Schiff nach der Südsee und China. In welchen allen ein Kapital von mehr als 600000 Pf. seyn wird, ausser den Ausfuhren von diesen beyden Jahren, die noch nicht zurückgekehrt sind, hat die Gesellschafft allezeit ein ansehnliches Kapital im Lande, um davon zuvoraus Waaren anzuschaffen; wozu noch der Werth ihrer Inseln, Städte, Besatzungen, Häuser, Gebäude, Kriegsgeräthschafften zukommt. — Und sie kann so viel Geld, als sie will, zu 3 für 100 haben, welches unter

alle

J. C. 1680 allen die unangenehmste Nachricht für die Holländer seyn wird.„ Dies ist das erste mal, daß wir von der Abfertigung eines Schiffes dieser Gesellschafft nach China Meldung finden. Durch die Südsee, deren Erwähnung geschiehet, müssen die Meere bey Macassar, Borneo, Java ꝛc. verstanden werden. Dieser ungenannte Verfasser war vermuthlich der Ritter Jos. Child, wie aus der Schreibart, dem Inhalt ꝛc. erhellet.

Dieser Verfasser setzt hinzu: "daß der laufende Fond unsrer ostindischen Gesellschaft„ (wodurch er ihre beständige Ausfuhren und Einfuhren versteht) „damals größer gewesen sey, als der holländischen Gesellschaft ihrer, ob gleich der Fond der letztern zu 450 für 100, dagegen der unsrige nicht über 300 für 100, verkauft.„

Die Seidenweber zu London hatten sich in diesem Jahre gegen das damalige allgemeine Tragen der ostindischen seidenen Zeuge ꝛc. vergeblich an das Unterhaus gewendet. Herr Polexfen behauptete in seiner Rede, „daß wir um diese Zeit für 300000 Pf. von diesen in Ostindien verfertigten Waaren jährlich verbrauchten, wenn man die gedruckten und gemahlten baumwollenen Zeuge zu Kleidern, Betten, Vorhängen ꝛc. mit einschließt, — daß die Gesellschaft an ungemünzten Golde und Silber jährlich von 200000 bis 600000 Pf. ausführe; — daß ihr Handel jezt beynahe bis zum vierten Theil des ganzen Handels der Nation vermehrt sey; — daß diese Gesellschaft es für

sich vortheilhafter finde, auf ihr gemeinschaftliches Siegel,, zur Fortsetzung ihres Handels, 6 bis 700000 Pf. aufzunehmen, als ihren Hauptfond zu vermehren; dadurch sie nicht nur den Gewinn, den sie von ihrem eigenen Gelde machen, an sich ziehen, sondern auch von dem Gelde der Nation gewinnen, indem sie den Leihern 4 oder 5 für 100 gewähren„ (dies lautet anders, als die vorherangeführte Versicherung, daß man das Geld zu 3 für 100 haben konnte;) und, was ihnen gefällt, unter sich theilen, welches jezt, binnen dieser letzten zwölf oder funfzehn Monate, neunzig für hundert gewesen ist.„ (Die Behauptungen gegen diese Gesellschaft, die von der türkischen Gesellschaft im J. 1681 vor dem geheimen Rath vorgebracht wurden, lassen die im J. 1680 getheilte Summe sich auf 260000 Pf. belaufen, von welcher sie sagen, daß sie nicht blos von ihrem Gewinn, sondern zum Theil auch von ihrem Hauptfond gewesen sey. S. hievon ein mehreres unter dem folgenden Jahre.) „Und nach einer genauen Untersuchung wird man finden, daß dieser Fond so vermehret worden, daß etwa zehen oder zwölf Personen die unumschränkte Regierung haben: und daß etwa vierzig Personen, den grössern Theil des Gewinns theilen, der in diesen letzten Jahre für manchen Mann zwanzig tausend Pf. und für andre zehn tausend Pf. für jeden betragen hat.„

Die türkische Gesellschaft brachte auch ihre gewöhnliche Klage gegen ihre Einful

J. C. der rohen Seide vor. Die ostindische Ge-
1680 sellschaft solte also weder rohe noch verarbeitete Seide einführen; allein die große Handelscommission, an welche das Unterhauß die Sache gelangen ließ, verfügte damals nichts wichtiges.

Anmerkung. Unter dem J. 1676 haben wir gesehen, daß der Hauptfond der Gesellschaft verdoppelt ward, und nun aus 739782 Pf. 10 Schill. bestand. — Solchergestalt sehen wir, wie schwer es sey, in irgend einigen Streitigkeiten, und vornemlich wenn es auf Eigenthum und Interesse ankommt, hinter die reine Wahrheit zu kommen.

Kurze Geschichte von Pensilvanien.

In diesem J. 1680 erhielt die herrliche englische Kolonie von **Pensilvanien**, in Nordamerika, unter dem 40 bis 43ten Grade Norderbreite, ihren Anfang. Dieses Land war bisher gröstentheils ein Theil von Virginien, und ein andrer Theil desselben gehörte zu der Kolonie von Neuyork. Der Ritter **Wilhelm Penn**, ein Admiral, hatte vom König Carl II die Versicherung eines Schenkungsbriefes für dieses Land erhalten; da er aber bald darauf starb, so erhielt es sein Sohn, **Wilhelm Penn**, ein berühmter Quaker, und ein Mann von groser Kenntnis und wahrer Philosophie, um diese Zeit (sein Schenkungsbrief war vom 28sten Februar 1680 datirt) geschenkt, und er bestimmte dasselbe zu einem Zufluchtsorte für Leute von seinem Religionsbekenntnis, die damals in England durch den blinden

Eifer der geistlichen Gerichtshöfe ꝛc. verfolgt wurden. Penn nahm daher eine große Anzahl von diesen Quakern mit sich dahin, zu welchen sich hernach, von Zeit zu Zeit, noch viele andre aus Brittannien und Irland gesellten. Bey seiner ersten Ankunft fand er daselbst viele englische Familien, und auch eine starke Anzahl von Holländern und Schweden, die sich insgesammt seinen weisen und vortreflichen Einrichtungen, die von allen, die Kolonien anlegen wollen, gekannt und befolgt zu werden verdienen, gern unterwarfen. Die wahre Weisheit und Billigkeit seiner uneingeschränkten Duldung aller Religionsparteyen, und sein leutseliges, gerechtes und kluges Verfahren gegen die eingebohrne Indianer; wie auch seine Gesetze, Policey und Regierung machten ihm bey allen Pflanzern so beliebt, und breiteten den Ruhm seiner ganzen Anstalt so sehr aus, daß, ob gleich diese Kolonie so spät angelegt ist, man doch glaubt, daß sie mehr Weißen in sich enthalte, als irgend eine andre Kolonie auf dem ganzen festen Lande des brittischen Amerika, nur Neuengland ausgenommen. Dieser Penn (der bey dem Herzog von York, nachherigen Könige Jacob II in großen Ansehstand) erhielt auch zwey Jahre darauf, im J. 1682, von diesem Herrn einen Schenkungsbrief auf die Stadt und das Gebiet von Newcastle, und auf die beyde niedrigen Länder an dem großen Fluß Delawar, welche zu seiner Provinz Neuyork gehörten. Diese werden nun die Grafschaften Newcastle

J. C. 1680 caſtle, Kent und Suſſex genennt, und ſind ein beträchtlicher Zuſatz zu ſeiner Provinz Penſilvanien: Penns ſchöner und prächtiger Entwurf zu ſeiner Hauptſtadt Philadelphia, den man noch bis auf dieſen Tag genau befolgt, und der ſich der Vollkommenheit immer mehr nähert, kann für das reichſte Land auf Erden zu einem Muſter dienen. In dieſer Hauptſtadt (denn dieſe Benennung verdient ſie mit allem Recht) bauet und beſchäftiget man beſtändig viele gute Schiffe; ſo gar Schiffe von 500 Tonnen können auf den daſigen ſchönen Werft liegen, auf welchen ſie mit ihrem Getreide, Erbſen, Mehl, Zwieback, Rindfleiſch, Schweinefleiſch, Fiſchen, Faßdauben, Pelzwerk, Hausgeräthen, Pferden ꝛc. nach den engliſchen Zuckerkolonien handeln, und dafür Zucker, Rum, Syrop, Ingwer, Pfeffer und fremdes Silber ꝛc. eintauſchen. Dieſe Kolonie nimmt an Volksmenge ſo ſehr zu, daß man ſie ſchon der Kolonie von Neuengland faſt gleich hält, und daß ſie dieſelbe ſehr bald übertreffen wird. Da die Gutsherren in vielen Gegenden von Irland, und beſonders in dem nordlichem Theile deſſelben, ihren Pachtzins ſo ſehr erhöhet hatten, ſo ließen viele von ihren Pächtern ihre Meierhöfe fahren, und begaben ſich nach Penſilvanien; ſo daß in und um das J. 1729 viele Tauſende hieher kamen, auſſer denen, die ſeitdem aus England, Wallis und Schottland, hieher gekommen ſind, nebſt vielen deutſchen Proteſtanten; welche insgeſamt ſich gut angebauet haben, und ſehr beſchäf-

tigt sind, Hanf und Flachs, nebst vielen andern Materialien zu brittischen Manufacturen, als Specereyen für die Färber ꝛc. Eisen und Kupfer, zu gewinnen. Sie verfahren ihr Getreide, und ihre Fische, Faßdauben ꝛc. so gar bis nach Italien, und werden, wenn sie nach Brittannien zurück kommen, mit wollenen seidenen und linnenen Zeugen, ingleichen mit allem, was zur Kleidung, Hausgeräth in dieser Kolonie nöthig ist, wie auch mit Eisenwaaren, beladen. Durch ihren Schleichhandel mit dem spanischen festen Lande erhalten sie auch Silber, und ihr Handel mit Braunholz, das sie nach England bringen, dient zur Bezahlung dessen, was sie zurück nehmen. — Solchergestalt war das große Uebel der Verfolgung und Einschränkung wegen unschuldiger gewissenhafter Meynungen abermals eine zufällige Gelegenheit zur Bevölkerung und Verbesserung einer der schönsten Provinzen des brittischen Amerika!

Das Parlement will keine Subsidien zur Rettung Tangiers geben.

Da Tangier in diesem Jahre durch den König von Marocco belagert ward, so fertigte Carl II eine Botschaft an das Unterhaus ab, um demselben dessen Erhaltung und Wichtigkeit für den englischen Handel im mittelländischen Meere zu empfehlen, und vorzustellen, daß die schon verwendete zwey Millionen weggeworfen seyn würden, wenn nicht zur Rettung desselben schleunige und starke Subsidien bewilligt würden. Allein, anstatt dieselbe zu bewilligen, stellte das Unterhaus in einer Bittschrifft an den König unter

J. C. 1680 unter andern vor: „daß Tangier verschiedenemale unter den Befehlen papistischer Statthalter gestanden, und dessen Besatzung gröstentheils aus papistischen Officiers und Soldaten bestanden hätte, wie auch daß, das dazu bewilligte Geld unrecht angewendet worden wäre, derowegen sie keine Hülfsgelder dazu bewilligen könnten, wenn sie nicht versichert wären, daß sie dadurch nicht die Macht ihrer papistischen Feinde vermehrten.„

Solchergestallt verhinderte der vom Parlemente und der Nation unterhaltene Argwohn, als ob der König diesen Platz zu einen Zaum gegen ihre Religion und Freyheiten bestimmte, daß derselbe gehörig unterstützt ward, und veranlaßte, daß er, wie wir sehen werden, bald darauf von diesem Könige verlassen ward.

1681 In einem Parlamente zu Orford, das nur sieben Tage seine Sitzungen hielt, und das letzte unter Carls II Regierung war, beschlos das Unterhaus zuerst, die Stimmen drucken zu lassen, welches man seitdem immer fortgesetzt hat, und zwar sehr zum Vortheil und zur Zufriedenheit der Nation, und insbesondre zum Besten der Handelsangelegenheiten.

Die Stimmen des Unterhauses in Engl. werden gedruckt

Schon um das J. 1670 fieng die englische levantische oder türkische Gesellschafft an, sich über die ostindische Gesellschafft zu beschweren, daß sie einen großen Vorrath von roher Seide aus Indien einführten, welche vormals nur allein aus der Türkey gebracht worden wäre. Und im J. 1681 be-

Streitigkeiten zwischen der türkischen und ostindischen engl. Gesellschaften.

schwerte sich die türkische Gesellschafft förmlich bey des Königs Rath; worauf ein Verhör erfolgte. Die Beschuldigungen dieser Gesellschafft nebst den Antworten der ostindischen Gesellschafft wurden in diesem Jahre gedruckt, und sind folgendes wesentlichen Inhalts:

„Die nach der Türkey handelnde Gesellschafft hat, beynahe seit 100 Jahren, eine große Menge von wollenen Manufacturen und andern englischen Waaren, zur großen Bereicherung der Nation, dahin ausgefahren, und fähret besonders jetzt für 500000 Pf. Sterl. dahin aus. Die dafür zurückgebrachten Waaren sind rohe Seide, Galläpfel, Kameelhargarn, Arzneywaaren, Baumwolle ꝛc. welches alles in England verarbeitet wird, und den Armen des Landes Brod schafft.„

I. „Auf der andern Seite führt die ostindische Gesellschafft eine unsägliche Menge von Gold und Silber, und nur einen unbeträchtlichen Vorrath von Zeugen aus. — Die vornehmsten Waaren, die sie dafür zurückbringt, sind baumwollene Zeuge, Pfeffer, gewirkte Seide und eine falsche Gattung von roher Seide. — Die baumwollene Zeuge und die seidene Waaren sind, da sie in Indien verfertigt sind, ein offenbarer Schade für die Armen in England, und die rohe Seide ist eine unfehlbare Zerstörung des türkischen Handels, denn da die Türkey, für einen Viertheil unsrer dahingebrachten Manufacturen, keinen hinläng-

J. C. 1681 länglichen Vorrath von andern Waaren verschafft, so müssen die übrigen drey Viertheile gänzlich gegen rohe Seide vertauscht werden; und wenn diese durch die ostindische Gesellschafft eingeführt wird, so müssen die meisten Einfuhren aus der Türkey, und folglich auch der Tuchhandel von England, aufhören.„

II. „ Die Verfassung der türckischen Gesellschafft ist, da sie eine requirte ist, und nicht mit einem vereinigten Fond getrieben wird, offen und vielumfassend, indem sie alle, die gelernte Kaufleute sind, zuläßt. Die Söhne und Lehrbursche der Handelsherren werden, wenn sie sieben Jahre gelernt haben, losgesprochen; bey andern geschiehet solches für 25 Pf. wenn sie unter dem Alter von 27 Jahren sind; und wenn sie dieses Alter überstiegen haben, für 50 Pf. Ein jeder Handelsherr kann für so viel als er im Stande ist handeln. Durch welchen offenen Handel die Gesellschaft von 70 Personen, die vor 40 Jahren den ganzen Handel trieben, wenigstens bis auf 500 gestiegen ist. „

II. „ Der Handel der ostindischen Gesellschaft hingegen wird durch einen ausschliessenden vereinigten Fond geführet; — welches Fonds sie sich so bemächtiget hat, daß etwa zwölf Personen den ganzen Handel unumschränkt regieren; — und etwa vierzig Personen den grösten Theil des Gewinns theilen; — auch sich einen größeren Vortheil in einem besondern Handel als z. B.

in dem Handel mit Biesam, Ambra ꝛc. wi
auch noch erst neuerlich mit Diamanten, zueig
nen. — Sie kann auch niemanden, unter den
Namen eines ostindischen Handelsmanns
zuziehen, weil ein jeder, der Geld besitzt
einen Antheil an ihrem Handel und an ih
rem vereinigten Fond erlangen kann.

III. „ Der Fond der türkischen Gesel
schafft ist wirklich größer, als der Hande
unter den gegenwärtigen Abschreckungen un
Einschränkungen von der ostindischen Gesel
schafft, verstatten will; und wenn dieser
Fond irgend ein Unglück zustößt, so trä
ein jedes besondere Mitglied seinen erlitt
nen Schaden, ohne Nachtheil des Publ
kums. „

III. „ Die ostindische Gesellschaft hi
gegen, die einen bestimmten vereinigten Fo
von etwa nur 370000 Pf. hat „ (Ich kan
dieses nicht mit der Anordnung der allg
meinen Versammlung der ostindischen G
sellschaft im J. 1676, wodurch sie ihr
Hauptfond verdoppelte, zusammenräume
sie müste denn seit diesem Jahre diesen Er
schlus durch einen andern, von welch
man aber noch nichts findet geändert und a
gehoben haben.) „ Findet dabey einen gröse
Vortheil, daß sie mit Geld auf Zinsen h
delt, als daß sie ihren Fond vermehret. E
hat daher, unter ihrem gemeinschafftlich
Siegel, bey einem geringen Zins von
oder 4 für 100, wenigstens 650
Pf. geborget, dadurch sie mit dem Schät
der Nation handelt, und nicht nur v

d

J. C. 1681 dem Gewinn „ (dieser Artickel ist eine buchstäbliche Wiederholung der Rede, die Polexfen im vorigen Jahre im Parlement hielt,) sondern auch von dem Kapital, so viel als ihr beliebt, unter sich theilet; wie es noch im letzten Jahre geschahe, da sie 260000 Pf. theilte, ob sie gleich zu gleicher Zeit über 600000 Pf. auf Zinsen schuldig war. „

Ein gewisser Georg White, ein Schrifftsteller gegen diese Gesellschaft, sagt in eben diesem Jahre: „ daß sie in einer Zeit von fünf Jahren, nämlich von 1676 bis 1681, 741647 Pf. getheilt, und zwey Monate darauf ihren Fond verdoppelt habe. Dieser (sagt er) bestand in allem aus 1111647 Pf. die durch ein Kapital von nicht mehr als 370000 Pf. erworben waren; durch welche ausschweifende Theilungen, nebst den erwähnten 300000 Pf. für das auf Zinsen geborgte Geld, wie auch durch die Geschenke für die Hofleute, und ihre Streitigkeiten mit dem Mogul, in so große Verlegenheiten geriethen, daß sie in kurzer Zeit genötigt waren, einige Monath mit der Bezahlung einzuhalten; sie erholeten sich aber bald wieder; obgleich der Streit mit dem Mogul, dessen nach Arabien, Persien ꝛc. handelnde Schiffe sie wegnahmen, der Gesellschaft in allem 800000 Pf. gekostet hatte. „

„ Man hoffet übrigens mit aller Bescheidenheit, daß es dem Könige, zur Aufhelfung des jetzt verfallenden, doch so sehr nütz-

nützlichen und nöthigen Handels nach der Türkey, gnädiglich gefallen möge, der türkischen Gesellschafft den Handel nach dem rothen Meere, und nach allen andern Ländern des Grosherrn., (nämlich Arabien und einem Theil von Afrika) nach dem Umfange ihres Schenkungsbriefes; und den Zutritt zu denselben auf den bequemsten Wegen., (um das Vorgebürge der guten Hoffnung) zu verstatten.„

„ Andre Gründe gegen die Führung des ostindischen Handels, mit dem gegenwärtigen vereinigten Fond, waren folgende:

I. „ Die Fortdauer des Fonds, der nur 24 Jahre, nämlich von J. 1657, gewähret hat, ist gegen ihren ersten Vorsatz in ihrem Vorbericht; wodurch beschlossen ist daß nach sieben Jahren, der Fond berechnet und getheilet, und eine neue Subscription gemacht werden solte, und daß nach diesen sieben Jahren ein jeder abgehen oder zutreten könnte, nach einer Schätzung die alsdenn bekannt gemacht werden solte, — dergleichen aber bisher noch nicht geschehen sey. „

II. „ Sie haben Spinner, Weber und Färber nach Indien geschickt, und daselbst wirklich eine Seidenmanufactur angelegt; da nun hiedurch nicht nur die Indianer in diesen Manufacturen unterrichtet, sondern auch dieselbe, schon verfertigt, nach England gebracht werden, so muß dieses zu einer unaussprechlichen Vermehrung der Armut

J. C. 1681 muth unter den Arbeitsleuten dieses Reichs gereichen. „

III. „ Obgleich viele von den ersten Subscribenten durch den Tod abgegangen sind, so wird doch den jungen Kaufleuten nicht die Freyheit gegeben, bey einer neuen Subscription einzutreten. „

IV. „ Die so lange Fortdauer des Fonds ist auch ein Grund, daß die ganze Verwaltung in so wenige Hände gefallen ist.

V. „ Sie führen eine große Menge von Gold und Silber, und nur wenig Zeuge aus. „

VI. „ Von den 550 Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sind, sind nicht mehr als der fünfte Theil Kaufleute; — und da diese letzten allezeit zur Commission gehören, so geschiehet es, daß viele von den besten Waaren auf ihre besondre Rechnung, und selten auf Rechnung des vereinigten Fonds, nach England geschickt werden.

VII. VIII. „ Da ihr gegenwärtiger Fond zu klein ist, so würden neue Subscriptionen auf zwey oder drey Millionen mehr Kaufleute heranziehen, und mehr Geld, wie auch mehr Schiffe und Matrosen beschäfftigen. Jetzt handeln sie gar nicht nach Persien, Japan, Arrachan, Achen, Sumatra, Pegu, Madagascar, und vielen andern in ihrem Gnadenbrief enthaltenen Gegenden; da doch diese Gegenden, wenn man dahin handelte, nicht nur viele von unsern englischen Waaren abnehmen würden, sondern man auch, wenn man daselbst von

einem

einem Hafen zum andern handelte, einen großen Vorrath von indianischen Waaren absetzen, und der daraus gezogene Gewinn oder das gelöfete Gold und Silber die Ausfuhr des Goldes und Silbers aus England gröstentheils, wo nicht gänzlich, verhüten würde. „

IX. „ Endlich, die Ausleiher eines s großen und todten Fonds von mehr al 600000 Pf. bey einem so geringen Zin von 3 für 100, laufen, blos um dies geringen Zinses willen, Gefahr, ihr Kap tal zu verlieren; dahingegen die Gesellschaf davon 50 für 100 gewinnt, ohne irgen eine Gefahr. Diese Ausleiher haben (wen ein Verlust erlitten wird, oder Kapere en ꝛc. vorgehen) nichts, als der Gesel schaft gemeinschafftliches Siegel, dara sie sich verlassen müssen, welches in so chem Falle ihnen gar keine Sicherheit le stet: denn kein einziges Mitglied ist verbu den, Gnugthuung zu verschaffen; wie m es bey verschiedenen dergleichen neuerlich Beyspielen gesehen hat. „

Hierauf antwortete nun die ostindis Gesellschaft von dem geheimen Rathe f gendes:

I. „ auf den 1. 2. und 3. Artikel. D durch die ostindische Gesellschaft ausgefü te Tuch ist feiner und kostbarer, als das v der türkischen Gesellschaft ausgeführte. U wenn wir recht unterrichtet sind, so hat d Gesellschaft in den letzten drey Jahren

Dur

J. C. 1681 Durchschnitt nur etwa 19000 Stück Tücher jährlich ausgeführt. Einen grössern Vorrath könnte die ostindische Gesellschaft in diesem Jahre ausschiffen, wenn ihre Factorey zu Amoy in China nicht von den Tartern überfallen worden ist, wovon im vorigen Jahre ein ungewisses Gerücht herum gieng. — Indessen wird zugestanden, daß ehe die ostindische Gesellschaft sich in den Handel von China und Japan eingelassen hatte, der türkischen Gesellschaft Ausfuhr von Tüchern die Ausfuhr der ostindischen Gesellschaft weit überstiegen habe. Auf Art. 4. Wir sagen auch, es werde aus den Büchern des Zollhauses erhellen, daß die türkische Gesellschaft, für den Einkauf ihrer Seide in der Türkey, ausser dem Tuche, eine große Menge Stücke von Achten aus England jährlich sende, wie auch eine große Menge eben dieses Geldes aus Frankreich, Spanien und Italien, die sonst nach England kommen würde. „

II. „Was die angestellte Vergleichung zwischen der Verfassung der türkischen und ostindischen Gesellschaften anlangt, so glauben wir, daß, wegen der vereinigten Fonds für Ostindien, in den meisten europäischen Sprachen schon so vieles gedruckt, und in den großen Rathsversammlungen von Europa schon so viele Rathschläge und Ueberlegungen angestellt worden sind, — und daß das Resultat in allen derselben (ausgenommen in Portugal) für einen vereinigten Fond gewesen sey, daß wir es für unschicklich

lich halten, Eure Herrlichkeiten mit einer langen Abhandlung darüber beschwerlich zu fallen.„ J. C. 1681.

„Doch wollen wir etwas davon anführen.„

1. „Es kann von keinem vernünftigen Menschen geleugnet werden, daß ein vereinigter Fond einer weit gröſsern Ausdehnung fähig ist, in Rücksicht auf die Anzahl der Handelsleute und auf die Gröſse des Fonds, als irgend eine regulirte Gesellschaft seyn kann. Weil in einem vereinigten Fond, der hohe und niedere Adel, die Krämer, die Witwen, Waisen, und alle übrige Unterthanen Handelsleute seyn, und ihre Fonds darin gebrauchen können: dahingegen in einer regulirten Gesellschaft, dergleichen die türkische Gesellschaft ist, keine andre Handelsleute seyn können, als solche, die man zunftmäßig oder ausgelernte Kaufleute nennt.

2. „Die Folge davon ist, daß, wenn der Handel nach Indien frey wäre, drey Viertheile weniger Unternehmer seyn würden, als jetzt sind; weil nur solche, die es verstehen, den Handel an sich reisen würden; wie es denn wirklich zwischen den Jahren 1653 und 1657 geschehen ist.„

3 und 4. „die Anzahl der gegenwärtigen ostindischen Unternehmer erstreckt sich jetzt über sechs hundert. Und was den nachgesehenen oder Privathandel anlangt, so hat ein jeder Unternehmer, nach dem Verhält-

J. C. 1681 hältnis seines Fonds, eben so viele Freyheit, als der Vorsteher, verordnete, oder irgend einer von den Commissarien hat, da derselbe nicht einen Fünftheil seines Fonds übersteigen darf; — und auch dieser ist allmählig in jedem Jahre herunter gesetzt worden; allein durch einen Sprung kann es nicht geschehen; denn es ist nicht das Werk eines Jahres, und auch nicht eines oder zweyer Jahrhunderte, einen ostindischen Handel zur Vollkommenheit zu bringen, wiewohl er in einem Tage zerstört werden kann. — Diese Wahrheit ist in dem Verfahren des französischen Hofes, in diesen lezten vierzehn Jahren, am meisten sichtbar; dieser König sparete, bey der Einrichtung seiner ostindischen Gesellschaft, keine Kosten, um durch unsägliche Belohnungen, Aufmuntrungen ꝛc. die besten Anweisungen in Europa zu erhalten; — Und doch sehen wir, daß diese Gesellschaft noch nicht weit gekommen ist. — Und selbst unsre eigne Gesellschaft, ob sie gleich vormals einen Fond von 1500000 Pf. Sterl. hatte, kam im Gewinn nicht weiter, als auf 12½ für 100, in funfzehn Jahren, nemlich vom J. 1617 bis 1632.„

5. „„Ob wir gleich, statt der vorgegebenen achtzig Stimmen, die ein einziger von den Commissarien haben soll, keinen kennen, der sechzig Stimmen hat; — so ist es doch höchst billig (und ist auch so wohl in unsrer als der königlichen afrikanischen Gesellschaft, und in jedem andern vereinig-

ten Fond, allezeit so gehalten worden) daß ein jeder Unternehmer nach seinem Fond seine Stimme geben muß. — Selbst seit dieser Klage, die etwa vor neun Jahren zuerst aufkam, sind von der Gesellschaft mehr große Schiffe erbauet worden, als in dreyssig Jahren vorher, und auch mehr Wollmanufacturen ausgeführt. — Und der holländische ostindische Fond, der zu 580 für 100 stand, als der unsrige nur zu 60 für 100 stand, hat seitdem stille gestanden, oder ist vielmehr seitdem gesunken, da der unsrige so gestiegen ist, daß wir ihnen in dem Werthe ihres Fonds fast gleich kommen, und die königlichen Zollgefälle haben sich, durch unsern ostindischen Handel, auch mehr als verdoppelt. — Die Gesellschaft hat auch viele edle, kostbahre und glückliche Versuche gemacht, um einen Handel nach den nordostlichen Gegenden von Indien, als nach Siam, Cochinchina, und Japan zu erlangen.

III. „1. Unser ostindische Fond, der jezt im Handel ist, besteht, alle unsre Schulden abgerechnet, wenigstens aus 1700000 Pf. „

„2. Unsre Schulden auf Zinsen belaufen sich etwa auf 550000 Pf. und die Zinsen sind von 6 auf 3 für 100 herunter gesetzt. — Und so groß ist der Kredit der Gesellschaft in der Welt, daß sie ihre Gläubiger nicht bewegen kann, ihr Geld herauszunehmen. „

„3. Das

J. C. 1681

„3. Das Oberhaus hat ehemals selbst entschieden, daß die Herunterſetzung der Zinſen zum Wachsthum des Handels und zur Vermehrung des Werths der Güter in England gereiche.

„— In Rückſicht auf die Einwendungen der türkiſchen Geſellſchaft gegen die Einfuhren der oſtindiſchen Geſellſchaft 1) der rohen Seide; 2) der gewirkten Seide; 3) der gewirkten, mit Gold und Silber vermengten ſeidenen Zeuge, behaupten wir.„

1) „Was die rohe Seide anlangt, ſo iſt es zum Beſten des Reichs nöthig, daß ſie mit unſrer Schafwolle und Baumwolle in einem gewiſſen Verhältnis ſtehe.„

2) „Seitdem dieſelbe von unſrer Geſellſchaft eingeführt wird, haben ſich unſre Seidenmanufacturen von 1 zu 4 vermehret.„

3) „Was die Beſchaffenheit unſrer indianiſchen rohen Seide anlangt, ſo verhält es ſich mit derſelben, wie mit allen andern Waaren der Erde, nämlich, ſie iſt verſchieden, gut, ſchlecht und ziemlich.„

4) „Von den gewirkten ſeidenen Zeugen aus Indien iſt bekannt, daß ſie ſowohl die ſtärkſten und dauerhafteſten, als auch die wohlfeileſten ſind, die aus irgend einem Theile der Welt kommen, und daß ſie insgemein wieder aus England nach auswärtigen Ländern ausgeführt werden.„

5) „Die geblühmte und geſtreifte indianiſche ſeidene Zeuge vermindern zwar etwas den Wachsthum unſrer eigenen Seidenma-

nufacturen; aber doch keinesweges in solchem Grade, als die aus Indien eingeführte Seide denselben vermehret.„

6) „Wenn sie überall mit Nachdruck verbothen werden könnte, so würde die ostindische Gesellschaft zu diesem Zweck, wie auch zur Unterdrückung der französischen seidenen Zeuge, die, den schon vorhandenen Gesetzen zuwider, jetzt so sehr in England getragen werden, gern eine Parlementsacte befördern helfen.„

7) „Gewirkte indianische seidene Zeuge, die mit Gold und Silber vermischt sind, werden nicht durch unsre Gesellschaft, sondern durch bloße Nachsicht der Gesellschaft eingeführt; denn wenn wir sie nicht erlauben sollten, so würden sie eben so sehr, als jetzt, verstohlner Weise, und ohne Erlegung des königlichen Zolles, eingebracht werden.„ (Seitdem ist der Gebrauch aller dieser Manufacturen nachdrücklich verbothen worden.)

8) „Was das anlangt, daß unsre Gesellschaft Spinner, Weber und Färber nach Indien schickt, so ist dieses ein Irthum, und nur von einem oder zwey Färbern wahr, die gewöhnlich nach Bengalen, und nach keinem andern Theil von Indien geschickt werden; — und dieses geschiehet zum Vortheil der Gesellschaft sowohl als der Nation, insbesondre in Rücksicht auf die glatten schwarzen seidenen Zeuge, die insgemein wieder ausgeführt werden. „

9) „In

J. C. 1681 9) „In Rücksicht auf das Ansuchen der türkischen Gesellschaft, das, was von allen Auswärtigen für den Ruhm des englischen Handels gehalten wird, dadurch zu zernichten, daß man den Handel der türkischen Gesellschaft nach dem rothen Meere ꝛc. erweitert, — kann die Gesellschaft nicht umhin, die Zuversichtlichkeit derer, die diesen Vorschlag gethan haben, zu bewundern.„

„Endlich, unsre ostindische Gesellschaft kann, nach ihrem Gnadenbriefe, niemanden abhalten, sich in ihren Fond einzukaufen, wenn er nur 5 Pf. für den Zutritt bezahlen will.„

„Was den Zusatz der türkischen Gesellschaft, im zweyten Theile ihrer Einwendungen, wegen einer Schätzung ihres Fonds in jedem siebenden Jahre anlangt; so versichert unsre ostindische Gesellschaft, daß, dem Schluß einer allgemeinen Versammlung im J. 1664 zu Folge, ihr Fond am Ende der ersten sieben Jahre zu 130 für 100 geschätzt worden sey — und daß man nach fünf vierthel Jahren 50 für 100 getheilt, und hernach auf gleiche Weise eine Schätzung vorgenommen habe.„

„Die übrige Einwendungen der türkischen Gesellschaft sind in der That so unbedeutend und unbeweisend, daß die ostindische Gesellschaft dieselbe nur kurz beantwortet, und sich zugleich, wegen des Gewichts derselben, auf das Urtheil Eurer Herrlichkeiten beruft.„

Anmerkung. Indem wir solchergestalt das, was von diesen beyden eifersüchtigen Gesellschaften vorgebracht worden, angeführt haben, lernen wir einen großen Theil ihrer Geschichte. Und obgleich auf beyden Seiten manches zu ihrem Behuf mag vergrössert worden seyn, so wird es doch dem Leser sehr leicht seyn, in allen wichtigen Punkten des Streits zwischen denselben die Wahrheit zu finden. Die ostindische Gesellschaft führet, unter andern, auch große Klagen gegen die Schiffe der Interlopers in den letzten dreyen Jahren; und versichert, daß, da sie für ihre Forts, Soldaten ꝛc. an die 100000 Pf. jährliche Kosten trage, es ihr unmöglich seyn würde, einen vortheilhaften Handel zu treiben, wenn die Interlopers geduldet werden. — Der türkischen Gesellschaft angeführte Beschuldigungen und Vorstellungen hatten am Ende keine Wirkungen; allein die Interlopers setzten ihre Reisen nach Indien fort; doch ward einer derselben, mit Namen Kapitain Thomas Sands, der mit einer Ladung von 50000 Pf. auslief, auf Ansuchen der Gesellschaft, auf Befehl des Königs aufgehalten, und nach einer langen und merkwürdigen Untersuchung entschied der Oberrichter Jeffreys den Streit zum Vortheil der Gesellschafft; so daß das Schiff und die Ladung zum großen Schaden der Eigenthümer verkaufft wurden. Nichts destoweniger setzten die Interlopers ihre Reisen nach Indien fort, und wurden dazu durch den Rath einiger der größten Rechtsgelehr- J. C. 1681

J. C. 1681 gelehrten aufgemuntert, welche öffentlich bezeugten: „der König könne sie durch keinen der Gesellschaft ertheilten Gnadenbrief gesetzmäßig davon abhalten, wenn ihre ausschliessende Freyheiten nicht die Bestätigung einer Parlementsacte hätten.„ Indessen schickte doch Carl II eines von seinen Kriegsschiffen nach Indien zur Beschützung der Gesellschaft gegen die Interlopers und Seeräuber.

Ludewigs XIV Reunionskammer.

Um diese Zeit besaß der König von Frankreich, Ludewig XIV. eine große Macht und Ansehen. Der Kayser Leopold hatte im vorigen Jahre auf dem Reichstage vorgestellt, wie sehr derselbe den nimwegenschen Frieden gebrochen habe, 1) indem er im deutschen Reiche Truppen halte, und die Festungen noch in Händen habe, die er, vermöge dieses Friedens, schon vorher hatte räumen sollen; 2) durch Erpressungen und Brandschatzungen, wie auch durch verschiedene andre Beeinträchtigungen und Gewaltthätigkeiten gegen die Reichsstädte in Elsaß ꝛc. Allein, anstatt von ihm Genugthuung zu erhalten, bemächtigte sich derselbe im folgenden J. 1681, durch Verrätherey und Ueberfall, der reichen und sehr wichtigen protestantischen freyen Reichsstadt Strasburg, unter dem Vorwand, er habe in den Archiven von Metz gefunden, daß ganz Elsaß und Lotthringen, ganz Luxenburg, dessen Hauptstadt ausgenommen, nebst vielen Herrschafften und Flecken in Deutschland, Brabant, Flandern, Hennegau, Ar-

ras, und Lüttich, ihm zugehören, und zwar als Dependenzien von den Bißthümern Metz, Toul und Verdun, oder auch von andern ihm durch den münsterschen und nimwegenschen Frieden abgetretenen Plätzen. Unter solchen Vorwänden errichtete er im Elsaß und in den Niederlanden Reunionskammern, wegen solcher Oerter, die seit undenklichen Zeiten andern Oberherren unterworfen gewesen waren, und foderte nun, blos durch den Schrecken seiner großen Macht, selbst den König von Spanien, nebst den Churfürsten von der Pfalz und von Trier, vor diesen Gerichtshöfen, um ihm die Huldigung zu leisten. Er hatte bereits die Präfectur von den zehen freyen Reichsstädten im Elsaß, die (wie Voltaire gestehet) nicht länger von Freyheit reden durften. „ Strasburg (sagt er) war die Gebieterin des Rheins vermittelst seiner Brücke, und machte an sich selbst eine mächtige Republick aus, die wegen ihres Zeughauses, das 900 Stück Kanonen enthielt, berühmt war. Louvois, der französische Premierminister, bestach die Magistratspersonen, ihre eigene theure Freyheit und Religion, nebst der unschuldigen Bürger ihrer, zu verkaufen, deren Bitten und Thränen bey diesen bestochenen Magistratspersonen nichts ausrichteten, welche die französische Truppen den 30ten September in die Stadt einliessen. — In den spanischen Niederlanden bemächtigte sich Ludewig der Stadt Alost und ihres Gebiets, unter dem unverschämten Vorwande, daß seine Minister vergessen hätten, dieselbe in die

J. C. 1681

J. C. 1681 die Bedingungen des nimwegenschen Friedens einzurücken. „ — Voltaire, wenn man ihm überall trauen kann, versichert noch: „ seine Macht sey um diese Zeit so groß gewesen, daß ganz Europa, ob es gleich durch sein tyranniſches Verfahren sehr beunruhigt worden, auch den Schein, sich ihm widersetzen zu wollen, gefürchtet habe, — denn er habe damals nicht weniger als sechzig tausend Matrosen gehabt, welches, wie er sagt, mehr war, als England und Holland damals hatten, nebst mehr als 100 Schiffen von der Linie, derer verschiedene 100 und mehr Kanonen führten. — Um diese Zeit erbauete oder befestigte er auch die berühmten Hafen von Toulon und Brest, mit unsäglichen Kosten; und aus Rochefort machte er, der Natur zum Trotz, einen Ort des Handels und der Seemacht. „ — Voltaire macht auch den Ludewig zum Erfinder der Bombenschiffe: „ denn als er in diesem Jahre Algier bombardiren wolte, hatte er keinen Begriff, wie es möglich sey, in den Schiffen die Mörser zum werfen der Bomben zu befestigen, und meinte, daß solches nicht anders als auf einem festen Boden geschehen könne. Ein gewisser Renaud erfand daher Schiffe ohne Verdecke, die in der Mitte ein falsches Verdeck hatten, auf welchem Höhlungen für die Mörser gemacht waren, mit welchen er einem Theil von Algier zu Grunde richtete. Diese Erfindung (sagt Voltaire) ward, nachdem sie andern Nationen be-

kannt geworden war, hernach für Frankreich, das sie zuerst erfunden hatte, gefährlich. „

großer Handel aus dem Hafen St. Malo.

Colbert, der neuliche Prämierminister von Frankreich, hatte die Seeangelegenheiten und den Handel von Frankreich so weit getrieben, daß der Verfasser seines Lebens sagt, die Stadt St. Malo habe allein, in diesem Jahre, in einem Monat 65 wohlversehene Schiffe zur Fischerey bey Neufoundland abgeschickt, ausser den Schiffen, die nach der Levante, Spanien und Westindien gebraucht wurden, nebst zehen Schiffen, die jezt ausgebessert werden.

Puffendorf bemerkt, das, um diese Zeit, des Königs von Frankreich Einkünffte auf 150 Millionen Livres geschätzt wurden; dagegen er versichert, daß sie in dem vorigen Jahrhundert sich nicht über neun oder zehen Millionen; zu Heinrichs IV Zeiten auf sechszehn Millionen, und im J. 1639 auf sieben und siebenzig Millionen, belaufen hätten. Welcher große Unterschied theils den verschiedenen Werthe des Geldes seit diesen Zeiten, und theils auch der großen Auflagen, mit welchen die Unterthanen beschwert wurden; zuzuschreiben ist. Allein ohne Zweifel ist die Hauptursache diese, daß Frankreich, seit diesen Zeiten, neue Mittel, aus andern Ländern Geld zu ziehen, ausfündig gemacht hat.

Verzinnte Bleche in England.

Ein gewisser Andreas Yarranton gab jetzt zwey Quartbände unter dem Titel heraus: Englands Wachsthum zu Wasser und

J. C. 1681 und zu Lande. Unter andern zeiget er, „ daß die Zinnbleche (d. i. verzinnte Eisenbleche) durch seine Vermittelung in England verfertigt worden wären; denn er sey von einigen Herren nach Böhmen geschickt worden, woselbst er die Kunst, dieselbe zu verfertigen, gelernt hätte. Als er nach seiner Heimath zurückgekommen, habe er geschickte Leute bey dieser Arbeit beschäfftigt, welche dieselbe besser verfertiget hätten als er sie auswärts gesehen hatte, da das Metal besser, und die Bleche geschmeidiger gewesen wären. Als aber bey Hofe durch einen angesehenen Mann, (der die Erfindung ausgekundschafftet hätte) ein Patent, zur alleinigen Verfertigung dieser Bleche, ausgewirkt war, liessen die Unternehmer diese Manufactur fahren; deren Entdeckung ihnen so viel gekostet hatte. „

Diese Manufactur ward in England in so vielen Jahren nicht getrieben, daß wir unter den Projecten das J. 1720, die man Wasserblasen nennte, sehen werden, daß dieselbe mit darunter begriffen war. Allein eben seit diesem Jahre ist die Verfertigung der verzinnten Bleche in England zu einer grösern Vollkommenheit gebracht worden, als in irgend einer andern Gegend der Welt.

Da die Protestanten im Frankreich von dem allerchristlichsten Könige täglich mehr verfolgt wurden, so ward dem König Carl II jetzt durch seinen Rath gerathen, ein Manifest ausgehen zu lassen, und darin denen von der protestantischen Religion, die aus

französische Protestanten flüchten nach England.

Frank-

Frankreich ausziehen würden, in England große Freyheiten zu versprechen. Hiedurch geschahe es, daß eine ansehnliche Menge derselben, schon vor der endlichen Wiederrufung des berühmten Edicts von Nantes im J. 1685, nach England kam. J. C. 6181

Macht der Holländer in Ostindien.

So groß war um diese Zeit die Macht der Holländer in Ostindien, daß der Ritter Wilhelm Temple, der mit ihren Angelegenheiten wohl bekannt war, bezeuget, „daß sie, ausser dem Etablissements, oder den Eroberungen der dasigen Gesellschafft, in diesen Gegenden gleichsam ein anders untergeordnetes gemeines Wesen errichtet hätten; woselbst sie, bey Gelegenheit, nach der mäßigsten Ausrechnung, 45 Kriegsschiffe ausgerüstet, und 30000 Landsoldaten aufgestellet haben.„ (S. Miscellanea, 2te Ausgabe 1681.)

Die Franzosen fallen aus Canada in die Engl. Niederlassungen ein.

Nachdem die englische Hudsonsbuchtgesellschaft, mit vielem Fleiß und Kosten an ihren Factoreyen und Niederlassungen, ihren Handel mit den Eingebohrnen eingerichtet hatte, kamen die Franzosen aus Canada im J. 1682, da eben die englische Gesellschaft mit Anlegung eines Forts zu Port-Nelson beschäfftigt war, heimlich und unerwartet mit zweyen Schiffen in den Flus Port-Nelson; und überfielen die Leute der englischen Gesellschaft, vertrieben sie aus dieser Niederlassung, und schlepten sie gefangen nach Canada. Dies war das erste Mal, das irgend ein französisches Schiff jemals nach der Hudsonsbucht gesegelt war. Da dies aber eine 1682

see-

J. C. 1682 seeräuberische Unternehmung war, so ward sie von dem französischen Könige nicht gebilligt, und der englischen Gesellschaft Genugthuung versprochen; wiewohl nicht erhellet, ob eine hinlängliche Genugthuung wirklich geschehen sey. Die englische Gesellschaft legte auch ein Fort in der Insel Charlton an, wohin von den andern Factoreyen alles Pelzwerk ꝛc. gebracht ward, um die Schiffe von England zu beladen. An dem Flus Albany und auf der Insel Hay wurden ebenfals Forts und Factoreyen angelegt. Und die Gesellschaft sandte dringende Befehle an ihre Statthalter, auf alle Weise darauf bedacht zu seyn, daß sie die großen Kosten, welche sie an die jährliche Zusendung der Lebensmittel aus England wenden müste, dadurch ersparten, daß sie selbst versuchten, in diesem Lande Korn ꝛc. zu gewinnen. Allein wegen der strengen Kälte und langen Winter, die fast alles, was daselbst gesäet und gepflanzt ward, zerstörten, fand man bald, daß dieses nicht zu bewerkstelligen sey. Die Gesellschaft hatte um diese Zeit daselbst fünf Niederlassungen, nähmlich am Flus Albany, in der Insel Hay, am Ruprechtsfluß, Port-Nelson und Neu-Severn.

Die engl. ostindische Gesellschaft wird aus Bantam vertrieben.

In diesem Jahre verlohr die englische ostindische Gesellschaft eine von ihren besten Factoreyen, die sie jemals in Indien besessen hatte, durch einen Streit zwischen dem alten König von Bantam und seinem Sohn. Es war für die englische Gesellschaft unglück-

glücklich, wie wohl höchst billig, daß sie es mit den Vater hielt, dahingegen die holländische Gesellschaft sich auf die Seite des Sohnes schlug, und von Batavia denselben Truppen zu Hülfe schickte, durch welche der alte König überwunden, und ins Gefängnis gesetzt ward. Hierauf setzte der junge König die Holländer in den Besitz des Kastells von Bantam, welches die Stadt sowohl als den Hafen gebieten konnte. Diese holländische Gesellschaft vertrieb sofort die Factors und Bedienten der englischen Gesellschaft, und hat seitdem immer bis auf den heutigen Tag diesen Platz besessen. So wird diese Sache von der englischen Gesellschaft erzählt, um welcher willen sie mit den Abgeordneten der holländischen Gesellschaft viele Streitigkeiten und Unterredungen hatte. Die letzteren aber gaben zu ihrer Rechtfertigung im J. 1688 zu London eine kleine Schrifft heraus, deren Inhalt dahin gehet, daß es nicht die Holländer, sondern der junge König gewesen sey, der die Engländer aus Bantam vertrieben habe. Auf der andern Seite aber bewies es die englische Gesellschaft nur gar zu deutlich, daß der junge König blos ein Werkzeug der holländischen Gesellschaft bey dieser Gewaltthätigkeit gewesen sey, wodurch sie in den Stand gesetzt ward, den ganzen Handel von Bantam an sich zu ziehen. Dahero sie ihn auch zu gleicher Zeit vermogte, alle die andre europäische Nationen, nämlich, die Franzosen, Dänen und Portugiesen, wie auch die Unterthanen des Mo-

guls,

J. C. 1682 guls, nebst allen andern indianischen Nationen, von dannen zu vertreiben, obgleich keine derselben an den Streitigkeiten zwischen dem Vater und Sohn Antheil genommen hatten. Die englische Gesellschaft führte überdies noch an, daß die Holländer vormals in einem ähnlichen Fall zu Macassar ein Gleiches gethan hätten, und sich jetzt in einem Streite zwischen zweyen Rajas, oder Fürsten, auf der malabarischen Küste, wirklich eben so verhielten. Man würde fast kein Ende finden, und es würde auch von wenigen Nutzen seyn, wenn wir uns bey den Klagen der englischen Gesellschafft gegen die Holländer, wegen der ihnen in Indien zugefügten Beleidigungen, oder bey der holländischen Gesellschaft Rechtfertigung zur Beantwortung dieser Klagen, und bey ihren gegenseitigen Beschwerden über die ihnen von der englischen Gesellschaft widerfahrnen Ungerechtigkeiten, lange aufhalten wolten.

Nachdem die Holländer die Herrschaft über Bantam erhalten hatten, wurden sie dadurch völlig Meister von dem westlichen Ende der grosen Insel Java; so wie Batavia ihnen schon lange vorher ein groses Gebiet an der nordlichen Seite dieser Insel verschafft hatte. Allein ausser dem Könige von Materan auf der südlichen Seite von Java, giebt es noch verschiedene andre kleinere Fürsten, die von der holländischen Gesellschaft noch nicht unterjochet sind.

erlangt aber den Pfefferhandel zu Bencouli.

In eben diesem Jahre fing die englische ostindische Gesellschaft an, sich zu Bencouli, in der grosen Insel Sumatra, zu befestigen. Durch welche wichtige Niederlassung sie für England den Pfefferhandel behauptete, der sonst, nachdem diese Gesellschaft aus Bantam vertrieben war, für sie verlohren gewesen seyn würde. Die völlige Anlegung dieses Fonds kostete der Gesellschaft, in einer Zeit von etwa zehen Jahren, nicht weniger als 250000 Pf. J. C. 1682

Ursprung der Pfenningspost zu London.

Es geschahe etwa in oder um das Jahr 1683, daß das nützliche Ueberbringen der Briefe und Packe durch die Pfenningpost zuerst in London und dessen Vorstädten, durch einen Privatunternehmer, der Murray hieß, und Tapecierer war, eingeführt ward. Dieser überließ hierauf dasselbe Geschäfte einem gewissen Dockwra, der es viele Jahre glücklich fortsetzte; bis endlich die Regierung darauf Anspruch machte, als auf etwas, das zu dem allgemeinen Postwesen gehörte, welches ein Theil der königlichen Einkünfte war. Die Pfennigpost ward demnach zu diesen Einkünften geschlagen, und Dockwra erhielt dafür ein Jahrgeld von 200 Pf. auf Lebenslang. Allein die erste Meldung, die wir von dieser Einkunft in den Statutenbuch finden, ist erst vom J. 1711, wie wir unter diesem Jahre sehen werden. „ 1683

Frankreichs Macht und Ruhm.

Die meisten Schrifftsteller meinen, daß die französische Monarchie in diesem Jahre zum höchsten Gipfel der Macht und des Ruhms

J. C. 1683 Ruhms gestiegen sey. Denn um diese Zeit rechnete man, daß die Summe ihrer sämmtlichen Einkünfte sich auf 215566633 Livres belaufen habe. Und viele, die seit diesem Zeitpunkt ihre Einkünfte genau berechnet haben, halten dafür, dieselben hätten nach und nach so sehr abgenommen, daß, nach einer wohlgeschriebenen englischen kleinen Schrifft, die im J. 1742 unter dem Titel: Untersuchung der Einkünffte und des Handels von Frankreich, herauskam, die jährlichen Einkünfte desselben im J. 1733 nicht über 140278473 Livres gestiegen sind. So daß der Unterschied der Einkünfte zwischen den Jahren 1683 und 1733 gewesen sey 75288160 Livres.

Dies ist freylich ein groser Unterschied; und doch können verschiedene Ursachen davon angegeben werden; insbesondere 1) Ludewigs XIV gränzenloser Ehrgeiz, der ihn bewog zur Fortsetzung seiner Eroberungen, sein Reich von Menschen und Gelde zu entblösen; denn einige halten dafür, daß seine Einkünfte, seit dem Einfalle in Holland im J. 1672, nach und nach abgenommen haben, und der Werth der französischen Ländereyen dadurch auch gefallen sey. 2) Seine bald darauf erfolgte Vertreibung einer grosen Menge seiner vornehmsten protestantischen Unterthanen; die nicht nur oft ihre Reichthümer, sondern auch ihre Künste und ihren Fleiß mitnahmen, und dadurch die Nationen, die sie aber so weislich als gottselig aufnahmen, fast in allen Gattungen

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

französischer Manufacturen belehrten. Hiedurch geschahe es, daß Frankreich bald eine grose Abnahme seiner Ausfuhren von Manufacturen nach England und Holland fühlte.

Wie sehr Frankreichs Ausfuhren von Manufacturen nach England und Holland abnahmen.

1) Was England betrift, so versahe Frankreich vormals dasselbe mit seinen verfertigten seidenen Zeugen von allerley Gattungen für 600000 Pf. Sterl. jetzt aber mit gar keinen.

2) Für Leinewand, Seegeltuch und Kannefas zog es etwa 700000 Pf. Seitdem aber auf die französische Waaren ein so hoher Zoll gelegt ward, daß dieselbe dadurch so gut als verboten wurden, werden dieselbe theils im Lande verfertigt, und theils aus Holland, Deutschland und Rusland (und neuerlich aus Schottland und Irland) eingeführt, welche dafür englische Waaren ꝛc. nehmen. Wenn man also für die französische Cammertücher, die zu Friedenszeiten von Dünkirchen kommen sollen, etwa 200000 Pf. abzieht, so wird der reine jährliche Verlust für Frankreich in diesem Artikel 500000 Pf. betragen;

3) An Kastorhüten, Glaß, Taschenuhren und Schlageuhren für 220000 Pf. (von allen diesen Waaren haben die Engländer seitdem selbst Manufacturen angelegt, welche sie in groser Menge ausführen.)

4) An Papier von allerley Gattungen für 90000 Pf. (dieses verfertigen die Engländer jezt ebenfals im Lande, und was sie noch

J. C. 1683 noch nöthig haben, nehmen sie von Holland und Genua.)

5) An Eisenwaaren für 40000 Pf. (diese erhielten die Engländer vormals aus Auvergne, jezt aber verfertigen sie sie selbst besser und wohlfeiler zu Birningham, Sheffield ꝛc. und führen auch davon eine grose Menge nach ihren Plantationen so wohl als nach verschiedenen Gegenden von Europa aus.)

6) An Schallons, Tammies ꝛc. aus der Picardie und Champagne für 150000 Pf. (diese verfertigen sie jezt besser im Lande, und führen auch vieles aus.)

7) An französischen Weinen für 200000 Pf. (statt derselben nehmen sie jezt ihre Weine aus Portugal, und setzen dafür ihre eigene Manufacturen ab.)

8) An französischen Brandtweinen, 2000 Tonnen, die Tonne zu 40 Pf. gerechnet, macht 80000 Pf. (welches weniger als vormals ist, weil die Engländer ihre eigene Brandtweinbrennereyen jezt weiter getrieben haben, und mehr Geschmack an dem Rum aus ihren eignen Plantationen finden.)

Dadurch also, daß England seine Manufacturen so sehr verbesserte, und seine Einfuhren vortheilhafter vertauschte, hatte Frankreich jährlich einen Verlust von 1880000 Pf. Sterl.

Was die Holländer anlangt, so hatten dieselbe vormals nur wenige und unbeträchtliche

liche eigene Manufacturen. Sie begnügten sich hauptsächlich damit, daß sie die allgemeine Kärner der Manufacturen Frankreichs, und andrer europäischer Länder, aus einem Lande in das andre, waren; ausser daß sie noch überdies ihre grose Fischereyen hatten. Allein jezt verfertigen sie selbst eine grose Menge von reichen seidenen Zeugen und Sammet, und haben auch selbst Manufacturen von wollenen Zeugen, Leinewand und Papier ꝛc. So daß sie (nach Burrish Vorstellung von dem holländischen Handel) in unsern Zeiten davon nicht halb so viel von Frankreich nehmen, als vormals, d. i. etwa für 600000 Pf. J. C. 1683

2. An Hüten (denn die meisten ihrer feinern Hüte kommen von England) nehmen sie jezt weniger für 217000 Pf.

3. An Glaß, Taschenuhren, Schlageuhren und Hausgeräthe (das sie in den neuern Zeiten hauptsächlich aus England erhalten) ersparen sie etwa 160000 Pf.

4. Desgleichen an Franzen, Handschuh und Papier 260000 Pf.

5. An Leinewand, Kannefas und Seegeltuch, 165000 Pf.

6. An Saffran, Seife, Waid, Honig und Wollengärn 300000 Pf.

Die Summe von den vormahligen holländischen Einfuhren nahm also jährlich ab 1702000 Pf.

Die ganze jährliche Abnahme der englischen und holländischen Einfuhren seit dem J. 1683 betrug also 3582000 Pf.

Wenn

J. C. 1683 Wenn man einen so großen Verlust genau bestimmen könnte, worauf man hier keinen Anspruch macht, wiewohl man vermuthlich dem Ziele sehr nahe gekommen ist, und wenn man auch das vorherangeführte Verfahren Ludewigs XIV erwägt, so wird man sich über die Abnahme der französischen Einkünffte nicht so sehr wundern; wenn man auch zugestehet, daß dieselben durch die neuliche große Vermehrung des Handels der französischen amerikanischen Kolonien, wie auch durch die Erweiterung des Reichs durch Lotthringen, einen Zuwachs erhalten haben.

In diesem Jahre ward die Prinzessin Anne, eine Tochter des Herzogs von York, mit dem Prinzen George von Dännemark vermählt; ihr Brautschatz bestand aus 40000 Pf.

Da die englischen Interlopers nach Ostindien so sehr zahlreich wurden, so fand die ostindische Gesellschaft in diesem Jahre Mittel, von dem Könige Carl II einen neuen Gnadenbrief zu erhalten, welches der fünfte war, den er ihr ertheilt hatte; wodurch alle vorige Gnadenbriefe bestätiget, und sie bevollmächtiget ward, die Schiffe und Waaren solcher Interlopers wegzunehmen, von welchen die eine Hälfte dem Könige, und die andre der Gesellschaft zufallen solte. Sie erhielt auch dadurch die Macht, so viele Kriegstruppen, als sie nöthig finden würde, anzuwerben, zu üben und zu mustern, und in ihren Forts, Factoreyen ꝛc. nach

Patent der engl. ostind. Gesellschaft gegen die Interlopers.

den Kriegsgesetzen zu verfahren. Und damit den Ungerechtigkeiten und Beleidigungen, die auf den Meeren begangen worden, oder daselbst innerhalb ihrer Gränzen begangen werden solten, abgeholfen werden mögte, so solte von der Gesellschaft ein Gericht errichtet werden können, das aus einem Rechtsgelehrten und zweyen Kaufleuten bestehen solte, welche alle vorfallende Streitigkeiten beurtheilen und entscheiden sollten. J. C. 1683

Da aber die Einwohner der Insel St. Helena in eben diesem Jahre sich einer Empörung schuldig gemacht hatten, und die Gesellschaft berechtiget war, sie dadurch, daß sie einige derselben, die gewisse Auflagen zu entrichten sich widerspänstig weigerten, hinrichten ließ, zum Gehorsam zu bringen, von welchen Auflagen diese Leute vorgaben, daß sie ihrem Vergleiche mit der Gesellschaft, als sie sich daselbst zuerst niederlassen wolte zuwider wären: so ward von den Witwen und Verwandten der Hingerichteten ein großes Geschrey erhoben; und da ihre Sache im J. 1685 dem Unterhause vorgelegt ward, so urtheilte dieses Hauß, daß die Gesellschaft hiebey willkührlich und rechtmässig gehandelt hätte; welches der Gesellschaft viele Feinde zuzog. Ihre Actien wurden indessen doch in diesem J. 1683 von 360 bis 500 für 100 verkaufft.

Wien wird von den Türken belagert.

In eben diesem Jahre drangen die Türken, die durch Ludewig XIV und die hungarischen Uebelgesinnten angestifftet, und durch

J. C. 1683 durch die Schwäche des Kayſers Leopold aufgemuntert wurden, mit einem Heer von 150000 Mann durch Hungarn, und ſetzten ſich vor Wien. Die Einnahme dieſer Stadt würde den Türken und Franzoſen die Bahn gebrochen haben, ganz Deutſchland, oder doch einen groſen Theil deſſelben zu erobern. Dieſe Beſorgniß machte den gröſten Theil von Europa zittern, beſonders England, obgleich deſſen König um nichts, als um ſeine Vergnügungen und willkührliche Macht, bekümmert war. Allein die Vorſehung vereitelte dieſe Unternehmungen dadurch, daß der König von Pohlen, Johann Sobiesky, mit ſeinem Heer anrückte, um ſich mit der kayſerlichen Armee unter dem Herzoge von Lotthringen zu vereinigen, wodurch die Belagerung aufgehoben ward, und die Türken genöthigt wurden, ſich mit groſer Eilfertigkeit durch Hungarn zurückzuziehen, wobey ſie alles, was ſie vorher in dieſem Reiche erobert hatten, verlohren. Bald darauf bemächtigten ſich die Kayſerlichen des ganzen Siebenbürgen, und die Venetianer des ganzen Morea, wie auch der Stadt und des Gebiets von Athen, ingleichen der Inſel Scio, die ſie aber doch im folgenden Jahre wieder verlohren. Hätten ſie dieſe Inſel behalten können, ſo würden ſie gewiſſermaſſen die Türken von der Verbindung zur See mit ihren Gebieten in dem Archipel, in Aſien und Egypten, abgeſchnitten haben. Der ottomanniſchen Pforte ward alſo hiedurch ein empfindlicher Streich verſetzt, welche in den beyden vo-

rigen Jahrhunderten ihre Gränzen nach und nach so weit, und fast noch weiter, als das römische Reich in seinem höchsten Glück, nordwärts, ostwärts und südwärts, ausgedehnt hatte; allein niemals sind die Türken im Stande gewesen, ostwärts einen festen Fuß zu fassen, ob sie gleich nicht nur gegen die östliche Küsten von Italien, sondern auch bey dieser und der vorigen Belagerung von Wien, alle ihre Kräfte angestrengt haben. J. C. 1683

eine Leihbank und Lombard in England.

In diesem Jahre machten der Dr. Hugo Chamberlain, ein Arzt, und ein gewisser Robert Murray (zwey grose Projectenmacher) vieles Aufsehen mit ihrem Entwurf zu einer Bank für den Umlauf der Kreditbriefe auf darin versetzte Waaren, und für das Austhun des Geldes an fleißige Armen, zu 6 für 100 Zinsen. Es ward aber nichts daraus.

Die Engländer zerstören den und verlassen Tangier.

In eben diesem Jahre schickte Carl II den Lord Dartmouth, nebst dem geschickten Sekretär von der Admiralität Papys, mit zwanzig Kriegsschiffen ab, um die Stadt, das Kastell und das Bollwerk von Tangier gänzlich zu Grunde zu richten, und den Hafen zu verderben. Tangier soll schon sehr fest gewesen seyn, als die Portugiesen es im J. 1662 den Engländern überliessen; allein durch den König Carl II wurden die Festungswerke so sehr verbessert, daß es fast für unüberwindlich gehalten ward. Zur Sicherheit des Hafens und der Schiffe legte er ein prächtiges Bollwerk an, dessen äusser-

J. C. 1683 äusserste Enden 600 Ruthen in die See gegangen seyn sollen, und dessen Steine so fest zusammen gekittet weren, als ob es ein ganzer Felsen gewesen wäre. Man sahe sich daher genöthigt, dasselbe an vielen Stellen durchzubohren, und so stückweise zu sprengen; wodurch sechs Monate zu dessen gänzlicher Zerstörung vergiengen. Der Hafen war, wegen seiner Lage an der Mündung der Strase auf der afrikanischen Seite, für die englische Schiffe und den Handel ungemein bequem.

1684 Im April des J. 1684 kam der Lord Dartmouth mit der Besatzung, der Artillerie und den Kriegsgeräthschaften nach England zurück. „Hierdurch, sagt Rapin, ward der König von einer beträchtlichen jährlichen Ausgabe befreyet; und die Besatzung, die gröstentheils aus papistischen Officiers und Soldaten bestand, diente zur Vermehrung der königlichen Truppen im Lande, um dadurch solche, die des Jochs müde waren, in Furcht zu erhalten.„ Da von Spanien und Portugal verschiedene Städte, die auf derselben Küste liegen, besessen werden, so würde Tangier vermuthlich bis auf diesen Tag weniger ein Gegenstand der Eifersucht für die andre europäische Mächte gewesen seyn, als Gibraltar auf der entgegen stehenden Küste. Allein ob dessen Hafen und Lage auf der südlichen Küste, wo der Strom weit stärker nach der Meerenge laufen soll, als auf der gegen über stehenden Küste, in aller Rücksicht der kaufmännischen und

politischen Absichten der Engländer eben so gut entsprochen haben würden, dies ist eine Frage, die wir zu entscheiden uns nicht anmassen wollen. — Indessen glauben wir, man werde schwerlich leugnen, daß, wenn die Engländer dasselbe behalten, und nun Gibraltar dazu hätten, ihr Handel weit sicherer, und auch ihre Seemacht vielleicht stärker gewesen seyn würde, wenn sie in einem so sichern Hafen beständig ein Geschwader von Schiffen hätten halten können. Wir überlassen übrigens diesem Punkt der Entscheidung der Staatsmänner, und wir wollen nur noch das bemerken, was die Geschichtschreiber ferner melden, nähmlich, daß die Trümmern des Bollwerks und der Stadtmauern, die man in den Hafen geworfen hat, denselben so sehr verstopft haben, daß er künftig niemals ein bequemer Hafen werden kann; welches aber doch noch so lange zweiffelhaft ist, bis man einen Versuch gemacht hat. Burchett berichtet in seiner Schiffartsgeschichte, „ daß, auf Carls II. Befehl, unter den Trümmern eine beträchtliche Menge von gerändelten Kronenthalern aus der königlichen Münze begraben worden, welche vielleicht, nach vielen Jahrhunderten, den künftigen Zeiten melden können, daß dieser Ort ehemals ein Glied des brittischen Reichs gewesen sey. „ Wir wollen nur noch hinzufügen, wer kann sagen, ob nicht künftig das Interesse des brittischen Reichs erfordern werde, sein Recht auf diesen Hafen aufs neue geltend zu machen? Insbesondre, wenn das, was von einigen versichert wird, wahr

J. C. 1684

J. C. 1684 wahr ist, daß die Grundlagen des zerstörten Bollwerks sowohl als der Mauren noch ganz geblieben sind, und daß der Hafen sehr wohl von dem Schutt gänzlich gereinigt werden könne. Der Professor Oakley, in seiner Nachricht von der südwestlichen Barbarey hält es für eine Unternehmung, die eines Versuchs werth, und leicht auszuführen ist, wenn man diesen Ort wieder zu erlangen sucht. Denn, sagt er, wenn 2000 Mann mit drey Kriegsschiffen und zwey Bombardiergaliotten dahin geschickt würden, so könnten sie sich desselben in einer Zeit von vier und zwanzig Stunden bemächtigen, und wenn nur eine zwanzig Bomben in die Stadt geworfen würden, so würde kein einziger von den Mohren darin bleiben, und dann könnten die Soldaten nach Belieben landen, die nichts weiter zu thun haben würden, als ihre Kanonen auf die Wälle zu pflanzen, und des Nachts einige wenige Stellen der Graben, die verschüttet sind, zu reinigen.„

Zustand der franz. ostind. Gesellschaft.

Die Franzosen hatten bisher ihre ostindische Gesellschaft schlecht verwaltet. Denn ob sie gleich das Ansehen einer grosen Gesellschaft hatten, so fand man doch, daß sie in diesem J. 1684 meistentheils bankerout gemacht hatten, nachdem aus einer genauen Untersuchung ihrer Umstände erhellete, daß sie wirklich die Hälfte ihres Kapitals, oder etwa 300000 Pf. Sterl., durchgebracht hatten. Hierauf ward beschlossen, diese Gesellschaft auf einen neuen Fuß zu setzen, die

die Direktionskammern in den Seehafen (die man aus Nachahmung der holländischen Gesellschaft eingeführt hatte) abzuschaffen, und die ganze Verwaltung zwölf zu Paris wohnenden Direktoren, mit gehörigen Besoldungen, zu übergeben. Diese Gesellschafft hatte im J. 1670 ihrem Eigenthum auf die Insel Madagascar entsagt; und als ihr König im J. 1685 ihre neue Einrichtung bestätigte, ließ er ihnen die Wahl, ob sie die Kolonie von Madagascar zurücknehmen, oder in seinen Händen lassen wolten, und sie wählten das letztere. Das Unglück der Gesellschafft hatte verschiedene Ursachen; als z. B. ihr Krieg mit Holland von J. 1672 bis 1678, das gewinnsüchtige Verfahren ihrer Bedienten in Indien, und insbesondre, daß sie sich (dem Geiste ihrer Nation gemäß) so dreiste in die Angelegenheiten des Königreichs Siam mischten; wodurch der König von Siam in seinem Pallast ermordet, und die französische Besatzung gänzlich zu Grunde gerichtet ward, nachdem sie vorher die Unkosten gehabt hatten, ein Geschwader von Schiffen nebst Landtruppen, dahin zu senden, um diesen König (wie ihren eigenen) unumschränkter zu machen, als ihn seine Unterthanen haben wolten, und sich geschmeichelt hatten, ganz Siam zur christlichen Religion zu bekehren. So verhielt es sich mit dieser Gesellschaft, als Pontchartrain auf den Colbert als erster Minister folgte. Denn er war weit entfernt, ein Freund dieser Gesellschaft zu seyn, wie wir bald sehen werden. J. C. 1684

In

J. C. 1684 In diesem Jahre findet man den sogenannten Polerfenschen Beweisgrund bey Gelegenheit eines Processes gedruckt, der von der ostindischen Gesellschaft gegen den Thomas Sands, einen Interloper, geführt ward, welcher ohne Erlaubnis von dieser Gesellschaft zu haben, ein Schiff nach Indien ausgerüstet hatte. Sands berief sich zu seiner Vertheidigung 1) auf eine Verordnung des 18ten Jahres der Regierung Eduards III, wodurch verordnet ward, „daß die Meere allen Kaufleuten offen stehen solten, um mit ihren Waaren, wohin es ihnen gefällt, zu seegeln, „ 2) Auf die Verordnung des 21sten Jahres Jacobs I, darin festgesezt wird, das alle Monopolien gegen das allgemeine Gesetz sind. 3) Daß die Bewilligung eines jeden Alleinhandels der Magna Charta, (im 9ten Jahre der Regierung Heinrichs III) und verschiedenen andern alten Verordnungen, als des 25sten Jahres der Regierung Eduards III, des 2ten Jahres der Regierung Richards II, und des 11ten eben dieses Königes, zuwider sey, nach welchen beyden leztern verordnet wird: daß alle Patentbriefe und Befehle, die der Freyheit des Handels zuwider sind, null und nichtig seyn sollen.„ Hierauf fährt er fort darzuthun, „ daß die ostindische Gesellschaft wirklich ein solches Monopolium sey, wie es in den englischen Gesetzbüchern beschrieben wird; und daß sie nicht den türkischen, russischen und hamburgischen Gesellschaften ähnlich sey, bey welchen man keinen vereinig-

Die engl. ostind. Gesellschaft beweiset, daß sie ein wahres Monopolium sey.

nigten Fond habe, sondern ein jedes Mit- J. C.
glied seinen eigenen Handel führe, seine ei- 1684
gene Waaren kaufe und verkaufe, und sei-
ne eigene Bedienten und Factoren halte.
Diese Gesellschaften verordnen nur, welche
Schiffe abgehen sollen, überlassen es aber
einem jeden Mitgliede, seine Waaren nach
seinem eigenen Willen und Belieben abzu-
schicken; und es wird keinem, der Lust dazu
hat, und der eine gewisse kleine Summe da-
für bezahlet, verweigert, in ihre Gesell-
schaften aufgenommen zu werden. — Allein
diese politische Gesellschaft, diese unsichtbare
Korporation, handelt vielleicht jährlich für
eine Million Pf. Sterl. Die lezte drey
Versteigerungen, die sie anstellte, beliefen
sich auf 1800000 Pf. und niemand hat
diese Waaren, als sie allein. Niemand
kann in dieser Gesellschaft seine Stimme ge-
ben, wenn er nicht für 500 Pf. Actien hat,
welche über 1500 Pf. kosten, wenn man
sie kaufen will.„ Kurz, der Oberrichter
Pollerfen gab sich alle Mühe (und nicht
vergeblich) zu beweisen, daß die Gesell-
schaft ein wahres Monopolium, und Sands
unschuldig sey, weil die Gesellschaft durch
keine Parlementsacte bestätigt worden wäre.
Allein da der König verbot, daß das Schiff
nicht abseegeln solte, so ward Sands, nach
einen jährlichen Aufenthalt, genöthigt, sein
Schiff sammt der Ladung mit grossem Ver-
lust zu verkaufen. — Unter der folgenden
Regierung, in den Jahren 1686 und 1687
wurden die Schiffe und Waaren einiger
andern Interlopers (wie man sie damals
nann-

J. C. 1684 nannte) ebenfals weggenommen; man nahm aber dazu keine Erlaubnis von der Gesellschaft. Alles dieses geschahe schnur stracks gegen den Geist und die Grundsätze des englischen allgemeinen Gesetzes, blos zur Behauptung eines gesetzwidrigen Vorrechts der Krone, von welchem unter einem bessern Monarchen, sechs Jahre nachher, zugestanden ward, daß es von Rechtswegen aufgegeben werden müsse.

jährl. Summe zur Versorgung der Armen in England.

Nach Davenants Versuch über die Mittel die Kriegskosten zu bestreiten, London 1695 beliefen sich, um diese Zeit, die Ausgaben zur Versorgung der Armen in England jährlich auf 665000 Pf. Und da England jetzt gewis reicher ist, als es damals war, so ist man durchgängig der Meynung, daß dieselbe in unsern Zeiten der Nation etwa eine Million Pf. Sterl. koste. Und es ist, wie dieser Verfasser sagt, sehr zu befürchten, „daß dieses Geld, so wie es an den meisten Orten verwaltet wird, anstatt damit den wirklich Armen und Unvermögenden aufzuhelfen, nur dazu dient, daß das Laster und die Faulheit in der Nation gepfleget und fortgesetzt wird.„ Es ist zu hoffen, daß ein solcher patriotischer Geist einmal in der grossen Rathsversammlung der Nation aufstehen werde, der ein nachdrückliches Mittel zu erfinden weiß, um den nur zu gerechten Einwendungen gegen die jetzige Art der Versorgung der Armen in England dergestalt auszuweichen, damit der Nation der gröste Theil der Ausgaben

gaben ersparet werde, und man zugleich für den grösten Theil dieser Armen, die jezt auf öffentliche Kosten in Faulheit erhalten werden, nützliche Beschäftigungen ausfündig mache. J. C. 1684

Ludewigs XIV ungerechtes Verfahren gegen Genua.

Ludewig XIV fand, in der Größe seiner Macht und seines Ruhms, schon vor dieser Zeit, ein Vergnügen daran, daß er seine stolze Ueberlegenheit durch öffentliche Beschimpfungen schwächerer Staaten bewieß. Hievon finden wir ein merkwürdiges Beyspiel in seinem Verfahren gegen die jezt sehr in Verfall gerathene Republik Genua. Er gab im J. 1682 vor, daß die Republik gewisse geheime Unterhandlungen mit den spanischen Statthalter von Mayland gehabt hätte, deren er sie durch seinen Gesandten St. Olon beschuldigte.

1. Es scheint, der Herzog von Mantua habe einen Vergleich mit Ludewig geschlossen, daß er alles in seinem Lande nöthige Salz aus Frankreich nehmen wolle. St. Olon forderte von Genua für dieses Salz nicht nur eine freye Durchfahrt durch dessen Gebiet, sondern auch die Erlaubnis, davon zu Savona Magazine anzulegen.

2. Er verlangte, daß die Republik den Erben des Grafen von Lavagne (eines ehemaligen genuesischen Rebellen) die sich damals in Frankreich niedergelassen hatten, den Werth der Güter bezahlen sollte, die wegen dieses Grafen Rebellion dem Staate anheim gefallen waren.

Diese

J. C. 1684

Diese beyde Forderungen wurden von den Genuesern mit einem gerechten Unwillen betrachtet, insbesondre die Forderung wegen des Saltzes, die gegen ihren eigenen Handel anstieß. Indessen setzt doch der französische Verfasser der Geschichte von Genua hinzu: „daß obgleich diese Forderung etwas außerordentlich scheinen möchte, doch die Republik, bey dieser Gelegenheit, einem Fürsten hätte nachgeben sollen, der jetzt von der ganzen Welt für den Schiedsrichter des Schicksals von Europa gehalten ward.„

Ludewict gab noch einen dritten Beweis des Uebermuths, der die beyde erstere übertraf; nähmlich, er ließ den Genuesern bekannt machen, daß, wenn sie die vier eben erbauten Galleeren würden in See laufen lassen, er solches als eine Feindseeligkeit gegen sich ansehen, und in solchem Falle sich aller ihrer Schiffe und Güter, wo man sie finden könnte, bemächtigen würde. Mit einem Worte, da Spanien im J. 1684 mit Frankreich gebrochen hatte, und die Genueser den erwähnten willkührlichen Forderungen nicht willfahren wolten, sondern sich unter Spaniens Schutz begaben, so beschlos Ludewig ihren Stolz (wie er es nennt) dadurch zu demüthigen, daß er ihre prächtige Hauptstadt bombardierte, sie durch seine Bomben und Geschütze fast gänzlich in Asche legte, und zugleich eine grosse Menge von Bürgern zu Grunde richtete. Mit diesen grausamen Beweise seiner Macht und

Rache war er aber noch nicht zufrieden, J. C.
sondern nöthigte durch einen Vergleich im 1685
J. 1685 die Republick, den regierenden Doge, oder den Vornehmsten ihres Staats, in seinen herzoglichen Kleidern, nebst vieren von den vornehmsten Rathsherren, nach Versailles zu schicken, um daselbst den großen Monarchen, auf die schimflichste Art, feyerlich um Vergebung zu bitten. Sie wurden auch hiedurch verbunden, ihre neue Galleeren zu entwafnen, und ihre Seemacht auf den vorigen Zustand, nähmlich nur auf sechs Galleeren herunterzusetzen. So tief war dieser Staat jetzt herabgesunken, dessen Seemacht vormals das Schrecken aller Staaten auf beyden Seiten des mittelländischen Meeres gewesen war. Die Genueser waren überdies verbunden, alle die spanische Truppen, die in ihren Gebiet lagen, abzudanken, dem mit Spanien im J. 1683 geschlossenen Bündnis zu entsagen, und endlich den Erben ihres eben benanten rebellischen Unterthanen 100000 Kronen zu bezahlen. Nachdem sie sich nun diesen und andern dergleichen Demüthigungen unterworfen hatten, so ward diesen so sehr gemishandelten Volk von dem großen Monarchen erlaubt, ein freyer Staat zu bleiben. Der ausserordentliche Artikel, durch welchen der regierende Doge, oder Herzog von Genua, verbunden ward, seine Residenz zu verlassen, und sich in seinen Staatskleidern vor dem großen Monarchen niederzuwerfen, veranlaßte die bekannte witzige Antwort dieses Dog auf eine Frage eines französischen Hofmannes,

der

J. C. 1685 der ihn fragte, was unter allen den Seltenheiten (die man ihm, nach seiner Demüthigung, auf Ludewigs Befehl, zu Paris hatte zeigen müssen) am ausserordentlichsten vorgekommen wäre? er antwortete hierauf scherzend, daß er sich selbst für die gröste Seltenheit halte, die er zu Paris gesehen habe.

Die Wiederrufung des Edicts von Nantes, und Folgen derselben in Rücksicht auf den Handel.

Wir kommen nun auf die berühmte Wiederrufung des ehemals für ewig und unwiederruflich gehaltenen Edicts von Nantes; durch welches Edict die Protestanten in Frankreich die freye und öffentliche Duldung und Uebung ihres religiösen Gottesdiensts ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihrer Kirchenzucht genossen. Eine Wiederrufung, die, auf der einen Seite, für viele hundert tausend ehrliche und unschuldige Leute in diesem Reiche sehr traurig war; insbesondre für solche, die wegen ihres Alters und ihrer Leibesschwachheiten nirgends anders einen Zufluchtsort suchen konnten: die aber auch, auf der andern Seite, für die meisten protestantischen Länder in Europa viel Gutes hervorbrachte, insbesondre für den Handel in Holland und England; da sie hingegen den Handel von Frankreich sehr herunterbrachte, und dieses Reich sehr grosser Summen Geldes beraubte, die von diesen Flüchtlingen nach andern Ländern mitgenommen wurden

Es ist weder unsre Pflicht noch unser Zweck, die Bewegungsgründe Ludewigs XIV zu beschreiben, warum er so viele seiner besten und fleisigsten Unterthanen so grausam verfolgen ließ; von welchen in den

meisten europäischen Sprachen so vieles geschrieben und gedruckt worden ist. Unsre eigentliche Pflicht ist nur zu zeigen, welchen Einflus diese Verfolgung auf dem Handel und die Manufacturen der andern Nationen von Europa gehabt habe. Die Leute, die Ludewig aus seinem Reiche so gewaltsam vertrieb, waren durchgängig die besten Kaufleute, Fabrikanten und Künstler dieses Landes. Von der eigentlichen Anzahl derselben giebt es verschiedene Nachrichten. Solche, die alle diejenigen, die sowohl schon einige Zeit vor der Wiederrufung des Edicts, als auch unmittelbar darauf, und einige Jahre nachher, Frankreich verlassen haben, zusammenrechnen, bringen eine Million von Männern, Weibern und Kindern heraus. Vielleicht ist diese Rechnung etwas übertrieben. Andre, (als der groſse und königliche Verfasser der Denkwürdigkeiten des Hauses Brandenburg) die nur solche rechnen, welche unmittelbar nach dieser Wiederrufung wegzogen, lassen dieselbe nur aus etwas mehr als 300000 Personen bestehen — .. welche ihren Fleiſs und ihre Geschicklichkeit in den Manufacturen nach den Zufluchtsörtern mitbrachten. — Solche, (sagt er) die das meiste Geld hatten, zogen nach England und Holland; allein der betriebsamste Theil derselben lieſs sich in dem Brandenburgischen nieder, wohin sie alle Gattungen von Manufacturen, daran es uns vorher fehlte, brachten, allerhand Fabricken von Tüchern, Sarschen, Zeugen, Dregetten, Creppen, Mützen, Strümpfen, Hüten erwich- J. C. 1685

J. C. 1685 errichteten, und allerley Färbereyen anlegten. — Ihre Anzahl belief sich anfänglich auf 20000, sie vermehrten sich aber bald, und brachten ihren grosmüthigen Wohlthäter, dem Churfürsten Friedrich Wilhelm, bald alles reichlich wieder ein. Berlin (setzt er hinzu) hatte nun Goldschmiede, Jouwellier, Uhrmacher und Bildhauer. Solche, die auf dem Lande angesetzt waren, pflanzten Toback und eine Menge von Obstbäumen und Hülsenfrüchten. Dieser große Churfürst bewilligte den Flüchtlingen ein Jahrgeld von 40000 Thalern, welches sie bis auf diesen Tag geniessen. „ — Andere lassen die ganze Anzahl der Flüchtlinge sich auf 800000 belaufen. Voltaire sagt in seinem Zeitalter Ludewigs XIV, eine von den Vorstädten Londons (wodurch er Spitalfields meint) sey ganz mit französischen Seidenwirkern bevölkert worden. Was die andre Künste anlangt, so halfen einige tausende derselben die Vorstädte von Soho und St. Gyles bevölkern und erweitern. Einige andre brachten nach England die Kunst, den Krystal bis zur Volkommenheit zu verfertigen, welche daher um diese Zeit in Frankreich verlohren gieng. Voltaire, sagt im ersten Bande, „ daß nur 600000 wegen der Verfolgung Ludewigs XIV flüchteten; die ihre Reichthümer, ihren Fleis, und einen unversöhnlichen Haß gegen ihren König mit sich nahmen. Und überall, wo sie sich niederliesen, vermehrten sie die Macht der Feinde Frankreichs, und reitzten diese Mächte, die schon zum

Kriege geneigt waren, noch mehr dazu. „ — J. C.
Es könnte etwas seltsam scheinen, daß nicht 1685
mehrere derselben sich in England, wenn man die allgemeine Freyheit dieses Reichs bedenkt, niedergelassen haben; allein bey dem zu allgemeinen und unpolitischen Widerwillen der Engländer gegen alle Fremden, wenn sie auch gleich um der protestantischen Religion willen leiden, und wegen ihrer alleinhandelnden Korporationsstädte und Flecken; wie auch auf der andern Seite, wegen der grosen Freyheiten und Vorrechte, die den Flüchtlingen in Holland, in der Schweitz, in Deutschland, und in den preussischen Staaten bewilligt wurden, darf man sich nicht wundern, daß nicht über 50000 sich in England niedergelassen haben; wo sie, anstatt schädlich zu seyn, vielmehr durch Verbesserung vieler alter Künste und Manufacturen, wie auch durch Einführung einiger neuer, ein groser und augenscheinlicher Seegen gewesen sind. — Andre halten indessen dafür, daß in Grosbrittanien und Irland wenigstens 70000 von diesen Flüchtlingen sich niedergelassen haben.

Frankreich, das durch seinen vortheilhafften Handel mit England ꝛc. in den Zeiten vor dieser Wiederrufung, große Reichthümer erworben hatte, fühlte zwar nicht sogleich die schlimmen Wirkungen der Vertreibung so vieler fleisigen Kaufleute, Fabrikanten, und Künstler; allein in der Folgezeit erfuhr es, daß seine Manufacturen und sein einheimischer Handel dadurch in

groſen

J. C. 1685 grosen Verfall geriethen. Die Engländer legten nun, durch den Beystand dieser Flüchtlinge, verschiedene französische Manufacturen und Fabriken an, die man vorher in England nicht gesehen hatte, und die sie künftig nicht mehr von den Franzosen nehmen werden, da sie in den meisten Fällen ihre Meister übertreffen. Da viele von diesen Flüchtlingen angesehene Kaufleute und Fabrikanten waren, und unstreitig viele Haabseligkeiten mitbrachten, so habe ich eine Berechnung gesehen, nach welcher, wenn man annimmt, daß nur 50000 von diesen Leuten nach Grosbrittannien gekommen sind, und daß ein jeder, durch die Bank, 60 Pf. an Geld oder Effecten mitgebracht habe, zu dem Reichthum von Brittannien noch drey Millionen Pf. Sterling hinzugekommen sind.

Der Verfasser der Geschichte des Edicts von Nantes, die im J. 1695 zu Delft gedruckt ist, bemerkt insbesondre die bürgerliche Bedienten, die in des Königs von Frankreich Diensten gewesen waren, und deren Anzahl so groß war, daß alle Höfe von Europa mit denselben angefüllt wurden. Und von dem jungen Adel, der zu Kriegsdiensten erzogen war, zogen zu gleicher Zeit so viele weg, daß von denselben bey den Holländern und Brandenburgern ganze Kompagnien errichtet wurden. In England wurden (selbst unter Jacobs II Regierung) starke Geldcollecten für die Flüchtlinge gemacht; denen bey der Regierungsveränderung, als der Kö-

Aufnahme der franz. Flüchtlinge in England.

nig Wilhelm zum Throne gelangte, 15000 Pf. jährlich ausgemacht wurden für solche, die entweder Personen von Stande waren oder die sich wegen ihres Alters ꝛc. nicht erhalten konnten. Welches Jahrgeld jetzt eingezogen ist, da nur noch wenige vorhanden sind, die darauf Anspruch machen können. Den französischen Flüchtlingen hat England die Verbesserung von verschiedenen seiner Manufacturen zu danken, als von leichten wollenen Zeugen, von seidenen Waaren, Leinewand, Papier, Glaß, Hüten (welche beyde letzte Artikel bey den Engländern zur gröſten Vollkommenheit gebracht werden.) die seidene Zeuge, die man Alamoden und Lustrinen nennt, sind ihnen allein zuzuschreiben, wie auch die Brocate, Atlasse, schwarze und bunte Mantnas, schwarze Padoues, gemohrte Zeuge, schwarze Sammete; ingleichen Taschenuhren, Messerschmidswaaren, Schlageuhren, Bratenwender, Schlösser, chirurgische Instrumente, Eisenwaare, Spielwerke. ꝛc. J. C. 1685

in d. a brandenburgischen Lande.

Die erste beyde Könige von Preussen liessen in ihrem ganzen Lande für sie Geld sammlen; sie bestimmten auch Besoldungen für ihre Geistlichen, baueten ihnen Kirchen, und bewilligten ihnen Freyheiten von Auflagen und Diensten. Diese Fürsten handelten so weislich, daß sie ihre Agenten bis an die Gränzen von Frankreich schickten, um solche Flüchtlinge nach dem Brandenburgischen zu führen, für welche sie alle Reisekosten bezahlten. Sie setzten auch sehr viele den-

J. C. 1685 denselben ihrem neuen Königreiche Preussen an, welches damals nur sehr schlecht bevölkert war. Daselbst wurden ihnen die Ländereyen umsonst, und von Abgaben frey, angewiesen, welches auch im Brandenburgischen geschahe. In Berlin hat man seitdem viele neue Strassen angelegt, und das ganze Land ist (wie schon gemeldet) durch Manufacturen, Künste, Ackerbau ꝛc. sehr verbessert worden. Diese Könige theilten dieselbe in Kolonien ein, und bestellten ihnen Obrigkeiten aus ihren eignen Mitteln.

Der große Churfürst Friedrich Wilhelm bewilligte ihnen ein Jahrgeld von 40000 Thalern. Er führte die Posthäuser ein, die bis hieher in Deutschland unbekannt waren. Die Strassen seiner Städte wurden gepflastert, und durch Laternen erleuchtet, denn bis hieher waren zu Potsdam, wenn der Hof sich daselbst aufhielt, die Hofleute, wegen der Haufen von Koth in den Strassen, genöthigt, auf Stelzen zu gehen.

Huetius, den man für den Verfasser der Nachrichten von dem holländischen Handel hält, sagt: „nichts hat die Einwohner und Manufacturen von Holland so sehr vermehret, als die französischen protestantischen Flüchtlinge, die fast insgesammt Kaufleute oder Handwerker waren.“ Und selbst dieser französische und papistische Bischof sezt hinzu: „so oft der Handel in einem Lande aufgehalten oder eingeschränkt wird, so wird er sich nach andern Ländern In Holland.

ziehen, wo er mehr Sicherheit haben kann." J. C.
Der vorher angeführte Verfasser der Ge- 1685
schichte des Edicts von Nantes bemerkt, „die Freygebigkeit der Generalstaaten der vereinigten Niederlande sey so groß gewesen, daß sie kaum zu sehr gepriesen werden könne. Sie legten einen Fond an zu einer unglaublichen Menge von Jahrgeldern für Kriegsbediente, Edelleute und Prediger, und zur Unterstüzzung adlicher Fräulein und Damen. Zur Erhaltung ihrer Armen wurden große Summen aufgebracht, und in allen ihren Städten und Flecken reiche Beyträge gesammlet. Der Prinz und die Prinzessin von Oranien gaben, sowohl vor als auch nach ihrer Erhebung auf den Thron von Grosbrittannien, glänzende Beyspiele zu dieser Gutthätigkeit. Auch der Fürst von Ostfriesland bewieß zu ihrer Hülfe seinen Eifer."

Voltaire, in seinem zweyten Theile des Zeitalters Ludewigs XIV. sagt: „fast funfzig tausend Familien verliessen Frankreich in einem Zeitraum von drey Jahren, und auf diese folgten hernach noch andere, die ihre Künste, Manufacturen und Reichthümer unter Fremde brachten. Fast der ganze nordliche Theil von Deutschland (einer bisher unciviliſirten und unangebauten Gegend) erhielt durch die Menge der dahin verpflanzten Flüchtlinge eine neue Gestalt; dann diese bevölkerten ganze Städte, und allerhand Zeuge, Spitzen, Hüte, Strümpfe, die man sonst aus Frankreich brachte,

J. C. 1685 brachte, wurden jetzt in diesen Ländern verfertigt.

In der Schweitz.

Die protestantische Kantons der Schweiz bewiesen sich nicht minder liebreich und gutthätig gegen solche von diesen guten Leuten, die zu ihnen ihre Zuflucht nahmen, und versahen sie mit allen Bedürfnissen, ja selbst mit Jahrgeldern. — Wenige Monate nach dieser Wiederrufung verdoppelte die Stadt Genf ihre Einwohner. Damit aber Frankreich es nicht ahnden mögte; so sahen sich ihre obrigkeitliche Personen genöthigt, sie weiter zu schicken. Der Landgraf von Hessencassel nahm eine große Menge derselben auf, und begegnete ihnen ungemein leutselig. Selbst die lutherschen Fürsten nahmen sie gütig auf, und baueten für sie Kirchen, Schulen und Hospitäler. Insbesondere geschahe dieses von den Herzogen von Lüneburg, von einigen freyen Reichsstädten, von dem Marggraf von Bayreuth ꝛc. — Kurz, sie breiteten sich durch einen jeden andern Theil von Europa aus, wo irgend ein Grad der Freyheit oder Duldung des eigenen Urtheils in Sachen der Religion verstattet ward, als in Dännemark, Norwegen, Schweden, Pohlen und Rußland. Einige giengen sogar bis zu den englischen amerikanischen Kolonien; und überall, wo sie aufgenommen wurden, gereichten sie ihren Wohlthätern, durch Verbesserung ihres Handels und ihrer Manufacturen, zum wahren Seegen. Da überdies viele derselben angesehene Kaufleute gewesen waren, so breiteten diejenigen,

In Deutschland.

und in vielen andern Ländern.

gen,

gen, die sich in Holland und England niederliessen, zur grossen Aufnahme des Handels, ihre Correspondenzen in die ganze Welt aus. J. C. 1685

Vortheile der Religionsduldung für den Handel.

Bey dieser wichtigen Materie können wir es kaum für eine Ausschweifung halten, wenn wir aus des Pensionär De Witt Interesse von Holland eine Stelle zum Behuf der Freyheit und Duldung der Religion anführen; er hält dieselbe „für höchst zuträglich zur Aufnahme des Handels; — zur Beybehaltung unsrer Unterthanen im Lande; — und zur Anlockung der Fremden, sich bey uns niederzulassen. — Denn, sagt er, von allen gesitteten Leuten muß man voraussetzen, daß sie irgend einen äussern Dienst Gottes, als den besten, annehmen, und gegen alle andre Formen einen Widerwillen haben: und solche Leute werden nicht einmal gern in Ländern reisen, noch weniger aber darin wohnen, in welchen man ihnen nicht erlaubt, Gott äusserlich auf die Art, die ihnen die beste zu seyn scheint, zu dienen. — Allein die Geistlichen, da sie ein festgesetztes Einkommen haben, das nicht von der politischen Wohlfarth des Landes abhängt, lehren und predigen, aus menschlicher Schwachheit, alles, das zu ihrem eigenen Ansehen, Vortheil und Bequemlichkeit gereichen kann, wenn es auch gleich zum Schaden ihres Vaterlandes gereicht.“ Hierauf fähret er fort zu zeigen, wie sie die Dissentienten aus einem odio theologico, wie er es nennt, verfol-

J. C. 1685 verfolgen, und sezt hinzu: „Dahingegen sollten sich alle christliche Geistliche, nach der Lehre ihres Meisters, blos mit der Erleuchtung und Ueberzeugung derselben begnügen, und weit entfernt seyn, sie durch geistliche oder leibliche Strafen zu zwingen. — Wie schädlich solche Zwangsmittel, besonders in reichen Handelsstädten, sind, davon kann uns Lübeck, Cölln und Aaken, überzeugen, in welchen sowohl die Vorgesezten als die Unterthanen dieser vor kurzem so berühmten Städte, seit der Reformation, vornemlich durch solchen Zwang in der Religion, den grösten Theil ihres Reichthums verlohren haben: denn viele ihrer Einwohner sind dadurch vertrieben, und auch die Fremden abgeschreckt worden, sich unter ihnen niederzulassen.„

erste benannte Auflage auf Toback und Zucker in England.

In diesem ersten Jahre der Regierung Jacobs II bewilligte ihm eine Parlementsacte neue Auflagen auf den Toback und Zucker. Und hier muß man bemerken, daß dies das erstemal war, daß Toback und Zucker aus den englischen Kolonien namentlich mit einer Auflage belegt wurden. Denn bis hieher wurden nur 12 Stüber für das Pfund (oder 5. für 100) unter dem allgemeinen Namen des Pfundzolls, wie von allen andern eingeführten Waaren, dafür gefordert. Allein seit dieser Zeit haben diese beyde sehr schäzbare Waaren der Nation zu ihren Einkünfften sehr grose Hülfe geleistet.

Jacob II laßt das Verbot der französ. Waaren wiederrufen.

Da wie wir gesehen haben, die Einfuhr der französischen Waaren in England im J. 1678 auf die drey folgende Jahre (und bis zum Ende der nächsten Parlementssitzung) verboten und während der übrigen Regierung Carls II kein Parlement gewesen war; so brachte Jacob II gleich im Anfang seiner Regierung, weil er der Freundschafft des Königs von Frankreich zur Errichtung seiner beyden Hauptabsichten, nämlich der Einführung des Pabstthums und der despotischen Macht in England, sehr benöthigt war, es dahin, daß eine Parlementsacte durchgieng, um dieses Verbot gänzlich zu wiederrufen. Hierauf erfolgte eine Ueberschwemmung von französischen Waaren, für welche innerhalb weniger als drey Jahren, vier Millionen Pf. Sterl. aus dem Lande giengen; wodurch alle die Uebel, über welche man vormals geklaget hatte, erneuert wurden; so daß die Nation bald zum Bettelstab gekommen seyn würde, wenn es nicht durch die glückliche Regierungsveränderung im J. 1688 wäre verhütet worden, da aller Handel mit Frankreich nachdrücklich gesperrt ward. J. C. 1685

In dem ersten Bande des glaubwürdigen Werks, unter dem Titel, der britische Kaufmann, S. 319, wird aus den Zollhausbüchern bewiesen, daß blos die im J. 1686 eingeführte Leinewand auf 3960[illegible] Pf. 14 Schill. 10 Stüb. geschätzt ward, ohne was heimlich eingeführt worden ist. Und nach einem Durchschnitt von drey Jahren,

J. C. 1685 ren, nähmlich von 1686 — 88, wurden jährlich aus Frankreich eingeführt, an Weinen 18150 Tonnen; an Brandtwein 4000 Tonnen.

Ebendaselbst S. 325 ꝛc. ist, nach einem Durchschnitt von besagten drey Jahren, aus Frankreich eingeführt worden, an Leinewand für 700000 Pf. an Lustrinen und Alamoden für 212500 Pf. an andern Seidenwaaren für 500000 Pf. an Papier für 50000 Pf. folglich in allem für 1462500 Pf.

Allein die Erwiederungen Ludewigs XIV gegen Jacob II bestanden darin, daß er nur zwey Jahre darauf, nämlich 1687 die Einfuhr der meisten von den englischen Wollmanufacturen in Frankreich verbot. Und doch war Jacob so sehr darauf bedacht, seine beyde erwähnte Hauptabsichten zu erreichen, daß, ob er gleich von Natur gegen den Handel sehr günstig war, er doch lieber die grösten Vortheile seines Reichs aufopferte, als daß er dieselbe hätte aufgeben sollen.

die Einkünfte des Postwesens in Engl. werden königlich.

Durch eine Parlementsacte des 15ten Jahres der Regierung Carls II waren die Einkünfte des Postwesens (wie auch hernach 24000 Pf. jährlich aus der erblichen Accise) dem Herzog von York und seinen männlichen Erben zugestanden worden. Im ersten Jahre der Regierung dieses Herzogs, unter dem Namen Jacobs II verordnete sein unterthäniges Parlement, daß diese beyde Einkünffte künftig für ihn, seine Erben und Nachfolger, ein beständiges Einkom-

kommen bleiben solten. So daß diese Einkünffte des Postwesens auf ewig ein Eigenthum des Königs von Grosbrittannien seyn, und daher niemals von ihm bey dem Parlement berechnet werden solten, wie es von öffentlichen Einkunfften geschehen muß. Man schätzte sie jetzt jährlich auf 65000 Pf. J. C. 1685

Bestätigung der Schifartsacte.

Da der Schifbau zu Newcastle, Hull, Yarmouth, Ipswich und in andern Hafen von England auf den östlichen Küsten, sehr in Verfall gerathen war, welches vornemlich daher kam, daß zum Kohlenhandel, und zu andern einheimischen oder an den Küsten getrieben Handelszweigen, so viele auswärts erbaute Schiffe gebraucht wurden, so ward, zu Aufmunterung desselben, in diesem Jahre, durch eine Parlementsacte, eine Auflage von 5 Schill. auf jede Tonne von solchen Schiffen gelegt, von welcher die eine Hälffte zum Nutzen der Casse zu Chatham, und die andre für die Korporation des Dreyeinheithauses, zum Besten der verwundeten oder untüchtig gewordenen Matrosen, ihrer Wittwen und Kinder, angewendet werden solte.

Errichtung neuer Kirchspiele zu London.

Da die westlichen Vorstädte von London sich beständig erweiterten, insbesondre in dem Kirchspiel St. Martin in the Fields auf einem Flecken Landes, das man Kempsfield nannte, auf welchem gegen das Ende der Regierung Carls II verschiedene neue Strassen angelegt wurden; so hatten die Einwohner in diesem Jahre eine Parlementsacte erhalten, dadurch sie bevollmächtigt

J. C. 1685 tigt wurden, in dieser Gegend ein besonders Kirchspiel, unter dem Namen St. Anne innerhalb des Bezirks von Westmünster anzulegen, und sich zur Vollendung ihrer Kirche dieses Namens selbst zu taxiren.

In eben diesem Jahre errichtete eine andre Parlementsacte, welche die letzte unter der Regierung Jacobs II war, ein anders Kirchspiel in diesen Vorstädten, unter dem Namen St. Jacob in dem Bezirk von Westmünster, das bisher ein Theil des vorbenannten Kirchspiels St. Martin in the Fields war. Aus dieser Acte erhellet, daß der damals verstorbene Graf Heinrich Jeremias von St. Alban, und die andre Einwohner der neuen Strassen, die man Jeremiasstrasse ꝛc. nannte, über 7000 Pf. Kosten angewendet hatten, um eine neue Kirche zu erbauen, und einen Kirchhof anzulegen; da sie aber weder die Kirche, noch das Pfarrhaus ꝛc. vollendet hatten, so wurden sie durch diese Acte bevollmächtiget, solches durch eine Geldsteuer der Einwohner zu bewerkstelligen. Aus dieser Acte erhellet auch, daß verschiedene Gegenden dieses neuen Kirchspiels damals noch keine Strassen hatten, die doch jetzt daselbst anzutreffen sind.

Um eben diese Zeit, und besonders in diesem Jahre, ward, in England und Holland, über die Art und Weise, das Seewasser zu versüssen, nicht wenig geschrieben. Da dieses für Seeleute auf langen Reisen ein so groser Vortheil war, so ent- Projecte, das Seewasser zu versüssen.

warf man viele Vorschläge, und ertheilte dazu viele Patente. Allein dieser verschiedenen Vorschläge ungeachtet, ist man doch bis auf den heutigen Tag darin noch nicht weit gekommen. J. C. 1685

Münzen Jacobs II.

Jacob II prägte in diesem Jahre das Gold von 22 Carrat fein, und zwey Carrat Zusatz, zu 44 Pf. 10 Schill. von jedem Pfunde Gold; und ließ daraus Stücken von 10, 20 und 40 Schillingen, wie auch 5 Pf. Stücken, schlagen. Und seine Silbermünzen enthielten in einem Pfundgewichte von dem alten Fuß 62 Schill., und bestanden aus Kronen, halben Kronen Schillingen, Sechsstübern, Grooten, Zweystübern und Stübern. Der Fuß war derselbe, wie heut zu Tage.

Das zweyte Beyspiel eines national sinkenden Fonds in Europa.

Da der Pabst Innocentius XI seinen Unterthanen vierzig Millionen von römischen Kronen (welche, jede zu 5 Schill. 6 Stüb. gerechnet, eilf Millionen Pf. Sterl. betragen) schuldig war; so richtete er folgenden Entwurf zur Reduction vermuthlich nach demjenigen ein, der bey den Staaten von Holland dreyßig Jahre vorher, d. i. im Jahr 1655, wie wir unter diesem Jahre gesehen haben, statt gefunden hatte, und dessen man sich auch seitdem in Grosbrittannien oft, und insbesondre zum erstenmale im J. 1716, bedient hat.

Denn da dieser Pabst sahe, daß im J. 1685 diese seine grosse Schuldenlast, mit den Zinsen von nur 4 für 100, im currenten Preise bis auf 122 für 100, angewachsen

J. C. 1685 wachsen war, so sorgte er zuerst klüglich für einen baaren Cassen-Bestand von drey oder vier Millionen Kronen; und hierauf machte er bekannt, daß solche, die künftig, statt der Zinsen von 4 für 100, mit 3 für 100 zufrieden seyn wollten, in einer bestimmten Zeit ihre Einwilligung von sich geben sollten; und daß solche, die lieber ihr Kapital ausgezahlt haben wollten, sich melden und es empfangen mögten. Diese Wahl machte, daß alle Gläubiger den Vorschlag mit 3 für 100, in Zahlungen von der Hälfte für 100 alle zwey Monate, zufrieden zu seyn, lieber annahmen, als daß sie ihr Kapital hätten nehmen sollen. Und es erhellet, daß, obgleich die Zinsen so heruntergesezt waren, doch das Kapital, in einer sehr kurzen Zeit nachher, bis 112 für 100 stieg. (S. Burnets Briefe und Reisen.)

Dies ist das zweyte Beyspiel des glücklichen Erfolgs eines national sinkenden Fonds in Europa.

Ursprung der franz. senegallschen und guineischen Gesellschaft.

Da in Frankreich eine ausschliessende Gesellschaft zu einem Handel nach dem Flus Senegal, auf der westlichen Küste von Africa, für Gummi, Goldstaub, Sklaven, Leder, Wachs ꝛc., vom Cap Blanco bis zum Cap der guten Hofnung, im J. 1679 errichtet war; so ward sie im J. 1681 unter dem Namen der königlichen senegalschen Gesellschaft bestätigt.

Nachdem aber der König von Frankreich im J. 1685 in Erfahrung gebracht

hatte, daß diese senegalsche Gesellschaft einen ausschliessenden Handel nach einem Strich Landes von mehr als 1500 französischen Meilen längst der Küste führe, und dadurch allen seinen andern Unterthanen verbiete, wegen der angeführten Waaren, und besonders wegen der Negersklaven für die französischen Westindischen Kolonien, (welches die Hauptsache war) dahin zu handeln; so errichtete er nun eine Guineische Gesellschaft auf 20 Jahre, die um Negersklaven, Goldstaub ꝛc. mit Ausschliessung aller andern, von dem Fluß Serra Leone an bis zum Cap der guten Hofnung, handeln könnte; und überließ der Senegalschen Gesellschaft die ganze Küste von Cap Blanco bis Serra Leone. J. C. 1685

Bey dieser Gelegenheit wird man es für keine Ausschweifung halten, wenn ich die grosse Veränderung bemerke, welche die Verpflanzung der Thiere sowohl als der Pflanzen, durch die Verschiedenheit des Klimas, der Luft, der Breite ꝛc. verursacht. — Die Portugiesen, die sich in Angola ꝛc. auf der afrikanischen Küste niedergelassen hatten, erlangten, nach wenigen Generationen, nach und nach die Farbe der Eingebohrnen, sogar ihr wolligtes Haar, ihre dicke Lippen und platte Nasen. — Und die in Europa gebohrne Negern werden nach und nach weisser. — Von den englischen grossen Hunden weiß man, daß sie auf dem festen Lande ausarten. — So verhält es sich auch mit den spanischen Pferden in den spanischen

J. C. 1685 nischen Westindien; doch soll in Chili allein sich der Schlag verbessern. — Durch Verpflanzung der Weinstöcke von den Ufern des Rheins ward der köstliche Canariensekt zuerst hervorgebracht. — Einige versichern auch, daß diese Weinstöcke, nachdem sie zum zweytenmale nach der holländischen Kolonie im Vorgebürge der guten Hofnung verpflanzt worden, den so sehr wohlschmeckenden Capwein hervorgebracht haben; wiewohl andre meinen, daß derselbe aus burgundischen Weinstöcken entsprungen sey. — Die Appelsinen die in so groser Menge aus Portugal durch ganz Europa verschickt werden, kommen ursprünglich aus einer sinesischen Pflanze, und sind seitdem verpflanzt worden, und kommen in Spanien und Italien gut fort. Und eben dieses kann man von vielen andern Früchten und Pflanzen anmerken, welche jetzt, durch die Vortheile des Handels und der Schiffart, alle Länder von Europa geniesen können, ob sie gleich in ältern Zeiten unbekannt waren.

Verfall der engl. ostind. Gesellschaft.

Obgleich die Umstände der englischen ostindischen Gesellschaft um diese Zeit so glücklich gewesen seyn sollen, daß ihr Gewinn in einer Zeit von neun Jahren, d. i. von 1676 bis 1685, 963639 Pf. betragen haben soll, so ereignete sich doch um eben diese Zeit ein unglücklicher Zufall.

Es scheint, daß die Indianer einige von den Leuten dieser Gesellschaft zu Hughley, in der Bucht von Bengalen, getödtet hatten, und daß darauf ihre Statthalter

den Krieg gegen den Mogul angefangen haben. J. C. 1685

Die Gesellschaft behauptete, die eigentlichen Ursachen dieses Krieges, wären die falsche Gerüchte, die von den Interlopers mit Fleis gegen sie ausgesprengt worden wären; — als z. B. daß die Gesellschaft bey dem Könige von England in Ungnade gefallen sey; — daß die englische Nation sich zu Hause in grosen Unruhen befinde; — und daß sie selbst (die Interlopers) die rechte Gesellschaft wären. Sie hatten auch viele von den Bedienten der Gesellschaft bestochen, wodurch zu Bombay, wie auch in St. Helena, wo sie für sich selbst handelten, eine Empörung verursacht ward. Die Gesellschaft führte weiter an, daß diese Theilung der englischen Vortheile in Indien nicht nur veranlaßte, daß des Moguls Statthalter und Rayas alle ihre alte Verbindungen mit der Gesellschaft brächen, und dadurch sie vieler schätzbaren Freyheiten in Indien beraubten, sondern auch grose Geldsummen von beyden Parteyen auspreßten. Denn die Gesellschaft versicherte, daß die Interlopers sich allen Auflagen unterwürfen, wenn sie nur den Handel fortsetzen könnten; und sie hätten auch ehemals den Holländern Anlas gegeben, die Gesellschaft im J. 1682 aus Bantam zu vertreiben.

Da nun alle diese Gründe dem König Jacob II vorgelegt wurden, und man besorgte, daß, wenn nicht bald nachdrückliche Mittel angewendet würden, das ganze englische

J. C. 1686 sche Interesse in Indien völlig verlohren gehen mögte; so ward unverzüglich ein Kriegsschiff nach Indien abgefertigt, mit dem Befehl, sich aller Interlopers zu bemächtigen; wobey zugleich eine Verordnung des Königs an alle seine Unterthanen in Indien ergieng, sich in den Forts und Factoreyen der Gesellschafft einzufinden, und sich ihrer Gerichtbarkeit zu unterwerfen. Die Gesellschaft sandte zu gleicher Zeit verschiedene bewafnete Schiffe zu gleichem Zweck ab. Endlich, um dieses alles desto mehr zu bekräfftigen, ertheilte der König den 12ten April 1686 einen neuen Gnadenbrief, welcher seit der Wiedereinsetzung Carls II der sechste war, worin er den Inhalt der fünf vorhergehenden weitläufftig wiederholet, und hinzufüget: „demnach verschiedene Personen, trotz dieser Gnadenbriefe, sich seit einigen Jahren unterstanden haben, ohne Erlaubnis der Gesellschaft Schiffe auszuschicken, und zum grosen Schaden der Gesellschaft und ihres Handels innerhalb ihrer Gränzen zu handeln; — und da er wohl erwogen, wie sehr der Ehre und der Wohlfart des Reichs daran gelegen sey, solchen Unordnungen zu steuern und sich dieses Handels aufs beste anzunehmen; — da er auch gewis überzeugt sey, daß dieser Handel von der Gesellschaft zur Ehre und Vortheil der Nation geführt worden; — auch gewis glaube, daß derselbe zum Nationalvortheil nicht anders, als durch einen vereinigten Fond, getrieben und fortgesetzt werden könne, und daß ein offener und allgemeiner Handel alles verderben würde;

sechster Gnadenbrief der ostindischen Gesellschaft.

de; — und da er geneigt sey, die Gesellschaft in ihrem beschwerlichen und gefährlichen Handel und Unternehmungen nach diesen entfernten Gegenden aufzumuntern; — so bestätige er alle die vorhergehende Gnadenbriefe zu ihrem Behuf auf ewig, und in ihrem völligsten Umfang, aller Widersprüche ungeachtet, und bewillige noch ferner der Gesellschaft, und ihren jedesmaligen Vorstehern, Agenten, Häuptern, und Rathsversammlungen in Indien die Macht allen denen, die von der Gesellschaft gebraucht werden, den Eid, der von einem jeden Mitgliede der Gesellschaft abgelegt wird, abzunehmen, wie auch alle die andre gesetzmäsige Eide, die ihre Directoren bestimmen werden. — Der Gebrauch des Kriegsgesetzes soll sich auf die Insel St. Helena, und auf das Fort der Gesellschaft zu Pryanam, auf der westlichen Küste von Sumatra sowohl als auf alle ihre andre Gränzen erstrecken. — Und da er ferner erfahren, daß viele von den eingebohrnen Fürsten und Statthaltern in Indien ꝛc. indem sie sich die Trennungen, Spaltungen oder Empörungen unter den Engländern, die durch den neulichen frechen Handel der Interlopers „ (dies ist das erstemal, daß das Wort Interloper in einem königlichen Gnadenbrief vorkommt) veranlaßt worden, zu Nutze gemacht haben, neuerlich viele von den Vorrechten der Gesellschaft verletzt, ihre Bedienten, Schiffe und Waaren, überfallen, ihre Factoreyen belagert, ihre Freyheiten angegriffen, und, auf manche andre J. C. 1686

Wei-

J. C. 1686 Weise, ihre Häupter und Factoren, zur Schande der Nation, gemisbraucht haben; für welches alles die Gesellschaft, auf eine friedliche Art, Genugthuung fordern will, und wenn sie dieselbe auf diese Art nicht erlangt, sich der Macht der Waffen bedienen, und zu dem Ende ihre Schiffe bewafnen will; so ertheile der König hiedurch der Gesellschaft völlige Macht, von Zeit zu Zeit Admirale Viceadmirale Contreadmirale, Kapitains ꝛc. zu ernennen, die am Bord ihrer Schiffe wie es von der Gesellschaft, oder von ihrem Generalkapitain in Indien, verordnet werden wird, Matrosen und Soldaten anwerben, alle englische Interlopers zum Gehorsam zwingen, sich ihrer Schiffe und Waaren bemächtigen und mit solchen indianischen Fürsten, die der Gesellschaft schaden, Krieg führen können. — Wenn sie mit irgend einer indianischen Nation ꝛc. in offenbaren Feindseeligkeiten leben, so können sie, jenseit dem Vorgebürge der guten Hoffnung, sich am Bord ihrer Schiffe sowohl als auf dem Lande des Kriegsgesetzes bedienen. Doch behält sich der König die Freyheit vor diese Bewilligung des Kriegsgesetzes in ihren Schiffen nach Belieben zu wiederrufen. — Die Gesellschaft kann auch in ihren Forts eine jede Münzsorte, die bey den Fürsten dieser Länder gewöhnlich ist, schlagen lassen, so daß sie nach dem Münzfuß dieser Fürsten an Schroot und Korn eingerichtet ist; daß sie aber keine europäische Münzen prägen, und alle solche von ihnen geprächte Münzen in jeder Stadt,

Flecken, Hafen oder Platz innerhalb der Gesellschaft Gränzen, gangbar seyn sollen.„ J. C. 1686

Nach der grosen Macht, die der Gesellschaft durch diesen Gnadenbrief bewilligt war, verfuhr sie sehr strenge gegen die Interlopers die auf der andern Seite durch ihre Helfershelfer und Agenten nicht ermangelten, ein großes Geschrey gegen die Gesellschaft zu erregen, welche indessen fortfuhr, ihrer Macht sich bis zum Anfang der Regierung Wilhelms III zu bedienen.

Ursprung der Bukkanier von Jamaika.

Da Jamaika bisher vornehmlich von Kriegsleuten und deren Nachkommen, die diese Insel seit der Einnahme derselben im J. 1656 besessen hatten, bewohnet ward, so legten sich diese Leute, die sich insgemein nicht gern mit dem Ackerbau abgeben, nach dem zwischen England und Spanien in Amerika geschlossenen Frieden, auf das Kreutzen gegen die Spanier in den amerikanischen Meere, und da sie durch die dadurch erworbene Reichthümer noch mehr dazu aufgemuntert wurden, so setzten sie dieses unerlaubte Handwerk unter der ganzen Regierung Carls II bis um diese Zeit fort, und erhielten den Namen der Bukkanier von Jamaika. Einige ihrer kühnen Unternehmungen gegen die spanische Städte und Hafen in Mexico ꝛc. würde man für blose Romanen halten, wenn sie nicht unter beyden Nation zu sehr bekannt gewesen wären.

Die Franzosen greifen einige engl.

In eben diesem J. 1686 rückten die Franzosen, ob sie gleich in Europa mit England

J. C. 1686 land Frieden hatten, aus Canada zu Lande an, und überrumpelten viere von den Forts der Hudsonsbucht Gesellschaft; so daß den Engländern nur das Fort zu Port-Nelson übrig blieb. Und dies ist das erstemal, daß die Franzosen den Weg von Canada nach dieser Bucht zu Lande fanden. Forts in der Hudsonsbucht an.

Im November dieses Jahres schlossen die Könige von England und Frankreich einen Vergleich des Friedens und der Parteylosigkeit wegen Amerika. (S. B. I. S. 246 einer allgemeinen Sammlung der Vergleiche 2te Auflage 1732.) In welchem Englands und Frankreichs erster Vergleich.

Art. I. und II. „ beschlossen ward, daß zwischen denselben, sowohl in südlichen als auch nordlichen Amerika, auf dem festen Lande und in den Inseln zu Wasser und zu zu Lande, ein dauerhaffter Friede seyn, und keinen Schiffen von beyden Nationen frey stehen solte, die Gebiete der andern in Amerika anzufallen.

III. „Keine Soldaten oder bewafnete Leute, die entweder in der englischen oder in den französischen amerikanischen Inseln und Kolonien wohnen, sollen gegen die andre Partey irgend einige Feindseeligkeiten oder Beeinträchtigungen verüben; sie sollen auch den wilden Indianern, mit welchen einer von beyden Königen Krieg führet, an Menschen oder Lebensmitteln keinen Beystand leisten. „

IV. V. „ Beyde Könige sollen alle die Gebiete und Vorrechte, die sie jetzt in Amerika besitzen, behalten. Und daher sollen die

die Unterthanen, Einwohner, Befehlshaber und Seeleute eines jeden Königs sich schlechterdings nicht unterstehen, in allen oder in einigen von den Plätzen, die von dem andern so besessen werden, oder künftig besessen werden sollten, weder in ihrem Hafen, Buchten, Rheden, oder an andern Orten, zu handeln oder zu fischen. Die Schiffe oder Fahrzeuge, die man so handelnd oder fischend ertapt sollen mit ihren Ladungen verwirkt seyn: — doch soll die Freyheit der Schiffart auf keine Weise beunruhigt werden, wenn gegen den wahren Sinn dieses Vergleichs nichts begangen worden ist. J. C. 1686

VI. „ Kriegsschiffe sowohl als Kauffardeischiffe, die durch Sturmwetter genöthigt oder durch Seeräuber und Feinde verfolgt, oder durch irgend eine andre dringende Noth gezwungen werden, in irgend einigen Flüssen, Buchten, Hafen ꝛc. die der andern Partey in Amerika gehören, Schutz zu suchen, sollen liebreich aufgenommen, beschützet, und um einen billigen Preiß mit Erfrischungen und andern Nothwendigkeiten versehen werden, und wenn und wohin sie wollen, wieder abseegeln können. — Doch müssen sie nichts von ihren Ladungen verkaufen, keine Waaren am Bord nehmen, und sich nicht mit fischen beschäfftigen; bey Strafe des Verlustes ihrer Schiffe und Waaren. Ehe sie aber in solche Hafen einlaufen, sollen sie, indem sie einlaufen wollen, die Flagge ihrer Nation aushängen, und durch ein dreymaliges Abfeuern einer Kanone, (oder wenn sie keine Kanonen haben) durch ein dreymaliges

Flin-

J. C. 1686 Flintenfeuer, von ihrer Ankunft Nachricht geben; sonst sollen sie, wie vorher, strafbar seyn.

VII. „ Die von jeder Nation gestrandete oder gescheiterte Schiffe sollen eine freundschafftliche Aufnahme und Hülfe finden. „

VIII. „ Wenn aber drey oder vier Schiffe zusammen in die Hafen einer von beyden Nationen getrieben werden und zum Verdacht Grund geben; so sollen sie, nachdem sie mit allen Nothwendigkeiten, wie vorher gemeldet, versehen worden, nicht länger verweilen, als es der Befehlshaber oder eine andre obrigkeitliche Person ihnen gestattet. „

IX. „ Die Unterthanen des Königs von Großbrittannien auf der Insel St. Christoph können daselbst aus den Salzteichen Salz holen. — So wie auf der andern Seite die französischen Unterthanen von St. Christoph in die Flüsse der grosen Rhede einlaufen, und sich mit Wasser versehen können. Beydes soll aber nur bey Tage verstattet seyn: und sie sollen auf beyden Seiten ihre Flaggen aushängen, und eine Kanone dreymal abfeueren, wie im 6ten Art. (St. Christoph war damals, wie wir schon gesehen haben, zwischen England und Frankreich getheilet.)

X. „ Keine von beyden Nationen sollen die wilden Einwohner und Sklaven, oder die Güter, die sie den Unterthanen der andern Nation genommen haben, bey sich dulden noch sie beschützen.

XI. „ Die Statthalter, Offiecier und Unterthanen, der einen Nation sollen bey

Anle-

Anlegung ihrer Kolonien, und in ihrem Handel oder bey ihrer Schiffart, die Unterthanen der andern Nation nicht beunruhigen, noch belästigen. J. C. 1686

XII. XIII. „ Den Kriegsschiffen und Freybeutern einer jeden Nation soll sehr eingeschärft werden, daß sie sich unter einander keine Beleidigungen zufügen; welches auch ihren privilegierten Gesellschaften eingeschärft werden muß; im widrigen Fall sollen sie gestrafft werden, und auch allen Schaden ersetzen. — Zu dem Ende sollen sie, ehe sie ihre Vollmachten zum Auslaufen erhalten, verbunden seyn, für 1000 Pf. Sterl. oder 13000 Livres Bürgschafft zu stellen; und wenn ein solches Schiff über 150 Mann führet für 2000 Pf. Sterl. oder 26000 Livres; bey Strafe des Verlusts ihrer Vollmachten. — Und das Schiff soll auch verbunden seyn, für die verursachte Beleidigungen und Schaden Genugthuung zu verschaffen. „

XIV. „ Den Befehlshabern und Officieren einer jeden Nation soll sehr eingeschärft werden, keinen Seeräubern, von welcher Nation sie auch seyn mögen weder Beystand noch Schutz zu leisten; und sie sollen auch alle solche als Seeräuber bestrafen, die irgend ein Schiff ohne rechtmässige Vollmacht und Autorität ausrüsten werden.

XV. „ Keine Unterthanen beyder Könige sollen von irgend einem Fürsten oder Staate, mit welchen der andre im Kriege begriffen

J. C. 1686 sen ist, eine Vollmacht oder Repressalienbriefe zu Kapereyen in Amerika nehmen, sonst sollen sie als Seeräuber bestrafft werden.

XVI. „ Die Unterthanen des Königs von Frankreich sollen die Freyheit haben, bey der Insel Cayamann (einer kleinen Insel auf der westlichen Seite von Jamaica) Schildkröten zu fischen. „

Die andre vier Artikel sind von keiner Bedeutung, denn sie enthalten nur die gewöhnlichen Vorbehaltsbedingungen, falls zwischen beyden Nationen ein Bruch oder Klagen über Streitigkeiten von der einen oder andern Seite in Amerika entstehen solten.

Man kann aus diesem merkwürdigen Vergleich leicht ersehen, wie offenbar der König von Frankreich den König Jacob II überlistet habe. Denn 1) Frankreichs amerikanische Inseln waren damals weit schwächer, als die englischen; und da die Bukkanier von Jamaica gegen dieselbe vermuthlich sehr frey hätten verfahren können, so giebt Jacob sie hiedurch gänzlich als Seeräuber auf. 2) Das hier bestätigte uti possidetis versicherte den Franzosen den Besitz von einigen ihrer Kolonien, auf welche England bisher starke Ansprüche machen konnte. 3) Frankreich erhielt durch diesen Vergleich eine vortheilhafte Musse, seine Kolonien in Amerika, auf dem vesten Lande sowohl als in den Inseln, zu verbessern, und es hat sich derselben zum Schaden der Engländer

der sehr gut bedient. 4) Hier geschiehet keine Meldung der vier Forts, die der englischen Gesellschafft in der Hudsonsbucht genommen waren, wovon man in England noch nichts wuste, als dieser Verlgeich geschlossen ward. J. C. 1686.

Man muß aber auch auf der andern Seite bemerken, daß durch diese Friedens- und Neutralitätsvergleiche wegen Amerika 1) zwischen Spanien und Holland im J. 1648; 2) zwischen England und Spanien im J. 1670; 3) zwischen Portugal und Holland im J. 1661; und 4) zwischen England und Frankreich in diesem J. 1686, die Besitzungen dieser verschiedenen Mächte in Amerika gesichert wurden, und die Freyheit des Handels in diesen Meere mehr befestigt ward, als bisher geschehen war.

Jacob II reizt die Algierer zum Kriege gegen Holland.

Da die Holländer in diesem J. 1686 gegen die Algierer Krieg führten, so wurden die letztern dazu von Jacob II schändlich aufgemuntert, der ihnen eine Zeitlang erlaubte, sich seiner Hafen zu bedienen, und ihre Priesen in England zu verkaufen; wodurch dieselben (wie Burchett in seiner Schifartsgeschichte bemerkt) die Freyheit erhielten, nach ihrem Belieben auszulaufen, und gegen die Holländer zu kreutzen, von welchen sie, in einer Zeit von sechs Monaten, in, oder nahe bey, dem Canal, über 30 reich beladene Kauffardeyschiffe nahmen.

Verhältnis der Einwohner von acht

Nach des Ritters Wilhem Petrys vierten Versuch über die politische Arithmetick

gedruckt;

J. C. 1686 gedruckt im J. 1687, war das Verhältnis der acht unten benannten Städte, in Rücksicht auf die Anzahl ihrer Einwohner, wie folget: grosen Städten in Europa

London, 696000. Paris, 488000 (*). Amsterdam, 187000 (*). Venedig, 134000 (*). Rom, 125000. Dublin, 69000. Rouen, 66000 (*). Bristol, 48000(*).

Die zu London jährlich begrabenen rechnet er im Durchschnitt auf 23212, welche Anzahl, wenn sie durch 30 multipliciert, 696360 ausmacht; (denn man rechnet, daß zu London in einem Jahre insgemein von Dreissigen einer stirbt.)

Diese Grille, London zu vergrösern, und Paris nebst den andern auswärtigen Städten zu verkleinern, war vermuthlich dem Könige angenehm; sie war aber, wie ich glaube, keinesweges richtig. In Rücksicht auf den londonschen Durchschnitt von Begrabenen müsten die gegenwärtige Sterbelisten ungemein fehlerhafft seyn, wenn jetzt, nachdem so viele tausend Häuser zu London hinzugekommen sind, diese Anzahl kaum überstiegen wird. Diese Vergrösserung konnte also zu keinem guten Zweck dienen, und man betrog sich dadurch nur selbst. Eine jede von den mit einem (*) bezeichneten Städten war vermuthlich viel zu gering angesetzt, insbesondre aber Paris und Amsterdam.

1687 Im J. 1687 ernennte Jacob II Commissarien, die mit dem vom Frankreich ernennten wegen der Zurückgabe der englischen England beweiset seine Rechte auf die Hudsonsbucht.

Forts in der Hudsonsbucht, die ihnen im vorigen Jahre genommen waren, in Unterhandlungen treten sollten. Diese Commissarien berichteten dem König Jacob, daß sie sein unumschränktes Recht auf die ganze Bucht und Straße von Hudson, und auf die benachbarte Länder sowohl als auf die von den Franzosen weggenommene Forts, wie auch auf den alleinigen Handel nach allen Gegenden innerhalb dieser Strasse und Bucht, unstreitig bewiesen hätten. Worauf Jacob II versicherte, er werde darauf bestehen, daß die Gesellschaft eine völlige Ersetzung und Genugthuung wegen des durch den Einfall der Franzosen im vorigen Jahre erlittenen Schadens erhielte; welcher Schade von der Gesellschaft in einer der Königin Anne im J. 1712 überreichten Bittschrift auf 108514 Pf. 19 Schill. 8 Stüb. gerechnet, aber bis auf diesen Tag niemals ersetzt ward. Das Resultat dieses jämmerlichen Vergleichs mit Frankreich war, daß Ludewig XIV diese Forts der Gesellschaft wieder einräumen ließ; da er sich aber auf den König Jacob verlassen konnte, so behielt er das Fort Charles in seinen Händen: (sagt Roger Coke auf der letzten Seite der Entdeckung des Hofes und des Staates von England.) J. C. 1687

In eben diesem Jahre brachten die holländischen ostindischen Schiffe aus der Insel Ceylon 170000 Pf. Zimmt; welcher Vorrath, ob er gleich geringer war, als der in einigen vorigen Jahren, doch die grose

J. C. 1687 grose Wichtigkeit dieser Insel für diese Gesellschaft genugsam beweiset.

Man kann hier abermals bemerken, daß der Verfolgungsgeist und die Furcht vor der Uebermacht des Pabstthums, in dieser Regierung sowohl als gegen das Ende der vorigen, eine grose Menge von protestantischen Dissidenten in England nöthigte, sich in Neuengland, Neuyork ꝛc. niederzulassen; wodurch diese Kolonien ungemein verstärkt und verbessert wurden.

Zustand der franz. ostind. Gesellschaft.

Da **Pont-Chartrain**, der französische erste Minister, ein Feind ihrer ostindischen Gesellschaft war, so war es nicht zu verwundern, daß es mit ihr nicht fort wolte. Ihre erstaunlich grosse Einfuhr von weisen baumwollenen Zeugen, die sie nach indianischer Art in Frankreich mahlen liesen, zog ihnen den Haß der französischen Fabrikanten zu, weil der Verkauf der baumwollenen und seidenen Zeuge der Gesellschaft ihnen sehr nachtheilig war. **Pont-Chartrain** ließ daher in diesem J. 1687 eine Verordnung gegen die uneingeschränkte Einfuhr derselben ergehen, wodurch diese Gesellschaft in einen immer grösern Verfall gerieth. Auch der Krieg des grosen Bündnisses gegen Frankreich brachte diese Gesellschaft sehr herunter, die endlich ganz auser Stand gesetzt ward, irgend etwas groses zu unternehmen, bis nach dem Frieden von Utrecht. Mitlerweile, da sie selbst nicht im Stande waren, einen ausgebreiteten Handel zu treiben, wurden sie gezwungen, ihre Privilegien einigen Privat-

kaufleuten von St. Malo zu überlassen, J. C.
die durch einen Handel, in welchem die Ge- 1687
sellschaft nicht fortkommen konnte, reich wur-
den. Und so verblieb es bis zur Regentschaft
des Herzogs von Orleans während der Min-
derjährigkeit Ludewigs XIV und bis zum
J. 1719.

Zunahme des Reichthums, des Handels, der Schiffart u. der Einkünfte in England.

Die allmählige Zunahme von Englands 1688
auswärtigen Handel und einheimischen Ma-
nufacturen, die Verbesserung seiner Lände-
reyen und Erzgruben im Lande, und seiner
auswärtigen Plantationen und Kolonien,
hatte verursacht, daß in einer Zeit von et-
wa 150 Jahren ein sehr grosser Reichthum
zusammen gebracht war, denn die Nation
war viel und lange in auswärtigen Kriegen,
und meistentheils in Kriegen zur See, ver-
wickelt gewesen; und hiedurch ward eben
so wenig, als durch ihre bürgerliche Kriege,
vieles Geld von ihr ausgeführt. Aus die-
sen und andern dergleichen Gründen sind ei-
nige Schriftsteller, die bald nach dieser Zeit
schrieben, der Meynung gewesen, daß die
englische Nation sich jetzt auf den Gipfel
ihrer kaufmännischen Glückseeligkeit befun-
den habe. Allein seit diesem Zeitraume hat
sie doch (ungeachtet ihrer vielen und kostba-
ren auswärtigen Landkriege, die die grösten
Schatzräuber sind) sowohl an Kauffardey-
als königlichen Schiffen ungemein zuge-
nommen, — wie auch in ihren Manufa-
cturen und auswärtigen Plantationen, und
fast in jedem Theile ihres allgemeinen aus-
wärtigen und einheimischen Handels. In-
des-

J. C. 1688 dessen muß man doch zugestehen, daß um eben dieses J. 1688 die Engländer, in Rücksicht auf alle vorherangeführte Punkte, zu einem sehr hohen Grad des Glücks gelanget waren; zu dessen Beweise und Erläuterung wir folgende kurze Nachrichten aus verschiedenen sehr geschickten Schriftstellern anführen wollen.

I. Von der Zunahme des Handels und der Schiffart von England, in einer Zeit nur von 22 Jahren, finden wir einen merkwürdigen Beweis in Davenants Abhandlungen über die öffentliche Einkünfte und den Handel von England; wie auch in Collibers Geschichte der englischen Seeangelegenheiten, die zum zweytenmale in Octav 1739 gedruckt ward; wenn die Berechnungen völlig richtig sind, nämlich, „daß der Tonnenzoll der Kauffardeyschiffe von England in diesem J. 1688 fast zweymal so viel eingebracht habe, als der Tonnenzoll vom J. 1666.„

Ferner, daß die Anzahl von Tonnen der königlichen Flotte, die im J. 1660 nur aus 62594 Tonnen bestand, in diesem J. 1688 bis auf 101032 gestiegen sey.„

II. Davenant bezeuget ferner etwas, das ihm, da er Generalinspector der Zolleinkünfte war, vollkommen bekannt gewesen seyn muß, „daß im J. 1666 die Pacht der jährlichen Zollgefälle von England nur 390000 Pf. eingetragen habe. Allein von Michaelis 1671 bis eben dahin 1688, d. i.

in siebenzehn Jahren, brachten die Zollgefälle der Krone 9447799 Pf. ein, welche nach einem Durchschnitt jährlich 555752 Pf. betragen.„ J. C. 1688

III. Eben dieser geschickte Verfasser macht uns auch eine Vorstellung von der allmähligen Zunahme des allgemeinen Zinsertrags in England, die vornehmlich durch den Wachsthum des englischen Handels, und zum Theil auch durch die grose Verbesserungen an den Ländereyen, durch das Einzäunen, Düngen und Uhrbarmachen wüster unfruchtbarer Gegenden, verursacht war. Er giebt davon folgende Nachricht:

„Der gewöhnliche Zinsertrag von England für Ländereyen, Häuser und Erzgruben, belief sich, ehe wir im Handel einiges Ansehen erhielten, nämlich um das J. 1600 jährlich nicht über 6000000 Pf.„

„Dieser allgemeine Zinsertrag beläuft sich nun, d. i. im J. 1698, auf 14000000 Pf.„

„Noch mehr, im J. 1600 betrugen diese sechs Millionen, nach einem zwölfjährigen Besitz, nur 72000000 Pf.„

„Allein die Ländereyen ꝛc. von England, bey dem Zinsertrag von vierzehn Millionen, und nach einem achtzehnjährigen Besitz, beliefen sich im J. 1688 auf 252000000 Pf.„

Wie erstaunlich ist diese Veränderung in einem Zeitraum von weniger als hundert Jahren.

Nach

J. C. 1688

Nach des Consuls Kers Anmerkungen über Holland, die zu Amsterdam in eben diesem J. 1688 herauskamen, war die holländische ostindische Gesellschaft um diese Zeit in einem so blühenden Zustande, „daß sie dreißig tausend Mann im beständigen Sold, und über zwey hundert grose Schiffe, ausser den Schaluppen, Jachten ꝛc. gehalten haben soll.„

Macht und Gröse der holl. ostind. Gesellschaft.

Wenn eben dieser Schriftsteller von der Stadt und Republik Hamburg redet, so bemerkt er, „daß ihre damalige Gröse und ihr groser Handel zum Theil durch den Auffenthalt der englischen Gesellschaft der wagenden Kaufleute; noch mehr aber durch die niederländischen Protestanten, die zu des Herzogs von Alba Zeiten die Niederlande verliesen, und sich daselbst niederliesen; wie auch durch die aus Cölln und andern Gegenden Deutschlands vertriebene Protestanten, veranlaßt worden sey; und obleich Hamburg genöthigt war, sechs bis sieben tausend Mann zu halten, um sich gegen die beständige Beunruhigungen des Königs von Dännemark, oder andrer Nachbaren zu schützen; ausser zweyen oder dreyen Kriegsschiffen zum Schutz seiner Kauffardeyschiffe gegen die Seeräuber; so nahm doch sein Reichthum und Handel täglich zu. — Und man glaubt, daß dieser Republik an grosen und kleinen Schiffen 5000 zugehören„ (hierin muß sich dieser Verfasser gewis etwas geirret haben, wenn er gleich alle kleinere Schiffe und Fahrzeuge, deren

Hamburgs Wachsthum in Handel.

man sich bedient, die Waaren auf der Elbe hinauf und hinunter zu fahren, mitgerechnet haben solte.) Er setzet hinzu: „ daß, nach den Banken von Amsterdam, Genua und Venedig, die von Hamburg im grösten Kredit stehe. Allein im Handel wird diese Stadt für die dritte in Europa gehalten, und sie folgt unmittelbar auf London und Amsterdam, indem sie jetzt die Vorrathskammer von Deutschland und von den baltischen und nordischen Meere geworden ist. — Hamburg bewilligt den Juden und allen und jeden Fremden grose Freyheiten, besonders aber der besagten englischen Gesellschaft der wagenden Kaufleute; denen man ein groses Gebäude verstattet, worin sie eine Kirche haben, und worin der erste Verordnete, der Sekretär, die Prediger, und die andre Officianten der Gesellschaft wohnen, welchen der Magistrat, zu gewissen Jahrszeiten, an Wein, Bier, Schaafen, Lachsen und Stören, ein jährliches Geschenk macht. „ — Doch gestehet er, daß die Hamburger einen blinden Religionseifer beweisen, wenn sie den Kalvinisten nicht gestatten wollen, in ihrer Stadt eine öffentliche Kirche zu haben, die daher genöthigt sind, sich nach Altona, einer schönen Stadt, die eine viertel Meile von Hamburg liegt, und dem Könige von Dännemark gehöret, zu begeben; welcher, ob er gleich ein lutherscher Fürst ist, so klüglich handelt, daß er daselbst den Kalvinisten eine öffentliche Kirche verstattet; welches Verfahren der Hamburger ihnen künftig einmal zum grosen

J. C. 1688

Nach-

J. C. 1688

Nachtheil gereichen kann. Er bemerkt auch, daß die Stadt Lübeck sich eben dieses blinden Religionseifers schuldig gemacht habe; welche Stadt jetzt von ihrem alten Glanz und Handel sehr gefallen sey, da sie in alten Zeiten so mächtig war, daß sie mit Dännemark und Schweden Krieg führen, und verschiedene von ihren Städten und Inseln erobern konnte. Allein hier hätte unser Verfasser bemerken sollen, daß Lübeck diese Eroberungen insgemein nur als das Haupt im Namen, und durch Hülfe, der andern Städte des hanseatischen Bundes gemacht habe. Wir haben an einem andern Ort den Ursprung, den Wachsthum und den Verfall dieser Stadt beschrieben, und wollen hier nur (mit diesem Verfasser) bemerken, daß ihr blinder Eifer für die Lutherische Religion ihre Obrigkeit, auf Anstiften ihrer Geistlichkeit, bewogen habe, die Papisten, Kalvinisten, Juden und alle andre Dissentienten, zum grosen Nachtheil ihres Handels, aus ihrer Stadt und Gebiet zu verbannen. Er sagt, „daß sie zu seinen Zeiten (d. i. im J. 1688) nicht über 200 Schiffe gehabt hätten, und kein anders Gebiet, als ihre Stadt und ein kleines Städtgen, mit Namen Travemünde, an der Mündung des Flusses Trave, acht Meilen unter Lübeck; und daß das übrige von ihrem Gebiet schon lange in den Händen der Dänen und Schweden sey, durch welche (sagt er) die Bürger in einer solchen beständigen Unruh erhalten werden, daß sie durch die Wachen und Auflagen ganz erschöpft

Verfall von Lübeck.

schöpft werden: doch (sagt er) halten sie noch 1500 Soldaten im Sold, und ausser denselben müssen noch 400 von ihren Bürgern, die in zwey Kompagnien getheilt sind, täglich auf die Wache ziehen. „ Dieser ehemals herrlichen Stadt haben die Engländer selbst einige ihrer frühesten Verbesserungen im Schiffbau und Handel, wie auch ihre ersten Wasserleitungen zu London, Bristol, Exeter ꝛc. die nach den Mustern derselben angelegt sind, zu danken. Denn die Lübecker haben vor den Engländern, in Rücksicht auf viele nützliche Erfindungen, sehr den Vorzug gehabt, welche die natürlichen Folgen eines frühzeitigen ausgebreiteten Handels waren; obgleich Lübeck jetzt nur ein Gerippe seines alten Handels und seiner alten Gröse ist. J. C. 1688

Zustand der Insel Hispaniola.

Die Eroberungen von Mexico und Peru, wo man so unsägliche Schätze mit leichterer Mühe erlangen konnte, verleiteten die Spanier, die herrliche und grose Insel Hispaniola nach und nach zu vernachläßigen; wiewohl man sagt, daß es noch Gold- Silber- und Kupfergruben darin giebt, die vormals mit grosem Vortheil bearbeitet worden sind. Allein da man sagt, daß sie drey Millionen, von den Eingebohrnen dieser Insel getödtet haben, welche, so lange man sie in ihren Besitzungen ließ, den Spaniern bey ihren Fischereyen, Ackerbau ꝛc. so nützlich waren, daß sie damals in grösserm Ueberfluß lebten, als sie seitdem gelebt haben, nachdem der gröste Theil des Landes entvölkert ist, — so

sind

J. C. 1688 sind sie dadurch ausser Stand gesetzt worden ihre Erzgruben zu bearbeiten. Daher kommt es, sagt man, das sie es sorgfältig verbergen, daß sie dergleichen besitzen, damit die Auswärtigen nicht angelockt werden, sie anzufallen. Sie haben indessen noch einen Ueberfluß an Zucker, Cacao, Baumwolle, Ingwer, Indigo, Caffee, Tobak, Wachs, Honig, Ambra, Salz, Arzneywaaren, und Färbeholz. In diesem schwachen Zustande der Insel ließ sich eine Bande von Seeräubern, die man insgemein Bukkanier nannte, auf der nordwestlichen Seite von Hispaniola nieder, das bisher die Spanier allein besessen hatten, und bemächtigten sich des Hafens und der Stadt Petit-Guaves. Nachdem sie sich einige Jahre daselbst eingenistelt hatten, wendeten sie sich an den König Wilhelm von England, baten ihn um seinen Schutz, und versprachen der Krone von England Treue und Gehorsam. Allein da dieser König mit Spanien gegen Frankreich in Bündniß stand, so verwarf er ihre Bitte. Hierauf wendeten sich diese Bukkanier an den französischen Hof, der sie gern unter seinen Schutz nahm, und ihnen allen nöthigen Beystand leistete. Aus diesem geringen und besondern Anfang ist allmählig die in unsern Tagen mächtige französische Kolonie entstanden, die den besten Theil der grosen Insel Hispaniola besitzt, wo sie vortrefliche Zuckermühlen, Caffee, Ingwer, Baumwolle, Indigo und alle andre Produkte von Westindien hat; da indessen die Spanier auf der andern Seite der Insel,

den

den Franzosen mehr nützlich als schädlich sind, indem sie dieselben mit Vieh ꝛc. versehen, und dafür die französischen ostindischen Waaren, nebst ihren eigenen Manufacturen und Produkten nehmen; mit welchen die dasige Franzosen auch die Schiffe von dem festen Lande von Terrafirma und Neuspanien ꝛc. versehen, die nach St. Domingo kommen, woselbst in allen Processen des spanischen Amerika die letzte Instanz ist, welches daher viele Leute dahin zieht. Dieses war für die benachbarte Insel von England ein unglücklicher Zufall; und das um so mehr, da Spanien durch seine Schwäche genöthigt ward, in dem ryswickischen Frieden im J. 1697 diesen herrlichen Theil von Hispaniola, den die Franzosen bisher mit Gewalt besessen hatten, denselben auf ewig abzutreten. J. C. 1688

Verfall der Stadt Cölln

Der Consul Ker (in den angeführten Anmerkungen über Deutschland vom J. 1688) bemerkt, „daß der Verfolgungsgeist die berühmte freye Reichsstadt Cölln (sowohl als viele andre) zu Grunde gerichtet habe, die in den letzten hundert Jahren in so grosen Verfall gerathen sey. — Die Gewalt der Jesuitten über die Obrigkeitliche Personen dieser Stadt war so groß, daß sie sie vermogten, alle Protestanten zu verjagen. Diese zogen nach Hamburg und Amsterdam, wodurch Cölln so sehr entvölkert worden ist, daß die Häuser jetzt, aus Mangel an Einwohnern, in Trümmern fallen, und innerhalb der Mauren, wo ehemals viele Häu- 1689

ser-

J. C. 1689 ser standen, „jetzt viel Getreide und Wein wächst.„ Er versichert, daß das Kirchspiel St. Martins in Westmünster zweymal so viel Einwohner, als Cölln, habe, und doch enthalte Cölln so viele Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen, als Tage im Jahre sind. Eben so, sagt er, sey auch Strasburg verfallen.

grose Regierungsveränderung in England.

Da um diese Zeit die religiösen und bürgerlichen Freyheiten, und die freye Staatsverfassung von England sowohl als Schottland und Irland durch den König Jacob II auf die schändlichste Art öffentlich angegriffen und mit Füssen getreten wurden; so ward, durch die vereinigten Stimmen aller wahren Protestanten und aller Freunde der englischen Nationalverfassung und Gesetze, Wilhelm, Prinz von Oranien dieses Königes Neffe und Schwiegersohn, aus Holland eingeladen, die Engländer von diesen ärgsten aller Uebel zu befreyen, und auf den Thron dieser freyen Nationen gesetzt, deren religiöse und gesetzliche Verfassungen dadurch auf sichrere und dauerhaftere Gründe befestiget wurden, als jemals vorher geschehen war. Welches Glück der Engländer auch so gar Auswärtige in ihren Schriften gepriesen haben. Voltaire, ein Franzose und ein Papist, macht in seinem Zeitalter Ludewigs XIV. darüber folgende Anmerkungen: „Dies war der eigentliche Anfang der englischen Freyheit. — Eine durch sein Parlement vorgestellte Nation befestigte nun die so lange bestrittene Bande zwi-

zwischen dem Vorrecht der Krone und den Rechten des Volks. — Sie schrieben dem Prinzen von Oranien die Bedingungen der Regierung vor, und wählten ihn, sammt seiner Gemahlin Marie, zu ihrem Oberherrn. „ J. C. 1689

Die Befestigung dieser freyen Staatsverfassung gereichte in ihren Folgen (wie man es auch natürlich vermuthen und erwarten konnte) unstreitig sehr zur Zunahme und Beförderung des englischen Handels. Dieses wird man zum Theil ersehen aus des Königs Wilhelms Kriegserklärung gegen Frankreich, zu welchem Reiche der abgesetzte König Jacob seine Zuflucht nahm.

neuer Krönungseid in England.

Im Anfange des J. 1689 wurden der Prinz und die Prinzeßin von Oranien von dem Adel und Volk als König und Königin von England, Schottland und Irland erkannt, und durch eine Parlementsacte ward eine neue Formel des Eides vorgeschrieben, der von denselben abgelegt werden sollte: wodurch sie (wie alle ihre Nachfolger thun müssen) öffentlich versprechen, und auf das Evangelienbuch beschwören, ihr Volk nach den Gesetzen zu regieren: — in allen ihren Gerichten, Recht und Gerechtigkeit mit Gnade handhaben zu lassen: — auf die Beobachtung der Gesetze Gottes, und auf die wahre Bekenntnis des Evangelii, und der durch die Gesetze bestätigten protestantischen reformirten Religion zu halten; und die Bischöfe und Geistliche dieses Reichs, wie auch die ihrer Sorgfalt

J. C. 1689 falt anvertrauten Kirchen, bey den ihnen durch die Gesetze zuerkannten Rechten und Freyheiten zu schützen. „

und andre neue Eide.

Ueberdies wurden, durch eine Verordnung dieser ersten Parlementssitzung, die tyrannischen Eidschwüre der Huldigung und der obersten Gewalt abgeschafft, und an deren Statt folgende zwey eingeführt, nähmlich 1) „ ich N. N. verspreche und schwöre aufrichtig, daß ich den beyden Majestäten treu seyn, und alle Unterthänigkeit beweisen will: „ Und 2) „ ich verabscheue, verfluche und verschwöre von ganzem Herzen die schändliche Lehre und Meinung, daß Fürsten, die von dem Pabst, oder durch irgend einem Befehl des römischen Stuhls in dem Bann gethan sind, von ihren Unterthanen, oder sonst einem andern, abgesetzt oder ermordet werden können. Und ich bezeuge hiemit, daß kein auswärtiger, Fürst, Person, Prälat, Staat, oder Potentat, in diesem Reiche, irgend einige Gerichtbarkeit, Macht, Herrschafft, Vorzug, oder Gewalt habe, sie mag kirchlich oder geistlich seyn. „

Abschaffung des Herdzolls.

Aus einer Parlementsacte eben dieser ersten Sitzung des ersten Jahres der Regierung Wilhelms und Mariens erhellet, „ daß da die Abgabe von Herd oder Schornstein, indem sie viele Schwierigkeiten und Streitigkeiten verursacht, dem Volke im England lästig, — ein groser Druck für den niedrigen Stand und ein Zeichen der Sklaverey für das ganze Volk gewesen sey, und ei-

nes

nes jeden Haus dadurch genöthigt werde, von unbekannten Personen, nach Belieben, besucht und visitirt zu werden; „ so ward diese Abgabe auf ewig abgeschafft. J. C. 1689

Damals sahe man (sagt der Fortsetzer der Geschichte Rapins B. III. S. 52) daß die Anzahl der Häuser in England und Wallis, bald nach der Wiedereinsetzung Carls II, sich etwa auf 1230000 belief. Und wenn man, im Durchschnitt, auf jedes Haus sechs Personen rechnet, so muß die Volksmenge damals aus 7380000 Menschen bestanden haben.

Ausfuhr des Korns in England erlaubt und belohnt.

In eben dieser Parlementssitzung ward verordnet, „ daß wenn von Malz oder Gerste das Quarter 1 Pf. 4 Schill. und drunter; der Rocken 1 Pf. 12 Schill. und der Waitzen 2 Pf. 8 Schill. das Quarter kostet, es alsdenn nicht nur erlaubt seyn solle, dieses Getraide auszuführen; sondern auch die Ausfährer folgende Vergütigungen erhalten solten; nähmlich für jedes Quarter vom Malz oder Gerste 2 Schill. 6 Stüb. für Rocken 3 Schill. 6 Stüb. für Waitzen 5 Schill.; ohne daß etwas für Zoll und Trinkgeld gefordert werden soll; doch muß Sicherheit gegeben werden, daß solches Getraide gesetzmässig ausserhalb Landes gebracht werde, und das Schiff nebst der Mannschafft, durch welche es ausgeführt wird, so beschaffen sey, wie es in den Schiffartsacten vorgeschrieben wird. „

Die-

J. C. 1689

Dieses war das erste Gesetz, dadurch eine Vergütigung für das ausgeführte Getraide bewilligt ward; welche Vergütigungen für die Landleute, weil die Pächter dadurch in den Stand gesetzt wurden, ihre Pächte in fruchtbaren Jahren zu bezahlen, für so wohlthätig gehalten wurden, daß man es ausser in unfruchtbaren Jahren, wenn die gewöhnliche Preise höher als die angezeigten stiegen, der Klugheit gemäß hielt, dieselbe fortdauren zu lassen. Wie sehr diese Vergütigung zur Beförderung der Landwirthschaft gereicht habe, ist zu bekannt, als daß man davon reden sollte. Indessen sind doch einige der Meynung, daß, statt derselben, in fruchtbaren Jahren, alles Getraide von den Publikum den Pächtern, um einen billigen Preiß, abgekauft, und in Kornhäusern gegen theure Zeiten aufgeschüttet werden sollte. Dies würde nicht nur für die Armen, in einem unfruchtbaren Jahre, eine grose Hülfe seyn, sondern dies würde auch fremde Schiffe herlocken, dasselbe für den von der Nation gesetzten Preis einzukaufen, und auch eine grose Menge der englischen Schiffe beschäftigen, andre Nationen zu einem höhern Preise damit zu versehen; wie es so in Holland geschieht. In andern Ländern (sagt ein französischer Schriftsteller) bezahlen die Unterthanen ihrem Fürsten die Erlaubnis, ihr Getraide auszuführen: allein das klügere England bezahlt seine Unterthanen, es auszuführen.

Duldungsacte für die protestantische Dissentienten.

Da zur Beförderung des Handels und Fleißes nichts mehr beyträgt, als wenn den zarten Gewissen in der Ausübung ihrer Religion Ruhe verschafft wird, so ward in eben dieser Parlementssitzung eine Acte durchgesetzt, dadurch alle königliche protestantische Unterthanen, von den verschiedenen Partheyen, die von der englischen Kirche abweichen, von den Strafen gewisser Gesetze befreyet seyn sollten: welches, wie es die Vorrede zu dieser Acte angezeigt, „ein kräftiges Mittel seyn könnte, die königlichen Unterthanen in ihren Vortheilen und Zuneigungen zu vereinigen.„ Diese rechtmäßige Duldung hat (wenn man gewisse böse parteyische Maasregeln, zu gewissen Zeiten, ausnimmt) auch insgemein den durch dieses Gesetz vorgesetzten weisen und guten Absichten entsprechen. J. C. 1689

Wiederrufung des Gesetzes gegen die Vermehrung des Goldes und Silbers.

In eben dieser Parlementssitzung ward die Verordnung des 5ten Jahres der Regierung Heinrich IV. gegen die Vermehrung des Goldes und Silbers, wiederrufen; weil (sagt der Vorbericht) „man, seit dieser Verordnung, zu einer grössern Geschicklichkeit und Vollkommenheit in der Kunst, die Metalle zu läutern —; und das Gold und Silber daraus zu ziehen, gelangt ist; sich aber nicht unterstehen darf, aus Furcht für die durch diese Verordnung darauf gesetzte Strafe, diese Geschicklichkeit auszuüben; und daher diese Kunst, zum grosen Schaden des Reichs, in auswärtigen Gegenden treibt: — doch soll alles

J. C. 1689 les das Gold und Silber, das man so aus andern Metallen zieht, zum Münzen in der königlichen Münze, und auf keine andre Weise, gebraucht werden. Und es soll auch künftig keine Erzgrube von Kupfer, Zinn, Eisen, oder Bley, für eine königliche Erzgrube gehalten werden, wenn auch gleich Gold oder Silber aus denselben gezogen würde.„

Groses Bündnis gegen Frankreich.

Des Königs von Frankreich Ludewigs XIV grose Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten, die er gegen England, Deutschland, Spanien und Holland, verübt hatte, brachten in diesem Jahre ein groses Bündnis dieser vier Mächte hervor, wodurch sie diesen gesetzlosen Monarchen zu friedlichern Gesinnungen nöthigen wollten. Die Folge davon war eine unverzügliche Kriegserklärung gegen Frankreich von einer jeden dieser vier Mächte. Die Kriegserklärung des Königs Wilhelms von England, vom 17ten May 1689, gedruckt zuförderst der ungerechten Einfälle und Verwüstungen Ludewigs in den Gebieten seines Bundsgenossen des Kayſers und des Reichs; was aber die Handelsangelegenheiten betrifft, besteht in folgenden:

Englands Kriegserklärung gegen Frankreich.

I. „Ob es gleich nicht lange vorher geschahe, daß die Franzosen, um an der Küste von Neufondland fischen zu können, sich von dem dasigen englischen Statthalter Erlaubnisscheine ausbaten, und dafür, zum Beweise des alleinigen Rechts der Krone England auf diese Insel, einen Tribut bezah-

len; so sind doch neuerlich ihre Beeinträchtigungen gegen diese Insel und gegen den Handel und die Fischerey unsrer Unterthanen mehr als Angriffe eines Feindes, denn als Begegnungen eines Freundes, der die Vortheile dieses Handels nur durch Erlaubnis genoß, anzusehen gewesen.„ J. C. 1689

II. „Daß aber der französische König unsre caribische Inseln St. Christoph ꝛc. angefallen, und sich in den Besitz unsrer Gebiete in Neuyork und in der Hudsonsbucht gesetzt, und bey dieser Gelegenheit einige unsrer Unterthanen gefangen genommen, andre getödtet, ihre Häuser verbrannt, und sich ihrer Güter bemächtigt hat; — sind Handlungen, die nicht einmal einem Feinde gebühren. — Und doch wollte Ludewig, um eben diese Zeit so wenig dafür gehalten seyn, daß er durch seine Gesandten in England auf einen Neutralitätsvergleich und auf ein gutes Vernehmen in Amerika (im J. 1686) antragen lies.„

III. „Ueberdies ist sein Verfahren gegen unsre Unterthanen in Europa so bekannt, daß wir nicht nöthig haben, uns dabey lange aufzuhalten. Da er die Wegnehmung unsrer Schiffe durch seine Freybeuter begünstiget; — einen grosen Theil unsrer Produkte und Manufacturen verbothen, und auf die übrigen unmäßige Zölle gelegt hat; — so sind dies gnugsame Beweise seiner Absicht, den Handel und die Schiffart, von welchen die Wohlfarth und Sicherheit dieser Nation so sehr abhängt, zu Grunde zu richten.„

IV.

J. C. 1689

IV. „Er macht das Recht der Flagge streitig, das mit der Krone von England verbunden ist.„

V. „Seine unchristliche Verfolgung vieler von unsern englischen protestantischen Unterthanen um der Religion willen, die dem Völkerrechte und ausdrücklichen Vergleichen so sehr zuwider ist; da er sie durch unerhörte Grausamkeiten zwingt, ihre Religion abzuschwören; einige von den Eigenthümern und Matrosen unsrer Kauffardeischiffe gefangen genommen, und andre zu den Galleeren verurtheilt hat, unter dem Vorwande, daß sie entweder einige von seinem bejammernswürdigen protestantischen Unterthanen, oder ihre Haabseeligkeiten, am Bord hätten.„

VI. „Endlich, er hat seit einigen Jahren, durch allerhand Vorspieglungen und Versprechungen seines Beystandes, die Regierung von England umzustossen gesucht; und jetzt, durch offenbahre und gewaltthätige Mittel, zur Unterstützung unsrer widerspenstigen Unterthanen, Irland angegriffen.„

Dieses Verbot des Handels mit Frankreich brachte die gute Wirkung hervor, daß die englischen Unterthanen dadurch aufgemuntert wurden, ihre alte Manufacturen zu verbessern, und verschiedene neue zu erfinden, welche sie sonst, zum nicht geringen Schaden dieses Reichs, von Frankreich nahmen.

Hollands Kriegserklärung gegen Frankreich.

In der Kriegserklärung der Holländer wird, unter vielen andern Beschwerden gegen Ludewig, behauptet, 1) „daß er, auf allerley Weise, ihre Schiffart und ihren Handel, in Europa so wohl als anderswo, durch Wegnehmung ihrer Schiffe und Ladungen, zu verderben gesucht habe. — 2) daß er so gar ihre Kriegsschiffe, zur Zeit eines tiefen Friedens, genöthigt habe, sich visitiren zu lassen. — 3) Daß er, durch neue Zölle und Auflagen, ihre Unterthanen hindre, ihre Manufacturen und Fische in seinem Lande zu verkaufen, — so daß es ihnen unmöglich werde, ihren Handel nach Frankreich fortzusetzen, woselbst ihre Klagen mit Verachtung verworfen werden. — 4) Daß er, da er eine abscheuliche Verfolgung seiner eigenen protestantischen Unterthanen angefangen, die Unterthanen der Generalstaaten, wenn sie sich gleich nur in Frankreich wegen des Handels aufhalten, darin verwickele, und die Eheweiber von ihren Ehemännern, die Kinder von ihren Aeltern ꝛc. getrennt habe.„ J. C. 1689

Spaniens Kriegserklärung gegen Farnkreich.

Die Kriegserklärung Spaniens vom 3ten May dieses Jahres war eine Folge der, ohne allen Schein des Rechts, vorhergegangenen Kriegserklärung Frankreichs gegen diese Krone, am 15ten des Aprils; — und geschahe auch wegen der Einfalle und Verwüstungen Frankreichs im deutschen Reiche, und weil es die Türken aufgewiegelt hatte, Hungarn anzufallen und zu verwüsten.

Die

J. C. 1689 Die Kriegserklärung des Kayſers und des Reichs war faſt von demſelben Inhalt.

des Kayſers und des Reichs.

In den merkwürdigen Vergleich zwiſchen den Abgeordneten des Königs Wilhelm und der Generalſtaaten der vereinigten Niederlande vom Auguſt 1689, der das Verbot des Handels mit Frankreich betraf, ward beſchloſſen;

England u. Holland verbieten den Handel mit Frankreich.

„ I. Daß es den Unterthanen keiner von beyden Nation erlaubt ſeyn ſoll, mit den Unterthanen von Frankreich zu handeln, weder in den Schiffen ihrer eignen noch einer andern Nation. — Auch ſollen ſie in keines von beyden Ländern irgend einige Waaren einführen, welche die Produkte der Länder des franzöſiſchen Königs ſind. „

„ II. Wenn während dieſem Kriege, die Unterthanen irgend eines andern Potentaten mit Frankreich Handel trieben, oder ihre Schiffe auf ihrer Fahrt dahin angetroffen werden, ſo ſoll man ſich derſelben bemächtigen, und ſie für rechtmäſſige Prieſen erklären. „

„ III. Die andern Potentaten von Europa, die mit Frankreich im Frieden leben, wird man gehörig benachrichtigen, daß, wenn ihre Schiffe oder Fahrzeuge, ehe dieſe Benachrichtigung geſchehen iſt, auf ihrem Wege nach Frankreich im Meere angetroffen werden, ſie durch die Schiffe von England und Holland ſo gleich zur Rückkehr genöthigt werden; und wenn ſie von Frankreich, mit Franzöſiſchen Waaren befrach-

tet, seegeln, so sollen sie genöthigt werden, nach Frankreich zurück zu seegeln, und daselbst ihre Waaren zu lassen, bey Strafe des Verlusts derselbe. Und falls die Schiffe solcher Könige, Fürsten und Staaten, oder ihrer Unterthanen, nach dieser Benachrichtigung, im Meere angetroffen werden sollten, und entweder nach den Hafen von Frankreich seegeln, oder von denselben zurückkehren wollen; so sollen dieselbe sammt ihren Ladungen weggenommen, eingezogen, und für gute Prieſen erklärt werden.„ J. C. 1689

„IV. Und was die Fürsten und Bundsgenossen, die bereits mit Frankreich Krieg führen, anlangt, so sollen dieselbe, wie vorher gemeldet, benachrichtigt werden; und man wird sie zugleich ersuchen, solchen Maasregeln, die zum gemeinschaftlichen Besten gereichen, beyzutreten, und solche Befehle, die zu demselben Zweck dienen, zu geben und auszuführen.„

Gegeben in Whitehall den 12ten und 22ten August 1689.„ Ein Theil eines geheimen Artikel war dieser:

„— Es ist beschlossen, daß, falls die eine oder die andre Partey sich, wegen der Vollziehung dieses gegenwärtigen Vergleichs, oder irgend eines Artikels desselben, beläſtiget findet, der König von England und die Generalstaaten versprechen und sich verpflichten, sich dieserhalb untereinander die Guarantie zu leisten.„

(S.

J. C. 1689 (S. allgemeine Sammlung der Vergleiche 1 Band. S. 284 ꝛc.)

Voltaire, in seinem Zeitalter Ludewigs XIV bemerkt, „ daß Frankreich niemals in einem so blühenden Zustande gewesen sey, als in dem Zeitraum von dem Tode des Kardinals Mazarin bis zu diesen J. 1689: welches der Meinung eines gewissen Schrifftstellers zuwider ist, der behauptet hatte, daß Frankreich, seit den J. 1660, an wirklichen Ertrag 1500 Millionen verlohren hätte; wovon gerade das Gegentheil wahr war. Eben so kommen in England, in den blühendesten Zeiten, beständig Schrifften heraus, um zu beweisen, daß das Reich zu Grunde gehe.„ Diese Anmerkung ist sehr richtig.

Die Franzosen vertreiben die Engländer aus St Christoph.

Obgleich Carl II und sein Bruder Jacob II, in ihren Vergleichen mit Frankreich insgemein ausgemacht hatten, daß, falls es zwischen den beyden Nationen in Europa zu einen Bruch kommen solte, doch die Unterthanen beyder Kronen in Amerika in einem Zustande der Neutralität bleiben solten; so brachen doch die Franzosen, nach der erwähnten grosen Regierungsveränderung in England, diesen Vergleich dadurch, daß sie, schon ehe der Krieg zwischen diesen beyden Nationen erklärt war, in die englische Gränzen der Insel St. Christoph auf eine feindseelige Art einfielen. Und ob gleich die Engländer in dieser Insel (nachdem sie sich nach ihren Festungen gezogen) von Barbados Hülfe erhalten hatten, so waren sie doch genö-

thigt, ihren Theil von dieser Insel im Julius 1689 den Franzosen zu überlassen, und sich nach der benachbarten Insel Navis zu begeben, zum grosen Schaden vieler Kaufleute zu London und Bristol. J. C. 1689

und die Holländer aus Eustatia.

Bald darauf vertrieben die Franzosen die Holländer aus ihrer Insel Eustatia, die in der Nachbarschaft liegt.

erster Assiento: Vergleich zwischen England und Spanien.

Es geschahe in oder um dieses J. 1689, daß zu London, zwischen England und Spanien, der erste Vergleich geschlossen ward, durch welchen die Engländer berechtigt wurden, aus der Insel Jamaika das spanische Westindien mit Negersklaven zu versehen.

Kupfer- und Messing-Manufacturen in Engl.

Nach einer kleinen Schrift in Quarto, die von Wilhelm Wood, einen grosen Metallurgisten geschrieben seyn soll, und im J. 1721 unter dem Titel heraus kam: der Zustand der Kupfer- und Messing-Manufacturen in Grosbrittannien der Erwägung des Parlements demüthig unterworfen, ward um diese Zeit „ das Graben und Läutern des Kupfererzes in England, und besonders im Cronwallis, wiederhergestellt, nachdem es, schon seit den Zeiten der Sachsen, verlohren oder ausser Gebrauch gekommen war, welche sowohl als die Dänen vormals in England Kupfer machten, wie aus den alten Erzgruben erhellet, die von ihnen in verschiedenen Grafschaften bearbeitet worden sind. Allein wegen der Einfuhr einer grosen Menge von diesen Metallen aus fremden Gegenden, (auf welche man hatte hohe

Zölle

J. C. 1689 Zölle legen sollen) blieb dieser schätzbare Theil unsrer Producte viele Jahrhunderte liegen. „ Und doch bemerkt Gerhard Malynes, in seiner Lex Mercatoria, welche Schrifft im J. 1722 herauskam, daß damals wirklich Kupfergruben in vielen englischen Grafschaften bearbeitet wurden; so daß Wood, in dieser Rücksicht, einen historischen Fehler begangen haben muß. Wir haben auch schon unter dem J. 1399 angemerkt, daß einige Schrifftsteller berichten, unter Richards II Regierung wäre eine Kupfergrube in Schropschiere gefunden worden. Wood führet an, „daß wir vormals alles unser Kupfer und Messing aus Deutschland und Schweden erhalten hätten, daß wir aber jetzt, d. i. im J. 1721, gröstentheils aus unsern eigenen Erzgruben damit versehen wurden. Es geschahe später, sagt er, daß die Kunst, das Kupfer in Messing zu verwandeln, nach England kam. „

Eine Schwerdtfegergesellsch. in England.

Als der Krieg Wilhelms gegen Frankreich ausbrach, war durch ein Patent eine Gesellschaft von Schwerdtfegern errichtet, die in der Grafschaft Cumberland, und in den benachtbarten Grafschaften, zum Dienst der Armee, hole Degenklingen verfertigen sollten. Allein ob sie gleich bevollmächtigt wurden, sich Land anzukaufen, Mühlen anzulegen, und viele Deutsche Arbeiter kommen zu lassen und zu gebrauchen, so wolte es doch damit nicht so fort, als man erwartete. Die ersten Privilegirten verkauften demnach ihr Patent an eine Gesellschaft von Kaufleuten

zu London, die darauf unter diesem Patent für 20000 Pf. jährlich von den eingezogenen Gütern in Irland kauften. Als aber das irländische Parlement, unter der Regierung der Königin Anne, erfuhr, daß sie diese Güter um einen sehr geringen Preiß erkauft hätten, so wolte es nicht zugeben, daß sie, als eine Korporation betrachtet, sich solten Ländereien verschreiben lassen, damit sie nicht in diesem Reiche ein gar zu mächtiges Korps ausmachten mögten. Dieses nöthigte sie ihre irländische Güter zu verkaufen, welches der Korporation ein Ende machte. Indessen behielt doch eine Privatgesellschaft von damals wohl bekannten Bankieren zu London, die ihr altes Patent besaß, die Benennung der Degenklingen-Gesellschaft bis nach dem J. 1720, wiewohl sie nun schon lange aufgehört hat. J. C. 1689

Verbot aller Französischen Waaren.

Nachdem der König Wilhelm aus so gerechten Ursachen, gegen Frankreich den Krieg erklärt hatte, war in der ersten Sitzung des ersten Jahres der Regierung Wilhelms und Mariens eine Parlementsacte durchgesetzt, „ zur Verbietung alles Gewerbes und Handels mit Frankreich, nach dem 24ten August 1689 auf drey Jahre, und bis zum Ende der nächstfolgenden Parlementssitzung, wenn der Krieg so lange dauern solte. „ Die Vorrede zu dieser Acte bemerkt ganz richtig, „ man habe aus langer Erfahrung gesehen, daß die Einfuhr der französischen Weine, des Weinessigs, Brantweins, der Leinewand, seidenen Zeuge, des Salzes, Pa-

J. C. 1689 Papiers, und andrer Waaren, die in Frankreich wachsen oder verfertigt werden, die Schätze dieser Nation sehr erschöpft, den Werth der Landes-Produkte und Manufacturen sehr herabgesetzt, die englischen Künstler und Handwerker in grose Armuth gestürzt, und dem Reiche überhaupt einen grosen Schaden verursacht habe.„ (Statt dieses gänzlichen Verbots der französischen Weine und Brantweine wurden hernach, durch die Acten des zweiten, vierten und fünfften Jahres dieser Regierung, schwere Abgaben darauf gelegt.) „ Alle solche eingeführte französische Waaren sollen an die Krone verfallen seyn, und zu Grunde gerichtet werden: — nebst verschiedenen Strafen gegen den Einführer, Verkäufer und Besitzer; gegen den, der sich der Vollziehung derselben widersetzt; — gegen den Angeber, der nach vorhergegangener Abrede handelt; — gegen den Schiffherrn und die Schiffleute, die sie einbringen; das Schiff soll auch verfallen seyn, ingleichen die Karren ꝛc. die solche Waaren aus den Schiffen bringen. — Branntweine und andre geistige Getränke sollen schlechterdings nicht aus irgend einem Lande eingeführt werden, bey Verlust derselben und des Schifes.„ (Dieses unumschränkte Verbot solte zur Aufmunterung des einheimischen Branntweinbrennens aus Korn gereichen, auf welches, durch eine Parlementsacte des 2ten Jahres dieser Regierung eine Abgabe gelegt war.) „ Und obgleich diese französische Waaren zu Grunde gerichtet werden sollen, so wird doch hiedurch ein Preiß darauf gesetzt, nämlich,

lich, die Weine 30 Pf. für die Tonne, und Branntwein 40 Pf. für die Tonne; das übrige wird nach dem Buche der Preise des 12ten Jahres der Regierung Carls II. oder, wenn es in diesem Buche nicht zu finden ist, durch zwölf Geschworne, die die Sache untersucht haben, beurtheilt. — — Ein Drittheil dieses Preises soll dem Angeber, und zwey Drittheile der Krone zufallen. — Nebst einer Vollmacht für die Officianten, die Häuser durchzusuchen, und die Schlösser aufzubrechen. — Solche, die sich widersetzen, sollen strafbar seyn „ ꝛc. J. C. 1689

berühmte Acte wegen der Rechte der Unterthanen und Thronfolge in England.

In der zweyten Parlementssitzung des ersten Jahres der Regierung Wilhelms und Mariens ward eine sehr merkwürdige und herrliche Verordnung bekannt gemacht, unter dem Titel: eine Acte zur Erklärung der Rechte und Freyheiten der Unterthanen, und zur Festsetzung der Thronfolge: „oder eine gesetzmäßige Bestätigung der Erklärung des Rechts, die den Prinzen und der Prinzeßin von Oranien, am 13ten Februar, von dem im Westmünster versammleten Lords und Gemeinen, die alle Stände des Volks von England gesetzmäßig, völlig und frey repräsentiren, überreicht worden ist;

„ I. Demnach der neuliche König Jacob II. auf Anrathen verschiedener bösen Rathgeber, Richter und Minister, deren er sich bediente, die protestantische Religion, und die Gesetze nnd Freyheiten dieses Reichs umzustossen und auszurotten gesucht hat, und zwar dadurch: „

„ 1. Daß

J. C. 1689

„ 1. Daß er sich eine Macht angemaßt hat, die Gesetze, ohne Einwilligung des Parlements, aufzuheben.„

„ 2. Daß er verschiedene würdige Prälaten, weil sie unterthänig baten, daß er sie entschuldigen möchte, dieser angemaßten Macht beyzustimmen, gefänglich eingezogen und verfolgt hat.„

„ 3. Daß er, auf seinen Befehl, unter dem grosen Siegel, ein Gericht angelegt hat, welches man das Gericht des Abgeordneten in kirchlichen Sachen nannte. „

„ 4. Daß er, unter dem Vorwande eines Vorrechts, Geld gehoben, und zwar zu einer andern Zeit, und auf eine andre Art, als es vom Parlement bewilligt war.„

„ 5. Das er, zu Friedenszeiten, ohne Einwilligung des Parlements, ein stehendes Heer angeworben, unterhalten, und die Soldaten, gesetzwiedrig, einquartirt hat.„

„ 6. Daß er verschiedene gute Unterthanen, weil sie Protestanten waren, hat entwafnen lassen, zu eben der Zeit, als die Papisten sowohl bewafnet als gebraucht wurden, den Gesetzen zuwider.„

„ 7. Daß er die Freyheit der Wahlen der Mitglieder des Parlements verletzet.„

„ 8. Daß er in Sachen, über welche nur von dem Parlement erkannt werden kann, in dem Gericht der Königsbanke verurtheilt; und verschiedne andre willkührliche

und

und unrechtmäßige Maasregeln angemerket hat. „ J. C. 1689

„ 9. Daß er parteyische, bestochene und ungeschickte Personen bestellt hat, bey Verhören wegen des Hochverraths als Geschworne zu dienen, die keine Freylehnsbesitzer waren. „

„ 10. Daß er von Personen, die in peinlichen Fällen ins Gefängniß gesetzt waren, unmäßige Bürgschaften gefordert, um der Wohlthat der Gesetze, die zur Freyheit der Unterthanen gemacht sind, auszuweichen. „

„ 11. Daß er unmäßige Geldbußen gefordert, und unrechtmäßige und grausame Strafen aufgelegt hat. „

„ 12. Endlich, daß er von den Geldbußen und Verwirkungen verschiedene Geschenke und Versprechungen gemacht hat, ehe gegen diejenigen, von welchen dieselbe gehoben werden solten, irgend eine Ueberführung oder Urtheil geschehen war. „

„ Da nun alles dieses den bekannten Gesetzen und Verordnungen, wie auch der Freyheit dieses Reichs, zuwider ist; — so erklären die geistliche und weltliche Lords, wie auch die Gemeinen, die jetzt als völlige und freye Repräsentanten dieser Nation versammlet sind, Einmal zur Vertheidigung und Behauptung ihrer alten Rechte und Freyheiten, „

„ 1. daß die vorgegebene Macht, durch königliche Gewalt, und ohne Einwilligung des

J. C. 1689 des Parlements, die Gesetze aufzuheben, oder dieselbe zu vollziehen, ungesetzmäßig sey.„

„ 2. Eben so verhält es sich auch mit der Lossprechung von den Gesetzen.„

„ 3. Ingleichen mit dem Gericht der kirchlichen Sachen.„

„ 4. So auch in Rücksicht auf die Hebung des Geldes, ohne Bewilligung des Parlements.„

„ 5. Daß es das Recht der Unterthanen sey, bey dem Könige Bittschriften einzugeben, und daß alle Gefängnisstrafen und Verfolgungen im Gericht, wegen solcher Uebergabe der Bittschriften, ungesetzmäßig sind.„

„ 6. Daß es gesetzwidrig sey, in Friedenszeiten ein stehendes Heer in diesem Reiche anzuwerben und zu unterhalten, es wäre denn, daß es mit Einwilligung des Parlements geschehe.„

„ 7. Daß die Unterthanen, die Protestanten sind, ihrem Stande gemäs, und wie es durch die Gesetze verstattet wird, zu ihrer Vertheidigung Waffen haben können.„

„ 8. Daß die Wahl der Mitglieder des Parlements frey seyn müsse.„

„ 9. Daß die Freyheit der Rede, oder der Debatten im Parlemente, in keinem Gerichte oder Orte ausser dem Parlement angeklagt oder streitig gemacht werden müsse.„

„ 10. Daß keine unmäßige Bürgschaften gefordert, keine übertriebene Geldbußen erzwungen, und keine harte und ungewöhnliche Strafen aufgelegt werden sollen.„ J. C. 1689

„ 11. Daß die Geschworne ordentlich aufgeschrieben werden, und wenn sie bey Verhören wegen des Hochverraths zugegen sind, freyleynsbesitzer seyn sollen.„

„ 12. Daß alle Verschickungen und Versprechungen von Geldbußen und Verwirkungen besondrer Personen, vor ihrer Ueberführung, unrechtmäßig und nichtig sind.„

„ 13. Und daß zur Abhelfung aller Beschwerden, und zur Verbesserung, Befestigung und Behauptung der Gesetze, oft Parlemente gehalten werden sollen.„

„Und sie fordern, verlangen und bestehen auf alle und jede dieser Punkte, als auf ihre unstreitige Rechte und Freyheiten; und daß keine Erklärungen, Urtheile und Verfahren, die in irgend einem von diesen Punkten zum Nachtheil des Volks gereichen, künftig auf irgend eine Weise zu einer Folge oder zu einem Beyspiel gemacht werden sollen.„

„ Sie haben daher wegen der ausdrücklichen Erklärung Seiner Hoheit, des Prinzen von Oranien, die besondre Hofnung, und setzen auf ihn das völlige Vertrauen, er werde die Befreyung, die er so weit getrieben hat, völlig ausführen, und sie fer-

J. C. 1689 ferner gegen die Verletzung ihrer Rechte, die sie hier behauptet haben, und gegen alle andre Anfälle auf ihre Religion, Rechte und Freyheiten, vertheidigen und schützen.„

„ II. Diese in Westmünster versammlete geistliche und weltliche Lords und Gemeinen beschliesen, daß Wilhelm und Marie, der Prinz und die Prinzeßin von Oranien, König und Königin von England, Frankreich und Irland seyn, und dafür gehalten werden sollen: — daß sie denselben, so lange sie leben, oder einer von ihnen lebt, verpflichtet seyn wollen; daß aber die alleinige und völlige Ausübung der königlichen Macht nur in den Prinzen, wiewohl im Namen von beyden seyn solle. — — Und daß nach ihrem Absterben, die Krone auf die Erben der Prinzeßin kommen solle, und, wenn es daran fehlt, auf die Prinzeßin Anne von Dännemark, und ihre Leibeserben, und, wenn es daran fehlet, auf die Leibeserben des besagten Prinzen von Oranien. „

„ III. Daß die Eide der Treue und der obersten Gewalt abgeschaft, und an deren Statt die beyden folgenden Eide abgelegt werden sollen.„ (Diese, nebst den neuen Krönungseid, haben wir bereits angeführt.)

„ IV. Auf welche Bedingungen besagte Majestäten die Krone und die königliche Würde annahmen.„

„ V. Und hierauf liesen es sich die beyde Majestäten gefallen, daß die besagte Lords und Gemeinen, welche die beyde Parlementshäuser ausmachen, zu sitzen fortfahren, und mit der Bestimmung beyder Majestäten für die Befestigung der Religion, der Gesetze und Freyheiten dieses Reichs, nachdrücklich sorgen solten. „ J. C. 1689

„ VI. Zufolge vorstehender Punke, bitten nun diese im Parlement versammlete geistliche und weltliche Lords und Gemeinen, zur Bestätigung dieser Deklaration durch die Kraft eines Gesetzes, das in gehöriger Form durch die Macht des Parlements gegeben ist, — daß es bekannt gemacht und verordnet werde, daß alle und jede in dieser Deklaration behauptete und geforderte Rechte und Freyheiten die wahre alte und unstreitige Rechte und Freyheiten des Volks dieses Reichs sind, und dafür gehalten und genau betrachtet werden sollen; — und daß alle und jede Bedienten und Minister diesen Majestäten uud ihren Nachfolgern, denselben gemäs, in künftigen Zeiten dienen sollen. „

„ VII. Und wenn diese Lords-und Gemeinen ernstlich bedenken, wie es dem Allerhöchsten, nach seiner wunderbaren Vorsehung und grosen Gnade zu dieser Manon, gefallen, die besagten Majestäten zu bewahren und zu erhalten, um über unsglücklich zu regieren, dafür wir ihm aus Grund unsrer Herzen den demüthigsten Dank abstatten; — so erklären und bezeugen wir mit

J. C. 1689 mit aufrichtigen Herzen, daß, nachdem König Jacob II die Regierung niedergelegt hat, und beyde Majestäten die Krone und königliche Würde angenommen haben, — dieselben von Rechtswegen, nach den Gesetzen dieses Reichs, unser oberster rechtmässiger Herr und Frau, König und Königin, sind.„

„ VIII. Und damit allen Streitigkeiten und Spaltungen in diesem Reich, wegen irgend einiger vermeindlichen Ansprüche auf die Krone, vorgebauet, und eine Gewisheit der Thronfolge erhalten werde, so bitten die besagte Lords und Gemeinen, daß verordnet werde,„ (hier wird die Art. II. angeführte Thronfolge verordnet.) — „und dieser Verordnung unterwerfen die besagte geistliche und weltliche Lords und Gemeinen sich, ihre Erben und Nachkommen, demüthig und getreulich, auf ewig; und versprechen getreulich, daß sie die benannten Majestäten, wie auch die angezeigte Einschränkung und Erbfolge der Krone, gegen alle diejenige, die sich derselben widersetzen sollten, mit ihrem Leben und Vermögen behaupten und vertheidigen wollen.„

„ IX. Und demnach man aus Erfahrung gelernt hat, daß es gegen die Sicherheit und Wohlfarth dieses protestantischen Reichsstreite, wenn es von einem papistischen Fürsten, oder von einem Könige oder Königin, die einen Papisten heirathen, regiert wird, so bitten wir, daß verordnet werde, daß ein jeder, der mit der römi-

schen Kirche in Gemeinschafft stehet, oder einen Papisten heirathen wird, auf ewig von der Krone dieses Reichs ausgeschlossen, und dieselbe zubesitzen oder zu erben unfähig seyn soll. Und in einem jeden solchen Fall sollen die Unterthanen von diesem Reich und von Irland hiedurch von ihrem Eid der Treue freygesprochen seyn, und die Krone soll auf den nächsten Protestanten in der Erbfolge fallen, auf welchen dieselbe gefallen seyn würde, wenn der andre natürlich gestorben wäre. „ J. C. 1689

„ X. Und ein jeder, der künftig auf den Thron folgen wird, soll (wenn er zwölf Jahre und drüber alt ist) die Deklaration in der Verordnung des 30ten Jahres der Regierung Carls II unterschreiben, die den Titel führt: eine Acte zur nachdrücklichern Bewahrung der Person des Königs und der Regierung dadurch die Papisten für unfähig erklärt werden, in irgend einem Hause des Parlements Sitz und Stimme zu haben. „

„ XI. Alles dieses soll hiedurch für ein Gesetz dieses Reichs auf ewig erklärt und verordnet seyn. „

„ XII. Und keine Dispensation von diesem Gesetz, oder von irgend einer Verordnung, oder von irgend einem Theil desselben, soll durch das Non Obstante künftig erlaubt seyn, — ausgenommen wenn sie in einer solchen Verordnung und in solchen Fällen bewilligt wird, die durch eine Bill, oder durch Billen, welche während dieser gegenwärtigen Parlementssitzung durchgehen werden, angezeigt werden sollen.

„ XIII.

J. C. 1689 „ XIII. Doch soll kein Patent, Schenkungsbrief oder Gnadenbrief, die vor dem 23ten October 1689 bewilligt sind, durch diese Acte entkräfftet werden; sondern sie sollen in den Rechten dieselbe Krafft behalten, als ob diese Acte niemals gemacht worden wäre. „

Diese ganze neue Verordnung ist als eine neue Magna Charta der Engländer anzusehen.

Wer mit der Geschichte verschiedener vorhergehender Regierungen in England, besonders aber der Regierung Jacobs II, nur ein wenig bekannt ist, wird nicht umhin können, diese angeführte Parlementsacte (die wir, so fern es die Wichtigkeit der Materie hat zulassen wollen, hier zusammengezogen haben) für eine neue und vollständige Magna Charta, oder für eine feyerliche Wiederherstellung aller Vorrechte des englischen Volks zu halten, auf welche es zu irgend einer Zeit vermöge der Macht des Parlements und der Gesetze und Verordnugen von England ehemals Anspruch gemacht hat; und, mit einem Wort, zu glauben, daß diese feyerliche Verordnung die gerechten Gränzen der königlichen Gewalt und der Rechte und Freyheiten der Unterthanen gründlich bestimmt habe, deren sehr glückliche Folgen seitdem immer gesehen und gefühlt worden sind, und hoffentlich bis ans Ende der Zeit so bleiben werden. So daß (wie einer von den englischen Dichtern über Heinrichs III Unterschreibung der alten Magna Charta die bey nahe vor 500 Jahren in Runny Mead geschahe, sich ausdrückt) von nun an:

„ Der Tyran und der Sklave, jene Namen des Hasses und der Furcht, Die glücklichere Benennung des Königs und Unterthanen führen. „ J. C. 1689

ihre glückliche Folgen auf Engl. Handel ꝛc.

Die guten Wirkungen dieser Bestätigung der Freyheiten und des Eigenthums des Volks von England sind nirgends sichtbarer gewesen, als in der grosen Zunahme des Handels, der Schiffe und Manufacturen und Kolonien, sowohl als des Reichthums und der Volksmenge, seit diesem glücklichen Zeitpunkt; obgleich die Engländer, zur Behauptung dieser ihrer unschätzbaren, religiösen und bürgerlichen, Freyheiten, seitdem in verschiedene kostbare und blutige Kriege verwickelt worden sind.

Schottland macht eine gleiche Verordnung.

Wir können hier noch bemerken, daß das Parlement von Schottland, um eben diese Zeit, nachdem es den König Wilhelm und die Königin Marie als König und Königin von Schottland erkannt hatte, eine gleiche Acte oder Verordnung wegen seiner Rechte und Freyheiten machte.

Berechnung der königl. Einkünfte vom Parlement in England.

Des Königs Jacobs reine Einkünfte, als er abdankte, betrugen 2061855 Pf. jährlich; für welche jährliche Einkünfte, ob sie gleich durch das Parlement bewilligt wurden, weder er, noch irgend einer von seinen Vorfahren, sich, nach Bewilligung derselben, ihrem Volke oder Parlemente verantwortlich hielt. Es ist demnach eine von dem grosen Wohlthaten dieser glücklichen Regierungsveränderung, daß der Ausgabe der Civilliste

J. C. 1689 ſie durch das Parlement genaue Gränzen geſetzt worden ſind, und daß (auſſer den Einkünften vom Poſtweſen und den übrigen wenigen erblichen Kronzinſen) die Anwendung der vom Parlemente jährlich bewilligten Hülfsgelder in einer jeden folgenden Parlementsſitzung beſtändig und genau berechnet worden iſt.

Erweiterung Londons.

Die Gegend, in welcher die Straſſen ſind, die man Sevendials nennt, in dem Kirchſpiel St. Gyles in the Fields, in den weſtlichen Vorſtädten von London, ward nicht eher angefangen bebauet zu werden, als um dieſes J. 1689, wie aus der Fortſetzung der Geſchichte Rapins von England erhellet. Es war Kronland, und vom König Wilhelm dem Grafen von Portland geſchenkt.

Frankreichs Einkünfte und Manufacturen.

Davenant, in ſeinem 1695 herausgegebenen Verſuch über die Mittel und Wege ꝛc., verſichert, daß die gewöhnliche Einkünfte von Frankreich, vor dieſem Kriege, jährlich etwa aus 150 Millionen Livres, oder zwölf Millionen Pf. Sterl. beſtanden haben. „Wir alle wiſſen, ſagt er, mit wie vieler Mühe dieſe groſe Summe von den Unterthanen erpreßt wird; allein ſie waren im Stande, dieſelbe aus dem Ueberſchuß zu bezahlen, der ihnen aus dem Verkauf ihrer Waaren und Manufacturen zuwuchs. Ihr vornehmſter Stapelhandel geſchahe in Wein, Oel, Salz, Leinewand und Papier; ihre übrige Manufacturen ſind unzählbar. Ein groſer Gewinn floß ihnen auch dadurch zu, daß ſo viele Fremde

nach ihrem Lande kamen, ingleichen daß sie ganz Europa mit ihrem Putzsachen und Eitelkeiten versahen. J. C. 1689

Anlegung des Forts William in Bengalen.

Es ist nicht recht gewiß wie lange die englische ostindische Gesellschaft sich an dem berühmten Flus Ganges, in dem Königreich Bengalen niedergelassen hatte; vermuthlich geschahe es in der ersten Hälfte, dieses Jahrhunderts. Ihre erste Factorey war in der Stadt Hugnely, an einem Flusse dieses Namens, der ein Arm des Ganges ist, 160 englische Meilen von seiner Mündung. Um dieses Jahr zog die Gesellschaft, zu ihrer grösern Bequemlichkeit, nach Calcutta, an demselben Fluß, wo sie das Fort William anlegte, das sie auch noch besitzt. Dieses Fort und dessen Besatzung solte die Schiffe der Gesellschaft beschützen, welche von Patna auf diesen Fluß herabkamen, und mit Stückgütern, roher Seide und Salpeter, den vornemsten Waaren von Bengalen, beladen waren; denn sonst waren die Rajas, deren Gebiete an diesem Fluß liegen, und die entweder Zinsträger des Moguls, oder aber mächtige Befehlshaber desselben, und nicht weit von seinem Hofe entfernt sind, geneigt, und haben auch zuweilen versucht, für diese Fahrt willkührliche Zölle zu fordern höher hinauf von der Stadt Huguely haben die Holländer ein herrliches Fort und eine Factorey zu gleichem Handel, wie auch zu bengalischen Zeugen, baumwollenen Zeugen, Baumwolle, und Nesseltüchern, zu den europäischen Märkten; ingleichen für Opium, Ingwer, langen Pfeffer, Toback ꝛc. zum Handel im Lande.

Beschaffenheit des Handels in Bengalen.

An

J. C. 1689 An demselben Fluß hatten auch die Franzosen neulich ein Fort und eine Factorey. Die Dänen hatten ebenfals hier ehemals eine Factorey; ingleichen im J. 1723, die ostindische Gesellschaft.

Zu Huguely hat der grose Mogul ein Zollhaus, und auf diesem Fluß wird hinauf und hinunter mit allen Gattungen von indianischen Waaren ein starker Handel getrieben. Auf ihren vorher angeführten Stapelwaaren handeln sie mit Zeugen von Herbe (der Rinde eines gewissen Baumes, die sie zubereiten, und so fein ziehen, daß sie sich wie Seide bearbeiten läßt, mit welcher sie, wie auch mit Baumwolle, geweber wird,) Aloe, Opium, Wachs, Fernis, Zibet, Indigo, Röhre, Gewürze; auch mit Zucker und Reiß, die in ganz Indien in groser Menge verfahren werden. Dieses grose Reich Bengalen hatte seine eigne Monarchen bis zum J. 1582, da es von dem Mogul erobert ward. Es ist eines der schönsten Ländern in ganz Asien, und soll dem Mogul jährlich fünf Millionen Pf. Sterl. einbringen; es ist auch verbunden, wenn es nöthig ist, ihn mit 40000 Mann zu Pferde und 80000 zu Fusse zu versehen.

Die Portugiesen hatten ehemals hier verschiedene Factoreyen; sie sind aber, wegen ihrer Raubsucht und Gewaltthätigkeiten, schon lange von den Moguls verjagt worden.

An dem Fluß Huguely höher hinauf, zu Cassembazar, haben die Holländer und Engländer ihre letzten Factoreyen; wie in

De-

Decca, einer Insel in dem östlichen Arm des Ganges, und in Maldo, einem andern Arm dieses grosen Flusses; welche insgesammt von den vorherbenannten vornehmsten und befestigten Factoreyen abhängen. Die Engländer, Holländer und Franzosen haben ein jeder eine Factorey zu Balasore, oder Bassara, in der Bucht von Bengalen, hauptsächlich darum, damit sie daselbst Piloten einnehmen, die sie den Ganges hinauf führen. Um diese Zeit gab die englische Gesellschaft eine Beschreibung von ihrem Handel, Schiffen und Forts heraus; „ 1) daß sie, binnen den sieben vorigen Jahren, sechzehen grose Schiffe, jedes von 900 bis 1300 Tonnen, erbauet hatten. 2) daß sie, an Bantams Statt, aus welchem Ort sie waren vertrieben worden, in andern Gegenden von Indien, wegen des Pfefferhandels, drey Forts angelegt und besetzt hätten. 3) Daß sie jetzt in See, in Indien, und auf den Rückwege, eilf Schiffe und vier Erlaubnisschiffe hätten, deren Ladungen über 360000 Pf. betriegen. 4) Sie hätten sieben grose Schiffe und sechs Erlaubnisschiffe, die insgesammt nach der Küste und Bucht von Bengalen bestimmt wären, und deren Ladungen beynahe auf 570000 Pf. stiegen. 5) Sie hätten sieben Schiffe zum Handel nach China und nach der Südsee, deren Ladungen fast 100000 Pf. betriegen, und überdies noch etwa dreyßig andre kleine bewafnete Fahrzeuge, die beständig in Indien blieben. 6) An unverkauften indianischen Waaren hätten sie jetzt in England noch für

J. C. 1689

J. C. 1689 für 700000 Pf. 7) Seitdem sie die Insel Bombay besitzen, hatten sie den gröſten Theil des Handels von Surata dahin gezogen; und da sie, als die Gesellschaft zuerst davon Besitz nahm, daselbst nur 4000 Familien zähleten, so hätten, sie sich seitdem bis auf 50000 Familien vermehret, die insgesammt den Gesetzen der Gesellschaft unterworfen wären. Endlich, die Gesellschaft habe einen sehr glücklichen Krieg mit dem Mogul geführet, und ihn zu billigen Bedingungen genöthigt, die durch des Fürsten eignen Firman bestätigt, und durch eine starke Besatzung Bombay gesichert wären; welcher einer von den besten Hafen in Indien sey, und bey Surate (dem grosen Marktplatz des indianischen Handels nach Arabien, Persien, Bassora, und dem rothen Meere) so nahe liege, daß, wenn der englische Handel, der von hier nach England geführt wird, nicht hieher gezogen wäre, sondern man noch, wie vormals, auf dem Fluß Surate einladen müste, derselbe bey weitem nicht so vortheilhaft gewesen seyn würde. „ „Dies ist in der That eine sehr prächtige Beschreibung von dem Zustande dieser Gesellschaft, wie sie von ihr selber bekannt gemacht ward; allein ihre Feinde gaben bald darauf eine ganz andre Beschreibung davon heraus.

1690 Ausser den bereits anderswo angezeigten Vortheilen, die England durch die Wiederrufung des Edicts von Nantes im J. 1685 erhalten hatte, gereichte dieselbe auch

Die franz. Protestanten lassen sich in Virginien nieder.

den

den englischen Kolonien in Amerika zum grosen Nutzen, und zwar besonders im J. 1690, als der König Wilhelm einigen hundert von den französischen geflüchteten Familien, an der Südseite des Jacobsflusses in Virginien, über den Wasserfällen, ihre Wohnungen anweisen ließ, woselbst sie seitdem dieses von Natur schöne Land sehr verbessert haben. J. C. 1690

Der Engländer vergeblicher Versuch auf Quebeck.

Da die Franzosen von Canada, in Amerika, für die Engländer in Newyork beschwerliche Nachbaren wurden, indem sie den ganzen Pelzhandel mit den indianischen Nationen an sich zu ziehen suchten; so machte der Statthalter von Neuyork in diesem Jahre einen Versuch auf Quebeck, die Hauptstadt von Canada, die 400 bis 500 englische Meilen von der Stadt Neuyork entfernt liegt. Zu dem Ende rückte er mit 300 Engländern und 300 verbündeten Iroquösischen Indianern aus dem Fort Neu-Albany an; und obgleich der französische Statthalter von Canada, ausser den Indianer, noch mehr als doppelt so viel reguläre Truppen bey sich hatte, so schlugen ihn doch die Engländer, und tödteten etwa 300 von seinen Leuten. Allein da sie kein Geschütz ꝛc. das zur Beschiessung der Forts nöthig war, bey sich hatten, so begnügten sie sich mit diesem Siege, und kehrten so nach Hause zurück.

erobern aber verschiedene Inseln in Westindien.

Allein in eben diesem Jahre hatte der General Coddrington, oberster Befehlshaber der Engländer in diesen Gegenden ein

J. C. 1690 ein besseres Glück in Westindien; denn vermittelst der Hülfstruppen aus England, die er mit den in diesen Inseln errichteten Regimentern vereinigte, nahm er den Franzosen mit Verlust von 200 Mann die Insel St. Christoph wieder weg; von welcher er die französischen Einwohner, die, ausser den Weibern und Kindern, aus 1800 Mann bestanden, nach Hispaniola und Martinique bringen ließ. In eben diesem Jahre eroberte er auch wieder die Insel St. Eustatia, welche die Franzosen im vorigen Jahre den Holländern genommen hatten; ingleichen nahm er den Franzosen die Inseln St. Martin und St. Bartholomäus; — allein sein Versuch auf Guadeloupe mislung ihm.

In eben diesem Jahre seegelte der Ritter Wilhelm Phipps, mit einer Flotte und mit Landtruppen aus Neuengland, nach Neuschottland, und bemächtigte sich des Forts und der Stadt Portroyal (die seitdem Annapolis heißt) in der Bucht von Fundy, welcher Hafen, wegen der Französischen Freybeuter, bisher dem englischen Handel in Amerika so nachtheilig gewesen war, daß man ihn Dünkirchen in Amerika zu nennen pflegte. Er eroberte auch und zerstörte ein Fort am St. Johannsfluß, und legte an dessen Statt bessere Forts an. — Die Franzosen hatten bisher aus Portroyal einen beträchtlichen Handel mit Fischen, Hausgeräthen und Pelzwerk nach den Zuckerinseln ꝛc. getrieben. Allein des Königs Wilhelm Verlegenheit nöthigten ihn, dieses Portroyal durch den ryswickischen

England erobert etwas von Neuschottland.

schen Frieden an Frankreich wieder zu geben, und so verblieb es bis zum folgenden Jahrhundert. J. C. 1690

Neuengland liefert viel Bauholz.

Die Menge des Bauholzes in diesem Lande und in den benachbarten Gegenden von Neuengland, war so groß, daß in den folgenden Jahren der Oberforstmeister der Krone von Großbrittannien in Amerika Befehl erhielt, 300000 Morgen der besten Holzungen von Fichtenbäumen zu Masten und andern Bauholz abzustechen, die nahe an der See oder an schiffbaren Flüssen liegen, und für die königliche Flotte aufbewahret werden sollten; über welche man hoffentlich eine genaue Aufsicht haben wird, ob man gleich von Vernachläßigung derselben viele Gerüchte ausgebreitet hat.

Volksmenge in England Schottland und Irland.

Die Anzahl der Häuser in England und Wallis belief sich in diesem Jahre auf 1391215; und wenn man auf jedes Haus sechs Personen rechnet, so beträgt die Anzal der Seelen 7915290 oder bey nahe 8 Millionen. (S. Davenannts, Versuch über die Mittel und Wege, den Krieg zu führen, London 1695.) wenn man also in Schottland anderthalb Millionen, und in Irland zwey Millionen rechnet, so hat man guten Grund zu glauben, daß in England, Schottland und Irland wenigsten eilf Milionen Seelen seyn können. Dieser Schriftsteller rechnet die Anzal der Häuser in Yorkschiere auf 121052, in Wallis auf 77921; und in London, Westmünster und Midlesex auch 111215.

Bis

J. C. 1690

Bis um diese Zeit ward in England fast keine andre als die grobe Gattung von Papier verfertigt; allein da der Krieg mit Frankreich hohe Auflage auf das fremde Papier veranlaßte, so fingen die französische protestantische Flüchtlinge, die sich in England niedergelassen hatten, wie auch die wenige englische Papiermacher, jetzt an, weises Schreib- und Druckpapier zu verfertigen; welches mit der Zeit, wegen seiner Schönheit sowohl als Festigkeit, zu einer solchen Vollkommenheit gebracht worden ist, daß in unsern Zeiten nur gewisse Gattungen vom genuesischen und holländischen Papier eingeführt werden, die aber doch gegen alles das Papier, das in den brittischen Ländern verbraucht wird, nur in einem geringen Verhältnis stehen. Wie viel dadurch für das brittische Reich ersparet worden, kann zum Theil aus dem geschlossen werden, was ehemals von denen, die es genau wissen konnten, versichert worden ist, nämlich, daß die Engländer an Frankreich allein, von welchem sie doch jetzt, selbst in Friedenszeiten, gar nichts nehmen, jährlich bis auf 100000 Pf. blos für Papier bezahlt haben.

England fängt an feines Papier zu machen.

Um diese, oder kurz vor dieser Zeit, entdeckte man einige Erzgruben von Bley, wie auch von Kupfer, auf den Gütern des Ritters Carbery Prize, in der Grafschaft Cardigan, im Süd-Wallis; und da zur Bearbeitung derselben grose Kosten erfordert wurden, so theilte er dieselbe anfänglich im J. 1690 in 24 Antheile. Dies war der

Ursprung der Gesellsch. der Unternehmer der Erzgruben in England.

erste Ursprung der nachherigen Gesellschaft der Unternehmer der Erzgruben, durch deren schlechtes Verhalten so viele Personen und Familien grosen Schaden litten, und andre gänzlich zu Grunde gerichtet wurden. Im J. 1693 theilte Price und seine Consorten diese 24 Antheile in 4008, auf die Zeit von 22 und 1 halben Jahre; wobey viele vom hohen und niedern Adel sehr interessirt waren. Allein aus Mangel eines hinlänglichen Geldfonds, zur Fortsetzung eines so kostbahren Werks, gieng es damit langsam und rückwärts bis zum J. 1698, als auf eine prächtige Art, durch einen schriftlichen Vertrag, eine neue Einrichtung gemacht ward, dadurch der Herzog von Leeds zum Oberaufseher dieser Gesellschaft und der Ritter Humphred Mackworth zum Unteraufseher, auf Lebenslang, ernennt wurden, die noch besondre Directoren zur Seite hatten. Auch ward ein neues Kapital von 20000 Pf. aufgebracht, theils zur Bezahlung der gemachten Schulden, theils zur eifrigern Fortsetzung der Arbeit an den Erzgruben; und man verlängerte die bewilligte 22 und 1 halben Jahre bis auf 27 und 1 halb. des Ritters Humphred Mackworth Vorschlag und Plan ward gebilligt, und er übernahm die Regierung des Ganzen, nämlich, die 4008 Antheile durch eine Lotterie von 125000 Pf. zu verspielen, welche in allen aus 25000 Loosen, jedes Loos zu 5 Pf. bestehen, und von welchen 2500 gewinnen sollten; nebst vielen andern ausschweifenden und romantischen J. C. 1690

J. C. 1690 tischen Entwürfen, die doch aber viele reiche und vornehme Personen an sich lockten. In diese neue Einrichtung brachte Mackworth seine eigene Ländereyen. Kohlengruben und Erzgruben, nahe bey Neath in der Grafschaft Glamorgan, woselbst Wärfte, Waarenlager, Raffinerien und Mühlen angelegt wurden, und vieles Bleyerz gewonnen ward, aus welchem man vieles Silber zog, wie auch Silberglätte, die von den Apothekern, Feldscheerern, und Mahlern, vornemlich aber von den Töpfern, zur Glasur ihrer irdenen Gefäße, und von Glasmachern, gebraucht wird; ingleichen Goldglette, in welche die Silberglette leicht verwandelt wird. So fuhr man mit grosen Kosten bis zum nächsten Jahrhundert fort, in welchem wir mehr davon sagen werden, und nur noch bemerken wollen, daß es etwas seltsames war, daß so viele kluge Leute, die Mackworth zu diesem Project zog, in seinem prahlerhaften Anfang und in seinen Vorschlag, einem Zwölftheil des reinen Gewinns aus den Erzgruben zu milden Stiftungen anzuwenden, keinen Verdacht setzten, da sie doch vorher nicht gewis wusten, ob aus diesem blosen Project überall irgend ein Gewinn entstehen würde. Durch solche Mittel, und besonders durch seinen Vorschlag zu milden Stifftungen, wurden eine Menge von Geistlichen, von Wittwen und Waisen hineingezogen.

1691 Nachdem die englische ostindische Gesellschaft, in ihrem Kriege mit dem Grosmo- Zustand der engl. ostind. Gesellschaft.

gul, an Geld und Menschen vieles verlohren hatte, erhielt sie endlich mit ihm Friede und die Wiederherstellung ihrer vorigen Freyheiten im J. 1691; da sie auch ihre aufrührische Factorey zu Bombay besänftiget, und die Insel St. Helena beruhiget hatte, Nichtsdestoweniger trugen doch eben diese grose Kosten, wie auch die unabläßigen Klagen der Interlopers und der Freunde derer, die man in St. Helena zum Tode verurtheilt hatte, zusammen das ihrige dazu bey, diese Gesellschaft so anzuschwärzen, daß sie in den Kaffeehäusern und andern öffentlichen Plätzen gedruckte Aufsätze herumgehen liesen, in welchen ihre Verbrechen und Mishandlungen, vermutlich nicht ohne Vergrösserungen, vorgestellt wurden. Man machte auch Vorschläge zur Aufhebung dieser und Errichtung einer neuen Gesellschaft, bekannt. Und alles dieses machte auf das Haus der Gemeinen einen so starken Eindruck, daß sie in eben diesem Jahre bey dem Könige Wilhelm darauf antrugen, die Gesellschaft nach der Macht die der Krone in ihrem Patente vorbehalten war, aufzuheben, und eine neue zu inkorporiren. — Der König antwortete hierauf, „daß, da es eine Sache von großer Wichtigkeit sey, einige Zeit erfordert würde, ihren Antrag in Erwägung zu ziehen.„ Zu gleicher Zeit trug der König die Untersuchung einigen Abgeordneten des geheimen Raths auf; Worauf die Gesellschaft sich schriftlich erklärete, daß sie sich allen den Anordnungen, die diese Abgeordnete des Raths, ihnen vorschreiben wür-

J. C. 1691

J. C. 1691 würden, entwerfen wollten. Diese waren nun folgendes Inhalts: „ihr Hauptfond solte wenigstens auf 1500000 Pf. erhöhet werden, aber niemals über zwey Millionen gehen; von welchen das gegenwärtige Kapital der Gesellschaft von 740000. Pf. einen Theil ausmachen sollte; und die gegenwärtige Gesellschaft, nebst den neuen Subscribenten, sollte auf ein und zwanzig Jahre inkorporirt werden.„ Die Antwort und Rechtfertigung der Gesellschaft werden wir unter dem nächsten Jahre liefern.

abermaliger vergeblicher Versuch der Engl. auf Quebek.

Da die Statthalterschaft von Neuengland sahe, daß die Franzosen in Canada noch immer sehr beschwerliche Nachbaren waren, so fertigte sie eine Flotte von 32 Seegeln, mit 2000 Mann Landtruppen, ab, Quebeck anzugreifen. Allein da diese acht Wochen zubrachten, um den St. Lorenzfluß hinauf zu seegeln (welches, wie der Verfasser des brittischen Reichs in Amerika glaubt, in zwey oder drey Wochen hätte geschehen können) so erhielten die Franzosen dadurch Zeit, ihre ganze Macht nach Quebeck zu bringen. Vor diesem Platz wurden die Engländer zurück geschlagen, und genöthigt, sich wiederum in ihre Schiffe zu begeben. Viele von ihren Schiffen, als sie den Fluß herabseegelten, scheiterten oder giengen zu Grunde. Und als 2000 Engländer und 1500 Indianer von Neuyork, Connecticut ꝛc. zu Lande marschirt waren, fanden sie keine Kähne, sie über die Seen zu bringen. Sie waren also ebenfalls ge-

nöthigt zu Lande zurück zu kehren. Durch diese unglückliche und schlecht ausgeführte Unternehmung zog sich die Provinz Neuengland eine Schuldenlast von 140000 Pf. zu; und sie soll dabey 1000 Mann, auf diese oder jene Art, verlohren haben. J. C. 1691

Beyspiel französischer Eitelkeit.

Aus der Vorrede einer Schrift die in diesem Jahre unter dem Titel: eine Nachricht von den neuen Erfindungen und Verbesserungen, die jetzt für England nöthig sind, gedruckt worden ist, wollen wir einen starken Beweiß der Eitelkeit und des Stolzes der Franzosen anführen, der, wie der Verfasser versichert, in diesem Jahre, auf ein französisches Kriegsschiff von der ersten Linie, mit Namen der heilige Ludewig, eingegraben war, die Ausschrift lautete so:

Je suis l'unique de l'onde,

Et mon maitre du Monde.

Rechtfertigung der engl. ostind. Gesellschaft.

Wir wollen nun die Rechtfertigung der englischen ostindischen Gesellschaft anführen, die sie, am Ende des vorigen Jahres, statt einer Antwort auf die von den Verordneten des Geheimen Raths vorgeschlagene Einrichtungen übergab. Sie behauptete nämlich, „ihr gegenwärtiger umlaufender und todter Fond„ (durch den ersten werden Schiffe und Waaren, und durch den letztern die Forts, Factoreyen, Häuser ꝛc. verstanden) „und ihre Einkünfte wären in der That mehr als 1500000 Pf. wehrt; — der gegenwärtige gangbare Preiß ihrer Actien wäre 150 für 1692

J. C. 1692 für 100; — ihr wäre kein Gesetz oder Grund bekannt, warum man über ihr Vermögen so unter dem Werthe schaltete; ihre Forts', Städte und Gebiete in Indien wären nach ihren Patenten auf ewig die ihrigen, und hätten ihr von Anfang an bis jetzt über eine Million Pf. Sterl. gekostet. — Für alle die andre vorgeschlagene Einrichtungen wäre durch ihr gegenwärtiges Patent besser gesorgt worden, als es durch ein neues geschehen kann ꝛc. „ (S. einer Beschreibung von einigen Verhandlungen in dem Hause der Gemeinen und vor den Lords des geheimen Raths, die ostindische Gesellschaft betreffend; 1693 4to.).

Die Antwort des Königs, in eben diesem Jahre auf den vorhererwähnten Antrag der Gemeinen, war folgendes Inhalts: „ nach einer reifen Ueberlegung habe er gefunden, daß er die besagte Gesellschaft nicht eher, als nachdem es ihr drey Jahre vorher aufgesagt worden, aufheben könne; während welcher Zeit man ihr nicht den Handel verbieten, und auch nicht einer neuen Gesellschaft den Handel eher erlauben könne, als bis diese drey Jahre verflossen wären. — Da die Gesellschaft die meisten von den Verordneten des geheimen Raths gemachten Einrichtungen verworfen habe, so sey er der Meynung, daß das, was zur Erhaltung dieses schätzbaren Handels nöthig sey, nicht ohne Bestimmung des Parlements zu Stande gebracht werden könne; und daher empfehle er ihnen, zu dem Ende eine Bill fertig zu halten. „ Dies war die

Sprache eines guten Königs an ein freyes Volk! Hierauf zog das Haus der Gemeinen die Einrichtung dieses Handels in Erwägung; allein wegen ihrer Uneinigkeiten, und wegen des grosen Ansehens der Gesellschaft richteten sie nichts wichtiges aus; nur am Ende dieser Sitzung trugen sie bey dem Könige darauf an, daß er die Gesellschaft am Ende der besagten drey Jahre aufheben mögte; welches er, wie er sagte, in Erwägung ziehen wolte. J. C. 1692

Englands Verlust im Kriege gegen Frankreich.

Da ein Krieg mit den Franzosen von den Engländer für unvermeidlich gehalten ward, so merkte man bald, wie sehr derselbe für die letztern unglücklich seyn würde, weil sie, da ihr Seehandel weit gröser als der Franzosen ihrer war, den Kapereyen der Französischen Freybeuter sehr ausgesetzt seyn würden; welches auch so weit gieng, daß aus einem dem Parlement in diesem J. 1692 vorgelegten Verzeichnis erhellete, daß die Franzosen in den beyden verflossenen Jahren dieses Krieges den Engländern nicht weniger, als 3000 große und kleine Kauffardeyschiffe, weggenommen hatten! Und die Engländer hatten in diesem Zeitraum den Franzosen nur 67 Kaufardeyschiffe weggenommen. Dies war freylich ein schrecklicher Unterschied! Doch war es nicht so schwer, als einige sich einbilden, denselben zu erklären, wenn man bedenkt, daß ein sehr groser Theil von Frankreichs Handel um diese Zeit in fremden Schiffen, und bis jetzt vornehmlich in holländischen Schiffen, getrieben ward.

Auf

J. C. 1692

Frankreichs Verlust.

Auf der andern Seite aber war das scharfe Verbot des Handels von beyden Nationen, während diesem Kriege auch die Veranlassung, daß verschiedene sehr vortheilhaffte französische Manufacturen nach und nach in Verfall geriethen, die entweder geradezu nach England verpflanzt, oder aber von andern Nationen angelegt wurden. — Denn

I. Ward Frankreich einer sehr einträglichen Leinenmanufactur (die es schwerlich jemals wieder erhalten wird) fast gänzlich beraubt, vornehmlich zweyer besondern Gattungen derselben von weißgarnichter Leinewand, welche die Engländer Dowlas und Lagram nennen, und die hauptsächlich in der Normandie und in Bretagne verfertigt wurden; von welchen die Engländer jährlich für 200000 Pf. Sterl. gekauft haben sollen. Denn da die Engländer diese beyde Gattungen von Leinewand nicht leicht missen konnten, so trieben sie die Hamburger an, dieselbe so gut nachmachen zu lassen, daß so gar die Namen dieser Französischen Leinewand bey ihnen in Vergessenheit gerathen sind.

II. Frankreich verfertigte, vor diesem Kriege, sehr gute und wohlfeile Filzhüte zu Caudbeque, Havre de Grace und in andern Städten der Normandie; allein nachdem die Engländer dieselben verboten hatten, gelangten sie nach und nach zu einer so grosen Vollkommenheit im Hutmachen, daß sie dieselben nicht nur besser, sondern auch wohlfeiler machten, als die Franzosen.

III. Vor diesem Kriege war die feine Glaßmanufactur fast ganz Französisch. Denn nicht nur fast alle Glasscheiben für die Kutschen und Wagen nebst den feinen Spiegelgläsern, kamen aus Frankreich; sondern auch das feinste Fensterglas, daß man gemeiniglich normandisches Glaß und Französisches Kronenglaß nennte; beyde Gattungen haben die Engländer seitdem in ihrem eignen Glashütten zur grösten Vollkommenheit gebracht. J. C. 1692

Wir haben vorher, unter dem J. 1685 bemerkt, welche grose Vortheile die Engländer durch die Aufnahme der französischen protestantischen Flüchtlinge, die verschiedene neue Manufacturen einführten, erhalten haben. Allein die Beförderung derselben und verschiedener andern oben benannten würde doch nicht so geschwind von statten gegangen seyn, wenn es nicht durch das scharfe Verbot alles Verkehrs zwischen beyden Nationen in diesem Kriege geschehen wäre. Wodurch auch

IV. Die Messerschmiedsarbeit, Uhren, Putzwerk, Bänder ꝛc. und besonders die englische breite seidene Zeuge so weit getrieben worden sind, daß sie die Französischen übertreffen. Hieraus kann man nun leicht schliesen, wie groß Frankreichs Verlust bey dem Verfall dieser Manufacturen gewesen seyn muß.

Sieg der vereinigten engl. holländ. Flotte über die französische bey la Hogue

Dieses Jahr war für die Engländer wegen des grosen und herrlichen Sieges, den sie über die französische Seemacht bey la Hogue, an der Küste der Normandie, erhielten sehr glücklich; wo selbst ein Heer von 20000 Mann

J. C. 1692 Mann in Bereitschaft stand, mit dem König Jacob, zu einem Einfall in England, eingeschifft zu werden, falls die französische Flotte, wie sie hoffte, den Sieg davon tragen würde. Voltaire, in seinem Zeitalter Ludewigs XIV. berichtet, daß 300 Transportschiffe zu Brest in Bereitschaft lagen, und das der Admiral Tourville an der normandischen Küste mit 44 Kriegsschiffen auf sie gewartet habe. Auch D'Etrees war mit einem andern Geschwader von 30 Kriegsschiffen von Toulon auf den wege; es trug sich aber zu, daß er durch wiedrige Winde, sich mit dem Tourville zu vereinigen, gehindert ward. Die vereinigte, englische und holländische Flotte bestand, nach ihm und andern, fast aus 100 Seegeln, deren oberster Befehlshaber der Admiral Russell (nachmaliger Graf von Orfort) war. In diesem fürchterlichen Seetreffen wurden 21 der besten französischen Schiffe zu Grunde gerichtet, unter welchen ihr prächtiges Admiralschiff, die königliche Sonne, von 110 metallenen Kanonen, vor den Augen des französischen Heeres und des Königes Jacob, in Brand gesteckt ward. Voltaire meldet, daß 14 der grösten französischen Kriegsschiffe auf der benachtbarten Küste gestrandet wären, deren zwey jedes 104 Kanonen geführt hätten; und da ihre Befehlshaber merkten, daß sie von dem Feinde zu Grunde gerichtet werden würden, so zündeten sie dieselben mit ihren eigenen Händen an. Dies (setzt Voltaire hinzu) war der erste Stoß, den Ludewigs XIV Seemacht bis jetzt erhalten hatte.

In

In eben diesem Jahre hatten die franJ. C.
zösische Flüchtlinge in England den glückli- 1692
chen und für England vortheilhaften Einfall, daß sie die seidene Zeuge, die man Lustrinen und Alamoden nannte, verfertigten, eine Manufactur, die damals sehr im Gange war, und für welche die Franzosen von den Engländern, die dafür jährlich grose Summen bezahlten, einen grosen Gewinn hatten. Sie erhielten jetzt, da der Graf von Pembroke ihr erster Vorsteher war, ein Patent, und durch dasselbe das alleinige Privilegium, diese seidene Zeuge zu verfertigen, welche sie bald zur Vollkommenheit brachten, und dadurch dem Reiche vieles Geld erspareten. Und obgleich die Mode sich verändert hat, und nach diesen seidenen Zeugen nicht mehr gefragt wird, so gereichte doch die Verfertigung derselben zur Beförderung der englischen Seidenmanufacturen überhaupt. Aus einer Acte des 8ten und 9ten Jahres der Regierung Wilhelms erhellet, daß diese königliche Lustrinengesellschaft im J. 1697 diese Manufactur zur grösten Vollkommenheit gebracht habe, daher alle fremde Lustrinen und Alamoden dadurch verboten wurden. Dieses veraltete Patent ward zu einen von den Wasserblasen des J. 1720 gemacht, und hatte mit derselben bald darauf ein Ende. Man nannte sie die königliche Lustrinengesellschaft.

eine dreyjährige Auflage auf einige engl.

Im 4ten und 5ten Jahre der Regie- 1693
rung Wilhelms und Mariens ward eine Parlamentsacte durchgesetzt, zur Fortdauer

J. C. 1693 dauer gewisser darin benannten Acten, und zu einer Auflage auf einige Gesellschaften, die mit einem vereinigten Fond handelten; wodurch unter andern verordnet ward: Handelsgesellschaften.

„ I. Daß von jeden 100 Pf. des ostindischen vereinigten Fonds dem Könige 5 Pf. entrichtet werden sollten, man schätzte den ganzen vereinigten Fond dieser Gesellschaft auf 744000 Pf. diese Auflage sollte von ihrem Vorsteher oder Schatzmeister vierteljährig abgetragen, und den verschiedenen Personen, die bey diesem Fond interessirt waren, nach ihren verschiedenen Antheilen, von ihren nächsten Dividenden abgezogen werden.„

„ II. Von einem jeden Antheil in dem vereinigten Fond der königlichen afrikanischen Gesellschaft zwanzig Schillinge. „ (Es wird aber nicht gemeldet, wie viele Antheile waren, noch aus welcher Summe dieser vereinigte Fond bestand.) „

„ III. Und für jeden Antheil in dem vereinigten Fond der Hudsonsbuchtgesellschaft fünf Pfund. „ (Ohne Benennung der Anzahl der Antheile, oder der Summe des Fonds dieser Gesellschaft.) „

„Und falls irgend eine von diesem dreyen Gesellschaften mit ihrer Bezahlung der benannten Summen zur bestimmten Zeit ausbleiben sollte, so sollte das Patent einer solchen Gesellschaft für null und nichtig erklärt seyn. „ Diese waren damals in England die einzigen Handelsgesellschaften mit einem ver-

vereinigten Fond; denn die andre drey grose Handelsgesellschaften, die rußische, türkische und ostländische, waren nur regulirte Gesellschaften, worin ein jedes Mitglied nur auf seine eigene Rechnung handelte, und durch die Nebengesetze und allgemeine Verordnungen einer jeden Gesellschaft gewissen Regulationen und Einschränkungen unterworfen war; welche daher die Benennung der regulirten Gesellschaften erhielten. J. C. 1693

Es geschahe entweder aus Vorsatz, oder aus einer unverantwortlichen Nachläßigkeit, daß die ostindische Gesellschaft versäumete, die ihr aufgelegte Abgabe zu der durch diese Acte bestimmten Zeit zu bezahlen, wodurch sie ihr Patent gesetzmäßig verwirkte. Indessen wolte doch der König Wilhelm nicht nach der Strenge verfahren, weil es unter den Eigenthümern grose Unordnungen und grosen Schaden veranlaßt haben würde. Die Gesellschaft soll aber hierauf grose Geldsummen an die Grosen ausgetheilt haben. Sie erhielt demnach den 7ten October 1693 ein neues Patent, dadurch sie zu allen den Rechten ꝛc. die sie durch die vorige Patente erhalten hatten, wieder hergestellt wurden; doch unter folgenden Bedingungen:

„ Daß, wenn die Gesellschaft in Rücksicht auf die Verfassung und Rechte ihrer Korporation, ihres Handels und vereinigten Fonds ꝛc. nicht alle die Verordnungen, Befehle, Zusätze, Abänderungen, Einschränkungen ꝛc. die der König durch ein Patent, unter

J. C. 1693 unter seinem grosen Siegel, vor dem 29ten September 1694 verordnet wird, annehmen, befolgen und ausführen würde, alsdenn der König dieses Patent widerrufen könne.„ Diese Anordnungen und Einrichtungen wurden demnach durch zwey königliche Patente gemacht. Das erste war vom 11ten November 1693, und folgendes Inhalts:

„ I. Alle Subscribenten sollen Mitglieder der Gesellschaft seyn.„

„ II. Das ganze Kapital der Gesellschaft soll aus 744000 Pf. bestehen.„

„ III. Niemand soll über 10000 Pf. unterschreiben.„

„ IV. In den allgemeinen Versammlungen sollen 1000 Pf. Kapital eine Stimme haben, und niemand soll über zehen Stimmen haben.„

„ V. Solche, die durch Einkauf Eigenthümer werden, sollen für ihre Aufnahme 5 Pf. bezahlen. Und diese (wie auch die neuen Subscribenten) sollen den durch die Gesetze vorgeschriebenen Eid, wie auch den Mitgliedseid, ablegen.„

„ VI. Der Vorsteher, oder in seiner Abwesenheit der Untervorsteher, sollen in allen Versammlungen eine vermeinende Stimme haben; ein jeder derselben soll 4000 Pf. eigenen Antheil, und ein jeder Verordneter 1000 Pf. haben." (Damals führten sie noch nicht den neueren Namen Directoren.)

„ VII.

„VII. Schiffen, die auf eigene Rechnung nach Indien gehen, soll kein Erlaubnisschein bewilligt werden, bey Strafe des Verlusts der Patente. „ J. C. 1693

„VIII. Wegen des Verkaufs der Waaren der Gesellschaft soll kein Privatcontract geschlossen werden, (blos der Salpeter ausgenommen, der für den König verkauft wird.) Sondern sie sollen insgesammt frey und öffentlich verkauft werden. Und kein Theil (die Edelsteine ausgenommen) soll über 500 Pf. am Wehrt steigen.„

„IX. Die Gesellschaft soll an Waaren, die in England hervorgebracht und verfertigt werden, jährlich wenigstens für 100000 Pf. nach Indien ausführen. „

„X. Die Gesellschaft soll die Krone jährlich mit 500 Tonnen Salpeter versehen, in Friedenszeiten die Tonne zu 38 Pf. 10 Schill., und in Kriegszeiten zu 45 Pf. „

„XI. Alle Dividenden des Gewinns der Gesellschaft sollen künftig nur in Geld ausgezahlt werden. „

„XII. Die Gesellschaft soll künftig ein Buch halten, worin die Summe ihres Fonds, wie sie durch einen Eid bekräftigt ist, eingetragen, und welches von allen Interessenten eingesehen werden soll. So soll auch wegen aller Verpfändungen, Veräuserungen Verschreibung ꝛc ein Buch gehalten werden.„

„XIII. Der vereinigte Fond der Gesellschaft soll 21 Jahre fortdauren: und ein Jahr

J. C. 1693 Jahr vor Verfliesung derselben sollen die Bücher zu neuen Unterschreibungen für einen neuen vereinigten Fond geöfnet werden. „

neue grönländische Handelsgesellschaft.

In einer englischen Parlemenstacte dieses Jahres, zur Wiederherstellung, Aufmunterung und Bestätigung des grönländischen Handels, wird bemerkt, daß der Handel nach den grönländischen Meere, wegen des Wahlfischfangs, bisher für England ein sehr vortheilhafter Handel gewesen sey, sowohl wegen der Beschäftigung der Seeleute und Schiffe, als auch wegen des Verbrauchs einer grosen Menge von Lebensmitteln, (wie verschieden ist diese Sprache von den Verordnungen Jacobs I und Carls I.?) und wegen der Einfuhr einer grosen Menge des Thrans und Fischbeins, — daß aber dieser Handel für das Reich gänzlich verlohren gegangen sey, und nicht anders, als durch vereinigte Bemühungen in einem vereinigten Fond wiederhergestellt werden könne. — „Derowegen diese Acte den Ritter Wilhelm Scawen, nebst vierzig andern Personen inkorporirt, daß sie, unter dem Namen einer nach Grönland handelten Gesellschaft von londonschen Kaufleuten eine Korporation seyn sollen, nebst den gewöhnlichen Rechten der Erbfolge ꝛc. da diese Gesellschaft zu dem Ende bereits 40000 Pf. unterschrieben hatte. Der Steuermann und nur ein Drittheil der Matrosen sollen Engländer„ (es fehlte damals sehr an englischen Harponiern ꝛc)„ und die Schiffe in England erbauet seyn. — Alle Vergleiche, Verträge ꝛc.

sollen nicht gelten, wenn sie nicht binnen zehen Tage nachher transferirt werden. — Diese Korporation soll, vom 1ten October 1693, nur vierzehn Jahr bestehen. „ J. C. 1693

Verlust der Engländer und Holländer zur See.

Die englischen und holländischen Unternehmungen zur See waren in diesem Jahre fast eben so unglücklich, als sie im vorigen Jahre glücklich, gewesen waren. Denn der Ritter George Roocke mit 23 Kriegsschiffen, der die Flotte aus der Türkey begleitete, ward von der grosen französischen Flotte unter dem Admiral Torville, bey dem Vorgebürge St. Vinzent, angegriffen; der zwölf englische und holländische Kriegsschiffe, nebst achtzig englischen und holländischen Kauffardeyschiffen, entweder wegnahm oder zu Grunde richtete; welches für beyde Nationen ein empfindlicher Verlust war.

Wir haben gesehen, daß die Franzosen, schon in Friedenszeiten, im J. 1686, sich aller englischen Forts in der Hudsonsbucht, das Fort vom Portnelson ausgenommen, bemächtigt hatten; der König Wilhelm fertigte daher in diesem Jahre, zur Wiedereroberung aller dieser Forts, eine hinlängliche Macht ab. Allein bald darauf bemächtigten sich die Franzosen aufs neue aller Forts am Ende dieser Bucht.

Anlegung eines neuen Wayfen-Fonds für London.

Da die Einkünfte der Stadt London in einigen vorigen Zeiten sehr schlecht und saumseelig waren verwaltet worden, so ließ man den Fond für die Wayfen der Bürger so sehr in Rückstand gerathen, daß die Cammer 1694

J. C. 1694 mer von London, (in welcher dieser Fond aufbewahrt ward, und noch aufbewahrt wird) für verschiedene Jahre verschlossen ward. Hieraus entstanden zu verschiedenen Zeiten grose Klagen, welches so weit gieng, daß man diese Verschliesung mit Carls II Verschliessung der Schatzkammer im J. 1672 verglich. Da nun nach drey- oder vierjährigen Ansuchen die Verwaltung in bessere Hände gekommen war, so erhielten sie in diesem J. 1694 eine Parlementsacte, zur Aufhelfung der Waisen und andrer Glaubiger der Stadt London, des Inhalts: „Demnach der Mayor, die Gemeinheit und die Bürger — für alles Geld ihrer Waisen verantwortlich sind: — aber durch verschiedene Zufälle und Unglück, diesen Waisen und andern Glaubigern, für Kapital und Zinsen, mit einer weit grösern Summe verschuldet sind, als sie bezahlen können (nämlich 600000 Pf.) wenn man ihnen nicht einigermassen zu Hülfe kommt; so werde hiemit verordnet: 1) daß, zur Anlegung eines beständigen Fonds, um davon jeden Waisen, oder ihren Verordneten, oder andern Glaubigern, die jährlichen Zinsen von 4 für 100 für die ganze Schuld zu bezahlen, — alle die Ländereyen, Geheffte, Märkte, Messen, Wasserleitungen und Einkünfte dieser Stadt (ausgenommen die öffentlichen Hospitäler und Einkünfte von der Londonbrücke) von Johannis 1694 auf ewig verbunden seyn sollen, die jährliche Summe

von 8000 Pf. aufzubringen, nebst noch andern 2000 Pf. die jährlich vom persönlichen Vermögen aufgebracht werden sollen. Zur Vermehrung dieses Fonds sollen bezahlt werden 600 Pf. jährlich aus dem Gewinn der gewölbten Lampen, „ (die damals sehr Mode waren, jetzt aber ganz abgekommen sind;) 4 Stüb. Mesgeld den Scheffel von eingeführten Steinkohlen; und 6 andre Stüber für den Scheffel oder für die Tonne (auf 50 Jahre von Michaelis 1700.) die auf dieselbe Art eingesammlet werden sollen, als durch die Acte des 19ten Jahres der Regierung Carls II, zum Wiederaufbau der Stadt London befohlen ward; wie auch 4 Schill. für jede Tonne der eingeführten Weine; 2 Schill. 6 Stüb. für die Aufnahme eines jeden Lehrpurschen; und 5 Schill. für jeden neuen Bürger. — Und damit dieser Fond beständig dauren möge, so ward befohlen, daß von der Zeit an, da die letztgenannte Auflage von 6 Stübern auf die Steinkohlen aufhören würde (d. i. von Michaelis 1750) alsdenn die vorbenannten Stadtländereyen, Meyerhöfe, ꝛc. und alle andre Stadteinkünfte, ferner für eine jährliche Summe von 6000 Pf. über die benannte jährliche Summe von 8000 Pf. zu demselben Gebrauch, hafften sollen. Alle diese Summen sollen zuforderst angewendet werden, die erwähnten 4 für 100 jährliche Zinsen auf die besagte Schuld der Waisen zu bezahlen, welche halbjährig am Johannis- und Thomastage entrichtet werden sollen: welche Schuld ein beständiger von den einem auf den andern zuschreibender Fond seyn soll. J. C. 1694

J. C. 1694 soll. — Allein kein Waise soll künftig gezwungen werden können, irgend einiges Geld in die Cammer von London zu bezahlen; — und ein jeder Waise, der unter 21 Jahren alt ist, wenn er sich künftig meldet, eine Summe Geldes in die Cammer zu bezahlen, kann sich diese Acte zu Nutze machen, und der Cämmerer kann darauf jeden, die keine Waisen unter 21 Jahren sind, die gleiche Summe abbezahlen, und diesen Waisen an dessen Stelle aufnehmen. — Die letzten Artikel sind zum Behuf der Korporationen der Wassergesellschaften des neuen Flusses, der yorkschen Gebäude, des Schadwells und der Londonbrücke. „

Es war eine grose Schande für den Ritter Johann Trevor, damaligen Sprecher des Unterhauses, daß er, weil er sich, zur Durchsetzung dieser Acte, mit tausend Guineen hatte bestechen lassen, ausgestossen ward, und er genöthigt war, die Frage wegen seiner Ausstossung selbst aufzuwerfen. Wir können hier noch hinzufügen, daß, auf den Kredit dieses neuen Waisenfonds, hernach vom Wilhelm Paterson, (dem ersten, der den Entwurf zur Banke von England machte) und andern, ein Vorschlag geschahe — daß man noch einen andern vereinigten Fond von 600000 Pf. errichten sollte, zum Ausleihen des Geldes auf Pfandbriefe, zu einem freywilligen Eintragen der Ländereyen, und zum Umlauf des Papierkredits ꝛc. — welcher doch aber nicht statt fand.

Durch eine Verordnung des 21ten Jahres der Regierung George II wird diese Acte weiter erläutert und bestätigt, und die erwähnten sechs Stüber für den Scheffel von Steinkohlen von 1750 auf fünf und dreissig Jahre fortgesetzt; ingleichen daß jährlich an die Gesellschaft der Seidenhändler, zur Aufhelfung derer, die von ihnen Annuitäten erhalten, 3000 Pf. ausgezahlt werden sollten. J. C. 1694

Londons Erweiterung. Durch die grose Vermehrung der Schiffe und Schiffart von London waren die gegen der Vorstädte, die dem Tower gegen Morgen, und unter der St. Catharinenstrase liegen, die man Wapping nannte, so volkreich geworden, daß man es in diesem Jahre für nöthig hielt, für die Einwohner derselben eine neue Kirche und Kirchspiel, unter dem Namen des heil. Johannes in Wapping, in der Grafschaft Middlesex, anzulegen.

erste Auflage der Miethskutschen in London. Durch eine Parlementsacte dieses Jahres ward eine Auflage auf die londonsche Miethskutschen (deren Anzahl damals bis auf 700 festgesetzt war) von 4 Pf. jährlich (ausser den 50 Pf. welche man für den Erlaubnisschein, selbige 21 Jahre halten zu können, bezahlen muste) und auf die Postkutschen von 8. Pf. jährlich, gelegt. Und (damit wir künftig hierüber nichts weiter zu sagen nöthig haben) durch eine Acte des 9ten Jahres der Regierung Anne, ward die Anzahl der Miethskutschen in London auf 800 festgesetzt, welche von Johannis 1715, wenn der erstere Termin zu Ende gehen würde, anfangen solten, von welchem Termin an eine jede

J. C. 1694 jede dieser Kutschen wöchentlich fünf Schillinge bezahlen muste. Es wurden auch dadurch 200 Miethssänften erlaubt, für deren jede jährlich 10 Schill. zu bezahlen waren, welche im folgenden Jahre auf 300, und im 12ten Jahre der Regierung George I auf 400 vermehret wurden, wegen der grosen Vermehrung neuer Gebäude westwärts.

Erste Errichtung der Banke von England.

Eben dieses Jahr war auch merkwürdig wegen der ersten Errichtung der gegenwärtigen sehr nützlichen und löblichen Korporation der **Banke von England**, welche nicht nur für den Handel sehr vortheilhaft, sondern auch, bey vielen Gelegenheiten, eine grose Stütze des öffentlichen Kredits der Nation gewesen ist. Wir haben schon gesehen, daß vor dieser Zeit dem Publikum verschiedene Vorschläge und Entwürfe zu gleichem Zweck waren gethan worden. Und es ist in der That etwas seltsam, daß eine öffentliche oder allgemeine Banke, die nicht nur, durch den Umlauf der Banknoten, zum Vortheil des Handels (besonders in grosen Zahlungen) ihren eigenen Kredit erhalten, sondern auch zur Beförderung und Unterstützung des nationalen Kredits dienen konnte, in einem Lande, das so viel Geld und Handel hatte, nicht eher angelegt ward.

Es waren um diese Zeit in Europa nur vier grose oder beträchtliche Banken, nämlich die von Amsterdam, Venedig, Genua und Hamburg; von welchen allen nur die von Genua lediglich zur Bequemlichkeit der Kaufleute war; von welcher wir daher schon hin-

länglich gehandelt haben. Zu Amsterdam, Venedig und Hamburg werden alle Banknoten und andre grose Zahlungen gewöhnlich in ihren Banken gezahlt, welches den Kaufleuten viele Mühe erspart. J. C. 1694

Es giebt in andern Gegenden von Europa gewisse Banken, die nicht nur zur Bequemlichkeit des Handels, sondern auch zum Nutzen ihrer Eigenthümer sind. Solche Eigenthümer hatten anfänglich dem Staate Geld vorgeschossen, für welches sie einen beständigen Fond von Zinsen hatten; und sie erhielten auch das Privilegium der Cassierer für Kaufleute und andre. So sind die Banken von Genua, Neapolis und Bologna beschaffen; denn in der letztgenannten Stadt giebt es zweye derselben, in deren einer, obgleich darin nur immer 10 für 100 bezahlt worden sind, man eine Dividende auf das ganze nominale Kapital machen soll; man soll auch Geld zu 1 für 100 jährlich ausleihen, das aus der grosen Casse, die ihnen ohne Zinsen anvertrauet wird, genommen wird. Nach dieser zweiten Gattung von Banken wurden sowohl die neue Banke von England, als auch die beide inkorporirte Banken von Edinburg eingerichtet.

Die meisten von den vorhergehenden gedruckten Vorschlägen zu öffentlichen Banken in England scheinen sich vornehmlich die von Amsterdam zum Muster vorgestellt zu haben. Allein obgleich diese berühmte Banken für ein Volk, dessen Reichthum fast gänzlich im Golde und in so genannten persönlichen

J. C. 1694 chen Gütern besteht, unstreitig eine sehr herrliche und nützliche ist, so ist es doch wenigstens zweifelhaft, ob eine ganz nach diesem Muster eingerichtete für England so angemessen seyn würde. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist gewiß, daß schon vor vielen Jahren verschiedene Männer von guten Fähigkeiten ihre Gedanken auf diesen wichtigen Gegenstand gerichtet hatten, die der Banke von Genua, und zum Theil auch den englischen Privatbankiren, die umlaufende Banknoten hatten, sehr nahe kamen, die aber doch mit mehren Bequemlichkeiten als diese Privatbanken verbunden, und ohne Gefahr der Bankerutte waren. Man hielt auch sehr richtig dafür, daß es, um die hohen Zinsen herabzusetzen, die um diese Zeit von der Regierung bezahlt wurden (welches dem Handel schädlich war, indem die Leute dadurch bewogen wurden, ihr Geld aus dem Handel zu ziehen) sehr nöthig seyn würde, einen öffentlichen beweglichen Zinsfond anzulegen; welche Banke auch zur Bequemlichkeit der täglichen Einnahme und Auszahlung des Geldes dienen würde; und daß eine solche Einrichtung als eine politische Gesellschaft mit gehöriger Vollmacht ꝛc. versehen werden müsse.

Wilhelm Paterson, ein Kaufmann, der lange in verschiedenen fremden Ländern von Europa gewesen war, hatte schon seit dem J. 1691, nebst Michael Godfrey, und einigen andern von derselben Denckungsart, über diesen Punkt nachgedacht. Und da England um diese Zeit sich in grosen Ver-

legenheiten befand, wie es zur Fortsetzung eines kostbaren Krieges, gegen einen so mächtigen auswärtigen Feind die Hülfsgelder aufbringen solte, indem die öffentlichen Maasregeln zu gleicher Zeit durch eine sehr wiedriggesinnte Partey im Lande verhindert wurden, welche behauptete, daß Banken nirgends anders als in einer Republik fortkommen könnten, und die doch zu andern Zeiten behaupten wolte, daß eine solche in Vorschlag gebrachte Banke den König unumschränkt machen würde; — so hoffete er, daß die Regierung gern eine gewisse Anzahl von gutgesinnten Herren, unter Versicherung gewisser Rechte und Freyheiten, inkorporiren würde, welche eine grose Summe, als ein Darlehn, zu den öffentlichen Bedürfnissen vorschiessen wolte. Allein er berichtet selbst, (in seiner Nachricht von seinen Verhandlungen in Rücksicht auf die Banke von England und auf den Wayfenfond, gedruckt in Folio 1695) daß es ihm schwerer geworden sey, als er anfänglich geglaubt habe, um von dem geheimen Rath (denn der König war damals in Flandern) die Einwilligung zu erhalten, daß sein Vorschlag dem Parlemente vorgelegt würde. Die Reichen wiedersetzten sich auch demselben, weil sie, (wie es auch bald wirklich geschahe) besorgten, daß ihr unmässiger Gewinn von der allgemeinen Noth abnehmen würde; denn sie waren nicht einmal mit 8 für 100 von der Landtaxe, ob sie gleich innerhalb des Jahres zahlbar waren, zufrieden. Andre Anticipationen der öffentlichen Einkünfte waren noch viel höher, denn die Zinsen, J. C. 1694

J. C. 1694 sen, Proemia und Discontos stiegen bis auf 20, 30 und 40 für 100. Und traurig war es, wenn man bedenkt, daß die Kaufvergleiche mit der Regierung auf dem Fuß von 40, 50 bis 100 für 100, über den gangbaren Werth der Sachen geschlossen wurden; nach dem Bericht eben dieses Verfassers, von welchem man weiß, daß er mit dem Zustande der Dinge in der damaligen Zeit sehr wohl bekannt war.

Paterson bemerkt (in seinem scharfsinnigen Buche, unter dem Titel: Unterredungen über die öffentlichen Schulden von der Mittwochsgesellschaft in der Freitagsstrasse) daß um diese Zeit die Anfänger des Ministeriums so sehr verlegen gewesen wären, wie sie die jährlichen Hülfsgelder aufbringen solten, daß sie sich mit ihren Bitten bis zum londonschen Gemeinen Rath herabgelassen hätten, um nur ein oder zwey hundert tausend Pf. auf einmal, auf die ersten Zahlungen von der Landtaxe, zu borgen; so wie es auch von einigen Mitgliedern des gemeinen Raths gegen Privateinwohner in verschiedenen Gegenden der Stadt geschahe, die von einem Hause zum andern giengen, und um Darlehne am Gelde baten.

Die Debatten im geheimen Rath hielten (in Gegenwart der Königin Marie) lange an; denn viele waren der Meinung, daß eine Banke nichts helfen würde, da man auf die von dem Vertheidigern dieser Banke vorzuschiessende 1200000 Pf. nur 8 für 100 Zinsen haben solte. Die Wiedriggesinnten waren

waren insgesammt dagegen, und behaupteten, sie würden das Geld, den Fond und die Reichthümer des Reichs an sich reissen. J. C. 1694

Als endlich in eben diesem Jahre eine Parlementsacte durchgieng, zur Bewilligung verschiedener Auflagen auf die Tonnen der Schiffe, wie auch auf das Bier, Ale, und andern starken Getränke, um davon solchen Personen, die freywillig 1500000 Pf. vorschiessen würden, gewisse Belohnungen auszumachen, — ward dadurch verordnet, , daß der König und die Königin eine Vollmacht ertheilen mögte zur Annehmung besonderer Unterschreibungen auf 1200000 Pf., als einem Theil dieses 1500000 Pf. „ (weil das Ministerium nicht die ganze Summe dieser neuen Einrichtung anvertrauen wolte) „ von jeden Personen (Einheimischen oder Fremden) welche Ihre Majestäten hiedurch bevollmächtigt wurden, mit einem jährlichen Gehalt von 100000 Pf. zu inkorporiren, die Korporation solte den Namen führen: der Vorsteher und die Gesellschaft der Banke von England. — Ihr benannter Fond solte nach einjähriger Aufkündigung, nach den 1ten August 1705, und nach Zahlung des Kapitals, einzulösen seyn, und denn sollte die Korporation aufhören. — Die Gesellschaft ward hiedurch berechtiget, ohne Einschränkung Ländereyen ꝛc. zu kaufen, — und die andern gewöhnlichen Rechte der Korporation zu haben. — Ihr Fond sollte transferiret werden können. — Die Kor-

pora-

J. C. 1694 poration soll nicht, unter ihrem gemeinschaftlichen Siegel, durch Verschreibung, Zusage oder Vergleich, borgen oder Bürgschaft geben, und soll auch niemals mehr als 1200000 Pf. schuldig seyn, es wäre denn, daß es durch künftige Parlementsacten auf Fonds, die man im Parlement bewilligen sollte, geschähe. — Und falls diese Korporation irgend eine grössere Summe, als die besagten 1200000 Pf. unter ihrem gemeinschaftlichen Siegel borgen sollte, denn soll ein jedes Mitglied, oder dessen Erben ꝛc. verhältnismäßig dafür, oder für die Bezahlung derselben, verantwortlich seyn. — Diese Gesellschaft soll nichts von ihrem Fond, Gelde oder Vermögen zum Einkauf oder Verkauf irgend einiger Güter oder Waaren anwenden, oder damit handeln, bey Strafe des dreyfachen Wehrts dessen, das so verhandelt ist. — Doch kann diese Korporation handeln in Banknoten, im Einkauf und Verkauf des ungemünzten Goldes oder Silbers, und im Verkauf aller Güter und Waaren, die ihr für darauf gelichenes Geld verpfändet sind, und welche nicht zur verabredeten Zeit, oder binnen drey Monate hernach, eingelöset werden; und sie kann auch solche Waaren verkaufen, welche die Produkte der von dieser Korporation erkauften Ländereyen seyn werden. — Doch allezeit mit der Bedingung, daß alle Schuldverschreibungen, unter dem Siegel dieser Korporation, durch Indossament, toties quoties, an andre übertragen werden können; und solche Uebertragung des Eigenthums schlechterdings auf die Uebertragene

gene bringen soll. — Wenn der Vorsteher, Untervorsteher, die Directoren „ (dies ist das erstemal, daß das Wort Directoren, statt Verordneten ꝛc. vorkommt) „ Die Verwalter, oder andre Mitglieder, der zu errichtenden Korporation, auf Rechnung dieser Korporation, jemals irgend einige Kronländereien oder Einkünfte kaufen, oder der Krone irgend einiges Geld, als ein Darlehn oder eine Anticipation, auf irgend einen andern Theil der Einkünfte, als auf einen solchen, auf welchen ein Kredit des Darlehns vom Parlement bewilligt worden ist, oder bewilligt werden wird, vorschießen sollten, so sollen sie den dreyfachen Werth des so geliehenen Geldes verwirken.„ (Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Verfasser dieses Aufsatzes damals an den Umstand dachten, als Carl II im J. 1672 die Schatzkammer sammt dem darin befindlichen Gelde der Bankierer verschloß, welches sie diesem Fürsten von Zeit zu Zeit, auf Anweisungen auf seine Einkünfte, vorgeschossen hatten; und daß diese weise Vorsicht dergleichen gefährliches Unheil aufs künftige habe verhüten wollen.) — „Keine Cachetbriefe, oder Befehle unter dem grosen Siegel der Krone, sollen die Geldbusen oder Strafen, die dieser Korporation bey irgend einem gegen sie anhängig gemachten Proceß zuerkannt worden, vergeben oder erlassen, sondern solche Geldbusen sollen von ihrem jährlichen Fond abgezogen werden.„ (Auch diese Vorsicht war sehr weislich eingerichtet, um ein ehemahls von der Krone, vor der neulichen glücklichen Regierungs- J. C. 1694

J. C. 1694 rungsveränderung, angemaßtes Recht einzuschränken.) Das übrige dieser langen Acte betrifft die königliche Bewilligung der Annuitäten für eine, zwey, oder drey Personen, zu 300000 Pf. Kapital, dem übrigen Theil der 150000 Pf. die durch diese Acte gehoben werden sollten.

Zufolge dieser Parlementsacte wurden die Unterschreibungen zu diesen 1200000 Pf. in einer Zeit von zehen Tagen zu Stande gebracht, und 25 Pf. für 100 bezahlt. Der Freybrief des Königs zur Inkorporation war den 27ten Jul. 1694 ausgefertigt. Doch muß man hier bemerken, daß dieser Freybrief nicht viel mehr als eine kleine Förmlichkeit war, indem alle, dieser Banke ertheilte wesentliche Vorrechte und Freyheiten schon in der oben erwähnten Parlementsacte eingeschlossen waren; welche in der That bey Errichtung aller folgenden grosen Handelskorporationen zum Muster gedient hat; wodurch (zufolge der Parlementsacte das J. 1689 unter dem Titel: eine Acte zur Bestimmung der Rechte und Freyheiten der Unterthanen ꝛc. welches Gesetz wie wir oben mit Recht Englands neue Magna Charta genennt haben) die Krone gebunden und eingeschränkt wird, durch ihre alleinige Gewalt irgend jemanden, oder irgend einer bürgerlichen Gesellschaft neue ausschliessende Rechte, Freyheiten ꝛc. zu ertheilen. Aus diesem Grunde geschiehet es, daß alle blos von der Krone, ohne Bestätigung des Parlements, errichtete Korporationen (sie mögen vor oder nach dem Datum dieser berühmte

Acte

Acte des J. 1689 errichtet seyn) die irgend einige ausschliessende Rechte in ihren Freybriefen enthalten, nach einer gehörigen und öffentlichen Untersuchung, so fern für ungesetzmässig erklärt worden sind. J. C. 1694

Wir können ferner bemerken, daß dies das erste Beyspiel von einem national Fond ist, der durch andern Personen, als durch Kronbediente bey der Schatzkammer, verwaltet ward; welche neue Methode, für die Mühe der Verwaltung ein gewisses Gehalt zu bewilligen, seitdem allezeit, nicht nur in Rücksicht auf die Banke, sondern auch in Rücksicht auf die ostindische und Südseegesellschaften, beobachtet worden ist. Diese Ausgaben zu Besoldungen für die Vorsteher, Direktoren, Sekretäre, Rendanten ꝛc. wurden anfänglich insgemein nach der Maasgabe berechnet, nach welcher dergleichen Fonds ehemals, da sie noch bey der Schatzkammer verwaltet wurden, der Krone Kosten verursacht hatten; doch ist in neuern Zeiten meistentheils durch diese neue Methode dem Publikum etwas erspart worden.

„ Die Errichtung dieser berühmten Banke " (sagt **Paterson**, der zu einem der ersten Directoren derselben ernennt ward) „ befreuete nicht nur die Ministerialbedienten von ihren häufigen Processionen (wie er sie nennt) durch die Stadt, um auf die besten und leichtesten öffentlichen Bürgschaften, zu einem jährlichen Zins von 10 oder 12 für 100, Geld zu borgen; sondern gab auch Leben und Thätigkeit, den Werth ihres Kapitals in andern

Thei-

J. C. 1694 Theilen des öffentlichen Kredits zu verdoppeln und zu vervielfältigen; und ward solchergestallt, nach Gott, das vornehmste Mittel zu dem glücklichen Ausgang des Feldzuges im folgenden J. 1695, indem dadurch insbesondre die wichtige Festung Namur erobert ward, welches der erste Schritt zu dem im J. 1697 zu Ryswick geschlossenen Frieden war.„

Der vorher erwähnte Godfrey sagte, in seiner scharfsinnigen kurzen Beschreibung von der entworfenen Banke von England, die in diesem Jahre heraus kam, weislich vorher, „daß, wenn die Banke ihren Fond von 1200000 Pf. kann umlaufen lassen, ohne, eine Zeit in die andre gerechnet, mehr als 300000 Pf. todt liegen zu haben, diese Banke in der That so viel als 900000 Pf. frisches Geld unter die Nation bringen würde. — Solchergestallt, fährt er fort, wird sie uns reich an Geld, — den Handel leicht und sicher machen; — sie wird den Werth der Landgüter erhöhen, — und die Gold- und Silbermünzen in die Hände des gemeinen Volks bringen, wie man es in Holland, Genua und in andern Gegenden siehet, wo diese Fonds zu Einnahmen und Auszahlungen gebraucht werden. — Ueberhaupt aber, sagt er, werden die glücklichen Folgen dieser Unternehmung, wie fast alle grose Unternehmungen im Handel, durch die Betreibung derselben am besten verstanden werden, wenn die Zeit die Unwissenden überzeugen wird ꝛc.„ Und da dieses wirklich so

eingetroffen ist, wie es dieser geschickte Mann vorher gesagt hat, so halten wir es nicht für nöthig, von den grosen Vortheilen dieser Banke hier mehr zu sagen. J. C. 1694

Der Freybrief ward den 27ten Julius 1694 unterzeichnet, und verordnete, „es sollten ein Obervorsteher, ein Untervorsteher und vier und zwanzig Directoren seyn; von welchen dreyzehen oder mehr eine Gerichtsversammlung ausmachen, und der Obervorsteher oder Untervorsteher allezeit zugegen seyn sollten. — Eine Actie von 500 Pf. sollte das Geringste seyn, um jemand en zu einer Stimme bey den allgemeinen Versammlungen tüchtig zu machen. — Des Obervorstehers Qualificationsactie sollte wenigstens aus 4000 Pf. des Untervorstehers aus 3000 Pf. und eines jeden Directors aus 2000 Pf. bestehen. Alle diese sollen eingebohrne, oder naturalisirte, Unterthanen seyn. — Wenn sie ihre Qualificationsactie vermindern, so wird dadurch ihr Dienst erledigt. — Welche Dienste nur ein Jahr dauren sollen. — Sie sollen den Staatseid, wie auch den Amtseid, und den Eid der Qualificationsactie ablegen. — Die Stimmhaber sollen auch in den allgemeinen Versammlungen den Qualificationseid und den Staatseid ablegen. — Keine Dividende soll ohne Einstimmung einer allgemeinen Versammlung gemacht werden; und zwar nur aus den Zinsen, Gewinn, oder Ertrag, der aus solchem Handel, Einkauf und Verkauf, entsteht, den die vorher erwähnte Parlementsacte bewilligt. — Die allge-

J. C. 1694 allgemeine Versammlungen können Nebengesetze machen, die der Parlementsacte und den allgemeinen Gesetzen des Reichs gemäß sind; — sie können den Uebertretern Strafen auflegen, — und auch für die Vorsteher, Directoren ꝛc. Besoldungen ausmachen. — Die Actie kann durch den letzten Willen, der durch drey oder mehr Zeugen bekräftiget seyn muß, vermacht werden.„ (Dieses ward durch eine Acte des 8ten und 9ten Jahres der Regierung Wilhelms abgeändert, welche eine Bankactie zu einem persönlichen Vermögen machte, das sonach auf die nächste Erben fallen sollte.) — „Endlich weder der Obervorsteher, noch der Untervorsteher, in seiner Abwesenheit, soll weder in den allgemeinen Versammlungen, noch in den Versammlungen der Directoren, eine Stimme haben, ausgenommen, wenn die Anzahl der Stimmen gleich ist.„

Aus der vorher angeführten Parlementsacte und aus dem Freybrief erhellet, daß diese Banke berechtiget ist, Geld auf Pfänder zu leihen: und doch hat diese Korporation bisher von diesem Rechte wenig Gebrauch gemacht, ob man gleich in der londonschen Zeitung vom 6ten May 1695 folgende Anzeige findet: „Die Directoren der Banke von England geben Nachricht, daß sie auf Silbergeschirr, Bley, Zinn, Kupfer, Stahl und Eisen, zu 4 für 100 jährlich, Geld leihen wollen.„ Bisher haben sie sich blos mit den Bankieren begnügt, worunter der Handel mit ungemünzten Gold und Silber

begriffen ist, — wie auch das Discontiren der Banknoten, — der Vorschus vom Gelde an das Publikum auf den Kredit der Parlementsacten, und der Umlauf ihrer eigenen versiegelten Wechselbriefe, die Zinsen trugen, und ihrer Cassennoten, wenn man sie verlangte, die keine Zinsen trugen: ingleichen der Umlauf der Schatzwechsel für die Regierung, nach einer bestimmten Bewilligung. In allen diesen Stücken ist diese glückliche Korporation der Nation ungemein vortheilhaft gewesen, und hat ihre Ehrlichkeit, und so viel als möglich, ihren Kredit, selbst in sehr gefährlichen Zeiten, bis auf diesen Tag erhalten. Welches vornämlich der grosen Sorgfalt ihrer Mitglieder zuzuschreiben ist, die sie bey der Wahl ihrer Vorsteher und Directoren anwenden, welche Männer von bekannter Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit so wohl als von grosem Vermögen sind. J. C. 1694

Ungeachtet aller der Vorsichtigkeit, die man bey der dieser Banke durch Gesetze verliehenen Macht anwendete, hatte dieselbe doch mit vielen Feinden zu streiten. Noch vor dem Ende dieses Jahres erschienen gegen sie heftige Schriften, darin man beweisen wollte, daß sie nicht fortdauren könne. — Bey vielen machten einige sehr ungereimte Einwürfe Eindruck: z. B. „daß alle Nationalbanken bisher den Republiken eigen gewesen wären, und daß diese die erste in Europa sey, die in einer Monarchie errichtet worden. — Daß ihre Unternehmer und ersten Un-

J. C. 1694 Unterschreiber zu republikanischen Grundsätzen geneigt gewesen wären; — daß sie die königliche Regierung umstossen könne, wenn sie das Geld des Publikums ꝛc. in ihre Hände bekommen; — daß sie, wegen der 8 für 100 Zinsen, das Geld aus dem Handel ziehe; — daß sie den persönlichen Kredit aufhebe, durch welchen junge Kaufleute in ihrem Handel unterstüzt zu werden pflegten ꝛc. „

Der engl. ostind. Gesellschaft zweytes Regulationspatent.

Am 28ten September 1694 erhielt die englische ostindische Gesellschaft ein zweytes Regulationspatent, welches nach Wiederholung des Inhalts der vorhergehenden Patente, unter andern folgende Abänderungen und Erklärungen machte.

„ I. Die Gesellschaft kann ihre eigene Befehlshaber und Schiffleute (aber keine andre) bevollmächtigen, auf ihre eigene Rechnung mit solchen Waaren und zu solchem Werth, als die allgemeine Versammlung bestimmen wird, zu handeln; ehe sie aber landen, sollen sie vorher gehörig eingetragen, und die Zölle bezahlt werden. „

„ II. Damit es richtig erwiesen werde, daß die Gesellschaft jährlich für 100000 Pf. an englischen Waaren nach Indien ausführe, so soll ein richtiges schriftliches Verzeichnis davon, das von dem Ober- oder Untervorsteher attestirt ist, jährlich dem Könige und dem Rathe vorgelegt, und durch die Eide der bestimmten Officianten bekräftigt werden. Diese Waaren sollen nicht wieder zurück ins Land gebracht, noch ausser den Gränzen der Gesellschaft verfahren werden. „

„ III. Weder der Ober- und Untervorsteher, noch die Verordneten, sollen ohne Vollmacht einer allgemeinen Versammlung, das Geld der Gesellschaft verleihen. „ J. C. 1694

„ IV. Wenn man gewahr werden sollte, daß dieses Patent und die beyde letzten, weder im Ganzen noch zum Theil, der Krone und dem Reiche vortheilhaft wären, so sollen, nach einer dreyjährigen Aufsagung, alle diese drey Patente für null und nichtig erklärt werden, und der Vorsteher und die Gesellschaft sollen nicht länger eine Korporation ausmachen. „

„ V. Diese Gesellschaft soll durch eine Schrift unter ihrem gemeinschaftlichen Siegel sich erklären, daß sie dieses und die beyden letzten Patente annehme und sich denselben unterwerfe, oder sie soll sonst nicht als eine Korporation verfahren. „

Wir können hier noch eines Gesetzes Meldung thun, das in diesem Jahre zur Aufmunterung des Baues guter und starker Schiffe gegeben ward. Dieses bewilligt einen Zehntheil des Tonnen- und Pfund-Zolls den Erbauern der Schiffe mit drey Verdecken, von wenigstens 450 Tonnen und 32 Kanonen, auf zehen künftige Jahre; der ihnen aber nur nach oder für ihre erste drey Reisen dargereicht werden soll.

Die Holländer erobern Pondicherry in Ostindien.

In eben diesem Jahre nahm die holländische ostindische Gesellschaft den Franzosen die Festung Pondichery, auf der Küste von Koromandel, weg; wodurch (wie Voltaire im

[illegible] Ludwig [illegible] Friedrich [illegible] Ludwig [illegible] Friedrich [illegible] Ludwig [illegible] Friedrich [

Ritter Basilius Firebraß (den man vor kurzen von der Partey der Interlopers abgezogen hatte) über achtzig tausend Pf. zu geheimen Diensten verwendet waren. Diese beyde letztgenannte Herren wurden, weil sie nicht entdecken wolten, wenn dieses Geld für die geheime Dienste war gegeben worden, nebst dem Carl Bates und Jacob Craggs, von dem Unterhause im J. 1695 in den Tower von London gefänglich eingezogen. Und obgleich, aus Behorsam gegen eine Parlementsacte dieses Jahres, der Ritter Thomas Cooke den beyden Parlementshäusern vieles entdeckte, so war man doch damit noch nicht völlig zufrieden; wie man noch vollständiger ersehen kann aus einer gedruckten Sammlung und Ergänzung der Debatten und des Verfahrens des Parlements in den Jahren 1694 und 1695 bey den Untersuchungen der neulichen Bestechungen und Kunstgriffe, Quarto 1695. Wobey wir nur noch bemerken wollen, daß verschiedene von den damals angewendeten Kunstgriffen hernach bey einer ähnlichen Gelegenheit in dem berühmten J. 172 gebraucht wurden. Dergleichen waren z. B. daß der Ritter Basilius Firebraß sich mit der ostindischen Gesellschaft verglich, unterzubringen (d. i. diese Gesellschaft zu verbinden, von ihm anzunehmen) 60000 Pf. indianische Actien zu 150 für 100, wenn der Freybrief bewilligt werden solte; obgleich ihre Actien damals nur zu 100 für 100 standen. Worauf die Gesellschaft ihm die Differenz, die aus 30000 Pf. bestand, bezah- J. C. 169

J. C. 1695 zahlete. Wozu diese letzte Summe angewendet worden, hat man niemals aus dem Firebaß herausbringen können. Grose Summen wurden auch auf den Vorkauf der Actie zu gewissen Preisen angewendet. (Der Vorkauf der Actie war ein Vergleich, daß man die Wahl hatte, die Actie um einen bestimmten Preiß zu fordern, und das Unterbringen der Actie war ein Vergleich, durch welchen, für eine bezahlte Belohnung, der Vergleicher sich verpflichtete, künftig für einen darin angezeigten bestimmten und höhern Preiß eine bestimmte Anzahl von Actien zu nehmen.) Diese neugebackne oder kauderwelsche Ausdrücke wurden von dieser Gesellschaft zuerst aufgebracht, und auf diese Art, die Actien zu kaufen und zu verkaufen, wurden täglich auf viele folgende Jahre so viele Handel geschlossen, daß seitdem daraus eine Gattung von Wissenschaft entstanden ist; am meisten aber in dem berühmten J. 1720, und einige Jahre hernach, bis auf alle dergleichen Zeitvergleiche und Handel um Actien durch eine Parlementsacte Strafen gesetzt wurden. Von den Unternehmern wurden auch grose Summen angewendet, um den Vergleichen der Gesellschaft wegen der Versteigerung der Actien ꝛc. ein Genüge zu thun. Das Unterhaus hatte auch den Herzog von Leeds, damaligen Oberpräsidenten des Raths, um besagter Ursach willen angeklagt; allein die Prorogation des Parlements machte der Sache ein Ende. Einige Jahre nach diesem Lerm wurden dem Ritter Thomas Cooke von der allgemeinen Versammlung

dieser Gesellschaft, zur Entschädigung für seine Leiden um ihretwillen, 12000 Pf. geschenkt. J. C. 1695

Hospital für die Matrosen in Greenwich.

In eben diesem Jahre ward zur Anlegung des jetzigen herrlichen und prächtigen Hospitals zu Greenwich für die invaliden Seeleute, die in der königlichen Flotte gedient haben, der Anfang gemacht. Dem Könige Wilhelm und der Königin Maria hatte dieses seit einiger Zeit sehr am Herzen gelegen, und sie schenkten zu diesem Behuf den königlichen Pallast zu Greenwich (dessen einen Theil auf der westlichen Seite Carl II angefangen hatte, zu einem königlichen Pallast wiederaufzubauen) wie auch einen grosen nahebeyliegenden Platz. Nach Mariens Tode ernannte der König Wilhelm am 25sten October 1695 durch ein Patent einige Verordnete, zum Aufbau und Einrichtung dieses entworfenen Hospitals, bestimmte auch zu diesem Behuf eine grose Summe Geldes aus seiner Civilliste, und seine Nachfolger, auf dem Thron waren ebenfals grose Wohlthäter dieser Anstalt. Endlich wurden vom Parlement, zur Vollendung dieses wirklich prächtigen Schmucks und Ruhms von Grosbrittanien gewisse jährliche Summen bewilligt, und unter der Regierung George II kam das Gebäude völlig zu Stande.

Zustand der engl. Flotte.

In der zweyten Ausgabe des ersten Bandes von Gibsons Fortsetzung von Cambdens Brittannia findet man eine zuverlässige Nachricht von der grosen Zunahme der englischen königlichen Flotte, die in diesem J.

J. C. 1695 | 1695 vom Samuel Pepys aufgesetzt ward. Sie ist folgende:

Verschiedener Zustand der königl. Flotte.	Zu Cambdens Zeiten im J. 1607	Um diese Zeit im J. 1695
1. Anzal der Schiffe und Fahrzeuge von 50 Tonnen und drüber	nur 40 Schiffe	jetzt über 200 Schiffe.
2. Allgemeine Tonnenzahl	war unter 23600 Tonnen.	jezt über 112400 Tonnen.
3. Anzal der Menschen, die zur Bemannung derselben erfordert wurden.	war unter 7800 Mann	jezt über 45000 Mann.
4. jährliche Kosten derselb im Durchschnitt während der letzten fünf Jahre.		
1) des Friedens	unter 15500 Pf.	über 400000 Pf.
2) des Krieges	unter 96400 Pf.	über 1620000 Pf.

In diesem merkwürdigen Jahre machten das Parlement, der Adel und die Kaufleute von Schottland einen sehr grosen Versuch (vielleicht einen der grösten, der jemals auf einmal von irgend einer europäischen Nation versucht worden war) zur Anlegung einer Kolonie von ihren eigenen Landsleuten in Amerika; und zu gleicher Zeit zur Errichtung einer Handelsgesellschaft nach Afrika und Ostindien: Welcher Versuch aber doch am Ende für Schottland sehr unglücklich ablief. Derselbe soll unter der Hand von den Interlopers in dem englischen ostindischen Handel entworfen und unterstützt worden seyn; welche, da sie sahen, daß sowohl der König als das Parlement die Gesellschaft zu unterstützen

Bemühungen der Schotten eine Kolonie in Darien, und einen Handel nach Afrika und Indien anzulegen.

tzen geneigt waren, sich mit der Hofnung schmeichelten, daß sie, wenn sie solchergestalt den schottischen Plan unterstützten, ihre eigene besondre Absichten erreichen könnten. J. C. 1695

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist gewis, daß die Schotten sich schon lange beschwert hatten, daß sie, ausser den Ländern am mittelländischen und baltischen Meere, fast das einzige am Meere liegende Land in Europa wären welches ausser Europa keine Kolonien und Niederlassungen hätte. Diese Sache lag ihnen vornämlich seit der Wiedereinsetzung Carls II am Herzen; allein die gewaltsamen Maasregeln der beyden königlichen Brüder verhinderten die Harmonie, die nöthig war, um Leute von entgegengesetzten Parteyen in einer so wichtigen national Angelegenheit zu vereinigen. Nach der Thronbestätigung Wilhelms fingen die Schotten an, über solche Handelsangelegenheiten ernstlicher nachzudenken; und im J. 1693 setzte ihr Parlement eine Acte durch zur Aufmunterung des auswärtigen Handels, und bevollmächtigte die Kaufleute, Handelsgesellschaften zu errichten, besonders zum Handel nach Asien, Afrika und Amerika. Diese Acte bahnte den Weg zu einer andern in diesem Jahre, wie auch zu einem königlichen Freybrief, der eine Gesellschaft zum Handel nach diesem Gegenden inkorporirte. Derselbe war vom Wilhelm Paterson, dem Erfinder der Banke von England und des neuen Waysenfonds, aufgesetzt worden. Er hatte sich einige Jahre in Amerika sowohl als in verschiedenen andern

J. C. 1695 dern fremden Ländern aufgehalten, und sich in tiefe Untersuchungen, den Handel und die Kolonien betreffend, eingelassen. Er stand wegen seiner Verdienste und patriotischen Dienstleistungen, wie auch wegen seines Verlusts den er bey Entwerfung dieses unglücklichen Projects erlitten hatte, in so grofer Achtung, daß das brittische Unterhaus ihm im J. 1713, zufolge der Entschliesungen des Unterhauses vom 4ten März 1707, 18241 Pf. 10 Schill. 10¾ Stüb. bewilligte. Paterson war auf eine Gegend in dem Lande Darien gefallen, die sehr nahe an der Erdenge, welche das nordliche und südliche Amerika verbindet, liegt, und die von keinem europäischen Volke bewohnt ward. Hier, meinete er, könnten die Schotten eine gute Niederlassung anlegen, und gegen über, an der Südsee nahe bey Panama, eine andre Niederlassung haben, wodurch, wie er glaubte, sowohl nach Ost- als Westindien ein grofer Handel geführt werden könnte. Der wesentliche Inhalt der schottischen Parlementsacte und des Freybriefs war folgender:

„ I. Eine gewisse Anzahl von Standespersonen und von angesehenen Kaufleuten ic. und ihren Erbfolgern, sollte eine Gesellschaft zu einem Handel nach Asien, Afrika und Amerika ausmachen, und genennt werden: die nach Afrika und den beyden Indien handelnde Gesellschaft von Schottland. „

„ II. Wenigstens die Hälfte ihres Hauptkapitals soll allezeit eingebohrnen Schotten, die allezeit in Schottland wohnen, zugehören;

ren; das übrige aber den Schotten in auswärtigen Gegenden, und den Fremden. J. C. 1695

„ III. Nöthige Beschaffenheit der Mitglieder.

„ IV. Die Gesellschaft soll die Macht haben, Ländereyen ꝛc. zu kaufen.

„ V. Sie kann auch Truppen anwerben, und Schiffe ausrüsten, zum Kriege so wohl als zum Handel; wie auch Kolonien anlegen, und Festungen bauen, an allen Orten, die noch nicht irgend einem europäischen Staate gehören. — Doch sollen ihre Schiffe mit ihren Ladungen geradezu nach Schottland zurückkehren. „

„ VI. VII. VIII. Von dem Handel nach Asien und Afrika sollen, ausser der Gesellschaft, alle auf immer, nach Darien aber nur auf ein und dreißig Jahre, ausgeschlossen seyn. — Ihre Ländereyen sollen sie von der Krone zur Lehn haben. — Und wenn der Gesellschaft irgend ein Schade verursacht wird, so verspricht der König, auf öffentliche Kosten zu ihrer Entschädigung ins Mittel zu treten. „

„ IX. Die Schiffe und Waaren der Gesellschaft sollen von allen Einschränkungen und Verboten frey seyn; wie auch von allen Zöllen und Auflagen, auf ein und zwanzig Jahre, und die Mitglieder, Bedienten ꝛc. der Gesellschaft sollen auch davon frey seyn. „

So bald die Gesellschaft errichtet war, hatten Paterson und seine Freunde in England

J. C. 1695 land Einflus genug, in einer Zeit von neun Tagen 300000 Pf. Sterling unterzeichnet zu erhalten. Bald darauf wurden noch andere 300000 Pf. in Schottland unterzeichnet; denn das ganze Kapital sollte anfänglich nur in 600000 Pf. Sterl. bestehen. Da man aber besorgte, daß die englischen Unterzeichner bald genöthigt seyn würden, ihre Unterzeichnungen zurück zu nehmen, so begaben Paterson und seine Gehülfen sich nach Amsterdam, woselbst sie anfänglich Aufmunterungen fanden: weil aber die Obrigkeiten bald auf den Verdacht geriethen, daß diese neue Gesellschaft ihren beyden ost- und westindischen Gesellschaften zum Nachtheil gereichen möchte, so vereitelten sie ihre dasige Unterzeichnungen gänzlich. Ihren nächsten Versuch machten sie also zu Hamburg wo sie sehr freundlich aufgenommen wurden, und die Hamburger bedaurten nur, daß sie für sich nicht mehr als 200000 Pf. Sterl. unterzeichnen könnten. — So weit gieng alles nach den Wünschen der Gesellschaft, und da man hoffte, daß in Schottland noch andre 200000 Pf. würden unterzeichnet werden, und so dann das Kapital aus einer Million Sterl. bestehen würde; so eilete man, zu Hamburg und Amsterdam grose Lastschiffe zu bauen und anzukaufen. Allein plötzlich bewölkte sich diese schöne Aussicht, als die beyde englische Parlementshäuser Lerm blieſen, und im December 1695 bey dem Könige gegen die grosen Vortheile, die er dieser Gesellschaft hatte bewilligen lassen, sehr nachdrücklich antrugen. — „Dadurch sag-

ten

ten sie, wird ein groser Theil des Kapitals und der Schiffe von England nach Schottland gebracht werden, wo ein freyer Hafen für alle ostindische Waaren seyn wird; und dann werden verschiedene Plätze von Europa, die bisher von England versehen worden, von dannen weit wohlfeiler versehen werden. — Diese ostindische Waaren werden auch von den Schotten nach England gebracht werden, zum unaussprechlichen Nachtheil für Englands Handel und Schiffart, und für die königliche Zölle. — Und wenn man den Schotten erlaubt, in Amerika Plantationen anzulegen, so wird Englands Handel mit Tobak, Zucker, Baumwolle, Häuten, Masten ꝛc. gänzlich zu Grunde gehen. „ Sie brachten noch weit mehr zu demselben Zweck vor. J. C. 1695

Des Königs Wilhelms erste Antwort war: „er sey zwar in Schottland übel bedient worden; er hoffe aber doch, daß man Mittel ausfündig machen könne, um dem besorgten Unheil vorzubauen. „

Da auch das Unterhaus über die in England geschehene Unterzeichnungen Untersuchungen anstellte, so wurden die Betreiber derselben unsichtbar, und zweye derselben wurden von diesem Hause gerichtlich verklaget. Das erste Unterzeichnungsgeld ward demnach an solche Unterzeichner zurückbezahlt, wodurch auf einmal 300000 Pf. von dem Kapital der neuen Gesellschaft abgiengen. — Man besorgte auch, daß, wenn diese Gesellschaft zu Stande kommen sollte, die Schotten

J. C. 1695 ten mit der Zeit so mächtig werden, daß sie sich von England trennen könnten, welches mit sehr gefährlichen Folgen begleitet seyn würde. — Es ist daher gar nicht zu verwundern, daß das englische Ministerium, der Rath, und das Parlement, so sehr in den König drang, diese Gesellschaft in ihrer Geburt zu ersticken. Zu welchem Ende der Ritter **Paul Rycaut**, englischer Minister zu Hamburg, bey dieser reichen Stadt ernstliche Vorstellungen that, daß man den Abgeordneten der schottischen Gesellschaft nicht verstatten möchte, die Unterzeichnungen daselbst öffentlich zu betreiben, weil sie dazu vom Könige Wilhelm nicht bevollmächtiget waren. — Allein die Kaufleute zu Hamburg, die für diesen Entwurf sehr eingenommen waren, hielten es für sehr hart, daß man sie an den Unterzeichnungen hindern wolte. — Sie wurden indessen gezwungen, ihre Unterzeichnungen wiewohl mit vielen Widerwillen, zurück zu nehmen; wodurch abermals 200000 Pf. von dem Kapital der Gesellschaft abgiengen, nachdem sie zur Erhaltung derselben 30000 Pf. angewendet hatte. Die allgemeine Versammlung und die Versammlung der Directoren der schottischen Gesellschaft wendeten sich umsonst an den König, und sie verschafften sich aus allen Gegenden von Schottland Bittschrifften an ihn, um die Sitzung ihres Parlements zu erhalten: Und aller dieser widrigen Zufälle zu London, Amsterdam und Hamburg ungeachtet erhalten sie in ihrem Lande eine neue Unterzeichnung von 100000 Pf., welche ihr ganzes Kapital

in Schottland auf 400000 Pf. Sterl. erhöheten. — Nachdem sie nun (damit wir die hier vor uns habende Materie gänzlich abfertigen mögen) wie sie glaubten, alle Vergleiche mit Spanien wohl erwogen hatten, bestanden sie sehr darauf, daß das Land Darien, in welchem sie sich anbauen wollten, niemals von den Spaniern angebauet oder besetzt worden sey; sondern allezeit unter der unabhängigen Regierung seiner eigenen indianischen Häupter gestanden hätte, welche gröstentheils in einem feindseligen Zustande gegen die Spanier geblieben wären.— Sie seegelten demnach mit fünf starken Schiffen und 1200 Mann, nebst allerley Bedürfnissen zum Kriege und Handel, im J. 1698 dahin, und hatten viele tapfere und erfahrne Männer mit sich, die in dem lezten Kriege gedient hatten, und nach dem Ryswiker Frieden abgedankt waren. Sie landen noch in demselben Jahre in Darien, errichten unverzüglich ein Fort, und legen ein Plantation an einer Spitze des Landes an, bey welcher sie (etwa eine französische Meile von der Goldinsel) einen sichern und geräumigen Hafen fanden. Ihr erstes Fort nannten sie St. Andreas, und ihre neue Stadt Neuedinburg. Zwey andre Schiffe mit 300 Mann wurden zu einer Zeit, und vier Schiffe mit 1300 Mann; nebst allerley Geräthschaften ꝛc. zu einer andern Zeit nachgeschickt; welche insgesammt, nebst vielen andern Schiffen mit Hülfstruppen, gröstentheils auf ihrem Wege nach Darien, das sie jezt Caledenien nannten, unerwartete

J. C. 1695

Un-

J. C. 1695 Unglücksfälle auszustehen hatten. Auf die erhaltene Nachricht von ihrer ersten Landung wurden in ganz Schottland sehr grose Freudensbezeugungen angestellt. — Denn da sie dieser Niederlassung, weil sie zwischen den weiten nordlichen und südlichen Meere lag, die prächtige und richtige Benennung des Gipfels der Welt beylegten, so giengen ihre Absichten anfänglich sehr weit, indem sie auf jeder Seite der Erdenge an beyden Küsten Niederlassungen anlegen wollten, wodurch sie sich schmeichelten, es allen handelnden Nationen von Europa zuvorzuthun. Denn erstlich hofften sie Peru und Mexico mit allem, was sie aus Europa nöthig hatten, zugleich aber auch, auf ihrer Rückreise, Europa mit den Schätzen und andern Producten dieser beyden reichen Länder, zu versehen; und zweytens, da sie von ihrem anzulegenden Hafen an der Südsee bis Japan und einigen Gegenden von China nur etwa sechs Wochen zu seegeln hatten, und da die Reise zu Lande über diese Erdenge, von ihrer südlichen zu ihrer nordlichen Seite, nur einige wenige Meilen betrug, so hatten sie die Rechnung gemacht, daß sie, in einer Zeit von vier bis fünf Monaten, die Schätze von Japan und China nach Europa bringen, und dadurch weit wohlfeiler, als alle die andre ostindische Gesellschaften von Europa, verkaufen könnten. Sie hatten aber nicht genugsam erwogen, daß eine jede von diesen schmeichelhaften Hofnungen eben so viele unstreitige Hindernisse ihres Glücks seyn, und das offenbare Interesse aller handelnden Na-

tionen von Europa es erfordern würde, ihren ganzen reizenden Plan zu vereiteln. J. C. 1695
Auser allen diesen romantischen Entwürfen, und ihren projectirten Handel nach den südlichen und südostlichen Küsten von Afrika, hatten sie sich noch vorgenommen, in ihrer eigenen Kolonie von Caledonien Cochenille, Zucker, Indigo, Tobak, und viele andre mögliche Producte, hervorzubringen. Und man muß in der That gestehen, daß, wenn ganz Europa ausser den Schotten in einen festen Schlaf versunken gewesen wäre, die sehr vortheilhafte Lage dieser ihrer Kolonie, wie auch der grosse Eifer der Nation, und das noch grosse Kapital der Gesellschaft, ihren viele anscheinende Hofnung gab, daß sie, über kurz oder lang, die meisten von ihnen grossen Absichten erreichen würden. — Allein sie hätten gewis fast von jeder Seite, und gegen einen jeden Theil dieses ihres feingesponnenen Entwurfs, Widerstand erwarten sollen; denn ausserdem, daß jedermann dafür hielt, daß das allgemeine Interesse von England bey diesem Entwurf in augenscheinlicher Gefahr stehe, so war der König Carl II von Spanien damals ein Bundsgenosse der Engländer, und sein Gesandte zu London überreichte dem König Wilhelm ein sehr scharfes Memorial gegen die Niederlassung von Darien; welche er nennte: , eine Beleidigung der Schotten, indem sie sich mitten in den spanischen Gebieten von Amerika festzusetzen suchten; welches daher sein Herr als einen Bruch des Bündnisses zwischen den beyden Kronen

J. C. 1695 nen ansehen müsse.„ — Die schottische Gesellschaft antwortete hierauf mit vieler Ueberlegung und Gelehrsamkeit, und erschöpfte alle Beweisgründe aus den bürgerlichen Gesetzen, welche die Natur der Besitznehmung der Länder betreffen. Sie führte an, „daß sie wenigstens eben so viel Recht hätte, sich in Darien niederzulassen, als die Franzosen, sich in Hispaniola und am Missisippistus, oder die Holländer, sich in Surinam niederzulassen, hätten, welche Länder insgesammt für Theile der spanischen Gebiete in Amerika gehalten worden, und überall mit spanischen Kolonien umgeben wären.„ Sie führte noch mehr zu demselben Zweck an. — Die Holländer wären ebenfalls auf diese schottische Niederlassung sehr eifersüchtig, und wurden dadurch sehr beunruhigt, weil dieselbe ihren Schleichhandel von Curassao ꝛc. nach den spanischen amerikanischen Küsten verderben, und auch mit der Zeit ihrer ostindischen Gesellschaft gefährlich werden könnte. — Endlich waren auch die Franzosen auf diese Gesellschaft nicht weniger eifersüchtig, wegen ihres westindischen Handels, der um diese Zeit sehr beträchtlich zu werden anfieng. Sie hetzten daher den König von Spanien auf, und bezeugten ihm ihre Bereitwilligkeit, ihm zur Vertreibung der Schotten aus Darien beyzustehen, und zwar eben zu der Zeit, (im J. 1698.) da sie im Begrif waren, in der Bucht von Mexico, bey dem Einlauf des grossen Missisippiflusses, welches man allezeit für einen Theil des spanischen Flo-

rida gehalten hatte, eine französische Kolonie anzulegen; und da sie auch damit umgiengen, ihre Besitzungen in dem westlichen Ende von Hispaniola, die von den Zeiten des Columbus her bis neuerlich allein in dem Besitz der Spanier gewesen waren, weiter auszudehnen. — Solchergestalt ward der König Wilhelm von allen Seiten gedrungen, diese neue Gesellschaft zu unterdrücken, und sahe sich dahero genöthigt, den heftigen Wünschen seines Parlements und des Volks von England, — der Holländer, deren Statthalter er damals war; — und seiner übrigen Bundsgenossen, nachzugeben. Er sendete im Jenner 1698 — 99 an die Statthalter aller englischen amerikanischen Kolonien Befehle, und verbot ihnen aufs schärfste alle Gemeinschaft mit den Schotten in Darien. Denn es scheint, man habe geglaubt, daß die Kolonien von Neuengland und Neuyork gegen die schottische Kolonie sehr gutgesinnt wären, und dieselbe gern mit allen Nothwendigkeiten versehen haben würden, da sie, wenn es ihr geglückt wäre, dadurch einen neuen und einträglichen Absatz ihrer Fische, ihres Getraides, Schwein- und Rindfleisches, ihrer Butter ꝛc. erhalten hätten. — Im Frühlinge des J. 1699 wurden daher in allen englischen Kolonien Verordnungen bekannt gemacht, darinn ihnen unter Androhung scharfer Strafen verboten ward, mit den Schotten in Darien keine Gemeinschaft zu haben, und denselben auf keine Weise Beystand zu leisten. Die Nachricht davon, und von den Ge- J. C. 1695

J. C. 1695 Gesinnungen des englischen Parlements und Volks, war ein Donnerschlag für die schottische Kolonie, die vor dieser Zeit aus Jamaika in Neuyork mit Lebensmitteln versehen ward, und welcher nun daran gelegen war, daß solches so lange fortdauerte, bis ihr eigener Vorrath aus Schottland anlangen würde. Da sie aber jezt daran verzweifelten, und da man ihnen von Jamaica, wo sie frische Lebensmittel wollten hohlen lassen, keine verabfolgen ließ, so wurden sie genöthigt, ihre Kolonie am 20sten Junius 1699 zu verlassen, welche sie gegen die spanischen Truppen, von welchen sie waren angegriffen worden, tapfer vertheidigt hatten; und da sie nun durch den Hunger weggetrieben wurden, so wird insgemein versichert, daß von so vielen tapfern Leuten, die dahin giengen, kaum ein hundert nach Schottland zurückgekommen sind, woselbst dieser traurige Vorfall ihr Parlement und Volk gegen ihre Nachbaren von England sehr aufbrachte. Die Gesellschaft bat den König um Hülfe, indem sie aber von ihrer Kolonie wiederum Besitz zu nehmen suchten, und aufs neue Schiffe mit Mannschaft und Lebensmitteln dahin schickten, wurden, zu ihrem grossen Leidwesen, am Ende des J. 1699, in allen englischen Kolonien neue Verordnungen gegen die Schotten bekannt gemacht. Einigen von ihren Schiffen, die durch Sturm dahin getrieben waren, wurden alle Nothwendigkeiten versagt; ein anders von ihren Schiffen mit einer beträchtlichen Ladung, das

unter die Wälle von Carthagena getrieben ward, ward von den Spaniern weggenommen, welche, von diesem Orte aus, jezt die Ueberbleibsel der schottischen Niederlassung zu Wasser und zu Lande eingeschlossen, und die wenige darin gebliebene Leute, sich zu ergeben, genöthigt hatten. Der König Wilhelm beantwortete die Bittschrift der Gesellschaft mit Bezeugung seines Beyleids über ihren Verlust, und mit einer allgemeinen Versicherung, daß er allezeit bereit sey, den Handel von Schottland zu beschützen und zu befördern. Allein des Königs Antwort auf die Bittschrift der Lords schien nun das einzige rechte Mittel zu seyn, „den Groll in den Gemüthern beyder Nationen dadurch zu heilen, daß er sie näher zusammen vereinigte, damit, nachdem sie fast ein Jahrhundert unter einem Haupte gelebt hatten, sie endlich ein Volk werden möchten; welches er daher ihrer Erwägung ernstlich empfohl.„ Hierauf sezten die Lords eine Bill zu einer Vereinigung durch; welche aber die Gemeinen damals verwarfen. Diese lezte Anstrengung von Schottland war so erheblich, und enthielt so viele lehrreiche Winke, die den Handel und die Plantationen betreffen, daß wir geglaubt haben, sie sey dieser kurzen Beschreibung wohl werth. J. C. 1695

Einrichtung der ersten Banke von Schottland.

In eben diesem Jahre ward Schottland glücklicher durch seine erste Banke, die durch eine Acte seines Parlements, unter dem Namen des Vorstehers und der Gesellschaft der

J. C. 1695 der Banke von Schottland, errichtet ward. Und obgleich das ganze Kapital derselben nur aus 1200000 Pf. schottischen Geldes, oder aus 100000 Pf. Sterling bestand, welches in England nur eine geringe Summe für eine Nationalbanke ist, so ist sie doch diesem Lande, in Rücksicht auf den Handel, sehr vortheilhaft gewesen. Der Plan dazu ward von dem oben benannten Wilhelm Paterson entworfen. Der ehemals berühmte Johann Law, der hernach an der Spitze der Finanzen von Frankreich eine so grose Rolle spielte, und von dem man glauben kann, daß er mit dieser Banke von Schottland wohl bekannt gewesen sey, versichert in seiner Abhandlung über das Geld und den Handel. „ daß ihre Banknoten sich vier bis fünfmal höher beliefen, als die Summe Geldes in der Banke; — und daß so viel, als die Summe der Banknoten das in Casse befindliche Geld überstieg, ein offenbarer Zusatz zu dem Gelde dieser Nation gewesen sey. „ — Er fügt hinzu: „ daß diese Banke sicherer gewesen sey, als die von England, weil die Ländereyen von Schottland (auf deren Sicherheit das meiste Geld dieser Banke geliehen war) in ein Gerichtsbuch eingetragen sind; daß sie überdies nationaler oder allgemeiner war, als die Banken von England sowohl als Amsterdam, weil ihre Banknoten (deren viele nur von zwanzig Schillingen Sterling waren) in den meisten Zahlungen durch das ganze Land gangbar sind, da hingegen die Banke von Amsterdam nur für diese eine Stadt nützlich sey, und die

Banke von England auſſer London von wenigen Nutzen sey." (Diese Behauptung mag vielleicht, als Law zuerst schrieb, welches im Anfang der Regierung der Königin Anne geschahe, wahr gewesen seyn; allein jetzt verhält es sich nicht so.) Diese schottische Banke gelangte bald zu einem sehr grosen Kredit; doch war sie einsmals genöthigt, mit der Zahlung einzuhalten; welches, wie Law sagt, verursacht ward, theils durch eine grösere Consumtion fremder Waaren, als der Werth der ausgeführten Waaren betrug, — theils durch den Aufwand des schottischen hohen und niedern Adels in England; — und theils auch durch die Meinung, als ob der schottische geheime Rath die Denomination der Münze zu erhöhen willens sey; alles dieses zusammen veranlaßte eine so grose Trassirung auf diese Banke, daß ihre Casse in wenigen Tagen erschöpft ward. Allein sie gelangte bald wieder zu ihrem ersten Kredit, und würde vielleicht die einzige Banke daselbst bis auf den heutigen Tag geblieben seyn, wenn man die Schotten nicht gelehret hätte, einen so grosen Hang zur Abneigung gegen den Staat blicken zu lassen. Dieses gab Anlas, daß von einigen vornehmen Patrioten unter der Regierung George I die Frage aufgeworfen ward, ob nicht, zum Nutzen der Regierung sowohl als des Handels überhaupt, eine Banke zu Edinburg errichtet werden könnte, in welche die öffentliche Einkünfte von Schottland bezahlt werden könnten. Diese ward demnach durch einen königlichen Freybrief im J. 1727 unter dem

J. C. 1695

J. C. 1695 dem Namen der königlichen Banke inkorporirt, und hat die dadurch vorgesetzten Absichten völlig erreicht, da ihr Kapital aus 151000 Pf. Sterl. besteht. Und ob diese gleich die ältere Bank ziemlich verdunkelt hat, so bestehen sie doch beyde sehr gut zusammen, und sind dem Lande sehr nützlich.

Vom Ursprung der Millionen-Bank.

Unter den vielen Projecten, die um diese Zeit in England gemacht wurden, geschahe eines in diesem Jahre, welches seinen Kredit bis auf unsre Zeiten erhalten hat, nämlich dasjenige, das insgemein die Millionen-Bank genennt wird. Sie hatte ihren Ursprung von einer Anzahl von Londonschen Bankieren, die auf Pfänder Geld ausliehen. Hernach traten sie in eine Gesellschaft zusammen, um sich in des Königs Wilhelms Millionen-Lotterie, im J. 1695, Loose zu kaufen, und daher wurden sie genennt die Gesellschaft der Millionen-Bank. Zunächst erkauften sie viele Nachlasse der Annuitäten von 14 für 100, und nahmen viele Eigenthümer der Annuitäten auf, um sich in ihren vereinigten Fond einzukaufen, der sich auf 500000 Pf. belief, und noch beläuft. Sie sind keine Gesellschaft durch einen Freybrief, sondern nur eine Gesellschaft durch einen schriftlichen Vertrag, der in die Canzelley eher eingetragen ward, als die Parlementsacte gegen solche uninkorporirte Gesellschaften im J. 1721 herauskam. Sie theilten jährlich 5 für 100 unter ihre Eigenthümer bis auf den Marientag des J. 1728, da sie ihre jährliche Dividende auf 4 für 100 heruntersetzten.

In

Verschiedene neue Projecte.

In diesen Zeiten, nämlich in den J. 1694 und 1695, wurden zu London eine grose Menge von neuen Projecten auf die Bahn gebracht, von welchen viele in der That gar nichts taugten, und viele Leute unglücklich machten. Einige derselben entstanden mit der Banke von England im vorigen Jahre, andre in diesem Jahre. Dergleichen waren J. C. 1695

„ I. Zwey Land-Banken; die eine war von dem Dr. Chamberlain, einem berühmten Accoucheur; die andre von einem gewissen Johann Briscon entworfen worden. „

„ II. Ein Project zum Umlauf der Handverschreibung und der Kreditbriefe. „

„ III. Ein anders, mit Namen die Londonbank, die von den obrigkeitlichen Personen dieser Stadt verwaltet werden solte. „

„ IV. Lotterien; viele Privatlotterien im ganzen Reich: einige für Geld, andre für Waaren; die letzte Gattung war von beyden der gröfere Betrug; denn dadurch konnte man allerhand alte und verlegene Waaren, vermittelst solcher schelmischen Lotterien, loß werden.

„ V. Viele metallurgische und mineralische Projecte, wegen des Goldes, Silbers, Zinnes, Eisen, Bleys, des Galmeisteins zur Verwandlung des Kupfers in Messing; des Spiesglases, der Steinkohlen, des Salzes ꝛc.

„ VI. Tauchmaschienen von verschiedenen Gattungen; welche insgesammt erfunden wurden, nachdem man den Satz, den man insgemein des Herzogs von Albemarle, oder des

J. C. 1695 des Ritters Wilhelm Philipps, Trümmer nannte, aus dem Meere in Westindien aufgefischt hätte. Dieses beschäftigte die Köpfe der Menschen, und man erhielt königliche Patente zum alleinigen Auffischen solcher Trümmer in den amerikanischen Meeren, und an den Küsten von Schottland, Irland, Spanien, Portugal. ꝛc. Diese Trümmerprojecte machten um diese Zeit viel Geräusch, und man ließ daran hohe Standespersonen Antheil nehmen um der Sache ein Ansehen zu geben, und andre anzulocken. — Es wurden dieserhalb an verschiedenen Seeküsten Versuche gemacht; man fischte aber nichts auf, als einige wenige Kanonen ꝛc. Solchergestalt waren die, die die Patente erhalten hatten, sicher zu gewinnen, allein die Theilnehmer unter ihnen verlohren alles, was sie eingesetzt hatten. Einige derselben scheinen übrigens Männer von gutem Verstande gewesen zu seyn, sie wurden aber durch die Hoffnung, in kurzer Zeit einen grosen Reichthum ohne Mühe zu erlangen, angelockt. „

VII. Projecte zur Perlenfischerey, zu holen Degenklingen, zu gläsernen Flaschen, zum Lackiren, zu gedruckten Vorhängen, zum Leder, zum Venetianischen Metal ꝛc. Einige derselben waren sehr nützlich, und giengen gut von statten, so lange sie in wenigen Händen bleiben, und ehe sie unter die gewinnsüchtigen Actienhändler geriethen (die jetzt sehr zunahmen) da sie dem wieder verschwanden. Andre derselben waren blose Grillen,

die

die der Welt von wenigen oder gar keinem Nutzen waren. Viele derselben, ob sie gleich neu seyn solten, waren entweder erneuerte alte englische Projecte, oder sie wurden bey dieser Gelegenheit von solchen, die bey auswärtigen Nationen kein Glück gehabt hatten, geborgt. J. C. 1695

„Ueberdies geschahe es, wie gewöhnlich, daß aus Projecten Projecte entstanden, Lotterien, wurden mit Lotterien, Maschienen mit Maschienen ꝛc. vermehret. Wenn es sich zutrug, daß jemand durch eine glückliche und nützliche Erfindung viel gewonnen hatte, so war insgemein die Folge davon, daß andere, ungeachtet des Patents, in dessen Fusstapfen traten, und gedruckte Vorschläge bekannt machten, mit welchen sie die Zeitungen anfüllten. „ Wir haben alles dieses und das folgende aus einem ungenannten Schriftsteller angeführt, der sich eine Person von Ehre nennt, und in diesen Jahre eine Schrift in Quarto unter dem Titel herausgab. „Angliae Tutamen, oder Englands Sicherheit, enthaltend eine Nachricht von den Banken, Lotterien, von den Maschienen zum Untertauchen, zu Wasserleitungen, zum Steinsalz, zur Leinewand, und zum Heben, wie auch von verschiedenen andern Maschienen, und vielen andern gefährlichen Projecten, die jetzt eingeführt werden; und die zum Verderben der Gewerbe und des Handels, und zur Verarmung dieses Landes gereichen. London 1695. "

J. C. 1695 „VIII. Embryo-Banken (fährt dieser Verfasser fort) die gezeuget, aber nicht gebohren wurden; verschiedene derselben wurden um diese Zeit bebrütet.„

„IX. Die Erfinder von vielen dieser Projecte machten, um die Leute an sich zu ziehen, in der Stadt ein grosses Geräusch, und bedienten sich verschiedener Ränke und Kunstgriffe. Als z. B. zuförderst gaben sie vor, eine sehr reiche Gold-Silber- oder Kupfer-Ader in einem gewissen ihnen bekannten Stück Landes entdeckt zu haben; hierauf verglichen sie sich mit dem Eigenthümer desselben für einen kleinen jährlichen Zins, oder für einen sich vorbehaltenen Theil, daß er ihnen denselben auf 21 Jahre verpachte, damit sie darin graben können; womit sie unverzüglich den Anfang machten, und es für eine sehr reiche Erzgrube ausgaben. Zunächst errichteten sie eine Gesellschaft, theilten es insgemein in 400 Antheile und gaben vor, das Werk zum Besten aller der Eigenthümer, die im Anfange die Antheile um einen geringen Preiß, nämlich um 10 oder 20 Schillinge, kauften, zu bearbeiten; sodann erhöheten sie auf einmal plötzlich die Antheile bis auf 3 Pf. 5 Pf. 10 Pf. und 15 Pf. für jeden Antheil; und endlich verfielen sie auf den betrügerischen Actienhandel, der alle Projecte unvermeidlich zu Grunde richtet; da denn diejenigen, die von Anfange an und hauptsächlich dabey interessirt waren, ihren Antheil verkauften, und durch diese und andere

andere Ränke, Kunstgriffe und Betrügereyen, alles zu Grunde gieng, und von allen verlassen ward. J. C. 1695

„X. Die englischen, schottischen und irländischen Linnen-Manufacturen fanden alle nöthige Aufmunterung; der König Wilhelm und die jüngstverstorbene Königin Marie beehreten dieselben mit ihren Namen, wodurch ihr Ruhm noch höher stieg. Sehr viele Standespersonen liessen sich darin ein, einige aus Gewinnsucht, andere aus Liebe zum Vaterlande. — Sie brachten es dahin, daß sie inkorporirt wurden, erwählten sich Vorsteher ꝛc. sezten wirklich Weber, Spinner, Bleicher ꝛc. in Arbeit, und alles schien gut zu gehen. Allein hier verdarb der betrügerische Actienhandel abermals alles! Man hatte sogar die linnenen Zeuge zur grossen Vollkommenheit gebracht, denn man bediente sich dazu einiger Holländer. — Durch Hülfe der Holländer (fähret dieser Verfasser fort) haben wir unsre Ländereyen in den nordlichen Gegenden dieses Reichs sehr verbessert, indem wir eine grosse Menge von Leinsamen und Rübesaamen ꝛc. ausgesäet haben, daraus wir einen grossen Vorrath von Oehl pressen, den wir theils ausführen, theils im Lande verbrauchen, statt des fremden und theurern Oehls, zu unserm doppelten Vortheil.

„XI. Wir haben das Glück gehabt, das weisse, blaue und graue Papier ungemein zu verbessern; und ob wir gleich die Vollkommen-

J. C. 1695 kommenheit des französischen Papiers noch nicht erreicht haben, so kommen wir doch derselben ziemlich nahe.

„XII. Wasser-Gesellschaften, als die vom neuen Fluß, von der Themse bey Londonbrücke, von Shadwell und Yorkshause, von Hamstrad ꝛc. Diese verdienten gute Aufmunterungen; und diese hat auch die erste Gesellschaft vom neuen Fluß so sehr gehabt, daß die Eigenthümer dadurch ein grosses Vermögen erlangt haben, obgleich der unglückliche Ritter Hugo Middleton, der das Werk anfieng, einen grossen Verlust erlitte. — Es scheint, keine von diesen Gesellschaften habe unter sich den betrügerischen Actienhandel einreissen lassen; ausgenommen die Gesellschaft vom Hamstrad-Wasser; daher dieser Verfasser derselben den Untergang vorhersagt, (welches auch seitdem eingetroffen ist.) Was den Verfall der meisten so sehr beförderte, war, daß so viele Gesellschaften gegen einander errichtet wurden.

„XIII. Das Steinsalz-Project empfiehlt unser Verfasser sehr wegen der Ehrlichkeit und Sorgfalt der Unternehmer desselben, welche eine Anzahl von Standespersonen und Handelsleuten waren. Sie haben, zu Frodsham in Chosshire, einen Werft erbauet, und führen eine grosse Menge desselben nach Irland, Holland und London aus.

„XIV. Die Salpeter-Gesellschaft hatte ein schlechteres Schicksal. Man hat gros-

se Summen dazu angewendet; man hat an vier oder fünf verschiedenen Plätzen um London grosse Raffinerien angelegt; man hat Gesellschaften errichtet, und man machte eine Zeitlang davon ein grosses Geräusch. Hochberühmte und vornehme Personen sind an der Spitze dieser Gesellschaft erschienen, und viele Adliche und Handelsleute waren dabey interessirt; alles schien auf einem guten Weg zu seyn. — Allein bey allen diesen Salpeter-Gesellschaften hat unser Verfasser von keiner gehört, die einen grossen Vortheil davon gehabt hätte, ausser denen, die sie zuerst in Vorschlag brachten, welche allezeit Gewinner sind, und sich dann insgemein davon zurückziehen. Der betrügerische Actienhandel mischte sich darein, und dadurch, wie auch durch verschiedene andre schlechte Einrichtungen, giengen sie zu Grunde.„ J.C. 1695

„XV. Maschienen zum Austrocknen von verschiedenen Gattungen, sowohl um die Erzgruben von Steinkohlen, Bley, Zinn ꝛc. vom Wasser zu befreyen, als auch das Wasser aus den Ebenen, Pfuhlen, bey Ueberschwemmungen ꝛc. abzuleiten. — Diese sind vortheilhafte Erfindungen für das Publikum; denn je mehr Land wir gewinnen, je reicher werden wir. — Der Boden eines solchen Landes ist auch insgemein fruchtbar, weil viel Mergelerde darunter ist, welches man für das beste Land hält. Und diese Projecte sind in Cornwallis und Devonshire auch wirklich vortheilhaft gewesen.„

(Unser

J. C. 1695 (Unser Verfasser versichert hier, er sey nicht willens, irgend einige wirklich gute und wohleingerichtete Projecte zu verwerfen; sondern er wolle nur, zum Besten des Publikums, vor den betrügerischen warnen, und die geheimen Ränke, Kunstgriffe und Vorspiegelungen der vornehmsten Projectenmacher dieser Nation anzeigen; da so etwas noch niemals vorher versucht worden sey.)

„XVI. Die Gesellschaften der Lustrinen, Alamoden, Hüte ꝛc. aus Nachahmung derer, die in Frankreich sind. Diese Gesellschaften (sagt er) sind gut fortgekommen, und werden so fortfahren, so lange sie die betrügerischen Actienhändler von sich abhalten.„

„XVII. Die gewölbte und andre dergleichen Lampen sind nützliche Erfindungen; allein da, ausser den erstern, noch andre darauf Anspruch machten, so gerieth dieses Gewerbe in Verfall; und die Strassen von London waren nicht so gut erleuchtet, als man gewünscht hätte.„

„XVIII. Neue Niederlassungen in Carolina, Pensilvanien, Tobago ꝛc. in unsern amerikanischen Plantationen, machen ein grosses Geräusch in der Welt. Die ersten Pflanzer fuhren dabey nur schlecht; sie hatten ihr Vermögen zugesezt, ohne die Vortheile davon einerndten zu können; und sie legten nur einen Grund für den nächsten Ankömmling, dem es besser gelingen kann. Allein hier beschweret er sich, daß diese Plan-

tationen England seiner Einwohner berauben, welches durch die unnatürliche und unvernünftige Verfolgungen unter den lezten Regierungen, und durch den langwierigen Krieg unter der gegenwärtigen Regierung, schon zu sehr erschöpft worden sey.„ (Diese Klagen würde er vermuthlich nicht geführt haben, wenn er in unsern Zeiten gelebt, und die grossen Vortheile, welche die Engländer aus diesen Kolonien ziehen, gesehen, oder auch nur Childs Abhandlungen über die englische amerikanische Plantationen gelesen hätte.) J. C. 1695

„XIX. Unsre Fischereyen, die königliche, Grönländische, Neufoundländische ꝛc. sind unsrer Sorgfalt und Aufmerksamkeit werth. Von der königlichen Fischer-Gesellschaft hat man schon lange geredet, und einige Mühe angewendet, sie glücklich zu machen; allein dieser oder jener unglückliche Zufall hat sie immer unterdrückt, und jezt ist sie wiederum in den Gang gebracht worden.„

„Die grönländische Fischerey wird vermuthlich fortkommen, ungeachtet sie schon einigen Verlust erlitten hat.„ (Hier hat sich unser Verfasser in seinen meistentheils richtigen Anmerkungen über die Projecte geirret.)

Es wird nicht nöthig seyn, dem Leser zu sagen; wie nützlich solche Anmerkungen und Notizen einem jeden untersuchenden Gemüthe seyn, und wie sehr sie einen jeden vor der Gefahr, in Rücksicht auf neue Projecte

J. C. 1695 jecte zu leichtgläubig zu seyn, warnen können.

Eine Parlementsacte dieses Jahres scheint, in Rücksicht auf den Handel und die Bevölkerung, sehr unüberlegt gemacht worden zu seyn, ich meyne die Acte, zur Bewilligung gewisser Abgaben von Heirathen, Gebuhrten und Beerdigungen, wie auch von Junggesellen und Wittwern, auf eine Zeit von fünf Jahren; besonders ist der Theil derselben sehr unüberlegt, der die Heirathen, Gebuhrten und Beerdigungen betrift; und obgleich der leztere Theil, der die Junggesellen und Wittwer angehet, zur Beförderung der tugendhaften Fortpflanzung bestimmt zu seyn scheinet, so ward er doch, in mancherley Absicht, für offenbar unbillig gehalten. Dieses Gesez ward daher am Ende dieser fünf Jahre nicht wieder erneuert. Eine Auflage auf die Heirathen, Geburten ꝛc.

Davenant, in seinem Versuch über die Mittel und Wege, den Krieg fortzusetzen, versichert, „es erhelle aus den Rechnungsbüchern des Feuerherd-Geldes, daß nicht über 1300000 Familien in England waren; und wenn man, welches die gewöhnlichste Art zu rechnen ist, im Durchschnitt, sechs Personen auf ein Haus rechnet, so mache die Volksmenge nicht völlig acht Millionen aus. — Es erhelle auch daraus, daß von diesen Familien 500000 arm waren, die in Hütten wohnten, und die zu den öffentlichen Ausgaben wenig beytragen. Volksmenge in England.

Londons Grösse ist für England nicht nachtheilig.

In eben diesem scharfsinnigen Werk bestreitet der Verfasser mit guten Gründen die gewöhnliche Meynung: als ob Londons zunehmende Grösse für England schädlich, und das Reich einem ungestalten Körper ähnlich sey, der für die andre Gliedmassen einen zu grossen Kopf habe. Hierauf antwortet er überhaupt; „Einige, die über diese Materie viel nachgedacht hätten, wären geneigt zu glauben, daß die zunehmende Grösse dieser Stadt der Nation vortheilhaft sey, und zwar aus folgenden Gründen: I. Kein Reich sey jemals groß gewesen, ohne eine grosse und volkreiche Stadt zu haben. II. Die Römer hätten alle die überwundene Städte Italiens nach Rom gezogen. III. Die Einwohner von Attica wären nicht besser als ein Haufen von ungesitteten Viehhirten, und weder im Kriege noch in bürgerlichen Künsten berühmt gewesen, bis Theseus sie bewogen hätte, Athen zu bewohnen. IV. Die Grösse von London wird unsre Staatsverfassung am besten erhalten; denn wo eine grosse und mächtige Stadt ist, da wird der Fürst schwerlich gegen die Freyheiten dieses Volks etwas unternehmen. Ingleichen, eine reiche und mächtige Stadt empöret sich selten bey schlechten und geringfügigen Gelegenheiten. V. Es gebe keinen Morgen Acker im Lande, der nicht, gewissermassen, durch den Wachsthum, Handel und Reichthum Londons verbessert worden sey. .. Hiezu kommt noch, daß Londons Grösse nicht zufällig und von ungefähr entstanden, J. C. 1695

J. C. 1695 standen, sondern eine offenbare und nothwendige Folge des allmähligen Wachsthums des auswärtigen Handels, der Schiffahrt und der Manufacturen dieser Stadt und der Nation ist. Hiezu kommt noch ferner, daß in einem freyen commerzirenden Lande, wie England ist, durch eine so grosse Hauptstadt, als London, deren Einwohner so zahlreich und wohlhabend sind, das Publikum in grossen Verlegenheiten oft geschwinder und nachdrücklicher geholfen worden sey, als sonst hätte geschehen können; wovon London viele Beweise geben kann. Und überdies bezahlen vielleicht fünfe von Londons Einwohnern mehr Accise, Zoll und andre Abgaben, als zehnmal so viele von denen, die im Lande hin und her zerstreuet sind. Ein verständiger Leser wird im Stande seyn, noch mehr Gründe zu finden, um darzuthun, daß Londons zunehmende Grösse der Nation vortheilhaft sey; einige der angeführten haben wir, in einem andern Theile dieses Werks, aus dem Botero und andern geborgt.

1696. In den Jahren 1694 und 1695 war der oben benannte Dr. Hugo Chamberlain beschäftigt, Vorschläge zu einer Land-Banke des laufenden Kredits bekannt zu machen, damit man für einen geringen Zins, auf die Sicherheit der Ländereyen, Geld leihen könnte; welches der vornehmste Unterschied zwischen derselben und der Bank von England war; denn gegen diese Korporation, die jezt in ihrem Anfange noch

Eine Kredit-Land-Banke in Engl.

mit vielen Schwierigkeiten kämpfte, war dieses schlecht ausgedachte Project gerichtet. J. C. 1696

Es ward vornämlich von der damals so genannten Partie der Torys und von dem Grafen von Smuderland, vom Hariey, und Foley, unterstützt. Smuderlands Absicht war, dadurch die Torys, auf des Königs Seite zu ziehen; obgleich der gröste Theil von des Königs besten Freunden dagegen waren. Der ungenannte Verfasser des vorher angezogenen Buchs: Angliae Tutamen etc. bemerkt, „daß Landgüter von einem sehr hohen Werth, in den verschiedenen Grafschaften Englands und Wallis, bey diesem Project in einer sehr kurzen Zeit unterzeichnet wurden. — Ein schriftlicher Vergleich ward aufgesetzt; — eine Gesellschaft errichtet, und alles veranstaltet, um dieses wunderbare Project auszuführen. — Den Werth der Ländereyen dadurch zu erhöhen, daß man die Geldzinsen auf 3 für 100 herabsetzte, und den Gewinn unter die Unterzeichner zu theilen. Allein, sagte er, es ist, alles ein solcher Hokus Pokus und Mischmasch, — eine Gesellschaft, die aus solchen seltsamen Mitgliedern, aus so verschmitzten, listigen und unternehmenden Menschen, besteht; — daß das schöne äussere Ansehen eine grosse Menge glauben gemacht hat, daß die Absicht gut sey; allein in kurzer Zeit wird man die nackte Wahrheit sehen ꝛc.„ Es gieng demnach in diesem Jahre eine Parlementsacte durch „zur Fortdauer der Abgaben vom Salz, Glas- Stein- und irdenen Waaren; zu Bewilligung verschiedener Auflagen auf die Tobakspfeiffen

J. C. 1696 pfeiffen und andre irdene Waaren; zu Anlegung einer Nationallandbank, — und zur Aufhebung der Abgaben von der Tonnenzahl der Schiffe„ (welches man durchgängig misbilligte) „ und von den Steinkohlen.„

Auf den Kredit dieser Abgaben ward verordnet: „daß 2564000 Pf. in die Schatzkammer bezahlt werden; und die Contribuenten dafür eine Annuität von 179480 Pf. oder 7 für 100 haben solten. — Man sokte auf oder vor dem ersten August 1696 von jeden Personen oder Korporationen (die Banke von England ausgenommen) Unterzeichnungen annehmen; und für alle solche freywillige Unterzeichnungen, die von Ländereyen gemacht werden würden, war der König berechtiget, die Unterzeichner unter dem Namen des Vorstehers und der Gesellschaft der Nationallandbank, zu inkorporiren. — Wenn aber diese Summe von 2564000 Pf. oder die Hälfte derselben nicht vor diesen ersten August 1696 unterzeichnet seyn solte, so sollte die Korporation nicht statt haben. — Diese entworfene Korporation solte jährlich wenigstens 500000 Pf. ausleihen, über das, was sie ihren eigenen Mitgliedern auf Landsicherheiten ausleihen würde, und zwar zu einem Zins, der nicht über $3\frac{1}{2}$ für 100 steigen muß, wenn er vierteljährig ausgezahlt wird, oder 4 für 100, wenn er halbjährig ausgezahlt wird, bey der Wahl der Eigenthümer der Landgüter, fals denselben dafür hinlängliche Sicherheiten gestellt sind. Die in die Bücher der Gesellschaft eingetragene Landgüter sollen von einem auf den andern verschrieben werden können, oder sie

können

können auch durch den letzten Willen vertheilt werden. ꝛc." Diese und verschiedene andre Einrichtungen wegen dieser vorgeschlagenen Landbank können in besagter Verordnung weitläuftig nachgesehen werden. Allein da die Unterzeichnungen innerhalb der in dieser Acte vorgeschriebenen Zeit nicht zu Stande kamen, weil die Reichen nicht damit zufrieden waren, und glaubten, daß der Vorschlag nicht zu bewerkstelligen, und der Fond auch nicht hinlänglich seyn würde; so hatte es mit dieser romantischen Landbank ein Ende; deren Angeber und dessen Gehülfen auf 300000 Pf. bestanden, um das obenerwähnte Hülfsgeld aufzubringen. Die Regierung befand sich um diese Zeit, wegen Aufbringung der nöthigen Hülfsgelder, in der That in einer grosen Verlegenheit, wegen der sehr schlechten Beschaffenheit der Silbermünze, wodurch die Guineen bis auf 30 Schill. stiegen, und die Zahlungen aus der Schatzkammer zu 30 bis 40 für 100 Disconto standen; dadurch also die Reichen mehr gewinnen konnten, als durch Unterzeichnungen bey der vorgeschlagenen Landbank; deren Unternehmer, da sie ihr Versprechen nicht erfüllten, das Publikum in eine noch grösere Noth versetzten; welcher doch aber noch in eben diesem Jahre durch die Erfindung der Schatzkammerbills einigermassen abgeholfen ward. Chamberlain begab sich hierauf mit einen ähnlichen Vorschlag nach Schottland; allein daß dasige Parlement fand daran eben so wenig Geschmack, als an einem ähnlichen, der von dem hernach berühmten Johann Law vorgeschlagen ward. J. C. 1696

Wir

J. C. 1696

schlechte Beschaffenheit und Verbesserung der Silbermünze in Engl.

Wir kommen nun zu einem sehr traurigen Theil der Regierung des Königs Wilhelm, nämlich zur Beschreibung des jämmerlichen Zustandes der Silbermünze von England, der, wie einige glauben, zuerst gegen das Ende der Regierung Carls II, noch mehr aber unter der Regierung Jacobs II, und am meisten bald nach der Thronbesteigung Wilhelms und Mariens, in die Augen fiel, als man merkte, daß die geschlagene grose Silbermünzen sehr verfälscht und vermindert worden waren. Das erste Gesetz zur Abhelfung dieses Uebels, nach diesem Zeitraum, war eine Acte zur Untersuchung der vierteljährigen Kopfsteuer im 4ten und 5ten Jahre der Regierung Wilhelms und Mariens, in welcher nur folgendes verordnet ward, „daß ein jeder, der sich weigerte, irgend ein geborstenes Geld von der gangbaren Münze des Reichs in Zahlungen anzunehmen, dafür 5 Pf. Strafe geben solte.„ Allein durch dieses Gesetz ward das Uebel mehr vermehret, als vermindert.

Aus einer Acte des 6ten und 7ten Jahres der Regierung Wilhelms, zur Verhütung des Verfälschens und Beschneidens der Münzen des Reichs, erhellete, „daß diese Silbermünzen durchs Beschneiden, Waschen, Reiben, Feilen und Schmelzen, sehr vermindert, und viele falsche und nachgemachte Münzen ebenfals beschnitten worden wären, um sie desto mehr zu verstellen. Daher es gekommen sey, daß das, was unbeschnitten und unvermindert geblieben war,

in

in Zahlungen für weit höher gehalten ward, als dieses verminderte Geld." So daß das meiste von dem geprägten Gelde, zum grosen Schaden der Nation, dadurch bis etwa auf die Hälfte des rechten Werths herabgesetzt ward, und die öffentlichen Sicherheiten bis auf 40 für 100 Disconto fielen. Es ward demnach dadurch verordnet J. C. 1696

I. „Daß, wenn jemand künftig irgend etwas von dem grosen unbeschnittenen Silbergelde für einen höhern Werth, als dafür es geschlagen war, verwechseln, einnehmen oder auszahlen würde, derselbe für jede 20 Schillinge davon 10 Pf. Strafe geben solte. „

II. „Niemand soll Silberstangen giesen oder sie zur Nachahmung der spanischen Stangen zeichnen, bey Strafe von 500 Pf.

III. „Niemand soll irgend einige Werkzeuge zum Beschneiden und Abfeilen der Münzen kaufen, verkaufen, oder bey sich haben, bey gleicher Strafe.

IV. „Niemand soll geschmolzenes Silber ausführen, bis es erst in der Goldschmieds-Halle gezeichnet, und von dem Eigenthümer ein Zeugnis mit einem Eide ausgestellt ist, daß dasselbe erlaubtes Silber sey, und kein Theil desselben (ehe es geschmolzen ward) die gangbare Münze dieses Reichs, noch davon abgeschnitten, noch von dem Silbergeschirr sey, das in diesem Reiche verfertigt ward. „

Nie-

J. C. 1696

V. „Niemand, als die Goldschmiede und Raffinirer, soll mit dem Einkauf und Verkauf des ungemünzten Silbers zu thun haben.„

VI „Wenn ungemünztes Silber am Bord der Schiffe gefunden, und gefragt wird, ob es englisches oder fremdes sey, so soll den Eigenthümern desselben zu beweisen obliegen, ob dasselbe fremdes sey, doch soll der König, zur Bezahlung seiner Truppen ausser dem Lande, 700000 Unzen ungemünztes Silbers ausführen können."

Allein da diese Maasregeln dem vorgesetzten Zweck nicht entsprachen noch entsprechen konnten, und also die Verminderung des alten geprägten Geldes täglich so sehr zunahm, daß viele Schillinge kaum mehr als drey Stüber an Silber enthalten haben sollen; so ward der Zustand der Nation sehr beunruhigend; welches den Uebelgesinnten im Reiche, die gröste Freude verursachte, welche daher einen gänzlichen Umsturz der Regierung Wilhelms hofften. Der König von Frankreich schöpfte aus dieser Bedrängnis auch so grose Hoffnungen, daß er sich soll haben verlauten lassen, der König Wilhelm werde nie im Stande seyn, diese Schwierigkeit zu übersteigen. Und da er sich hernach in seiner Meinung betrogen sahe, und auch seine Hofnungen auf die Uebelgesinnten in England zur Wiedereinsetzung des abgesetzten Königs nicht erfüllt wurden, so wird dies insgemein als eine Hauptursach angeführt, die ihn im folgenden Jahre zum ryswicker Frieden bewog.

Die

Die Hauptfrage im Parlement war also damals, ob es nun unumgänglich nöthig sey, diese alte und verminderte Silbermünze einzuwechseln und umzuprägen? — von dem Feinden des Ministeriums ward vorgegeben, „daß, wenn man alles einwechselte, dieses im Handel eine grose Noth verursachen würde, insbesondre in dieser Zeit eines kostbaren Krieges. Allein das Ministerium, und besonders Herr Montague, Kanzler der Schatzkammer, bewieß mit mehrerem Grunde, daß, je länger das Uebel unabgeholfen bliebe, je gefährlicher würde es seyn, bis endlich, durch die zunehmende Verminderung des Geldes, der Handel in eine gänzliche Stockung gerathen würde. — daß es schon sehr grosen Schaden angerichtet habe, I. unser Wechselcurs mit fremden Staaten ist sehr zu unserm Nachtheil getrieben worden. II. Es hat viele Schwierigkeit und vielen Schaden bey Aufbringung der Hülfsgelder verursacht, für welche die Regierung genöthigt war, unmässige Prämien und Zinsen zu bewilligen. III. Es hat den Werth der Vergleiche und andrer öffentlichen Sicherheiten täglich mehr heruntergesetzt. IV. Es hat die Guineen auf 30 Schillinge erhöhet, und das auswärtige Gold nach dem Verhältnis dieses Preises, wodurch über die See vieles Gold zu unserm Schaden zu uns gekommen ist, und wir mit Gold überladen waren, da wir einen grosen Mangel am Silber hatten; denn für die Guineen und für auswärtiges Gold führte man alle unsre gültige Silbermünze sowohl als ungemünztes Silber weg, so daß wir endlich wegen, J. C. 1696

J. C. 1696 gen der kleinen Summen, deren man bey den täglichen Geschäften so sehr benöthigt ist, in der äussersten Verlegenheit seyn werden. — Obgleich die Königin Elisabeth, in ihrer langen Regierung, nicht weniger als 4632932 Pf. 3 Schill. 2¼ Stüb. an Silbergeld hat prägen lassen, so sind doch alle ihre Kronen, halbe Kronen, Grote, Viertelschillinge, Halbgrote, Dreyhalbstüberstücke, Dreyviertelstüberstücke, und Halbstüber gänzlich verschwunden, und die meisten von ihren Schillingen und Sechsstübern sind entweder eingeschmolzen oder verlohren. Unter der Regierung Jacobs I wurden an Silbergeld 1700000 Pf. u. unter der Regierung Carls I 8776544 Pf. 10 Schill. 3 Stüb. geschlagen; und doch sind die Kronen, Groote, Stüber und Halbstüber, dieser beyden Regierungen ganz verschwunden, so daß jetzt nicht über ein Drittheil der Silbermünzen aller dieser drey Regierungen, oder etwa 5036492 Pf., vorhanden sind. Wenn man zu diesen noch zusetzt die eingeschmolzenen und unverminderten Münzen (von 563508 Pf.) des Königs Carls II. und Jacobs II, wie auch die von der gegenwärtigen Regierung, so mag alles jetzt im Reiche befindliche Silbergeld sich etwa auf 5600000 Pf. belaufen, von welchen etwa vier Millionen aus beschnittenen oder sonst verminderten Münzen bestehen, und die andern 1600000 Pf. noch unverfälschtes Geld sind. Das richtige Gewicht von 100 Pf. derselben ist 32 Pfund, 6 Unzen, 3 Drachmen 22 Gran. Dahingegen fand man nach geschehener Untersuchung, und

im

im Durchschnitt, daß das Gewicht von 100 Pf. unsres beschnittenen Geldes nur 16 Pfund, 8 Unzen, 18 Drachmen betrage, — und fehlten also 15 Pf. 6 Unzen 3 Drachmen 22 Gran. Dies war ein fürchterlicher Zustand unserer bereits verminderten Münze, welche Verminderung sich beynahe auf die Hälfte, oder auf zwey Millionen, erstreckte. Hernach aber fand man, daß der wirkliche Verlust 2200000 Pf. Sterl. betrug." J. C. 1696

Nachdem also das Parlement diese wichtige Sache reiflich erwogen hatte, beschloß es endlich, das verminderte Silbergeld in die Münze einzuwechseln und umzuprägen, wodurch das Volk gutes neues Silbergeld aus der Münze zurück erhielt.

Die nächste Frage, über welche man stritt, war, ob nicht, da das Silber jezt zu 6 Schill. 3 Stüb. die Unze war, die neue Münze ihren Münzfus erhöhen, und ein Kronenstück 6 Schill. 3 Stüb. und einen Schilling 1 Schill. 3 Stüb. gelten lassen solte, obgleich nicht mehr Silber, als vorher, darin war. Solche, die für diese Erhöhung stritten und schrieben (als Lowndes, Sekretär der Schatzkammer, und andre) behaupteten: „daß die Erhöhung des Münzfusses die Ausführung der englischen Münzen, wie auch die Einschmelzung derselben verhindern, und das Volk dadurch mehr bewogen werden würde, sein Silbergeschirr und ungemünztes Silber nach der Münze zu bringen."

Auf

J. C. 1696 Auf der andern Seite ward sowohl im Parlement als ausserhalb desselben, in gedruckten Schriften, mit Recht behauptet: „die allgemeine Einstimmung aller gesitteten Nationen habe das Silber zu einem und demselben Preiß, oder fast zu einerley Preiß, bestimmt: — der Werth desselben sey relativ: — das Schroot und Korn, oder die Menge des reinen Silbers, und nicht die blosse Denomination, seyen die einzigen Regeln, nach welchen sich nicht nur fremde Nationen in ihren Wechseln und andern Verkehren mit uns, sondern auch unsre eigene Unterthanen in ihrem einländischen Gewerbe, richteten: indem man mit 6 Schill. 3 Stüb. von der sogenannten neuen Münze nicht mehr von einer Waare einkaufen, und auch in Bezahlungen der Wechselbriefe nicht weiter kommen würde, als man mit 5 Schillingen von unsrer unbeschnittenen gegenwärtigen Münze einkäufen würde; weil die leztere eben so viel reines Silber enthält, als die erstere. — So verhalte es sich offenbar mit den Guineen, die jezt 30 Schill. gelten, denn alle Waaren wären im Preise erhöhet, nach dem Verhältnis dieses Werths der Guineen. Eine Unze Silbers sey nicht einmal jezt 6 Schill. 3 Stüb. der guten Münze, sondern nur der verminderten und beschnittenen Münze, werth; indem eine Unze Silbers nicht mehr werth seyn kann, als eine andre Unze von gleicher Feinheit; und mit 5 Schill. 2 Stüb. per Unze von dem neugeprägten Gelde könne man so viel unge-

münztes Silber kaufen, als man wolle. — Was den vorher angeführten Grund, daß die Erhöhung der Denomination unser Silber im Lande erhalten würde, anlange, so sey derselbe von keinem Gewicht; weil nichts das Geld erhalten, oder zu uns bringen kann, als wenn wir die Handelsbalanz auf unsre Seite ziehen: denn wenn wir von fremden Ländern mehr Waaren, als sie von uns, nehmen, so muß ihnen die Balanz in unserm Gelde, oder in ungemünzten Silber, welches einerley ist, bezahlt werden. — Was unsre einheimische Angelegenheit insbesondere anlange, so gebe es viele Einwendungen gegen die Erhöhung des Münzfusses. 1) Alle arme Tagelöhner, Soldaten und Matrosen, würden dadurch um einen Theil ihres richtigen Lohnes; ingleichen die Glaubiger um einen Theil ihrer gerechten Schulden; wie auch der Hauswirth um einen Theil seiner Miethe, betrogen werden; oder es würden sonst noch grosse Verwirrungen und Streitigkeiten darüber entstehen.„ Alle diese und andre dergleichen Umstände wurden von dem grossen Johann Locke sehr scharfsinnig und deutlich dargethan in seiner vortreflichen Abhandlung über die Münze, die damels als eine Antwort auf Lowndes Anzeige, enthaltend einen Versuch für die Verbesserung der Silbermünzen, im Druck erschien, und die gegenseitige Meynung zum Stillschweigen brachte. Endlich ward beschlossen, die Silbermünze von dem alten Schroot und Kron umzuprägen, und daß die Nation, zusammen genommen betrachtet, J. C. 1696

J. C. 1696 tet, den vorerwähnten Schaden tragen solle. Die grossen Unbequemlichkeiten, die entstehen würden, wenn man alles verminderte Geld auf einmal einwechseln wollte, wurden gehörig in Erwägung gezogen, und denselben dadurch vorgebauet, daß man es nach und nach einwechselte, und es so bald als möglich umprägte; um dieses zu befördern, wurden durch eine Acte des 7ten und 8ten Jahres der Regierung Wilhelms für alles zur Münze gebrachte verarbeitete Silbergeschirr sechs Stüber per Unze bewilligt. Und im 8ten Jahre der Regierung Wilhelms gieng eine Acte durch zur Aufmunterung der Lieferung des verarbeiteten Silbers zur Münze; wodurch der alte Fuß der Feinheit des Silbers, der 11 Unzen 2 Drachmen war, künftig auf 11 Unzen 10 Drachmen fein, und 10 Drachmen Zusatz, abgeändert ward. Endlich ward der Gebrauch des Silbergeschirrs (die Löffel ausgenommen) in den öffentlichen Häusern verboten, welches damals in der Stadt und auf dem Lande so gebräuchlich war, daß ein Alehaus, nahe bey der königlichen Börse zu London, an silbernen Kannen ꝛc. für 500 Pf. hatte.

Man wendete auch Mittel an, den Preiß der Guineen auf ihren fast richtigen Werth am Silber in auswärtigen Gegenden herabzusetzen; indem das Parlement mit grosser Klugheit die Einrichtung machte, daß es sie nach und nach herabsezte, nämlich von 30 Schill. zu 29. 28. 25. und endlich zu 22 Schill. wodurch den privat Leuten am wenigsten geschadet ward. So ge-

schahe es in einer Zeit von einem Jahre und etwas drüber, daß die englischen Silbermünzen als die feinsten und schönsten von irgend einigen in Europa aus der Münze kamen. Und obgleich, ehe alles zu Stande kam, viele Unbequemlichkeiten im Handel vorfielen, so wurden doch dadurch am Ende alle Feinde des Königs und des Reichs, sowohl im Lande als ausserhalb, erstaunt und verwirrt, und gereichte zum grossen Ruhm des Herrn Montague (nachherigen Lords Hallifax) auf welchem damals bey der Schatzkammer das meiste ankam. J. C. 1696

Erfindung der Schatzkammerscheine.

Es geschahe bey dieser Gelegenheit, daß Montague zuerst neue umlaufende Kreditbriefe im J. 1696 einführte, indem er Scheine aus der Schatzkammer ausgab, und zugleich die Verfügung machte (wie es seitdem immer geschehen ist) daß sie auf Verlangen für baares Geld cirkulirten. Und da viele von diesen ersten Schatzkammerscheinen auf so kleine Summen, als 5 Pf. und 10 Pf., ausgestellt waren, so waren sie um diese Zeit von sehr grosem Nutzen, als während der Umprägung, am Silbergelde ein so groser Mangel war, da sie in der Schatzkammer für alle Abtragungen der Einkünfte angenommen wurden, und da man darauf, wenn sie wiederherauskamen, 7 Pf. 12 Schill. für 100 Zinsen gab, so stiegen sie bald bey einem geringen Disconto höher, als Pari. Diese sind seitdem jährlich herausgekommen, und die Banke von England ist, seit vielen vergangenen Jahren, beständig

J. C. 1696 dig für ihre Cirkulation, um eine gewisse Belohnung, die Unterhändlerin gewesen; zu welchem Ende diese Banke jährliche Unterzeichnungen annimmt, um im Stande zu seyn, dieselbe cirkuliren zu lassen. Durch alle diese Mittel ward das Publikum unterstützt, den allgemeinen Handel der Nation zu erhalten, wiewohl nicht ohne grosse Schwierigkeit, bis die neuen Münzen aus der Münze kamen.

Solchergestalt ward die sehr schwere Sache wegen der Umprägung am Ende des J. 1697 sehr glücklich zu Stande gebracht; und durch eine Acte des neunten Jahres der Regierung Wilhelms ward die Gangbarkeit aller altgeprägten Silbermünzen schlechterdings verboten. Diese berühmte Umprägung (die auf eine oder die andre Art dem Publikum fast drey Millionen Geldes gekostet haben soll) geschahe zu London, und in den Städten von Exeter, Bristol, Chester, York und Norwich.

baares Geld in Grosbrittannien um diese Zeit.

Davenant, im ersten Theil seiner Abhandlungen über die öffentlichen Einkünfte und über den Handel von England, im J. 1698, läßt das beschnittene Geld sich auf neun Millionen belaufen: und S. 55. sagt er, von gangbaren Guineen wären vier Millionen gewesen. In seinen neuen Gesprächen B. II. S. 75. versichert er, daß um diese Zeit von dem alten geprägten Gelde 5725933 Pf. umgeprägt wären. Wenn man nun die alten grossen Gold- und Jacobs-Stücken, und

das feine Silbergeld des Königs Carls II. und später, zusammenrechnet, so ist es wahrscheinlich, daß alles baare Geld von England in etwa sechzehn Millionen mag bestanden haben. Welche Berechnung (Schottland miteingeschlossen) dem sehr nahe kommt, was man insgemein für die Summe des gegenwärtigen baaren Geldes von Grosbrittannien hält: mit Ausschliessung einer grossen Menge von auswärtigen Goldmünzen, die gegenwärtig und seit langen Zeiten im Reiche cirkuliren. J. C. 1696

Errichtung eines Raths für den Handel und die Plantationen in Engl.

Da die Kaufleute von England sich über die vielen Kapereyen der Franzosen schon so oft beschweret hatten, und man seit vielen Jahren auf Gewerbe und Handel nur wenig Achtung oder Sorgfalt gewendet hatte, so errichtete der König Wilhelm, der allezeit zur Abhelfung der Beschwerden seiner Unterthanen bereit war, einen neuen und beständigen Handels- und Plantationen-Rath, den man insgemein die Lord Commissarien des Handels und der Plantationen nannte, deren einer mit Recht der berühmte Johann Locke war.

Von dem J. 1673 an, in welchem der ehemalige beständige Handels-Rath aufhörete, bis um diese Zeit, wurden alle Streitigkeiten und Einrichtungen, die den Handel und die Kolonien betrafen, insgemein an die Verordnete des geheimen Raths gewiesen. Allein da solche gelegentliche Verordnete eine immer abwechselnde Versammlung von Mitgliedern waren, und überdies für

J. C. 1696 für diese ihre Mühe und Sorgfalt keine bestimmte Besoldungen hatten, so war es nicht zu verwundern, daß sie es sich nicht recht angelegen seyn liessen. Es war demnach jezt hohe Zeit, zu solchen wichtigen Absichten ein ordentliches und beständiges Gericht zu errichten; da der auswärtige Handel und die Plantationen der Engländer sowohl, als die meisten Zweige ihres einheimischen Handels und ihrer vielen Manufacturen, so sehr zugenommen hatten. Dieses neue Gericht bestehet (ausser den Staatsministern, die nur bey ausserordentlichen Gelegenheiten zugegen sind) aus einem ersten Ober-Commissarius, der insgemein ein Pair des Reichs ist, und aus sieben andern Commissarien, mit einem jährlichen Gehalt für jeden von tausend Pfund.

An dieses Gericht wenden sich die Kaufleute und andre zum Besten und zur Aufmunterung des Handels, der Schiffarth, der Plantationen, Manufacturen, Fischereyen ꝛc. — wie auch zur Abhelfung aller Beschwerden wegen des Handels, welche daselbst zwischen der einen und der andern Parthey untersucht und entschieden werden. — Die brittischen Consuls, die zum Besten und Schutz des englischen Handels in auswärtigen Ländern sich aufzuhalten ernennt sind, erhalten von diesem Gerichte ihre Verhaltungsbefehle, mit welchem sie einen beständigen Briefwechsel führen müssen, welches auch von den Statthaltern der eng-

lischen amerikanischen Plantationen, zur Verbesserung ihrer jedesmaligen Statthalterschaften geschehen muß, welche die Tagebücher ihrer Gerichtsversammlungen, die Rechnungen ihrer Zollempfänger, und der See-Officier ꝛc. an dieses Gericht gelangen lassen, und berichten, wie die Handelsbalanz von Zeit zu Zeit zwischen England und den fremden Nationen stehet. — Zuweilen müssen auch Berichte eingeschickt werden, wie Brittannien am besten mit Schifgeräthschaften aus diesen Kolonien versehen werden könne; — welche neue Producte man in Amerika erzielen, oder welche alte man verbessern könne. Vor diesem Gericht gehören auch die Untersuchungen, wie einige verlorne Zweige des Handels der Engländer wiederzuerlangen, oder wie solche, die sie besitzen, zu erweitern, oder wie neue einzuführen — und wie die Armen und Müssigen am vortheilhaftesten zu beschäftigen sind. Die Verhöre der Gesellschaften, der Fabrikanten ꝛc. im Lande sowohl, als die Appellationen aus den Plantationen, werden auch vor diesem Gericht untersucht, das über alle diese und noch andre dergleichen Materien, die demselben ordentlich vorgetragen werden, an den König und dessen geheimen Rath seinen Bericht abstatten, und sein Gutachten geben muß. Aus diesem allen erhellet ganz deutlich, daß dieses Gericht des Handels und der Plantationen ein vortrefliches Institut sey; doch unter folgenden Bedingungen I. das es aus Mitgliedern bestehe, die von strenger Ehre und Rechtschaffenheit sind. J. C. 1696

II. Daß

J. C. 1696

II. Daß es Männer sind die von dem allgemeinen Zustand, von der Geschichte und den Vortheilen des Handels der Engländer in allen seinen Zweigen, wie auch von ihren auswärtigen Plantationen, Factoreyen ꝛc. die genaueste Kentnis haben. III. daß sie (soviel es möglich ist, und mit der englischen Nationalstaatsverfassung bestehen kann) in Abfassung ihrer erwähnten Gutachten und Berichte, frey und unabhängig seyn mögen, damit Kaufleute, Fabrikanten, Pflanzer, Seeleute ꝛc. sich auf eine unpartheiische Gerechtigkeit ungezweifelt verlassen können, ohne Einmischung oder Einfluß der Macht in ihren Berathschlagungen: denn ob man gleich hoffen kann, daß ein solcher vorausgesetzter ungebührlicher Einflus bisher, in keinem hohen Grade, seit der Errichtung dieses Gerichts, dabey statt gefunden habe; so solte man sich doch gegen die blose Möglichkeit, daß es künftig geschehen kann, durch alle mögliche Mittel verwahren; und unter andern zu diesem Zweck nöthigen Vorsichtigkeitsmitteln scheint es höchst nöthig zu seyn, daß die Mitglieder, die dieses Gericht ausmachen, niemals ohne höchst wichtige Gründe davon weggenommen werden solten, wodurch sie in den Stand gesetzt werden würden, in einem so wichtigen Amte hinlängliche Kenntnisse und Erfahrungen zu erlangen. IV. Es ist von nachdenkenden Männern oft die Frage aufgeworfen worden, ob practische Kaufleute, oder auch solche, die ehemals dergleichen gewesen wären, am geschicktesten wären, Mitglieder eines solchen Gerichts zu seyn; denn man

hat insgemein behauptet, daß solche, die in irgend einem Zweig des Handels ihr Vermögen erworben haben, bis ans Ende ihres Lebens einem Hang zu diesem Handelszweig behalten. Hierauf kann man antworten, daß von solchen Kaufleuten wenn sie den Handel niedergelegt haben, zwey oder drey, (in verschiedenen Rücksichten, gewis sehr tüchtig und nützliche Mitglieder dieses Gerichtes seyn können. Und eben dieses kann man auch von solchen sagen, die eine geraume Zeit Statthalter der englischen Kolonien in Amerika gewesen sind. J. C. 1696.

Französische Senegal-Gesellschaft

In eben diesem Jahre errichtete der König von Frankreich eine neue ausschliessende Gesellschaft, die man die königliche Senegalische Gesellschaft, nannte, und die nach dem Theil von Afrika handelte, der am Senegalflus liegt, und nach den Inseln des grünen Vorgebürges; „Um sowohl, sagt sein Patent, wegen des Leders, als auch wegen Gummi, Wachs, Gold ꝛc. einen Handel zu treiben; nachdem die in den J. 1679 und 1681 errichtete alte Gesellschaft ihre Rechte den neuen Mitgliedern abgetreten hat. Ihre Gränzen solten seyn vom Cap Blanco bis Serra-Leone, mit Einschliessung des Forts an der Mündung des Flusses Gambia, das vormals den Engländern gehörete. — Diese Gesellschaft solte aber nicht der im J. 1685 errichteten Guineischen Gesellschaft hinderlich seyn. — Dieser Senegalischen Gesellschaft wurden auch neue Vorrechte in Westindien bewilligt, woselbst sie Vorrathshäuser

J. C. 1696 ser, für ihre Negern haben, und ihren Zucker läutern konnte, — und kurz, es wurden ihr daselbst alle die Vorrechte zuerkannt, welche ehemals die französische westindische Gesellschaft, vor ihrer Aufhebung, genossen hat.,, Allein so wenig konnte man sich auf das Patent des grosen Monarchen verlassen, daß, nur zwey Jahre darauf, die Vorrechte der aufgehobenen westindischen Gesellschaft einer neuen St. Domingo-Gesellschaft bewilligt wurden.

Erbauung eines Leucht-Thurms bey dem Hafen von Plymouth.

Da man aus Erfahrung wuste, daß der Edyston-Felsen, der bey dem Hafen von Plymouth liegt, vielen Schiffen sehr gefährlich gewesen war, und man sich dieserhalb an die Korporation des Dreyeinheithauses gewendet hatte, so fieng dieselbe in diesem Jahre an, einen Leuchtthurm darauf zu errichten, und brachte ihn in drey Jahren zu Stande. Zur Ersetzung der Kosten wurden sehr viele Eigenthümer der englischen Schiffe einig, für jede Tonne, die auswärts gehet, einen Stüber, und eben so viel für die einlaufende, zu bezahlen. Er ist für die dasige Schiffart auch von sehr grosen Nutzen gewesen, bis er durch den grosen und fürchterlichen Sturmwind im J. 1703 umgeworfen und zu Grunde gerichtet ward. Durch eine Parlementsacte des 4ten Jahres der Regierung Annens ward der Wiederaufbau desselben befohlen, und, zu dessen Erhaltung, der Korporation des Dreyeinheithauses eine gleiche Abgabe von den Tonnen der Schiffe bewilligt; welches Gesetz hernach im 8ten Jahre

n der Regierung Annens bestätiget ward, J. C.
und der Leuchtthurm kam abermals zu Stan- 1696
de. Allein seitdem ist er neulich nochmals durch einen Sturmwind ungeworfen, und auch auf gleiche Weise zum grosen Nutzen des Handels und der Schiffart nicht nur der Britten, sondern auch vieler andern Nationen, die in diese Gegend kommen, wiederhergestellt worden.

Englisches Gesetz wegen der Seeleute

In eben diesem Jahre führte eine Parlementsacte, zur Vermehrung und Aufmunterung der Seeleute, eine Aufzeichnung von 30000 Seeleuten ein, die zur Besetzung der königlichen Flotte, für eine Prämie oder Belohnung von 40 Schill. jährlich, zu allen Zeiten in Bereitschaft stehen solten. Keine als solche aufgezeichnete Seeleute (sie mögen nun Matrosen, Wasserleute, Fischer, Bootsleute, Schiffer ꝛc. oder andre Seefahrer, in einem Alter zwischen 18 und 50 Jahren seyn) sollen fähig seyn, zu irgend einem Dienste oder bestallten Amte in der königlichen Flotte befördert zu werden. — Sie sollen überdies einem doppelt so grosen Antheil an allen Priesen haben, als die unaufgezeichneten Seeleute von gleichem Range: nebst andern Vorrechten, die in dieser Acte angeführt werden. Insbesondre aber sollen sie, wenn sie verstümmelt oder veraltet sind, vorzüglich in das neuerbaute Hospital für die Seeleute zu Greenwich eine Aufnahme finden: und wenn sie im Dienste ihr Leben verlohren haben solten, so sollen ihre Wittben und Kinder darin aufgenomen werden. — Doch sollen von dem Sold aller Seeleute,

sie

J. C. 1696 sie mögen in Kauffartheyschiffen, oder in der königlichen Flotte dienen, zur Erhaltung des Hospitals von Greenwich, monatlich sechs Stüber abgezogen werden. (Welches letztere wegen des Beytrags zum Hospital von Greenwich, in einer Acte des 10ten Jahres der Regierung Annens, und des 18ten Jahres der Regierung George II im J. 1745, noch mehr bestätiget ward.) Solche aufgezeichnete Seeleute musten auch den Ort ihres Aufenthalts anzeigen ꝛc. ꝛc.

Dieses Gesetz, wegen der Aufzeichnung der Seeleute, ward durch eine Acte des 8ten und 9ten Jahres der Regierung Wilhelms noch mehr bestätiget; allein, unglücklicherweise, durch eine Acte des 9ten Jahres der Regierung Annens wiederrufen. Und obgleich, zur Erneuerung einer solchen Aufzeichnung, seitdem dem Publikum verschiedene Vorschläge vorgelegt worden sind, so hat man doch dagegen so viele Einwendungen gemacht, daß in einer so wichtigen Sache noch kein Gesetz zu Stande gekommen ist, nach welchem allezeit eine hinlängliche Anzahl von Seeleuten, zur Bemannung der königlichen Flotte, in Bereitschaft gehalten würde, damit man nicht nöthig hätte, zu der grausamen und reichswidrigen Gewohnheit des Pressens seine Zuflucht zu nehmen. Mögte doch der Himmel einen würdigen Patrioten mit solchem Muth, Verstand und Eifer beleben, als zu diesem wirklich oder vermeintlich schweren Werke nöthig ist. Und mögte es doch geschehen, daß alsdenn die Matrosen der

Kauf-

Kauffartheyschiffe sowohl als der königlichen Schiffe fähig seyn könnten, in das Hospital von Greenwich aufgenommen zu werden. J. C. 1696

Erneuerung der Schiffarthsacte.

Die nächstfolgende Acte eben dieses Jahres solte zur fernern Einschärfung und Verbesserung der Schiffartsacten, und zur Verhütung der Betrügereyen und andrer Misbräuche in dem Plantations-Handel dienen; und es ward dadurch verordnet, „daß alle die Schiffe, die nach den asiatischen, afrikanischen, und amerikanischen englischen Plantationen oder Niederlassungen hin oder zurück handeln, in England, Irland, oder in den Plantationen, erbauet, und ihre Ladungen entweder engländische und irländische, oder Plantationen-Producte, und als solche aufgezeignet seyn solten ꝛc.„ Und da die englische nordamerikanischen Kolonien seit einiger Zeit für die Engländer wichtiger geworden waren, als vormals, so ward ferner verordnet, „daß kein privilegirter Eigenthümer von Ländereyen auf dem festen Lande von Amerika, ohne des Königs besondre Erlaubnis aus dem geheimen Rath, diese seiner Ländereyen keinen andern, als gebohrnen englischen Unterthanen, verkaufen solle.„ (S. unter dem J. 1664. eine Nachricht von Carls II Vertreibung der Holländer aus Neuyork.)

Dies war unstreitig eine sehr nöthige und billige Vorsichtigkeit; denn es konnte sich in unglücklichen Zeitumständen ereignen, daß ein groser privilegirter Eigenthümer (z. B. solche, als die von Carolina, das hernach zu einer königlichen Kolonie gemacht ward, von

J. C. 1696 von Maryland, oder Pensilvanien ꝛc.) seine Ländereyen an irgend eine auswärtige feindseelige Nation veräussern, konnte, da ihm dieses bis jetzt noch durch kein ausdrückliches Gesetz untersagt war. Noch mehr, um die eigenthümlichen Statthalterschaften in Amerika desto mehr in der gebührenden Unterthänigkeit unter die Krone von England zu erhalten, (denn sie waren jetzt sehr wichtig geworden,) ward hierdurch verordnet, „daß alle von solchen Eigenthümern ernannte Statthalter, ehe sie ihre Statthalterschaften antreten, von der Krone genehmiget und bestätiget werden, und denselben Eid ablegen sollen, der den Statthaltern der königlichen Kolonien abgenommen wird.„ Dies war ebenfals eine ungemein wohl überlegte Vorsichtigkeit. Eine andre Einrichtung in dieser Verordnung ist von den Irländern für etwas hart und drückend gehalten worden, nämlich, „demnach einige Schiffe, die man in den englischen Plantationen mit Zucker, Toback ꝛc. beladen hat, den Gesetzen zuwider, zuweilen in verschiedenen Hafen von Irland ausgeladen worden sind, unter dem Vorwande, daß sie durch Sturm, oder andre Noth, dahin getrieben sind, so wird jetz verordnet, daß künftig, unter keinerley Vorwand, irgend einige Waaren aus den englischen amerikanischen Plantationen weder in Irland noch in Schottland„ (die im J. 1707, geschehene Vereinigung hat diesen Befehl in Rücksicht auf Schottland aufgehoben) „ans Land gesetzt werden sollen, ehe sie nicht vorher in England gelandet, und

auch

auch daselbst die Zölle entrichtet haben, bey Strafe des Verlusts des Schiffs und der Ladung. „ Was die Irländer, wie sie sagen, hierin am meisten druckte, war, daß man die unverzeichneten sowohl als die verzeichneten Waaren darunter begrif; wodurch auch vieles Geld aus Irland an auswärtige Nationen gieng, welches sonst die englischen Plantationen hätten haben können. (Von den verzeichneten Waaren s. unter dem J. 1660) J. C. 1696

Verbot der Ausfuhr der engl. Wolle.

In eben dieser Parlementssitzung gieng eine Acte durch zur nachdrücklicher Verhütung der Ausfuhr der englischen Wolle, und zur Aufmunterung der Einfuhr derselben aus Irland. Allein da schon sowohl vor als nach diesen Zeitraum, in Rücksicht auf den ersten Theil dieser Acte, so viele Gesetze (die aber insgesamt bisher nicht zureichend gewesen sind, die englische Wolle im Lande zu behalten) gemacht worden sind, so halten wir es für überflüssig, hierin weitläuftig zu seyn. Was die Einfuhr der irländischen Wolle in England anlangt, so waren die einzigen dazu privilegierte Hafen Whitehaven, Liverpool, Chester, Bristol, Bridgwater, Minehead, Barnstaple, und Biddeford.

Bestätigung der englis. grönländis. Gesellschaft.

Aus einer englischen Parlementsacte des 7ten und 8ten Jahres der Regierung Wilhelms, zur bessern Aufmunterung des grönländischen Handels, erhellet, daß die neue grönländische Gesellschaft, die im J. 1693 errichtet war, und damals 40000 Pf. zu ihrem Hauptfond unterzeichnet hatte, hernach

J. C. 1696 nach diese ihre Unterzeichnung zu einem Fond bis auf 82000 Pf. vermehret habe, welche zu irgend einer Zeit vor dem J. 1703 zu Stande kommen sollte, weil die Seltenheit der Seeleute wegen des Krieges mit Frankreich Schuld daran sey, daß diese Gesellschaft jezt nicht alles dieses Geld in diesem Handel gebrauchen kann.„ Mitlerweile ward hiedurch verordnet, „daß diese Gesellschaft (zur Aufmunterung dieses ihres Handels) während ihrer bestimmten Zeit von 14 Jahren (welche im J. 1707 zu Ende gieng) von allen und jeden Zöllen, Abgaben und Auflagen, für Oehl, Trahn und Fischbein, das sie während dieser bestimmten Zeit einführe, frey seyn sollte.„ Allein die Gesellschaft war, theils durch ihr unweises Verhalten, theils durch wirklichen Verlust, so unglücklich, daß sie diesen ihren Fond von 82000 Pf. vor Ablauf ihrer bestimmten Zeit durchbrachte, so daß sie gänzlich getrennt ward. Und durch eine Verordnung des 1sten Jahres der Regierung Annens, im J. 1702, zur Erweiterung und Aufmunterung des grönländischen Handels, ward dieser Handel, wie ehemals, ganz frey gegeben; und alle königliche Unterthanen sollten dadurch dieselben Freyheiten geniessen, welche die Gesellschaft ehemals gehabt hatte. Allein die Unglücksfälle dieser Gesellschaft schreckten andre ab, diese Fischerey fortzusetzen, bis zum J. 1725, in welchem die Südseegesellschaft dieselbe, wiewohl zu ihrem grossen Schaden, erneuerte; wie wir unten sehen werden.

Demnach grosse Summen Geldes für Hanf, Flachs und Leinewand, beständig aus England giengen, „welches„ (sagt eine Parlementsacte dieses Jahres, unter dem Titel: eine Acte zur Aufmunterung der Linnen-Manufacturen von Irland, wie auch zum Einführen des Flachses und Hanfes, und zur Verfertigung des Seegeltuchs in diesem Reiche) „grösstentheils dadurch verhindert werden könnte, wenn man aus Irland damit versehen, und dazu solche Aufmunterung veranstaltet würde, daß fremde Protestanten, sich in diesem Reiche niederzulassen, angelockt würden;„ so ward hiedurch verordnet, „daß Hanf, Flachs und Leinewand, wie auch der Zwirn und das Garn davon, wenn es ein Product und eine Manufactur von Irland ist, von den Eingebohrnen Englands und Irlands, zollfrey in England eingeführt werden können. Und demnach die Manufactur der Seegeltücher in England schon zu einer grossen Vollkommenheit gediehen ist, — so ward jezt, zu deren fernern Aufmunterung, verordnet, daß alle in England verfertigte Seegeltücher künftig, von allen und jeden Zöllen und Abgaben frey, ausgeführt werden sollen, sie mögen nun in Stücken oder Packen, oder in fertigen Seegeln, ausgeführt werden.„ J. C. 1696

Beförderung der Linnen-Manufactur in Irland ꝛc.

Dieses Gesetz war zur Aufmunterung, besonders der französischen protestantischen Flüchtlinge, sich in Irland niederzulassen, sehr weislich eingerichtet; von welchen viele in

J. C. 1696 in der ehemals herrlichen Linnen-Manufactur von Frankreich (die aber seitdem fast ganz verfallen ist) sehr erfahren waren. Und die neuliche Erfahrung hat bewiesen, daß dieses Gesetz zu Irlands gegenwärtigen sehr blühenden und erstaunlich grossen Manufacturen von Leinewand und Cammertüchern den Grund gelegt hat.

Peters des Grossen Anstalten zu einer Seemacht im schwarzen Meere.

Die Schiffarth und der auswärtige Handel von Rusland waren, wenn man das ausnimmt, was hierin von den Engländern und Holländern nach und von Archangel geschahe, bis auf unsre Zeiten so unerheblich, daß sie kaum eine Erwähnung verdienen. Allein der Zaar Peter, der mit so vielem Rechte der Grosse genennt wird, hatte jezt, sowohl zum Handel und zu Eroberungen, als auch zu einer Seemacht, sehr grosse Entwürfe gemacht. Denn nach der Eroberung der starken Festung und des Hafens von Assof, nahe bey der Mündung des Donflusses, hatte er den rußischen Schiffen den Eingang in das schwarze Meer geöfnet; auf welchem Meere er eine Seemacht halten wollte, die zureichend sey, es mit der Seemacht der Türken aufzunehmen, welche, seit einigen Jahrhunderten, darin allein zu gebieten hatten, und alle andre Mächte von dannen ausschlossen. Zu diesem Ende verschafte er sich, zur Erbauung seiner grossen Kriegsschiffe, aus Holland, und zur Erbauung seiner Galleeren, aus Venedig Schifzimmerleute; und nachdem er von den erstern nicht weniger als vierzig, und von den

leztern funfzig (ausser den Bombenschiffen ꝛc.) fertig hatte, die insgesammt zu Woronitz am Donflusse erbeuet waren, so ließ er sie nach Assof seegeln. J. C. 1696 Diese wichtige Unternehmung ward in einer Zeit von drey Jahren durch seinen grossen Kopf ausgeführt; denn das Bauholz und die übrigen Schifgeräthschaften fand er im Ueberflus in seinem eigenen Lande, und nahe bey der Hand. Er befestigte auch den Hafen von Taganrock im schwarzen Meere; bey welcher Arbeit über 300000 Menschen für Hunger, und durch Krankheiten, die sie sich durch ihren Auffenthalt in den benachbarten sumpfichten Gegenden zuzogen, sollen umgekommen seyn. Wäre es dem Zaar geglückt, daß er die ottomannische Pforte hätte zwingen können, ihm eine Seemacht auf diesem Meere zu verstatten, und folglich auch eine freye Durchfarth durch den Propontis und die Dardanellen in den Archipel und ins mittelländische Meer; welche grosse Veränderungen würde dieses sein Glück in dem Gleichgewicht der Macht von Europa hervorgebracht haben, und wie nachtheilig würde es auch mit der Zeit dem türkischen Handel sowohl, als den andern Zweigen des Handels der übrigen europäischen Nationen in diesen Meeren geworden seyn? Ja, wie wankend würde auch das türkische Reich selbst dadurch gemacht worden seyn? Allein in dem nächsten Jahrhundert werden wir sehen, wie diese stolze Hofnungen, und alle daran gewendete unsägliche Kosten, vereitelt worden sind. Indessen that doch dieser

J. C. 1696 ser grosse Fürst zur Verbesserung und Ausbildung seines Landes und Volks erstaunlich viel. Er bereisete zu dem Ende die meisten Länder der Christenheit, um ihre Künste im Handel und in der Schiffarth zu lernen. Sowohl in Holland als in England ließ er in seinen scharfsinnigen Fragen, Untersuchungen und Anmerkungen über den Schifbau, die Seeangelegenheiten, Manufacturen ꝛc. einen so grossen Verstand von sich blicken, daß er jedermann in Erstaunen sezte; und Rusland erfährt davon bis auf diesen Tag die guten Wirkungen. Der König Wilhem nahm ihn mit grosser Achtung im J. 1697 auf, und unterhielt seine Freundschaft und Verbindung in der Hofnung, sich ein vortheilhaftes Gleichgewicht der Macht gegen Frankreich zu verschaffen.

In eben diesem Jahre schickte der König Wilhelm zwey Kriegsschiffe nebst einigen Landtruppen aus, mit welchen er die Franzosen überwältigte, welche die englische Forts in der Hudsonsbucht seit drey Jahren im Besitz gehabt hatten; und alle diese Forts wurden demnach wieder erobert. Allein in dem Kriege mit der Königin Anne wurden alle diese Forts, das Fort-Albany ausgenommen, abermals von den Franzosen weggenommen; und so verblieb es bis zum utrechter Frieden.

Die Ausfuhr der englischen und irländischen Wolle nach Frankreich, wodurch die Wollen-Manufacturen dieses Reichs so sehr empor gekommen sind, hat, seit der Wie- grosse Aufnahme der franz. Woll-manufacturen.

dereinsetzung Carls II, die Federn einer grossen Menge von englischen Schriftstellern beschäftigt; und es sind, sowohl in als ausser England, zur nachdrücklichen Heilung dieses Uebels, verschiedene scheinbare Vorschläge geschehen; wiewohl bisher vergeblich. Unter den Neuern meint ein gewisser Samuel Webber, in seiner kurzen Nachricht von dem Zustande der englischen Wollmanufacturen, die im J. 1739 gedruckt ist, daß die Veranlassung zu der grossen Aufnahme der französischen Woll-Manufacturen um diese Zeit dadurch geschehen sey, daß Irlands gesetzgebende Macht bewilligte, auf alle ihre nach auswärtigen Gegenden ausgeführte wollene Waaren eine Auflage von vier Schillingen vom Pfunde zu legen; weil eine solche Ausfuhr den Ausfuhren Englands von denselben wollenen Waaren sehr zuwider war: Und daß dieses von Irland, in Erwiederung für nicht weniger als 9000000 Pf. Sterling, bewilligt worden sey, welche von England, zur Bezwingung Irlands bey der Regierungsveränderung, wären angewendet worden. Und damit die Irländer mit ihrer Wolle (er sagt auch mit ihren wollenen Waaren, wie wohl es nur die Wolle war, die aus Irland einzuführen erlaubt ward) nicht die Engländer zu sehr überhäufen mögten, so wurden sie zu acht (er sagt nur zu fünf) westlichen Hafen, zu dieser ihrer Einfuhre, eingeschränkt, (nämlich durch die vorher angeführte Acte des 7ten und 8ten Jahres der Regierung Wilhelms.) — Solcher

J. C. 1696

J. C. 1696 cher Druck nöthigte, wie dieser Verfasser sagt, die Irländer, ihre gekämmte Wolle nach Frankreich zu führen, welche die Franzosen mit ihrer eigenen gröbern Wolle vermischten, und dadurch in den Stand gesezt wurden, viele auswärtige Oerter, die sonst von England versehen wurden, mit wollenen Waaren um einen wohlfeilern Preiß zu versehen. — Die Berechnungen der meisten von solchen, die über diese Materie schrieben, und besonders die Berechnungen dieses Verfassers, sind, nach unserer Meinung zu übertrieben, als daß sie einen durchgängigen Glauben verdienen: denn er unterstehet sich zu behaupten, daß von 80000 Packen Wolle, die in Brittannien und Irland jährlich gewonnen werden, Frankreich jährlich, auf diese oder jene Art, 500000 Packen erhalte, wodurch diese Nation jährlich über 800000 Pf. Sterling gewinne. — Daß nicht ein Drittheil der englischen Wolle im Lande verarbeitet werde; denn ausser der, die nach Frankreich gehet, wird nicht wenig nach Holland, Schweden, und anderswo hingebracht. — Daß, so oft England mit Frankreich so veruneinigt gewesen ist, daß alle Gemeinschaft aufgehört hat, die Nachfrage nach den englischen wollenen Waaren in auswärtigen Handelsplätzen sodann sehr schnell und groß gewesen sey. — Daß die Engländer in Grosbrittannien Hände genug haben, alle ihre Wolle im Lande zu verarbeiten; indem man in England allein im J. 1735 ausgerechnet habe, daß die Anzahl der Armen sich auf 1400000 Personen be-

laufe, von welcher Anzahl 300000, wegen Alters ꝛc. oder als Waisen, für hülflos gehalten wurden, die übrigen 1100000 Armen aber insgesammt, gewissermassen, zur Arbeit geschickt waren. Endlich, daß das einzige Mittel, die englische Wolle im Lande zu behalten, dieses seyn würde, wenn man in jedem Kirchspiel von Grosbrittannien und Irland ein Verzeichnis hielt von allem vorhandenen Vorrath von Wolle, und von der täglichen Zunahme und Abnahme dieses Vorraths, wenn derselbe aus einer Hand in die andre gehet ꝛc.„— J. C. 1696

Ob man nun gleich sich nicht auf alles, was hier behauptet wird, schlechterdings verlassen kann. — und obgleich die meisten von den Schriftstellern über diese wichtige Materie ihre Berechnungen mehr oder weniger übertrieben, und das Ziel überschritten haben; einige aus Eifer, oder vielleicht aus privat Interesse, und andre blos aus Unwissenheit und Mangel der Fähigkeiten; so muß man doch gestehen, daß es höchst nöthig sey, ein Mittel zu erfinden, dadurch man diese so schädliche Gewohnheit, eine so grose Menge von englischer Wolle nach auswärtigen Gegenden zu liefern, verhindern könnte; und daß, es mag nun wie vorher gemeldet, durch eine Aufzeichnung, oder durch strengere Wachtschiffe an den englischen Küsten geschehen, ein jeder, der ein kräftiges Mittel zur Abhelfung eines so grosen Uebels anweisen könnte, eine grose Belohnung vom Publikum verdienen würde.

Der

J. C. 1697

Der unüberlegte verunglückte Entwurf zu einer Landbank von England, nebst den fehlenden Fonds zu den jährlichen Hülfsgeldern; — die schlechte Beschaffenheit der Silbermünzen (besonders in den J. 1695 und 1696) und die dadurch, und durch Unzufriedenheit mit der Regierung, zugezogene Verdrüslichkeiten, hatten die damals erst anfangende Banke von England in grose Noth und Verlegenheit gesetzt. Dieses gieng so weit, daß ihre Cassen-Scheine jetzt zu einem Disconto von 15 bis 20 für 100 standen, da ihr Kredit so schlecht war, daß sie sich genöthigt sahen, diese Scheine nur durch 10 für 100, in vierzehn Tagen einmal, zu bezahlen; und endlich nur 3 für 100 auf diese Scheine, in drey Monaten einmal, zu bezahlen; welches dadurch veranlaßt ward, daß die Banke, für ihre ausgegebene Scheine, das beschnittene oder sonst verfälschte Silbergeld für den gesetzmässigen Werth, wie auch die Guineen für dreyssig Schillinge, angenommen, und für die Einnahme ihre, auf Verlangen zahlbare, Scheine ausgegeben hatte. denn sie hatte aus der Münze noch keinen hinlänglichen Vorrath von feinen neuen Silbermünzen erhalten, um den täglichen Forderungen derselben für ihre ausstehende Scheine ein Genüge zu thun. Diese Verlegenheiten nöthigten die Banke, im J. 1696 von ihren Mitgliedern zwey verschiedene Forderungen, jede von 20 für 100, zu thun, und von der Banke versiegelte Scheine zu 6 für 100 Zinsen zur Auswechselung der Bank-Cassen-Scheine auszugeben; wie auch, zur

grosse Verlegenheiten der Bank von England

Bequemlichkeit des Handels (so lange das Silber ungeschmolzen ward) in den Zeitungen bekannt zu machen, „daß derjenige, der es für zuträglich hält, eine Rechnung in einem Buche mit der Banke zu halten, eine jede Summe unter 5 Pf. von seiner eigenen auf eines andern Rechnung transferiren könne.„ Hiedurch verfiel man auf die Methode der Banke von Amsterdam. Allein so groß war die Noth der damaligen Zeiten, daß die Banke den 6ten May 1697 in den Zeitungen bekannt machte wegen der Saumseligen der letzten „Forderung von 20 für 100, welche den 10ten November 1696 hätten entrichtet seyn sollen, wie auch wegen derer, die der Banke auf Verschreibungen, Pfänder, Scheine und andre Sicherheiten schuldig waren, daß sie diese 20 für 100, nebst Kapital und Zinsen von diesen Sicherheiten, am 1sten des nächsten Junius bezahlen solten.„ Ja, so spät als den 21ten Junius 1697 finden wir in einer damals sehr bekannten Zeitung: mit Namen der Postbote vom 22ten Junius, folgende Anzeige „die Bankscheine standen gestern zwischen 13 und 14 für 100 Disconto.„ Alles dieses beweiset hinlänglich, mit welchen grosen Schwierigkeiten diese Banke damals zu streiten hatte; und doch geschahe es wenige Monäte hernach, daß, nachdem die Umprägung vollendet u die zweyte oder die Einimpfungs-Unterzeichnung von 5160459 Pf. 14 Schill. $9\frac{1}{2}$ Stüber, geschehen war, der Kredit der Banke, zum grösten Ruhm der Erfinder derselben völlig wiederhergestellt ward. Nachdem das Parlement die Fonds für das folgende

J. C. 1697

J. C. 1697 gende Jahr festgesetzt, und für die fehlenden Fonds des vorigen und jetzigen Jahres gesorgt hatte, zog es die Noth der Banke in reife Ueberlegung, und beschloß endlich: „daß der Hauptfond der Banke durch eine neue Unterzeichnung von vier Fünftheilen an Schatzkammerscheinen und ein Fünftheil an Bankscheinen, nebst einen Zins von 8 für 100, vermehret werden solte. — Und zur Sicherheit der Bezahlung dieses Zinses ward eine erhöhete Auflage auf das Salz gelegt, und die andre Auflagen wurden auf eine längere Zeit ausgedehnt, um den allgemeinen Fond wegen der vorigen Defecte, die sich jetzt auf nicht weniger als 5160459 Pf. 14 Schill. $9\frac{1}{4}$ Stüb., ausser den laufenden Ausgaben des J. 1697, beliefen, wieder zu ergänzen. — Ehe sie aber diese neue Unterzeichnungen annahmen, sollte zuvor ihr altes Kapital von 1200000 Pf. für jedes Mitglied 100 Pf. für 100, zusammengebracht, und das, was an Effecten oder Zinsen drüber ist, unter diese alte Mitglieder getheilt werden. — Nach dieser neuen Unterzeichnung könne die Banke eine neue Anzahl von Scheinen ausgeben, die der ganzen Summe dieser neuen Unterzeichnung gleich ist; doch allezeit unter der Bedingung, daß diese Scheine auf Verlangen befriedigt werden, und daß, fals es nicht geschieht, sie aus der Schatzkammer, von dem ersten der Banke schuldigen Gelde, befriedigt werden sollen. — Die Banke soll eine Korporation bleiben bis es ihr nach dem 1ten August des J. 1710 ein Jahr vorher aufgekündigt wird, und während, dieser Zeit

soll

soll keine andre Banke bewilligt werden. — Die Banke soll zu keiner Zeit durch Verschreibungen, Scheine ꝛc. mehr schuldig seyn, als die ganze Summe ihres ganzen jetzt zu vermehrenden Kapitals beträgt. — Und endlich, dieser vermehrte Hauptfond der Banke soll künftig als ein persönliches Vermögen betrachtet werden „ Alle diese Punkte wurden durch eine Acte des 8ten und 9ten Jahres der Regierung Wilhelms festgesetzt, welche bestimmt war zur Ersetzung der Defecte verschiedener darin benannten Fonds, wie auch zur Vermehrung des Hauptfonds der Banke von England, und zur Erhöhung des öffentlichen Kredits, und sie ward insgemein die Einimpfungs-Acte genannt. Durch diese Acte ward auch verordnet, „ daß künftig nicht über zwey Drittheile der Directoren des vergangenen Jahres fähig seyn solten, in dem nächsten oder folgenden Jahre aufs neue erwählt zu werden. „ J. C. 1697

Davenant, in seinen Abhandlungen über die öffentliche Einkünfte und den Handel von England, bemerkt ganz richtig, „ daß es zum allgemeinen Besten des Handels gereichen würde, wenn der Banke von England durch Gesetze untersagt würde, für laufendes baares Geld „ (wie es sich um diese Zeit verhielt)„ Zinsen zu bewilligen. Denn die Bequemlichkeit, ohne Mühe oder Gefahr 3 oder 4 für 100 zu haben, muß eine beständige Hindernis des Fleisses seyn. „

Des

J. C. 1697 Des Königs Wilhelms Minister hatten sich, von einem Jahre zum andern, mit der Hofnung eines baldigen Friedens geschmeichelt. Viele von den Fonds, auf deren Kredit das Parlement, in verschiedenen Jahren, Geld bewilligt hatte, waren daher um diese Zeit sehr unzureichend geworden, oder man hatte sie so werden lassen; indem die Herren von der Schatzkammer (ob sie gleich sonst Männer von Fähigkeiten waren) in verschiedenen Fällen die Auflagen anzuweisen, von dem wahren Ertrag dieser Auflagen sehr übertrieben geurtheilt hatten: wie man insbesondre in Rücksicht auf die Glasflaschen, irdene Waare, Tobockepfeiffen-Thon ꝛc beweisen könnte. Die Unzulänglichkeit dieser Fonds zur Befriedigung des Kapitals und der darauf haftenden Zinsen wurden von den Reichen bald bemerkt, welche die Glaubiger des Publikums waren, und sich auch die Entferntheit der Zahlungstermine von den Gefällen, die auf einige andre Fonds hafteten, zu Nutze machten. Dies hatte seit der Regierungsveränderung, zu einem neuen Gewerbe, mit den Regierungs- oder Nationalsicherheiten zu handeln, Anlas gegeben; welcher Handel ungemein zum Schaden des Publikums sowohl als auch solcher Eigenthümer der Fonds gereichte, die genöthigt waren, dieselbe mit einem Disconto von 40 bis 50 für 100 abzutreten. Uber welche traurige Zeit Davenant, in seinem Versuch über die Darlehne, der im J. 1710 herauskam, die richtige Anmerkung macht, „daß die Regierung einer geplagten Schuldnerin ähnlich war,

war, die durch die grausame Gierigkeit des Glaubigers täglich gequält ward. Die Bürger fiengen an, ihr Gewerbe aufzugeben, und Wucherer zu werden. Von dem auswärtigen Handel, der mit den Gefahren des Krieges begleitet war, ward man sehr abgeschreckt, und man suchte insgemein sein Vermögen ins Land zu ziehen, um sich den Vortheil zu Nutze zu machen, daß man sein Geld der Regierung leihen könne.„ Zur Verhütung der übeln Folgen dieses unglücklichen Gewerbes ward in eben dieser Parlementssitzung ein Gesetz gemacht, zur Einschränkung der Anzahl und des übeln Verfahrens der Mäckler und Actienhändler; welches so anfängt: „daß geschworne Mäckler vor Alters in London gestattet worden, um zwischen den Kaufleuten und Krämern, wegen der Waaren und Wechselbriefe, den Handel zu schliesen: — Allein neuerlich hatten verschiedene derselben die ungerechtesten Künste angewendet, die Gefälle, Bankactien, Banknoten Antheile in den vereinigten Fonds ꝛc. zu verkaufen und zu Discontiren, — und sich zusammen vereinigt, um den Preiß derselben von Zeit zu Zeit, so steigen und fallen zu lassen, je nachdem es ihren privat Interesse am zuträglichsten war.„ Es ward ihnen demnach jetzt verboten, ohne einen Erlaubnisschein von Lord Mayor und von dem Gerichte der Aldermänner zu handeln; und verordnet, daß sie einen Eid der Treue ablegen, — daß ihre Anzahl auf hundert eingeschränkt seyn, deren Namen in der königlichen Börse aufgezeichnet werden sollten. — daß sie in eine J. C. 1697

J. C. 1697 ne Geldbusse von 200 Pf. fallen würden, wenn sie mit irgend einigen Waaren, oder mit jenen Gefällen, Actien ꝛc. handelten — und daß sie für ihr ehrliches Verhalten sich verpflichten, und wenn sie es daran fehlen liesen, 500 Pf. Strafe bezahlen solten. ꝛc. ꝛc.;

Nach dieser Vorstellung von dem damaligen schlechten Zustande, wollen wir die zum Theil schon vorher angeführte Einimpfungsacte beschliesen, und nur noch bemerken, „daß die neue Unterzeichner in der Banke dadurch verpflichtet wurden, dem Vorsteher und der Gesellschaft der Banke von England ihre besagte Gefälle und Verschreibungen abzuliefern, welche in der Folge bezahlt werden solten," (wie es denn auch wirklich, einige Jahre darauf, durch die jährliche Dividenden geschahe, und der Bankfond ward dadurch zu seinem ursprünglichen Kapital zurückgebracht) — „Der Hauptfond der Banke solte dadurch von einer jeden Auflage befreyet seyn. — Kein Vertrag zum Verkauf der Bankactien solte gültig seyn, wenn er nicht binnen sieben Tagen in die Bankbücher eingetragen, und binnen vierzehn Tagen wirklich transferirt worden wäre." (Für hundert gute Familien würde es ein Glück gewesen seyn wenn man fortgefahren hätte, diese heilsame Clausel in alle künftige Parlementsacten für diesen und für alle andre vereinigte Fonds einzurücken, um dadurch das Unheil verhütet zu haben, das sich drey und zwanzig Jahre hernach, nähmlich im J. 1720, ereignete. Allein sie ward gleichsam vorsätzlich

lich

lich) niemals in irgend eine künftige Verordnung eingerückt, als erst nach diesem J. 1720.) — — „Keine Verordnung der Korporation, noch des Gerichts der Directoren derselben, noch der Unter-Verordneten, soll den besondern Antheil irgend eines Mitgliedes der Verwirkung unterwerfen: welche Antheile aber doch hiedurch der Bezahlung aller gerechten Schulden, die sich die Korporation zugezogen hatte, unterworfen wurden.„ (Diese vernünftige Clausel ward hernach auch auf die beyde andre grosse Gesellschaften ausgedehnt.) — „Durch diese Ate ward es für ein Todesverbrechen erklärt, wenn man das gemeinschaftliche Siegel der Banke, das an ihren versiegelten Schriften hängt, nach macht; oder wenn man irgend eine Sume in den versiegelten Scheinen oder irgend ein Indossement auf denselben, die auf Befehl des Vorstehers und der Gesellschaft gezeichnet sind, verändert oder auskrazt; oder wenn man diese Scheine oder Noten erdichtet und nachmacht. — Die Mitglieder dieser Korporation sollen keinem Bankerut blos wegen ihres Bankfonds unterworfen seyn, welcher Fond überdies keinen auswärtigen Verhaften ausgesezt seyn soll.„ Dies ist alles Wichtige, das aus dieser langen Parlementsacte anzuführen nöthig ist, die zur Wiederherstellung des öffentlichen Kredits so vernünftig eingerichtet war. Zwey grosse Sachen wurden dadurch ausgerichtet, nämlich, die Zahlungen und Verschreibungen der Schatzkammer wurden, da sie dieser Gesellschaft einverleibt

J. C. 1697

scheine,

J. C. 1697 waren, den Klauen der betrügerischen Actienhändler entrissen; und so auch die Bankscheine, (die jezt für ungültig erklärt waren) welche, weil die Regierung in ihren Zahlungen an die Banke sehr saumseelig gewesen war, zu 20 für 100 Disconto gestanden hatten: Und hiernächst ward auch ein guter Zins für die Eigenthümer des vermehrten Kapitals ausgemacht.

Diese glückliche Einimpfungs-Acte, nebst der Umprägung des verminderten Silbergeldes, gereichte ungemein zur Vermehrung des Ansehens des Herrn Montague, nachherigen Grafen von Halifax. Denn es ist fast unglaublich, daß, einige Monate nach dieser Sorgfalt für die rückständigen Nationalschulden, die Actie der Banke, die den Eigenthümern der Schatzkammer-Scheine übergeben war, welche, vor dieser Einimpfungsacte, zu 40 bis 50 für 100 Disconto gestanden hatte, insgemein zu 112 für 100 verkauft werden sollte. „Diese zweyte Bankunterzeichnung„, (sagt Davenant in der angeführten Schrift) „ward, da sie zur Ersetzung der fehlenden Gefälle, auf parlementarische Sicherheit gegründet war, durch Einnahme dieser Gefälle in Pari eingerichtet, welche den Unterzeichnern nur 55 bis 65 für 100 kosteten.„ (Er verstehet dadurch solche, die dieselbe für ein so grosses Disconto einkauften.) „Hiedurch wurden die grösten Summen in sehr kurzer Zeit gehoben, und auch die meisten derselben, die jemals in irgend

einem Zeitalter, oder in irgend einem Theil der Welt, bekannt gewesen sind.„ Ich habe wirklich von Personen, die um diese Zeit gelebt haben, oft sagen hören, daß ein einziger Unterschreiber, nämlich der Ritter Gilbert Heathcot, durch diese Erhöhung des Preises allein über 60000 Pf. gewonnen habe. J. C. 1697

Davenant sagt in zweyten Theil seiner Abhandlungen über die öffentliche Einkünfte und den Handel von England, „während der Umprägung unsers Silbers wurden alle grosse Handelsgeschäfte durch Verschreibungen, Bankscheine und Goldschmidtsscheine, verrichtet. Die Kreditbriefe dienten nicht nur statt des baaren Geldes, sondern vermehrten auch das Vermögen des Reichs ungemein. Denn die Verschreibungen und Bankscheine thaten in vielen Absichten so gute Dienste, als das Gold und Silber, und in einigen Absichten thaten sie bessere Dienste, als dieses. Und dieser künstliche Reichthum, den die Noth eingeführt hatte, verursachte, daß wir den Mangel des wirklichen Reichthums weniger fühlten, den der Krieg und unser Verlust zur See der Nation entzogen hatten. Dieser geschickte aber feile Schriftsteller schrieb am Ende der folgenden Regierung ganz anders.

Ryswicker Friede.

Die angeführte weise Maasregeln in England trugen sehr viel dazu bey, daß im September dieses Jahres der von beyden Nationen so sehr gewünschte Frieden zwischen

J. C. 1697 schen England und Frankreich geschlossen ward. Ueberhaupt ward durch Art. VII. ausgemacht, daß die meisten Plätze, die eine jede Partey vor dem Ausbruch des Krieges besessen hatte, in ihrem Besiz bleiben sollten. Einige von den Forts in der Hudsonsbucht, wie auch die von Neuschottland, welche die Engländer im J. 1690 den Franzosen genommen hatten, blieben aber doch, vermöge eben dieses VIIten Art. unglücklicher Weise in den Händen der leztern; wie auch der Theil der Insel St. Christoph, den die Engländer im J. 1690 erobert hatten, ward vermöge dieses VII. Art. den Franzosen wieder herausgegeben. Des Königs Wilhelm damalige unangenehme Lage verstattete ihm nicht, um diese Zeit in seinen Forderungen zu strenge zu seyn, um so weniger, da die vorläufige Bedingung dieses Friedens darinne bestand, daß Ludewig XIV. den König Wilhelm für einen König von Grosbrittannien und Irland erkennen sollte.

Frankreichs Frieden mit Holland.

Die Holländer gaben den Franzosen Pondicherry in Ostindien wieder; und zu gleicher Zeit ward ein besondrer Handels- und Schiffartsvergleich auf zwanzig Jahre zwischen diesen beyden Mächten geschlossen. — Alles, was darinne merkwürdig ist, bestehet darin, daß die holländische Unterthanen dieselben Vorrechte, Freyheiten ꝛc. in Frankreich geniesen als Ludewigs eigene Unterthanen, und daß sie die Waaren der Levante, sowohl in ihren

eigenen als französischen Schiffen nach Mär- J. C.
seilles ꝛc. führen könnten, ohne die 20 für 1697
100, die auf den levantischen Handel gelegt sind, bezahlen zu dürfen; ausgenommen nur in solchen Fällen, in welchen die Franzosen selbst diese Abgabe entrichten musten. — Die Holländer wurden auch hiedurch berechtigt, gesalzene Heeringe einzuführen, ohne sie umpacken zu dürfen. — Frankreich erlies auch hiedurch den Holländern die 50 Sols für die Tonne auf fremde Schiffe, ausgenommen wenn holländische Schiffe französische Waaren längst den Küsten von einem Hafen Frankreichs zum andern führen.

An Spanien gab Frankreich durch diesen Frieden das wieder, was es in Catalonien erobert hatte, wie auch die Stadt und Provinz Luxemburg; nebst Anth, Courtray Charleroy und Mons; es behielt aber doch viele Städtgen und Flecken, nebst den dazu gehörigen Gebieten, unter allerhand nichtigen Vorwänden.

An die Fürsten des deutschen Reichs gab Frankreich wieder Trier und Germersheim an die Churfürsten von Trier und von der Pfalz: — An Schweden das Herzogthum Zweybrück: — An den Bischof von Lüttich Dinant: — An das Haus von Würtenberg Mümpelgard. — Allein auf der andern Seite ward das deutsche Reich genöthiget, an Frankreich den Besitz von Strasburg, nebst dessen Gebiet, auf ewig abzutreten. — Dem Kaiser räumte aber doch Frankreich die Stadt Freyburg nebst dem übrigen Theil vom Brisgau, wie auch Philipps-

J. C. 1697 lippsburg, wieder ein. — Dem Herzog von Lotthringen gab Frankreich zwar seine Hauptstadt Nancy wieder, aber ohne Wälle und wehrlos: — Und Ludewig behielt doch noch Saar-Louis, wie auch einen Weg von einer halben französischen Meile breit durch Lotthringen nach dem Elsaß, der den französischen Truppen und Herren offen bleiben muste. Wenn Ludewig bey dieser Abtretung so vieler wichtigen Plätze, die er erobert hatte, keine geheime Absichten gehabt hätte, so würde man gesagt haben, er habe bescheiden gehandelt. Allein seine wahre Absicht bey dieser scheinbaren Bescheidenheit war die Alliirten zu entwafnen und zu trennen, damit er die spanische Monarchie, nach dem Tode ihres alten und schwachen Königes Carl II. den man bald erwartete, wie wohl er erst drey Jahre hernach erfolgte, desto leichter angreifen könnte.

Die Franzosen plündern Carthagena in Amerika.

In eben diesem Jahre eroberte und plünderte ein französisches Geschwader, unter den Befehlen des Pointis, die berühmte Stadt und Festung Carthagena, in dem spanischen Amerika; und erhielt dadurch, nach dessen eigener Nachricht, acht Millionen von Kronen. Er hatte sich noch weit mehr versprochen, allein die vornehmsten Einwohner und die Geistlichen von beyden Geschlechtern hatten sich vorher mit 110 reichbeladenen Maulthieren, tief ins Land gezogen, wo er sie nicht erreichen konnte. Pointis sahe wohl ein, daß er Carthagena nicht behaupten könnte, und daher verlies

er es, nach dem er dessen Festungswerke zu Grunde gerichtet hatte. J. C. 1697

Abschaffung der Freystätte zu London für die Schuldner

Zu London war es in eben diesem Jahre hohe Zeit, viele sogenannte Freystätte aufzuheben, zu welchen die Schuldner, mit dem Gelde und mit den Waaren ihrer Gläubiger, ihre Zuflucht nahmen, und, durch ihre Verbindung mit andern in diesen Schlupflöchern, allen Gesetzen und aller Gerechtigkeit Trotz boten; indem keine Gerichtsbedienten, ohne Gefahr ihres Lebens, solche gesetzlose Schuldner an solchen Oertern in Verhaft nehmen konnten. Es wurden demnach, durch eine Verordnung des 8 und 9 Jahres der Regierung Wilhelms, folgende vorgegebene Freyörter aufgehoben; nämlich der in den Minories, — die in und nahe bey Fleetstreet (als Salisbury-Court, White-Friars, Ram-Alley, und Mitre-Court). In Holbourn, Fulwoods-Rents; und Baldwins-Gardens in Grays-Inn-Lane. — In dem Strand die Savoy. — In Southwark, Montgue-Close, Deadmans-Place, die Clink, und die Münze. Jedoch den letzgenannten Ort, die Münze, ließ man abermals auf eine anstößigere Art, als jemals, den Schuldnern zur Zuflucht dienen, und er ward nicht eher völlig aufgehoben, als unter der Regierung Georgs I. Es war eine wahre Schande, daß man solche gesetzlose Leute so lange duldete, und ihnen durch die Finger sahe.

Da die Burlingtons-Bucht, auf der Küste von Yorkshire, für die königliche Schiffe

J. C. 1697 Schiffe sowohl als Kauffartheyschiffe, eine sichere Bucht war, und der Hafen nebst dem Bollwerk von Burlington (sonst Bridlington) sehr bequem lag, um allerhand Nothwendigkeiten dahin zu bringen, wie auch um vor Stürmen oder Feinden dahin seine Zuflucht zu nehmen; so hielt man es der Nation für vortheilhaft, durch ein Gesetz dieses Jahres, eine Abgabe von einem Viertelstüber auf jeden Scheffel von allen den Steinkohlen, die von Newcastle und dessen Nachbarschaft südwärts kamen, zu legen, um davon dieses Bollwerk wiederherzustellen, welches im J. 1696 durch einen Sturm war umgeworfen worden.

Klagen über die engl. ostindis. Gesellschaft.

In eben diesem Jahre waren die Seidenweber von London ungemein aufgebracht und aufrührisch, wegen der grosen Menge von seidenen und baumwollenen Zeugen, und andern indianischen Manufacturen, die von der ostindischen Gesellschaft eingeführt, und von allen Ständen der Einwohner getragen wurden. Sie trieben ihre Gewaltthätigkeiten so gar so weit, daß sie sich der Schätze in dem ostindischen Hause zu bemächtigen suchten; und es ihnen auch beynahe gelungen wäre. Endlich aber wurden sie zur Ordnung und Ruhe zurück gebracht. Indessen ward doch gegen diese Gesellschaft, so wohl in Schriften als in Unterredungen, ein groses Geschrey erhoben. Die Gesellschaft nahm, zu ihrer Vertheidigung, den berühmten Dr. Davenant an, der über den ostindischen Handel einen wohlausgearbeiten

und scharfsinnigen Versuch schreiben muste. Ihm antwortete Herr Polersen, ein angesehener Kaufmann, der in diesem J. 1697 seine schöne Schrift unter dem Titel: Widerspruch von England und Ostindien in ihren Manufacturen, herausgab; welche, sowohl wegen ihres Inhalts, als auch wegen ihrer Deutlichkeit, einen grossen Vorzug vor dem erst genannten feilen, wiewohl geschickten, Verfasser hatte. J. C. 1697

Zustand des Handels ꝛc. in England.

Obgleich Frankreich durch den ryswicker Frieden gewisse Wiedererstattungen erhalten hatte, so schien doch sein auswärtiger Handel noch kraftlos zu seyn. Holland erndtete durch seinen Handel mit Frankreich weit mehr Vortheile ein, als England davon erhielt, oder erhalten konnte. Die Engländer waren vor dem Kriege gewohnt gewesen, ausser den Waaren, die sie von England nach Frankreich brachten, noch grose Geldsummen für Weine, Brantweine, Papier, Zeuge, Leinewand, Hüte, seidene Zeuge, und viele andre Sachen, dahin zu schicken, wodurch die Balanz sich sehr auf die Seite von Frankreich lenkte. Allein der französische Abgeordnete, der jetzt, wegen eines Handelsvergleichs zwischen den beyden Nationen, nach England übergesandt war, fand in seinem Geschäfte unübersteigliche Schwierigkeiten; nicht nur wegen der hohen Auflagen, die von England auf die französische Waaren gelegt waren, und welche Auflagen man schon vorher zu einem verschiedenen Behuf bestimmt hatte; sondern auch darum, weil die Engländer, während

J. C. 1697 rend dem letzten langen Kriege, gelernt hatten, sich ohne die Waaren von Frankreich zu behelfen und sich selbst meistentheils mit den Weinen aus Italien, Spanien und mit der Leinewand aus Holland und Schlesien, zu versehen. Und die französische Flüchtlinge, die sich in England niedergelassen hatten, versahen dieselbe auch mit Papier, wollenen und seidenen Zeugen, und Hüten, die im Lande verfertigt waren. Da nun Frankreich auf der andern Seite von seinen hohen Auflagen auf die englische Manufacturen, ꝛc. die in der That so gut als ein Verbot derselben waren, nicht ablassen wolte, so war es für Frankreich und England nicht möglich, irgend einen Tarif oder Handelsvergleich, der dem letztern vortheilhaft seyn könnte, zusammen zu schliesen; und folglich ward gar keiner geschlossen.

Nichts destoweniger lebte, bald nach diesem Friedensschlus, Englands auswärtiger Handel wieder auf, und der öffentliche Kredit nahm ungemein zu. Die Scheine oder Noten der englischen Banke waren jetzt bis auf Pari gestiegen. Das Disconto der übrigen Verschreibungen war mässig geworden; und die Actien der andern englischen Gesellschaften gaben mehr Hofnung von sich.

1698 Jedoch die vorher angeführte Klagen gegen das Verfahren der englischen ostindischen Gesellschaft, wie auch der grose Verlust an Schiffen und reichen Ladungen, den diese Gesellschaft während dem Kriege mit Frank-

Zustand der engl. ostind. Gesellschaft.

reich erlitten hatte, und dadurch sie war verhindert worden, seit verschiedenen vorigen Jahren irgend einige Dividenden zu machen, hatten um diese Zeit einen allgemeinen Widerwillen des Volks gegen diese Gesellschaft verursacht. Dieser brach im Frühlinge des J. 1698 noch mehr aus, da das Haus der Gemeinen den Zustand des Handels der Gesellschaft abermals in eine ernstliche Erwägung zog ob er gleich, vor drey Jahren, für eine schwere Angelegenheit gehalten ward, daß sie von dem Parlement war an den König und dessen Rath verwiesen, und von den letztern an das Parlement zurückgesendet worden, welches aber, nach allem diesen, in der Hauptsache nichts wichtiges ausrichtete. Die Gesellschaft glaubte demnach jetzt klüglich zu handeln, wenn sie dem Parlemente einige sehr wichtige Vorschläge that, nämlich, „daß sie zum allgemeinen Besten 700000 Pf., zu 4 für 100 Zinsen, vorschliesen wolte, wenn ihr der ausschliessende Handel nach Indien gesetzmässig versichert würde.„ Allein indem das Haus der Gemeinen sich diesen Vorschlag gefallen zu lassen schien, schlug eine gewisse Anzahl von Kaufleuten, an deren Spitze Samuel Shepherd war, und die vom Kanzler der Schatzkammer, Montague, unterstüzt wurden, diesem Hause vor, zwey Millionen Geldes zu 8 für 100 Zinsen vorzuschiesen, wenn sie diesen alleinigen ausschliessenden Handel nach Indien für sich erhalten könnten; doch solten die Unterzeichner nicht verbunden seyn, mit einem vereinigten Fond zu handeln. es wäre

J. C. 1698

J. C. 1698 wäre denn, daß sie hernach inkorporirt zu werden verlangen solten, in welchem Falle ihnen ein Freybrief bewilligt werden solte. Dieser Vorschlag fand den meisten Beyfall, und es ward daher eine Bill ins Parlement gebracht. Der Anwald der Gesellschaft that dagegen in beyden Parlementshäusern Vorstellungen, und berief sich auf ihre verschiedene ausschliesende beriefe, „in welchen sie, unter andern grosen Vorrechten, die Lords-Eigenthümer von Bombay und St. Helenea genennt würden. — Die Gesellschaft habe wirklich, auf ihre eigene alleinige Kosten, es so weit gebracht, daß sie im Fort St. George, im Fort St. David und im Bombay sowohl, als in Persien und anders wo gewisse Einkünfte hätte, die sich jährlich auf 44000 Pf. beliefen, und die entständen aus den Zöllen und Erlaubnisscheinen für den Verkauf der Weine; — aus den Fischereyen; — aus den Verpachtungen des Tobacks und Betels; — aus dem Landhaus- und Gartenzins von den Eingebohrnen; — aus den Päſſen für die Schiffe des dasigen Landes; — aus dem Tonnen Anker- und Begrüßungszoll ꝛc. Welche Einkünfte insgesammt beständig zunähmen. Sie hätte auch einen grosen Umfang von Ländereyen an den verschiedenen Oertern. — Sie hätte auch Forts und Niederlassungen angelegt, und sich auf der Insel Sumatra und auf der malabarischen Küste Ländereyen angeschaft, ohne welche der Pfefferhandel für England gänzlich verlohren gegangen seyn würde. Sie hätte auch ein starkes Fort in dem Königreich Bengalen, ingleichen viele

Facto-

Factoreyen, Gebäude und Niederlassungen, in verschiedenen andern Gegenden; und sie hätte überdies von den indianischen Fürsten, um einen hohen Preis, viele Vorrechte und Freyheiten erkauft. Zu allen diesen Unternehmungen wären sie durch die feste Ueberzeugung aufgemuntert worden, daß diese ihre Rechte und Erbgüter, bey allen Gelegenheiten, Gegenstände der Sorgfalt der Nation seyn würden.„ (Diese Nachricht von dem verschiedenen Vortheilen dieser Gesellschaft in Indien ist wirklich sehr lehrreich, da sie nicht nur fast dieselbe Vortheile enthält, welche die gegenwärtige Gesellschaft in Indien besitzt sondern da sie auch überdies die Beschaffenheit dieser Vortheile erklärt.) „ Seitdem diese Bill vorgebracht sey, habe die Gesellschaft beschlossen, ihren gegenwärtigen Fond einer Schätzung von 50 Pf. für 100 zu unterwerfen. nämlich, 20 fur 100 von ihrem todten Fond (d. i. von ihren Forts, Factoreyen, Ländereyen ꝛc. und 30 für 100 von ihrem lebendigen Fond, für welchen Werth sie sich sogar verbürgen wolte. Und auf diese Bedingungen erbiete sich die Gesellschaft, ebenfals für zwey Millionen Unterzeichnungen zu eröfnen.„ Auf alles dieses versetzte der Anwald der neuen Unterzeichner, „die alte Gesellschaft „ (denn so muß man sie von nun an nennen) „habe, bey Anführung ihrer Freybriefe, der darin enthaltenen Bedingungen zu gedenken vergessen, nämlich, daß die jedesmalige Könige von England, die dieselbe ertheilten, sich die Macht vorbehielten, sie nach einer dreyjährigen Aufkündigung für ungültig zu erklären. Der König könne, blos durch seinen

J. C. 1698

J. C. 1698 senien Freybrief, nicht den Handel, mit Ausschliesung aller andern, bewilligen, weil dieses den ausdrücklichen Gesetzen gerade zuwider sey. — Der gegenwärtige König habe auch in der That kein solches ausschliessendes Recht bewilligt. Es wären verschiedene Untersuchungen vor Gerichte gegen die Gesellschaft angestellt worden, weil sie ein solches vorgegebenes Recht gesucht hätte. — Des Königs Botschaft an das Unterhaus im J. 1692 gäbe deutlich zu verstehen, daß die Einstimmung des Parlements nöthig sey, um eine völlige und nützliche Einrichtung von diesem Handel zu machen.„ (Hier that man einen Ausfall auf die krummten Wege der Bestechungen ꝛc. deren sich die Verwalter der Gesellschaft in den Jahren 1692. 3. 4 5. bedient hätten.) — „Wenn die Gesellschaft den Entschlus des Unterhauses im J. 1691 anführte, so hätten sie einen andern Entschlus desselben ausgelassen, nämlich, daß es allen erlaubt sey, nach Ostindien zu handeln, wenn sie nicht durch eine Parlementsacte eingeschränkt würden. — Die Patente für einige Handelsarten mit vereinigten Fonds wären, so lange die Handelsarten, für welche sie ertheilt wurden, in ihrem Anfange waren, bewilligt worden, um einen Handel einzurichten, und bis die ersten Unternehmer einige billige Ersetzung für ihre Kosten und Gefahr erlangt hätten: hernach aber, wenn solche Handelsarten beträchtlich geworden wären, hätte die Weisheit der Nation es allezeit und durchgängig für schicklich gehalten, dem Reiche einen Weg zu öfnen, um einen

allge-

allgemeinen Vortheil davon zu ziehen.„ — (Und doch geschahe es, daß eben dieselben Leute, die sich jetzt dieses Grundes gegen die alte Gesellschaft bedienten, eben um diese Zeit einen ausschliesenden Handel nach Indien zu erhalten suchten, und denselben auch hernach wirklich erhielten.) — „Es sey niemals für einen Bruch der öffentlichen Treue, noch für eine Beschimpfung des Ansehens des grosen Siegels, oder der Ehre der Könige, gehalten worden, ihre Patente durch das Parlement für ungültig erklären zu lassen, wenn man gewahr, ward, daß solche Patente entweder unnütz, oder den gemeinen Rechten der Unterthanen zuwider waren. Keine Könige hätten sich auch, nach Ehre oder Gewissen, verbunden gehalten, sich einer Parlementsacte zur Aufhebung solcher Patente zu widersetzen. — Und da überdies die Könige bey solchen Patenten oft wären betrogen worden, so wären dieselbe sogar vielmals durch den gewöhnlichen Lauf der Gesetze aufgehoben worden.„ J. C. 1698

Auf der andern Seite ward hingegen zum Behuf der alten Gesellschaft, ferner geantwortet und behauptet, „das Eigenthum vieler Familien, Wittwen und Wayssen sey durch diese Bill sehr in Gefahr; welche überdies auf keinen bestimmten Fond Rücksicht nehme: daher es künftig geschehen könne, daß der Handel aus Mangel eines hinlänglichen Kapitals, zur Fortsetzung desselben, für die Nation verlohren gehen könne. Denn es erhelle aus einer dreyssig-

jäh-

J. C. 1698 jährigen Erfahrung, daß wenigstens 600000 Pf. jährlich erfordert würden, um diesen Handel aufs äusserste zu treiben. — So gar während der drey Jahre, bis Michaelis 1701, werde den neuen Unterzeichnern durch diese Bill erlaubt, eben so gut als die Gesellschaft zu handeln, welches den Freybriefen zuwider sey, auch grose Verwirrung verursachen, und diesen dreyjährigen der alten Gesellschaft verstatteten Handel derselben unnütz machen würde; indem sie noch verbunden sey, jährlich für 100000 Pf. von englischen Manufacturen auszuführen, obgleich die neuen Unterzeichner unter keiner solchen Verbindlichkeit ständen. — Die alte Gesellschaft sey überdies verpflichtet, Auflagen zu bezahlen, und Forts, Factoreyen ꝛc. zu unterhalten, da die neuen Unterzeichner gleiche Vortheile des Handels genieſen, und doch zu keinen von beyden verpflichtet seyn sollen. Seit der letzten neuen Unterzeichnung im J. 1693 habe die Gesellschaft, theils durch Unglücksfälle, theils durch die Folgen des Krieges, zwölf grose Schiffe verlohren, welche man mit ihren Ladungen hier fast für 1500000 Pf. würde verkauft haben. Und doch habe sie, ungeachtet dieses Verlusts, seit diesem Zeitraum, an Zöllen 295000 Pf. und noch überdies an Auflagen 85000 Pf. bezahlt. — Sie habe ausserdem den König, in Holland, bey einer dringenden Noth, mit 6000 Fässern Schiespulver versehen; und habe auch, zur Zeit einer grosen Noth, auf Bitte der Schatzkammer, zum Umlauf der Schatzkam-

kammerscheine, 80000 Pf. unterzeichnet. Und kurz, das ganze Glück vieler hundert Familien hienge von dem Fond der gegenwärtigen Gesellschaft ab, die also völlig zu Grunde gehen müsten, wenn diese Bill statt fände.„ J. C. 1698

In den angeführten Debatten findet man sehr viele wichtige Artickel, die sich auf die Geschichte und das Verfahren dieser alten ostindischen Gesellschaft beziehen, wie auch auf die Beschaffenheit und Gesetzmässigkeit ausschliesender Freybrife, die nicht durch das Ansehen des Perlements bestätigt sind; wir haben daher nicht umhin gekonnt, uns dabey etwas aufzuhalten; und wir wollen nur noch hinzufügen, was bey dieser Gelegenheit noch weiter gegen die alte Gesellschaft vorgebracht ward, nämlich, „daß die neuen Unterzeichner zu dem Fond dieser Gesellschaft im J. 1693 dazu durch den Freybrief wären verführt worden, den man damals durch unrechte Mittel erhalten hätte; — nämlich, durch die Hoffnung einer Parlementsacte zur Bestätigung desselben; — wie auch dadurch, daß die alten Eigenthümer ihren Fond auf 750000 Pf. geschätzt hätten wodurch sie 375000 Pf. von dem Gelde der neuen Unterzeichner unter sich selbst theilten. Und da sie durch die Verhandlungen von dem Könige und dem Rathe lange genug gewarnet worden wären, so hätte niemand ihren Schaden zu verantworten, als sie selbst.„

Diese

J. C. 1698

Dieſe und andre dergleichen Gründe kamen dem Parlemente wichtig vor; und da einige von den Häuptern der alten Geſellſchaft ſich überdies eines Widerwillens gegen den Staat verdächtig gemacht haben ſollen; oder vielleicht vornehmlich, da die neuen Unterzeichner die Lieblinge des Miniſteriums waren ſo ging in dieſem Jahre eine Parlementsacte durch, zur Hebung einer Geldſumme, die nicht über zwey Millionen gehen ſolte, auf einen Fond zur Bezahlung der Annuitäten nach dem Werth von 8 für 100 jährlich, und zur Einrichtung des Handels nach Oſtindien. Der weſentliche Inhalt derſelben, ſo fern er hieher gehört, iſt folgender: „daß der König Verordnete ernennen mögte, um, zum Aufbringen dieſer beyden Millionen, von ſeden Perſonen oder Korporationen, (die Banke von England ausgenommen) bis nach Michaelis 1698, Unterzeichnungen anzunehmen, die völligen Zinſen davon betrügen 160000 Pf. jährlich (die aus der Auflage auf das Salz und aus gewiſſen neuen Auflagen auf geſtempeltes Pergament und Papier entſtehen.) Dieſe neue Unterzeichner ſolten heiſen: die allgemeine Geſellſchaft der Handelsleute nach Oſtindien. — Sie wurden hiedurch berechtiget, entweder ſelbſt geradezu zu handeln, oder andern an ihrer ſtatt es zu erlauben; doch ſo, daß ſie jährlich nicht für mehr handeln ſollen, als die Summe ihrer jedesmaligen Actien oder ihres Fonds beträgt. — Allein der König könne durch ſeinen Freybrief die Unterzeichner zu einer ordentlichen

eine neue engl. oſtind Geſellſchaft.

Gesellschaft inkorporiren „ (dies war von Anfang an die Absicht) „ nebst beständiger Erbfolge ꝛc. und den gewöhnlichen Rechten; — bis die Unterzeichner aus ihren eigenen Mitteln 24 Verordnete wählen solten; — Korporationen, die darin Actien haben, können nach dem Verhältnis ihrer Actien handeln. „ (Dies scheint offenbar bestimmt zu seyn, das zu begünstigen, was bald darauf zum Behuf der alten Gesellschaft vorfiel. — „ Weder diese allgemeine Gesellschaft, noch irgend eine Gesellschaft, die zu Folge dieser Acte eingerichtet werden kann, soll irgend eine Summe auf den Kredit der durch diese Acte bewilligten Fonds borgen, oder sich dafür verbürgen. Sie sollen auch keine andre oder grösere Summen, als in ihrem Handel gebraucht werden, borgen, schuldig seyn, oder sich dafür verbürgen, und diese sollen auch nur unter ihrem gemeinschaftlichen Siegel geborgt werden, und in nicht weniger als sechs Monaten wieder zu bezalen seyn. — Sie sollen auch keine Wechselbriefe, oder andre Scheine oder Noten, discontiren, noch für irgend einige Personen, ausser ihrer eigenen Korporation, Bücher oder Casse halten. „ (Diese letzte Clausel wurden zur Sicherheit der Freyheiten der Banke von England eingerückt.) „ Fünf für hundert nach dem Werth werden hiedurch als eine neue Auflage von Michaelis 1698 auf alle eingeführte indianische Waaren gelegt, die der allgemeinen Gesellschaft, oder solcher Gesellschaft, oder Gesellschaften, die aufgerichtet werden können, bezahlt werden sollen, zur Unterhaltung der Ge- J. C. 1698

J. C. 1698 Gesandten, und zu andern ausserordentlichen Ausgaben; der Ueberschus davon soll zum Besten aller Mitglieder angewendet werden. — Nach einer dreyjährigen Aufkündigung von Michaelis 1711 und nachdem das Parlement die erwähnten beyden Millionen wiederbezahlt hat, sollen alle die Auflagen, Freyheiten ꝛc. aufhören: „ (dieses ward durch die sechste Acte der Königin Anne bis zum 25ten März 1726 verlängert, auch nach einer dreyjährigen Aufkündigung.) „ Doch soll die gegenwärtige ostindische Gesellschaft auch bis Michaelis 1701 nach Indien handeln. — Die besondre Handelsleute (die man Interlopers nennt) die schon ausgelaufen sind, können sicher zurückkehren. — Alle künftige Versteigerungen der indianischen Waaren sollen öffentlich bey Lichte geschehen bey Strafe die eine Hälfte an den König und die andre Hälfte an den Angeber zu verwirken. „ Diese letzte Clausel diente zur Verhütung der Klagen, die man vormals über die heimlichen Versteigerungen machte, die aus Nachsicht und zum Vortheil der Directoren ꝛc. geschahen.) — „ Die gegenwärtige Gesellschaft soll ihrer gerechte Schulden bezahlen. — Keine Gesellschaft, die zufolge dieser Acte errichtet werden solte, soll zu irgend einer Zeit mehr schuldig seyn, als der Werth ihres ungetheilten Hauptfonds beträgt: und wenn, durch irgend einige Dividenden, ihre Schulden zu irgend einer Zeit die Summe ihres Hauptfonds übersteigen solten, so sollen die jedesmalige Mitglieder dafür so fern verantwortlich seyn, so fern die Antheile, die sie nach sol-

chen Dividenden erhielten, sich erstreken werden; ausser den Proceßkosten. „ J. C. 1698

Bey Gelegenheit dieses Streits zwischen den beyden Gesellschaften, ward um diese Zeit von vielen gegen einen ausschliessenden Handel angeführt, „daß, je freyer derselbe geführt wird, je vortheilhafter er auch der Nation seyn, und je weniger er die eigenen englischen Manufacturen verwirren werde. Daß es für das Reich besser sey (zum Beyspiel) daß 300 Pf. zu 10 für 100 Gewinn, als daß nur 100 Pf. zu 20 Pf. Gewinn gebraucht werden. — Daß man viel wundervolles von dem Gewinn durch den Handel in den Zeiten des Ritters Thomas Gresham erzähle, da man für jede 100 Pf. die man im Handel gebrauchte, am Ende des Jahres einen Gewinn von 2 bis 300 Pf. zurück erhielt, welcher zwischen den Zolleinkünften der Krone und den Kaufleuten getheilt war! ob gleich um diese Zeit 20 oder 30 Pf. für 100 alles ist, was so getheilt wird! aber alsdenn werden für jede damals gebrauchte 100 Pf. jetzt im Handel vielleicht 1000 Pf. gebraucht: und folglich werden für jede damals gewonnene 100 Pf. in unsern Tagen wenigstens 1000 Pf. gewonnen. — Als der afrikanische oder guineische Handel (nachdem man 10 Pf. für 100 der Gesellschaft bezahlt hatte) frey gegeben war, wenn von dieser Zeit an darin 10 Schiffe für einen jeden, der von dieser Gesellschaft war gebraucht worden, beschäftigt wurden, wenn in einem freyen Handel diese

zehen

J. C. 1693 zehen Schiffe auf 1000 Pf. 30 Pf. für 100 (oder 300 Pf.) unter sich und den Zöllen theilen konnte; und der Gesellschaft eines Schiff vorher 100 Pf. zwischen ihnen und den Zöllen theilte; so sind doch die zehen Schiffe für die Nation viel vortheilhafter, weil sie zehenmal so viele Personen beschäftigen, und zehnmal so viele Manufacturen ausführen, als das eine Schiff der Gesellschaft., dies ist eine sehr wichtige und folglich auf sehr nützliche Anmerkung für die Untersuchung der Gesetzgeber.

Nach einen so langen und so kostbaren Krieg, der eben geendigt war, und in welchem die Engländer so viele reiche Kauffarthenschiffe verlohren hatten, erhielten die auswärtige Nationen einen hohen Begriff von dem Reichthum und der Größe Englands, als sie sahen, daß in einer Zeit von 3 Tagen 2 Millionen Pf. Sterl. unterzeichnet wurden. Und wären die Bücher länger offen geblieben, so war man bereit, noch weit mehr zu unterzeichnen, denn obgleich seit dieser Zeit noch viel stärkere Beweise von dem großen Reichthum der Nation gegeben worden sind, da ihr Reichthum seit dieser Zeit sichtbar und ungemein zugenommen hat; so war doch bis jetzt noch niemals ein so herrlicher Beweis von Englands Reichthum gesehen worden. Dies war indessen unstreitig größtentheils der Gesetzmässigen Befestigung der englischen freyen Staatsverfassung, durch die Thronbesteigung des Königs Wilhelm und der Königin Marie, zuzuschreiben, wodurch das zuversichtliche Vertrauen auf die

öffentliche Treue auf einen festen Grund gesetzt ward. Denn vor dieser höchst glücklichen und gründlichen Befestigung der englischen Staatsverfassung, wodurch die genauen Gränzen der königlichen Macht sowohl als der Rechte der Unterthanen bestimmt, und durch das ewige denkwürdige Gesetz, das man die Erklärung der Rechte nennte, im J. 1689 unumstöslich befestigt wurden, maßten die Könige (ungeachtet der alten Mangna Charta, und des Gesetzes unter Jacobs I Regierung gegen die Monopolien im J. 1624. ꝛc.) sich beständig das Recht an, ausschliessende Privilegien und Freybriefe zu ertheilen; obgleich ihnen sehr oft und nachdrücklich (und zuweilen auch sehr glücklich) von redlichen Richtern und Geschwornen widerstanden ward. Jedoch vor dieser herrlichen Epoche der Freyheit, waren die ostindische, afrikanische und Hudsonsbuchtgesellschaften mit vereinigten Fonds sowohl als die sogenannten reguirte Gesellschaften, die ohne einen vereinigten oder gemeinschaftlichen Fond handelten, nämlich, die wagenden Kaufleute, die türkische und ostländische Gesellschaften; obgleich keine derselben durch eine Parlementsacte gesetzmäßig bestätiget war (wie es sich mit der rußischen Gesellschaft unter der Regierung Elisabeths verhielt) — alle diese, sage ich, waren nichts destoweniger so stolz auf ihre königliche Freybriefe, daß sie den abgesonderten und unabhängigen Handelsleuten, die sie mit dem Schimpfnamen Interloopers brandmarkten, viele Unruhen verursachten, und ihren J. C. 1698

J. C. 1698 ihren Handel oft gänzlich verhinderten. Diese war also eigentlich die erste gesetzmässige ausschliessende Handelsgesellschaft von England mit einem vereinigten Fond. Die Noth war indessen doch der Hauptbewegungsgrund, der die Regierung zur Durchsetzung dieses Gesetzes antrieb, denn 8 für 100 wurden in diesen kümmerlichen Zeiten für einen mäßigen Zins gehalten; die Verschreibungen ꝛc. standen noch zu einem beträchtlichen Disconto, wiewohl sie bald darauf bis Pari stiegen.

Nachdem also dieses Gesetz den König bevollmächtigt hatte, alle die Unterzeichner in eine ausschliessende Gemeinheit, unter dem Namen der allgemeinen nach Ostindien handelnden Gesellschaft, zu incorporiren; so ward ihr Freybrief vom 3ten September 1698 datirt; und zwey Tage darauf, nämlich den 5ten dieses Monats, inkorporirte er sie, und ihre Nachfolger, als eine Gesellschaft mit einem vereinigten Fond, unter dem Namen der englischen nach Ostindien handelnden Gesellschaft, „nebst den gewöhnlichen Freyheiten, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben, — Nebengesetze zu machen, — zu belangen und belangt zu werden, eine unbestimmte Anzahl von Ländereyen zu kaufen ꝛc. Und mit dieser merkwürdigen Clausel (welche hernach ein Mittel zur Vereinigung der alten und neuen ostindischen Gesellschaft ward), daß alle Korporationen und Personen, die irgend ein Recht oder Anspruch von irgend einem

dieser Unterzeichner herleiten werden, oder ihre Nachfolger, für Mitglieder dieser neuen Gesellschaft gehalten, und als solche unentgeldlich aufgenommen werden sollen. — Daß diese Gesellschaft ihren Hauptfond vermehren könne. — Daß die Mitglieder, bey ihrer Aufnahme, der vereinigten Gesellschaft einen Eid der Treue ablegen, und nicht für ihre besondre Rechnung nach Indien handeln sollen. — 500 Pf. sind nöthig, um sie zu einer Stimme in den allgemeinen Versammlungen zu berechtigen, und niemand soll mehr als eine Stimme haben. — Diese neue Gesellschaft kann dieselbe Gerichtshöfe anlegen, als die alte Gesellschaft durch Jakobs II Freybrief anzulegen berechtigt war. — „Sie soll in St. Helena, und in einem jeden Fort und grosen Factorey, einen Prediger und Schulmeister halten; wie auch in einem jeden Schiffe von 500 Tonnen und drüber einen Kapellan. — Der zehnte Theil ihrer ganzen jährlichen Ausfuhr nach Indien soll in englischen Producten und Manufacturen bestehen." (Das übrige ist von keiner Bedeutung, oder ist schon in der oben benannten Parlementsacte angeführt worden.). J. C. 1698

Kaum war diese neue Gesellschaft errichtet, als auch schon grose Schwierigkeiten und Einwendungen gegen ihr Verfahren aufgeworfen wurden, daß sie während der drey übrigen Jahre der alten Gesellschaft handelte, die doch noch in dem Besitz der Forts und der Freyheiten war, welche die Moguls ꝛc. in Indien ihr zugestanden hatten.

J. C. 1698 ten. Und obgleich die neue Gesellschaft bis Michaelis 1701 warten, und dann erst den ausschliessenden Handel haben sollte, so hatte doch die alte Gesellschaft noch die Freyheit, auf ihre Forts, Niederlassungen, Factoreyen ꝛc. einen beliebigen Preiß zu setzen; da sie durch die Parlementsacte nicht gebunden wurden; dieselbe auch an Fremde zu verkaufen. (Dies war ein höchst unverantwortliches Versehen, wenn es nicht etwa mit Vorsatz geschahe.) — Sie waren auch durch diese Acte, am Ende dieser drey Jahre, nicht schlechterdings aufgehoben, da sie mit ihren Vermögen dadurch verbindlich gemacht wurden, alle ihre Schulden zu bezahlen, welches nicht binnen dieser drey Jahre geschehen konnte. — Ueberdies hatte die alte Gesellschaft, im Namen des Johann Dubois (ihres Schatzmeisters) zu dem neuen Fond sehr listig 315000 Pf. unterzeichnet, wodurch sie ein Recht auf mehr als einen Siebentheil des ganzen neuen Kapitals von zwey Millionen erhielten. Zur Bestätigung dieses Rechts erhielten sie eine Acte der nächsten Parlementssitzung des 11ten Jahres der Regierung Wilhelms, des Inhalts; „daß, in Betrachtung, daß die alte Gesellschaft den Johann Dubois bewogen habe, diese Summe zu unterzeichnen, zur Versicherung derselben, diese alte Gesellschaft eine Korporation bleiben solle, doch aber zur Einlösung dieses benannten Fonds verbunden werden könne.„ Da dies für eine Privatacte gehalten ward, so ist sie in dem Statutenbuch nicht gedruckt worden. Sie führt den

Titel: Eine Acte, daßdie alte Gesellschaft die man den Vorsteher und der Gesellschaft der von Londen nach Ostindien handelnden Kaufleute nennt) bis zur Einlösung dieser beyden Millionen, eine Korporation bleiben soll. J. C. 1698

Bey dieser ganzen sehr wichtigen Angelegenheit gab es wirklich einen seltsamen Mischmasch von Widersprüchen und Schwierigkeiten, die man in dem Verhalten verständiger Männner nicht leicht erklären kann, wenn man nicht annimmt, daß alles so mit Vorsatz, zum Besten der alten Gesellschaft, eingerichtet worden sey. Denn es entstanden daraus hernach für die neue Gesellschaft eine grose Menge von Unruhen, wie wir im nächsten Jahrhundert sehen werden. Das Ministerium ward auch in verschiedenen heftigen kleinen Schriften um diese Zeit sehr übel behandelt, und demselben vorgeworfen, „ 1) daß es drey Jahre vorher, ehe eine alte Gesellschaft aufgehoben werden konnte, eine neue Gesellschaft errichtet, und dieselbe bevollmächtigt habe, unverzüglich einen Handel anzufangen, zu welchem sie nicht eher, als drey Jahre nachher, ein Recht hatte. 2) Daß es die alte Gesellschaft einen so beträchtlichen Theil des neuen Kapitals habe unterzeichnen lassen, wodurch dieselbe in den Stand gesetzt worden sey, abgesondert von der neuen Gesellschaft zu handeln; welches in der That so viel gewesen sey, als zwey eifersüchtige Gesellschaften zugleich zu errichten, die besondern Handelsleute zu geschweigen, die man noch immer

für

J. C. 1698 für sich selbst handeln ließ. 3) Nach Ablauf der drey Jahre der alten Gesellschaft, wozu konnten derselben alsdenn ihre Forts, Factoreyen, Ländereyen, Gebäude ꝛc. dienen? „ Man könnte ausser diesen noch mehr Schwierigkeiten und Ungereimtheiten anführen, wenn es nöthig wäre, sich bey einer schon so weitläuftig abgehandelten Materie noch länger aufzuhalten. Eine Vereinigung dieser beyden Gesellschaften schien demnach das einzige kräftige Hülfsmittel zu seyn. Denn so gros war um diese Zeit in einer Sache, die, wie man glauben könnte, von keiner Partey seyn sollte, die Macht der Partey, daß diese beyde Gesellschaften fast das ganze Reich in zwey entgegen gesetzte Parteyen getheilt hatten, deren eine es mit der alten und die andre mit der neuen Gesellschaft hielt; die erstere ward insgemein durch die sogenannte Partey der Tories, und die andre durch die Partey der Whigs, unterstüzt. Und in diesem Zustande wollen wir sie, wegen des chronologischen Fadens unsrer Geschichte eine kleine Weile verlassen.

Zustand der franz. Seemacht.

Es geschahe etwa um diese Zeit, daß Ludewig XIV seine äusserste Kräfte anstrengte, eine Herrschaft zur See, oder eine vorzügliche Seemacht, zu erlangen. Und man kann nicht leugnen, daß er zu diesem Zweck sehr weise Maasregeln nahm. Denn 1) er errichtete Akademien zu mathematischen Wissenschaften, und zur Bildung erfahrner Ingenieurs, Bombardiers, Schiffzimmerleu-

leute und Seefahrer. 2) Er theilte alle seine Seeküsten in gewisse Departements ein, über welche er geschickte Intendanten setzte, die von allen seefahrenden Leuten genaue Verzeichnisse hielten, und dieselbe nöthigten, nach ihrer Reihe eine gewisse bestimmte Anzahl von Jahren in der königlichen Flotte zu dienen. Durch dergleichen Maasregeln brachte er es bald dahin, daß er auf dem Ocean mit einer fürchterlichen Flotte erscheinen konnte, durch welche er, eine Zeitlang, den beyden alten Seemächten Trotz both. Allein am Ende ward er doch nachdrücklich überzeugt, daß sie, nachdem er sich dieserhalb eine unsägliche Schuldenlast zugezogen hatte, auf dem Elemente des Wassers noch immer einen Vorzug vor ihm hätten; und daß er, da alle Monarchien so wohl als die einzelne Personen, in Rücksicht auf Macht und Ausgaben, ihre gewisse bestimmte Gränzen haben, entweder seinen neuen Entwurf, auf dem Ocean Gesetze vorzuschreiben, aufgeben, oder aber seine grose Projecte von Eroberungen zu Lande durch seine grose Landheere fahren lassen müsse. Die leztern aufzugeben konnte ihm nicht einfallen, und daher war er genöthigt, den ersten fahren zu lassen. Er ließ demnach gegen das Ende seiner Regierung, seine Flotte sehr in Verfall gerathen. Doch hat sein Nachfolger hernach abermals beydes versucht, wiewohl, wenn man alles gehörig betrachtet, mit eben so wenigen oder noch wenigern Grunde, und mit weit wenigern Erfolg. J. C. 1698

In

J. C. 1698

In eben diesem Jahre errichtete Ludewig XIV eine neue ausschliessende Gesellschaft auf 50 Jahre, unter dem Namen der königlichen Gesellschaft von St. Domingo, nicht nur für die grose Insel Hispaniola, (von welcher er das westliche Ende weggenommen und angebauet hatte, ob es ihm gleich von Spanien durch keinen Vergleich jemals war abgetreten worden) sondern auch für alle andre westindische Inseln, auf welche er Anspruch machte. Dieses Patent ward im J. 1716 bestätigt.

Franz. neue St. Domingo-Gesellschaft.

In eben diesen Jahre erhielt die Lustrinen-Gesellschaft eine Parlementsacte, deren Anfang so lautet: „da diese Gesellschaft mit vieler Mühe und Kosten diese Manufactur zur Vollkommenheit gebracht, aber wegen der betrügerischen Einfuhr fremden Alamoden und Lustrinnen nicht den durch das königliche Patent beabsichteten Vortheil davon gehabt, sondern seitdem mit vielen Schwierigkeiten und Hindernissen zu streiten gehabt, und dadurch ihre Zeit und ihr Kapital verschwendet habe; — und da man jetzt einsehe, daß diese Manufactur für England nicht anders recht betrieben und gesichert werden könne, als durch Errichtung einer ausschliesenden Gesellschaft für dieselbe; — so werde daher jetzt verordnet 1) daß diese Gesellschaft eine beständige Korporation seyn, und die gewöhnlichen Rechte ꝛc. einer politischen Gesellschaft, wie sie in ihren Patent enthalten sind, haben solle; 2) daß sie von der Verfertigung, Zubereitung und Glänzung der glatten schwarzen

Ende der Lustrinen-Gesellschaft und Manufactur in England.

zen Alamoden, Renforces und Lustrinen, den alleinigen Nutzen und Vortheil, in England und Wallis, auf vierzehn folgende Jahre, ziehen solle. „ Allein alles dieses konnte doch dieses Monopolium, nachdem sich die Mode geändert hatte, nicht erhalten; denn neue Fabriken verdrängten den ehemaligen allgemeinen Gebrauch dieser sonst schönen und glänzenden seidenen Zeuge. So daß die Gesellschaft ihr ganzes Kapital zugesetzt, und bankerut gemacht hate, ehe noch dieser ihr ausschliesender Termin zu Ende war, welcher daher nicht erneuert ward. J. C. 1698

In eben diesem Jahre ward der Freybrief der holländischen ostindischen Gesellschaft von den Generalstaaten auf 40 folgende Jahre erneuert; welches dieser Gesellschaft, zur Fortsetzung ihres künftigen Handels nach Indien, zur grosen Aufmunterung gereichte.

neue Einrichtungen wegen des afrikanischen Handels in England.

Da die abgesonderte Handelsleute von England nach der Küste von Guinea, und nach andern Gegenden der westlichen Küste von Afrika, die von der königlichen afrikanischen Gesellschaft Interlopers genennet wurden, viele Vortheile vor dieser Gesellschaft hatten, indem sie zur Unterhaltung der Forts, der Statthalter, der Factoren und andern Officianten auf dieser Küste nichts beytrugen; und da sie um diese Zeit diese Gesellschaft schon so sehr aus den Negerhandel verdrängt hatten, daß sie dadurch auser Stand gesetzt ward, ohne Beyhülfe der gesetzgebenden Macht, diese Forts ꝛc. länger zu unterhalten; so gieng in die-

J. C. 1698 diesem Jahre zu ihrem Behuf eine Parlementsacte durch, die den Titel hat: zur Bestätigung des Handels nach Afrika, und deren Eingang so lautete: „da diese Forts und Kastelle, die zur Beschützung dieses Handels umstreitig sehr nöthig sind, bisher blos auf Kosten dieser Gesellschaft sind unterhalten worden, es sehr billig sey, daß alle, die nach dieser Küste handeln, zur Unterhaltung derselben etwas beytrügen. — Es werde demnach verordnet, 1) daß, damit die Gesellschaft diese Forts und Factoreyen desto besser erhalten könne, alle königliche Unterthanen, von England sowohl als Amerika, die nach der Küste von Afrika, von oder zwischen den Cap Mount und dem Cap der guten Hofnung, handeln, eben so gut als diese Gesellschaft, von allen Gütern und Waaren, die sie, entweder aus England oder aus Amerika, nach dieser Küste führen werden, 10 für 100 ad Valorem bezahlen sollen 2) Sie sollen gleiche 10 für 100 auswärts, und eben so viel heimwärts, von allen Gütern bezahlen, die von oder nach England oder Amerika, nach oder von irgend einer Gegend der Küste, zwischen Clap Blanco und Cap Mount, eingeschift werden; das Braunholz soll aber nur 5 für 100 bezahlen, und die Negern sollen ganz ausgenommen seyn. 3) Gold und Silber, das von irgend einem Theil dieser Küste hergebracht wird, soll gar keinen Zoll bezahlen, sondern ohne Eintragung frey ausgeladen werden. 4) Die abgesonderte Handelsleute, die man nun nicht mehr Interlopers nennen soll, sollen eben den Schutz

und

und Beystand in diesen Forts zu erwarten haben, als der Gesellschaft eigene Schiffe und Leute; und sie können auch (auf ihre eigene Kosten) Factoreyen anlegen, und alles andere vornehmen, was die Gesellschaft vornehmen kann.„ J. C. 1698

Solchergestalt ward ein Handel der vorher ohne Erlaubnis frey war, jetzt gesetzmässig für frey erklärt; und dieses gereichte damals, noch eines jeden Urtheil, ungemein zum Vortheil der Nation, insbesondre in Rücksicht auf den Handel nach den englischen Zucker-Kolonien. Denn es ward von allen zugestanden, das die abgesonderten Kaufleute den Preiß der Negern für die englischen Zuckerpflanzer sehr herabgesetzt, und folglich sie dadurch desto mehr in den Stand gesetzt hatten, wohlfeiler zu verkaufen, als die Pflanzer der Franzosen. Wir werden aber doch hernach sehen, daß die Sorgfalt, die man bey diesem Gesetz, das dreyzehn Jahre dauren solte, angewendet hatte, nicht im Stande war, die königliche afrikanische Gesellschaft, welche die Verwaltung dieser Auflage hatte, zu erhalten, sondern daß sie endlich ganz zu Grunde gieng.

Inzwischen fuhr die Gesellschaf fort, in ihren eigenen Schiffen zu handeln, indem sie auf ihre versiegelte Verschreibungen Geld borgte; und sie forderte von ihren Mitgliedern bis auf 180000 Pf. zu einem neuen Fond, und hofften dadurch das Parlement über kurz oder lang, zur Bewilligung eines

J. C. 1698 eines ausschliessenden Handels, geneigt zu machen. Sie überreichten zu dem Ende der Königin Anne im J. 1707 eine Bittschrift, wiewohl ohne Wirkung.

Viele neue Projecte.

London ward um diese Zeiten mit neuen Projecten und Entwürfen, die goldene Berge versprachen, überschwemmt. Es wurden auch verschiedene neue vernünftige Projecte eingeführt, vornemlich von den französischen protestantischen Flüchtlingen unter welchen sich insbesondre eine gewisser Düpin hervorthat, der vieles dazu beytrug, die Manufacturen von feiner Leinewand, Zwirn, Zwirnbändern, Spitzen ꝛc. und auch vom weisen feinen Schreibpapier, zu befördern. Er versicherte, daß der französische Hof über seine erste Anlegung der Papiermühlen so sehr beunruhigt worden sey, daß Barillon, der damalige französische Gesandte zu London sich aus allen seinen Kräften dagegen gesetzt, und die besten Arbeiter in den Papiermühlen von England nach Frankreich gelockt habe. Was aber die Linnenmanufactur, insbesondre in den südlichen Gegenden von England, anlangt, so scheint es nicht, daß dieselbe jemals gut von statten gehen werde. Es ist auch vielleicht nicht für England vortheilhaft, daß sie darin einen glücklichen Fortgang hat, denn sie könnte den dasigen alten und herrlichen Wollmanufacturen, wie auch den Seiden- und Stahlfabriken, Schaden thun, und die Arbeiter davon abziehen; indem viele der Meynung sind, daß der viele Flachsbau in England,

und die Versäumung der Wollmanufactur (die unvermeidlich daraus folgen würde) vielleicht den Werth der Ländereyen herabsetzen könnten. — Denn die Kunstverständige behaupten, es erfordere etwa zwanzig Morgen Landes, um so viel Wolle zu gewinnen, daß eine gleiche Anzahl von Händen in Arbeit gesetzt werden, als ein Morgen von Flachs beschäftigen würde: und doch werde man am Ende finden, daß die Wollmanufactur bey weiten die gröste Anzahl von Händen beschäftige, und für das Publikum sowohl als für die Fabrikanten den meisten Gewinn gewähre. — Selbst bey den Linnenmanufacturen von Holland haben die Holländer nur den leichtesten und vortheilhaftesten Theil daran, nämlich das Weben und Bleichen der Leinewand; denn der meiste Zwirn davon soll in Deutschland, Preussen ꝛc. gesponnen werden, woselbst die Einwohner, die arm sind, wohlfeiler spinnen können, als die Einwohner von Holland oder England. — Allein in Ländern, wo die Arbeit und die Ländereyen wohlfeil sind, als in Schottland und Irland, hat die Erfahrung gelehrt, daß die Linnenmanufactur dem gemeinen Wesen vortheilhaft sey. Der fernere Anbau der neuen Kolonien in Amerika, nebst andern einheimischen Projecten, z. B. von Assecuranzkammern, Salpeterwerken, Kupfergruben, Pfenningpost, und viele andere, waren jezt sehr Mode. „So habe ich gesehen.„ (sagt der Verfasser eines im vorigen Jahre gedruckten Versuchs über Projecte,) „wie die Antheile von vereinig-

J. C. 1698

ten

J. C. 1698 ten Fonds und andern Unternehmungen (durch vieles Prahlen, und durch das Ansehen eines dabey interessirten berühmten Mannes) vielleicht zu 100 Pf. für einen fünf hundersten Theil gestiegen, und doch endlich in Nichts verschwunden sind.„ Die damalige Schrifftsteller klagen sehr, „daß die königliche Börse zu London von Projecten, Wettern, chimärischen Gesellschaften von neuen Manufacturen und Erfindungen, betrügerischen Actienhändlern ꝛc. gewimmelt habe. Und daß daher, bald nach dieser Zeit, das betrügerische Actienhandeln mit Recht aus der Börse nach einem Ort, den man die Börsengasse nennt, verlegt ward, wo es auch noch getrieben wird.„

In eben diesem Jahre wendete sich das englische Oberhaus an den König Wilhelm, um den Wollmanufacturen in Irland Einhalt zu thun, deren Zunahme den Engländern Unruhe verursacht hatte, und hingegen, einer bereits angeführten Parlementsacte des J. 1696 gemäs, die Linnen-Manufactur dieses Reichs aufzumuntern. Welche Manufactur seitdem in diesem Reiche zu einer grosen Vollkommenheit gelangt ist. Das englische Unterhaus wendete sich ebenfals an den König, um die Unterthanen von Irland zu bewegen, an den gemeinschaftlichen Vortheilen von beyden Reichen zu arbeiten; und stellte vor, daß, da Irland von England abhängig sey, und durch dasselbe in dem Besitz alles dessen, das es hat, beschützt werde, die Irländer sich damit begnü-

Von den Woll- und Linnenmanufacturen in Irland.

gen könnten, daß sie sich auf die Linnenmanufactur legten; wodurch sie sich selbst bereichern, und zugleich für England nützlich seyn würden. Welche beyde Puncte hernach grösstentheils glücklich zu Stande gebracht worden sind. J. C. 1698

die Franzosen lassen sich am Mississippiflus nieder.

In diesem Jahre fiengen die Franzosen zuerst an, an der Mündung des Mississippiflusses, in der spanischen Provinz Florida, eine Niederlassung anzulegen; die seitdem zu einer beträchtlichen französischen Kolonie geworden ist. Ihre vornehmste Absicht, wie man hernach gesehen hat, war hiebey diese, von dannen mit ihren Kolonien in Canada eine Gemeinschaft zu haben, um dadurch die englischen Kolonien einzuschliessen, und den ganzen indianischen Handel an sich zu reissen.

Volksmenge in England.

Ehe wir dieses Jahr verlassen, wird es nicht undienlich seyn, dessen zu gedenken, was **Davenant** im zweyten Theil seiner **Abhandlungen über die öffentlichen Einkünfte und den Handel von England**, die in diesem Jahre herauskamen, wegen der Vermehrung des Volks in Englands angemerkt hat, nämlich: man könne aus der politischen Rechenkunst fast mit unleugbaren Gründen beweisen, daß, seit dem J. 1600 die Anzahl der Einwohner von England etwa um 900000 zugenommen habe; welches nicht seyn könnte, wenn durch die Plantationen das Volk so sehr wäre weggezogen worden, daß es dem gemeinen Wesen schädlich gewesen wäre.„

Wir

J. C. 1698

Wir können hier nicht zwey Verordnungen zum Besten des einheimischen Handels übergehen, die in diesem Jahre, zur Beylegung der Streitigkeiten durch eine schiedsrichterliche Entscheidung, gemacht wurden. Wodurch Kaufleute, Krämer und andre, die irgend eine Streitigkeit, die nicht anders als durch einen Proceß beygelegt werden konnte, durch eine schiedsrichterliche Entscheidung beendiget haben wollten, unter sich verabreden konnten, ihren Proceß dem Ausspruch irgend einer Person, oder einiger Personen, zu unterwerfen, welcher vor einem jeden Gerichte zur Regel dienen sollte. Nach welchem so eingerichteten und schriftlich abgefaßten Vergleich die Parteyen durch eine solche schiedsrichterliche Entscheidung beschieden werden solten.„

Beförderung des einheimischen Handels in England.

Die andre Verordnung, zur bessern Bezahlung der einheimischen Wechselbriefe, befiehlt, , daß alle Wechselbriefe, die in England auf 5 Pf. und drüber auf irgend einen andern Ort in England gezogen werden, und in einer gewissen Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten, nach dem Dato zahlbar sind, nach der Präsentation oder Acceptation für gültig erkannt werden sollen, (welche Acceptation durch eigenhändige Unterschrifft der acceptirenden Partey geschehen soll.) Und nach Verlauf dreyer Tage, nachdem dieser Wechselbrief gültig geworden ist, kann die Partey, für welche dieser Wechsel zahlbar geworden ist, oder ihr Bediente, Agent, oder dazu ernennte Per-

sonen, wenn man die Bezahlung abzutragen sich geweigert hat, durch einen Notarius publicus; oder durch eine andre angesehene Person in der Stadt oder an dem Ort, in Gegenwart zweyer oder mehrerer glaubwürdiger Zeugen, gegen diesen Wechsel protestiren lassen, welcher Protest unter einer reinlich geschriebenen Abschrift dieses Wechsels unterzeichnet seyn, und so lauten soll: Da ich A. B. an dem bestimmten Tage und an den gewöhnlichen Orte des Aufenthalts des C. D. die Zahlung des Wechsels, von welchem dies eine Abschrift ist, gefordert habe, und dieser C. D. nicht bezahlt hat, so protestire ich A. B. hiedurch gegen diesen Wechsel. Datirt den — — Welcher Protest, binnen vierzehn Tagen nachher, der Parthey, von welcher der Wechsel angenommen ward, zugeschickt, oder ihr sonst Nachricht davon gegeben werden soll, welche sodann, nach Vorzeigung eines solchen Protests, diesen Wechsel nebst Zinsen und Kosten, bezahlen soll. Und wenn es an einem solchen Protest (für welchen nur 6 Stüber zu bezahlen sind) oder an der gebührenden Nachricht, fehlen sollte, so soll derjenige, der so gefehlt hat, für alle Kosten, Schaden und die dadurch vermehrte Zinsen, verantwortlich seyn. — Wenn aber ein solcher Wechsel, binnen der zur Zahlung bestimmten Zeit, verlohren oder verlegt seyn sollte, so soll der Trassirer einen andern Wechsel auszustellen verbunden seyn; nachdem derjenige, dem derselbe zugeschickt wird wenn es verlangt wird) dem Trassirer Sicherheit gestellt

J. C. 1698

J. C. 1698 gestellt hat, daß er ihn, falls der verlohrne Wechsel wieder gefunden werden sollte, entschädigen wolle.„

Verbot der Privatlotterien in England.

Die privat und betrügerischen Lotterien waren um diese Zeit nicht nur zu London, sondern auch in andern grosen und kleinen Städten von England, so sehr im Schwange, und die gemeinen Leute, die Bedienten und die Kinder guter Familien, wurden dadurch so sehr betrogen, daß in diesem Jahre eine Parlementsacte, zur Abschaffung solcher Lotterien, durchgieng, „ wenn dieselbe auch gleich unter dem Vorwande eines Patentes oder Freybriefs unter dem grosen Siegel angelegt worden wären. — Welche besagte Freybriefe oder Patente dem allgemeinen Besten, der Wohlfart und der Ruhe des Reichs zuwider, ungültig und Gesetzwidrig sind.— Es werde daher auf die Eigenthümer solcher Lotterien eine Strafe von 500 Pf. auf einen jeden, der darin sein Glück versuchen will, eine Strafe von 20 Pf. gelegt.„ Allein demungeachtet war eben diese Neigung zum Betrügen sowohl als zum Spielen unter der nächstfolgenden Regierung aufs neue eingerissen, bis gegen diese Lotterien ein neues Gesetz gemacht ward.

Verfall des ostindischen Handels.

Während der unordentlichen Zeiten des ostindischen Handels war die Actie der alten ostindischen Gesellschaft (durch die Künste der Actienhändler) in etwa neun oder zehn Jahren, auf der Börse, von 300 für 100 bis 37 für 100 gefallen. Und die Streitigkeiten zwischen den beyden Gesellschaften gereich-

ten dem Handel zum grosen Nachtheil, denn es waren auf einmal 60 Schiffe auswärts, in Indien und auf den Rückwege, wodurch dieser Handel sehr übertrieben ward. J. C. 1699

Neu-Guinea ist eine Insel.

Da der Kapitain Dampier in dem königlichen Schiffe, der Rehbock, auf neue Entdeckungen abgeseegelt war, so fand er, nach verschiedenen Ebentheuern, das der ostlichste Theil von Neu-Guinea nicht mit dem festen Land verbunden, sondern wirklich eine Insel sey; die daher Neu-Brittannien genennt ward.

In diesem Jahre, welches das letzte in der grosen Korntheurung war, ward der Waizen zu London für 3 Pf. 4 Schill. der Quarter, oder 8 Schill. der Scheffel verkauft.

Verordnung wegen der Wolle und Wollmanufacturen in Irland und Amerika.

Da man noch sehr klagte, daß die Wollmanufacturen von Irland, wie auch von den englischen nordamerikanischen Plantationen, nach auswärtigen Plätzen, die sonst durch England damit versehen wurden, ausgeführet würden; so ward in diesem Jahre ein Gesetz gemacht, zur Verhinderung der Ausfuhr der Wolle aus den Königreichen Irland und England nach auswärtigen Gegenden, und zur Aufmunterung der englischen Wollmanufacturen. Wodurch verordnet ward:

I. „ Keine Wolle noch Wollmanufacturen solten aus Irland nach irgend einer Gegend der Welt, ausser England, ausgeführt werden, und zwar nur nach folgenden Hafen. Biddeford, Barnstaple, Minehead, Bridgwater, Brissol, Mil-

J. C. 1699 Milfort-Haven, Chester und Liverpoole, aus den irländischen Hafen blos von Dublin, Waterford, Youghall, Kingsale, Cork, und Drogheda, bey Strafe des Verlusts der Schiffe und der Ladungen, und auch bey einer Geldbusse von 500 Pf. „

II. „ Gleiche Strafen werden hiedurch allen denen angedrohet, die irgend einige Wollmanufacturen der englischen Plantationen in irgend einem andern Ort oder Kolonie ausserhalb der königlichen Gebiete, in Schiffen ausführen, oder durch Pferde dahin schaffen werden. „

Dies ist das erstemal, daß in dem englischen Statutenbuche der Wollmanufacturen in den amerikanischen Plantationen Meldung geschieht.

Niederlassung der Portugiesen in Asien und Afrika.

Wenn der Dr. Gemelli, der in diesem Jahre von seinen sechsjährigen Reisen um die Welt zurückkam, von den ehemals zahlreichen Eroberungen der Portugiesen in Ostindien redet, so bemerkt er, „ daß die Ueberbleibsel dieser Eroberungen so unerheblich sind, daß sie ihnen kaum ihre Kosten ersetzen. In Goa haben sie diese kleine Insel, nebst drey oder vier andern unbeträchtlichen, die nahebey liegen. Auf der nordlichen Küste haben sie die kleinen Festungen Daman, Bazaim und Chaul. In dem Königreiche Guzarat haben sie Diu. Nahe bey China die Inseln Timor, Solor und die Kolonie von Macao, die unter China stehet. In Afrika haben sie Angola, Sofala, Mazambique und Mombaza, zwar viel an der Zahl, aber von keinem grosen Werth. „

von der engl. rußischen Gesellschaft.

Durch eine Verordnung eben dieses Jahres ward der Zutritt zu der englischen russischen Gesellschaft leichter gemacht, nämlich so: „daß nach den Marientag 1699, ein jeder Unterthan, der in diese Gesellschaft aufgenommen seyn will, dafür nicht mehr als 5 Pf. bezahlen soll.„ J. C. 1699

II. „Es ward auch hiedurch verordnet, daß die Commissarien der Zollgefälle, in jeder Parlementssitzung, ein mit ihrer Hand geschriebenes Verzeichnis von allen Schiffgeräthschaften, die von irgend jemand aus Rusland nach England gebracht worden sind, beyden Parlementshäusern vorlegen sollen.„ Obgleich in dieser Verordnung nirgends ein Grund angeführt wird, warum die letzte Verfügung gemacht worden, so ist es doch mehr als wahrscheinlich, daß die gesetzgebende Macht damals die Beförderung der Einfuhr der Schiffgeräthschaften aus den englischen amerikanischen Plantationen zur Absicht gehabt habe.„

bessere Einrichtung der Fischerey bey Neufoundland.

Durch eine andre englische Verordnung wurden, wegen des Handels und der Fischerey bey Neufondland, verschiedene Einrichtungen gemacht. Dergleichen waren: „es solle allen und jeden Unterthanen völlig frey stehen, dahin zu handeln, und an dessen Küsten zu fischen. — Das erste Fischerschiff, das in irgend einem von den Hafen oder Buchten von Neufoundland anlangt, soll für das Jahr als der Admiral angesehen werden; das zweyte daselbst anlangte Schiff soll der Vice-Admiral seyn; und das dritte der Contre-Admiral. Diese drey solten die Macht ha-

J. C. 1699

haben, die Streitigkeiten wegen der Plätze oder Stellungen in den Hafen, wie auch wegen der Ruheplätze und Oerter zum Kochen ꝛc. daselbst zu entscheiden. Ueberdies soll ein jeder, der ein Nebenboot hällt, in jeden solchen 6 Booten 2 neue Leute mitnehmen, nämlich, einen, der nur eine Seereise gemacht hat und einen, der noch niemals vorher zur See gewesen ist.„ (Dies solte offenbar zur Vermehrung der englischen Seeleute dienen) „Ein jeder Einwohner soll zwey solche neue Leute in einem jeden von ihm gbrauchten Boote halten — Ein jeder Herr eines Fischerschiffes soll einen, der niemals zur See gewesen ist, auf jede fünf Mann, die er bey sich hat, mitnehmen. — Und damit das Holtz in Neufoundland erhalten werde, so soll niemand irgend einige Bäume abrinden, — noch in den Wäldern Feuer anlegen. ꝛc.„

Einkünfte des engl. Postwesens.

Obgleich von den Einkünften des Postwesens in England dem Parlement jährlich keine solche Rechenschaft gegeben werden muß, als von den andern Einkünften, indem sie eigentlich ein Theil der privat Einkünfte der Krone sind; so müssen wir doch, da aus diesen Einkünften die Zunahme oder die Abnahme des allgemeinen Handels der Nation beurtheilt werden kann, hier bemerken, daß in einem, wegen der Nation, an ein Parlementsglied im J. 1701 gedruckten Briefe die reine Einkünfte des Postwesens für das J. 1699 gewesen sein sollen 90504 Pf. 10 Schill. 6 Stüb.

Handelsbalanz von Engl. im J. 1699.

Nach dem Davenant ward in diesem Jahre aus England nach auswärtigen Ländern

dern ausgeführt für 6788166 Pf. und eingeführt für 5640506. Folglich war in diesem Jahre die Balanz auf die Seite Englands mit 1147660 Pf. J. C. 1699

Dies verhielt sich freylich ganz anders als in den J. 1662 und 1668.

Und da nach dieses Davenants Bericht, an die Regungsräthe im J. 1712 aus England in diesem Jahre nach allen Gegenden ausgeführt ward für 6788166 Pf. davon die Summe für Wollmanufacturen sich auf 2932292 Pf. belief, so verdient dieses zuverläßige Zeugnis von den ausgeführten Wollmanufacturen ungemein das beständige Andenken das englischen Publikums, indem sie mehr als zwei Fünftheile der ganzen Ausfuhre ausmachen.

Verschiedenheit von Englands Ausfuhren.

Auch der scharfsinnige Wood, in seiner Vorstellung des Handels versichert, daß im J. 1662 die ganze Ausfuhr aus England in diesem Jahre nur 2022812 Pf. betragen haben, nach dem Davenant betrug sie aber im J. 1699 6788166 Pf. die Ausfuhr hatte also seit 1662 zugenommen 4765334 Pf.

Unter dem J. 1668 haben wir bereits fast dieselbe Summe der englischen Ausfuhren für dieses Jahr angezeigt.

jährlicher Werth der engl. Wolle ꝛc.

1. Verschiedene Schriftsteller glauben, das, der Werth von aller der Wolle, die in England jährlich geschoren wird, sich auf 2000000 Pf. belaufen mag.

2. Die

J. C. 1699 2. Die Verarbeitung derselben soll 6000000 Pf. kosten.

3. Und folglich beträgt der ganze Werth derselben, wenn sie verarbeitet ist, 8000000 Pf.

Viele nach dieser Zeit glauben, daß die Engländer hievon jährlich fast die eine Hälfte ausführen, um so mehr, seitdem die Nachfragen aus den amerikanischen Kolonien sich vermehret haben.

1700 Der König von Frankreich errichtet um diese Zeit ein neues Handelsgericht, welches bestand aus seinen vornehmsten Staats- und Finanz-Ministern, und aus zwölfen der angesehensten Kaufleute seines Reichs, nämlich zwey aus Paris, und zehen aus den Städten Rouen, Bourdeaux, Lyon, Marseilles, Rochelles, Nantes, St. Malo, Lisle, Bayonne, und Dünkirchen, aus jeder Stadt ein Mitglied. Diese Rathsversammlung sollte wöchentlich wenigstens einmal zusammenkommen, um sich über alle Handelsangelegenheiten, sowohl zu Lande als zu Wasser, im Reiche und ausser demselben, zu berathschlagen; — Vorschläge, Entwürfe, Bittschriften ꝛc. anzunehmen — Streitigkeiten wegen des Handels zu entscheiden, — Künste, Manufacturen ꝛc. aufzumuntern. — Die erwähnte zwölf Kaufleute sollten jährlich von der Obrigkeit der benannten eilf Städten erwählt werden. neues franz. Handelsgericht.

Von der ersten Errichtung dieses berühmten neuen Raths oder Handelsgerichts

kann

kann mit gutem Grunde die grose und fast erstaunliche Aufnahme des Handels, der Wollmanufacturen, der Handelsschiffart, und der auswärtigen Kolonien von Frankreich herrechnen. J. C. 1700

Verbot der indianischen seidenen Zeuge ꝛc. in England.

Die Tracht der indianischen seidenen Zeuge, Stoffe und Cattune, war um diese Zeit in England so allgemein, und die Klagen darüber so laut geworden, daß man es für die höchste Zeit hielt, einem so grossem Uebel abzuhelfen. Der Eingang zu der Verordnung bemerkt, „daß die Fortsetzung des Handels nach Ostindien, auf dieselbe Art und in demselben Verhältnis, als er seit den zwey letzten Jahren geführt worden ist, unvermeidlich zum grosen Schaden des Reichs gereichen müsse, indem er die Schätze des Reichs erschöpfe, das Geld aus dem Lande ziehe, und den Unterthanen die Arbeit raube, wodurch sehr viele von den Fabrikanten dieser Nation den Kirchspielen, dazu sie gehören, sehr beschwerlich und lästig, und andre gezwungen worden siud, in andern Ländern Arbeit zu suchen.„ Diese Beschwerde ward dadurch sehr vergrösert, daß jezt zwey ostindische Gesellschaften zusammen diese indianische Manufacturen einführten, welches in Spittalfields, Norwich, Canterbury, Coventry ꝛc. grose Klagen verursachte, und wodurch eine doppelte Quantität von Silber nach Indien ausgeführt ward.

Es ergieng demnach in diesem Jahre eine Verordnung, zur bessern Beschäftigung

J. C. 1700 gung der Armen durch Aufmunterung der Manufacturen dieses Reichs; darin befohlen ward, „daß von Michaelis 1701 an, alle verfertigte bengalische seidene Zeuge, und Stoffe mit Seide oder Herbe vermischt, von den Manufacturen in Persien, China und Ostindien, wie auch alle daselbst gedruckte, gemahlte, gefärbte, oder gesprengte baumwollene Zeuge, in den von den Commissarien der Zollgefälle bestimmten Waarenlagern so lange verschlossen seyn solten, bis sie wieder ausgeführt würden; so daß in England keine von diesen Waaren weder zu Kleidungen noch zum Hausschmuck getragen oder gebraucht werden sollen, bey Strafe des Verlusts derselben, wie auch bey einer Geldbuse von 200 Pf. von demjenigen, der irgend einige derselben hat, oder verkauft.„

Dieses heilsame Gesetz richtete die sinkenden Gemüther der englischen Fabrikanten seidener und andrer Zeuge ungemein wieder auf, indem dadurch die Nachfragen nach diesen englischen Manufacturen erstaunlich vermehrt wurden.

flanderische Spitzen ꝛc. werden in England wieder erlaubt.

Durch eine andere englische Verordnung dieses Jahres, durch welche den Gesetzen zur Verhütung der Einfuhr fremder Spitzen, ausgenäheter Sachen ꝛc. mehr Nachdruck gegeben werden sollte, sollten dieselbe drey Monate nach der Aufhebung des Verbots der englischen Wollmanufacturen in Flandern, wieder einzuführen seyn. Dieses Verbot der englischen Wollmanufacturen

ren in Flandern, das durch das Verbot der flanderischen Spitzen ꝛc. veranlaßt ward, war dem englischen Handel sehr nachtheilig; daher die Engländer sich jetzt genöthiget sahen, dieses Gesetz zu widerrufen, damit ihre Wollmanufacturen wieder in Flandern eingeführt werden mögten. J. C. 1700

Einführung des neuen Styls in Holland und Deutschland

Die Staaten der vereinigten Niederlande und die protestantische Fürsten in Deutschland führten jezt in allen ihren öffentlichen Schriften und Geschäften den neuen Styl ein.

Aufhebung der Zolls auf verschiedene ausgeführte engl. Waaren.

Durch eine englische Parlementsacte dieses Jahres wurden die Abgaben von den Wollmanufacturen, vom Getraide, Brod, Zwieback und Mehl, die aus England ausgeführt werden, aufgehoben; so daß künftig von den ausgeführten wollenen Waaren, wie auch von allerley Gattungen des Korns, vom Mehl, Malz, Hülsenfrüchten, und Brod, gar keine Abgaben mehr bezahlt werden sollten.

Tod des Königs von Spanien. Frankreich macht auf alle spanische Länder Anspruch.

Im November dieses Jahres starb der König Carl II. von Spanien. Der König von Frankreich hatte den letzten Willen dieses schwachen Fürsten so zu lenken gewußt, daß er völlig zum Besten seines Enkels, des Herzogs von Anjou, abgefasset war. Ludewig XIV. machte also, ohne Rücksicht auf den lezten Vertheilungsvergleich, auf die ganze spanische Monarchie Anspruch. Hiedurch ward der gröste Theil von Europa, am meisten aber der Kaiser,

England

3. Christoph und Gabriel, zwo Stadt- und Landschulen. Als Christoph Gabriel besuchte, und seine Bücher und seine Tugenden in Augenschein nahm, sprach er: Gabriel, du bist ein Engel, und deine Bücher sind Engel, und deine Tugenden Engel. Gabriel sprach: Christoph, du bist ein Engel, und deine Bücher sind Engel, und deine Tugenden Engel. Und sie sprachen: Gabriel und Christoph sind Engel, und ihre Bücher sind Engel, und ihre Tugenden Engel. Und sie sprachen: Alle sind Engel und Engel. Und sie sprachen: Wir sind Engel, und unsere Bücher sind Engel, und unsere Tugenden sind

ein Schutzbündnis zwischen England und Schweden.

In eben diesem Jahre schloß der König Wilhelm ein Schutzbündnis mit dem König Carl XII. von Schweden auf achtzehn Jahre; darin sie sich unter einander versprachen I. ihren beyderseitigen widerspänstigen Unterthanen keinen Schutz zu verleihen; II. sich einander, wenn sie angegriffen werden sollten, mit 6000 Mann Hülfstruppen zu Fuß beyzustehen; III. daß dem ohngeachtet eine jede Parthey mit dem Lande, mit welchen die andere im Kriege begriffen seyn kann, und gegen welches diese Hülfstruppen mögen gesandt worden seyn, mit Recht einen Handel treiben könne. J. C. 7001

Solchergestallt haben wir unsere Geschichte bis auf einen Zeitpunkt gebracht dessen sich noch viele lebendige Personen erinnern können, von welchen einige wenige alt genug seyn mögen, um sich der Begebenheiten des leztern Theils dieses sehr geschäftigen und wichtigen Jahrhunderts, das wir jezt beschliesen, zu erinnern.

J. C. 1701

Achtzehntes Jahrhundert

Regierungsfolge der Fürsten dieses Jahrhunderts.

Deutsche Kayser.

Leopold bis zum Jahre	1705
Joseph, dessen ältester Sohn	1711
Carl VI. dessen Bruder	1740
Carl VII. von Bayern	1745
Franz von Lotthringen	

Könige von Grosbrittannien.

Wilhelm III.	1702
Anne	1714
George I.	1727
George II.	1760
George III.	

Könige von Frankreich.

Ludewig XIV.	1715
Ludewig XV. dessen Urenkel	

Könige von Spanien.

Philipp V.	1746
Ferdinand VI. dessen Sohn	1759
Carl III. dessen Bruder,	

Kayser von Rußland.

Peter der Grose	1724
Catharine I.	1727
Peter II.	1729
Anne von Curland	1740
Johann, ein Kind, abgesezt von	1741
Elisabeth	1762
Peter III. von Holstein	1762
Catharina II.	

	J. C.
Könige von Schweden.	
Carl XII. 1718	1701
Ulrike, dessen Schwester 1720	
Friederich von Hessen 1751	
Adolph Friedrich	
Könige von Dännemark.	
Friedrich IV. 1730	
Christian VI. 1746	
Friedrich V.	
Könige von Portugall.	
Peter 1704	
Johann V. dessen Sohn 1754	
Joseph, dessen Sohn	
Könige von Pohlen.	
August II. 1733	
August III.	
Könige von Preussen.	
Friedrich I. der erste König 1713	
Friedrich Wilhelm, dessen Sohn 1740	
Friedrich II. dessen Sohn	

Karakter des achtzehnten Jahrhunderts.

Vielleicht mögen einige die Entwerfung des Karakters eines Jahrhunderts, in welchem wir leben, für überflüßig halten; da es aber blos unsere Pflicht ist, von dem Zustande des Handels in demselben reden, so wird man uns hoffentlich entschuldigen, wenn wir kürzlich bemerken, daß zur Unterscheidung dieses Jahrhunderts von dem unmittelbar vorgehenden, und noch mehr von den entferntern vieles gesagt werden könnte, wenn nicht der ganze Zweck dieses Theils unsers Werks eine solche Arbeit ganz überflüßig machte.

Nach

Ich weiß also den Grund, Hoffnungen und Entschlüsse, die mir bis dahin, in ganz verschiedenen Verhältnissen und in der Stille der Einsamkeit, mit Ernst und Liebe gefaßt waren, gegen alles Andere, selbst gegen die Leidenschaft, mit welcher ich jetzt mich dem Dienste der Kunst widmete, zu behaupten. Die Aufgaben von den besonderen Schicksalen, welche ich mir gestellt hatte, waren mir lieb geworden, und konnten, wenn es gelang, durchgeführt zu werden, Großes werden.

Was von entschiedenem Werth schien, sollte nicht verloren gehen, sollte nicht, wie das verschiedenen Zeiten und verschiedenen Gesichtspunkten angehörende Werk, das ich jetzt begann, in Stücke zerfallen, sondern sich zum Ganzen verbinden. Darauf war Absicht und Vorsicht gerichtet. Ich hatte mir vorgenommen, in diesem Werke, wie in allen Arten meiner Arbeit, Ernst, Kraft, Liebe und Treue zu bewähren. Ich hatte mir auch vorgenommen, mich nicht, wie bisher, durch Zweifel, Furcht und auch wohl Trägheit, alle Augenblicke in Gefahr bringen zu lassen, mich selbst zu verlieren. Ich hatte mir vorgenommen, mich nicht mehr, wie bisher, durch Zweifel, Furcht und auch wohl Trägheit, alle Augenblicke in Gefahr bringen zu lassen, mich selbst zu verlieren. Ich hatte mir vorgenommen, mich nicht mehr, wie bisher, durch Zweifel, Furcht und auch wohl Trägheit, alle Augenblicke in Gefahr bringen zu lassen, mich selbst zu verlieren.

hat; diese Eismeere allen fernern Versuchen auf dieser Seite ein Ende gemacht zu haben. Man sagt zwar, und vielleicht mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß von einigen entfernten nordostlichen Gegenden der rußischen Tartarey, die weniger als die andere Meere zugefroren sind, vielleicht künftig eine Gemeinschaft zur See mit den Meeren von China und Japan ausfündig gemacht werden könnte. Allein was würde das selbst für Rusland, und noch weniger für den übrigen Theil von Europa, helfen, wenn die Waaren von China ꝛc. so wie jetzt, durch die lange Seefahrt nach Europa weit wohlfeiler gebracht werden können, als durch einen so langen und beschwerlichen Landweg, wie der ist, der von der nordostlichen Tartarey nach den Hafen von Archangel oder Petersburg gehet. Die südwestliche Fahrt nach Indien, um die äusserste Spitze von Südamerika, ist von Europa schon dreyzehnmal versucht worden, allein zu keinen Nutzen für einen asiatischen Handel, der auf den gewöhnlichen Weg weit leichter, sicherer und geschwinder, geführt werden kann. Die Entdeckungen, die schon vorlängst von den Küsten von Neuholland, Neuseeland und Neuguinea, gemacht worden sind, wozu haben sie den Holländern ihren vornehmsten Entdeckern, geholfen? Die holländische ostindische Gesellschaft ist so weit davon entfernt gewesen, diese Länder, ob sie gleich nicht weit südwärts von ihren Gebieten in Java und in den molukkischen Inseln liegen, anzubauen, daß, wenn des Obersten Purry Nach-

J. C. 1701

3. C. Anderer und dritter Schicht Gebäude, die man Gebäude vorgenommen hat, und in Gebäude vorkommen. Dieweiler dieses Gebäude in Gebäude Gebäude Gebäude Gebäude; 1) das Gebäude Gebäude Gebäude Gebäude

Feld ist ihnen daselbst zur Vermehrung ihres Handels geöfnet worden? (Und hoffentlich auch ein weites Feld zur Fortpflanzung unserer heiligen Religion unter den armen Wilden von Canada ꝛc.) Kann dieses nicht fremden Protestanten, die in ihrem Lande unter dem Druck leben, zur Aufmunterung dienen, sich in diesen Ländern niederzulassen und anzubauen. J. C. 1701

Die einländischen und mittlern Gegenden von Afrika sind jezt der ganzen Christenheit weniger bekannt, als sie vor 2000 Jahren den Carthagern bekannt waren. Verschiedene Schriftsteller haben in unsern Zeiten manche Winke gegeben, daß es möglich sey, zu einer Gemeinschaft mit denselben zu gelangen, und so gar daselbst Niederlassungen anzulegen, (nämlich vermittelst des rosen Nigerflusses oder Senegalflusses) woselbst, wie man gewis versichert, die köstlichen Metalle, Helfenbein, und viele Spezereyen ꝛc. in groser Menge anzutreffen seyn sollen.

Die Handlung ist eine Schöne, um welche sich fast alle Nationen in unserm Jahrhundert mehr bewerben, als in irgend einem vorhergehenden; und es ist sehr wahrscheinlich, daß noch vor dem Ende des gegenwärtigen Jahrhunderts zur Erweiterung desselben, und zur Anlegung neuer Plantationen in Gegenden, von welchen wir jezt wenig wissen, manche neue Entdeckungen geschehen werden. Und da die Seemacht des unversöhnlichsten Feindes des Nahmens und der

Wohl-

J. C. 1701 Wohlfarth der Britten (wenigstens auf eine Zeitlang) sehr herunter gekommen ist, so scheint es jetzt die beste Zeit zu seyn, um sowohl neue und practische Handelsentwürfe zu machen, als auch um die schon gemachten mit allem Eifer weiter auszuführen; um so mehr, da der Adel und die Gutsherren in Grosbrittannien endlich deutlich überzeugt worden sind, daß die Vermehrung ihres Nationalhandels in der That nichts anders sey, als eine Vermehrung der Landeseinkünfte, des Reichthums und der Wohlfarth von Grosbrittannien und Irland.

Streit zwischen der alten und neuen engl. ostindischen Gesellschaft.

In der vorher, unter dem J. 1698 angeführten Parlementsacte des 9ten und 10ten Jahres der Regierung Wilhelms, zur Einrichtung des ostindischen Handels, waren zwey besondre Punkte befindlich, die hernach viele Unruhen verursachten, nämlich

I. daß man allen Korporationen (die Banke von England ausgenommen) die Unterzeichnung erlaubte; wodurch die alte ostindische Gesellschaft, auf die bereits erwähnte Art, in die neue einen Einfluß erhielt.

II. Daß man, am Ende dieser Acte, nach dem Worte alle, die Worte oder irgend einige, einrückte, und dadurch dem Könige eine Macht gab, die Contribuenten in eine Gesellschaft mit einem vereinigten Fond zu inkorporiren; wodurch einigen der Contribuenten der allgemeinen Gesellschaft (wie es auch wirklich geschahe) die Freyheit gegeben ward, den Eintritt in die

neue Gesellschaft mit dem vereinigten Fond von sich ablehnen, und, an dessen Statt, als abgesonderte Handelsleute ihren Handel nach Indien fortzusetzen. J. C. 1701

Welche beyde Punkte, besonders der zuerst genannte, leicht hätten verhütet werden können, indem man der alten Gesellschaft für ihre Forts, Freyheiten ꝛc. eine Entschädigung hätte geben, und die abgesonderte Handelsleute auch hätte abkaufen können, da sie nur 7200 Pf. Kapital hatten, nebst dem jährlichen Fond von 576 Pf. zu 8 für 100, die aber nach dem Inhalt dieser Acte lieber allein und abgesondert handeln wollten; wodurch der Hauptfond dieser neuen Korporation in der That nur aus 1992800 Pf. und ihr jährlicher Fond nur aus 159424 Pf. bestand. Welche abgesonderte Handelsleute hernach der neuen Gesellschaft viele Unruhen verursachten, bis denselben durch ein Gesetz der nächstfolgenden Regierung, wie wir sehen werden, ein Ende gemacht ward, und die beyden Gesellschaften in der gegenwärtigen vereinigten Gesellschaft der nach Ostindien handelnden Kaufleute von England zusammengeschmolzen wurden.

In eben diesem Jahre war der Parteyeifer zwischen den beyden ostindischen Gesellschaften noch heftiger geworden, weil es gerade die Zeit war, daß ein neues Parlement zusammengerufen werden solte. Beyde Gesellschaften beeiferten sich, den Hof sowohl als die neuen Mitglieder der des Unterhau-

ses

J. C. 1701 ses zu gewinnen. Der Geist dieser Zeiten kann einigermassen aus den vielen damals gedruckten heftigen Schriften erkannt werden; dergleichen waren: der Freylehnsbesitzer Schutzschrift gegen das Erkaufen der Wahlen der Parlementsglieder, 4to 1701 die entdeckte Schändlichkeit des betrügerischen Actienhandels ꝛc. 4to 1701 Und viele andre. In den beyden Caffeehäusern, nahe bey der königlichen Börse, die noch den Namen von Garraways und Jonathans Caffeehause behalten haben, wurden die in diesen Schriften abgehandelte Materien so wichtig gemacht, daß man sagte, sie beträfen die wichtigste Angelegenheit der Nation. Beyde Gesellschaften sollen um diese Zeit nicht weniger als 60 Schiffe in See gehabt haben; und sehr groß war ihre Nacheiferung in ihren öffentlichen Versteigerungen. Hiedurch sahe die Regierung die unumgängliche Nothwendigkeit ein, ihre heftige Streitigkeiten durch eine Vereinigung beyzulegen, welche man sich endlich gefallen ließ, wiewohl sie nicht vor dem Tode Wilhelms völlig zu Stande kam.

Vorstellung des auswärtigen Handels von Frankreich.

Wir haben bereits bemerkt, daß der König von Frankreich im J. 1700 einen neuen Handelsrath errichtet habe; und wir werden schon jetzt sehen, welche grose Schritte diese berühmte neue Einrichtung in etwas mehr als einem Jahre nach ihrer Errichtung gemacht habe, um zu einer vollkommenen Kenntnis der wahren Handels-Vortheile von Frankreich zu gelangen. Wir haben dieses alles aus den Nachrichten dieses Raths, die

in

in diesem J. 1701 dem königlichen Rathe überreichet wurden, genommen; und da man daraus die grose Klugheit, den Eifer und Fleiß, dieses Raths und dieser Nation um diese Zeit, und zur Aufnahme ihres Handels und ihrer Kolonien, ersehen kann, so wird es zugleich den Engländern verschiedene sehr wichtige und nützliche Anweisungen gewähren, wie sie gegen den zunehmenden Handel eines so geschäftigen und unternehmenden Volks auf ihrer Hut seyn können. Fas est et ab hoste doceri. J. C. 1701

In ihrer Nachricht von ihrer Guineischen Gesellschaft und ihren westindischen Kolonien stellen sie den damaligen Zustand ihrer amerikanischen Inseln ꝛc. so vor:

„Sie bemerken ganz richtig, daß der Handel nach Guinea mit dem Handel nach ihren westindischen Inseln in einer so nahen Verbindung stehe, daß der letztere ohne erstern nicht bestehen könne.„ (Wir haben kaum nöthig, noch hinzuzufügen, daß diese Anmerkung in Rücksicht auf den guineischen und westindischen Handel der Britten ebenfals richtig sey.)

„Durch diesen Handel, sagt dieser neue Rath, haben wir unsre Nebenbuhler im Handel um den grosen Gewinn, den sie von uns zogen, gebracht„, (er meint den englischen Handel mit Zucker, Baumwolle und Ingwer.) „und wir können uns, nach ihrem Beyspiel, in den Stand setzen, in unsrer Reihe auch von ihnen, besonders den Engländern, Gewin zu ziehen.„

„Wir

J. C. 1701

„Wir können diesem Handel ungemein vermehren; indem diese Nation„ (d. i. die Engländer) „in ihren Inseln, mit weniger Vortheilen als wir, und in ihren Gebieten von geringern Umfang, wie auch in weit kürzerer Zeit, Mittel gefunden haben, jährlich über 500 Schiffe zu beschäftigen, da wir, nicht ohne grose Mühe, in diesem Handel nur 100 gebrauchen.„

„Ein jeder kennet die Vortheile der Schiffart, und weiß, daß das Glück und der Ruhm eines Staates ungemein davon abhangt — Niemanden ist unbekannt, daß die Schiffart von Frankreich allen ihren Wachsthum und Glanz dem Handel mit seinen Inseln schuldig ist; und daß sie nicht anders bestehen und erweitert werden kann, als durch diesen Handel, welcher weit vortheilhafter ist, als aller andrer, der auf den langen Seereisen von Franzosen getrieben wird, weil er sowohl ohne Ausfuhr des Geldes, als auch ohne Hülfe fremder Waaren und Manufacturen, geführt wird; so daß keine andre, als die Unterthanen von Frankreich, den Gewinn davon ziehen.„

Frankreichs beträchtliche Linnen-Manufactur berechtigte sie, diese Anmerkung zu machen; und es steht zu hoffen, das Brittannien und Irland bald im Lande so weit kommen werden, daß sie ihre westindische Inseln mit allen Gattungen von linnenen Zeugen versehen können.

Hierauf folgt eine kurze Vorstellung von dem gegenwärtigen Zustande der französischen amerikanischen Inseln.

1,

1. Bey der Terra Firma kommt die kleine Insel Cayenne (an der Küste von Guiana, etwa unter dem fünften Grade Norderbreite) zuerst in Betrachtung. Ihre Küsten haben etwa 60 franz. Meilen im Umfange, wiewohl nicht über zwölf Meilen bewohnt sind. — Ihr Boden ist sehr gut, und ihr Zucker kommt den weisen Zucker von Brasilien sehr nahe. — Sie enthält nicht über 600 weise Einwohner, und etwa 2000 Negern. So daß dieser grose Striech Landes fast unbewohnt ist. — Und da sie mit den moluckischen Inseln, wo die schönen Gewürze wachsen, fast parallel liegt, so glaubt man, daß man sie daselbst leicht fortbringen, und sodann nicht nöthig haben würde, sie von den Holländern zu kaufen; und zwar um so mehr, da die Portugiesen, disseits des Amazonenflusses, in einer Gegend, die von der Mittagslinie noch weiter entfernt liegt, Zimmet bauen.„ (Dies ist aber eine schlechte Gattung; und nicht viel werth.) J. C. 1701

2. Granade (nahe bey Martinique) hat etwa 25 Meilen im Umfange. Diese Insel enthält etwa 200 weise Einwohner, und 600 Negern; sie bringt Zucker, vortreflichen Indigo, Baumwolle ꝛc. hervor. Ihr Boden ist gut, und die Kolonie könnte ansehnlich vermehrt werden.„

3. „Martinique (oder Martinica) ist die vornehmste Kolonie, — etwa 60 Meilen im Umfange; hat ein guten Boden, und einen Ueberfluß an Zucker und Cacao, wie auch etwas Indigo, Baumwolle ꝛc. — Sie hatte

J. C. 1701 te vormals 3500 Mann, die die Waffen tragen konnten, und 16000 Negern. „ (In unsern Tagen glaubt man, daß sie viermal so viel enthalte.) — „Sie hat drey gute Hafen, verschiedene gute Rheden für die Schiffe, und zwey kleine Städte ohne Wälle, nebst einem guten Fort zu Culdesac-Royal.„ (Wie sehr ist diese Insel seitdem verbessert und befestiget worden?)

„4 Gardeloupe hat einen ziemlich guten Boden, der schönen Zucker Baumwolle und Ingwer hervorbringt. — Diese Insel ist nicht bevölkert„, (In unsern Tagen verhält es sich ganz anders, wie die Engländer im letzten Kriege erfahren haben,) „ob sie gleich vormals 1500 streitbare Männer, und 8000 Negern hatte.

„5. Der Boden von Marigalante ist ziemlich gut. Sie bringt Zucker, Indigo, Baumwolle und Ingwer, hervor. Im letzten Kriege ward sie von den Engländern weggenommen, aber auch bald wieder verlassen; wiewohl sie sich nicht hat wieder erholen können; denn sie hat bis jetzt nur drey oder vier Zucker-Plantationen.„

„6. Santa Cruz hatte vormals 600 streitbare Einwohner, und viele Zucker-Pflanzungen. Sie ward im letzten Kriege weil man sie schwerlich behaupten konnte, verlassen und ihre Einwohner wurden nach St. Domingo gebracht. Sie ist aber doch eine sehr gute Insel, bringt Zucker, Indigo und Baumwolle hervor, hat einen guten und sichern Hafen, und einen sehr guten

Werft

Weltliche Gesellschaften der Christen. Die 5. Gesellschaft ist die Geistliche Gesellschaft, welche aus denen Leuten besteht, die Gottes Wort, Sacramenten und Christlichen Ceremonien gebrauchen.

Es ist eine Pflicht und Recht der Kinder, daß sie ihre Eltern ehren, und ihnen gehorsam seyn. Die Eltern sind gehalten, ihre Kinder zu ernähren, zu erziehen, und zu unterweisen. Die Pflicht und Recht der Ehe-Leute ist, daß sie einander lieben, ehren, und treu seyn. Die Pflicht und Recht der Herren ist, daß sie ihre Knechte und Mägde ernähren, und ihnen gutes thun. Die Pflicht und Recht der Knechte und Mägde ist, daß sie ihren Herren und Frauen gehorsam, treu, und dienstbar seyn. Die Pflicht und Recht der Unterthanen ist, daß sie ihren Obrigkeiten gehorsam, und unterthänig seyn.

Endlich ist die Pflicht und Recht der Christen, daß sie Gottes Wort und Christliche Ceremonien gebrauchen, und sich zu der Christlichen Gemeine halten. Die Gemeine gegen diese, daß sie ihre Lehrer ehren, und ihnen gutes thun. Die Lehrer gegen die Gemeine, daß sie sie treulich unterweisen. Es ist ein Recht der Christen, daß sie Gottes Wort und Christliche Ceremonien gebrauchen, und sich zu der Christlichen Gemeine halten.

J. C. für den Staat nützlich machen kann; und
1701 daß alle Monopolien und alle Gewerbe, die den Gesellschaften mit Ausschliessung andrer zugeeignet werden, demselben unglaublich lästig und schädlich sind. Sie schalten sodann auf die guineische Gesellschaft, die den Preis der Negern erhöhe, — und die in Kriegszeiten (wie der Hund in seinem Troge) weder selbst aus Guinea Negern bringen, noch zugeben, daß es von andern geschiehet, weil sie dazu ausschliessende Freyheiten besitzen. — Die viele im lezten Kriege den Engländern weggenommene Priesen haben die Franzosen überzeugt, wie beträchtlich und nützlich dieser Handel sey. — Sie verlangen demnach die Abschaffung aller Gesellschaften — wie auch die Verminderung der Auflage auf den Zucker, und die Erlaubnis, daß die französische Schiffe diese Waaren geradezu nach fremden Hafen führen dürfen.„ (Welches beydes seitdem zum Schaden der Engländer geschehen ist) „Etwa vor vierzig Jahren, d. i. im J. 1661, waren die Franzosen im Handel und in der Schiffahrt wenig erfahren; damals hielt man es daher für nöthig, Gesellschaften zu errichten, und verpflichtete sie dadurch, die Bahn des Handels für die königliche Unterthanen zu brechen, die ihnen damals unbekannt war. — Allein solche ausschliesende Freybriefe müssen nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren gelten.„ (Indessen sind doch bis auf diesen Tag noch verschiedene derselben in Frankreich vorhanden.) — Sie fahren

hierauf fort, gegen solche ausschliessende Freybriefe loszuziehen, als z. B. „1) gegen den Freybrief für den Hafen von Marseilles, der den alleinigen Handel nach der Levante hatte; — 2) die ostindische Gesellschaft; 3) die Verordnung, daß die fremde rohe Seide nicht eher nach Nismes, Tours, Paris ꝛc. gebracht werden sollte, als bis sie durch Lyon gegangen seyn würde, wodurch man dieselbe nur theuer zu machen suchte. — 4) Verschiedene Verpachtungen von gewissen Waaren im Handel ꝛc. die der Freyheit des Handels nachtheilig waren.„ J. C. 1701

Wenn sie auf den Handel Frankreichs nach Spanien kommen, so lernt man daraus die unendliche Menge von allerley Waaren kennen, die damals dahin geführet wurden. — Von diesem Reiche (Spanien) bemerken sie ganz richtig, „daß die Spanier, die in ihrem eigenen Lande Wolle, Seide, Oehl, Wein, und einen vortreflichen Boden haben, der vieles, was zum Lebensunterhalt, und zur Errichtung herrlicher Manufacturen nöthig ist, hervorbringt, und an guten Hafen, im Ocean sowohl als im mittelländischen Meere, keinen Mangel haben, nichts destoweniger alle diese Vortheile vernachlässigen! Daraus denn folge, daß sie des Beystandes aller andern Nationen benöthigt sind, die dadurch sie von ihrem Golde und Silber entblössen, und ihre rohe Materialien für ihre eigene Manufacturen weghohlen; als z. B. die rohe Seide von Valencia, Granada, Murcia ꝛc. gehet nach

J. C. 1701 nach Frankreich; — die Wolle von Castilien, Arragonien, Navarra, Leon ꝛc. nach England, Holland, Frankreich und Italien, für eben die daraus verfertigte Manufacturen, mit welchen sie hernach Spanien versehen. — Daß sie, für die französische Manufacturen ꝛc. die nach Cadix geladen sind, und von da in den Galleonen nach Peru und Mexico gehen, Cochinille, Indigo, Vigognewolle, Häute ꝛc. nehmen; und (in Friedenszeiten, besonders vor dem lezten Kriegen, (erhielten sie am Gelde eine Balanz von achtzehn bis zwanzig Millionen Livers, und durch die Flotten noch sieben bis acht Millionen mehr. — Allein seit einigen Jahren, nachdem die Engländer, Holländer, Hamburger und andere, einige von unsern Manufacturen, nach gemacht haben, ist es gewis, daß das, was wir am Gelde zurückbringen, sehr gefallen ist. — Sie wünschen, daß der König von Spanien (Philip V.) die spanische Tracht ablegen, und die französischen Moden einführen mögte.„ (Dies ist fast in einem jedem Lande von Europa Frankreichs Erndte gewesen) „und daß er auch den Gebrauch der englischen Boyen, die in Spaniens Ländern, in Europa sowohl als in Amerika ꝛc. so sehr getragen werden, zu Frankreichs Vortheil verbieten mögte.„

Wenn sie von dem französischen Handel nach der Levante reden, so sagen sie, „die Engländer führen diesen Handel mit weit gröserm Vortheil, als die Franzosen, weil

ihre wollene Zeuge besser und wohlfeiler sind. Die Engländer bringen auch nach der Levante, Bley, Zinn, Vitriol und Braunholz, lauter Waaren, die sie besitzen; nebst einem grosen Vorrath vom Pfeffer; und damit sie ihr eigenes Land nicht von seinem Golde und Silber entblösen mögen, so beladen si auch ihre Schiffe mit gedörreten Fischen, die sie selbst fangen, mit Zucker aus ihren eigenen Kolonien, und andern selbst gewonnenen Waaren, die sie an den Küsten von Portugall, Spanien und Italien, verkaufen, und dafür Stücken von Achten erhalten, die sie nach der Levante bringen, um einen hinlänglichen Vorrath vom Gelde zu haben, für welches sie ihre Ladungen zur Rückreise einkaufen. — Bey solchen Umständen würde es für Frankreich vortheilhafter seyn, wenn es seinen Hafen an den Ocean erlaubte, diesen Handel geradezu nach der Levante zu führen, ohne schon seit dem J. 1669. verbunden zu seyn, nach ihrer Zurückkunft zu Marseilles unter dem Vorwande auszuladen, daß man dadurch die Pest verhüten wolle; wodurch die andre Hafen genöthiget worden sind, diesen Handel ganz aufzugeben. — Und durch das Edict des J. 1685 wurden 20 für 100 auf alle eingeführte levantische Waaren gelegt, um zu verhindern, damit die westlichen Hafen, wie vorher geschehen war, nicht mit denselben von den Engländern und Holländern versehen würden. — Solchergestalt wird Marseilles allein durch diesen Handel blühend; obgleich diese Stadt, da sie ein freyer

J. C. 1701

J. C. 1701 freyer Hafen ist — da sie näher an der Levante liegt, und da sie schon in einer alten Verbindung mit derselben stehet, — allezeit Vortheile genug über die Hafen des Oceans haben würde, wenn sie auch keinen solchen verdrüslichen und unpolitischen ausschliessenden Handel hätte.„

Auf alles dieses versezte der Abgeordnete von Marseilles 1) „die Städte an dem Ocean können weder in sich selbst noch in ihrer Nachbarschaft, verschiedene schwere Waaren verbrauchen und verkaufen, welche die Schiffe von Marseilles, um eine volle Ladung zu haben, mitbringen müssen. 2) der Zoll von 20 für 100 ward darum aufgelegt, um zu verhindern, damit die levantischen Waaren der Engländer und Holländer nicht, durch die Hafen von Dünkirchen und Rouen, nach Frankreich kommen mögten. 3) Marseilles hat in sich selbst und seinen benachbarten Provinzen alle Gattungen von Manufacturen und Sortementen, die zum levantischen Handel nöthig sind. Die Abgeordnete von den Hafen beantworteten dieses dadurch, daß sie die meisten von den Behauptungen von Marseilles leugneten.„ Und so endigte sich der Streit für diesmal. Die Engländer haben, seit diesem Bericht des französischen Handelsraths, zu viel Ursach gehabt, die grose Aufnahme des französischen levantischen Handels, und den Verfall des Handels ihrer türkischen Gesellschaft zu beklagen.

Nachdem dieses neue Gericht dargethan hatte, daß es kein Schimpf für die Adelichen sey, wenn sie Groshändler wären, nur keine Kleinhändler, und daß solche Adeliche, die Kaufleute sind, künftig in allen Zusammenkünften den andern Kaufleuten vorgehen müßten; so stellte es dem königlichen Rath ferner vor, „daß, da die Benennung Kaufmann in Frankreich zu allgemein und weitschweifig sey, (denn Marchand bedeutet in Frankreich sowohl Kleinhändler, als auch das, was man in England eigentlich Kaufleute nennt; als ein Marchand-Drapier ist so viel als ein Tuchhändler ꝛc.) „es nöthig sey, einen Unterschied fest zu setzen; — und daß solche zu Wasser und zu Lande im Grosen handeln, Negocianten genennet werden, die Kleinhändler aber nur Kaufleute heissen sollten. Kein Kleinhändler sollte sich bey Bedrohung mit einer Geldstrafe, den Namen Negociant anmassen, und eine gleiche Geldstrafe sollte von den Künstlern, die sich Kaufleute nennen, erlegt werden.„ J. C. 1701

Dieses Gericht schlug ferner vor, „die Aufhebung der Auflage von 50 Solls für die Tonne, so fern sie die Schiffe der nordischen Kronen betrift, um sie dadurch zu locken, mit Frankreich auf einen eben so vortheilhaften Fuß zu handeln, als es die Holländer thun, denen diese Auflage durch den ryswicker Frieden erlassen war. Der Hauptzweck dieser Auflage sey, die Schiffart an den Küsten blos auf französische Schiffe ein-

J. C. 1701 einzuschränken, welche vorher, zu Frankreichs grossen Schaden, gänzlich durch fremde Schiffe getrieben worden sey. Allein da es die Seereisen der Engländer und Holländer nach Frankreich betraf, so waren diese beyde Nationen genöthigt, auf die französische Schiffe, die nach ihren Hafen kamen, eine gleiche Auflage zu legen.

Die Holländer handelten sehr klug, daß sie die Aufhebung dieser Auflage zu erhalten suchten, denn aus den französischen Zollhausbüchern erhellete, daß die Holländer fast den ganzen Handel von Frankreich nach den nordischen Nationen besassen. Diese Auflage brachte, ehe die Holländer davon befreyet waren, jährlich 700000 Livres ein, jezt aber nur 100000. Die mäßigen Auflagen in Holland gewähren den Holländern ansehnliche Vortheile; und diese gewähret ihnen auch ihre gute Wirthschaftlichkeit in der Schiffart, die schwerlich von irgend einer andern Nation nachgeahmt werden kann. Hiedurch behalten sie die Schiffart in den Handel für sich selbst, und gelangen zu den Gütern andrer Nationen, die sie wiederum mit grossem Gewinn verkauffen. Durch solche Mittel haben sie ihre Provinzen zum Vorrathshause von Europa gemacht, aus welchem andre Nationen sich zu versehen genöthigt sind.„ (Dies ist eine gute Vorstellung von den Ursachen, wodurch Holland ein so grosses Vorrathshaus ist.) „Kurz, da die Holländer, vermittelst der Flüchtlinge„ (die sich in Holland niedergelassen

hatten) „wie auch durch die Aufträge von den Neubekehrten„ (d. i. den Protestanten in Frankreich, die sich zur katholischen Religion gewendet hatten) „und durch die Factoren, die sie in allen unsern Hafen halten, sich solchergestalt zu Herren des einländischen Handels von Frankreich gemacht haben, so verkaufen sie daselbst die Waaren wohlfeiler, als selbst die Groshändler von Frankreich verkaufen können, und sind im Stande, die französischen Kleinhändler sowohl als die nordischen Nationen mit Sortementen von Waaren zu versehen. Und so lange es sich so verhält, kann kein Geschäfte im Ganzen von den Franzosen getrieben, noch irgend ein grosser Handel zwischen der französischen und den nordischen Nationen geradezu geführt werden. J. C. 1701

Aus allen diesen Gründen trägt dieses Gericht darauf an, diese Auflage von 50 Sols auf die Tonne aufzuheben.

„Oder aber zu verbieten, daß alle die Waaren aus Norden, die vorher in irgend einem andern Lande ans Land gesezt, und nicht geradezu von dem Orte ihres Wachsthums oder ihrer Verfertigung hieher gebracht worden sind, in Frankreich eingelassen werden. — Hierauf erwiederten die Abgeordneten von Nantes: der Handel der Holländer nach dem baltischen Meere sey so gut eingerichtet, daß sie die Preise von allen Waaren, die nach Norden gehen, oder von dannen herkommen, allezeit regieren werden. Denn da sie ihre eigene Manufacturen

J. C. 1701 | cturen und Waaren, und besonders ihre Gewürze (welche die nordischen Völker sehr lieben) dahin bringen, so können sie das Getraide, Bauholz, Eisen, Kupfer, Flachs, Hanf ꝛc. den nordischen Nationen zu hohen Preisen abnehmen, und doch dieselbe insgemein zu Amsterdam wohlfeiler verkaufen, als sie an den Orten von welchen sie gebracht worden sind, verkauft werden, wegen des grossen Gewinns, den sie (die Amsterdammer) von den Sortimenten haben, die sie nach Norden bringen. — Und der holländische Handel nach Portugal stehet ebenfals auf demselben Fuß. Aus diesen und andern dergleichen Gründen (sagen die von Nantes) besorgen wir, daß wir uns nicht darauf verlassen können, mit allen Waaren geradezu aus Norden ordentlich versehen zu werden. — Ueberdies nehmen uns die Holländer eine sehr grosse Menge von unsern Weinen und Brandtweinen ab, die sie hernach brauen, vermischen, und nach dem Geschmack der nordischen Völker einrichten. — Diese Anmerkungen lassen sich auf Hamburg sowohl als auf Holland anwenden, welche Stadt ebenfalls der Stapel oder das Vorrathshaus für den ganzen Handel von Norden ist, und uns insgemein sehr nützlich ist, uns unsre Waaren abzunehmen, und uns mit solchen, die wir nöthig haben, zu versehen. Ein andrer starker Grund ist die häufige Abänderung unsrer Münze, welche die fremden schlechterdings abhält, uns ihre Schiffe und Waaren zu schicken.„

Auf alles dieses erwiederten die andere Abgeordnete dieses Gerichts folgendes: es erhelle offenbar, daß die von Nantes die Uebel zugestanden, über welche das Gericht geklagt habe, besonders, daß die Kleinhändler in Frankreich mit den Holländern einen nachtheiligen Handel führen. — Und daß es gewis weit sicherer und vortheilhafter für uns sey, wenn wir unsre Waaren im Lande verkaufen, als wenn wir sie, zum Verkauf, zu den nordischen Völkern bringen. Im ersten Fall sind wir es, die Gesetze vorschreiben, im andern Fall aber müssen wir welche annehmen. — Keinem Kaufmann sind die Folgen dieses Unterschiedes unbekannt; denn der erste Fall ist allezeit vortheilhaft, der andre aber sehr ungewiß und oft sehr schädlich, und die gewöhnliche Quelle der Bankerutte.„ Etwas weiterhin setzen sie noch hinzu: „Wir haben ehemals 5000 fremde Schiffe nach dem Reiche kommen sehen, um uns dieselbe„ (d. i. die natürlichen Producte von Frankreich) . abzunehmen, allein die Aufhörung unsers Handels mit England, und unsre Auflage von 50 Sols für die Tonne, haben diesen grossen Handel unterbrochen. , (Allein mit Erlaubnis dieses sonst sehr klugen Gerichts, dieser scheinbare Vortheil von den Fremden die, um ihre Waaren zu verkaufen, nach unsern Hafen kommen, ist wirklich nur ein kurzsichtiger Vortheil; denn die Vortheile, die einer Nation zuwachsen, 1) durch die Fracht der Schiffe, die ihre eigene Waaren ausführen, und abseegeln, die

J. C. 1701

J. C. 1701 die Waaren andrer Nationen abzuholen; 2) durch die erstaunliche Menge von Lebensmitteln, die darin verbraucht werden; 3) durch die vielen Handthierungen und Arbeitsleute, die durch Ausrüstung der Schiffe erhalten werden; 4) durch die Pflanzschule der Seeleute, und folglich auch durch die Vermehrung der Seemacht, welche diese 5000 Schiffe, wenn es französische sind, hervorbingen werden; — sind von unendlich grösserer Erheblichkeit, als der eine von ihnen vorher angeführte Grund. — Indessen muß man doch zugestehen, daß, da die meisten Waaren-Frankreichs leicht verderben können, dieser Satz ihres neuen Handelsgerichts vielleicht mehr auf Frankreich als auf irgend eine andre Nation in Europa zuzueignen sey.) Zur weitern Beantwortung derer von Nantes leugnet dieses neue Handelsgericht, „daß das Getraide und andre nordische Waaren in Holland wohlfeiler verkauft werden, als an den Orten, von welchen man sie abholet. — Denn, sagen sie, dieses geschiehet niemals, ausser wenn der nach Holland gebrachte Vorrath so groß ist, daß er den Verbrauch oder die Nachfrage nach demselben übersteigt. Und dies, sagen sie, ist nichts ausserordentliches, sondern trägt sich überall zu. Ferner, da sie nur darauf bestehen, daß die nordischen Waaren allein und geradezu von den Orten, wo sie wachsen oder verfertigt werden, ohne zuerst in irgend einem andern Lande zu landen, hergebracht werden sollen, so können sie nicht glauben, daß die Holländer (wenn

Frank-

Frankreich eine solche Einrichtung macht) über 4000 Schiffe, die sie zwischen Frankreich und den nordischen Nationen gebrauchen, in ihren Hafen werden vermodern lassen: — sondern ehe sie dieselbe nicht gebrauchen sollten, werden sie die nordischen Waaren geradezu von dannen nach den Hafen von Frankreich hohlen lassen, wie man jezt vorgeschlagen hat.„ J. C. 1701

Ausser diesen Einwendungen des Abgeordneten von Nantes, behauptete der von Marseilles: „daß die Seereise von Danzig, oder von Coppenhagen, nach Marseilles zu lang sey, als daß ein Schiff in einer Jahrzeit mit Gewisheit dahin seegeln und zurückkommen könnte, wenn man das Eiß und die langen Nächte in Erwägung zieht; und daß man daher nicht vermeiden könne, sich zum Handel nach Marseilles unterwegens der Zwischenhafen zu bedienen." (Diese Anmerkung erinnert uns an das, was wir in vorhergehenden 16ten Jahrhundert von Antwerpens Tüchtigkeit zu einer allgemeinen Niederlage, oder Waarenlager oder Zwischenhafen, für die Waaren der nordischen sowohl als südlichen Nationen, angeführet haben, welche sich auf diesen Einwurf, in Rücksicht auf Marseilles, gründet daß nämlich die Reise von dem baltischen nach dem mittelländischen Meere, und wieder zurück, für einen Sommer viel zu lang sey, als das man sich sicher oder durchgängig darauf verlassen könne.)

Der

J. C. 1701

Der Abgeordnete von Bayonne wendete ein: „daß ihr Handel mit ihren Nachbaren von Spanien, bey der Einmischung der Holländer, nicht bestehen könne, wenn sie nicht die Freyheiten hätten, sich zu gelegenen Zeiten, so oft sie es nöthig haben, aus den Zwischenhafen mit Wachs, Coconüssen ꝛc. zu versehen.„

Der Abgeordnete von Nantes erwiederte unter andern weiter: „es sey zu befürchten, daß diese Neuerung die Engländer in ihrer Halsstarrigkeit, ihre hohe ausschliesende Auflagen auf französische Waaren fortzusetzen, bestätigen würde. So lange dieser Handel mit England fortdauerte„ (denn um diese Zeit unterbrach denselben die Annäherung des Kriegs) „so lange versahen wir (die Franzosen) dieselbe beständig mit den Waaren Frankreichs für viele Millionen mehr, als wir von den ihrigen gebrauchten. Er brachte auch gegen diese vorgeschlagene neue Einrichtung den bereitsangeführten Grund vor, daß die Waaren von Frankreich fast insgesammt leicht verderben, und wir daher nicht zu vorsichtig seyn können, mit fremden Nationen ein gutes Verständnis zu unterhalten, welches gewis nicht dadurch geschehen kann, wenn wir ihnen Gesetze vorschreiben.„

Dieses neue französische Handelsgericht beschweret sich hiernächst auch mit Recht über die Gewohnheit des Königs von Frankreich, „einigen besondern Personen Monopolien oder Verpachtungen zu bewilligen, und sie dadurch

zu

zu alleinigen Verkäufern gewisser Waaren zu machen, welches für den Handel sehr nachtheilig sey „ J. C. 1701

„Als I. das Bley aus England (so viel als nicht nur für Frankreich, sondern auch für Spanien, Portugal, Italien, Schweitz, die Levante und das französische Westindien, nöthig war) ward, so fern es zum Geschütze nöthig war, einer Person allein bewilligt.

„II. Die alleinige Verfertigung, Lieferung und Verkaufung des Salpeters und Schießpulvers.„

„III. Noch andre Monopolisten wegen der Lebensmittel. ꝛc. Diese bemächtigen sich aller guten Handelszweige, vermittelst ihrer Privilegien, zum grosen Nachtheil des Publikums; und wir sind der Meinung, daß man dieselbe alle, zum Besten des Staats, aufheben, und diese Handelszweige frey geben müsse, wodurch unsre Schiffart zunehmen und der König weit mehr Zolleinkünfte erhalten wird als er durch die Monopolien erhält.„

Auf solche Weise verursachte dieser sonst kluge Monarch, damit er von den Monopolisten und Pächtern sogleich einen Vorschus erhalten könnten, vielen tausend Familien einen unglaublichen Schaden, und verlohr dadurch wirklich für sein Reich vielen Handel. Welche Gewohnheit er aber doch bis ans Ende seines Lebens beybehielt. Das Uebrige von den Berichte dieses Gerichts betrift die

bessere

J. C. 1701 bessere Einrichtung ihrer Münze, und die Zurücksetzung des Verhältnisses des Silbers zu dem Gold nach demselben Fuß als in England und Holland: „Denn in Frankreich, sagen sie, kommt er dem Münzfuß in Spanien zu nahe; welches Land sich da es die Quelle des Silbers ist, keine Mühe giebt irgend einige Künste anzuwenden, um unsre Münzen dahin zu ziehen, und überdies sind sie, die Spanier, wegen des Handels nach Westindien, allezeit unsre Schuldner.„

Die Verhältnisse sind diese.

I. „In England und Holland kauft man für $14\frac{13}{16}$ oder fast für 15 Mark Silber eine Mark Gold.„

„II. In Spanien $16\frac{1}{4}$ Ditto.„

„III. In Frankreich, $15\frac{45}{189}$, oder beynahe $15\frac{1}{4}$.„

Gegen das Vorhaben, den nominalen Werth ihrer Silbermünze höher zu setzen, als in ihrer innern Quantität an reinen Silber enthalten ist, streitet dieses Gericht mit ebendenselben Gründen, deren der grose Johann Locke sich sieben Jahre vorher bedient hatte. Ueberhaupt sind diese Vorstellungen an den königlichen Rath so voll vom historischen Stof zum Handel nicht nur von Frankreich, sondern auch von England, Holland, Spanien, Portugal ꝛc. daß wir uns nicht enthalten konnten, von einer so nützlichen und unterhaltenden Materie eine

voll-

vollständige wiewohl kurze Nachricht zu geben. J. C. 1701

Wir wollen hier nur noch bemerken, daß, wenn die Franzosen hernach alles das, was darin so scharfsinnig bewiesen ist, genau befolgt hätten, sie im Handel viel weiter gekommen seyn würden, als sie sind. Allein bis auf den heutigen Tag sind noch viele Monopolien und ausschliesende Freybriefe bey ihnen geblieben, darüber die andre handeltreibende Länder von Europa sich zu beschweren nicht Ursach haben; und ihr Hof hat auch oft, und zuweilen sehr schändlich, zur Abhelfung einer kurzen Noth; wie wohl zum allgemeinen Schaden der Unterthanen, den nominalen Werth der Münze über ihrem innern Werth verändert und erhöhet.

protestantische Erbfolge in Engl. befestigt.

Am 12ten Junius dieses Jahres ward, zur fernern Einschränkung der Krone und zur bessern Sicherung der Rechte und Freyheiten der Unterthanen, die ewig denkwürdige englische Parlementsacte des 12ten Jahres der Regierung Wilhelms durchgesetzt. Wodurch die protestantische Erbfolge des jetzt auf dem Thron sitzenden durchlauchtigen hannöverschen Hauses sehr glücklich befestiget ward.

Tod Jacobs II.

Am 16ten September starb der unglückliche König Jacob II zu St. Germain in Frankreich. Und nachdem hierauf der König von Frankreich den vorgegebenen Sohn deßelben zum Könige der brittischen Reiche erklärt hatte, ward der englische Abgesandte,

J. C. 1701

te, Lord Manchester, aus Frankreich zurückgerufen, und dem französis. Gesandten am Hofe Wilhelms ward befohlen, sofort das Reich zu verlassen. Beyde Theile rüsteten sich demnach zum Kriege, der aber nicht eher, als nach Wilhelms Tode förmlich angekündigt ward.

Preussen wird zu einem Königreich erhoben.

Der Churfürst von Brandenburg und Herzog von Preussen, Friedrich, ward, wegen seiner dem deutschen Reiche geleisteten Dienste, und wegen seines Zutritts zum grosen Bündnis gegen Frankreich, den gemeinschaftlichen Feind der Freyheiten von Europa, durch die Bemühung seines Vettern, des Königs Wilhelm von England, von den meisten Fürsten und Staaten in Europa, in diesem J. 1701 als König von Preussen erkannt; seine weitläuftige Länder und grose Einkünfte stimmten mit der Würde, die er angenommen hatte, sehr wohl überein.

Englands Verlust durch den Handel mit den nordischen Reichen

In einer vormals sehr bekannten periodischen Monatsschrift: der politische Zustand von Grosbrittannien, im Monat November 1721, findet man den Werth aller der Waaren die von folgenden nordischen Ländern eingeführt, und dahin ausgeführet wurden, von Michaelis 1697, nach dem Ryswicker Frieden, bis Weihnachten 1701. Dieser bestand nach einen jährlichen Durchschnitt, wie folget:

	eingeführt	ausgeführt	jährl. Verlust	J. C.
Aus Dennemark und Norwegen	76215 Pf.	39543 Pf.	36672 Pf.	1701
– dem Ostlande	181296 –	149893 –	31403 –	
– Rusland	112252 –	58884 –	53368 –	
– Schweden	212094 –	57555 –	154539 –	
Englands jährlicher Verlust, nach einem Durchschnitt, aus allen diesen benannten Ländern belief sich also auf			275982 Pf.	

Aus Vergleichung dieser Nachricht mit einer andern von demselben Verfasser unter dem J. 1716 wird der Leser die Zuverlässigkeit dieser Nachricht gewissermassen bestätiget sehen. Und die darin gemachte Anmerkungen werden der Erwägung derer empfohlen, in deren alleinigen Macht es stehet, das zu verbessern, was in diesem nordischen Handel so sehr zum jährlichen Verlust der Engländer gereicht.

Am 7ten Sept. dieses J. ward zwischen dem Kaiser Leopold, dem König Wilhelm von Grosbrittanien, und den Generalstaaten der vereinigten Niederlande, das grose Bündnis gegen Frankreich geschlossen, zu Wiedererlangung der spanischen Monarchie für das Haus Oesterreich, zur Sicherheit Englands und Hollands, in Rücksicht auf ihren Handel und ihre Schiffahrt, und der hannöverischen Succession zur Krone von Grosbrittannien, wie auch zu einer sichern Schutzwehr für die vereinigte Niederlande. Solchergestalt war, schon vor dem Tode des Königs Wilhelm alles zum Kriege gerüstet.

Tod des Königs Wilhelm. Der König Wilhelm starb den 8ten Märtz 1702 zum grosen Leidwesen der weisesten und besten seiner Unterthanen. Alles, 1702

was

J. C. 1702 was bey dieser Gelegenheit eigentlich zu unserm Zweck gehöret, ist, daß wir folgende traurige Anmerkung machen, nämlich, es war unstreitig ein gefährliches Versehen der Minister dieses grosen und guten Königs, daß sie die rückständigen Nationalschulden bis zu seinem Tode so sehr aufschwellen liessen, denn damals beliefen sie sich etwas über vierzehn Millionen; welches den Grund zur gegenwärtigen unermeslichen Schuldenlast legte, da es den folgenden Regierungen ein so böses Exempel gab. Viele kluge und scharfsinnige Männer sind der Meinung gewesen, daß der Krieg, zu welchem der König Wilhelm gegen Frankreich nothwendig gezwungen war, so wirthschaftlich hätte geführet werden können, daß man solche schädliche Vorschüsse auf lange Termine würde verhütet haben. Davenant in seinem Versuch über Darlehne, der im J. 1710. herauskam, hat folgende hierher gehörige Anmerkung:

„Als, nach der Regierungsveränderung, das Parlement sich ganz freywillig zu einem Kriege entschloß, den der Feind durch seine Erklärung für den König Jacob II. schlechterdings nothwendig machte, wurden die ersten Kosten dazu auf die gewöhnliche Weise, durch Hebung der Abgaben, bestritten, und das zu einer einjährigen Ausgabe nöthige Geld ward innerhalb des Jahres gehoben und bezahlt. Die Nation war reich, der Handel erstaunlich gros, die Kreditbriefe stiegen sehr hoch, und die

Goldschmiede in der Lombardstrase ꝛc. hatten über unsägliche Summen zu gebieten. Vorschüsse waren zwar im Gebrauch; sie waren es auch vor Alters; und Schuldverschreibungen wurden den Subsidienverschreibungen beygefügt; allein diese dauerten nur einige wenige Monate; das Geld kam endlich ein, und sie wurden nach ihrer Reihe abgezahlt. — Landtaxen, Kopfsteuern, erhöhete Zölle, Accise, und dergleichen, waren die gewöhnliche Mittel und Wege, wodurch alles dieses geschahe. Das Jahr bestritt insgemein seine Forderungen man hielt dafür, daß alle Darlehne nur eine kurze Zeit dauerten, und sich mit der Einsammlung endigten.„ J. C. 1702

Glücklich wäre es vor die Nachkommenschaft gewesen, wenn die Minister bis an des Kön. Wilhelms Tod auf die im erstern Theil seiner Regierung beschriebene Art fortgefahren wären; oder wenn der Königin Anne Minister sich fest entschlossen hätten, daß des König Wilhelms vorher erwähnte Schuld unter keinem Vorwand vermehrt werden sollte. Die Nation würde mit leichter Mühe eine so mässige Last haben tragen können. Allein da die Minister einer jeden folgenden Regierung fortfahren, die öffentlichen Lasten zu vermehren, so ist dies freylich eine sehr traurige Aussicht, und gereicht dem Handel, den Manufacturen, der Schiffart der Nation, wie auch dem Interesse der Gutsherren, zum grosen Nachtheile. Diese traurige Betrachtung wird hoffentlich unsre

J. C. 1702

sre gegenwärtige kurze Anmerkung darüber genugsam rechtfertigen.

Englands u. Hollands Kriegserklärung gegen Frankreich.

Am 4 May 1702 erklärte die Königin Anne den Krieg gegen den König von Frankreich, nicht nur darum, weil er sich der spanischen Monarchie bemächtigen wollte, sondern auch, „wegen der grosen Beleidigung und Beschimpfung, die er uns und unsern Reichen angethan hat, indem er sich unterstanden, den vorgegebenen Prinzen von Wallis für einen König unserer Reiche zu erklären.„

Die Kriegserklärung der Generalstaaten besaget: „daß Ludwig schon lange ein Auge auf ihre Provinzen gehabt — und ihre Republik schon zweymal (nämlich in den Jahren 1672 und 1688) auf die ungerechteste Weise angegriffen hätte, um sich dadurch zu einer allgemeinen Monarchie die Bahn zu brechen. — Daß er so wenig die Absicht gehabt habe, den ryswicker Frieden zu halten, daß er vielmehr dadurch die Alliirten nur habe einschläfern wollen, damit sie die Waffen niederlegen mögten, — und insbesondere, damit der Handel der Holländer zu Grunde gerichtet, und sie dadurch entkräftet würden. Denn kaum sey dieser Friede bestätiget worden, so habe er auch schon angefangen, ihren Handel, der die grose Spannader ihres Staats ist, dadurch offenbar zu beeinträchtigen, daß erihnen den durch diesen Frieden versprochenen Tarif verweigert habe.„

In diesem Jahre geschahe von den Engländern aus Carolina ein Versuch auf St. Augustin, die Hauptstadt des spanischen Flo-

Vereinigung der beyden Jerseys in Amerika.

rida. Allein ob sie gleich die Stadt einnahmen, und einem ganzen Monat behaupteten, so waren sie doch, weil es ihnen an Mörsern fehlte, nicht im Stande, das Kastell zu erobern, sie wurden daher, nach der Ankunft zweyer spanischen Kriegsschiffe, genöthigt, sich zurückzuziehen, und ihre Schiffe, Kriegsvorrath ꝛc. dem Feinde zu überlassen. J. C. 1702

In eben diesem Jahre hatten die Eigenthümer der beyden Provinzen von Ost- und West-Neu-Jersey im englischen Amerika, die ihre Besitzungen von den ersten Eigenthümern erkauft hatten, da sie nicht sogleich zu den kleinern Theilen Käufer fanden, und auch unter sich uneinig waren, beschlossen, ihre Freybriefe von diesen beyden abgesonderten Statthalterschaften den Händen der Königin Anne zu übergeben, und behielten sich ihre besondre Rechte und ihr Eigenthum an den dasigen Ländereyen und Niederlassungen vor. Hierauf vereinigte die Königin diese beyde Provinzen in eine, und ernennte den Lord Cornburq zum ersten königlichen Statthalter. Diese Kolonie von Neu-Jersey ist seitdem sehr gut fortgekommen, und ist zur Versorgung der englischen Zucker-Kolonien mit Lebensmitteln, Hausgeräthen ꝛc. ungemein nützlich gewesen, Ihre beyden besten Städte sind Burlington und Elisabethstadt; allein die Stadt Perth-Amboy soll den besten Hafen und die bequemste Lage haben.

Vereinigung der beyden ostindischen Gesellschaften.

Wir haben unter dem vorigen Jahre gesehen, wie unumgänglich nöthig es war, die alte und neue englische ostindische Gesellschaft zu vereinigen, wenn es auch um keiner an-

dern

J. C. 1702 dern Ursach, als um der öffentlichen Ruhe willen, nöthig gewesen wäre. Diese Vereinigung geschahe nun den 22 Julius 1702 durch einen dreyfachen Vergleich zwischen der Königin und diesen beyden Gesellschaften; dessen Inhalt folgender war:

1. Da die alte Gesellschaft, nach der neulichen Unterzeichnung, 3150000 Pf. Fond,

2. Und die neue Gesellschaft 1662000 Pf.

3. Und die abgesonderte Handelsleute 23000 Pf. besassen, und also die ganze Unterzeichnung aus 2000000 Pf. bestand;

„I. so ward jezt durch beyde Gesellschaften verabredet, daß die alte Gesellschaft von der neuen zu Pari 673500 Pf. von ihrem Fond erkaufen sollte, wodurch ihr ganzer Fond bestehen würde aus 988500 Pf.

„Eine gleiche Summe sollte sie der neuen Gesellschaft überlassen, nämlich 988500 Pf.

„Und die abgesonderten Handelsleute sollten, wie oben, haben 23000 Pf. Also zusammen 2000000 Pf.

„II. Der ganze Handel nach Indien sollte für diese beyde vereinigte Fonds, auf sieben Jahre, zum Besten aller Mitglieder der neuen oder englischen Gesellschaft, geführt werden; die besagte alte Gesellschaft sollte, in der Führung des Handels, während dieser sieben Jahre, ein gleiches Recht und eine gleiche Macht mit allen übrigen Mitgliedern haben; sie sollte aber ihren Fond als eine Korporation auf den benannten Termin behalten, ohne ihn auf ihre besondre Mitglieder zu transferiren.

„III. Da der todte Fond der alten Gesellschaft„ (d. i. ihre Forts, Factoreyen, Ge-

bäude ꝛc. oder alles, ausser Gold, Schiffe und Waaren,) „zu 330000 Pf. geschäzt ward, und der von der neuen Gesellschaft zu 70000 Pf. so soll die neue Gesellschaft der alten auszahlen 130000 Pf. um 200000 Pf. vollzumachen für ihre Hälfte des ganzen todten Fonds, der nun aus 400000 Pf. besteht, und der ein neuer hinzugekommener Fond zu dem vereinigten Fond seyn soll. J. C. 1702

„IV. Allein die alte Gesellschaft soll, während der erwähnten sieben Jahre, den Gebrauch ihres todten Fonds zu Hause haben“ (d. i. ihr Hauß und Waarenlager in Leadenhallstrasse ꝛc.) „und sodann zu der vereinigten übergehen,“ (die alte Gesellschaft sollte nach Verlauf dieser sieben Jahre aufhören eine Gesellschaft zu seyn; „welche die Eigenthümer von beyden Gesellschaften in sich begreift.

„V. Während dieser sieben Jahre soll eine jede Gesellschaft ihre besondre Gerichtsversammlungen halten“ (der neuen Gesellschaft Versammlungshaus war in Skinners Halle auf Dowgatehill.) — „soll verschiedene Direktoren haben — kann auf zweyerley Art Geld heben, entweder zu ihren jedesmaligen Halbscheiden des vereinigten Handels, oder zur Betreibung ihrer eigenen besondern Angelegenheiten (als wenn sie ihre eigene besondre Schulden bezahlen wollen) allein Schulden, die für den vereinigten Handel gemacht sind, müssen aus dem vereinigten Fond der Gesellschaft bezahlt werden.

„VI

J. C. 1702 „VI und VII. Beyde Gesellschaften sollen künftig ihren besondern Vermögenszustand nach Hause bringen, und denselben unter ihre respective Mitglieder theilen. Nach diesem soll keine Gesellschaft irgend einige Schiffe, Waaren ꝛc. auf ihre besondere Rechnung ausschicken, sondern alles soll auf gemeinschaftliche Rechnung nach solchen Befehlen geschehen, die von den allgemeinen Versammlungen beyder Gesellschaften, im Namen der englischen nach Ostindien handelnden Gesellschaft, durch die Direction der 12 Directoren aus jeder Gesellschaft, die den beyden allgemeinen Versammlungen untergeordnet sind, werden gegeben werden.

„VIII. und IX. Beyde Gesellschaften sollen im gleichen Verhältnis gegen den vereinigten Handel stehen, und die Mitglieder einer jeden können ihre nominale Actien, in den Büchern ihrer respectiven Gesellschaft, transferiren; doch so, daß die alte Gesellschaft, als eine Korporation betrachtet, ihre Halbscheid am Fond in diesen sieben Jahren ganz erhalten soll.

X. Beyde Gesellschaften versprechen der Königin, daß, nach der vereinigten Rechnung, wenigstens der zehnte Theil der ganzen Summe für welche sie handeln werden, aus den Producten und Manufacturen Englandes, die sie jährlich nach Indien ausführen wollen, bestehen soll; von welchen dem geheimen Rath jährlich ein Verzeichnis überreicht werden soll. Hiedurch werden

beyde Gesellschaften von allen ehemaligen Verbindungen freygesprochen, der Salpeter ausgenommen, von welcher Waare sie dem Zeughause 494¼ Tonnen zu 45 Pf. die Tonne in Friedenszeiten, und zu 53 Pf. in Kriegszeiten, liefern müssen; der Abzug davon wird auf 15 Pf. für 100 festgesezt." (diese Waare, die zum Feuergeschüz so nöthig ist, ordentlich zu liefern, hat diese Gesellschaft allezeit einen rühmlichen Eifer bewiesen.) J. C. 1702

„XI. Dieser Artikel betrift nur den Rang der Kapellane der Gesellschaft.

„XII. Die Königin bewilligt, der Gesellschaft versiegelte Verschreibungen für alle Zölle von ihren Waaren anzunehmen; nur die 15 für 100 von dem Nesseltuch ausgenommen.

„XIII. XIV. XV. XVI. Ueber den vereinigten Handel soll nichts ohne Beystimmung beyder Gesellschaften abgehandelt werden; — und nur die Bedienten und freyen Kaufleute, oder andre Korporationen (die Bank von England ausgenommen) können die Erlaubnis erhalten, in den Schiffen der Gesellschaft zu handeln.

„XVII. Die Königin bewilligt, daß die allgemeine Gerichtsversammlungen beyder Gesellschaften und ihrer Untergeordneten die alleinige Aufsicht über ihre Forts haben sollen; — daß sie fremde Münzen in Indien prägen können; und daß die alte Gesellschaft der neuen Bombay und St. Helena überlassen kann. "XVIII

J. C. 1702

„XVIII. XIX. XX. Die alte Gesellschaft soll, nach Verlauf der erwähnten sieben Jahre, in die neue Gesellschaft ihre Halbscheid des vereinigten Fonds auf ihre respective Mitglieder transferiren. — Sie soll auch, einige Zeit nach diesen verflossenen sieben Jahren, der Königin alle ihre ausstehende Schulden assigniren, welche Schulden sie nach zehen Tagen den Bevollmächtigten zurück zu assigniren verspricht, zur Befriedigung der Schulden dieser alten Gesellschaft: und hernach zum Besten ihrer Mitglieder. Und sie verpflichten sich auch, in zweyen Monaten nach dem Verlauf dieser sieben Jahre, ihren Freybrief den Händen der Königin zu überreichen. Worauf denn die neue Gesellschaft künftig heissen soll: die vereinigte Gesellschaft der nach Ostindien handelnden Kaufleute von England: deren Angelegenheiten künftig blos durch ihre eigene Directoren, ihrem Freybrief des 10ten Jahres der Regierung Wilhelms gemäs, besorgt werden sollen.“ (Die übrigen Artikel sind nur für eine kurze Zeit bestimmt, wie es sich denn auch so mit einigen der vorhergehenden verhält.) „Und endlich verspricht die Königin, daß dieser Vergleich in dem vortheilhaftesten Verstande zum Besten beyder Gesellschaften erkläret werden soll.“

Solchergestalt ward, in Rücksicht auf diese beyde ostindische Gesellschaften, vielen Streitigkeiten klüglich ein Ende gemacht.

So

Die Engländer erobern die Insel St. Christoph.

So bald der General Coddrington Staathalter der Inseln unter dem Winde, die Nachricht erhalten hatte, daß von England der Krieg gegen Frankreich angekündigt worden sey, grif er den französischen Antheil der Insel St. Christoph an, und bemächtigte sich derselben mit leichter Mühe. Seit dieser Zeit ist diese schöne Insel allezeit in dem alleinigen Besitz von Grosbrittannien geblieben, nachdem sie den Engländern durch den utrechtschen Frieden ordentlich abgetreten war. J. C. 1702

Geschichte des Reisses in Carolina.

Vermuthlich geschahe es um diese Zeit, daß man in Südcarolina mit dem Bau der vortreflichen Frucht des Reisses den Anfang machte. Was der ungenannte Verfasser der Schrift von der Wichtigkeit der brittischen Plantationen in Amerika, London 1701, hierüber gesagt hat, ist wohl werth angeführt zu werden, ob er gleich nicht das eigentliche Jahr des Anfangs des Reißbaues genau bestimmt hat. Es ist ein Wort geredet zu seiner Zeit für die Engländer, daß sie an vielen andern neuen Producten in ihren Kolonien niemals verzweifeln sollen, und wird daher der Gesellschaft zur Aufmunterung der Küste, der Manufacturen und des Handels anheimgestellt.„ Es trug sich zu, sagt dieser Verfasser, daß eine Brigantine von der Insel Madagascar in Carolina anhielt, die noch etwas Reissaamen übrig hatte, welchen der Kapitain einem Herrn, Namens Woodward, gab. Von einem Theil desselben erhielt er eine sehr gute Erndte, er wußte aber einige Jahre nicht, wie man denselben reinigen

J. C. 1702 nigen müsse. Man säete denselben bald in der ganzen Provinz aus, und durch häufige Versuche und Beobachtungen erfand man endlich die Art und Weise, ihn zu einer solchen Vollkommenheit hervorzubringen und zu bearbeiten, daß man glaubt, er übertreffe an Güte einen jeden andern. Der Verfasser hat diesen Kapitain in Carolina gesehen, woselbst er von den Gutsherren dieses Landes aus Erkenntlichkeit gegen die Dienste, die er dieser Provinz geleistet hatte, ein schönes Geschenk erhielt. Man erzählt auch, daß Herr Dubois, damaliger Schatzmeister der ostindischen Gesellschaft, einige Zeit nachher einen kleinen Beutel mit Reissaamen nach diesem Lande gesand habe, aus welchen vermuthlich die dasige beyde Gattungen dieser Waare entstanden seyn mögen, deren eine, zum Unterschiede des weisen, rother Reiß genannt wird, wegen der röthlichen Farbe der innern Hülse dieser Gattung, ob sie gleich beyde, wenn sie gereinigt sind, gleich weiß werden. „

Vor diesem wichtigen neuen Product war Carolina nicht wenig verlegen, wie es sein Mutterland mit Waaren versehen könnte, die hinlänglich waren, alle die Bedürfnisse zu bezahlen, die man beständig aus England nöthig hatte. Diese schöne Frucht ist, wie wir sehen werden, hernach in erstaunlicher Menge ausgeführt worden; und so hat es sich auch mit dem Pech, Theer, Terpentin ꝛc. von Carolina verhalten.

Aus Amerika erhalten die Engländer viele Schiffsgeräthschaften

Da alle seehandelnde Nationen der Schiffsgeräthschaften sehr benöthigt sind, und da insbesondre England, sowohl zur königlichen Flotte, als auch zu seinen vielen Kauffardeyschiffen, derselben sehr benöthigt ist, so haben die nordische Kronen es oft in ihrer Gewalt gehabt, solche Nationen, die dergleichen Materialien nicht in ihrem eigenen Lande hatten, in grose Verlegenheiten zu setzen. Dieses fiel in diesem J. 1703 ungemein in die Augen, als die schwedische Theer-Gesellschaft sich schlechterdings weigerte, den Engländern irgend einiges Pech oder Theer (ob sie gleich dafür allezeit baares Geld bezahlten) abzulassen, wenn die Engländer nicht verstatten würden, daß es insgesammt in schwedischen Schiffen, für einen ihnen beliebigen Preiß, und nur in solcher Quantität, als diese Gesellschaft zulassen würde, nach England gebracht werden könnte. Diese Verlegenheit (wie es auch der scharfsinnige Gee in seinen Betrachtungen über Grosbrittanniens Handel und Schiffart S. 82 bemerkt) „brachte die Regierung und das Parlement auf das Mittel, Prämien für diejenigen zu bewilligen, die in unsern eigenen nordamerikanischen Kolonien Pech, Theer, Hanf, Flachs und Holz zum Schiffbau, hervorbringen würden; besonders in Carolina, dessen südlichste Gegenden mit Unter-Egypten fast unter derselben Norderbreite liegen, und dessen nordlichste Gegenden mit Ancona und Bologna in Italien fast einerley Lage haben, in welchen Gegenden der beste Hanf und Flachs wachsen.„ Die erste Verord-

J. C. 1703

nung

J. C. 1703 nung dieser Gattung war die Acte des 3ten und 4ten Jahres der Regierung Annens, zur Aufmunterung der Einfuhr der Schifgeräthschaften aus den königlichen Plantationen in Amerika, wo es unter andern heißt: „Da, nächst Gott, die Wohlfart, Sicherheit und Macht des Reichs so sehr von der königlichen Flotte und Schiffart desselben abhängt, und die dazu nöthige Geräthschaften bisher hauptsächlich von fremden Ländern und durch fremde Schiffe, für einen unmässigen und willkührlichen Preiß, hieher gebracht sind, — welche auf eine sicherere und vortheilhaftere Art aus den königlichen Plantationen in Amerika verschaft werden könnten, woselbst grosse Striche Landes, die nahe bey der See, oder an schifbaren Flüssen liegen, durch gehörige Aufmunterungen, eine grose Menge von allerley Schiffgeräthschaften leicht liefern können, welches auch zur grösern Beschäftigung und Vermehrung der englischen Schiffe und Seeleute — wie auch des Handels und Verkaufs der wollenen und anderer Manufacturen und Producte gereichen kann, welche für solche Schiffgeräthschaften, die man jetzt für baares Geld aus fremden Ländern anschaffen muß, vertauscht werden können; — so werde jetzt verordnet, daß ein jeder, der (in Schiffen und mit Seeleuten; wie sie durch die Schiffartsacten vorgeschrieben sind) aus den englischen Plantationen in Amerika die untenbenannten Schiffgeräthschaften einführen wird, zu folgenden Belohnungen berechtiget seyn solle, nämlich

für gutes und gangbares Pech und Theer, für jede Tonne von 8 Barrels, 4 Pf. J. C. 1763

für gutes und gangbares Terpentin, für die Tonne von 8 Barrels 3 Pf.

für gut gerösteten, weisen und reinen Hanf, die Tonne von 8 Barrels 6 Pf.

für alle Masten, Seegelstangen und Quermasten, für die Tonne von 8 Barrels, (jede Tonne von 40 Fuß) von 8 Barrels 1 Pf.

„Doch mit der Bedingung, daß, zum besondern Nutzen der königlichen Flotte, diese Schiffgeräthschaften, wenn sie aus Land kommen, den Verordneten der königlichen Flotte zum Kauf angeboten werden sollen; und wenn dieselbe nicht binnen zwanzig Tage darauf bieten, so können die Eigenthümer dieselben zu ihrem besten Vortheil verkaufen.

2. Daß niemand in den Kolonien von Neuhamshire, Massachusets-Bucht, Rhode-Insel, von der Providenz-Plantation, von dem Lande Narraganset, oder der Königsprovinz Connecticut in Neuengland, und in Neuyorck und Neujersey, sich unterstehen soll, irgend einige Fichten, oder Pech- und Theer Baume, wenn sie nicht in einer Einzäunung stehen, und noch nicht drey Fuß von der Erde, 12 Zoll im Umfange haben, abzuhauen, zu fällen oder zu Grunde zu richten, bey Strafe von 5 Pf. für jede Uebertretung. —

3. Niemand soll vorsetzlich in irgend einigen

J. C. 1703 nigen Wäldern oder Büschen, in welchen dergleichen Bäume zur Verfertigung des Peches oder Theeres zubereitet werden, Feuer anlegen, ohnevorher den Eigenthümern derselben, oder der Obrigkeit, davon Nachricht zu geben, bey Strafe von 10 Pf. „

„ Diese Verordnung solte vom 1sten Jenner 1705 auf neun Jahre ihre Krafthaben. „

Die gute Wirkung dieses vernünftigen Gesetzes ward bald darauf gefühlt; denn diese Kolonien, wie auch die beyde Provinzen von Carolina führen bis auf diesen Tag eine grose Menge von guten Pech und Theer in England ein, der zu den meisten Bedürfnissen der Flotte gebraucht, und mit der Zeit vielleicht so weit gebracht werden kann, daß die Engländer, in Rücksicht auf diese beyde sehr nöthige Artikel, von Schweden ganz unabhängig gemacht werden können. Neuerlich hat man auch in diesen Kolonien guten Hanf und Flachs gewonnen, in welchen man, zur Hervorbringung dieser Waaren, eine sehr grose Menge von tüchtigen und vortreflichen Feldern findet. Gee war der Meinung, daß Rusland im J. 1729 von den letzten beyden Waaren jährlich nach Brittannien und zu den andern Nationen für eine Million Pf. Sterl. ausgeführt habe. Wie herrlich und vernünftig ist also die Hofnung der Engländer, daß sie künftig alljährlich sehr grose Summen ersparen werden, die sie solchen fremden Nationen bezahlen müssen, die überdies mit Grosbrittannien oft in keinem guten Vernehmen stehen!

J. C. 1703

Wie viel Pech und Theer in verschiedenen Ländern von Europa jährlich gebraucht wird

Bey dieser Gelegenheit wurden der Regierung Berechnungen von der Menge des Pechs und Theeres vorgelegt, die in Europa jährlich verbraucht wird.

1. von Brittannien und Irland jährlich etwa 1000 Lasten
2. von Holland, sowohl zu seinen eigenen Gebrauch, als auch was nach Spanien und Portugal, und auf dem mittelländischen Meere ausgeführt wird — — — 4000 —
3. von Frankreich — — 500 —
4. von Hamburg, Lübeck und andern deutschen Hafen — 500 —

In allem 6000 Lasten.

Von welchen vier Fünftheile aus Theer und ein Fünftheil aus Pech bestanden.

Anmerkung. Ausser Schweden (aus welchem Lande diese Waaren hauptsächlich kommen), wird auch ein groser Vorrath derselben in Norwegen verfertigt, wie auch in Rusland, der von Archangel gebracht wird.

Durch die 30ste Clausel einer Acte des 8ten Jahres der Regierung Annens, wird die Königin bevollmächtigt, 10000 Pf. von den in dieser Parlementssitzung bewilligten Hülfsgeldern anzuwenden, „zur Unterhaltung und Beschäftigung einer gewissen Anzahl von geschickten Leuten, und zur Anschaffung nöthiger Werkzeuge und Materialien, damit

J. C. 1703 damit die besagte gute und nützliche Vorschläge, zur Hervorbringung solcher Schiffgeräthschaften aus den Producten dieser Plantationen, mit Nachdruck ausgeführt werden.„

Durch eine Acte des 9ten Jahres der Regierung Annens ⁹, wurden ein hundert Pfund Strafe darauf gesetzt, wenn jemand weisse oder andre Fichtenbäume (die kein Privateigenthum waren) von 24 Zoll und drüber im Umfang, 12 Zoll von der Erde, in diesen Plantationen fällete. Und der königliche Generalinspector der Waldungen in Amerika soll alle solche Bäume, die zur königlichen Flotte tauglich sind, mit einem grosen Pfeile, zum Nutzen des Publikums, auszeichnen.„

Durch eine Acte des 12ten Jahres der Regierung Annens „ward das vorher angeführte Gesetz erneuert, und für Schiffgeräthschaften, die aus Schottland gebracht werden, eben dieselbe Belohnungen bewilligt: Wiewohl bisher zu wenigen oder gar keinen Nutzen; obgleich es wahr ist, was diese letztbenannte Verordnung bemerkt:„ daß es in verschiedenen Gegenden von Schottland eine grose Menge von Fichten und Tannen gebe, die zu Mastbäumen tüchtig sind, und daraus Pech, Theer, Harz und andre Schiffgeräthschaften verfertigt werden können.„ Allein diese Acte zeigt selbst den wahren Grund an, warum sie nicht leicht oder wohlfeil nach England gebracht werden können, nämlich „weil die Gegenden und Waldungen, die solche Schiffge-

räthschaften gewähren können, meistentheils in gebürgigten Gegenden, und von schiffbaren Flüssen entfernt liegen.„ Dies hat die Gesellschaft der Gebäude in York, einige Jahre hernach, mit ihrem Schaden erfahren. Denn das Holz, daß sie in einigen von diesen Waldungen mit grosen Kosten fälleten, blieb liegen, und muste verfaulen, weil man fand, daß die Anfuhre desselben nach den nächsten Oertern der Schiffart unmöglich sey. Und so wird es sich vermuthlich immer mit Schottland verhalten, ungeachtet der durch diese Acte bewilligten Belohnungen, oder wenn auch noch grössere bewilligt werden sollten. J. C. 1703

Erbauung von Petersburg.

Nachdem der Zaar von Rusland, Peter der Grose, von Schweden die Provinzen Liefland, Ingermanland und Carelien, erobert hatte, faßte er in diesem J. 1703 den grosen Entschluß, zwischen Rusland und den baltischen Meere eine freye und neue Gemeinschaft zu eröfnen. Sein groser Kopf hatte die Entdeckung gemacht, daß gewisse Inseln an der Mündung des Nevaflusses, am Ende des finnischen Meerbusen, so befestigt werden könnten, daß sie für Rusland, so wohl, zum Kriege als zum Handel, von gleichem Nutzen seyn würden. Hieraus entstand die Festung Cronstadt, die jetzt für die Kriegsschiffe ein bequemer Hafen ist, und vor welcher alle Schiffe vorbeyseegeln müssen. — Er betrachtete auch das naheby liegende Land mit Vergnügen, und entschlos sich bald, eine neue Hauptstadt und Han-

J. C. 1703 Handelsstadt an der Mündung dieses Nevaflusses zu erbauen, von welcher er mit leichterer Mühe seine nordische Feinde in Furcht setzen, und auch aus dem baltischen Meere mit dem übrigen Theile von Europa, durch einen kürzern und sichrern Weg, als von Archangel, eine Gemeinschaft zur See eröfnen könne. Er glaubte auch, daß er, durch Anlegung einer Hauptstadt und eines Hafens daselbst, ob es gleich unter dem 60ten Grade Norderbreite war, vermittelst seiner Flotte, sowohl im baltischen Meere, als auch ausser demselben in den nordischen und deutschen Oceanen, einen grösern Einfluß erlangen würde. Er ließ daher, aus allen Gegenden seines weiten Reichs, eine grose Menge von Arbeitern und Handwerksleuten, nebst Materialien, Werkzeugen ꝛc. dahin kommen, von welchen viele tausende durch Kälte, Hunger und Krankheiten, in dieser feuchten Gegend, umgekommen seyn sollen (welches ihn aber wenig bekümmerte.) Allein endlich überstieg er doch alle Schwierigkeiten. Und nachdem er durch seine despotische Macht die Adelichen, die Kaufleute, Handwerksleute ꝛc. genöthigt hatte, in dieser neuen Stadt Häuser zu bauen und zu bewohnen, und durch viele Aufmunterungen viele Seefahrer und andre aus Liefland und andern Gegenden bewogen hatte, sich daselbst niederzulassen, so legte er dieser Stadt den Namen St. Petersburg bey, woraus in kurzer Zeit eine große und volkreiche Stadt ward. Von den Einwohnern zu Wologda (einer Stadt unter den 59sten Gra-

de Norderbreite) ward zwar eingewendet, J. C.
daß, wenn ihre Handwerksleute aus dieser 1703
Stadt, woselbst drey deutsche Kaufleute allein über 25000 Menschen, zum Zubereiten des Hanfes und Flachses für den Markt zu Archangel, beschäfftigten, wegziehen solten, ihre Lebensmittel zu Petersburg weit theurer werden, und sie solchergestallt ihren Handel verlieren würden; allein der Zaar setzte sich auch über diese Einwendung weg.

Herr de Dieu, der im J. 1720 holländischer Resident bey dem Zaar war, berichtet den Generalstaaten, daß Petersburg damals etwa 300000 Seelen enthalten habe; etwas, wovon man kaum glauben kann, daß es in den neuern Zeiten geschehen könnte, und das mehr der Macht der alten morgenländischen Monarchen, als der Macht irgend eines neuern Potentaten, gleich kommt. Peter der Grose legte hier seine Admiralität, seine mathematische Schulen, seine Akademien, Stückgiesserenen ꝛc. an; seine Schiffwerfte sind zu Cronstadt, 15 oder 20 englische Meilen weiter herunter; wie auch seine Pulvermühlen, Papiermühlen ꝛc. woselbst man auch eine gute Stadt erbauet hat, und wo sich die Seiler, Ankerschmiede ꝛc. niedergelassen haben. In der neuen Stadt St. Petersburg wurden auch Manufacturen von wollenen, linnenen ꝛc. Zeugen angelegt, und daselbst ward eine jede nützliche Kunst zur Aufnahme des Handels und der Schifarth, und zum Unterricht seines Volks getrieben, denn er nöthigte seine Unterthanen,

zu

J. C. 1703 zu diesem Zweck ihre Kinder dahin zu schicken. — Die Ausführung dieser grosen Entwürfe, wie auch der Besitz des schönen Hafen Reval in Liefland, hat die Folge gehabt, daß man, nach Erbauung der Stadt Petersburg, die sehr ungewöhnliche und ganz neue Erscheinung einer im baltischen Meere siegreichen rußischen Flotte gesehen hat, welche die Flotten ihrer dasigen Feinde genöthigt, unter den Kanonen ihrer Festungen Schutz zu suchen. — Durch Erbauung dieser neuen Stadt ist der Handel in dem Hafen von Archangel im weißen Meere, zu welchem vormahls jährlich gemeiniglich 100 und mehr Schiffe der Engländer, Holländer, Franzosen, Hamburger ꝛc. kamen, ungemein gefallen. Die ehemalige Zolleinkünfte dieses Hafen sollen sich jährlich auf 100000 Pf. Sterl. erstreckt haben. Auch Riga und Narva werden vermuthlich immer mehr in ihrem Handel abnehmen, wenn Petersburg darin zuzunehmen fortfährt, da diese letzterwähnte Stadt zum Verfahren der russischen Waaren auf dem Fluß Neva und den grosen Seen Ladoga und Onega, wie auch zu Lande, nach und von den innern Gegenden des russischen Reichs, so bequem gelegen ist, aus welchen und aus Liefland ꝛc. diese Stadt mit allem, was sie nöthig hat, versehen wird.

Dieses neue Reich kann sich also in dieser Rücksicht, noch eines mehreren rühmen, als dessen sich das griechische oder römische Reich rühmen konnte, nämlich, daß seine Länder südwestwärts von dem hyperborischen Ocean bis zum baltischen Meere; süd-

wärts vom baltischen Meere bis zum curi- J. C.
nischen und caspischen Meere; und ost- 1703
wärts bis zu den Gränzen des grosen Reichs China sich erstrecken. Einsehr groser Theil dieser Länder ist in weniger als 200 Jahren erobert worden, und einige von den besten Ländern hat der grose Zaar Peter erobert, insbesondere die herrliche und sehr fruchtbare Provinz Liefland, die wegen ihrer Buchten, Hafen, Seen und Flüsse, zum Handel und zu einer Gemeinschaft mit den innern rußischen Provinzen und mit Litthauen, so bequem liegt, und wegen ihrer vortreflichen Stapelwaaren, des besten Hanfes in Europa, der Potasche, des vielerley Bauholzes, Eisens, Stahls, Flachses, Korn, Cavejo, Wachses, Honigs ꝛc. so sehr berühmt ist. Indessen hat doch Petersburg, wegen seiner feuchten Lage und wegen der Ueberschwemmungen des Nevaflusses, einige grose Unbequemlichkeiten. — Ausser den angeführten grosen Unternehmungen und Verbesserungen hat dieser grose Zaar Peter auch zwischen den Flus Woronitz und einem andern kleinen Flus, der in den grosen Flus Wolga fällt, einen Kanal graben lassen, wodurch zwischen der Wolga und dem Donfluß von welchen der eine in das caspische, und der andre in das schwarze Meer fällt, eine Gemeinschaft eröfnet werden sollte. Dieses Werk ward von dem Kapitain Johann Parry, einem Engländer, ausgeführt; der auch, auf Befehl dieses grosen Fürsten, an einem noch weit grössern Werk mit gearbeitet hatte, nemlich an einem Kanal zwischen

der

J. C. 1703 der Wolga und dem Don, der den Mündungen dieser beyden grosen Flüsse näher war; nachdem ihm aber die Türken Azof weggenommen hatten, gerieth dieses grose Werk ins Stecken.

heftiger und schädlicher Sturm in diesem Jahr.

Der Sturmwind, der im November 1703 besonders um die südlichen Küsten von Grosbrittannien wüthete, und fast nicht seines gleichen hatte, war unstreitig eine sehr grose Noth, nicht nur wegen des Verlusts vieler schönen englischen Kriegsschiffe und einer grosen Menge von reichbeladenen Kauffardeyschiffe, sondern auch weil eine beträchtliche Anzahl von Befehlshabern, Officieren und Matrosen dadurch ihr Leben verlohren, und der Wachsthum des Reichthums der Nation ungemein aufgehalten ward. Nichts destoweniger erhellet aus dem Bericht, den Davenant (der damals General-Inspector der Zolleinkünfte war) im J. 1712 an die Rechnungskammer abstattete, daß, in eben diesem Jahre, die Ausfuhren Englands nach allen Gegenden der Welt sich auf 6644203 Pf. beliefen, wovon nur allein nach Holland für 2417890 Pf. welches über ein Drittheil aller Ausfuhren war, waren ausgeführt worden. Wir haben schon in unserer Einleitung die erstaunliche Menge der englischen Ausfuhren nach Holland zu erklären gesucht; und überhaupt konnte die Menge grosser Schiffe, welche die Engländer und Holländer in eben diesem Jahre bey Vigos wegnahmen, und der Reichthum, den sie (ausser dem, was zu Grunde gerichtet

ward) von da nach Hause brachten, dem Verlust, den England durch diesen Sturm erlitte, fast das Gleichgewicht halten. J. C. 1170

der berühmte Handelsvergleich zwischen England und Portugal.

In eben diesem Jahre schloß Johann Methuen, von Seiten der Königin von Grosbrittannien, einen berühmten, wiewohl kurzen, Handelsvergleich mit Peter, Könige von Portugal, der sehr zum Vortheile beyder Nationen gereichte.

Art. I. „ Der König von Portugal versprach, auf seiner Seite, sowohl in seinem als seiner Nachfolger Namen, die wollene Tücher und alle übrige Wollmanufacturen von Brittannien „ (so lauten die Worte dieses Vergleichs, wie sie im 4ten Bande der Friedens- und Handelsvergleiche gedruckt stehen) so wie es gewöhnlich war, ehe sie durch Gesetze verboten wurden, künftig allezeit in Portugall einzulassen: doch unter dieser Bedingung:

II. „ Daß die Königin von Grosbrittannien sich, in ihrem und ihrer Nachfolger Namen, verpflichten soll, künftig allezeit die in Portugal wachsende Weine in Brittannien einzulassen; so daß zu keiner Zeit, es mag zwischen den beyden Reichen Brittannien und Frankreich Krieg oder Friede seyn, für diese Weine, weder unter dem Namen Zoll und Abgabe, noch unter sonst einem andern Namen. sie mögen in Pipen, oder Orhofften, oder in andern Gefäßen eingeführt werden, mehr gefodert werden soll, als was für die-

J. C. 1703 dieſelbe Quantität franzöſiſcher Weine, nach Abzug eines Drittheils des Zolls oder der Abgabe, gefordert werden wird. Wenn aber, zu irgend einer Zeit, dieſer erwähnte Abzug der Zölle, auf irgend eine Weiſe, beeinträchtiget werden ſollte, ſo ſoll es dem Könige von Portugal frey ſtehen, die wollenen Tücher und die übrigen brittiſchen Wollmanufacturen abermals zu verbieten.„ (So geſchehen zu Liſſabon den 27ten December 1703.)

Dieſer ſehr gerechte und vortheilhafte Vergleich iſt bis auf dieſen Tag unverletzt geblieben, und hat zwiſchen den beyden Nationen eine ununterbrochne Freundſchaft und Verbindung erhalten. Mögte derſelbe doch allezeit fortdauren.

Herr King der Herausgeber des brittiſchen Kaufmanns, in ſeiner Zueignungsſchrift an den Ritter Paul Methuen, den Sohn des Geſandten, der den Vergleich geſchloſſen hat, ſagt:„ durch dieſen Vergleich gewinnen wir eine gröſere Balanz von Portugal, als von irgend einem andern Lande. Durch denſelben haben wir auch unſre Ausfuhren dahin von 300000 Pf. jährlich faſt bis auf 1500000 Pf. vermehret.„

Nachdem England im J. 1702 gegen Spanien (das damals im Beſitz des Grosenkels Ludewigs XIV war) wie auch gegen Frankreich den Krieg erklärt hatte, war es keinesweges das Intereſſe Grosbrittanniens, ſich

der

der Weine dieser beyden Länder zu bedienen, die ohne Zweifel durch neutrale Schiffe würden haben eingeführt werden können. Und da Portugals rothe Weine dadurch gewissermasen die einzigen wurden, zu welchen die Engländer damals auf eine leichte und rechtmässige Art gelangen konnten, so war, und ist noch, dieser Vergleich beyden Ländern sehr vortheilhaft (wiewohl es doch von dem angeführten Verfasser vielleicht etwas übertrieben wird) insbesondre da Portugal dafür, daß die Engländer eine so grose Menge von seinen Weinen nehmen, beständig eine grösere Menge von ihren Manufacturen genommen, und dadurch eine beträchtliche Balant auf ihre Seite hervorgebracht hat. Und da der Gaum der Engländer sich nun schon so lange zu Portugals Weinen gewöhnt hat, so haben die Portugiesen, um jene mit ihren Weinen zu versehen, sehr viele von ihren Ländern in Weinberge verwandelt. J. C. 1703

Das ungemünzte Gold und Silber, das in sechs Jahren, nämlich von 1698 bis 1703, mit Einschliessung dieser beyden Jahre, aus England nach Ostindien ausgeführt ward, betrug

	Pf.	Schill.	Stüb.
an Silber,	3171404	17	8
an Gold	128229	—	—
Summe	3299633	17	8

Welche Summe nach einem Durchschnitt jährlich beträgt. 549938 19 7 1/3

Durch

J. C. 1704 Durch ein im Anfang dieses Jahres gegebenes Gesez, zur öffentlichen Eintragung aller schriftlichen Vergleiche, Verschreibungen, und lezten Willen, in allen Herrschaften, Lehnsgütern, Ländereyen, Freylehnen oder Erbgütern, innerhalb dem westlichen Bezirk der Grafschaft York, ward verordnet, „daß ein Memorial aller schriftlichen Vergleiche und Verschreibungen, wie auch aller letzten Willen und schriftlichen Aufsätze, wodurch irgend einige Herrschaften, Lehngüter ꝛc. in diesem westlichen Bezirk, auf irgend eine Weise nach Recht oder Billigkeit interessirt seyn mögen, bey der Wahl der interessirten Partey oder Parteyen, so wie es hierin vorgeschrieben worden, eingetragen werden soll; — und daß, nach einer solchen Eintragung, ein jeder folgender schriftliche Vergleich oder Verschreibung dieser so eingetragenen Herrschaften, Lehngüter ꝛc. oder eines Theils derselben, für betrügerisch und ungültig erklärt werden soll, wenn nicht ein Memorial derselben auch eingetragen worden ist: eben so soll es sich auch mit den letzten Willen ꝛc. verhalten — “

Die sehr guten Gründe für dieses Gesez werden im Eingange angeführt, sie waren diese: „weil dieser westliche Bezirk die vornehmste Gegend zur Tuchmanufactur in Nordbrittanien ist, und weil die meisten von den Handelsleuten Freylehnsbesitzer sind, und oft Gelegenheit haben, zur Fortsetzung dieses ihres Gewerbes, auf ihre Güter Geld zu borgen;

gen; denen es aber, aus Mangel eines Eintragebuchs, schwer wird, zur Zufriedenheit der Geldleiher Sicherheit zu stellen (obgleich die angebotene Sicherheit wirklich gut ist;) wodurch denn dieses Gewerbe sehr behindert wird, und viele Familien zu Grunde gehen." J. C. 1704

Schade ist es, daß ein solches Eintragebuch nicht in ganz England eingeführt werden kann; indem dadurch unstreitig viele Betrügereyen verhindert werden würden, und zwar ohne die Umstände der Gutsherren weiter darzustellen, als es die Beschaffenheit solcher Eintragebücher nothwendig erfordert.

Anmerk. Durch eine Acte des 5ten Jahres der Regierung Annens, zum Eintragen der Einkaufe und Verkaufe, in diesem westlichen Bezirk, wurden noch verschiedene neue Bedingungen zum Eintragen aller Einkaufe und Verkaufe zugesetzt, die aber hier anzuführen nicht nöthig sind.

Verfall von Englands öffentl. Kredit.

Der erstere Theil dieses Jahres schien anfänglich den Freyheiten und dem Handel des grösten Theils der Christenheit viel Gefahr zu weissagen. Frankreich befand sich wirklich in Besitz der ganzen spanischen Monarchie; — in das deutsche Reich fielen die Franzosen mit einer grosen Macht ein; und hier sowohl als in Italien verschafte ihnen ihre Ueberlegenheit grosse Vortheile, die sie auch durch eine Empörung in Hungarn erhielten. Alle diese Umstände waren für England sehr traurig, und verursachten daher ein groses Sinken in dem nominalen Werth ihrer parlemen-

Zu Commentarien dieses und mehrerer Bücher, wie auch zu den Büchern der Könige und Chronicken unserer Zeiten, hat er einen Anfang gemacht, aber solche Arbeit ist durch seinen Tod unterblieben. Er hat auch Predigten, und zwar über die Sonntags-Evangelien, über die Leidensgeschichte, und die schönen Gleichnisse vom verlornen Sohne, vom Pharisäer und Zöllner, und vom reichen Manne und armen Lazarus, verfertiget, welche aber noch ungedruckt sind. Diese Predigten sind in einem solchen Stile geschrieben, als wenn er sie vor dem Volke hielte, und sind voller Lehren, Trost und Ermahnungen. Er hat auch einige Lieder gemacht, als: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Güte, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Treue, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Gnade, welche in den Liedern, Trost, Ermahnungen, Gebeten und Lehren zum Christenthum, wie auch in der Kirchen-Agende, gedruckt sind. Er hat auch Lieder gemacht, welche in Gesangbüchern gedruckt sind, als: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Güte, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Treue, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Gnade, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Barmherzigkeit, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Liebe, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Weisheit, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Allmacht, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Gerechtigkeit, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Wahrheit, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Heiligkeit, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Ewigkeit, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Unveränderlichkeit, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Allgegenwart, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Allwissenheit, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Vorsehung, und: Ich bitte dich, o Gott, durch deine Regierung

räuberische Staaten der gegen über liegenden barbarischen Küsten. Es verdient demnach, in aller Absicht, sehr wohl die grosen Kosten, die die Engländer daran wenden, um sich im Besitz desselben zu erhalten! Und dies war daher ein so peinlicher Dorn in Spaniens Augen, daß die Franzosen und Spanier es noch im October eben dieses Jahres förmlich belagerten; es ward aber zweymal zu rechter Zeit entsetzt. Und eben dieses geschahe auch im J. 1727 seit welcher Zeit dessen Festungswerke ungemein vermehret worden sind. J. C. 1704

Aufmunterung der Linnenmanufacturen in Irland.

Da in der englischen Verordnung des 15ten Jahres der Regierung Carls II, zur Aufmunterung des Handels, die man vorzüglich die Schiffartsacte nennt, befohlen war, daß keine Waaren aus irgend einem Theil von Europa nach irgend einen Theil von Asien, Afrika oder Amerika, der dem König gehört, eingeführt werden sollen, ausser die von England werden geladen werden, nach den darin befindlichen Ausnahmen; so wird dieses durch eine Acte dieses Jahres sofern wiederrufen, daß die Ausfuhr der irländischen linnenen Zeuge nach den englischen Plantationen verstattet wird. Der Eingang dieser Acte besaget, „demnach das protestantische Interesse in Irland dadurch unterstützt werden müsse, daß man den Linnenmanufacturen dieses Reichs alle Aufmunterung verschaffe; — so könne die irländische Leinewand künftig aus einem jeden Hafen Irlands geradezu nach einer jeden englischen Plantation, in Schiffen, die in England erbauet, und

gesetz-

J. C. 1704 gesetzmäßig bemannt sind, ausgeführt werden.„ Die Linnenmanufactur von Irland ward damals, und wird noch gröstentheils, hauptsächlich in der Provinz Ulster, und in der Nachbarschaft derselben, getrieben, woselbst die Protestanten bey weiten den gröstn Theil des Volks ausmachen; allein in den meisten andern Gegenden dieses Reichs verhält es sich, wie bekannt, ganz anders.

Durch eine Verordnung dieses Jahres ward, zur Aufmunterung des Gewerbes und Handels, festgesetzt, „daß Versicherungsscheine durch Indossement assignirt, und eben so erhalten werden könnten, als es im J. 1698 auf einheimische Wechselbriefe verordner war. Und demnach in dieser Acte des J. 1698 keine Vorkehrung gegen den Protest einheimischer Wechselbriefe geschehen ist, fals die Partey, auf welche irgend ein solcher einheimischer Wechsel gezogen wird, sich demselben anzunehmen weigern solte; — so ward jetzt hiedurch befohlen, daß, wenn künftig, nach Ueberreichung eines solchen Wechsels, die Partey, auf welche er trassirt werden soll, denselben durch seine eigene Unterschrift anzunehmnn sich weigern solte, der oder die für welchen dieser Wechsel zahlbar gemacht ist, oder sein Bedienter, Agent, oder Bevollmächtigte gegen diesen Wechsel wegen Nichtacceptation protestiren lassen können und sollen, wie es sich so mit fremden Wechselbriefen verhält. — Doch soll kein solcher Protest zur Nichtbezahlung einheimischen Wechselbriefe nöthig seyn, wenn sie nicht auf 20 und mehr Pfund

wollen sich, so viel möglich, der Neutralität beflei-
ßen, und sich nicht in die Händel mischen, wenn
sie nicht, durch den Bey, von einigen der Streit-
enden, darum ersuchet werden. Sie wollen auch
nicht zugeben, daß einige Kriegsschiffe, oder Pri-
vatschiffe, mit ihren Flaggen, Pässen, Briefen, oder
Commissionen, in ihren Häfen, Rhede, oder Ge-
wässern, sich aufhalten, oder daß einige Prisen,
die sie, in Zukunft, machen möchten, in ihren Hä-
fen, Rhede, oder Gewässern, verkauft werden
können, ausgenommen, wenn sie durch Sturm,
oder andere Nothfälle, dazu genöthiget werden.

Die Kaufleute beyder Theile, sollen in ihren
Handlungen, Schiffahrten, und Gewerben, nicht
gehindert, sondern vielmehr, in Ansehung ihrer
Güter und Waaren, die Meistbegünstigten Nati-
onen, in Ansehung der Zölle, Auflagen, und
Abgaben, seyn, welche sie bezahlen müssen.

Es sollen auch diejenigen, welche, in einem
oder dem andern Lande, Schulden machen, oder
Contracte eingehen, nicht befugt seyn, sich, durch
Flucht, der Bezahlung zu entziehen, sondern sie
sollen, in solchen Fällen, wie die Einwohner des
Landes, behandelt werden.

Wenn Streitigkeiten entstehen, so sollen diese
durch Schiedsrichter, oder durch gütliche Vergleiche,
beygelegt werden, und nicht eher, als bis diese
Mittel vergeblich versucht worden, soll Krieg
seyn. Wenn der Streit, auf diese Art, nicht
beygelegt werden kann, so soll der Krieg, nicht
eher, als bis sechs Monate nach der Kündigung
der Freundschaft, angehen.

Dieses sind die vornehmsten Punkte, in dem
Vergleiche, welchen der König, mit Frankreich,

J. C. 1701

In eben diesem Jahre bewilligte die Königin Anne ein Inkorporations-Patent für eine grose Anzal von hohen und niedern Adlichen, und von angesehenen Bürgern in London. Der Eingang besaget, daß es geschehen sey auf die demüthige Bitte des Herzogs von Leeds, des Grafen von Bolingbrocke, des Lords Guilford, und der Ritter Thomas und Humfried Mackworths. „Zur Bearbeitung der Erzgruben und Mineralien, und zum Schmelzen läutern und Bearbeiten derselben; und sie sollen allezeit eine Korporation seyn, unter dem Namen des Vorstehers und der Gesellschaft der Erzgruben-Unternehmer von England, der Herzog von Leeds soll lebenslang Vorsteher seyn. Sie sollen einen Untervorsteher und zwölf Directoren durch ihre Generalversammlungen wählen, die auch berechtigt sind, Nebengesetze ꝛc. zu machen „, wie es in den königlichen Patenten gewöhnlich war. Hierauf geschahe es noch in diesem Jahre, daß der Ritter Humfried Mackworth und Wilhelm Waller, die auf gewisse Jahre einige Erzgruben in verschiedenen Gegenden von Wallis gepachtet hatten, dieselbe unter gewissen Bedingungen dieser neuen Korporation verschrieben. Diese Gesellschaft (die vornehmlich, wo nicht gänzlich, unter des Ritters Humfried Mackworths Direction handelte, der auf lebenslang zum Untervorsteher erwählt war) fuhr auf eine prächtige Art fort, und setzte so viel neue Actien hinzu, daß die ganze Anzahl der Actien sich auf 6012 belief. Sie erkauften neue Erzgruben, und gewonnen ei-

Patent für die Gesellschaft der Erzgruben-unternehmer in Engl.

ne grose Menge von Bley, Kupfer und Silberglätte, wovon sie viel Bleygelb machten, und aus dem Bley zogen sie auch ziemlich viel Silber. Sie gaben auch Cassenscheine aus, die sie eine Zeitlang in einem großen Theil von Wallis umlaufen liesen. Sie errichteten auch für sich eine Geldbanke, und liesen ihre versiegelte Wechsel und Cassenscheine eine Zeitlang in London umlaufen, bis es ihnen durch einen Artikel einer Parlementsacte des J. 1708, zum Behuf der Banke von England, verboten ward. Mackworth fuhr fort, die Eigenthümer fünf Jahre lang zu betrügen, theils durch falsche und erdichtete Berechnungen ihres Gewinns, theils dadurch, daß er Bley und Silberglätte aus den Erzgruben andrer erkaufte, und vorgab, daß er sie aus den Erzgruben dee Gesellschaft gegraben habe; theils auch dadurch, daß er Silber, das aus dem Bley andrer Leute gezogen war, kaufte; und es in der königlichen Münze prägen ließ, als ob es aus den Erzgruben der Gesellschaft gekommen wäre; da er doch zu gleicher Zeit nicht im Stande war, ohne neue Ränke und Forderungen von den Eigenthümern fortzufahren, noch die grossen Ausgaben für die Arbeitsleute ꝛc. zu bestreiten, deren Lohn er sich immer mehr auffummen ließ. Und da seine Entwürfe die Kräfte der Gesellschaft überstiegen, so war er genöthigt, mit der Bezahlung ihrer versiegelten Wechsel und Cassenscheine aufzuhören; indem er durch solch ausschweiffendes Verfahren in grosse Schulden gerathen war, und doch zu gleicher Zeit mit dem Gelde der Gesellschaft

J. C. 1704

J. C. 1704 schaft in Wallis Armenschulen errichtete, um dadurch gutgesinnte Leute an sich zu ziehen. Alles dieses verursachte eine Untersuchung des Parlements, wie wir unter dem Jahr 1710 sehen werden.

1705 Die Franzosen verbrennen und verwüsten viele von den Plantationen in der Insel St. Christoph, die um diese Zeit von den Engländern alleine besessen ward, wie auch in der nahebeyliegenden Insel Nevis. Indessen waren sie doch nicht im Stande, sich des Forts in diesen Inseln zu bemeistern. Der den Pflanzen zugefügte Schade ward hernach durch Schuldscheine, die das Parlement ertheilte, ersetzt. Die Franzosen verwüsten die Insel St. Christoph und Nevis.

Da die englischen Waffen gegen Frankreich sowohl zu Wasser als zu Lande glücklich waren, so wurden die Hülfsgelder zum Dienst dieses und verschiedener folgenden Jahre sehr leicht aufgebracht; besonders die Annuitäten von 99 Jahren zu $6\frac{1}{2}$ für 100; das Kapital (von $2\frac{1}{2}$ Million, zu einem Hülfsgelde des folgenden Jahres) sollte nach Ablauf dieses Zeitraums gesunken seyn. Diese Art, Geld zu heben, ist, wie wir wissen, nachher von vielen getadelt worden (ob man sich gleich derselben in den lezten und gegenwärtigen Kriegen abermals bedient hat) jedoch die gleichzeitigen Schriftsteller waren nicht dieser Meynung, und sie bemerken auch insgesammt sehr richtig daß der nationale und öffentliche Kredit von England vorher niemals so hoch gestiegen gewesen, noch heiliger unterhalten worden sey. Es glückl. Zustand des Handels ꝛc. in Engl.

schien in der That an nichts zu fehlen, weder in Rücksicht auf den auswärtigen Handel und die Kolonien der Engländer, die beyde in einem blühenden Zustande waren, noch in Rücksicht auf ihre einheimische Manufacturen. J. C. 1705

Verordnung wegen der Bankerutte. Durch eine Parlementsacte des 4ten Jahres der Regierung Annens ward verordnet, daß, vom Johannistage 1706 an, solche Bankeruttierer, die nicht binnen dreyßig Tagen nach der öffentlichen Bekanntwerdung, sich erklären, und ihre Vermögensumstände entdecken, als Verbrecher gestraft werden sollen; wenn nicht der Groskanzler die Zeit verlängert. — Dem Bankeruttirer sollen 5 für 100 bewilligt werden, es wäre denn, daß sein Vermögen nicht acht Schillinge vom Pfunde für seine Gläubiger abwürfe. — Solchen Bankeruttirern, die binnen einem Jahre vor ihrem Bankerut, in irgend einem Spiele, 5 Pf. auf einmal, oder in allem hundert Pfund verlohren haben, soll diese Acte nicht zum Vortheil dienen. — Wer nicht seinen ganzen Vermögenszustand entdeckt, soll als ein Verbrecher gestraft werden, ohne daß ihm das Beneficium der Geistlichkeit zu statten kommt. 1706

Vereinigung von England und Schottland. Die wichtigste Unterhandlung, die jemals in Grosbrittannien vorgegangen war, ward endlich am Ende dieses J. 1706 gesetzmäßig zu Stande gebracht, nämlich eine befestigte Vereinigung der beyden brittischen Reiche England und Schottland, nachdem ihre

Z. E. der Bauer, dem sein Vieh stirbt, in seinen Leib fallen, und sich selbst das Leben nehmen. Und gewiß wir glauben Gottes Wort, wenn es sagt, daß Gott die Menschen Hiobsposten schicke, aber wir sind nicht verbunden anzugeben, wie er sie schicke, ob durch Engel, oder durch Menschen, oder durch Thiere, oder durch Wetter, oder durch Krankheiten. Wir sind nicht verbunden, diese Wege Gottes zu wissen, sondern wir sollen sie nur glauben, wenn sie uns begegnen. Wir sollen sie nicht wissen, damit wir sie erfahren. Es kann Gott auch ohne Krankheiten, ohne Fieber, ohne Schlagfluß, ohne Wassersucht, ohne Gicht, ohne Steine, ohne Blattern, ohne Pocken, ohne Frieseln, ohne Rothlauf, ohne Hitzblattern, ohne Ausschlag, ohne Geschwulst, ohne Wunden, ohne Schäden, ohne Beulen, ohne Drüsen, ohne Flüsse, ohne Schwindsucht, ohne Auszehrung, ohne Abzehrung, ohne Lähmung, ohne Zittern, ohne Schwachheit, ohne Ohnmacht, und ohne Zerrüttung aller Glieder, ohne Schwindel, ohne Blindheit, ohne Taubheit, ohne Stummheit, ohne Verstellung, ohne Verwirrung, ohne Wahnwitz, ohne Raserey, ohne Tollheit, ohne Schwermuth, ohne Melancholey, ohne Traurigkeit, ohne Betrübniß, ohne Angst, ohne Unruhe, ohne Bangigkeit, ohne Zagen, ohne Verzagen, ohne Furcht, ohne Schrecken, ohne Entsetzen, ohne Zittern, ohne Beben, ohne Zähneklappen, ohne Zähneknirschen, ohne Seufzen, ohne Weinen, ohne Heulen, ohne Wehklagen, ohne Jammer, ohne Elend, ohne Noth, ohne Trübsal, ohne Verfolgung, ohne Hunger, ohne Durst, ohne Blöße, ohne Gefahr, ohne Schwert, ohne Tod, ohne Sterben, ohne Begräbniß, ohne Grab, ohne Verwesung, ohne Würmer, ohne Gestank, ohne Aufstehung, ohne Gericht, ohne Verdammniß, ohne Hölle, ohne Teufel, ohne Feuer, ohne Pein, ohne Qual, ohne Ewigkeit, ohne Verlust der Seligkeit, ohne Verlust des Himmels, ohne Verlust der Gnade, ohne Verlust der Kindschaft, ohne Verlust des Erbes, ohne Verlust des Reichs, ohne Verlust der Herrlichkeit, ohne Verlust der Freude, ohne Verlust des Lebens, ohne Verlust der

zu stark waren, als daß sie leicht hätten überwunden werden können. Endlich, die grossen erblichen Staatsbedienten des schwachen Reichs, und die Besitzer vieler andern einträglichen Staatsbedienungen daselbst, die nach einer solchen Vereinigung mit England nothwendig aufhören musten, trugen zur Verhinderung derselben auch nicht wenig bey. Allein ein geschicktes Ministerium in beyden Nationen, besonders in der englischen, nebst einer gemäßigtern Denkungsart, als vormals üblich war, die man jezt bey vielen vernünftigen Mitgliedern in beyden Parlementen, und unter den Abgeordneten dieses feyerlichen Vergleichs, antraf, überstiegen endlich alle Hindernisse. Und da man schon in beyden Reichen Vorbereitungsgesetze gemacht hatte, und das Parlement von Schottland zuerst den Artikeln dieser ewig berühmten Vereinigung beygetreten war, so wurden dieselbe endlich durch eine sehr feyerliche Acte des englischen Parlements bestätigt, die den Titel führte: eine Acte zur Vereinigung der beyden Königreiche England und Schottland. Der Artikel sind fünf und zwanzig; es gehört aber nicht zu unserm Zweck, und würde überflüßig seyn, wenn wir das, was in allen englischen Geschichten weitläuftig angeführt wird, hier wiederholen wolten; zu unserm besondern Vorhaben wird es genug seyn, wenn wir bemerken, daß durch den 4ten Artikel verordnet ward, daß „alle Unterthanen des vereinigten Reichs von Grosbrittannien, von der Vereinigung an und J. C. 1706

nach

J. C. 1706 nach derselben, völlige Freyheit und Betreibung des Handels und der Schiffart von oder nach einem jeden Hafen oder Ort, innerhalb dieses vereinigten Reichs und der dazu gehörigen Gebiete und Plantationen, haben sollten; und daß eine Gemeinschaft aller andern Rechte, Freyheiten und Vortheile, welche den Unterthanen eines jeden Reichs zugehören, oder zugehören können, seyn solle; ausgenommen wo es in diesen Artikeln ausdrücklich anders verabredet worden ist.„

Durch den 15ten Artikel ward festgesezt, „daß, da nach den Bedingungen dieses Vergleichs die Unterthanen von Schottland, zur Erhaltung einer Gleichheit des Handels im ganzen vereinigten Reiche zu verschiedenen Zollgefällen und Abgaben, die jezt in England zu entrichten sind, verpflichtet seyn werden, welche zur Bezahlung der vor der Vereinigung gemachten Schulden von England angewendet werden sollen, jezt beschlossen werde, daß Schottland für dasjenige, was die Unterthanen desselben solchergestalt für Bezahlung dieser Schulden von England beytragen müssen, eine Vergütigung haben sollen.„ (Welche Vergütigung hier auf 398085 Pf. 10 Schill. festgesezt wird, welche durch das Parlement von England bewilligt werden sollen, wie es in diesem Artikel umständlich und weitläuftig erklärt wird. Nach eben diesem Artikel soll diese Vergütung angewendet werden 1) zur Entschädigung gewisser Personen wegen des Verlusts, den sie durch

der Schauspieler, der Maler und Bildhauer, der Tänzer und der Musiker, der Redner und der Dichter, der Gelehrte und der Künstler, alle haben sie ihre Gesetze, ihre Regeln, ihre Vorschriften. Es ist ein Gesetz, daß der Schauspieler nicht zu schnell spreche, daß er nicht zu viel Gebärden mache, daß er nicht zu viel Leidenschaft ausdrücke, daß er nicht zu viel Affekt zeige, daß er nicht zu viel Empfindung verrathe, daß er nicht zu viel Feuer blicken lasse. Es ist ein Gesetz, daß der Tänzer nicht zu viel Sprünge, nicht zu viel Pirouetten, nicht zu viel Capriolen, nicht zu viel Entrechats, nicht zu viel Pas machen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Maler und Bildhauer nicht zu viel Leben, nicht zu viel Wahrheit, nicht zu viel Natur, nicht zu viel Ausdruck, nicht zu viel Bewegung, nicht zu viel Handlung in seine Figuren bringen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Musiker nicht zu viel Noten, nicht zu viel Accorde, nicht zu viel Harmonie, nicht zu viel Melodie, nicht zu viel Modulation, nicht zu viel Ausdruck, nicht zu viel Leidenschaft, nicht zu viel Empfindung in seine Arien bringen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Redner nicht zu viel Figuren, nicht zu viel Tropen, nicht zu viel Gedanken, nicht zu viel Sentenzen, nicht zu viel Affekt, nicht zu viel Leidenschaft, nicht zu viel Empfindung in seine Reden bringen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Dichter nicht zu viel Handlung, nicht zu viel Leidenschaft, nicht zu viel Affekt, nicht zu viel Empfindung in seine Gedichte bringen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Gelehrte nicht zu viel Gelehrsamkeit, nicht zu viel Kenntnisse, nicht zu viel Wissenschaft, nicht zu viel Erudition in seine Schriften bringen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Künstler nicht zu viel Kunst, nicht zu viel Geschicklichkeit, nicht zu viel Fertigkeit, nicht zu viel Vollkommenheit in seine Werke bringen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Schauspieler, der Maler und Bildhauer, der Tänzer und der Musiker, der Redner und der Dichter, der Gelehrte und der Künstler, alle haben sie ihre Gesetze, ihre Regeln, ihre Vorschriften. Es ist ein Gesetz, daß der Schauspieler nicht zu schnell spreche, daß er nicht zu viel Gebärden mache, daß er nicht zu viel Leidenschaft ausdrücke, daß er nicht zu viel Affekt zeige, daß er nicht zu viel Empfindung verrathe, daß er nicht zu viel Feuer blicken lasse. Es ist ein Gesetz, daß der Tänzer nicht zu viel Sprünge, nicht zu viel Pirouetten, nicht zu viel Capriolen, nicht zu viel Entrechats, nicht zu viel Pas machen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Maler und Bildhauer nicht zu viel Leben, nicht zu viel Wahrheit, nicht zu viel Natur, nicht zu viel Ausdruck, nicht zu viel Bewegung, nicht zu viel Handlung in seine Figuren bringen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Musiker nicht zu viel Noten, nicht zu viel Accorde, nicht zu viel Harmonie, nicht zu viel Melodie, nicht zu viel Modulation, nicht zu viel Ausdruck, nicht zu viel Leidenschaft, nicht zu viel Empfindung in seine Arien bringen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Redner nicht zu viel Figuren, nicht zu viel Tropen, nicht zu viel Gedanken, nicht zu viel Sentenzen, nicht zu viel Affekt, nicht zu viel Leidenschaft, nicht zu viel Empfindung in seine Reden bringen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Dichter nicht zu viel Handlung, nicht zu viel Leidenschaft, nicht zu viel Affekt, nicht zu viel Empfindung in seine Gedichte bringen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Gelehrte nicht zu viel Gelehrsamkeit, nicht zu viel Kenntnisse, nicht zu viel Wissenschaft, nicht zu viel Erudition in seine Schriften bringen soll. Es ist ein Gesetz, daß der Künstler nicht zu viel Kunst, nicht zu viel Geschicklichkeit, nicht zu viel Fertigkeit, nicht zu viel Vollkommenheit in seine Werke bringen soll.

J. C. 1706 müssen wir nach der Zeitordnung bemerken, daß durch eine Parlementsacte dieses Jahres: zur Fortdauer der Abgaben von Häusern, zur Versicherung eines jährlichen Fonds zum Umlauf der Schatzkammerscheine, wodurch eine Summe, die nicht über 1500000 Pf. geht, aufgebracht werden soll ꝛc. der Banke von England Fond und Freyheiten, die auf eine einjährige Aufkündigung nach dem 1sten August 1705 eingeschränkt waren, weiter verlängert wurden, nachdem sie jetzt angefangen hatte, diese 1500000 Pf. in Schatzkammerscheinen, zu 4 Pf. 10 Schill. für 100jährlich, umlaufen zu lassen. Durch diese Acte ward demnach die Banke berechtiget, von ihren Mittgliedern Geld zu fordern, damit sie im Stande seyn mögte, diese Schatzkammerscheine umlaufen zu lassen, nach dem Verhältnis ihrer respectiven Actien in dieser Gesellschaft. Durch welche Macht ein andrer eine Zeitlang währender Zusatz zu ihrem alten Kapital entstand (welches vorher zu seiner ursprünglichen Summe von 1200000 Pf. dadurch war heruntergesetzt worden, daß die Regierung nach und nach das Kapital und die Zinsen von 5160459 Pf. 14 Schill. 9½ Stüb. abgezahlt hatte, die in der Banke waren unterzeichnet worden, wie wir unter dem J. 1697 erzählt haben.) Dieser eine Zeitlang währende Zusatz zum Bankfond bestand in 1001171 Pf. 10 Schill. welche mit dem ursprünglichen Kapital von 1200000 Pf. zusammen 2201171 Pf. 10 Schill. betrugen. — Und durch diese Acte

solte

solte die Banke eine Korporation bleiben, bis zur Einlösung aller erwähnten 1500000 Pf. in Schatzkammerscheinen. Dieß war das erstemal, daß die Banke von England den Umlauf der Schatzkammerscheine übernahm, wodurch sie sich bey der Regierung sehr beliebt machte; und so ist es auch mit ihr geblieben, da sie von einer Zeit zur andern mit dem Publikum, unter leichten oder mässigen Bedingungen, jährlich zu diesem Ende gehandelt hat. In eben diesem Jahre gab die Banke abermals versiegelte Scheine aus, damit sie diese ihre Vergleiche desto eher erfüllen könnte, zu einem Zins von zwey Stüber für 100 täglich, oder von 3 Pf. für 100 jährlich. J. C. 1706

glückliche Folgen der Vereinigung von England und Schottland.

Die sehr wichtige, kluge und glückliche Vereinigung der Königreiche England und Schottland nahm den 1sten May 1707 ihren Anfang. Und obgleich die beyden Rebellionen, seit diesem Zeitraum, durch die Heftigkeit des Parteyeifers, wie auch der Stämme und Herrschaften, und die seitdem weislich abgeschaft sind, ursprünglich aus Schottland fortgepflanzt wurden; so fallen doch jetzt, nachdem ein Geist der Friedfertigkeit der Treue und des Fleises, die Oberhand behalten hat, die grosen Vortheile, die für beyde Nationen aus dieser Vereinigung entstehen, täglich mehr in die Augen. Aus Schottland hat England seine amerikanische Plantationen ungemein bevölkert. Aus Schottland sind auch nicht nur die Flotten sondern auch die Landtruppen der Engländer mit vielen tausend 1707

starken

J. C. 1707 ſtarken und gutgeſinnten Leuten verſehen worden, wie ſie noch erſt vor kurzem ſehr merklich erfahren haben. — Durch dieſe Vereinigung mit Schottland hat England einen freyern Gebrauch vieler guten Hafen — einer ausgebreitetern Fiſcherey — eines Zuwachſes von ſehr guten wiewohl kleinen Vieh, und verſchiedener andrer Vortheile. Auf der andern Seite erhält Schottland durch ſeine Vereinigung mit England ſehr ſchätzbare Vortheile; — 1) durch eine Theilnehmung an dem Handel mit Englands auswärtigen Plantationen, Factoreyen ꝛc. wird es nach und nach, und ſehr merklich, immer reicher. — 2) durch dieſe Vereinigung mit England lernt es allmählich, wie es ſeinen Boden verbeſſern kann, von welchen man nun in vielen Gegenden einſieht, daß er einer Verbeſſerung weit fähiger ſey, als man vormals glaubte. — 3) Durch dieſe Vereinigung erhalten Schottland grobe wollene Zeuge und Strümpfe, wie auch ſeine noch ſchätzbarere Linnen-Manufacturen, die von vielen mannigfaltigen, ſchönen und artigen Gattungen ſind, einen erſtaunlichen Abſatz nicht nur in England ſondern auch in den amerikaniſchen Plantationen; und wie viel von deſſen Rindvieh und Pelzwerk ꝛc. wird in England verbraucht? Schade war es freilich, daß zwey Nationen, die aus demſelben urſprünglichen Stamm entſproſſen, die dieſelbe Sprache redete den Weſen nach dieſelbe Religion bekannten, und welche die Natur, da ſie ſie durch den groſen Ocean von den übrigen Menſchen abgeſondert hat, zu einer Nation beſtimmt zu haben ſchien, — nicht eher ihre wahre und offenbare wechſelſeitige

Vor-

Vortheile zu befördern gesucht, und dadurch weit eher an Reichthum, Sicherheit und Macht zugenommen haben. Wenn nach dem Tode des König Alexanders III und seiner Enkelin, die man das Mägdgen von Norwegen nennte, (fast vor 500 Jahren) Schottland sich freywillig mit England vereinigt hätte, wie viel mehr bevölkert, wie viel mächtiger und reicher, würden beyde Theile dieser Insel vermutlich um diese Zeit gewesen, und wie sehr würden sie von den grausamen Blutvergiesen und Verwüstungen, die seit diesem Zeitraum durch ihre viele innerliche Kriege verursacht worden sind, verschont geblieben seyn! J. C. 1707

Summe der Gold- und Silbermünzen in Schottland um diese Zeit.

Wenn man die weit geringere Anzahl von Einwohnern und die grösere Armuth in Schottland in Vergleichung mit England, betrachtet, so wird es hier nicht undienlich seyn, die Summe der Gold und Silber-Münzen von allerley Gattungen anzuzeigen, die, nach der Vereinigung, in die Münze zu Edinburg gebracht wurden, um zu englischen Sterlingmünzen, umgeprägt zu werden; wie auch die Summe der Münzen, die nicht in die Münze gebracht worden. Wir lernen dieses aus Thomas Ruddinans Vorrede zu Andersons Thesaurus Diplomatum et Numismatum Scotiae; es wurden wirklich nicht weniger, als 411117 Pf. 10 Schill. 6 Stüb. damals zu dieser Münze gebracht; vermutlich aber ward noch weit mehr von den Eigensinnigen, Misvergnügten und Furchtsamen, aufgesammlet, die gegen die Vereinigung

J. C. 1707 nigung sehr eingenommen waren, und gar nicht glauben wolten, daß sie eine lange Zeit dauern konnte. Ueberdies ward auch damals vieles von den Goldschmieden zu ihrer Verarbeitung behalten. Dieser Schriftsteller ist daher überhaupt aus verschiedenen Gründen der Meinung, daß in diesem J. 1707 an Gold- und Silbermünzen etwa 900000 Pf. Sterl. in Schottland waren.

Anmerkungen über die Kornpreise.

Dr. Fleetwood, der hernach Bischof von Ely ward, gab jezt sein Chronicon preciosum heraus (aus welchen wir seit einigen Jahrhunderten in verschiedenen Zeitläuften die Preise der Lebensmittel angeführt haben.) Im leztern Theile dieses Werks giebt er uns den wahren Marktpreiß des Waizens und Malzes in 60 Jahren, nämlich, von 1646 bis 1705, beyde Jahre eingeschlossen. Der höchste Preis des Waizens war 4 Pf. 5 Schill. der Quarter im J. 1648, und des Malzes 2 Pf. 8 Schill. 8 Stüb. im J. 1659. Und der niedrigste Preis des Waizens in diesem ganzen Zeitraum war 1 Pf. 5 Schill. 2 Stüb. im Jahr 1687; und des Malzes 17 Schill. 4 Stüb. im J. 1681. Die Preise des J. 1705 waren 1 Pf. 10 Schill. für den Waizen, und 1 Pf. 6 Schill. für das Malz. — Der Mittelpreis des Waizens zwischen diesen beyden Preisen ist 1 Pf. 13 Schill.

Fleetwood bemerkt 1) daß es in jeden Jahre zweyerley Kornpreise gebe, nämlich der um Marienverkündigung, und der um Weihnachten; diese beyde Preise haben wir

zusam-

zusammengesezt, und die Hälfte der Summe für den gewöhnlichen Preiß des ganzen Jahres genommen. 2) In den ersten 20 Jahren von diesen 60 Jahren war der Preiß des Waizens 2 Pf. 17 Schill. 5½ Stüb. und des Malzes 1 Pf. 12 Schill. ¾ Stüb. 3) In den zweyten 20 Jahren, von 1666 bis 1686, kostete der Waizen 2 Pf. 6 Schill. 3¼ Stüb. und das Malz 1 Pf. 5 Schill. 3¼ Stüb. 4) In den lezten 20 Jahren, von 1686 bis 1705 galt der Waizen 2 Pf. 5 Schill. 9¼ Stüb. und das Malz 1 Pf. 5 Schill. 5¼ Stüb. 5) Wenn man in diesen 60 Jahren ein Jahr in das andre rechnet, so galt der Waizen 2 Pf. 9 Schill. 10½ Stüb. und das Malz 1 Pf. 7 Schill. 7¼ Stüb. Dieselbe Abwechselung in den Preisen des Korns ist immer zu erwarten, und hat sich daher bis auf unsre Zeiten ereignet. J. C. 1707

Eine englische Parlementsacte des 13n und 14ten Jahres der Regierung Carls II. hatte die Einfuhr fremder Spitzen, Stückereyen, Bandschnüre, Knöpfe, ausgenähter Sachen verboten; da man aber sahe, daß der Absaz der englischen Wollmanufacturen in den spanischen Niederlanden dadurch gehindert ward, so ward diese Acte, so fern sie diese Niederlande betrift, durch eine Acte dieses Jahres wiederrufen.

Fernere Gesetze wegen der Bankerutte in England.

Durch eine Acte eben dieses Jahres, zur Erklärung und Verbesserung einer Acte der lezten Parlementssitzung wegen Verhütung der Betrügereyen, die so oft durch die Bankeruttierer begangen wurden,

J. C. 1707 den, ward verordnet, „daß solche Bankeruttierer, die nach dem 25ten April 1707 irgend etwas von ihrem Vermögen verbergen, wegschaffen oder durchbringen werden, als Verbrecher bestraft werden sollen. Ein Bankeruttirer soll nicht eher losgesprochen werden, — als bis sein Certificat zuerst von vier Fünftheilen seiner Glaubiger unterschrieben ist. Die Commissarien der Bankeruttirer können Bevollmächtigte ernennen; die durch eine Mehrheit der Glaubiger hernach verworfen werden können. — Keine Bankeruts-Commißion soll auf Ansuchen irgend eines Glaubigers statt haben, wenn nicht seine Schuld sich auf 100 Pf. beläuft — oder auf Ansuchen zweyer Glaubiger, wenn sie nicht 150 Pf. zu fordern haben, — oder dreyer und mehrerer Glaubiger, wenn ihre Forderung nicht aus 200 Pf. besteht. Diese Acte soll auf zwey Jahre dauren, und von da bis zum Ende der nächsten Parlementssitzung, und nicht länger.„

Verordnung wegen der Auflage auf ostindische Waaren.

Nach einer Parlementsacte am Ende dieses Jahres, zur bessern Sicherheit der Abgabe von ostindischen Waaren, „sollte die Sicherheit, die künftig gegeben werden soll, (zufolge der Acte des 9ten Jahres der Regierung Wilhelms) darin bestehen, daß die ostindische Gesellschaft alle die Waaren, die in irgend einem aus Ostindien kommenden Schiffe geladen ist, nach irgend einem Hafen von England (jezt Grosbrittannien) sollte bringen lassen, um daselbst ausgeladen zu werden; die Sicherheit soll ge-

stellt werden nach dem Werth von 2500 Pf. für jede 100 Tonnen eines jeden nach Indien gesandten Schiffes (doch sind die nothwendige Lebensmittel, Geräthschaften und Waaren für die Einwohner und Besatzung von St. Helena, die zu ihren eigenen Verbrauch dienen, davon ausgenommen) auch wird ausgenommen, wenn es sich zutragen sollte, daß man wegen der Gefahr in der See oder von den Feinden ꝛc. die Waaren ans Land bringen müste — Bey Strafe der Verwirkung solcher Waaren oder ihres Werths.„ J. C. 1707

Verordnung zum Behuf der Wollmanufacturen.

Zur Beförderung der englischen Wollmanufactur ward um diese Zeit eine weise Verordnung gemacht, unter dem Titel: zur Aufmunterung des Zubereitens und Färbens der wollenen Zeuge in dem Königreiche Grosbrittannien vor der Ausführung derselben, nach welcher eine Abgabe von fünf Schillingen auf jedes Stück vom ausgeführten weissen wollenen Zeuge gelegt wird. — Und es ward dadurch verordnet, daß solche weisse Tücher, die man insgemein breite Tücher nennte, wenn sie vor Bezahlung dieser Abgabe eingeschifft würden, verwirkt seyn sollten.

Gesetz wegen der Visitation der Specereyen ꝛc. in England.

Da man endlich fand, daß das alte Gesetz des ersten Jahres der Regierung Jacobs I, nach welchem die Specereyen und Apothekerwaaren in London genau durchsucht werden sollten (welches wir anzuführen nicht der Mühe werth gehalten haben) nicht nur unnütz, sondern auch gröstentheils 1708

oft

J. C. 1708 oft schädlich sey, so ward es jezt wiederrufen. Und die Stadt London erhielt für den Gewinn, der ihr vormals durch das Visitator-Amt zufloß, dadurch eine Vergütigung, daß eine Auflage von vierzig Schillingen jährlich gemacht ward, welche dem Kämmerer von London von allen Mäcklern bezahlt werden sollten, welche, wenn sie als solche, ohne ordentliche Zulassung, handelten, jezt 25 Pf. Strafe zu bezahlen hatten. Nichts destoweniger könne der Lordmajor, die Aldermänner und der gemeine Rath, wenn sie es für dienlich halten, jemanden zum Visitator ernennen; welcher auf Verlangen des Eigenthümer der Specereyen, Apothekerwaaren ꝛc. die zu visitiren sind, und auf keine andre Weise, dieselbe für eine solche Belohnung, als der Lordmajor ꝛc. bestimmen wird, visitiren kann.

Verlängerung des Termins der engl. ostind. Gesellschaft.

Da in diesem Jahre die brittischen Einkünfte unter der Verwaltung des geschickten und redlichen Grosschazmeisters, des Grafen von Godolphin, standen, so war der Kredit des Publikums auf einem so guten Fuß, daß man es für rathsam hielt, die Nation davon Vortheil ziehen zu lassen, und den gewöhnlichen Zins von der Schuld der zwey Millionen, die man der ostindischen Gesellschaft schuldig war, herunterzusetzen. Dieses geschahe in diesem 6ten Jahre der Regierung der Königin Anne durch eine Verordnung: um der englischen nach Ostindien handelnden Gesellschaft, wegen des vereinigten Fonds, eine länge-

re Zeit in dem Fond und Handel zu versichern, — und dadurch zu der Königin Bedarf 1200000 Pf. aufzubringen. J. C. 1708

Hiedurch schoß die englische Gesellschaft (die, wie wir gesehen haben, aus sich selber und aus der noch vorhandenen alten Gesellschaft, wie auch aus den durch die abgesonderte Handelsleute im J. 1698 unterzeichneten 7200 Pf. als einem Theil des besag-Kapitals von zwey Millionen, bestand) jetzt 1200000 Pf. ohne einen neuen Zins vor. So daß das ganze Kapital, das jetzt aus 3200000 Pf. bestand, künftig von dem Publikum nur 5 für 100 an Zinsen, oder 160000 Pf. jährlich, erhalten solte: „Unter der Bedingung, daß der Termin ihres ausschliesenden Handels nach Indien auf vierzehn und ein halbes Jahr verlängert werden solte. Das will so viel sagen: demnach sie, durch das Gesetz von 1698, nach einer dreyjährigen Aufkündigung nach 1711, und nach der Wiedererstattung des Kapitals und der Zinsen, wieder eingelöset werden solten, so ward ihre Wiedereinlösung jetzt bis zu einer dreyjährigen Aufkündigung nach Marienverkündigung 1726 verlängert. Und damit die englische Gesellschaft dieses Darlehn für das Publikum zu Stande bringen könnte, so ward sie durch diese Acte bevollmächtigt, über das, was sie schon vorher gesetzmässig zu thun berechtiget war, noch auf Schuldverschreibungen 1500000 Pf. zu borgen, und auch von ihren Eigenthümern Geldforderungen zu thun. — Die Eigenthümer der 7200 Pf. im

J. C. 1708 im abgesonderten Handel können so zu handeln fortfahren bis Michaelis 1711 da die vereinigte Gesellschaft, nach geschehener dreyjährigen Aufkündigung, ihnen abbezahlen kann; — wodurch ihre Freyheiten zu handeln lediglich der Gesellschaft anheimgestellt seyn sollen. Nach dieser Acte solte der Theil der Acte des 12ten Jahres der Regierung Wilhelms, der eine Abgabe von 5 für 100 auf die nach Indien ausgeführte Waaren legte, von Michaelis 1714 aufhören. Und damit eine baldige und völlige Vereinigung zwischen der alten und neuen Gesellschaft, zufolge des dreyfachen Vergleichs vom J. 1702, zu Stande gebracht werden mögte; so ward die letzte Entscheidung aller zwischen diesen Gesellschaften obwaltenden streitigen Punkten, und die Vollendung ihrer Vereinigung, hiedurch dem Grafen von Godolphin, Großschatzmeister von Grosbrittannien, aufgetragen, wenn es der Graf durch einen schriftlichen Ausspruch unter seiner Hand und Siegel für dienlich halten würde. Alles sollte um Michaelis 1708 zu Stande gebracht, und der alten Gesellschaft Freybrief sodann übergeben werden. Worauf der Vereinigten Gesellschaft Schreibart und Titel dieser seyn solte: die vereinigte Gesellschaft der nach Ostindien handelnden Kaufleute von England. „Und so heißt sie auch noch jetzt.

Es ist kaum nöthig zu bemerken, daß gegen diese Erneuerung der ausschliesenden Freyheiten des Handels nach Indien ein gro-

ses Geschrey erregt war, denn es war solches leicht zu erwarten, und schon vorher allezeit bey einer jeden Erneuerung geschehen. Es kamen viele kleine Schriften heraus, um die gesetzgebende Macht zu bewegen, diesen Handel frey zu geben, oder wenigstens die Städte Bristol, Liverpool, Hull und andere grose Handelsstädte zu einem verhältnismässigen Antheil an diesem Handel zuzulassen. Es hatte einigen Schein, wenn man sagte, es sey hart, daß London allein diesen ganzen grosen Handel an sich reissen solle, da doch die holländische ostindische Gesellschaft, als sie im J. 1602 zuerst ihre gegenwärtige Verfassung erhielt sechse von ihren Städten darinn aufnahm. Allein die darauf ertheilte Antwort hatte wenigstens eben so vielen Schein, nämlich, daß, da es ein Fond sey, der transferirt werden könne, ein jeder in den dreyen Reichen die Freyheit habe, sich darin Actien zu kaufen. Es ist auch nicht nöthig ferner zu bemerken, daß ein gleiches Geschrey hernach so oft erneuert ward, als die gesetzgebende Macht um eine fernere Verlängerung dieser ausschliesenden Freyheiten ersucht ward; und so wird es sich vermuthlich bey einer jeden künftigen Ansuchung zu gleichem Zweck immer verhalten. J. C. 1708

Um hier alles zu sammlen, was von dieser Vereinigung der beyden ostindischen Gesellschaften zu wissen nöthig ist, müssen wir noch bemerken, daß zufolge derselben folgende Einrichtungen gemacht wurden.

1) Für

J. C. 1708

1) Für jede 100 Pf. des alten Fonds wurden 100 Pf. 8 Schill. 10 Stüb. zum Fond der vereinigten Gesellschaft gegeben.

2) Fünf und zwanzig und ein halbes Pf. für 100 wurden von den Eigenthümern der alten Gesellschaft gefordert, damit sie Mitglieder der vereinigten werden könnten.

3) Die rückständige Schulden, die man der alten Gesellschaft schuldig war, und die Güter derselben, wurden den Verordneten zum Besten der Eigenthümer der alten Gesellschaft anvertraut, die zur Zeit der Vereinigung mit der neuen solche waren.

Fernere Einrichtung von der Banke von Engl.

Durch ein Gesetz dieses Jahres, zur Fortdauer verschiedener darin erwähnten Auflagen auf den Caffee ꝛc. — und zur Sicherheit das Kredits der Banke von England, — ward unter vielen andern Punkten, verordnet, daß, so lange der Vorsteher und die Gesellschaft der Banke von England fortdauerte, es keiner andern errichteten oder zu errichtenden Gesellschaft, ausser diesem Vorsteher und dieser Gesellschaft der Banke von England, oder gar keinen andern Personen, die sich in Verträgen oder Gesellschaften, welche die Anzahl von sechs Personen überstiegen, in dem Theil von Grosbrittannien, der England heißt,,, (dieses Gesetz konnte die Banke von Schottland nichts angehen, wie sie im J. 1695 gesetzmässig bestätigt war.) „erlaubt seyn sollte, zu borgen, schuldig zu seyn, oder aufzunehmen irgend eine Summe, oder einige Summen Geldes auf ihre Scheine oder Wechsel, die

auf Verlangen, oder in einer geringern Zeit, als sechs Monaten, nachdem sie geborgt worden, zahlbar waren.„ Der zu dieser Verordnung angeführte Grund war: „weil einige Korporationen (ungeachtet des Gesetzes des 8ten Jahres der Regierung Wilhelms) unter dem Vorwande ihrer Freybriefe; oder sehr viele andre Personen unter dem Vorwande, daß sie sich durch schriftliche Vergleiche zusammen vereinigt hätten, sich angemaßt hatten, grosse Geldsummen zu borgen; — und mit denselben als eine Banke zu schalten, zum offenbaren Schaden des bestätigten Kredits des Reichs.„ J. C. 1708

Diese Clausel zielte vornemlich auf die Gesellschaft der Unternehmer der Erzgruben, die, den Gesetzen zuwider, sich mit dem Bankiren abgaben, und Cassenscheine austheilten, wie wir bereits angeführt haben.

Die Engländer erobern Minorca.

In eben diesem Jahre (einem Jahre, das in mancherley Rücksicht für England und seine Bundsgenossen glücklich war) ward die Insel Minorca, nebst ihrem bequemen Hafen Port-Mahon, und ihrer starken Festung, St. Philip, die den Spaniern gehörete, von den brittischen Truppen, unter Anführung des Generalmajors Stanhope, erobert. Durch den Besitz derselben haben die Engländer, wie Burchatt in seiner Schiffartsgeschichte bemerkt, „den Vortheil eines vortreflichen Hafen, der während diesem Kriege ihnen sehr nützlich war (und ihnen auch bey einer ähnlichen Gelegenheit künftig nützlich seyn kann) zur Aus-

J. C. 1708 Ausbesserung solcher von ihren Schiffen, die im mittelländischen Meere gebraucht wurden. Und es wurden zu dem Ende nicht nur daselbst Vorrathshäuser angelegt, sondern auch solche Officianten zum Auffenthalt an diesem Ort bestellt, als dazu nöthig waren.„ An den schändlichen Verlust dieser Insel im J. 1756 können Britten niemals ohne Unwillen denken.

Verlegenheit der Bank in England.

Da der König von Frankreich in diesem Jahre, zum Behuf des Prätendenten, in Schottland einfallen wollte, so erfolgten starke Trassirungen auf die Banke von England; und da der Kredit derselben mit den Kredit der Schatzkammer so nahe verbunden war, — so machte der Grosschatzmeister Godolphin, um dieser Verlegenheit mit Nachdruck abzuhelfen, den Directoren der Banke bekannt, daß die Königin, auf sechs Monate, einen Zins von sechs für 100 auf ihre versiegelte Scheine, die bis jezt nur drey für hundert trugen, bewilligen wolle. Ueberdies erboten sich dieser Lord, und die Herzoge von Marlborough, Newcastle und Somerset, und verschiedene andre Lords, der Banke beträchtliche Geldsummen vorzuschiessen; durch diese Unterstützung, wie auch dadurch, daß die Banke eine Forderung von 20 für 100 auf ihr Kapital machte, ward sie in den Stand gesezt, dem Sturm auszuweichen, und ihren Kredit zu erhalten.

Znm Eintragen der schriftlichen Vergleiche, lezten Willen, Pfandbriefe ꝛc. in

dem östlichen Bezirk der Grafschaft York, ward in diesem Jahre dieselbe Verordnung gemacht, die vier Jahre vorher für den westlichen Bezirk dieser Grafschaft gemacht war. Es wurden auch dazu fast dieselben Gründe angeführt, nur mit dem Unterschiede, daß die Nothwendigkeit eines solchen Eintragebuchs in der gegenwärtigen Acte etwas dringender vorgestellt ward. Es heißt darin: „Da die Güter in diesem östlichen Bezirk, wie auch in der Stadt und Grafschaft der Stadt von Kingston upon Hull, durchgängig Freylehnsgüter wären, so könnten sie von dem einem auf den andern so geheim transferirt oder verschrieben werden, daß solche, die übelgesinnt sind, es in ihrer Macht haben, Betrügereyen zu begehen, und es auch oft thun, wodurch verschiedene Personen, (die durch vieljährigen Fleiß in ihren Gewerben und Geschäften, und durch eine grose Sparsamkeit, sich haben Landgüter kaufen, oder Geld auf Landgüter verleihen können) bey ihrem Einkauf und Verleihungen, durch vorhergehende und geheime Verschreibungen und betrügerische Verschuldungen, nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Familien, gänzlich zu Grunde gerichtet haben. — Alle Bedingungen und Clauseln in dieser Acte wurden hiedurch auf die Herrschaften, Ländereyen, Freylehne in dem westlichen Bezirk dieser Grafschaft ausgedehnt; da die beyde vorhergehende Acten in verschiedene Punkten mangelhaft waren.„ J. C. 1708

Die wohlthätige Korporation in England.

Da um diese Zeit gegen diejenigen, die zu London auf Pfänder Geld verliehen, lau-

te

J. C. 1708 te Klagen geführt wurden, weil sie die Armen durch den unmäßigen Zins, den sie auf ihre Pfänder nahmen, drückten, indem auch die bescheidensten derselben wenigstens 30 für 100, und einige zweymal so viel, nahmen; so veranlaßte dieses eine Bittschrift an die Krone um einen Freybrief, um eine gewisse Anzahl von angesehenen und redlichen Männern zu inkorporiren; welchen sie auch im J. 1708 unter dem Namen der gutthätigen Korporation erhielten, damit sie den fleißigen aber bedürftigen Armen für einen mäßigen Zins Geld leihen könnten. Da aber ihr Kapital nur aus 30000 Pf. bestand, so konnten sie ihren Plan nicht eher genugsam ausdehnen, als bis im J. 1719, in welchem verschiedene Reiche zutraten. Ihre Bedingungen zum Ausleihen waren nur 10 für 100, nämlich 5 für 100 als blose Zinsen, und die andre 5 für 100 zur Bestreitung der Kosten der Korporation, dergleichen waren die Miethe für ein Haus und Waarenlager, die Besoldungen für die Officianten, Bedienten ꝛc. Im J. 1725 erhielten sie von der Krone eine fernere Vermehrung ihres Kapitals, und bald darauf noch eine andre; und ihre Directoren fuhren fort, zur Unterstützung ihres Plans, grose Geldsummen zu borgen. Allein einige Jahre nachher entdeckte man viele und grose Betrügereyen, die ihre Bedienten begangen hatten, welche Darlehne auf erdichtete Pfänder anrechneten, und vieles durchbrachten ꝛc. Dieses verursachte eine Untersuchung des Parlements, deren Resultat war, daß, wegen solcher Betrü-

trügereyen und schlechten Verwaltung, die Korporation nicht Vermögen genug habe, nur einen geringen Theil des Geldes zu bezahlen, das sie auf Zinsen von einer grosen Anzahl von Personen geborgt hatten, deren viele dadurch in eine sehr grose Noth gerathen waren. Die ganze Schuld belief sich auf 487895 Pf. 14 Schill. 10¾ Stüb. zu deren Bezahlung an Geld und andern Effecten nicht mehr als 34150 Pf. 13 Schill. 1½ Stüb. übrig blieben, ausgenommen, was noch von den Schuldnern der Korporation erhalten werden konnte, welches aber (wie die Verordnung sagt) damals noch ungewis war. Hierauf stieß das Unterhaus solche von seinen Mitgliedern aus, die Directoren waren, von welchen die meisten, in andern Rücksichten, bisher in einem guten Ruf gestanden hatten. Im J. 1733 bewilligte das Parlement eine Lotterie zu 500000 Pf. zum Besten derer, die, nach dem Ausdruck dieser Verordnung, fünf darin benannten Herren von der Kanzelley als Gegenstände des Mitleidens vorkommen würden; aus welcher Lotterie 25 Pf. von 100 zum Besten solcher, die dabey verloren hatten, abgezogen, und im folgenden Jahre (nach Abzug aller Unkosten dieser Lotterie) unter sie vertheilet wurden, wodurch sie für jedes verlohrne Pfund 9 Schill. 9 Stüb erhielten. Dieses geschahe durch eine Acte des 8ten Jahres der Regierung George II im J. 1734. Seit welcher Zeit diese schlecht verwaltete Korporation nichts als ihren Namen behalten hat. J. C. 1708.

Ueber

J. C. 1709

Naturalisation fremder Protestanten in Engl.

Ueber eine allgemeine Naturalisation fremder Protestanten in England war von vielen Personen zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich geurtheilt worden. Im Anfang des J. 1709 ward zu dem Ende im Unterhause eine Bill entworfen, — zu deren Behuf man behauptete, daß dadurch für Brittannien grose Vortheile erwachsen würden. — Der König von Preussen habe durch die Aufnahme der französischen Flüchtlinge in seinen Ländern ein unfruchtbares und schlecht bevölkertes Land fruchtbar gemacht, den Handel und die Manufacturen desselben befördert, und seine eigene Einkünfte vermehret ꝛc. Der Eingang der Acte des 7ten Jahres der Regierung Annens, zur Naturalisirung fremder Protestanten, bemerkt daher, daß „da die Vermehrung des Volks ein Mittel zur Vermehrung des Reichthums und der Macht einer Nation sey — hiedurch verordnet werde:

I. „Daß alle ausser den Staaten der Königin gebohrne, welche die Eide ablegen, und denselben, wie in der Deklaration des 6ten Jahres dieser Regierung, unterschreiben würden — für eingebohrne Unterthanen der Königin erkannt, erklärt und gehalten werden sollen: — Doch müssen sie, drey Monate vor dieser ihrer Eidesleistung, in irgend einer protestantischen oder reformirten Versammlung in diesem Reiche von Grosbrittannien das heilige Nachtmal empfangen haben — und ein von dem administrirenden Prediger ausgestelltes, und von zweyen glaub-

glaubwürdigen Zeugen bestätigtes, Zeugnis aufweisen. „ J. C. 1709

II. „Daß die Kinder aller eingebohrnen Unterthanen, ob sie gleich ausser den Staaten der Königin gebohren sind, ihre Erben und Nachkommen, für eingebohrne Unterthanen dieses Reichs, in aller und jeder Rücksicht, erkannt und gehalten werden sollen.„

Und III. Eben diese Naturalisation der fremden Protestanten soll auch in Irland Statt haben.„ (Diese Clausel wird durch die Acte des 4ten Jahres der Regierung Georg II. weiter erklärt.) Dieses Gesetz soll mit einer besondern Rücksicht auf die protestantischen Pfälzer, die in diesem Jahre nach England kamen, gemacht worden seyn.

Viele protestantische Pfälzer kommen nach England.

Denn im Maymonat eben dieses Jahres wurden fast 7000 arme Pfälzer und Schwaben, von und bey dem Rhein in Deutschland, die durch die Franzosen gänzlich zu Grunde gerichtet, und aus ihren Wohnplätzen vertrieben waren, aus Mitleiden gegen ihr Elend, nach England übergebracht; auf welche bald darauf noch mehr folgten. Allein man hatte gar nicht daran gedacht, welchen Ort man ihnen zu ihrer Niederlassung anweisen wollte. Wären sie insgesammt unverzüglich nach der einen oder der andern von den englischen americanischen Kolonien auf dem festen Lande übergesezt worden, so würden sie die Macht der Engländer in diesen Gegenden schon längst ansehnlich vermehrt haben.— Andere schlugen vor,

J. C. 1709 vor, daß man ihnen eine Niederlassung in dem neuen Walde von Hamshire anweisen solle, woselbst die Länder durch Loose unter sie vertheilt werden könnten. Die ganze Sache ward, ob sie gleich gut gemeint war, doch unstreitig schlecht behandelt. Da sie aber nun einmal angekommen waren, so war es nöthig, sie unterzubringen, damit sie nicht umkamen. Man errichtete für sie eine hinlängliche Anzahl von Zelten auf Blackheath und nahe bey Camberwell, und durch ganz Grosbrittannien ward eine Collecte für sie bewilliget. — Einige derselben wurden in privat Familien aufgenommen; 500 Familien von denselben sandte man nach Irland, und das Parlement bewilligte zu ihrem Unterhalt 24000 Pf. — 3000 derselben wurden endlich nach Neujork gesandt und liessen sich am Hudsonsflus nieder; weil aber viele von ihnen daselbst schlecht aufgenommen wurden, so zogen sie nach Pensylvanien, woselbst sie von den Quakern sehr gütig aufgenommen wurden; und dieses ward hernach ein Mittel, noch viele tausend deutsche und schweitzerische Protestanten dahin zu ziehen, wodurch Pensylvanien seitdem die volkreichste und blühendste von allen brittischen Kolonien in Amerika geworden ist.

Um einen Haß auf das alte Ministerium zu werfen, brachte es das neue Ministerium bey dem Unterhause, nach dem im J. 1711 ein neues Parlement zusammen gerufen war, dahin, daß es von diesem Hause

fol-

folgende Entschliessung erhielt, „daß die Einladung dieser Pfälzer von allerley Religionen, auf öffentliche Kosten, eine unmäßige und unbillige Last für das Reich, und ein schändlicher Misbrauch des öffentlichen Geldes sey, die zur Vermehrung und zum Druck der Armen in diesem Reiche diene, und für die Verfassung der Kirche und des Staates gefährliche Folgen habe; und daß ein jeder, der die Ueberbringung derselben anrathe, ein Feind der Königin und des Reichs sey.„ Allein alle weitere Untersuchung blieb liegen. J. C. 1709

Verdoppelung des Hauptfonds der Banke von Engl.

Während dieser ganzen Regierung war die Banke von England, zur Erhaltung des Nationalkredits, dem Publikum ungemein nüzlich gewesen. Um nun diese Korporation desto besser in den Stand zu setzen, dem Publikum sowohl als sich selber, zur Aufbringung der Hülfsgelder für das laufende Jahr 1709, ferner nüzlich zu seyn, so ward die Banke aufgemuntert, dem Unterhause in diesem Jahre einen Entwurf, nach welchem sie 2500000 Pf. Schazkammerscheine wollte umlaufen lassen, vorzulegen. Denn in diesem Jahre beliefen sich die sämmtliche bewilligte Subsidien über 7 Millionen. Es gieng demnach in diesem Jahre eine Parlamentsacte durch, „zur Vergröserung des Hauptfonds der Banke von England, und zur Aufbringung fernerer Subsidien für den königlichen Dienst im J. 1709; worin, die Acte zur ersten Anlegung der Banke, und alle folgende Ver-

J. C. 1709 Verordnungen wegen derselben, zum Theil wiederholet werden, — und verordnet wird, daß die Banke fortfahren soll, zur Verdoppelung ihres gegenwärtigen Fonds von 2201171 Pf. 10 Schill. neue Unterzeichnungen anzunehmen, und diesen ihren neuen Fond um den Preis von 115 Pf. für iede unterzeichnete 100 Pf. zu verhandeln.„ Alles dieses ward am ersten Tage der Oefnung der Unterzeichnungsbücher, zwischen 9 Uhr des Morgens und um 1 Uhr des Nachmittages, unterzeichnet. Dies ward von den Fremden als ein starker Beweis von dem grosen Reichthum der Nation angesehen, um so mehr, da an demselben Tage noch eine Million mehr würde unterzeichnet worden seyn, wenn man es hätte verstatten wollen; so gros war das Gedränge des Volks, das sein Geld in den Büchern unterzeichnen wolte. Allein die Banke verpflichtete sich auch hiedurch, (nach dem bereits angeführten Beyspiel der ostindischen Gesellschaft) der Regierung 400000 Pf. ohne irgend einen neuen Zins für diese Summe, vorzuschießen, welches machte, daß ihr ursprüngliches Capital von 1200000 Pf. zu 8 für 100, auf 1600000 Pf. zu 6 für 100 Zinsen stieg, um damit den 1sten August 1711 anzufangen, welches ihr ursprünglicher jährlicher Fond war. Und da die Banke jährlich 6 für 100 hatte, so ward derselben auf diese 400000 Pf. bis zum 1sten August 1711 für das Geld, das sie so zahlen sollte, Disconto bewilligt; und diese 15 für 100 Vorschus auf den Verkauf die-

ses hinzugekommenen Fonds setzte sie in den Stand, dem Publikum diese Zahlung von 400000 Pf. zu leisten. J. C. 1709

Solchergestalt bestand das Capital der Banke (dessen einer Theil nur eine Zeitlang daurte) jezt aus 2201171 Pf 10 Schill.
Und ward jezt verdoppelt mit 2201171—10 —
Und durch die jezt vorgeschossene — 400000 Pf.
bestand die ganze Summe jezt zu 6 für 100 Zinsen aus — — 4802343 Pf. —

Aus Betrachtung dieser Summe von 400000 Pf. die so ohne irgend einen neuen Zins geliehen wurden, wurden ihre ausschliessende Freyheiten, als eine Banke, bis auf eine einjährige Aufkündigung nach dem 1sten August 1732, verlängert. Allein durch dieselbe Verordnung verpflichtete sich die Banke, alle Schatzkammerscheine abzubezahlen und zu löschen, die sie vorher ausgegeben hatte, und die sich mit den Zinsen (zu 6 für 100) beliefen auf
1775027 Pf. 17 Schill. 10½ Stüb.

das ganze Kapital der Banke bestand nach dieser Acte aus 6577370. Pf. 17. Schill. 10½ Stüb.

Fast

J. C. 1709

Fast um eben diese Zeit, und vermutlich aus Nachahmung, entwarf der französische Hof ein Project zu einer königlichen Banke zum Umlauf der Münzscheine; allein der grose Mangel des Geldes, der um diese Zeit in Frankreich war, machte, daß das Project nicht ausgeführt werden konnte.

Nach eben dieser Parlementsacte sollte die Banke (ungeachtet der Acten des 5ten und 8ten Jahres der Regierung Wilhelms) eine bestätigte Korporation seyn und bleiben, und alle ihre vormalige Freyheiten wurden jetzt bekräftiget, wie auch ihr ursprünglicher Fond von 100000 Pf. bis die völligen 1600000 Pf. würden abbezahlt seyn; ingleichen die Annuität von 106501 Pf. 13 Schill 5 Stüb. deren nachher gedacht wird: und bis alle die Schatzkammerscheine, die nach dieser Acte ausgegeben werden solten, eingelöset, und die Bezahlung für die Erlaubnis, dieselbe umlaufen zu lassen, geschehen seyn würde. Alsdenn, und nicht eher, solte die Korporation aufhören und ein Ende haben. Diese 106501 Pf. 13 Schill. 5 Stüb. solten die Zinsen (zu 6 für 100) von diesen 1775027 Pf. 17 Schill. 10½ Stüb. seyn. Der Banke sollten 3 für 100 jährlich bewilligt seyn für den Umlauf dieser 2½ Million von Schatzkammerscheinen, welche auch zu einen gleichen Zins von 3 für 100 oder 2 St. für 100 täglich, seyn solten, ausgenommen wenn sie sich in der Schatzkammer, oder in den Händen der Einnehmer oder Enpfänger der Zölle, Auflagen ꝛc. die der Königin zu entrichten sind, befänden. —

Die Banke kann an ihre Mitglieder Forderungen thun, damit sie diese Schatzkammerscheine können umlaufen lassen. — Die Banke kann von ihren Hauptfond unter ihre Mitglieder Dividenten machen (wie sie es denn auch hernach mit den erwähnten 1775027 Pf. 17 Schill. 10½ Stüb. machte) welcher Hauptfond aber allen den Schulden, die sie schuldig sind, wenigstens gleich bleiben soll; sonst sollen solche Mitglieder, die dergleichen Dividenten erhalten, so weit als solche Dividenten reichen, dafür verantwortlich seyn. Das Uebrige von dieser langen Acte betrift die Auflagen und Abgaben, die zu einem Fond, zur Bezahlung der Zinsen für die erwähnte Hauptsummen, gehoben werden sollen. J. C. 1709

Zollgefälle Grosbrittanniens im J. 1709.

In einer gedruckten Schrift, die der Verfasser besitzt, und die aus einem Bericht an das Unterhaus genommen ist, findet man folgendes genaue Verzeichnis der Zolleinkünfte von Grosbrittannien im Jahre 1709.

Der ganze Ertrag der Zolleinkünfte war 2319320 Pf.

Hievon muste abgezogen werden

I.	für Besoldungen und Unglücksfälle	152184 Pf.	12 Schill. 1 St.
II.	an Vergütigungen für auswärtsgehende Waaren	717190 Pf.	17 Schill. 2 St.
III.	an Vergütigung für ausgeführtes Korn	36027 Pf.	1 Schill. 4 St.
IV.	an Vergütigung für Schaden ꝛc.	57075 Pf.	15 Schill. 1 St.
V.	Fracht an die Schiffherren	3358 Pf.	19 Schill. 6 St.
		965837 Pf.	

Der

J. C. 1709

Der reine Ertrag der Zollgefälle war also 1353483 Pf.

(Ein mehreres hievon ſ. unter dem J. 1715.)

Wie viel Tobak in 10 Jahren in England aus und eingeführt worden.

Davenant in ſeinem Bericht an die Rechnungsverordnete (Th. 1. S. 32. London 1712.) zeiget die ganze Einfuhr von Tobak aus Amerika nach einem zehnjährigen Durchſchnitt an, der ſich mit dieſem J. 1709. endigt, nämlich

Eingeführt (nach einem zehnjährigen Durchſchnitt) jährlich	28858666 Pf.
Ausgeführt (nach einem gleichen Duchſchnitt)	1758007 —
Im Lande verbraucht	11260659 Pf.

Unterſuchungen im Parlement wegen des afrikaniſchen Handels.

In eben dieſem Jahre ſtellte das brittiſche Unterhaus eine Unterſuchung wegen des afrikaniſchen Handels an, und beſchloß in einer gr. ſe.n Verſammlung, „daß, da dieſer Handel insbeſondre für die brittiſche amerikaniſche Plantationen nöthig ſey, derſelbe allen königlichen Unterthanen, in einer regulirten, und nicht in einer ausſchlieſſenden Geſellſchafft frey ſtehen müſſe.„ Allein als zu dieſem Ende eine Bill in das Unterhaus gebracht ward, fand ſie ſo vielen Widerſpruch, daß man um dieſe Zeit davon abſtand.

Die Einrichtungen die man im J. 1698 wegen des Handels nach Afrika geſetzmäßig gemacht hatte, gereichten, wegen des ſchlechten Verfahrens der Geſellſchaft, nicht zur Zufriedenheit der abgeſonderten Handelsleute; dieſes veranlaßte dieſe abgeſonderte

Handelsleute, wie oben gemeldet, um ein solches Gesetz Ansuchung zu thun, welches sie auch im folgenden Jahre, mit gleichem Erfolg thaten, nachdem viele Verhöre der Gesellschaft sowohl als der abgesonderten Handelsleute waren gehalten worden; denn das Parlement fand es ungemein schwer, die auf jeder Seite, wegen dieses Handels, vorgebrachte Einwendungen aus dem Wege zu räumen. J. C. 1709

Friedensvorschläge zu Gertrudenberg.

Der Friedensvorschläge, die Frankreich in diesem und dem folgenden Jahre that, und der Unterredungen, die darüber zu Gertrudenberg gehalten wurden, dürfen wir hier nur kurze Erwähnung thun. Sie waren höchstens nur scheinbar, und wurden nach dem Urtheil der geschicktesten Richter für hinterlistig gehalten; denn die Bundsgenossen hatten keine hinlängliche Sicherheit, zu hoffen, daß Frankreich die Bedingungen halten würde. Es ist wahr, daß drey Jahre nachher noch weit schlechtere Friedensbedingungen geschlossen wurden: allein da diese schlechte Bedingungen einem neuen englischen Ministerium zuzuschreiben waren, dessen Mitglieder, um ihre eigene Macht zu behaupten, entschlossen waren, lieber die Bundsgenossen zu verlassen, als keinen Frieden mit Frankreich zu erhalten, wenn es gleich unter unwürdigen Bedingungen geschahe; so waren die Minister der Bundsgenossen zu Gertrudenberg nicht weniger zu rechtfertigen, daß sie die unsichern Vorschläge eines immer treulosen Feindes abgebrochen hatten.

Wir haben in diesem Jahre ein drittes Beyspiel von einer gesezmäßigen Eintragung der

J. C. 1709 der schriftlichen Vergleiche in England; denn in diesem 7ten Jahre der Regierung Annens ward ein Gesez gemacht zur öffentlichen Eintragung schriftlicher Verschreibungen und letzten Willen, oder anderer Verabredungen, die wegen der Herrschaften, Lehngüter ꝛc. in der Grafschaft Middlesex gemacht werden. Der Eingang dazu drückt sich so stark und richtig aus, daß er die Aufmerksamkeit der Gutsherren sowohl als der Reichen in einer jeden Grafschaft von England verdient. „Demnach durch die mancherley und geheime Arten, Ländereyen, Lehngüter und Erbschaften zu verschreiben, die Uebelgesinnten es in ihrer Macht haben, Betrügereyen zu begehen, und solche auch wirklich begehen, wodurch viele Personen (die durch vieljährigen Fleiß in ihren Gewerben und Handthierungen, und durch eine grose Sparsamkeit in den Stand gesezt sind, Landgüter zu kaufen, oder auf Landgüter Geld zu verleihen) zu Grunde gerichtet worden sind, weil diese Güter schon vorher verkauft, verpfändet oder verschrieben gewesen sind ꝛc." — so ward jezt verordnet, „daß ein Verzeichnis von allen schriftlichen Vergleichen ꝛc. und von allen aufgesezten Testamenten durch gewisse ernennte Officianten eingetragen, und denselben dafür nur ein Schilling für ihre Mühe bezahlt werden soll. — Und daß ein jeder schriftlicher Vergleich oder eine jede Verschreibung, die künftig geschehen wird, gegen einen jeden, der künftig Güter kauft, oder darauf Geld leihet, für betrügerisch und ungültig gehalten werden soll, wenn nicht ein

solches Verzeichnis, als durch diese Acte vorgeschrieben ist, vorher eingetragen wird ꝛc. J. C. 1709

Allein ungeachtet des offenbaren Nutzens einer solchen Einrichtung ward doch, viele Jahre nachher, ein Versuch für dieselbe unverantwortlich verworfen.

Verbesserung des Hafens von Liverpoole. Von einer Parlementsacte des 8ten Jahres der Regierung Annens lautet der Eingang also: „Da man schon lange aus Erfahrung weiß, daß der Einlauf in den Hafen von Liverpoole so gefährlich und beschwerlich sey, daß eine grose Menge von Fremden und andern, aus Mangel der nöthigen Landzeichen, Ankerpfähle, und anderer Anweisungen in diesem Hafen, besonders aber aus Mangel einer bequemen Rhede darin, samt ihren Schiffen und Waaren oft ihr Leben verlohren haben; so werde jetzt verordnet, daß dieses dadurch bewerkstelligt werden solle, daß auf 21 Jahre, vom Johannistage 1710 an, auf die Tonnenanzahl aller der Schiffe, die nach und von diesen Hafen sowohl nach irgend einem Theil von Brittannien und Irland, als auch von und nach auswärtigen Ländern handeln, ein Zoll oder Auflage gelegt werden soll.“ Durch diesen Tonnenzoll ist der dabey vorgesetzte Zweck erreicht, und insbesondre diese Rhede zum grosen Nutzen dieser sehr commerzirenden und reichen Stadt in den Stand gesezt worden, welche nun schon lange, sowohl wegen der Menge ihrer Kaufleute, nach London und Bristol, für den dritten Hafen von Grosbrittannien gehalten wird. 1710

Schon

J. C. 1710

Untersuchung der Gesellschaft der Unternehmer der Erzgruben.

Schon unter dem J. 1704 haben wir das ungerechte Verfahren des Ritters H. Mackworths und seiner Gesellen von der Gesellschaft der Erzgrubenunternehmer, zum grosen Schaden vieler Personen und Familien, vorgestellt. Da nun die Eigenthümer und Gläubiger dieser Gesellschaft sich in diesem Jahre an das Unterhaus gewendet hatten, so wurden von diesem Hause einige Verordnete ernannt, um darüber eine genaue Untersuchung anzustellen. Es ward dadurch herausgebracht, daß sie durch das Bankiren 88000 Pf. verlohren, und an des Mackworths andern ausschweifenden und bösen Projecten grose Summen verschwendet hätten. Das Unterhauß beschloß demnach den 31sten März 1710 ohne Widerrede, „es sey überzeugt, daß der Mackworth sich vieler offenbaren und schändlichen Betrügereyen und bösen Ränke schuldig gemacht, den dieser Gesellschaft bewilligten Freybrief verletzt, seine Treue gebrochen, und den Eigenthümern und Glaubigern der Gesellschaft offenbaren Schaden und Unrecht gethan habe. Mit gleicher Einmüthigkeit ward auch gegen den Wilhelm Sheres, Sekretair der Gesellschaft, und Dykes, ihren Schatzmeister gestimmt. Und daß eine Bill ausgefertigt werden sollte, um zu verhüten, daß sie nicht das Reich verliesen, oder ihre Güter veräusserten.“ Auf diese Weise ward dieser Erzheuchler, der den Schein eines grosen Eifers für die Religion und für die Partey der Tories annahm, gegen alle fernere Strafen, durch das neue Ministerium, das bald darauf am Ruder kam,

in Sicherheit gesezt. Die vorher erwähnte Bill gerieth durch die Aufschiebung dieses Parlements auch ins Stecken, und ungeachtet aller der Schande, die dem Mackworth wiederfuhr, hatte er doch die Unverschämtheit, im J. 1720 abermals an der Spitze dieser Gesellschaft mit neuen Vorschlägen zu erscheinen, die man aber damals und nachher für nicht vielmehr als blose Hirngespinnste hielt. J. C. 1710

Gesetz wegen des Gewichts des Brods in England.

Da die Verordnung des 51sten Jahres der Regierung Heinrichs III (im J. 1266) die den Titel führt: Assiza Panis et Cerviciae, d. i. die Bestimmung des Gewichts des Brods und Ales, jezt dunkel, und auch in neuern Zeiten nicht zu beobachten war; so war, besonders das gemeine Volk, weil man an vielen Orten auf das gehörige Gewicht und den billigen Preis des Brods fast gar nicht Acht hatte, seitdem ungemein gedrückt und vervortheilt worden; „Zur Abhelfung dieses Uebels, und damit künftig bey Verfertigung und Abwiegung der verschiedenen Gattungen des Brods, die man verkaufte, eine beständige Regel und Ordnung beobachtet werden mögte" (so lautet der Eingang der Parlementsacte des 8ten Jahres der Regierung Annens) so ward jezt verordnet, daß der Theil der Verordnung dieses 51sten Jahres der Regierung Heinrichs III, der das Gewicht des Brods betrift, wiederrufen werden sollte; und daß von dem 1sten May 1710 das Gericht des Lordmayor und der Aldermänner von London und dessen Freyheiten, oder der Lordmayor alleine

J. C. 1710 alleine auf Befehl dieſes Gerichts; und der Mayor, die Beamten und Aldermänner, oder andre von den vornehmſten obrigkeitlichen Perſonen, einer jeden andern Stadt, oder korporirten Fleckens; und zwey oder mehrere Friedensrichter an ſolchen Orten, wo kein ſolcher Mayor ꝛc. iſt, in ihren verſchiedenen Gerichtsbarkeiten, von Zeit zu Zeit das Gewicht aller Gattungen des Brods, die von einem Becker oder ſonſt jemanden verkauft werden, beſtimmen ſollen — wobey ſie auf den Preiß, den das Korn oder Mehl, von welchen ſolches Brod gebacken wird, in den verſchiedenen öffentlichen Marktplätzen einer ſolchen Stadt, oder Städgens oder Flecken oder Orts, wo ein ſolches Gewicht zu beſtimmen iſt, hat, ihre Rückſicht nehmen, und zugleich die Koſten, die Mühe und den Lebensunterhalt der Becker in eine billige Betrachtung ziehen müſſen. Dieſes Gewicht ſoll nach Kramergewicht beſtimmt werden." Ueberdies ward noch verordnet, „daß niemand irgend einige andre Gattungen von Brod zum Verkauf backen ſoll, als weiſes, Waitzen, und Hausbacken, nebſt andern dergleichen Gattungen von Brod, wie ſie von den vorherangeführten obrigkeitlichen Perſonen in London und anderswo werden erlaubt und vorgeſchrieben werden: Alle dieſe verſchiedene Gattungen von Brod ſollen in ihren verſchiedenen Gröſen nach der Güte der verſchiedenen Gattungen von Korn, daraus man ſie backen ſoll, eingerichtet werden, und das Gewicht dieſer weiſen, waitzen, und hausbackenen Brode von Waitzen ſoll nach der beygefüg-

gefügten Tafel bestimmt werden" (dies war eine Tafel des Gewichts des Brods nach Pfunden, Unzen, Quentleinen, im Kramergewicht, mit Rücksicht oder Verhältnis auf den Preis des Scheffels vom Waitzen, und auf den Beckerlohn, von einem Stüberbrod bis auf ein achtzehnstüberbrod von diesen dreyen Gattungen des Mehls, nämlich vom weisen, waitzen und hausbackenen.) „Und damit dieses Gesez genau beobachtet werde, soll ein jeder Becker auf seinen Broden die Gattung, den Preis und das Gewicht eines solchen Brods, oder ein anders der Zeichen, wie es die Obrigkeit bestimmen wird, ordentlich eindrücken; und die Obrigkeit soll auch berechtigt seyn, von Zeit zu Zeit zu bestimmen, auf welche Weise eine jede Gattung des Brods gezeichnet werden soll; oder zur bessern Einschränkung der Becker und des ganzen Geschäftes von dem Gewichte des Brods, andre Einrichtungen und Anordnungen zu machen. Die Becker, die, nach jemandes Aussage, oder nach einem von einem oder mehreren glaubwürdigen Zeugen vor der Obrigkeit abgelegten Eide, gegen dieses Gesetz, und gegen die billigen Einrichtungen der Obrigkeit, handeln, sollen für jede solche Vergehung die Summe von vierzig Schillingen an den Angeber verwirken. — Und diese Ueberführung soll vor den allgemeinen Quartalgerichten berichtiget, und in ein Buch eingetragen werden. — Die Bestrafung einer solchen Vergehung soll aber binnen drey Tagen nach der begangenen Vergehung ihren Anfang nehmen. — Und der Uebertreter kann auf die nächs- J. C. 1710

J. C. 1710 nächste Quartalgerichte appelliren; da er denn, wenn seine Anzeigen falsch sind, die Kosten bezahlen soll, so wie hingegen der Angeber, wenn seine Anzeigen falsch sind, dem Becker die Kosten erstatten muß. Solche Becker, die, ausser den angeführten dreyen Gattungen, irgend ein anders Korn unter das Brod mischen, sollen zwanzig Schillinge Strafe geben, — und eine jede Obrigkeit, die ihre Pflicht hierin versäumt, soll eine gleiche Summe verwirken. Eine jede von den benannten Obrigkeiten kann bey Tage sich nach eines jeden Beckers Haus oder Scharn begeben, um sein Brod zu untersuchen und zu wägen, welches, wenn es nicht sein gehöriges Gewicht hat, oder nicht recht gebacken, oder nicht richtig gezeichnet, oder von einer schlechtern Beschaffenheit ist, als durch diese Acte vorgeschrieben wird, weggenommen, und den Armen gegeben werden soll; und der Becker der sich widersezt, soll vierzig Schillinge Strafe geben. Diese Acte soll in die Freyheiten der beyden englischen Universitäten keinen Eingrif thun; sie soll drey Jahre, bis und zum Ende der nächsten Parlementssitzung dauren.„

Da das rechte Gewicht des Brods für die Fabrikanten und Handwerksleute sowohl als für alle andere Unterhanen so nöthig ist, so hat man geglaubt, daß es nicht undienlich seyn würde, aus einem so guten Gesetz (das hernach immerwährend gemacht worden ist) hier einen Auszug zu liefern.

Durch

Die Hafen Portsmouth, Chatham und Harwich werden besser befestiget.

Durch zwey sehr weise Parlementsacten dieses Jahres, zur bessern Sicherheit der königlichen Werfte, Kriegsschiffe und Schiffgeräthe, wurden Bevollmächtigte ernennt, die wegen des Einkaufs solcher Ländereyen, Lehngüter ꝛc. die zur bessern Befestigung von Portsmouth, Chatham und Harwich, d. i. zur Erweiterung ihrer Festungswerke, nöthig seyn würden, sich in Unterhandlungen einlassen sollten. Es wurden auch geschickte Geschworne ernennt, zur Bestimmung des rechten Werths aller solcher Ländereyen und Güter, als man zu diesem Behuf nöthig haben würde. Wir werden hernach sehen, daß dieser gute Plan seitdem erweitert, und auf Pleymouth und Milfordhaven ausgedehnet worden sey, und daß man noch mehr Land, angekauft habe, um die Festungswerke von Portsmouth Chatham und Harwich noch mehr zu erweitern. Allein geschickte Kenner der Festungswerke haben doch alles dieses noch nicht für hinlänglich gehalten, wenn man bedenkt, welchen grosen Gefahren die königliche Flotte und die Schiffgeräthe ausgesezt seyn, wenn ein Feind Portsmouth, Plymouth und Chatham mit Nachdruck angreifen sollte. J. C. 1710

Rußlands schnelle Eroberungen.

Des rußischen Zaars schnelle Eroberungen von Schweden hätten iezt dieses Reich fast ganz zu Grunde gerichtet; denn er eroberte nicht nur einen Theil von Finnland, ganz Carelien, und die Insel Oesel, sondern auch was das schätzbarste von allen, und die Perle aller schwedischen Länder war, das

J. C. 1710 das reiche, commerzirende und grosse Herzogthum Liefland, nebst den Städten und Hafen von Riga, Reval, Narva, Pernau ꝛc. welches alles Rusland bis auf den heutigen Tag behalten hat, und dadurch, nach vieler Meinung, das Gleichgewichte der Macht und des Handels in Norden aufgehoben hat.

Engl. erobert einen Theil von Neuschottland.

Mit einigen Truppen aus England, die sich mit andern aus Neuengland vereinigten, grief in diesem Jahre der General Nicholson einen Theil von Neuschottland, und besonders Port-Royal, an, und eroberte es bald, (welches durch den ryswickischen Frieden an Frankreich abgetreten war.) Er veränderte den Namen desselben in Annapolis-Royal, welchen es auch noch führt, nachdem es hernach durch den utrechter Frieden den Engländern bestätiget worden ist. Es liegt in der Bucht von Fundy, an der Spitze eines schönen Hafen, der 1000 Schiffe einnehmen kann, und überall einen guten Ankergrund hat. Dieser Hafen war in Kriegszeiten der Versammlungsort der französischen Freybeuter und der französischen Indianer zum Einfall in die östlichen Grenzen von Neuengland, und also für die, Engländer von groser Wichtigkeit.

Wie viel Geld in England in 50 Jahren geschlagen worden.

Nach Davenants neuen Gesprächen die im J. 1710 herauskamen, ist zwischen den Jahren 1659. u. 1710 an Gold- und Silbergeld 21419307 Pf. geschlagen worden. Von dem Umprägen ist schon an verschiedenen andern Orten gesagt worden.

Eben

Reichthum der Banke von Amsterdam.

Eben dieser Schriftsteller sagt, man habe ihn zuverlässig versichert, „daß die Banke von Amsterdam, an wirklichen Gold und Silber, nicht weniger als sechs und dreysig Millionen Sterl. enthalte.„ Allein der grose Ritter Wilhelm Temple schreibt darüber, wie wir bereits angezeigt haben, mit gröserer Vorsichtigkeit. J. C. 1710

Einrichtungen wegen der Bank- u. ostindischen Gesellschaft in England.

Da man es unbequem gefunden hat, wenn jemand, zu gleicher Zeit, ein Director der Banke von England und der ostindischen Gesellschaft war, so ward in diesem Jahre durch eine Clausel einer Parlementsacte (dadurch die Banke von England in den Stand gesezt werden, und verpflichtet seyn sollte, in der darin benannten Zeit alle Schazkammerscheine auf Verlangen in baares Geld zu verwechseln) beschlossen, daß keiner fähig seyn sollte, zu gleicher Zeit ein Vorsteher, Untervorsteher, oder Direktor der Banke von England, und ein Direktor der ostindischen Gesellschaft zu seyn.

Erhöhung des Postgeldes und Anlegung eines Generalpostamts in England.

Durch die 10te Acte dieses 9ten Jahres der Regierung Annens wurden die vorigen Gesetze wegen Errichtung der Postämter in beyden Reichen England und Schottland wiederrufen, und für dieses vereinigte Reich jezt ein Generalpostamt und auch ein Generalpostmeister ernennt. Zu Edinburg, Dublin, Neuyork und in Westindien wurden Briefpostämter errichtet; wordurch auch das Postgeld für die Briefe erhöhet ward, für welchen man bisher zwey Stüber bezahlt hatte, zahlte man iezt drey Stüber, und für 1711

J. C. 1711 für doppelte Briefe sechs Stüber ꝛc. — Und für das Porto aller und jeder Briefe und Packe durch die sogenannte Stüber- oder Pfennigpost, die in London, Westmünster, Southwark, und den umliegenden Gegenden angelegt ist, und wo die Briefe und Packe innerhalb zehn Meilen von diesem Generalbriefpostamte angenommen und ausgegeben werden sollen, einen Stüber.„ Dieses ist die erste Einrichtung der Stüberpost in dem Statutenbuche. S. unter dem J. 1683.

Nach dieser Acte bestand der Ertrag des Postwesens auf ein Jahr, das um Michaelis 1710 zu Ende lief, in 111461 Pf. 17 Schill. 10 Stüb.

Nach des Davenants neuen Gesprächen besteht der reine Gewinn, nach einem Durchschnitt der drey letzten Jahre, in 56664 Pf. 19 Schill. 10½ Stüb.

Die engl. Flotte wird jezt aus Nordamerika mit Masten versehen.

Durch eine Acte dieses 9ten Jahres der Regierung Annens, zur Erhaltung der weissen und andrer Ficht-Bäume, die in den königlichen Kolonien von Neu-Hamschire, Massachusets-Bucht, in der Provinz von Maine, in Rode-Insel, in der Plantation von Providenz; in dem Lande Narraganset oder des Königs Provinz, in Connecticut in Neuengland, wie auch in Neujersey und Neuyork in Amerika, wachsen, und die zu Mast-Bäumen für die königliche Flotte gebraucht werden; ward

verordnet, „daß, da eine grose Menge von J. C.
diesen Bäumen in diesen Provinzen, nahe 1711
an schiffbaren Flüssen, wachsen, die zu diesem Behuf leicht nach England gebracht werden können: — um zur bessern Erhaltung derselben — niemand, nach dem 24ten September 1711, in irgend einigen von diesen Kolonien sich unterstehen solle, irgend einige von solchen Bäumen die zu Masten tüchtig sind, und die nicht irgend jemanden besonders zugehören, zu fällen, umzuhauen, und zu verderben, wenn ein solcher Baum zwölf Zoll über die Erde, 24 Zoll und drüber im Umfange hat; ehe er nicht dazu die königliche Erlaubnis aufweisen kann, bey Strafe von 100 Pf. Sterl. für eine jede Vergehung, — davon die eine Hälfte der Königin, und die andre dem Angeber zufallen soll. — Und demnach der königliche General-Inspector oder sein Verordneter berechtiget ist, alle solche Bäume, die zur königlichen Flotte tauglich sind, mit einem grosen Pfeile auszuzeichnen, und von denselben ein Verzeichnis zu halten — so sollen keine andre, als er, oder seine Verordnete, sich unterstehen, solche Bäume, wie gemeldet auszuzeichnen (wenn sie auch gleich auf gemeinschaftlichen Ländern wachsen) bey Strafe von 5 Pf. für eine jede Vergehung.„

Dieses Gesetz ist ungemein nützlich gewesen die königliche Flotte mit Masten zu versehen, und dadurch ist auch vieles Geld, das vormals zu diesem Behuf nach Norwegen gesand ward, ersparet worden.

Durch

J. C. 1711

Durch eine Parlementsacte dieses Jahres, zur bessern Einrichtung der Miethkutschen und Sänften (wie auch wegen der Auflagen auf das Leder, Salz ꝛc.) ward verordnet, daß 800 Kutschen (die wöchentlich fünf Schillinge bezahlen) und 200 Sänften, zu zehen Schillingen jährlich für jede, innerhalb London, Westmünster, und Southwark, und so weit die wöchentlichen Sterbelisten gehen, unter der Aufsicht von fünf Verordneten stehen sollen. Wenn man sich einer Kutsche bedient, so soll man für anderthalb Meilen einen Schilling Fuhrlohn, für zwey Meilen ein Schill. fünf Stüb. über zwey Meilen zwey Schill. und für eine gröfere Entfernung nach diesen Verhältnis bezahlen; und wenn man sich einer Sänfte bedient, so solle man dasselbe Geld für zwey drittheile von diesen Entfernungen bezahlen. Durch die zehnte Acte der Königin Anne wurden noch 100 Sänften mehr bewilligt, und also in allen 300. Diese Auflagen solten von Johannistage 1715 anfangen, und sodann 32 Jahre fortdauren.

Von den Miethkutschen und Senften in London.

In einer andern Acte, um zwey Millionen durch eine Lotterie aufzubringen, heißt es: „demnach die Eigenthümer und Einwohner der Inseln Nevis und St. Christoph in Amerika, durch den neulichen Einfall der Franzosen, einen sehr grosen Schaden erlitten haben — und es nöthig sey, denselben zur Wiederherstellung ihrer Plantationen einige Aufmunterungen zu verschaffen, so solle die Summe von 103003 Pf. 11 Schill.

4 Stüb. unter solchen Eigenthümern, die sich in diesen beyden Inseln wieder niedergelassen haben, oder niederlassen werden, nach dem Verhältnis ihres Verlusts, vertheilt werden, und zwar durch Schuldverschreibungen, die von den Commissarien des Handels und der Plantationen, zu 6 für 100 Zinsen, ausgegeben werden sollen.„ Die Franzosen hatten auf diesen Inseln grausame Verheerungen und Plünderungen verübt; und es erhellet aus einer Acte des 10 Jahres der Königin Anne daß diese bewilligte Schuldverschreibungen sich auf einen Drittheil des ganzen Schaden der leidenden Theile beliefen. Durch eine Acte des 5 Jahres der Regierung George I, zur Erleichterung solcher Nothleidenden in diesen beyden Inseln, die sich darin aufs neue niedergelassen hatten, wird die Vertheilung der erwähnten Summe noch weiter regulirt, und durch eine Acte des 8ten Jahres dieses Königs ward auf ihr unbezahltes Kapital und die dazu geschlagene rückständige Zinsen ein Zins von 3 für 100 gesezt. J. C. 1711

Einrichtungen wegen der Gesellschaft der Unternehmer der Erzgruben.

Aus einer andern Acte dieses 9ten Jahres der Königin Anne, zur Erleichterung der Glaubiger und Eigenthümer der Gesellschaft der Erzgruben-Unternehmer von England ꝛc. erhellet, daß diese Gesellschaft, durch die grosse Kosten, ihre Erzgruben zu bearbeiten, sich eine so grosse Schuldenlast zugezogen habe, daß sie dieselbe zu bezahlen gar nicht im Stande war; wodurch, wie auch durch die unter ihren Mitgliedern und zwischen

J. C. 1711 schen der Gesellschaft und ihren Glaubigern, entstandene Streitigkeiten die Bearbeitung ihrer Erzgruben fast gänzlich unterbrochen sey; und da ihre Erzgruben so ergiebig sind, daß, wenn sie unter einer guten Verwaltung stünden, daraus dem gemeinen Wesen ein grosser Gewinn erwachsen würde, — so ward daher verordnet, daß alle Verschreibungen, Vergleiche, Kaufcontracte ꝛc. die von dieser Gesellschaft, seitdem sie zuerst im J. 1707 mit der Zahlung ihrer Schuldverschreibungen aufgehört hat, an irgend jemanden ausgestellt worden sind, hiedurch für null und nichtig erklärt werden sollen, — und daß auch alle neue Actien in ihrem Fond, die über die durch ihren Freybrief bewilligte 6012 gehen, ebenfalls null und nichtig seyn, und die Eigenthümer derselben nur als Glaubiger der Gesellschaft für den Werth derselben angesehen werden sollen. — Das bey der im J. 1708 geschehenen Forderung vorgeschossene Geld soll in der gegenwärtigen Forderung bewilligt, und der Ueberschus zum Fond geschlagen werden. — Alle Kaufvergleiche wegen des Erzes, oder Bleys ꝛc. sollen, seitdem die Gesellschaft mit der Zahlung aufgehört hat, gültig bleiben. — Die Glaubiger der Gesellschaft werden hiedurch für Mitglieder und Theilhaber an den 6012 Actien der Gesellschaft erklärt. — Alljährlich sollen ein Untervorsteher und 12 Directoren zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft erwählt werden. — Die Antheile sollen transferirt werden können. — Nach dem Tode des Herzogs von Leeds, der

jezt auf Lebenslang Obervorsteher ist, soll, nach dem Inhalt des Freybriefs, alljährlich ein Obervorsteher erwählt werden. — Kein Mitglied soll in vier Jahren öfter als einmal Obervorsteher seyn. Die Gesellschaft kann vierzig Schillinge auf jeden Antheil, zur Fortsetzung der Bearbeitung der Erzgruben, einfordern. „ Diese Verordnung ward nach der Vereinigung zwischen den Glaubigern dieser Gesellschaft und den Eigenthümern der Antheile gemacht, und in einer allgemeinen Versammlung bewilligt, welches aber doch nicht hinlänglich war, diese schlecht verwaltete Gesellschaft gegen ihren Fall zu schützen; obgleich neue Vorschläge zu fernern Zahlungen auf jeden Antheil hernach bekannt gemacht wurden, damit die Bearbeitung der Erzgruben mit Nachdruck fortgesezt werden könnte. Mit einem Worte Mackworth und seine Gehülfen trieben ihre Ränke aufs äusserste; und anstatt die Widersacher in der Parthey zu schaden, zogen sie alle die Eiferer der Parthey, die mit der Reichsverfassung unzufrieden waren, an sich, zum grossen Schaden vieler unschuldigen Personen und Familien. J. C. 1711

Einrichtungen wegen der Steinkohlen.

Da die Städte London und Westmünster, wie auch die umliegende Gegenden vornämlich zur See, aus den Grafschaften Durham und Northumberland, und aus der Stadt Newcastle an der Tyne, mit Steinkohlen versehen wurden; und da es, wenn man dieselbe wohlfeil haben kann, ungemein zur Beförderung der Manufacturen, und

zur

J. C. 1711. zur Vermehrung des Handels und der Schiffart des Reichs gereicht, indem dadurch viele tausend geschickte Seeleute zugezogen werden, , (so lautet der Eingang der Parlementsacte des 9ten Jahres der Königin Anne zur Aufhebung der gegenwärtigen und zur Verhütung der künftigen Verbindung der Kohleneigenthümer, Steuermänner, Schiffherren und andrer, die zum Nachtheil der Schiffart, des Handels und der Manufacturen des Reichs, den Kohlenpreis erhöhen wollen, und zur fernern Aufmunterung des Kohlenhandels) „so ist es, zur Erleichterung der Armen und zur bessern Beförderung der Abgaben von den Kohlen, nöthig, daß mit denselben kein Monopolium getrieben werde.„— Es ward demnach verordnet, „daß alle Vergleiche zwischen den Kohleneigenthümern, Steuermännern, Schifherren ꝛc. zum Vorkauf der Kohlen, oder zur Einschränkung derer, die auf eine erlaubte Art Kohlen verkaufen, einkaufen, einladen oder ausladen, einschiffen oder sonst damit schalten, hiedurch in aller Absicht für unrechtmäßig, null und nichtig, erklärt werden sollen.— Wenn künftig einer von den Kohleneigenthümern, Steuermännern ꝛc. irgend einen solchen Vergleich halten, schliessen, unterzeichnen untersiegeln, oder wissentlich dabey interessirt seyn wird, so soll er, wenn er ein Kohleneigenthümer ist, 100 Pf. wenn er ein Kohlenhändler ist, 50 Pf. wenn er ein Schiffer ist, 20 Pf. und wenn er ein Officiant, Sekretär, Agent oder Bedien-

dienter ist, eben so viel Strafe geben. — Kohlenhändler, oder andre, die Kohlen verkaufen und ablassen, sollen jedem Schifherrn bey jeder Fahrt weitläuftige unterzeichnete Beglaubigungsscheine übergeben, darin der Tag und das Jahr einer solchen Ladung, des Schiffers und des Schiffes Name, und die genaue Quantität von Kohlen, nebst den gewöhnlichen Namen der verschiedenen Kohlgruben, aus welchen die Kohlen gegraben werden, nebst dem Preiß, der von dem Schiffer für jede Gattung von Kohlen, die ein solcher Kohlenhändler verkauft, und in ein solches Schif geladen hat, enthalten seyn soll. — Ein solcher Beglaubigungsschein soll, nach des Schiffes Ankunft zu London, in dem vom Lordmajor bestimmten Zollamte, oder in dem Zollhause eines jeden andern Hafen, eingetragen werden. — Und wenn jemand sich weigert, einen solchen Beglaubigungsschein zu geben, oder wenn er einen falschen giebt, oder wenn ein solcher Schein nicht in 48 Stund. nach des Schiffes Ankunft zu London, oder in einm andern Hafen, von dem Schiffer eingetragen wird; oder wenn derjenige, der das Eintragebuch hält, solche Eintragung 24 Stunden versäumet, oder eine falsche Eintragung davon macht; oder endlich wenn er seine Entragung nicht vorzeigen will; so sollen in einem jeden von diesen Fällen 10 Pf. Strafe bezahlt werden. — Steuermänner, Schiffer oder Kohlenfactoren, die dafür, daß sie um irgend eine besondre Gattung von Kohlen vor andern Gattungen handeln, oder diesel-

J. C. 1711

J. C. 1711 selbe kaufen oder verkaufen, oder für die Befrachtung irgend eines Schiffes, — oder für den Verkauf der Kohlen aus irgend einem solchen Schiffe vor andern Schiffen, — oder dafür, daß sie wissentlich eine Gattung von Kohlen statt einer andern, die sie nicht ist, verkaufen, von den Eigenthümern der Kohlen, entweder Jahrweise oder Scheffelweise, Belohnungen annehmen: — sollen für eine jede solche Vergehung 50 Pf. Strafe geben. — Wenn diejenigen, die diesem zuwider gehandelt haben, binnen drey Monaten die Eigenthümer der Kohlen entdecken, die bey solchem Verfahren interessirt sind, so sollen sie entschädigt werden, und den einem ieden andern Angeber gebührenden Lohn erhalten. — Eine jede Anzahl von Schiffen über funfzig, die nach London bestimmt sind, und in dem Hafen von Newcastle oder in einem andern Hafen über 8 Tage beladen liegen bleiben, es wäre denn, daß sie durch widrige Winde oder durch andre gültige Ursachen aufgehalten werden, sollen für jedes Schiff 50 Pf. bezahlen. ꝛc. — Diese Acte soll nur drey Jahre, und bis zum Ende der nächsten Parlementssitzung, ihre Kraft haben.„

Handelsbalanz für England.

Aus des scharfsinnigen Herrn Wood Betrachtungen über den Handel lernen wir, daß, nach einem Durchschnitt, von vier Jahren, nemlich von 1707 bis 1710, Englands Ausfuhren von Waaren nach auswärtigen Ländern dessen Einfuhren mit 2389872 Pf. überstiegen, oder mit andern Worten, daß

England durch seinen auswärtigen Handel so viel gewonnen habe. J. C. 1711

Nach Davenants Bericht von diesem Jahre an die Commissarien der öffentlichen Rechnungen war das Verhältnis des Ertrags der Zolleinkünfte in den Hafen von London gegen den Ertrag der Zolleinkünfte in allen andern englischen Hafen wie 1268095 Pf. zu 346081 Pf. und verhielt sich also nochmehr wie drey und ein halb zu eins.

Englands fruchtlose Unternehmung auf Quebec.

Im Frühling des J. 1711 hatte das neue brittische Ministerium, auf Anrathen des Generals Nicholson, der zu dem Ende nach England kam, einen Entwurf gemacht, Placentia in Neufoundland anzugreifen, und welches noch wichtiger war, Quebec und den ganzen übrigen Theil von Canada, von Frankreich zu erobern. Die Truppen wurden zeitig genug aus Flandern nach Porthmouth übergesezt, im April 1711 seegelte eine mächtige Zurüstung von Portsmouth, wie auch im May von Plymouth; die Flotte bestand aus 12 Kriegsschiffen und 50 Transportschiffen unter den Befehlen des Ritters Hovenden Walker, und 6000 Landtruppen wurden von dem Brigadier Hill angeführt. Zu Boston wurden sie zu lange, nemlich bis zum 30 Julius aufgehalten, um sich mit Lebensmitteln ꝛc. zu versehen, welche sie, wie man sagte, zur Beschleunigung ihrer Unternehmung, schon von England hätten mitnehmen sollen. Daher kam es, daß sie den St. Lorenzfluß viel

J. C. 1711 viel zu spät im Jahre hinaufseegelten, da indessen der General Nicholson mit 2000 Provinzialen und 2000 Pfälzern und Indianern seinen Weg zu Lande nach Albany nahm. Nachdem sie auf diesem gefährlichen St. Lorenzflus einen kurzen Weg hinauf geseegelt waren, fiel sehr stürmisches Wetter ein, und da sie zwischen den Felsen und kleinen Inseln getrieben wurden, so geschahe es nicht ohne die gröste Gefahr, daß die Kriegsschiffe gerettet wurden; allein acht Transportschiffe giengen mit 800 Mann, Officiern, Soldaten und Matrosen verlohren; und viele von den andern Schiffen waren elendiglich gescheitert. Es ward demnach beschlossen, nach England zurück zukehren, welches noch im October desselben Jahres geschahe, ohne daß sie einen Versuch gegen die Franzosen zu Placentia gemacht hätten. Dieser fruchtlose Versuch war der erste und einzige kriegerische, der von diesen Ministerium unternommen war und diese fehlgeschlagene Unternehmung war keine geringe Kränkung für dasselbe, da sie dem gemeinen Wesen eine so grose Summe Geldes gekostet hatte. Es war die dritte unglückliche Unternehmung auf Canada, aber die erste, die unmittelbar von Grosbrittannien aus geschahe. Vielleicht waren die Engländer und die brittischen Kolonien in Nordamerika dazu aufgemuntert worden, und machten sich darum zu einem glücklichen Erfolg Hofnung, weil der französische Baron Lahonten in seiner Beschreibung von Canada im Jahr 1703 gesagt hat-

hatte, es sey eine durchgängige Meinung in Canada, daß dieses Land über kurz oder lang von den Engländern werde erobert werden. Dies war aber doch immer eine schlecht ausgeführte Unternehmung. J. C. 1711

die englische africanische Gesellschaft sucht einen ausschliessenden Handel.

Die englische afrikanische Gesellschaft hielt jezt bey dem Unterhause um die Erlaubnis an, eine Bill zur Bestätigung ihres ausschliesenden Freybriefs einzubringen. Allein die Bittschriften, die von abgesonderten Handelsleuten sowohl als von brittischen amerikanischen Kolonien einliefen, und die darauf antrugen, daß dieser Handel ganz frey gegeben werden mögte, vereitelten dieses Gesuch der Gesellschaft. Indessen geschahe doch in Rücksicht auf den afrikanischen Handel jezt weiter nichts; als daß das Unterhaus die Königin bat, zu befehlen, daß für die Forts ꝛc. auf der Küste von Guinea Sorge getragen werde, bis in dieser Sache weiter etwas ausgemacht seyn würde.

Ursprung der engl. Südseegesellschaft.

Der neue erste Minister von Grosbrittannien, Graf von Oxford, der jezt zum Oberschazmeister ernennt war, glaubte, daß sein Interesse es erfordere, dem Kriege mit Frankreich und Spanien, sobald als möglich, ein Ende zu machen; und stand jezt wirklich in Unterhandlungen zu einem besondern Frieden, obgleich solches den damaligen Bundsgenossen und der Ehre und dem wahren Vortheil der brittischen Nation zum Schaden gereichte. Da er es aber nicht mit Klugheit vermeiden konnte, den Krieg wenigstens in diesem J.

1711

J. C. 1711 und so lange fortzusetzen, bis er sich in seinem Ansehen mehr befestigen konnte, so hielt er es zuförderst für nöthig, die Gemüther der Reichen durch Wiederherstellung des öffentlichen Kredits zu beruhigen, der um diese Zeit durch die neuliche grose Veränderung im Ministerium sehr gelitten, und verursacht hatte, daß auf die Banke von England stark trassirt ward. Und da der gröste Theil der Reichen und der Eigenthümer der national Fonds mit seinen neuen Maasregeln unzufrieden waren, so war er hauptsächlich darauf bedacht, sie zu einer guten Laune zu bringen.

Es ereignete sich um diese Zeit, daß die Schulden, die man für die Flotte, für die Versorgung derselben mit Lebensmitteln, für die Transporte, und auch für das Heer gemacht hatte, sich sehr hoch beliefen, ohne daß ein Fond ausgemacht war, aus welchem dieselben ordentlich abbezahlt werden konnten. Vornemlich aus diesem Grunde, wie auch zum Theil wegen dieser Veränderung im Ministerium, geschahe es, daß man im Handel in einem grosen Disconto war, wodurch das Mistrauen, mit welchem die Eigenthümer vorher durchgängig gegen das neue Ministerium eingenommen waren, ungemein vermehret ward. Wenn demnach zur ordentlichen Bezahlung der Zinsen dieser grosen rückständigen Schuld ein Fond ausgemacht, und zu gleicher Zeit ein wahrscheinliches Mittel erfunden werden konnte, dadurch man bey den Gläubigern die Hofnung

erreg-

erregte, daß sie aus einem neuen und reitzenden Handel grösere Vortheile ziehen würden, so glaubte er hiedurch seinen Hauptzweck erreichen zu können. Wir müssen hier vorläufig bemerken, daß einige von den englischen Seefahrern nach dem spanischen Amerika unter der Regierung der Königin Elisabeth, wie auch die neulichen Bukkanier, in den Gemüthern der Engländer die gröste Vorstellungen von den Vortheilen eines Handels dahin erregt hatten; welche Vorstellungen durch die Betrachtung der grosen Reichthümer erhöhet wurden, die die Franzosen seit der Regierung des Herzogs von Anjou in Spanien daher gezogen hatten. Ueberdies erinnerte man sich, daß schon im 21sten Jahre der Regierung Jacobs I eine Gesellschaft zu einem spanischen westindischen Handel im Unterhause war vorgeschlagen worden, und daß man auch unter der Regierung Wilhelms sowohl, als im Anfange der gegenwärtigen Regierung, während dem Ministerium des Grafen von Godolphin, von einer Unternehmung nach dem spanischen Westindien, in Verbindung mit den Holländern, um daselöst eine beständige Niederlassung zum Handel anzulegen, schon vieles gesprochen habe. Hiezu kam ferner, daß man gewisse Vorschläge umlaufen ließ und bekannt machte, daß man durch Gewalt der Waffen in den Südmeeren von Amerika Niederlassungen anlegen sollte, weil daselbst eine so grose Menge von Gold, Silber und köstlichen Specereyen ꝛc. gefunden würden, welche die Spanier mit einem erstaunlichen Gewinn

J. C. 1711

J. C. 1711 winn gegen die dahin gesandten europäische Waaren einhandelten; welche Betrachtungen, wenn man noch die Schwäche der spanischen Regierung in diesen Gegenden zusetzte, für eine Nation von einem so unternehmenden und kaufmännischen Geiste, als die englische, sehr starke Aufmunterungen waren, sich zu bestreben, damit sie diese Vortheile aus der ersten Hand erlangen möchte. — Und endlich, damit man an den abgesonderten Unterhandlungen des neuen Ministeriums mit dem Feinde desto mehr Geschmack haben mögte, so ward von dessen Anhängern mit allem Fleiß ausgestreuet, daß die Spanier den Engländern vier Hafen in den Südmeeren, an den Küsten von Peru und Chili, zur Sicherheit dieses ihres dasigen Handels, abtreten würden. Allein ohne uns weiter bey diesen romantischen Vorschlägen aufzuhalten, wollen wir jezt bemerken, daß der neue erste Minister in diesem Jahre eine Parlementsacte durchsetzte, zur Befriedigung der öffentlichen Schulden; zur Errichtung einer Gesellschaft, um einen Handel nach der Südsee zu führen; für Aufmunterung der Fischerey; zur Freyheit des Handels mit unverarbeiteten Eisen mit den Unterthanen von Spanien: und zur Wiederrufung der Acten wegen Enrollirung der Matrosen.

Diese Acte zeigt zuförderst die Schulden an, für deren Bezahlung man noch nicht gesorgt habe, nämlich, die Schulden für die Flotte, für das schwere Geschütz, für die Trans-

Transporte, für das Heer, die fehlenden Abgaben von den Kohlen, die Hülfsgelder für den Churfürsten von Hannover und Herzogen von Zelle: nebst den Zinsen von allen solchen Schulden, die irgend einige Zinsen trugen, wie auch nebst den Geldern, die auf verschiedene Abgaben von eingeführten Waaren, zum Dienste des J. 1710, vorgeschossen waren; und endlich noch 500000 Pf. die zum Dienste des J. 1711 aufgebracht werden sollten. J. C. 1711

Die ganze Summe von allem diesen belief sich auf 9471325 Pf. die Zinsen davon, zu 6 für 100, waren 568279 Pf. 10 Schill.

Zur Bezahlung derselben machte diese Acte die Auflagen auf die Weine, Weineßig, Toback, ostindische Waaren, verarbeitete Seide, Fischbein, immerwährend, wie auch verschiedene andre Auflagen, die auf gewisse künftige Jahre zu andern Absichten bestimmt waren, und zugleich sollte das, was noch an diesem jährlichen Fond fehlte, durch den Schatzmeister der Flotte ergänzt werden. Der Ueberschus (wenn es einen giebt) sollte zur Bezahlung des obbenannten Kapitals dienen, von welchem hiedurch festgesezt ward, daß es auf eine einjährige Aufkündigung nach Weihnachten 1716 wieder eingelöset werden könnte. Dieser jährliche Fond sollte wöchentlich bezahlt, und von Weihnachten 1711 der Anfang gemacht werden.

I. „Und damit der Handel nach den Südmeere zur Ehre und zur Beförderung der

J. C. 1711 der Wohlfarth und des Reichthums dieses Reichs geführt werden möge, — so wird die Königin hiedurch bevollmächtiget, alle die Eigenthümer dieser Schulden zu inkorporiren. — Diese Acte bewilligt der Gesellschaft jährlich 8000 Pf. für die Kosten der Verwaltung. — Zur bessern Sicherheit der Freyheiten der Banke von England soll diese neue Gesellschaft, wenn es verlangt wird, kein Geld auf ihre Scheine borgen, und auch nicht auf eine geringere Zeit als auf sechs Monate; sie soll auch keine Wechselbriefe, noch irgend einige andre Verschreibungen, discontiren; und sie soll keine Bücher oder baares Geld für irgend einige andere Personen oder Korporationen halten, ausgenommen für ihre eigene.

II. „Und da es zur Ehre und Wohlfarth dieses Reichs, zur Vermehrung der Macht und des Reichthums desselben, zum bessern Absatz der Producte und Manufacturen, Güter und Waaren aus diesem Lande, und zur Beschäftigung der Armen, von der grösten Wichtigkeit ist, daß nach den Südmeeren und andern Gegenden von Amerika ein Handel getrieben werde, der nicht sicherer und glücklicher angefangen und fortgesezt werden kann, als durch eine Korporation mit einem vereinigten Fond, mit Ausschliessung aller andern; so werde zur bessern Aufmunterung der Mitglieder dieser Gesellschaft verordnet,

III. „daß diese Gesellschaft von dem 1sten August 1711 auf immer berechtiget seyn soll

zu dem alleinigen Handel nach und von allen den Reichen, Ländern, Inseln, Städten, Flecken, Hafen, Buchten und Plätzen in Amerika, die auf dessen östlichen Seite liegen, von dem Flusse Aranoca bis zum südlichsten Theile der Terra del Fuego; und auf dessen westlichen Seite von diesem südlichsten Theile der Terra del Fuego durch die Südmeere bis zum nordlichsten Theile von Amerika; und nach und von allen den Ländern ꝛc. innerhalb dieser Gränzen, von welchen man glaubt, daß sie der Krone Spanien zugehören; oder welche künftig innerhalb dieser Gränzen entdeckt werden sollen, die sich nicht über drey hundert französische Meilen von dem festen Lande von Amerika zwischen dem südlichsten Theil von Terra del Fuego und dem nordlichsten Theil von Amerika, auf der westlichen Seite desselben, erstrecken (ausgenommen das Königreich Brasilien und andre dergleichen Plätze an dieser östlichen Seite von Amerika, die jezt in dem wirklichen Besitz der Krone von Portugall sind, wie auch das Land von Surinam, das in dem Besitz der Generalstaaten der vereinigten Provinzen ist.) Denn man sey nicht gesinnet, daß der alleinige Handel nach irgend einem Theile der östlichen Seite von Amerika, der sich jezt in dem wirklichen Besitz der Krone Portugal oder der Generalstaaten befindet, durch diese Acte bewilligt werden solle; sondern es solle allen königlichen Unterthanen erlaubt seyn und bleiben, dahin in aller Rücksicht so frey zu handeln, J. C. 1711

als

J. C. 1711 als sie handeln könnten, wenn diese Acte nicht wäre gemacht worden.

IV. „Niemand soll innerhalb dieser Gränzen handeln, als nur die Gesellschaft, ihre Agenten und Factoren.

V. „Die Königin kann in ihrem Inkorporations-Patent diese Gesellschaft bevollmächtigen, zur ordentlichen Einrichtung ihres Handels ꝛc. Gesetze zu machen, und für jede Uebertretung derselben billige Strafen, durch Verhafte und Geldbussen, aufzulegen.

VI. „Ein jeder, der ausser der Gesellschaft, oder ausser denen, denen die Gesellschaft es erlaubt, nach irgend einer Gegend innerhalb der vorbenannten Gränzen handeln oder dieselbe besuchen wird, soll sein Schif und seine Waaren und den doppelten Werth derselben verwirkt haben, davon ein Viertheil der Krone, ein Viertheil dem Angeber, und die Hälfte der Gesellschaft zufallen soll.

VII. „Die Gesellschaft soll die alleinige Eigenthümerin aller der Inseln, Forts, Städte und Plätze seyn, die sie künftig innerhalb dieser Gränzen entdecken wird, und dieselbe als ein freyes und gemeinschaftliches Lehn durch die Huldigung von der Krone besitzen, mit einem jährlichen Zins von einer Unze Goldes, wenn es verlangt wird.

VIII. „Alle Prisen von Schiffen und Waaren, die von der Gesellschaft weggenommen sind, sollen ihr alleiniges Eigen-

thum seyn; und zu dem Ende kann sie, durch Gewalt der Waffen, sich der Personen, wie auch ihrer Schiffe und Waaren, bemächtigen, die innerhalb ihrer Gränzen handeln. J. C. 1711

IX. „Der Gesellschaft Schuldverschreibungen sollen sowohl ihren jährlichen Fond, als auch ihren andern Fond, Haabseeligkeiten und Vermögen betreffen, und durch Indossement assignirt werden können; und es soll ein Todesverbrechen seyn, wenn man ihr gemeinschaftliches Siegel, oder ihre Schuldverschreibungen, nachmacht, oder dieselbe vorsetzlich verändert.

X. „Die Gesellschaft soll nach keiner von den benannten Gränzen, jenseit der Terra del Fuego seegeln, ausgenommen nur durch die magellanische Strase, oder um diese Terra del Fuego herum; sie soll auch nicht von dannen nach irgend einem Theil von Ostindien seegeln; sie soll auch nicht nach Grosbrittannien, oder nach irgend einem andern Theil von Europa, Asien, Afrika, oder Amerika, auf einem andern Weg zurückkehren, als durch diese magellanische Strasse, oder um diese Terra del Fuego: sie soll auch nicht mit den Waaren von Indien, Persien oder China noch mit irgend einigen andern Waaren innerhalb der Gränzen der ostindischen Gesellschaft handeln. Auch sollen die Schiffe dieser neuen Gesellschaft gegen Westen von den Küsten von Chili, Peru, Mexico, California, oder von irgend einigen andern Küsten, die zwischen der Terra del Fuego und dem nordlichsten Theil von Amerika liegen, nicht

J. C. 1711 nicht weiter seegeln, als dreyhundert französische Meilen; bey Strafe des Verlusts der Schiffe, Waaren, und des doppelten Werths derselben, davon ein Drittheil der Krone, und zwey Drittheile der ostindischen Gesellschaft zufallen sollen.„

XI. „ Und da zur Vermehrung der Macht und des Reichthums dieses Reichs, wie auch zur Zuziehung tüchtiger Seeleute, nichts mehr beytragen kann, als die Erhaltung und Erweiterung der Fischerey; — so kann die Königin in ihrem Patent für diese Gesellschaft verordnen, daß ein Fond von zwanzig Schillingen von einem jeden hundert Pfund des Hauptfonds der Gesellschaft bey Seite gelegt, und allezeit angewendet werde, die Fischerey dieses Reichs, oder eine jede andre Fischerey, fortzusetzen, zu befördern und zu erweitern; so daß keine andre von den königlichen Unterthanen von Fischergewerbe ausgeschlossen werden; und so daß keine Geldforderungen zur Fischerey, oder zu irgend einigen andern Theilen des Handels der Gesellschaft geschehen, ausser auf Befehl der Generalversammlung, nach einer vierzehntägigen Anzeige.„

XII. „ Weder die Obervorsteher noch die Directoren dieser Gesellschaft sollen fähig seyn, diese Aemter weder bey der Banke noch bey der ostindischen Gesellschaft, zu gleicher Zeit, zu verwalten.„

Dies ist der wesentliche Inhalt dieser berühmten Acte, die damals, und noch jetzt,

insgemein das Meisterstück des Grafen von Oxford genennt wird, ob es gleich ungemein in die Augen fällt, daß der wichtigste Theil dieses Entwurfs aus der denkwürdigen Acte des 8ten und 9ten Jahres der Regierung Wilhelms, zur Verdoppelung des Kapitals der Banke von England im J. 1697, geborgt war, und der Handel nach den Südmeeren, wie auch die Vorschläge zur Fischerey, die einzigen neuen Gedanken waren, dadurch man angelockt werden solte. J. C. 1711

Der königliche Freybrief war datirt vom 8ten September 1711, und inkorporirte die Unterzeichner dieser Schulden unter dem Namen des Obervorstehers und der Gesellschaft der Kaufleute von Grosbrittannien, die nach den Südmeeren und andern Gegenden von Amerika handeln, und zur Aufmunterung der Fischerey. Die vorherangeführte Parlementsacte wird darin wiederhohlet, und bewilligt daß die Gesellschaft eine Gerichtsversammlung von Directoren haben solle; er schreibt vor die Art und Weise ihres Verfahrens in dieser Gerichtsversammlung, wie auch in ihren allgemeinen Versammungen, ferner die Art ihrer Wahlen, und die erforderliche Eigenschaften ihrer Wählenden und Gewählten ꝛc. welches aber nicht nöthig ist, hier wiederhohlt zu werden. — Solchen die die geforderten Beyträge nicht bezahlen, wie auch allen andern Schuldnern der Gesellschaft, soll nicht erlaubt seyn, ihre Actien zu transferiren, noch ihre Dividenten

J. C. 1711 ten zu erhalten, ohne Bewilligung der Versammlung der Directoren. — Die Gesellschaft kann in ihren Forts, Factoreyen und Niederlassungen, zur Beylegung der kaufmännischen und Schiffarts-Händel, Gerichtshöfe anlegen, von welchen man an die Königin und den Rath appelliren kann. — Sie kann zur Vertheidigung ihres Forts und Niederlassungen, wie auch zur Eroberung andrer innerhalb ihrer Gränzen, Kriegstruppen anwerben. — (Und durch eine Parlementsacte des J. 1712 wurden alle Rechte Handelsfreyheiten ꝛc. der Gesellschaft für immerwährend erklärt, wenn auch gleich ihr Fond wiedereingelöset werden solte.)

Nach der Einrichtung dieser Gesellschaft mit einem gehörigen Fond stiegen ihre Actien sehr im Preise, und fuhren, durch dies sogenannte Meisterstück des Grosmeisters, fort, allmählig immer höher zu steigen. Nachdem nun die Königin versichert hatte, daß sie der Gesellschaft mit einer hinlänglichen Macht, zur Einrichtung ihres Handels nach den Südmeeren, beystehen wolte, so beschloß die allgemeine Versammlung der Gesellschaft, diesen ihren Handel mit einer Ladung von 200000 Pf. die zum J. 1712 zubereitet werden solte, zu befördern.

Demzufolge wurden im Julius 1712 200000 Pf. in Schuldverschreibungen, unter dem gemeinschaftlichen Siegel der Gesellschaft, ausgegeben. Ob nun gleich in eben diesem Jahre mit Frankreich und Spanien ein Waffenstillstand verabredet war; so

glaubte doch die Gesellschafft nicht, daß es schon Zeit sey, in diesem Jahre irgend einige Schiffe auszusenden; denn der Friede mit Frankreich ward erst den 31ten März 1713, und mit Spanien den 2ten des darauf folgenden Julius, unterzeichnet. J. C. 1711

Im November 1711 waren die Preise der öffentlichen Actien folgende:

Eine englische ostindische Actie 124½ Pf.
— — Bank-Actie 111¼ Pf.
— — Südsee-Actie 77½ Pf.
— — königliche afrikanische Actie . . 4½ Pf.

Wiederrufung der Naturalisationsacte.

Die neuliche gänzliche Veränderung des brittischen Ministeriums hatte um diese Zeit in Dingen, die vormals in durchgängiger Achtung standen, auch neue und seltsame Veränderungen hervorgebracht. Zum Beyspiel die allgemeine Naturalisation fremder Protestanten, die erst drey Jahre vorher festgesezt, und durch die damalige Acte als ein wahrscheinliches Mittel zur Beförderung des Reichthums und der Macht einer Nation vorgestellt ward; die man im vorhergehenden Jahre zu widerrufen suchte, wovon aber die Bill durch das Oberhaus verworfen ward; eben diese Naturalisation ward jezt durch eine Acte des 10ten Jahres der Regierung Annens gänzlich widerrufen; und die darin zu dieser Widerrufung angeführte Gründe waren diese: weil die Erfahrung gelehret habe, daß daraus zur Kränkung der eingebornen Un-

J. C. 1712 Unterthanen dieses Reichs, und Schaden des Handels und Wohlstandes desselben, viele Unbequemlichkeiten entstanden wären.„

Daß eine grose Menge von den ordentlichen und fleißigen Unterthanen die vornemste Stärke und der gröste Reichthum einer Nation sey, daran wird nicht leicht jemand zweifeln, der die wahren und wesentlichen Vortheile der Nation und der gemeinen Wesen kennt. Das Beyspiel des Königs von Preussen, der die französischen protestantischen Flüchtlinge einlud, sich in seinen Ländern niederzulassen, und ihre durchgängige Aufnahme in den vereinigten Niederlanden, in welchen beyden Ländern sie ihren Beschützern unsägliche Vortheile verschaft haben, — haben die Wahrheit des obigen Satzes in der erstgenannten Verordnung sehr bestätigt.

Davenant, im zweyten Theile seiner Abhandlungen über die öffentlichen Einkünfte und über den Handel von England London 1698, sagt von Holland: „man hat Ursach zu glauben, daß der Nationalfond dieses Staats seit dem Kriege fast auf acht Millionen vermehrt sey; weil sie nach ihrer weisen Staatsverfassung täglich neue Einwohner zu sich einladen, und daher an Volksmenge zunehmen.„

In welche Schwierigkeiten und wirkliche Verlegenheit sind die Engländer noch erst neulich durch einen wirklichen Mangel an Menschen für ihre Flotten und Heere ver-

J. C. 1712

sezt worden? Und doch siehet man noch in unsern Tagen an den Gesinnungen vieler Personen, die sogar von Verstand und Einsichten sind, das die alte Vorurtheile gegen eine allgemeine Naturalisation noch nicht leicht zu überwinden sind!

Verbot unerlaubter Lotterien, ꝛc. in Engl.

Um diese Zeit herrschte in England ein Spielgeist in kleinen privat und unerlaubten Lotterien, unter dem Namen der Versteigerungen von Handschuhen, Fächern, Karten, Silbergeschirr ꝛc. auch unter dem Namen von Heuraths- Geburts- Taufcassen ꝛc. und es waren in den Zeitungen täglich Anzeigen, wie man mit wenigen Gelde vieles gewinnen könne. Es ward demnach in einer Parlementsacte dieses Jahres, die den Titel führte: eine Acte, um auf Häute, Felle ꝛc. neue Auflagen zu legen eine Clausel eingerückt, wodurch eine Geldbuse von 500 Pf. allen denen, die sich mit solchen Spielen abgaben, zuerkannt ward.

Einrichtungen wegen der engl. afrikanischen Gesellschaft.

Da die Angelegenheiten der afrikanischen Gesellschaft in diesem Jahre in grose Unordnungen gerathen waren, so ward durch eine Parlementsacte, „durch welche der Vergleich, der zwischen der königlichen afrikanischen Gesellschaft von England und ihren Glaubigern gemacht werden würde, gültig gemacht werden sollte.„

Zum Besten dieser ihrer Glaubiger verordnet, daß zwey Drittheile oder mehrere derselben, an Anzahl und Wehrt, am 20sten December 1712 oder nach diesem Tage, unter

J. C. 1712 ter ihrer Hand und ihrem Siegel einwilligen können, dieser Gesellschaft zur Bezahlung ihrer Schulden einen Zeitraum zu bestimmen, oder mit dieser Gesellschaft, zur Bezahlung dieser ihrer Schulden, jede andre Vergleiche zu machen; welche Vergleiche alle übrige von diesen Glaubigern verbinden sollen. — Doch allezeit mit Ausnahme dessen, was der Königin gebühret.„ Bey dieser Gelegenheit wurden, vom Unterhause verschiedene Entschliessungen gefaßt, die zum Theil die grose Wichtigkeit dieses Handels, sowohl für die Zucker Kolonien als auch für die andre amerikanischen Kolonien der Engländer, beweisen. Als 1) daß dieser Handel für alle königliche Unterthanen, in einer regulirten Gesellschaft, frey seyn sollte; 2) daß auf dieser Küste Forts und Niederlassungen nöthig sind; 3) diese Forts sollen aus diesem Handel unterhalten werden; 4) es sey nöthig, mit den Eingebohrnen Vergleiche und Bündnisse zu schliessen; 5) die Plantationen sollen mit einer genugsamen Quantität von Negern um einen billigen Preis versehen werden; 6) es sey zur Führung dieses Handels ein beträchtlicher Fond nöthig; 7) es sey nöthig, daß wenigstens für 100000 Pf. an Waaren aus Grosbrittannien jährlich dahin ausgeführt werden. — Die sechs ersten von diesen Entschliessungen wurden bestätigt, die siebente aber verworfen; und es ward darauf eine Bill im Unterhause beschlossen; die aber nichts ausrichtete.

In

Einrichtungen wegen der engl. ostindischen Gesellschaft.

In eben diesem Jahre gieng eine Parlements-J. C. 1712
acte durch „zur Fortsetzung des Handels und der Korporationsfähigkeiten der vereinigten ostindischen Gesellschaft, wenn auch gleich ihr Fond wieder eingelöset werden sollte." Durch die Verordnung des 6ten Jahres der Königin Annen war festgesetzt, „daß, wenn der Gesellschaft die 1200000 Pf. die das Publikum derselben schuldig war, nach einer dreyjährigen Aufkündigung von Marieverkündigung 1726, bezahlt seyn würde — der Vortheil ihres Handels aufhören und ein Ende haben sollte; — da aber diese Gesellschaft demüthig eingekommen, und damit die Gesellschaft und ihre Nachfolger desto mehr aufgemuntert werden, in ihrem Handel fortzufahren, wie auch zu ihrer Unterstützung und Erhaltung solche dauerhafte Einrichtungen zu machen, die der brittischen Nation zum Vortheil gereichen;" — so ward jetzt verordnet, „daß nicht nur die Bedingung in der angeführten Verordnung wegen der Wiedereinlösung und Aufhörung der Auflagen auf das Salz und die Stempel, und der 5 für 100, von den eingeführten ostindischen Waaren, und ihrem jährlichen Fond, sondern auch die Bedingung wegen des Vortheils des Handels und der Korporation, hiedurch wiederrufen und für ungültig erklärt werde: und daß diese Auflagen und dieser Fond fortdauren, und diese vereinigte Gesellschaft und ihre Nachfolger einen solchen Theil ihrer jährlichen Summe von 160000 Pf. haben und besitzen sollen, zu welchem sie künftig berechtigt seyn werden, nebst dem ganzen Vortheil des Handels, der

Frey-

J. C. 1712 Freyheiten der Vorrechte, und des Gewinns, die der Gesellschaft durch vormalige Verordnungen und Freybriefe bewilligt worden sind. — Doch unter der Bedingung, daß, zu irgend einer Zeit, nach einer dreyjährigen Aufkündigung von Marieverkündigung 1733, und nach der Wiedererstattung dieser 3200000 Pf. und dieses jährlichem Fonds von 160000 Pf., diese Auflagen und dieser Fond schlechterdings aufhören und ein Ende haben sollen."

Wir müssen hier noch bemerken, daß, obschon der Titel dieser Verordnung eine beständige Dauer ihres ausschliessenden Handels anzuzeigen scheint, wenn auch gleich ihr Fond wieder eingelöset werden sollte (wie sie selbst im J. 1730, als sie sich abermals an das Parlement wendeten, anführten, wie wir hernach sehen werden) doch das Ganze, oder die befehlenden Clauseln dieser Acte solches nicht deutlich in sich schliessen; sondern vielmehr bezeugen, „daß die Gesellschaft nichts destoweniger den Einschränkungen, Verträgen und Vergleichen vormaliger Acten und Freybriefe, die noch ihre Kraft haben; wie auch den obgedachten allgemeinen Bedingungen der Wiedereinlösung unterworfen seyn solle."

Einrichtung wegen der Südseegesellschaft.

Allein in der bald darauf folgenden Verordnung eben dieser Parlementssitzung ist die gebietende Clausel zum Behuf der Südseegesellschaft ungemein deutlich, nämlich in einer „Acte zur Fortdauer des Handels nach den Südmeeren, der durch eine Acte der letzten Parlementssitzung bewilligt ward; wenn auch

auch gleich der Hauptfond dieser Korporation wieder eingelöset werden, sollte." J. C. 1712

Welche, nachdem sie jene erste Acte zur Errichtung der Gesellschaft wiederholet hat, ferner hinzufügt: „Und demnach wegen der Kraft der Wiedereinlösung, die durch diese Acte und Freybrief beabsichtet ist, einige Zweifel entstehen können, die diese Gesellschaft abschrecken mögten, solche grose Geldsummen anzuwenden, als zu neuen Niederlassungen und zur Einrichtung eines dasigen Handels, zum künftigen Vortheil von Grosbrittannien, nöthig sind; so werde zur Erläuterung derselben verordnet, — daß zu jeder Zeit, nach einer einjährigen Anzeige von Weihnachten 1716, wenn die Hauptsumme (die der Gesellschaft zukommt) wiederbezahlt ist — sodann von dem Parlemente über alle Auflagen und Abgaben verfügt werden wird und kann, und der jährliche Fond aufhören und eine Ende haben soll. Allein diese Korporation soll, nach einer solchen Wiedereinlösung dieses jährlichen Fonds, unter dem erwähnten Namen allezeit fortdauren, und eine beständige Nachfolge haben, sie soll alle Forts, Factoreyen und Eroberungen behalten, die sie innerhalb der vorgeschriebenen Gränzen anlegen wird, — und sie soll den alleinigen Gewinn von dem Handel in und nach den Südmeeren haben, wie auch alle andre Freyheit des Handels in der Fischerey, wie es durch die erwähnte Acte verfügt ist, nebst allen andern Vortheilen, Vorrechten und Freyheiten, als ob keine solche Wiedereinlösung vorgegangen wäre.

In

J. C. 1712

In einer Vorstellung, welche die englische ostindische Gesellschaft in diesem Jahre gegen die neuen Auflagen auf baumwollene Zeuge, Nesseltücher, Thee, Kaffee, und Specereyen, dem Unterhause überreichte, führte dieselbe an, daß sie jährlich etwa für 150000 Pf. an wollenen Waaren und andern englischen Producten nach Ostindien ausgeführt habe."

der engl ostindischen Gesellschaft jährliche Ausfuhr von wollenen Waaren ꝛc.

In eben diesem Jahre ertheilete der König von Frankreich seinem Sekretair, dem Anthon Crozat, ein Patent auf funfzehn Jahre von dem ganzen Handel „nach allen den Ländern des Königs in Nordamerika, die zwischen Neufrankreich auf der Nordseite, Carolina auf der Ostseite, und Neumexico auf der Westseite, bis zu dem Meerbusen von Florida, liegen, und damals Louisiana, hernach aber die Provinz Mississippi genannt wurden." (Man sehe eine Schrift in Quarto, die im J. 1720 zu Paris unter dem Titel gedruckt ist Recueil des Edits, Declarations, Lettres-Patents, Arrets et autres Pieces concernant la Compagnie des Indes etc.) In dem Eingange dieses berühmten Patents sagt der König von Frankreich, daß, nachdem er im J. 1683 dem de la Salle befohlen habe, das oben beschriebene Land zu entdecken, derselbe darin so glücklich gewesen sey, daß es jetzt ausser allem Zweifel sey, daß zwischen der Bucht von Mexico und Neufrankreich, durch gewisse grosse Flüsse, eine Communication möglich sey. Dieses bewog uns (sagt Ludewig) un-

Frankreichs Verfügungen wegen Mississippi.

unmittelbar nach dem ryswickschen Frieden eine Kolonie und Besatzung dahin zu senden, welche den Besitz, den wir im J. 1683 von den Ländern, Küsten und Inseln, die in dem Meerbusen von Mexico, zwischen Carolina auf der Ostseite, und alt und neu Mexico auf der Westseite liegen, nahmen, behauptet haben. Nachdem aber der Krieg abermals in Europa ausgebrochen war, sind wir nicht eher als jezt im Stande gewesen, diese Kolonie so vortheilhaft, als wir wünschten, einzurichten. „— Die Gränzen, die dem Crozat jezt bewilligt wurden, waren, „von der Mündung des Missisippiflusses in der Bucht von Mexico bis zum See Illinois nordwärts, und von Neumexico gegen Westen bis zu den Ländern der Engländer von Carolina ostwärts; nebst allen Flüssen, Hafen, Buchten, Inseln ꝛc. unter dem Namen von Louisiana. Welche Provinz aber doch von der Generalstatthalterschaft von Neufrankreich abhängen, und für einen Theil desselben gehalten werden soll. Dieser Crozat soll den alleinigen Handel von allen Ausfuhren und Einfuhren nach und von dieser Provinz auf funfzehn Jahre besitzen, wie auch alle Erzgruben ꝛc., (von welchen er dem Könige den fünften Theil abgeben sollte) „nebst einer Befreyung vom Zoll auswärts und im Lande, während dieser Zeit ꝛc.„ J. C. 1712

Hierin bestand das ganze Recht des Königs von Frankreich auf den Besitz dieses grosen Landes, welches er sein eigenes zu nennen beliebte. Unter dem J. 1698 haben

wir

J. C. 1712 wir seinen ersten Versuch, daselbst eine Niederlassung anzulegen, erzählt; da solches aber nur an der Mündung des Missisippiflusses geschahe, so kam es eigentlich und lediglich den Spaniern zu, sich zu widersetzen, da es innerhalb der Grenzen von Florida geschahe. Denn Frankreich konnte von dannen, wenn es zu einem Bruch mit Spanien kam, die Besitzungen der Spanier im alten und neuen Mexico ꝛc. sehr beunruhigen. Allein wenn Ludewig, im obigen Patent für den Crozat, deutlich gesteht, daß er willens sey, Louisiana mit Neufrankreich zu verbinden, und dadurch die englischen Kolonien auf dem festen Lande zwischen dem Missisippiflus und dem Meere ostwärts einzuschliessen, was soll man alsdenn von den damaligen englischen Ministern sagen, die so nachläßig (wo nicht treulos) verstatteten, daß man sich einem solchen Patent nicht widersetzte, da doch (wie wir im vorigen Jahrhunderte erzählt haben) die beyde Freybriefe Carls II für die Eigenthumsherrn von Carolina denselben alle die Länderenen, die westwärts nach den Südmeeren zu liegen, bewilligten, welche folglich das Land auf beyden Seiten des Missisippiflusses einschlossen? In unsrer Einleitung haben wir der scharfsinnigen und prophetischen Warnung Davenants im eben diesem J. 1698, als Frankreich zuerst eine Niederlassung am Missisippiflus anlegte, Gerechtigkeit wiederfahren lassen; und da er ein Mann von groser Geschicklichkeit, und um diese Zeit den damaligen Ministern gänzlich ergeben war, so ist kein Zweifel, daß ihnen

dieſe ſeine Weiſſagung vollkommen bekannt geweſen ſey; von welcher wir alſo nur die Folgen bedauren können! J. C. 1712

Die Handelsbalanz iſt jezt für England.

Unter dieſem Jahre können wir bemerken, daß Erasmus Philips in ſeinem Buche von dem Zuſtande der Nation in Rückſicht auf ihren Handel Schulden und Gelde verſichert, „die Handelsbalanz von England, ein Jahr in das andre gerechnet, ſey, nach einem Durchſchnitt, vom J. 1702 bis 1712, 2881357 Pf. zu deſſen Vortheil geweſen. So daß, wenn man auch für den Schleichhandel einen groſen Abzug macht, der gröſte Zweifler Urſach genug hat, über die nothwendige Ausgaben des Krieges noch einem groſen Ueberſchus zuzugeſtehen."

merkwürdiger Vergleich zwiſchen Engl. u. Holland.

Ehe wir das, was bey den utrechtſchen Frieden den Handel betraf, anführen, müſſen wir des weſentlichen Inhalts eines neuen Vergleichs kürzlich Meldung thun, der am 29ten Jenner 1713 für die wechſelſeitige Garantie der proteſtantiſchen Erbfolge auf dem Thron von Grosbrittannien und für die Gränzplätze der Generalſtaaten der vereinigten Niederlande geſchloſſen ward. Falls einer von beyden Theilen angegriffen ward, ſo ward verabredet, daß Grosbrittannien den Generalſtaaten mit 10000 Mann zu Fuſſe; und die Generalſtaaten mit 6000 Mann zu Fuß den Britten, wie auch ein jeder Theil mit zwanzig Kriegsſchiffen dem andern zu Hülfe kommen ſollte. Wenn eine plözliche und augenſcheinliche Gefahr vorhanden ſeyn ſollte, ſo ſollte ein jeder Theil, wenn er

J. C. 1712 er von dem andern darum ersucht würde, verbunden seyn, seine Hülfstruppen zu vermehren, und dem Angreifer den Krieg anzukündigen; ja so gar seine ganze Macht zu Wasser und zu Lande mit der Macht des angegriffenen Theils zu vereinigen. Dieser Vergleich wiederrief einen von derselben Gattung und demselben Namen, der im J. 1709 geschlossen war.

die engl. Kupfergruben und Manufacturen werden jezt zur Vollkommenheit gebracht.

Wir können hier mit aller Zuverläßigkeit bemerken, daß, um diese Zeit, die Kupfermanufactur in England zur gröſten Vollkommenheit gebracht ward; denn dies wird ausdrücklich versichert in einer Verordnung des 12ten Jahres der Königin Anne, durch welche eine Acte des 13ten und 14ten Jahres der Regierung Carls II, unter dem Titel: eine Acte zur bessern Unterstützung der Armen dieses Reichs ꝛc. immerwährend gemacht werden sollte. Durch welche zuerst genannte Acte eine erloschene Clausel einer Acte des 9 und 10ten Jahres der Regierung Wilhelms, welche verordnete, „daß ein jeder von den königlichen Unterthanen alle die Kupferstangen, die aus fremden Ländern eingeführt werden, aus England ausführen kann, und daß, bey der Ausfuhr, alle Auflagen abgezogen, oder die Sicherheiten aufgehoben werden sollen, ausgenommen die Hälfte von dem alten Hülsgelte, wie es bey andern Waaren gewöhnlich ist,„ jezt mit folgenden Worten erneuert ward: „da diese Clausel erloschen ist, und da die Kupfer-Manufactur dieses Reichs zu einer solchen Vollkommenheit ge-

stiegen ist, daß davon mehr verfertiget wird, J. C.
als hier und in den Plantationen gebraucht 1712
werden kann, so werde hiemit verordnet ꝛc. —
doch unter der Bedingung, daß kein Rückzoll auf die Ausfuhr des Kupfers anders bewilligt werden soll, als wenn dasselbe aus Ostindien oder der barbarischen Küste eingeführt ist. „

der Utrechter Friede zwischen England und Frankreich. 1713

Wir kommen jezt zu einem merkwürdigen Zeitpunkt der Handelsgeschichte; denn am 11ten April 1713 unterzeichnete die Bevollmächtigte der Königin Anne zu Utrecht ihren Friedensvergleich, wie auch zugleich einen Schiffarts- und Handelsvergleich mit Frankreich, und bestätigten dieselben vier Wochen nachher. Gegen die Bedingungen dieses Friedens, welchen die neuen Minister dieser Königin, zu ihrer eigenen Sicherheit, zu schliessen bewogen wurden, ist vieles, und zwar nur mit zu vielen Grunde, geschrieben und gedruckt worden.

Anmerkung darüber.

Allein da nur die Handelsangelegenheiten und solche Materien, die mit denselben in genauer Verbindung stehen, zu unserm eigentlichen Zweck gehören, so wollen wir uns damit begnügen lassen, daß wir über das, was eigentlich zum Friedensvergleich gehöret, einige kurze Anmerkungen machen.

I. Obgleich der König von Frankreich der Königin von Grosbrittannien die Bucht und Meerenge von Hudson nebst allen Theilen derselben, und innerhalb derselben, so daß sie auf ewig mit völligem Recht in ihrem

J. C. 1713 rem Besitz bleiben sollten, abtrat; so war doch die Bedingung, daß die Gränzen zwischen der Hudsonsbucht und den nordlichen Gegenden von Canada, die an Frankreich gehören, binnen einem Jahre durch Commissarien bestimmt werden sollten, in der That eben so viel, als ob man die ganze Sache fahren ließ. Denn ganz Europa weiß sehr wohl, daß Frankreich seinen Commissarien niemals verstattet, die ihnen vorgelegte Streitigkeiten zu entscheiden, wenn es nicht zu seinem grossen Vortheil geschehen kann. Diese Gränzen sind daher noch niemals festgesezt worden, obgleich sowohl die brittischen als französischen Unterthanen durch diesen Artikel ausdrücklich verhindert worden, dieselbe zu überschreiten, oder dadurch zu Wasser oder zu Lande zu einander zu kommen. Diese Commissarien sollten auch die Gränzen zwischen den andern brittischen und französischen Kolonien auf diesem festen Lande bestimmen, welches ebenfals niemals geschehen ist. Diese Gränzen werden auch mit einer Nation, deren Ruhm, Ränke und Treulosigkeit sind, niemals anders, als mit dem Degen in der Faust, ausgemacht werden.

Die Commissarien sollten auch nach den Regeln der Gerechtigkeit die Genugthuung bestimmen, die der englischen Hudsonsbucht-Gesellschaft für den Schaden, der ihren Niederlassungen, Schiffen, Personen, und Waaren, durch die feindselige Angriffe und Plünderungen der Franzosen, in Friedenszeiten,

ten, zugefügt worden, geleistet werden sollte. Auch dieses ist niemals geschehen. J. C. 1713

II. Die Insel St. Christoph ward der Königin um so leichter abgetreten, da die Franzosen schon vorher daraus waren vertrieben worden.

Allein III; ogleich ganz Neuschottland und Acadien, nebst dessen alten Gränzen, wie auch die Stadt Port-Royal (die jezt Annapalis-Royal heißt) der Königin Anne auf ewig abgetreten, und die Unterthanen von Frankreich dadurch von allen Fischereyen in den Seen, Buchten ꝛc. an den Küsten von Neuschottland, ausgeschlossen waren; so waren doch diese alte Gränzen von Frankreich niemals richtig bestimmt, und der zweydeutige Ausdruck, alte Gränzen, war von Frankreich zu seinen künftigen Absichten wohlbedächtig erfunden worden; und statt die wahren Gränzen von Neuschottland zu bestimmen, behaupteten die Franzosen noch, daß nur die Erdenge, die Acadien heißt, dadurch abgetreten werden sollte, nicht aber das, was die Engländer Neuschottland nennten; welches eigentlich durch den Ocean, und die Bucht und den Flus St. Lorenz, ganz bis nach Canada hinauf, begränzt wird; von welchem Flus die Engländer behaupteten, daß er die alte Gränze zwischen Neuschottland und Neufrankreich oder Canada sey.

Noch mehr, IV. die Insel Cap-Breton, die allezeit für einen Theil von Neuschottland gehalten wird, und die zur Fische-

J. C. 1713 scherey besser, als irgend ein andrer Theil desselben gelegen ist, und auch für die Franzosen bequem liegt, wenn sie die Fischerey der Engländer und die Gemeinschaft zwischen Neufoundland und ihren Kolonien auf dem festen Lande stöhren wollen, ward schändlich an Frankreich abgetreten, wie auch alle andre Inseln an der Mündung der Bucht und des Flusses St. Lorenz, wo durch den Franzosen verstattetward, sich so gut, als sie wolten, zu befestigen.

V. Obgleich die Insel Neufoundland, nebst den benachbarten kleinern Inseln, wie auch die Stadt und Festung Plancentia, und was die Franzosen sonst daselbst besassen, an Brittannien abgetreten wurden; so ward doch den Franzosen erlaubt, hohe Bühnen von Brettern zu errichten, und Hütten zu bauen, die ihnen zum Dörren ihrer Fische während der Fischzeit nöthig und nützlich waren. Die Franzosen hatten demnach die Freiheit, Fische zu fangen, und sie auf dem Lande von Neufoundland, an einem Orte dieser Insel zu trocknen, der sich vom Cap Bonavista bis zur nordlichen Spitze der Insel erstreckte, und von da auf der Westseite bis zum Vorgebürge Riche weiter gieng. Solchergestalt genossen sie alle Vortheile von Neufoundland (aus welcher Insel, wie bekannt ist, niemals eine einträchtliche Kolonie oder Plantation gemacht werden kann) ohne die Kosten für die Forts und Besatzungen zu haben, welche den Engländern allein weislich überlassen wurden!

VI. Die Franzosen von Canada solten den fünf Nationen oder Stämmen der indianischen Iroquois, die der Bothmässigkeit von Grosbrittannien unterworfen sind, noch den andern Eingebohrnen von Amerika, die Freunde desselben sind, keine Störungen und Unruhen verursachen; und doch ist es weltkündig, welche Gewaltthätigkeiten die Canadier und Franzosen seitdem gegen diese indianische, der Krone von Grosbrittannien unterworfene, Nationen verübt, und welche Ränke sie zu andern Zeiten angewendet haben, um dieselbe von ihrem Bündnis abzuziehen. J. C. 1713

Nach dem IXten Artickel verspricht Frankreich die gänzliche Niederreissung aller Festungswerke und des Hafens von Dünkirchen, nebst allen Schleusen, Bollwerken ꝛc. desselben, binnen fünf Monaten, und daß sie niemals, unter keinerley Vorwand, wiederhergestellt oder aufgebauet werden sollen.

Anmerkungen über den Schiffarts- und Handelsvergleich zwischen Engl. und Frankreich.

Die Anzahl der Artickel des Schiffarts- und Handels-Vergleichs zwischen Grosbrittannien und Frankreich beläuft sich auf 41, von welchen wir die meisten, da sie in der gewöhnlichen Form sind, übergehen werden. Wir können aber unsre Anmerkungen über den achten und neunten Artickel nicht zurückhalten, da dieselbe an sich so ausserordentlich sind, und um diese Zeit so grose Bewegungen und Unruhen verursacht haben, daß dadurch dieser ganze Handelsvergleich, sowohl damals als auf immer, rückgängig gemacht worden ist.

„Arti-

J. C. 1713

„Artickel VIII. Alle Unterthanen der Königin von Grosbrittannien und des allerchristlichsten Königs, in allen Ländern und Oertern, die ihrer Macht auf jeder Seite unterworfen sind, sollen, in Rücksicht auf alle Abgaben, Auflagen oder Zölle wegen ihrer Personen, Güter, Waaren, Schiffe, Frachten, Seeleute, Schiffarth und Handels, dieselbe Vortheile, Vorrechte und Freyheiten genieſſen, und in allen Dingen, so wohl in den Gerichtshöfen, als auch in allen solchen Dingen, die entweder den Handel, oder ein jedes anders Recht betreffen, derselben Gunst gewärtig seyn, die irgend eine fremde und sehr begünstigte Nation hat und genießt oder künftig haben und genieſſen wird.„

„Artickel IX. Binnen zwey Monaten nach dieser Zeit soll in Grosbrittannien ein Gesetz gemacht, und dadurch hinlänglich dafür gesorgt werden, daß für Güter und Waaren, die von Frankreich nach Grosbrittannien gebracht werden, nicht mehr Zölle oder Abgaben bezahlt werden sollen, als für gleiche Waaren und Güter zu bezahlen sind, die aus irgend einem andern Lande von Europa nach Grosbrittannien gebracht werden, und daß alle in Grosbrittannien seitdem J. 1664 gemachte Gesetze, um die Einfuhr irgend einiger Güter und Waaren, die von Frankreich kamen, zu verbieten, die vor dieser Zeit nicht verboten waren, wiederrufen werden sollen. Der allgemeine Tarif, der den 18ten September dieses Jahres 1664 im Frankreich gemacht worden ist, solle aber-

mals statt haben, und die Abgaben, die in Frankreich von den Unterthanen Grosbrittanniens für eingeführte und ausgeführte Waaren zu bezahlen sind, sollen nach dem Inhalt des erwähnten Tarifs bezahlt werden, und den darin festgesetzten Preis in den Provinzen, deren darin Meldung geschieht, nicht übersteigen; in den andern Provinzen aber soll die Abgabe nicht anders zu bezahlen seyn, als nach der Vorschrift, die zu der Zeit verordnet ist; und alle Verordnungen, Deklarationen, oder Dekrete, die in Rücksicht auf die Güter und Waaren Grosbrittanniens, in Frankreich seit diesem Tarif des J. 1664, und demselben zuwider, gemacht worden sind, sollen wiederrufen werden.„ J. C. 1713

„Da aber von Seiten Frankreichs behauptet wird, daß gewisse Waaren, nämlich, Wollmanufacturen, Zucker, Salzfische, und was von den Wallfischen gewonnen wird, von der Vorschrift des oben erwähnten Tarifs ausgenommen sind; und daß auch andre Hauptmaterien, die zu diesem Vergleich gehören, übrig sind, welche, da man sie von Seiten Grosbrittanniens vorgetragen hat, nicht wechselseitig berichtiget worden sind; von welchen allen in einer besondern Schrift ein Verzeichnis enthalten ist, welches die ausserordentliche und bevollmächtigte Gesandten von beyden Seiten unterschrieben haben; so wird hiedurch ausgemacht und verabredet, daß binnen zwey Monaten, nach der Auswechselung der Bestätigungen dieses Vergleichs, von beyden Seiten Com-

J. C. 1713 Commissarien in London zusammen kommen sollen, um die Schwierigkeiten wegen der Waaren, die aus dem Tarif des J. 1664 auszunehmen sind, und wegen der andern Materien die noch nicht völlig berichtigt worden sind, zu untersuchen und aus dem Wege zu räumen. Zu gleicher Zeit sollen auch die Commissarien darauf bedacht seyn (welches den Vortheilen beyder Nationen sehr angemessen zu seyn scheint) daß die Arten des Handels, auf der einen Seite sowohl als auf der andern, genauer untersucht, und zur Abhelfung der Schwierigkeiten in der Sache, wie auch zur Regulirung der wechselseitigen Abgaben, billige und nützliche Mittel erfunden werden. Es versteht sich aber allezeit von selber, und wird voraus bedungen, daß alle und jede Artikel dieses Vergleichs mittlerweile in ihrer völligen Kraft bleiben; und insbesondre, daß man unter keinerley Vorwand verhindere, daß die Vortheile des allgemeinen Tarifs vom J. 1664 den Unterthanen der Königin von Grosbrittannien gewähret werden, und auch nicht verhindere, daß die brittischen Unterthanen dieselbe, ohne Aufschub und Verzögerung, geniessen, und zwar binnen zwey Monaten, nachdem in Grosbrittannien, wie vorher gemeldet, ein Gesetz gemacht worden ist; und daß sie dieselben auf eine so weitläuftige Art und Weise geniessen, als die Unterthanen irgend einer Nation, die am meisten begünstiget wird, die Vortheile dieses Tarifs genossen haben; was auch von den Commissarien zum Gegen-

gentheil vorgenommen oder entschieden wer- J. C.
den mag.„ 1713

Unruhen der brittischen Kaufleute wegen dieses Vergleichs.

Sobald diese beyde Artikel den Kaufleuten von Grosbrittannien bekannt geworden waren, wurden dieselben mit dem gröſten Erstaunen und Unwillen aufgenommen, und die Klagen waren so laut und allgemein, daß man dadurch veranlaßt ward, eine wöchentliche Schrift (welche eine gemeinschaftliche Arbeit verschiedener angesehener Kaufleute war) unter dem Titel: Der brittische Kaufmann, oder der behauptete Handel (die hernach in dreyen Octavbänden gesammlet und gedruckt ward) zur Vertheidigung des brittischen Handels mit Portugal, und gegen die Bestätigung dieses 8ten und 9ten Artickels durch ein Gesetz herauszugeben. Es wurden auch verschiedene andere Schriften auf dieser Seite bekannt gemacht. Auf der andern Seite aber fanden auch die Grosen ihre Helfershelfer, zur Rechtfertigung ihres übereilten und ausschweifenden Verfahrens; und insbesondere einen damals sehr berühmten Schriftsteller von ihrer Partey, den Daniel Defoe, der eine wöchentliche Antwort auf den brittischen Kaufmann unter dem Titel, der Mercator, oder der wiederhergestellte Handel, heraus gab. Allein die zuerst genannte Schrift, da sie die Wahrheit und Thatsachen auf ihre Seite hatte, überzeugte die Welt deutlich, daß, wenn man sich diesen beyden Artickeln unterwürfe, solches in der That den Handel

der

J. C. 1713 der Engländer nach Portugal, den besten Zweig ihres europäischen Handels, zu Grunde richten würde; — daß der 8te Artickel in allgemeinen Ausdrücken, Frankreich mit Portugal, oder mit einem jeden andern von den besten brittischen Bundsgenossen, in Rücksicht auf den Handel, auf gleichen Fuß setze; daß aber der 9te Artickel den brittischen Handel nach Portugal noch mehr bey der Wurzel angreife; indem, wenn man den Tarif von 1664 einführte, die Weine und Brantweine von Frankreich, statt derer von Portugal, in groser Menge nach England kommen würden; da doch das leztere Land einen grosen Vorrath von den wollenen, eisernen, linnenen ꝛc. Manufacturen der Britten abnahm, und dadurch veranlaßte, daß sie, nach Abrechnung der Weine, des Oehls und der Früchte, die sie von Portugal erhielten, noch einen grosen jährlichen Ueberschus am Gelde hatten.

Dahingegen wenn man sich diese beyden gefährlichen Artickel und den Tarif von 1664 gefallen lies, so würde Frankreich jährlich vermuthlich weit mehr als eine Million Pf. Sterl. von Großbrittannien gewinnen, nicht nur durch die starke Consumtion seiner reitzenden Weine und Brantweine, sondern auch durch unzähliche andre Artickel in den Manufacturen von Seide, Spitzen, Linnen, ausgenähten Sachen, Papier, Früchten ꝛc. welches die geschickten Verfasser des brittischen Kaufmanns so bewiesen:

Die

Die Einfuhren der Britten aus Frankreich würden, wenn man diese beyden Artikel zugestände, sich jährlich belaufen auf 1712559 Pf. 7 Schill. Ihre Ausfuhren dahin würden nicht über 270181 Pf. 14 Schill. 11 Stüber betragen. Folglich würde die jährliche Balanz wider Grosbrittannien, oder der jährliche Verlust desselben, sich auf 1442377 Pf. 12 Schill. 1 Stüb. erstrecken. J. C. 1713

Dahingegen die Franzosen den brittischen wollenen, eisernen ꝛc. Manufacturen, und fast allen übrigen Producten, den Eingang in ihr Land so sehr versperret hätten, daß die brittischen Schiffe in den französischen Hafen nicht vielmehr zu thun haben würden, als ihre benannte Waaren einzuladen.

Der Vergleich wird endlich vom Parlement verworfen.

Dies ist eine kurze Vorstellung von dieser Handelsstreitigkeit; als dieselbe dem Parlemente vorgelegt ward, fiel es sehr in die Augen, daß der Handel der Britten mit den Franzosen von je her ein nachtheiliger Handel gewesen sey, und daß, wenn, nach dem Inhalt dieses 8ten und 9ten Artickels das brittische Parlement die Herabsetzung der hohen Auflagen auf die französischen Waaren und die Aufhebung der weisen Verbote derselben bewilligen sollte, solches die besten Zweige ihres Handels zu Grunde richten, und viele hundert tausend Fabrikanten ihres Unterhalts berauben würde. Dieses ward auch durch die Bittschriften aus vielen Gegenden des Reichs so sehr unterstützt, daß, ob-

J. C. 1713 obgleich die meisten Mitglieder des Unterhauses in andern Rücksichten dem Ministerium sehr ergeben waren, doch die Bill, zur Bewilligung dieser beyden Artikel, durch eine Mehrheit von neun Stimmen verworfen ward, nachdem man, zur grosen Freude des ganzen handelnden Theils der Nation und aller andern unparteiischen Menschen, die angesehensten Kaufleute vor den Schranken des Unterhauses darüber vernommen hatte. So ist der Handel zwischen den Britten und Franzosen seitdem immer auf beyden Seiten, besonders in Rücksicht auf die vornehmste Artikel, in einem gewissen verbotenen Zustande geblieben. Indessen ist es noch immer sehr zu besorgen, daß die Engländer durch die heimliche Einfuhr der französischen starken Getränke, der Kammertücher, Früchte, Stükkereyen, Spitzen ꝛc. noch immer in dem Handel mit dem Franzosen einen beträchtlichen Verlust haben; denn sie nehmen wenige oder gar keine von den englischen Manufacturen, und auch nur wenige von den englischen Producten; ausgenommen Tobak, Bley, Zinn, Steinkohlen und einige wenige andre unerhebliche Artikel.

Englands Friedens- und Handels-Vergleich mit Spanien.

So schlecht auch das brittische Ministerium um diese Zeit in Rücksicht auf den Handel verfuhr, so muß man doch der Vorsichtigkeit desselben, in Rücksicht auf zwey Artikel eines damaligen Vergleichs mit dem König Philip von Spanien, Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Ein Theil des 8ten Artikels lautet so: „Weder der katholische Kö-

nig,

nig, noch irgend einige von seinen Erben und Nachfolgern, sollen keine Ländereyen, Gebiete oder Besitzungen, die den Spaniern in Amerika gehören, weder den Franzosen, noch einer andern Nation, verkaufen, abtreten, verpfänden, transferiren, oder auf irgend eine Weise, und unter irgend einem Vorwande, von der Krone Spaniens veräussern. Im Gegentheil, damit die spanischen Länder in Amerika ganz und ungetrennt mögen erhalten werden, so verspricht die Königin von Grosbrittannien, den Spaniern Beystand zu leisten, damit die alten Gränzen ihrer Länder in Westindien, so wie sie zu den Zeiten des katholischen Königs Carls II waren, wiederhergestellt werden." J. C. 1713

Der Artikel X lautet so: „Alle und jede Unterthanen eines jeden Reichs" (d. i. Grosbrittanniens und Spaniens) „sollen in allen Ländern und Plätzen von beyden Seiten wenigstens dieselbe Vortheile, Vorrechte und Freyheiten, in Rücksicht auf alle und jede Auflagen, Abgaben oder Zölle, die die Personen, Güter, Waaren, Schiffe, Fracht, Seeleute, Schiffart und den Handel betreffen, haben und geniessen; und in allen Stükken dieselbe Gunst haben, als die Unterthanen von Frankreich, oder von irgend einer andern fremden Nation, wenn sie auch die begünstigste ist, haben, besitzen und geniessen."

Spanien tritt an England Gibraltar ab.

Nach diesem 10ten Artikel trat Spanien auf ewig der brittischen Krone das völlige Eigenthum von der Stadt, dem Hafen und dem

J. C. 1713 dem Kastell von Gibraltar ab — „allein ohne irgend eine territorial Gerichtbarkeit, und ohne irgend eine freye Communication zu Lande mit der umliegenden Gegend, damit die Misbräuche und Betrügereyen, durch Einführung irgend einiger Waaren, vermieden werden. — Do aber die Communication zur See mit der Küste von Spanien nicht zu allen Zeiten sicher und frey seyn, und es dadurch geschehen kann, daß die Besatzung und die andre Einwohner in grose Verlegenheiten gesetzt werden können; und da die Absicht des katholischen Königs nur dahin gehet, daß die betrügerische Einfuhren von Waaren durch die Communication im Lande verhindert werden; so ward daher jetzt ausgemacht, daß, in solchen Fällen, es erlaubt sey, für baares Geld, in den benachbarten Gebieten von Spanien, zum Gebrauch der Besatzung Lebensmittel ꝛc. einzukaufen, doch so, daß durch Gibraltar keine Waaren in Spanien eingeführt werden, welche sonst verwirkt seyn sollen." Wir können indessen doch hier bemerken, daß, wenn mit Gibraltar ein kleines Gebiet auf der Landseite wäre verbunden worden, die Spanier nachher nicht das Fort auf der Erdenge hätten anlegen können, welches der Stadt so nahe ist, daß es die Schiffe hindert, in Kriegszeiten höher in der Bucht vor Anker zu liegen.

und Minorca.

Nach dem 11ten Artikel des Friedens mit Spanien wird der brittischen Krone das Eigenthum von der Insel Minorca, nebst dem

Hafen und den Forts von Port Mahon, auf ewig abgetreten. J. C. 1713

Was aber sowohl Gibraltar als Minorca anlangt, so ward ausdrücklich ausbedungen, „daß, falls die Krone von Grosbrittannien es künftig für gut finden sollte, das Eigenthum von Gibraltar oder Minorca zu verschenken, zu verkaufen, oder zu veräussern, der Krone Spaniens vor allen andern allezeit der Vorkauf gegeben werden sollte."

Assiento-Vergleich mit Spanien.

Der 12te Artikel bewilligt „der Königin von Grosbrittannien, und der dazu bestimmten Gesellschaft von ihren Unterthanen, „d. i. der Südseegesellschaft," (mit Ausschliessung der spanischen sowohl als andrer Unterthanen) den Vergleich, nach verschiedenen Gegenden der Gebiete des katholischen Königs in Amerika Negern zu liefern (welcher Vergleich gemeiniglich genennt wird El Pacto del Assiento de Negroes) nämlich in jedem Jahre 4800 Negern, auf eine Zeit von dreyßig auf einander folgenden Jahren, womit den 1ten May 1713 der Anfang gemacht werden soll, unter denselben Bedingungen, unter welchen die französische Gesellschaft ehemals dieselbe geliefert hat." (Wir waren anfänglich willens, hier den Assientovergleich der Südseegesellschaft ganz einzurücken; da aber dieser Vergleich sowohl, als der ganze Handel der Gesellschaft schon längst aufgehört hat, so wollen wir unsern Lesern die Mühe sparen, sich bey einem Vergleich, der wohl schwerlich jemals wieder erneuert werden wird, lange aufzuhalten.)

An-

J. C. 1713

Anmerkung. Man sagt, daß die brittischen Minister anfänglich für Grosbrittannien einen freyen Handel nach dem spanischen Amerika gefordert hätten; allein dies war ein bloser Wahn; denn solches würde die Eifersucht des ganzen übrigen Theils von Europa rege gemacht haben. Wenn man aber die Dienste bedenkt, die sie dem Könige Philip erwiesen hatten, so hätten sie freylich wohl einen vortheilhaften Assientovergleich erhalten können; denn es ward zugestanden, daß alle vorige Assientisten wirklich dabey verlohren hatten, obgleich ihr Vergleich unter eben solchen guten Bedingungen, als der gegenwärtige Assiento, geschlossen war, nur mit dem Unterschiede, daß der König Philip, für diesen Zeitraum von dreyßig Jahren, der Südseegesellschaft ein jährliches Schif von 500 Tonnen (spanisches Maas) bewilligt hatte, mit welchem diese Gesellschaft nach dem spanischen Amerika handeln konnte; vom welchem aber der katholische König sich einen Viertheil des Gewinns, und überdies noch 5 für 100 von den andern drey Viertheilen des Gewinns, vorbehielt. Solchergestalt gaben die brittischen Minister, wenigstens in dieser Rücksicht, zu, daß die Engländer und die Südseegesellschaft von den spanischen Ministern übertlistet wurden. Es war überall bekannt, daß zuerst die portugiesische Gesellschaft, und hernach eine französische, durch ihre Assientovergleiche, nach welchen sie das spanische Westindien mit Negern versehen sollten, zu Grunde gerichtet waren. Und dieses Spiel-

werk mit einem jährlichen handelnden Schiffe, J. C.
das der Gesellschaft bewilligt ward, war mit 1713
den angeführten Schwierigkeiten zu sehr beläſtigt, als daß es irgend einige gewisse Vortheile verschaffen sollte; insbesondre wenn man bedenkt, wie sehr es die Spanier in ihrer Macht hatten, die Bewilligung eines solchen jährlichen Schiffes ꝛc., wie sie es auch oft thaten, aufzuheben, und sich der Haabseeligkeiten der Gesellschaft in Amerika nach Belieben zu bemächtigen.

Ansprüche der Biscayer auf die Fischerey bey Neufoundland.

Ein Theil des 15ten Artikels lautet so: „und demnach von Seiten Spaniens darauf bestanden wird, daß gewisse Freyheiten, bey der Insel Neufoundland zu fischen, den Biscayern, oder andern Unterthanen des katholischen Königs, zugehören; so bewilligt und verspricht die Königin von Grosbrittannien, daß alle Freyheiten, auf welche die Biscayer, oder andre Unterthanen Spaniens, einen gerechten Anspruch machen können, denselben verstattet und erhalten werden sollen." (Dieser Punkt ist noch niemals deutlich ausgemacht worden, und es wird auch vermuthlich niemals geschehen.)

Das Verfahren der Südseegesellschaft.

Der Graf von Orford, Grosschazmeister von Grosbrittannien, und Obervorsteher der Südseegesellschaft, machte in einer allgemeinen Versammlung dieser Gesellschaft, am 2ten Junius 1713, dieser Versammlung bekannt, daß die Königin der Gesellschaft den vorher erwähnten Assientovergleich verschaft, und auch von dem Könige von Spanien für sie zwey Bewilligungen zu zweyen Schif-

J. C. 1713 Schiffen, jedes von 600 Tonnen, um die Waaren im ersten Jahre nach den nordlichen Hafen des spanischen Westindiens zu bringen, ausser dem jährlichen Schif von 500 Tonnen, ausgewirkt hätte. Hierauf gab die Gesellschaft, die durch solchen prächtigen Anschein des Glücks sehr aufgeblasen ward, noch 200000 Pf. an Schuldverschreibungen aus, um diesen Handel mit allem Nachdruck zu treiben. Die Königin liehe derselben zweye von ihren eigenen Schiffen, welche die ersten von den zweyen bewilligten Schiffen seyn sollten, um die Waaren, Factoren und Bedienten der Gesellschaft überzubringen. — Allein die Versammlung der Directoren ward doch nicht wenig überrascht, als sie erfuhren, daß die Königin für sich, oder ihre Verordnete, einen andern vierten Theil dieses Assientohandels vorbehielt; ausser ihrer Bewilligung von $7\frac{1}{2}$ für 100 für den Don Manuel Manasses Gillman, den spanischen Agenten an ihrem Hofe, aus dem reinen Gewinn des jährlichen Schiffes. Indessen überließ sie doch hernach diesen ihren vierten Theil des Assients der Gesellschaft, unter der Bedingung, daß die Gesellschaft (ausser der obigen Bewilligung für den Gillian) $21\frac{1}{4}$ für 100 von dem reinen Gewinn des jährlichen Schiffes solchen Personen überlassen sollte, die sie hernach benennen würde; (diese waren, wie man damals sagte, der Lord Bolingbroke, die Lady Massam und Arthur Moore.) So stand es damals mit den ausschweifenden und schlecht gegründeten Erwartungen von diesem neuen Handel. Jedoch

nachdem man der Königin besser gerathen hatte, überließ sie diesen ihren vierten Theil von dem gehoften Gewinn gänzlich der Gesellschaft, zum nicht geringen Verdrus der benannten und andern Hofleute, wie man damals durchgängig glaubte und erzählte. J. C. 1713

Verfügung wegen des afrikanischen Handels.

Am 30ten April 1713 beschlos das Unterhaus, nachdem es die verschiedene Bittschriften der abgesonderten Handelsleute nach der Küste von Guinea, innerhalb der Gränzen der sogenannten königlichen afrikanischen Gesellschaft, abgelesen hatte, abermals, „daß der Handel nach Afrika für alle königliche Unterthanen frey und offen seyn sollte, unter solchen gehörigen Einschränkungen, nach welchen dieser Handel den Abgaben, zur Unterhaltung seiner Forts und Niederlassungen, unterworfen seyn sollte. „Jedoch bald darauf ward eine Bill zu diesem Behuf im Oberhause verworfen.

Vergrösserung von Petersburg.

In eben diesem J. 1713 verlegte der Zaar Peter der Grosse, um seinen Entwurf zu einer neuen Handelsstadt in St. Petersburg, den er vor 10 Jahren gefaßt hatte, völlig auszuführen, den grösten Theil des Handels von Archangel dahin, und verpflanzte zugleich 30000 Einwohner aus seiner alten Hauptstadt Moscau, verpflichtete auch noch mehrere von seinen Bojaren oder hohen Adlichen, sich daselbst Palläste zu erbauen, wie er sich denn selbst einen erbauete, und aus politischen Absichten St. Petersburg zu seiner gewöhnlichsten Residentz ernennte.

Die

J. C. 1713

Die grosse Wichtigkeit der Seidenmanufacturen in England, um diese Zeit, erhellet offenbar aus einer Bittschrift der Weibergesellschaft von London, zum Behuf dieser Manufacturen, an das Parlement. Sie stellten drin vor: „daß durch die Aufmunterungen der Krone und verschiedner Parlementsacten, die Seidenmanufactur so sehr gestiegen sey, daß sie über zwanzig mal grösser sey, als sie im J. 1664 war; und daß alle Gattungen von schwarzen und farbigten seidenen Zeugen, von Gold- und Silber-Stoffen und Bändern, jezt hier eben so gut gemacht würden, als in Frankreich; daß der Werth von schwarzen seidenen Zeugen zu Kappen und Scherfen, die erst seit 25 Jahren hier verfertigt werden, sich, seit verschiedenen verflossenen Jahren, über 300000 Pf. erstreckt habe, welche sonst aus Frankreich eingeführt worden. Welche Vermehrung der Seidenmanufactur auch eine Vermehrung unsrer Ausfuhr von wollenen Waaren nach der Türkey, Italien ꝛc. vermehret hat.„ Zunahme der Seidenmanufacturen in Engl.

Diese Bittschrift war wohlbedächtig gegen den vorher angeführten 8ten und 9ten Artikel des Handelsvergleichs der brittischen Minister mit Frankreich gerichtet; denn wären diese Artikel durch das Parlement bestätiget worden, so würde, statt dieser brittischen Seidenmanufacturen, eine unsägliche Menge von französischen seidenen Zeugen, Bändern, Stückereyen ꝛc. eingeführt worden seyn, und hiedurch würden

die Weberstühle von Spitalfields und Canterbury stille gestanden, und der sehr vortheilhafte Handel in wollenen Waaren ꝛc. mit Portugal gänzlich aufgehört haben. J. C. 1713.

Neue Manufacturen in England.

Während der beyden lezten Kriege Englands mit Frankreich thaten die Fabrikanten in England den französischen dadurch einen unersetzlichen Schaden, daß sie ihnen ihre besten Manufacturen, mit welchen sie fast den ganzen übrigen Theil von Europa versehen hatten, ablernten, und es ihnen in vielen derselben sogar zuvorthaten. Zuerst zwang die Noth die Engländer dazu, und sie wurden von den französischen Flüchtlingen darin sehr unterstüzt. S. ein mehreres unter den Jahren 1685 und 1692.

Friedensvergleich zwischen Frankreich und Portugal.

Durch den utrechtschen Frieden zwischen Frankreich und Portugal läßt das erstere alle Ansprüche auf die Länder von Cap-Nord fahren, die zwischen dem Amazonenflus und dem Flus Japoc oder Vincent Pinson liegen. — Und der König von Frankreich bezeuget hiedurch, daß beyde Seiten des Amazonenflusses, sowohl gegen Süden als gegen Norden, mit allen Rechten an Portugal gehören. — Es stehet auch hiedurch von allen Ansprüchen auf die Schiffart auf diesem Amazonenflus, und von allen Rechten an eine jede andre Besitzung des Königs von Portugal, in Amerika sowohl als in allen andern Gegenden der Welt, ab. — Die Franzosen von Cayenne sollen nicht um des Handels willen über den Flus Vincent Pinson setzen, und sie sollen auch in

J. C. 1713 in den Gebieten von Cap-Nord keine Sklaven kaufen. — Allein auf der andern Seite sollen auch keine Portugiesen nach Cayenne zu handeln kommen. Von allen diesen Punkten wird die Königin von Grosbrittannien hiedurch zur Garantin ernennt. Da aus diesem kurzen Vergleich erhellet, daß Frankreich um diese Zeit auf einen Theil dieses festen Landes Anspruch machte, so kann derselbe auch noch künftig dazu dienen, einige Handelsangelegenheiten in diesem Welttheil aufzuklären.

Frankreichs Vergleich mit Preussen.

Durch den Vergleich zwischen Frankreich und Preussen zu Utrecht gestehet Ludewig XIV dem Könige von Preussen den Titel und die Würde eines Königs zu, und erkennet ihn für den obersten Herrn des Fürstenthums Neuschatel und Valengin, welchem Lande er dieselbe Handelsfreyheiten bewilligt, welche der übrige Theil der helvetischen Nation geniesset; und in seines Grosenkels Namen bestätigt er ihm den obern Viertheil von Geldern; welche Abtretung aber anfänglich die Holländer, wegen ihres Handels auf der Maas und ihrer Gemeinschaft mit Mastricht, Lüttich, Huy und Namur, nicht wenig beunruhigte; es war aber nicht zu ändern.

Dahingegen entsagte der König von Preussen allen seinen Rechten und Ansprüchen auf das Fürstenthum Oranien.

mit Savoyen.

Durch den 10ten Artikel des Vergleichs Ludewigs mit dem Herzog von Savoyen ward festgesezt, „daß der

gewöhnliche Handel von Italien zwischen Frankreich und diesem Herzog auf dem Wege von Suza, Savoyen und Pont de Beau Voisin und durch Villa Franca so geführt werden sollte, daß ein jeder die Abgaben und Zölle auf beyden Seiten bezahlen soll; die französischen Schiffe aber sollen den alten Zoll, den man den Zoll von Villa Franca nennt, bezahlen.„ J. C. 1713

mit den Generalstaaten

In dem Vergleich mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande bewilligt und verspricht Ludewig durch den 32ten Artickel, „daß er, weder für sich noch für seine Unterthanen, in dem Handel und in der Schiffart, weder in Spanien noch in den spanischen Indien, irgend einige andre Vortheile verlangen, oder annehmen wolle, als welche er während der Regierung des verstorbenen Königes Carl II. gehabt habe, oder welche auch einer jeden andern handelnden Nation zugestanden werden. sollen.„

Nach dem eigentlichen Vergleich des Handels, der Schiffart und der Seeangelegenheiten mit Frankreich (der aus 44 Artikeln, und einem besondern, besteht) der 25 Jahre dauren sollte, „ bewilligt der 9te Artickel den Holländern dieselbe Freyheit, als den Unterthanen von Frankreich, daß sie die Waaren aus der Levante, sowohl in ihren eignen als auch in französischen Schiffen, nach Marseilles führen können, ohne den 20 für 100 unterworfen zu seyn, ausser in solchen Fällen, in welchen die Franzosen selbst

J. C. 1713 selbst dieser Abgabe unterworfen sind. — Nach dem 10ten Artikel können die Holländer die gesalzenen Heringe frey nach Frankreich bringen, ohne dem Umpacken unterworfen zu seyn. — Nach dem 19ten Artickel werden durch verbotene Waaren verstanden alle Gattungen vom Schiffsgewehr und von Kriegsgeräthschaften wie auch Salpeter, Pferde, Sättel, Pistolenhalfter, Degengehäncke ꝛc. — Allein nach dem 20sten Artickel wurden Waizen und anders Getreide, Hülsenfrüchte, Oehl, Wein und Salz nicht für verbotene Waaren gehalten, und dies sollten keine andre Dinge seyn, die überhaupt zum Lebensunterhalt dienten; sondern sollen, wie die andern Waaren, frey seyn, und selbst den Feinden, ausgenommen nach wirklich belagerten oder gesperten Städten, zugeführt werden können. — Nach dem 29ten Artickel sollen die Freybeuter 15000 Livers Tournois Sicherheit stellen, daß sie keine Unordnungen ꝛc. begehen wollen.„

Die übrigen von diesen 44 Artikeln betreffen eine Menge von Punkten, die in allen andern Handelsvergleichen gewöhnlich sind, als die wechselseitige Handelsfreyheit, die Aufnahme in ihren Hafen, die Priesen, die verbotenen Waaren, die Zölle, den verursachten Schaden, das Visitiren der Schiffe wegen verbotener Waaren, die Verhafte, die Auflagen, die Pasporte, die Waaren, die einer von beyden Parteyen zugehören, und die man in feindlichen Schiffen findet

det ꝛc. — und wir haben daher nicht nöthig, uns dabey aufzuhalten. Allein der besondre Artickel setzt feste, „daß die Auflage von 50 Sols für die Tonne, die in Frankreich auf die Schiffe der Fremden gelegt ist, künftig in Rücksicht auf alle holländische Schiffe die entweder beladen oder mit Ballast nach Frankreich kommen, gänzlich aufhören solle, nur in einem besondern Falle ausgenommen, nemlich, wenn holländische Schiffe in einem Hafen von Frankreich Waaren laden, und dieselbe nach einem andern Hafen von Frankreich zum Ausladen verfahren.„ J. C. 1713

Im Julius 1713 ward zu Utrecht zwischen Grosbrittannien und den Generalstaaten ein Vergleich wegen des Handels in den spanischen Niederlanden, der nur eine kurze Zeit dauren sollte, unterzeichnet, der jezt nicht nöthig ist, ausführlich angeführt zu werden.

Frankreichs Friede mit dem Kaiser und dem Reiche.

Wir kommen nun zum Ende alles dessen, was dieses ehemals berühmte grose Bündnis gegen Frankr ich betrift. Nachdem die brittischen Minister, durch ihren besondern Frieden, den Kaiser und das deutsche Reich im Stich gelassen hatten, so konnte man leicht vermuthen, daß diese gegen die Macht von Frankreich und Spanien nicht lange aushalten würden. Der Kaiser schloß daher im März 1714 für sich zu Rastadt einen Frieden mit Frankreich unter solchen guten Bedingungen, als man in seiner damaligen Lage erwarten konnte. Er ward genöthigt, Landau und Strasburg in dem

J. C. 1713 dem Besitz von Frankreich zu lassen, zu bewilligen, daß Arras, Dovay und Lisle ebenfalls von Frankreich behalten wurden, und den Churfürsten von Cöln und Bayern alles was sie vorher gehabt hatten, wiederherausgeben. Und im darauf folgenden September ward zu Baden ein sogenannter feyerlicher Friedensvergleich zwischen dem Kaiser, dem Reiche und dem König von Frankreich geschlossen, welcher das bestätigte, was durch den rastädtschen Frieden wegen der Gränzstädte im Elsas und in den Niederlanden, wie auch wegen der Wiederherstellung der beyden Churfürsten, und wegen der Erhebung des Hauses Braunschweig-Lüneburg zur Churfürstl. Würde festgesezt war. Dieser Friede bestätigte auch den ehemaligen Handelsverkehr zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche, und die Rechte, den Handel und die Freyheiten der Reichs- und Hansee-Städte; wie auch das, was der Kaiser damals in Italien besaß, und die Neutralität dieses Landes ward ebenfalls bestätigt. Was aber die Handelsgeschichte anlangt, so findet man darin nichts merkwürdiges. — Die tapfern Catalonier wurden, durch diesen besondern Frieden Grosbrittanniens, nach dem hartnäckigsten Kampf für ihre Freyheit gegen die vereinigte Macht Frankreichs und Spaniens, endlich genöthigt, sich den Bedingungen der Ueberwinder zu unterwerfen; da sie, ungeachtet der feyerlichsten und oft wiederhohlten Versprechungen, von den Ministern der Königin Anne verlassen waren.

In

Handelsbündnis zwischen Holland und Lübeck.

In eben diesem J. 1713 wurden die vormalige Vergleiche zwischen den Generalstaaten der vereinigten Niederlande und den Burgemeistern und Rath der freyen Reichsstadt Lübeck, zur Erhaltung der Freyheit des Handels, auf 50 Jahre erneuert: zu welchem Schutzbündnis und Vergleich einigen andern Hauseestädten zuzutreten hiedurch verstattet ward. Dieser Vergleich ward durch die damaligen wüthende Kriege zwischen den nordischen Mächten, die an den baltischen Küsten gränzen, veranlasset. J. C. 1713

Verfügung wegen der Banke von England.

Durch eine Parlementsacte dieses Jahres um durch den Umlauf einer fernern Summe in Schatzkammerscheinen ꝛc. 1200000 Pf. zum öffentlichen Gebrauch aufzubringen. — wurden der Banke von England, welche den Umlauf dieser Summe in Schatzkammerscheinen übernahm, dafür 3 Pf. für 100 jährlich bewilligt. — Und um die Banke desto besser in den Stand zu setzen, diesen Umlauf, durch Auswechselung derselben für baares Geld wenn es verlangt wird, zu befördern, so bewilligt diese Acte derselben 8000 Pf. jährlich über und ausser den 45000 Pf. die derselben durch eine Acte des 9ten Jahres der Königin Anne jährlich bewilligt waren, bis alle die gegenwärtigen und vorige Schatzkammerscheine abgezahlt und aufgehoben seyn würden. — Zu diesem Ende konnte die Banke von ihren Eigenthümern Geld einfordern, welches ein hinzugekommener Fond genennt werden könnte. — Die Banke sollte auch so lange eine Kor-

J. C. 1713 Korparation bleiben, bis alles abbezahlt und abgemacht seyn würde. Zweitens, nach einer zwölfmonatlichen Aufkündigung vom 1ten August 1742, und nach einer Wiederbezahlung des jährlichen Fonds und des ersten Kapitals von 1600000 Pf. solte die Korporation der Banke aufhören und ein Ende haben.

1714 Im Anfange des J. 1714 verursachte der abnehmende Gesundheitszustand der Königin Anne und die grose Unruhe der Eigenthumsherren, bey ihrem befürchteten Tode (der auch bald erfolgte) einen grosen Fall in den Priesen der öffentlichen Fonds, nämlich eine Bank-Actie fiel von 126 auf 116, und eine Südsee-Actie von 94½ auf 85. Es ward auch einige Tage sehr stark auf die Banke traciret. Indessen ward doch der national Kredit bald wiederhergestellt, und sogar allmählig nach höher; obgleich, bey dem Tode dieser Königin, die öffentlichen oder national Schulden sich auf funfzig Millionen beliefen. Der Königin Annens Tod.

Auf die vereinigte Bitte der Herren Whiston und Ditton, wie auch nach dem Gutachten des grosen Ritters Issaac Newton und des Dr. Halley, gieng in diesem J. 1714 ein Parlementsacte durch, zur Bestimmung einer öffentlichen Belohnung für denjenigen, oder diejenigen, die die Meereslänge entdecken würden. Der Eingang dazu lautet so: demnach es allen, die in der Schiffart erfahren sind, wohl bekannt ist, daß, zur Sicherheit und Geschwindig- Das Parlement verspricht für die Entdeckung der Meereslänge eine Belohnung.

digkeit der Seereisen, und zur Erhaltung der Schiffe und des Lebens der Menschen, zur See nicht mehr gewünscht und verlangt wird, als die Entdeckung der Länge, und demnach, nach dem Urtheil geschickter Mathematiker und Seefahrer, bereits verschiedene Methoden erfunden sind, die in der Theorie richtig, aber in der Anwendung schwer sind, deren einige (wie man hoffen kann) einer Verbesserung fähig seyn, auch einige bereits endeckte dem Publikum vorgestellt, und andre künftig erfunden werden können; und da eine solche Erfindung für den Handel Grosbrittanniens von besondern Nutzen seyn, und ungemein zur Ehre des Reichs gereichen würde; da aber, theils wegen der Schwierigkeit der Sache selbst, theils aus Mangel einer öffentlichen Belohnung oder Aufmunterung, — und theils aus Mangel des Geldes zu Versuchen und Erfahrungen, die dazu erfordert werden, keine solche bisher gemachte Entdeckungen oder Vorschläge zur Vollkommenheit gebracht worden sind; — so werde jetzt verordnet, daß der Lord Grosadmiral, der Sprecher des Unterhauses, und verschiedene andre vornehme Bediente, kraft ihrer Bedienungen, wie auch verschiedene andre Personen, Commissarien seyn sollen, um alle Vorschläge Versuche und Verbesserungen, die sich darauf beziehen, zu untersuchen und zu beurtheilen; und jede fünfe derselben werden zu dem Ende hiedurch bevollmächtigt, — die, wenn sie von der Wahrscheinlichkeit einer solchen Entdeckung überzeugt sind, dieselbe den Commis-

J. C. 1714

J. C. 1714 missarien der Flotte bescheinigen sollen, — welche hiedurch bevollmächtigt werden, eine Bill zu einer Summe, die nicht über 2000 Pf. geht, auszumachen, wenn solche Commissarien wegen der Meeres-Länge es für nöthig halten solten, die Versuche anzustellen; — welche ezgenannte Commissarien bezeugen sollen, wie fern man dieselbe practicabel gefunden habe. — Die völlige Belohnung für den Erfinder der Meereslänge soll aber folgende seyn, wenn er dieselbe zu einem Grade, oder 60 geographischen Meilen, bestimmt, so soll er 10000 Pf.; wenn zu zwey Drittheilen von einem Grade 15000 Pf.; und wenn zu einem halben Grade 20000 Pf. erhalten. „

Alles, was noch sonst über diese höchst wichtige Materie gesagt zu werden nöthig seyn mögte, ist, daß schon ein Theil dieser zuerst genannten 2000 Pf. an vergeblichen Versuchen verwendet worden ist; und daß viele der Meinung sind, die Meereslänge könne niemals erfunden werden; wer kann aber über eine solche Materie mit Gewisheit den Ausspruch thun, da, zu verschiedenen Zeiten, in andern sehr wichtigen Dingen viele nüzliche Entdeckungen gemacht worden sind, wenn man es am wenigsten erwartet hat?

In eben dieser Parlementssizung ward noch eine andre sehr nüzliche Verordnung gemacht, zur Herabsezung der Geldzinsen, ohne Nachtheil der parlementarischen Sicherheiten, welche folgenden Eingang hat, „demnach die Erfahrung gelehrt

Herabsezung der Geldzinsen in Grosbritannien.

hat, daß die Herabsetzung der Zinsen auf zehen, sodann auf acht, und endlich auf sechse für hundert, von einer Zeit zur andern zur Beförderung des Handels und Erhöhung der Ländereyen sehr nützlich gewesen; so sey es schlechterdings nöthig geworden „ (aus verschiedenen Ursachen, die in diesem Werke zu verschiedenenmalen und weitläuftig angeführt worden sind) „den hohen Zins von 6 für 100 zu einem nähern Verhältnis mit dem Zins, der in fremden Staaten für Geld verstattet wird, herabzusetzen; und es werden daher hierdurch verordnet, 1) daß von Michaelis 1714 niemand, auf irgend eine Weise, für ein Darlehn am Gelde, Gütern oder Waaren, mehr als 5 Pf. für die Ueberlassung von 100 Pf. auf ein Jahr bezahlen soll. 2) Daß alle Schuldverschreibungen, Vergleiche und Versicherungen, die nach diesem Zeitpunkte zur Bezahlung irgend eines zu leihenden Kapitals oder Geldes ausgestellt, oder für irgend einen Zins ausgestellt zu werden verabredet sind, wobey man über 5 Pf. für 100 sich vorbehält, oder nimmt, völlig ungültig seyn sollen. 3) Daß ein jeder, der, nach der angezeigten Zeit, auf irgend einen Vergleich, vermittelst eines falschen Kaufs, Darlehns, Wechsels, einer Unternehmung, List, oder eines Antheils an irgend einigen Gütern und Waaren, oder an andern Dingen; oder durch irgend einige betrügliche Arten und Mittel, oder durch ein heimliches Verständnis und List, oder durch falsche Verschreibung zum Aufschub der Bezahlung auf ein ganzes Jahr für ihr Geld oder andre Sachen, über die

J. C. 1714

A. C. 14 die Summe von 5 Pf. für 100 Pf. auf ein Jahr nehmen und erhalten wird; und so auch nach diesem Verhältnis für eine grössere oder kleinere Summe, oder für eine längere oder kürzere Zeit; für eine jede solche Vergehung den dreyfachen Werth der so verliehenen, verhandelten ꝛc. Gelder oder anderer Sachen verliehren odr verwirken solle.

) Daß alle Schreiber, Mäckler, Procuoren und Verfasser der Kaufvergleiche, nach diesem 29ten Septemb. 1714 über Schillinge für das Darlehn von 100 auf ein Jahr, oder über zwölf Stüb. die Stempelgebühren, für die Erneuerung der Verschreibung des Darlehns, oder für irgend eine Gegenverschreibung wegen desselben, nehmen und empfangen werden, für eine jede solche Vergehung 20 Pf. Strafe, nebst den Proceßkosten, bezahlen, und ein halbes Jahr im Gefängnis zubringen sollen. Die eine Hälfte der Strafe soll der Krone, und die andre dem Ankläger zufallen.„

Eine Verordnung zum Besten der gestrandeten Schiffe und Waaren.

Durch eine Verordnung eben dieser Parlementssitzung, zur Erhaltung aller solcher Schiffe und der Waaren derselben, die auf den Küsten dieses Reichs oder andrer von den königlichen Gebieten, ans Land getrieben, oder gestrander sind, „wird die Verordnung des dritten Jahres der Regierung Eduards I. wegen der Schiffbrüche zur See jetzt bestätigt, welche verordnet, daß, wenn ein Mensch, ein Hund, oder eine Katze, lebendig aus dem Schiffe springt, weder das

Schiff, noch das Boot, noch irgend etwas in demselben, für einen Trümmer gehalten, sondern die Waaren für die Eigenthümer aufbewahrt werden sollen ꝛc. — Wie auch eine Verordnung des vierten Jahres dieses Königs — daß, wenn jemand die Hand an das gescheiterte Schiff legt, derselbe durch hinlängliche Bürgen in Verhafft genommen, und der Werth des Trümmers geschätzt, und der nächsten Stadt abgeliefert werden soll. Und demnach grosse Klagen von brittischen und fremden Kaufleuten erhoben sind, — daß ihre Schiffe, wenn sie auf ihrer Rückfarth unglücklicher Weise ans Land getrieben wurden, grausam geplündert — und ihre Ladungen beraubt worden sind, und daß, wenn man irgend etwas davon erhalten, solches durch die unmässige Forderungen derer, die es gerettet haben, draufgegangen ist; — so ward jetzt verordnet, daß die Beamten, Friedensrichter, und obrigkeitliche Personen der Hafenstädte, wie auch Constabler, Zehentmänner und Zollhausbediente, auf die Bitte derer, die dabey interessirt sind, den Constablern befehlen sollen, zum Beystande in der Rettung eines solchen Schiffs, das in Gefahr ist, und der Waaren desselben, so viele Leute, als nöthig sind, aufzubieten; — und wenn ein Königliches oder Kauffardeyschiff nahe bey dem Trümmer vor Anker liegt, so soll ihr Beystand gefordert werden; oder wenn der Befehlshaber eines solchen Schiffs diesen Beystand verweigert, so soll

J. C. 1714

er

J. C. 1714 er den Eigenthümer des in Noth seyenden Schiffs 100 Pf. Strafe geben. 2) Zur Aufmunterung solcher, die Beystand leisten werden, sollen die Zollempfänger und der Befehlshaber eines solchen Schiffs, wie auch alle andre, die helfen, dafür von den Eigenthümern mit einer billigen Belohnung versehen werden. — Und wenn man es an einer solchen Belohnung fehlen läßt, so soll das so gerettete Schiff oder die Waaren in der Verwahrung eines solchen Zollbedienten so lange bleiben, bis alle Kosten erstattet sind, oder eine solche billige Vergütigung geschehen, oder dafür Sicherheit gestellt ist, von welcher drey benachbarte Richter die zu bezahlende Summe bestimmen sollen. — Waaren, die von den rechtmäßigen Eigenthümern nicht in zwölf Monaten abgefordert werden, sollen nach Verlauf dieser Zeit, und wenn sie leicht verderben können, unverzüglich verkauft, und das daraus gelösete Geld von beyden so lange in der Schatzkammer aufbewahret werden, bis es von den rechtmäßigen Eigenthümern abgefordert wird. Diejenigen, die sich ohne Erlaubnis in ein gestrandetes Schiff begeben, oder die die Rettung des Schiffs oder der Waaren verhindern — oder die, wenn sie gerettet sind, die Zeichen solcher Waaren auskratzen, sollen den Schaden doppelt ersetzen, oder auf ein Jahr ins Zuchthaus geschickt werden, und solche, die so ohne Erlaubnis ins Schiff treten, können von Rechts wegen mit Gewalt ausgestossen werden. Wer ohne Erlaubnis Waaren weg-

nimmt, und nicht wieder bringt, soll den dreyfachen Wehrt ersetzen. Wer in irgend ein Schiff, das in solchen Gefahren ist, ein Loch bohret, oder aus demselben die Wasserpumpen stiehlt, oder sonst etwas zu dessen Untergang beytragt, der soll mit dem Tode bestraft werden, ohne daß ihm das Beneficium der Geistlichkeit zu statten kommt. J. C. 1714

Doch mit Vorbehalt des Rechts der Krone, oder derer, die mit Patenten versehen sind, oder der Gutsherren, auf ein gescheitertes Schiff, oder auf die Waaren, die in ihren respectiven Gerichtsbarkeiten schwimmend, ans Land geworfen, oder auf den Ufern liegend, angetroffen werden.„

Durch eine Acte des 4ten Jahres des Königs George I. ward diese Verordnung immerwährend gemacht; „und damit es nachdrücklich verhütet werde, daß die Eigenthümer, Schiffer oder Seeleute, nicht die Schiffe vorsetzlich scheitern lassen, verbrennen oder sonst zu Grunde richten, — so ward hiedurch verordnet, daß solche, die dieses zum Schaden der Assecuranten, oder der Kaufleute, die in solchen Schiffen Waaren geladen haben, vornehmen, mit dem Tode bestraft werden sollen.„

Wir müssen aber leider bemerken, daß ungeachtet dieses guten Gesetzes, doch sehr oft, insbesondere auf den entlegenern südwestlichen Küsten von England, sehr grausame Uebertretungen desselben vorgegangen sind, die eine stärkere Einschärfung zu fordern

schei-

J. C. 1714 scheinen; obgleich in dieser Acte verordnet wird, daß dieselbe in allen Pfarrkirchen und Kapellen aller Seehafenstädte längst den Küsten des Reichs jährlich viermal abgelesen werden sollen.

Einkünfte des Postwesens in Engl.

Da wir schon ehemals bemerkt haben, daß die Einkünfte des Postwesens gewissermassen als Pulsschläge oder Probiersteine des Wohlstandes einer Nation anzusehen sind, so wollen wir hier die Beschaffenheit derselben seit einigen verflossenen Jahren so anführen, wie uns die Nachrichten dazu in die Hand gefallen sind.

I. Der Verfasser der königlichen Schatzkammer von England (8vo 1725) sagt S. 307 „daß, als im Jahr 1660, zur Einrichtung eines allgemeinen Postamts in England eine Parlementsacte durchgieng, die Einkünfte desselben (ich vermuthe, daß er die reinen Einkünfte meint) sich damals auf 21000 Pf. jährlich belaufen haben.

II. Da die Preise des Postgeldes bis zum Ende des J. 1710 dieselben blieben so haben wir unter dem J. 1711 bemerkt, daß nach einem Durchschnitt von drey Jahren, nemlich in den Jahren 1708—9—10 (nach den neuen Unterredungen Davenants) die reinen Einkünfte in 56664. Pf. bestanden; allein nach dem gedruckten Bericht der Commissarien im J. 1718 an das Unterhaus belief sich dieser Durchschnitt damals auf 62000 Pf. für England, und auf 2000 Pf. für Schottland.

Handelsbündnis zwischen Holland und Lübeck.

In eben diesem J. 1713 wurden die vormalige Vergleiche zwischen den Generalstaaten der vereinigten Niederlande und den Burgemeistern und Rath der freyen Reichsstadt Lübeck, zur Erhaltung der Freyheit des Handels, auf 50 Jahre erneuert: zu welchem Schutzbündnis und Vergleich einigen andern Hauseestädten zuzutreten hiedurch verstattet ward. Dieser Vergleich ward durch die damaligen wüthende Kriege zwischen den nordischen Mächten, die an den baltischen Küsten gränzen, veranlasset. J. C. 1713

Verfügung wegen der Banke von England.

Durch eine Parlementsacte dieses Jahres um durch den Umlauf einer fernern Summe in Schatzkammerscheinen ꝛc. 1200000 Pf. zum öffentlichen Gebrauch aufzubringen. — wurden der Banke von England, welche den Umlauf dieser Summe in Schatzkammerscheinen übernahm, dafür 3 Pf. für 100 jährlich bewilligt. — Und um die Banke desto besser in den Stand zu setzen, diesen Umlauf, durch Auswechselung derselben für baares Geld wenn es verlangt wird, zu befördern, so bewilligt diese Acte derselben 8000 Pf. jährlich über und ausser den 45000 Pf. die derselben durch eine Acte des 9ten Jahres der Königin Anne jährlich bewilligt waren, bis alle die gegenwärtigen und vorige Schatzkammerscheine abgezahlt und aufgehoben seyn würden. — Zu diesem Ende konnte die Banke von ihren Eigenthümern Geld einfordern, welches ein hinzugekommener Fond genennt werden könnte. — Die Banke sollte auch so lange eine Kor-

J. C. 1713 Korporation bleiben, bis alles abbezahlt und abgemacht seyn würde. Zweitens, nach einer zwölfmonatlichen Aufkündigung vom 1ten August 1742, und nach einer Wiederbezahlung des jährlichen Fonds und des ersten Kapitals von 1600000 Pf. solte die Korporation der Banke aufhören und ein Ende haben.

1714 Im Anfange des J. 1714 verursachte der abnehmende Gesundheitszustand der Königin Anne und die grose Unruhe der Eigenthumsherren, bey ihrem befürchteten Tode (der auch bald erfolgte) einen grosen Fall in den Priesen der öffentlichen Fonds, nämlich eine Bank-Actie fiel von 126 auf 116, und eine Südsee-Actie von 94½ auf 85. Es ward auch einige Tage sehr stark auf die Banke traciret. Indessen ward doch der national Kredit bald wiederhergestellt, und sogar allmählig nach höher; obgleich, bey dem Tode dieser Königin, die öffentlichen oder national Schulden sich auf funfzig Millionen beliefen.

Der Königin Annens Tod.

Auf die vereinigte Bitte der Herren Whiston und Ditton, wie auch nach dem Gutachten des grosen Ritters Issaac Newton und des Dr. Halley, gieng in diesem J. 1714 ein Parlementsacte durch, zur Bestimmung einer öffentlichen Belohnung für denjenigen, oder diejenigen, die die Meereslänge entdecken würden. Der Eingang dazu lautet so: demnach es allen, die in der Schiffart erfahren sind, wohl bekannt ist, daß, zur Sicherheit und Geschwindig-

Das Parlement verspricht für die Entdeckung der Meereslänge eine Belohnung.

digkeit der Seereisen, und zur Erhaltung der Schiffe und des Lebens der Menschen, zur See nicht mehr gewünscht und verlangt wird, als die Entdeckung der Länge, und demnach, nach dem Urtheil geschickter Mathematiker und Seefahrer, bereits verschiedene Methoden erfunden sind, die in der Theorie richtig, aber in der Anwendung schwer sind, deren einige (wie man hoffen kann) einer Verbesserung fähig seyn, auch einige bereits endeckte dem Publikum vorgestellt, und andre künftig erfunden werden können; und da eine solche Erfindung für den Handel Grosbrittanniens von besondern Nutzen seyn, und ungemein zur Ehre des Reichs gereichen würde; da aber, theils wegen der Schwierigkeit der Sache selbst, theils aus Mangel einer öffentlichen Belohnung oder Aufmunterung, — und theils aus Mangel des Geldes zu Versuchen und Erfahrungen, die dazu erfordert werden, keine solche bisher gemachte Entdeckungen oder Vorschläge zur Vollkommenheit gebracht worden sind: — so werde jetzt verordnet, daß der Lord Grosadmiral, der Sprecher des Unterhauses, und verschiedene andre vornehme Bediente, kraft ihrer Bedienungen, wie auch verschiedene andre Personen, Commissarien seyn sollen, um alle Vorschläge Versuche und Verbesserungen, die sich darauf beziehen, zu untersuchen und zu beurtheilen; und jede fünfe derselben werden zu dem Ende hiedurch bevollmächtigt, — die, wenn sie von der Wahrscheinlichkeit einer solchen Entdeckung überzeugt sind, dieselbe den Commis-

J. C. 1714

J. C. 1714 missarien der Flotte beschleinigen sollen, — welche hiedurch bevollmächtigt werden, eine Bill zu einer Summe, die nicht über 2000 Pf. geht, auszumachen, wenn solche Commissarien wegen der Meeres-Länge es für nöthig halten solten, die Versuche anzustellen; — welche letztgenannte Commissarien bezeugen sollen, wie fern man dieselbe practicabel gefunden habe. — Die völlige Belohnung für den Erfinder der Meereslänge soll aber folgende seyn, wenn er dieselbe zu einem Grade, oder 60 geographischen Meilen, bestimmt, so soll er 10000 Pf.; wenn zu zwey Drittheilen von einem Grade 15000 Pf.; und wenn zu einem halben Grade 20000 Pf. erhalten. „

Alles, was noch sonst über diese höchst wichtige Materie gesagt zu werden nöthig seyn mögte, ist, daß schon ein Theil dieser zuerst genannten 2000 Pf. an vergeblichen Versuchen verwendet worden ist; und daß viele der Meinung sind, die Meereslänge könne niemals erfunden werden; wer kann aber über eine solche Materie mit Gewisheit den Ausspruch thun, da, zu verschiedenen Zeiten, in andern sehr wichtigen Dingen viele nützliche Entdeckungen gemacht worden sind, wenn man es am wenigsten erwartet hat?

In eben dieser Parlementssitzung ward noch eine andre sehr nützliche Verordnung gemacht, zur Herabsetzung der Geldzinsen, ohne Nachtheil der parlementarischen Sicherheiten, welche folgenden Eingang hat, „demnach die Erfahrung gelehrt

Herabsetzung der Geldzinsen in Grosbritannien.

hat, daß die Herabsetzung der Zinsen auf zehen, sodann auf acht, und endlich auf sechse für hundert, von einer Zeit zur andern zur Beförderung des Handels und Erhöhung der Ländereyen sehr nützlich gewesen; so sey es schlechterdings nöthig geworden „(aus verschiedenen Ursachen, die in diesem Werke zu verschiedenenmalen und weitläuftig angeführt worden sind) „den hohen Zins von 6 für 100 zu einem nähern Verhältnis mit dem Zins, der in fremden Staaten für Geld verstattet wird, herabzusetzen; und es werden daher hierdurch verordnet, 1) daß von Michaelis 1714 niemand, auf irgend eine Weise, für ein Darlehn am Gelde, Gütern oder Waaren, mehr als 5 Pf. für die Ueberlassung von 100 Pf. auf ein Jahr bezahlen soll. 2) Daß alle Schuldverschreibungen, Vergleiche und Versicherungen, die nach diesem Zeitpunkte zur Bezahlung irgend eines zu leihenden Kapitals oder Geldes ausgestellt, oder für irgend einen Zins ausgestellt zu werden verabredet sind, wobey man über 5 Pf. für 100 sich vorbehält, oder nimmt, völlig ungültig seyn sollen. 3) Daß ein jeder, der, nach der angezeigten Zeit, auf irgend einen Vergleich, vermittelst eines falschen Kaufs, Darlehns, Wechsels, einer Unternehmung, List, oder eines Antheils an irgend einigen Gütern und Waaren, oder an andern Dingen; oder durch irgend einige betrügliche Arten und Mittel, oder durch ein heimliches Verständnis und List, oder durch falsche Verschreibung zum Aufschub der Bezahlung auf ein ganzes Jahr für ihr Geld oder andre Sachen, über

J. C. 1714

die

J. C. 1714 die Summe von 5 Pf. für 100 Pf. auf ein Jahr nehmen und erhalten wird; und so auch nach diesem Verhältnis für eine grössere oder kleinere Summe, oder für eine längere oder kürzere Zeit; für eine jede solche Vergehung den dreyfachen Werth der so verliehenen, verhandelten ꝛc. Gelder oder andrer Sachen verliehren odr verwirken solle. 4) Daß alle Schreiber, Mäckler, Procuratoren und Verfasser der Kaufvergleiche, die nach diesem 29ten Septemb. 1714 über fünf Schillinge für das Darlehn von 100 Pf. auf ein Jahr, oder über zwölf Stüb. über die Stempelgebühren, für die Erneuerung der Verschreibung des Darlehns, oder für irgend eine Gegenverschreibung wegen desselben, nehmen und empfangen werden, für eine jede solche Vergehung 20 Pf. Strafe, nebst den Proceßkosten, bezahlen, und ein halbes Jahr im Gefängnis zubringen sollen. Die eine Hälfte der Strafe soll der Krone, und die andre dem Ankläger zufallen.„

Eine Verordnung zum Besten der gestrandeten Schiffe und Waaren.

Durch eine Verordnung eben dieser Parlementssitzung, zur Erhaltung aller solcher Schiffe und der Waaren derselben, die auf den Küsten dieses Reichs oder andrer von den königlichen Gebieten, ans Land getrieben, oder gestrandet sind, „wird die Verordnung des dritten Jahres der Regierung Eduards I. wegen der Schiffbrüche zur See jetzt bestätigt, welche verordnet, daß, wenn ein Mensch, ein Hund, oder eine Katze, lebendig aus dem Schiffe springt, weder das

Schiff, noch das Boot, noch irgend etwas in demselben, für einen Trümmer gehalten, sondern die Waaren für die Eigenthümer aufbewahrt werden sollen ꝛc. — Wie auch eine Verordnung des vierten Jahres dieses Königs — daß, wenn jemand die Hand an das gescheiterte Schiff legt, derselbe durch hinlängliche Bürgen in Verhafft genommen, und der Werth des Trümmers geschätzt, und der nächsten Stadt abgeliefert werden soll. Und demnach grosse Klagen von brittischen und fremden Kaufleuten erhoben sind, — daß ihre Schiffe, wenn sie auf ihrer Rückfarth unglücklicher Weise ans Land getrieben wurden, grausam geplündert — und ihre Ladungen beraubt worden sind, und daß, wenn man irgend etwas davon erhalten, solches durch die unmässige Forderungen derer, die es gerettet haben, draufgegangen ist; — so ward jetzt verordnet, daß die Beamten, Friedensrichter, und obrigkeitliche Personen der Hafenstädte, wie auch Constabler, Zehentmänner und Zollhausbediente, auf die Bitte derer, die dabey interessirt sind, den Constablern befehlen sollen, zum Beystande in der Rettung eines solchen Schiffs, das in Gefahr ist, und der Waaren desselben, so viele Leute, als nöthig sind, aufzubieten; — und wenn ein Königliches oder Kauffardeyschiff nahe bey dem Trümmer vor Anker liegt, so soll ihr Beystand gefordert werden; oder wenn der Befehlshaber eines solchen Schiffs diesen Beystand verweigert, so soll er

J. C. 1714

J. C. 1714 er den Eigenthümer des in Noth seyenden Schiffs 100 Pf. Strafe geben. 2) Zur Aufmunterung solcher, die Beystand leisten werden, sollen die Zollempfänger und der Befehlshaber eines solchen Schiffs, wie auch alle andre, die helfen, dafür von den Eigenthümern mit einer billigen Belohnung versehen werden. — Und wenn man es an einer solchen Belohnung fehlen läßt, so soll das so gerettete Schiff oder die Waaren in der Verwahrung eines solchen Zollbedienten so lange bleiben, bis alle Kosten erstattet sind, oder eine solche billige Vergütigung geschehen, oder dafür Sicherheit gestellt ist, von welcher drey benachbarte Richter die zu bezahlende Summe bestimmen sollen. — Waaren, die von den rechtmäßigen Eigenthümern nicht in zwölf Monaten abgefordert werden, sollen nach Verlauf dieser Zeit, und wenn sie leicht verderben können, unverzüglich verkauft, und das daraus gelöfete Geld von beyden so lange in der Schatzkammer aufbewahret werden, bis es von den rechtmäßigen Eigenthümern abgefordert wird. Diejenigen, die sich ohne Erlaubnis in ein gestrandetes Schiff begeben, oder die die Rettung des Schiffs oder der Waaren verhindern — oder die, wenn sie gerettet sind, die Zeichen solcher Waaren auskratzen, sollen den Schaden doppelt ersetzen, oder auf ein Jahr ins Zuchthaus geschickt werden, und solche, die so ohne Erlaubnis ins Schiff treten, können von Rechts wegen mit Gewalt ausgestossen werden. Wer ohne Erlaubnis Waaren weg-

nimmt, und nicht wieder bringt, soll den dreyfachen Wehrt ersetzen. Wer in irgend ein Schiff, das in solchen Gefahren ist, ein Loch bohret, oder aus demselben die Wasserpumpen stiehlt, oder sonst etwas zu dessen Untergang beyträgt, der soll mit dem Tode bestraft werden, ohne daß ihm das Beneficium der Geistlichkeit zu statten kommt. J. C. 1714

Doch mit Vorbehalt des Rechts der Krone, oder derer, die mit Patenten versehen sind, oder der Gutsherren, auf ein gescheitertes Schiff, oder auf die Waaren, die in ihren respectiven Gerichtsbarkeiten schwimmend, ans Land geworfen, oder auf den Ufern liegend, angetroffen werden.„

Durch eine Acte des 4ten Jahres des Königs George I. ward diese Verordnung immerwährend gemacht; „und damit es nachdrücklich verhütet werde, daß die Eigenthümer, Schiffer oder Seeleute, nicht die Schiffe vorsetzlich scheitern lassen, verbrennen oder sonst zu Grunde richten, — so ward hiedurch verordnet, daß solche, die dieses zum Schaden der Assecuranten, oder der Kaufleute, die in solchen Schiffen Waaren geladen haben, vornehmen, mit dem Tode bestraft werden sollen.„

Wir müssen aber leider bemerken, daß ungeachtet dieses guten Gesetzes, doch sehr oft, insbesondere auf den entlegenern südwestlichen Küsten von England, sehr grausame Uebertretungen desselben vorgegangen sind, die eine stärkere Einschärfung zu fordern schei-

J. C. 1714 scheinen; obgleich in dieser Acte verordnet wird, daß dieselbe in allen Pfarrkirchen und Kapellen aller Seehafenstädte längst den Küsten des Reichs jährlich viermal abgelesen werden sollen.

Einkünfte des Postwesens in Engl.

Da wir schon ehemals bemerkt haben, daß die Einkünfte des Postwesens gewissermassen als Pulsschläge oder Probiersteine des Wohlstandes einer Nation anzusehen sind, so wollen wir hier die Beschaffenheit derselben seit einigen verflossenen Jahren so anführen, wie uns die Nachrichten dazu in die Hand gefallen sind.

I. Der Verfasser der königlichen Schatzkammer von England (8vo 1725) sagt S. 307 „daß, als im Jahr 1660, zur Einrichtung eines allgemeinen Postamts in England eine Parlementsacte durchgieng, die Einkünfte desselben (ich vermuthe, daß er die reinen Einkünfte meint) sich damals auf 21000 Pf. jährlich belaufen haben.

II. Da die Preise des Postgeldes bis zum Ende des J. 1710 dieselben blieben so haben wir unter dem J. 1711 bemerkt, daß nach einem Durchschnitt von drey Jahren, nemlich in den Jahren 1708—9—10 (nach den neuen Unterredungen Davenants) die reinen Einkünfte in 56664. Pf. bestanden; allein nach dem gedruckten Bericht der Commissarien im J. 1718 an das Unterhaus belief sich dieser Durchschnitt damals auf 62000 Pf. für England, und auf 2000 Pf. für Schottland.

Die Ehrenbürgerschaft.

Wie Hamburg, Berlin, Wien, Paris und viele andere Städte, hat auch Frankfurt a. M. das Recht, Ehrenbürger zu ernennen. Es ist dies eine Auszeichnung, die nur selten verliehen wird. Bisher sind nur 12 Ehrenbürger ernannt worden, und zwar:

1. Am 27. Juli 1814 Freiherr vom Stein, der Befreier Deutschlands, der Frankfurt vor der Zerstörung durch die Franzosen bewahrte.
2. Am 18. Juni 1815 Feldmarschall Blücher, der Sieger von Waterloo.
3. Am 18. Juni 1815 Feldmarschall Gneisenau, der Mitsieger von Waterloo.
4. Am 18. Juni 1815 Feldmarschall Wellington, der Mitsieger von Waterloo.
5. Am 18. Juni 1815 Feldmarschall Schwarzenberg, der Mitsieger von Waterloo.
6. Am 18. Juni 1815 Feldmarschall Barclay de Tolly, der Mitsieger von Waterloo.
7. Am 18. Juni 1815 Feldmarschall Graf Wrede, der Mitsieger von Waterloo.
8. Am 18. Juni 1815 Feldmarschall Graf Pozzo di Borgo, der Mitsieger von Waterloo.
9. Am 18. Juni 1815 Feldmarschall Graf Nesselrode, der Mitsieger von Waterloo.
10. Am 18. Juni 1815 Feldmarschall Graf Capo d'Istria, der Mitsieger von Waterloo.
11. Am 18. Juni 1815 Feldmarschall Graf Bernstorff, der Mitsieger von Waterloo.
12. Am 18. Juni 1815 Feldmarschall Graf Hardenberg, der Mitsieger von Waterloo.

J. C. 1714 England und Holland angeschaft worden. Einige Schiffe, die mit den Vollmachten dieses Kaisers versehen waren, wurden zu Lissabon oder Livorno ausgerüstet. Alles dieses veranlaßte die englische und holländische Gesellschaften bey dem Hofe zu Wien lgute Klagen zu führen, wiewohl solches jezt, und einige Jahre nachher, ohne Wirkung geschahe.

Am 9 Jun. 1714 wendete sich das engl. Unterhaus an die Königin Anne, und bat, daß ihr Viertheil von dem Aßientovergleich mit Spanien zur Bezahlung der Nationalschulden angewendet werden möchte; allein am 18ten antwortete sie, daß sie denselben schon der Südseegesellschaft abgetreten hätte. Und in demselben Jahre bewilligte die Königin zwey andre Kriegsschiffe zur Begleitung der beyden andern Schiffe, welche sie vorher, zum Ueberbringen der Waaren, Factoren ꝛc. der Gesellschaft, bewilligt hatte. Die Hafen, nach welchen diese Gesellschaft handeln, und in welchen sie Factoreyen anlegen durfte, waren Panama an der Südsee, und Portobello, Carthagena und Vera Cruz an der Nordsee, Buenos Ayres an dem Fluß de la Plata, und der Hafen von Havana in der Insel Cuba; ausser ihren einländischen Unterfactoreyen in Neuspanien ꝛc. und ihren Agenten in Jamaica, wie auch zu Cadix und Madrid in Altspanien. Dies war also ein sehr prächtiger und glänzender Anfang. Und da der Königin erwähntes Geschenk von ihren Viertheil des Assiento vor ihrem Tode noch nicht förmlich der

Die Südseegesellschaft fängt ihren Handel an.

Gesellschaft überliefert war, so bestätigte der König George I bey seiner Thronbesteigung dieses Geschenk, wie auch die vier erwähnten Schiffe, die im Anfange des J. 1715 nach Amerika seegelten. J. C. 1714

Allein aus den Streitigkeiten im Parlement erhellete schon deutlich genug, daß es aus den Erklärungen, welche die Spanier, nach der Unterzeichnung des utrechter Friedens, bey ihrem Handelsvergleich mit Brittannien gemacht hatten, nicht sehr wahrscheinlich sey, daß die Engländer nach der damaligen Lage der Sachen im Stande seyn würden, mit den spanischen Westindien einen vortheilhaften Handel zu treiben.

George I. besteigt den Thron von von Grosbrittannien.

Die Gelangung der gegenwärtigen königlichen Familie aus dem Hause Hannover zum brittischen Thron, nach dem Tode der Königin Anne, verursachte dem bessern Theil der Nation in allen Ständen, besonders aber dem reichen und handelnden Theile, eine grose Freude, und verbreitete neues Leben und neue Thätigkeit. Und obgleich Misvergnügen bald darauf in eine öffentliche Empörung ausbrach, so ist dieselbe doch auch bald und leicht gedämpft werden, und der allgemeine Handel und die Manufacturen der Engländer haben seit diesen glücklichen Zeitpunkt immer sehr merklich zugenommen. Nicht nur in London, sondern auch in den meisten von den andern Seehafen, als in Bristoll, Liverpoole, Glasgow, Dublin, Corke, Waterford, und in vielen andern Hafen von Grosbrittannien und Irland, ist die Anzahl der Kauffardeyschiffe

J. C. 1715 schiffe sichtbarlich vermehrt worden; und zum unwidersprechlichen Beweise der grosen Zunahme des Handels dieser gröſern und kleinern Städte kann die grose Erweiterung der Vorstädte vornemlich von London und Dublin, seit diesem Zeitpunkt, wie auch von Bristol und Liverpoole, ingleichen von verschiedenen einländischen Manufacturstädten, als von Manchester, Birmingham ꝛc. dienen. Ein gleiches kan auch in Rücksicht auf die englische amerikanische Kolonien gesagt werden. Wo Freyheit und Eigenthum unverletzlich erhalten werden, und die eingeführte Form der Religion fest gesichert ist, da zu gleicher Zeit diejenigen, die davon abweichen, von allen Religionsbekenntnissen der Protestanten, unter dem Schutz der Gesetze sicher und ruhig leben können; — wo es, sage ich, sich so verhält, was kann ein solches Land und Volk hindern, reich und mächtig zu werden? Dahingegen so lange, da es der Königin an Leibeserben fehlte, die Engländer mit den falschen Ansprüchen desjenigen, der in einer von der Religion der englischen Kirche ganz verschiedenen Religion mit einem blinden Verfolgungsgeist erzogen, und doch von vielen im Lande unterstützt, und von gewissen auswärtigen Mächten aufgemuntert ward, bedrohet wurden, so war es nicht zu verwundern, daß in dem letztern Theil der Regierung dieser Königin ein allgemeines Mistrauen und eine durchgängige Unruh herrschten, bis endlich die gesetzmäsige Bestätigung einer protestantischen Erbfolge mit einer zahlreichen königlichen Familie statt fand. Und wo eine solche allgemeine Unruhe

ruhe lange anhält, da wird der Handel nach und nach ermatten; viele werden endlich ein solches Land verlassen, um anderswo Zufriedenheit und Freyheit zu suchen; und so wie das Volk dadurch abnehmen wird, so werden auch die Manufacturen und Schiffart abnehmen. Allein Dank sey der gütigen Vorsehung, daß das Gegentheil hiervon jetzt und schon lange der glückliche Zustand der Britten gewesen ist. J. C. 1714

Tod Ludewigs XIV, Da der König von Frankreich Ludewig XIV in diesem J. 1715 starb, so wollen wir nur kürzlich bemerken, daß er zwar, während seiner langen Regierung, durch Vertreibung so vieler fleißigen Fabrikanten, Künstler und Kaufleute, welche die Noth zwang, ihre Geschicklichkeiten in den Ländern, wo sie Schutz gefunden hatten, fortzupflanzen, den Manufacturen seines Landes sehr vielen Schaden gethan habe; daß aber doch auch, auf der andern Seite, in seiner Regierung, der auswärtige Handel und die Plantationen durch die Franzosen ungemein vermehret worden sind. Er hatte auch sein Seewesen sehr verbessert und so sehr vermehret, daß er zuweilen den vereinigten Flotten der beyden andern so genannten Seemächte von Europa die Spitze bot. Und obgleich in diesem Werke seine ungerechte Angriffe der friedfertigen Nachbaren uns nicht weiter angehen, als so fern sie den allgemeinen Zustand des Handels, entweder in seinem eigenen Reiche oder anderswo betreffen; so können wir doch nicht umhin zu bemerken, daß seine Verfolgung und 1715

J. C. 1715 und Vertreibung seiner protestantischen Unterthanen einen ansehnlichen Theil seines Landes fast gänzlich entvölkert, und auch den grosen Absatz französischer Manufacturen in fremden Ländern ungemein vermindert habe; wie schon anderswo erzählt worden ist. Seine auswärtige Kriege hatten eine so grose Menge von seinen Unterthanen aufgerieben, daß es von vielen bezweifelt wird, ob nicht Frankreich, im Ganzen, glücklicher, bevölkerter und reicher gewesen seyn würde, wenn Ludewig blos die Künste des Friedens und der Manufacturen getrieben hätte, dadurch er nicht nur seine Unterthanen vermehrt, sondern auch eine grose Menge von Fremden in sein Land gezogen haben würde; als da er durch seine ungerechte Eroberungen sein Land fast auf allen Seiten ausdehnte, und dadurch auch seine Seemacht und seine amerikanische Plantationen vermehren wollte.

Denn sey aber, wie ihm wolle, wir wollen nur noch aus Voltaires zweyten Bande des Zeitalters Ludewigs XIV bemerken, daß Ludewig, während seiner ganzen Regierung achtzehn tausend Millionen französischen Geldes ausgegeben habe, welches nach einem Durchschnitt 330 Millionen des gegenwärtigen Geldes jährlich beträgt." (Oder etwa vierzehen Millionen Pf. Sterl. jährlich, ein Jahr in das andre gerechnet.)

Wood, in seinen Betrachtungen über den Handel S. 51. versichert, daß die Handelsbalanz in den Jahren 1713 und 1714 zum Vortheil der Engländer gewesen sey; Handelsbalanz in Engl.

nach

nach einen Durchschnitt von diesen beyden Jahren wurden jährlich für 2103148 Pf. mehr ausgefahren als eingefahren. J. C. 1711

Eisen in Virginien. Um diese Zeit fieng man zuerst an, in der brittischen amerikanischen Provinz Virginien Block- und Stangen-Eisen, und zwar von einer sehr guten Gattung, zu verfertigen. Dieses neue Product soll seitdem sehr weit getrieben worden seyn.

Verlängerung der Bank von England. Durch eine Parlementsacte des 1ten Jahres George I, zur Erweiterung der Banke von England, in Rücksicht auf die Schatzkammerscheine ꝛc. ward verordnet, „daß erst nach der Wiedereinlösung des ursprünglichen Fonds der Banke — wie auch des Fonds, der durch diese Acte zum fernern Umlauf der Schatzkammerscheine aufgebracht wird, und nicht eher, die Korporation der Banke von England aufhören und ein Ende haben solle." Dieses ward gemeiniglich der gesammelte Fond genennt, wiewohl derselbe nicht eher bestimmt ward, einen Theil des allgemeinen sinkenden Fonds zur Verminderung der national Schulden auszumachen, als durch die Acte des 3ten Jahres George III.

Vergrösserung des Kapitals der Südseegesellschaft. Durch eine Parlementsacte dieses Jahres, nach welcher das Hauptkapital und der jährliche Fond der Südseegesellschaft vergrösert 822032 Pf. 4 Schill. 8 Stüb. zum öffentlichen Gebrauch angewendet, und 169000 Pf. aufgebracht werden sollten ꝛc. „erhielt das Hauptkapital der Südseegesellschaft, das bis

jetzt

J. C. jetzt aus 9177967 Pf. 15 Schill. 4 Stüb.
1715 bestand, einen durch den Schatzmeister des Seewesens verschaften Zusatz von 822032 Pf. 4 Schill. 8 Stüb. Wodurch das Kapital dieser Gesellschaft von und nach Johannis 1715 10000000 Pf. ausmachte.

Dieser hinzugekommene Fond bestand aus folgenden besondern Summen. 275339 Pf. 8 Stüb. für einen halbjährigen Zins auf ihr besagtes Kapital von 9177967 Pf. 15 Schill. 4 Stüb. von dem halben Jahre, das von Weyhnachten 1714 bis Johannis 1715 zu Ende gieng. Noch andre völlig 300000 Pf. für das halbe Jahr, das sich um Weyhnachten 1715 endigte, auf das vermehrte Kapital 8000 Pf. für die Kosten der Verwaltung für ein Jahr, das sich den 25ten December 1715 endigte. Die Summe betrug also 583339 Pf. 8 Stüb. Endlich ward der Fond noch mit 238693 Pf. 4 Schill. vermehret, die zum Gebrauch des Publikums, nach Anweisung der Schatzkammer, transferirt werden konnten, und hieraus entstand die Summe von den obigen 822032 Pf. 4 Schill. 8 Stüb.

Durch diese Zusätze geschahe auch ein Zusatz von 49321 Pf. 18 Schill. 8 Stüb. zu dem jährlichen Fond der Gesellschaft, welcher dadurch 600000 Pf. jährlich zu 6 für 100 betrug.

Ob nun gleich hiedurch für das J. 1715 gesorgt war, so konnte doch die Gesellschaft noch fortfahren, die Auflagen zu heben; die

aus

aus dem Saltz, Wachsgeld, Einschreiben der Lehrpurschen ꝛc. entstanden, vermöge der Acte des 9ten Jahres der Königin Anne; wodurch sie in den Stand gesetzt ward, für dieses J. 1715 Dividenten an Geld zu machen. Und damit wir diese Sache, ob sie gleich nicht hier am rechten Orte steht, zu Ende bringen mögen, so wollen wir noch bemerken, daß die allgemeine Versammlung der Gesellschaft im Maymonat 1716 die beyden halbjährigen Dividenten für dieses J. 1716 in dem vorerwähnten Fond machte; nachdem die Dividenten für beyde halbe Jahre um Johannis 1716, durch Zusetzung von 6 für 100 im Fond zu eines jeden Eigenthümers Rechnung für die beyde halbjährige Dividenten bis Weyhnachten 1716 gemacht waren. J. C. 1715

In eben diesem Jahre ward das erste jährliche Schif der Südseegesellschaft vom Stapel gelassen; man gab demselben den Namen der Kronprinz, zur Ehre des damaligen Prinzen von Wallis, und nachherigen Königs George II, Obervorstehers dieser Gesellschaft, der, bey dieser Gelegenheit, mit seinem ganzen Hofe am Bord dieses Schiffes prächtig bewirthet ward. Die erste Reise dieses Schiffes geschahe im J. 1717, und die andre im J. 1723.

Summe der Zolleinkünfte von Grosbrittannien auf 15 Jahre

Aus einer jetzt gedruckten Schrift erhellet, daß der reine Ertrag der Zolleinkünfte von England in den funfzehn unmittelbar vorhergehenden Jahren, mit Weglassung der Schillinge und Stüber, folgender war.

Im

J. C.					
1715	Im Jahre	1700	ſ	ſ	1379460 Pf.
	— —	1701	ſ	ſ	1637809 —
	— —	1702	ſ	ſ	1285605 —
	— —	1703	ſ	ſ	1206349 —
	— —	1704	ſ	ſ	1401390 —
	— —	1705	ſ	ſ	1139277 —
	— —	1706	ſ	ſ	1311856 —
	— —	1707	ſ	ſ	1192081 —
	— —	1708	ſ	ſ	1351536 —
	— —	1709	ſ	ſ	1353483 —
	— —	1710	ſ	ſ	1208292 —
	— —	1711	ſ	ſ	1253598 —
	— —	1712	ſ	ſ	1315423 —
	— —	1713	ſ	ſ	1541170 —
	— —	1714	ſ	ſ	1714139 —
	Summe in 15 Jahren				20291468 Pf.

Zolleinkünfte, nach einem Durchſchnitt, für 1 Jahr 1352764.

Man kann hier leicht bemerken, daß die drey Friedensjahre 1701, 1713 und 1714 ein jedes von den andern eilf Jahren ungemein überſtiegen; und doch überſtieg ein glückliches Kriegsjahr 1704 etwas das Jahr 1700, das ein Friedensjahr, aber unbeſtändig und drohend, war. Und endlich, daß der obige reine Ertrag des J. 1709 ſehr genau mit der Summe übereinſtimmt, die dem Unterhauſe in dieſem Jahre überreicht ward, welches die Zuverläſſigkeit der vorher angeführten Rechnung beſtätigt.

Man will die eigenthümliche Kolonien in Amerika in königliche verwandeln.

Auf die Bittſchrift des Agenten für die Pflanzer und Kaufleute von Carolina und für die andre elende Einwohner dieſer Kolonie, die durch die Eigenthumsherren gedrückt wurden, und deren Beſchützung gegen die

Indianer versäumt ward ꝛc. — wendete sich das Unterhaus an den König, und bat, denselben Hülfe wiederfahren zu lassen. Und in eben diesem Jahre war in das brittische Unterhaus eine Bill gebracht zur bessern Einrichtung der Freybriefe und der eigenthümlichen Statthalterschaften in Amerika, und in den dasigen königlichen Plantationen. Der Hauptzweck hievon war, daß alle diese eigenthümliche privilegirte Statthalterschaften in königliche verwandelt werden sollten. Schon ehe die eigenthümliche Kolonien anfiengen, sehr erheblich zu werden, d. i. seit dem Tode des Königs Carls II, und insbesondre seit der Regierungsveränderung im J. 1688, sahen es sowohl des Königs Wilhelm als auch der Königin Anne Räthe und Minister voraus, wie wichtig es für die Krone und das Reich seyn würde, die Eigenthumsherren der Kolonien auszukaufen, ehe sie zu mächtig werden möchten; und es wurden zu diesem Ende mit denselben, und besonders mit dem wirklich grosen Wilhelm Penn, wegen des Kaufs seiner schönen Provinz Pensylvanien, häufige Unterhandlungen angestellt. Er forderte dafür 20000 Pf. und die Königin Anne, in ihrer Rathsversammlung, wieß diese Forderung an die Lords Commissarien des Handels und der Plantationen; deren Bericht von der Königin an die Lords Commissarien der Schatzkammer verwiesen ward; und bald darauf verglich man sich mit Penn auf 12000 Pf. für diese Provinz. Da er aber bald darauf vom Schlage gerührt, und J. C. 1715

er

E. er dadurch auſſer Stand geſetzt ward, den
5 Vergleich zu vollziehen, ſo ward dieſer Kauf ſo lange verzögert, bis auf Befehl der Königin zu dem Ende eine Bill im Parlement entworfen werden ſollte. Indem nun an dieſer Bill gearbeitet ward, wendeten Joſua Gee und einige andre, die Gläubiger des Penn waren, ſich an das Unterhaus, und baten daſſelbe um Hülfe; ſie ſtellten in ihrer Bittſchrift vor, daß Penn, nachdem er von den Indianern das Recht zu dieſem Lande erkauft hätte, durch ſeinen Fleiß und mit groſen Koſten das Land verbeſſert, darin anſehnliche Kolonien angelegt, und dadurch ſehr vieles von ſeinem Vermögen in Europa zugeſetzt habe; Und im Jahr 1708 habe er, zur Bezahlung einer Schuld, die er ſich durch Anlegung und Erweiterung dieſer Kolonien zugezogen, von dieſen Glaubigern 6600 Pf. geborget, und dafür dieſe Provinz und alle ſeine Rechte der Statthalterſchaft verpfändet. — Wie vortheilhaft würde es für das Publikum geweſen ſeyn wenn man damals dieſe Verpfändungen abbezahlt, und dieſe Provinz, die ſeitdem an Volksmenge und Ertrag ſo ſehr zugenommen hat, erkauft hätte, wird jetzt faſt zu ſpät von einem jeden eingeſehen. Gegen Vorſtellungen 1) wegen Pensylvanien.

II Der Lord Baltimore (S. unter dem J. 1661) deſſen ſich aber jetzt, weil er noch minderjährig war, ſeine Vormünder annahmen, ſtellte in ſeiner Bittſchrift vor, die groſen Koſten, die ſein Urgrosvater zur Einrichtung ſeiner Provinz Maryland angewen- 2) wegen Maryland.

det habe, und daß er nebst seinen dreyen Brüdern und zweyen Schwestern, die seit kurzen protestantisch geworden wären „ (denn bisher war diese Familie allezeit papistisch gewesen) „ keine andre Mittel zu ihrem Unterhalt hätten, als die sie aus den verschiedenen Zweigen der bürgerlichen Regierung dieser Provinz erhielten, die ihnen jetzt durch eine Bill, die den Titel führt: zur bessern Einrichtung der Freybriefe und der eigenthümlichen Statthalterschaften in Amerika, und zur Aufmunterung des Handels dieses Reichs und der königlichen Plantationen, genommen werden solten, und deren Betrag sich wenigstens auf 3000 Pf. jährlich belaufe „ (jetzt sollen sie über 9000 Pf. jährlich einbringen.) „ Und da die Anzahl der Indianer in dieser Provinz sehr unerheblich sey, und die Weissen Einwohner jetzt weit zahlreicher und stärker, als jene, wären, so hofften sie in aller Unterthänigkeit, das Maryland von dieser Bill werde ausgenommen werden. „ J. C. 1715

3) wegen der Massachusetsbucht.

III. Durch den Agenten der königlichen Provinzen von Massachusetsbucht und Connecticut ward ebenfals eine Bittschrift überreicht. In Rücksicht auf Massachusetsbucht ward vorgestellt, „ daß sie ihren Freybrief vom Könige Jakob I im 18ten Jahre seiner Regierung habe, der hernach vom Könige Carl I im 4ten Jahre seiner Regierung bestätigt sey; kraft dessen der Statthalter und die Gesellschaft der Massachusetsbucht die Macht habe, ihre eigene bürgerliche und Kriegs-

Kriegs-Bediente zu ernennen, nebst andern darin benannten Vorrechten; daß unter der Regierung Jacobs II ihr Freybrief zu eben der Zeit aufgehoben worden in welcher vielen Korporationen in England ihre Freyheiten genommen wurden; daß nach der Regierungsveränderung der König Wilhelm ihren Freybrief erneuert, und sich nur die Ernennung eines Statthalters, eines Sekretärs, eines Richters der Admiralität und des Obersachwalters vorbehalten habe; und daß dies der Freybrief sey, den die Provinz noch jetzt besitze. Hierauf ward ferner unterthänig bemerkt, daß, da der Freybrief dieser Provinz auf demselben Grunde beruhe, als die Korporationen in England, es eben so hart sey, wenn man sie desselben berauben wolte, als es hart seyn würde, wenn man den Korporationen in England ihre Freyheiten nehmen wolte; daß diese Provinz sich der Krone für ihren Freybrief dadurch sehr erkenntlich bewiesen habe, daß sie eine Wüste mit grosen Kosten und mit dem Verlust des Lebens vieler Menschen angebauet, und dadurch der Krone ein grosses Gebiet verschaft und auch den Handel von Brittannien ungemein vermehrt habe; daß auf diese Provinz die in der Bill angeführte Gründe sich nicht passen: denn sie hätten keine willkührliche Macht ausgeübet, „ (wie es den Eigenthumsherren von Carolina vorgeworfen ward) „ und sie könnten es auch nicht; denn da die erwähnten vornehmsten Bedienten von der Krone ernennt wären, so wären sie ein solcher Zaum für die Regie-

rung, daß es gar nicht in ihrer Macht ste- J. C.
he, die Unterthanen zu drücken. Ueberdies, 1715
hätten sie auch nicht die Beschützung der Einwohner versäumt; sie hätten vielmehr sowohl sich als auch ihre Nachbaren, in einem langen französischen und indianischen Kriege, gut vertheidigt, und ihre gewöhnliche Ausgaben für die Wachen, Besatzungen, Wachtschiffe ꝛc. hätten sich, ein Jahr ins andre gerechnet, auf 35000 Pf. belaufen. Und obgleich die Provinz sich dadurch eine Schuldenlast von 150000 Pf. zugezogen habe, so beschwereten sie sich doch nicht darüber, sie wären auch nicht der Krone lästig, sondern sie suchten sie allmählig abzuzahlen. Noch mehr, wenn ihnen dieser Freybrief genommen werden solte, so könnte ihnen dieses gar nicht ersetzt werden; dahingegen bey eigenthümlichen Statthalterschaften den Eigenthümern eine Entschädigung gegeben werden könnte; wie man auch die Absicht zu haben scheine; hier könne es aber nicht geschehen, weil die Freyheiten nicht etwa nur besondern Personen, sondern der ganzen Gemeinheit des Volks zugehören. Solchergestalt könne es leicht geschehen, daß die Eigenthümer von Carolina ꝛc. um derentwillen allein diese Bill aufgesezt sey, gut genug davon kommen könnten, dahingegen die privilegirten Statthalterschaften in Neuengland, die nichts böses gethan hätten, die einzigen leidenden Theile seyn würden! — Man bitte daher unterthänig, daß diese Provinz bey ihren

Frey-

Freyheiten bleiben, und von der Bill ausgenommen werden mögen ꝛc.„

„IV. Was den Freybrief für Connecticut, der ihnen durch diese Bill genommen werden sollte, anlangt, — so hatten sie, wie die andre privilegirte Statthalterschaften, ein Patent von der Krone, wodurch sie berechtiget wurden, alle ihre bürgerliche und Kriegsbediente, zur Verwaltung und Vollziehung der Gerechtigkeit, selbst zu ernennen. Ihre ersten Pflanzer, die sich auf den königlichen Freybrief zur Sicherheit der ihnen darin ertheilten Freyheiten gänzlich verliessen, hätten mit grossen Kosten und Gefahren eine Wüsteney unterjochet und angebauet, wodurch sie sowohl die Gebiete der Krone, als auch den Handel von Brittannien vermehrt hätten; sie hätten seitdem, zu allen Zeiten, sich gegen die Feinde vertheidigt, und unpartheyisch gegen die Unterthanen Gerechtigkeit gehandhabet; und wenn öffentliche Maasregeln zum gemeinschaftlichen Besten der Kolonien wären verabredet worden, so hätten sie gern zu den Kosten das Ihrige beygetragen. — Ueberdies hätten sie der Krone bis auf den heutigen Tag noch keinen Schilling gekostet.„ Sie hätten die Acten des Handels und der Schiffart genau beobachtet. — Sie wären allezeit der Krone gehorsam gewesen, und wenn ihnen ihr Freybrief genommen werden sollte, so könnte ihnen dafür keine Entschädigung gegeben werden„ (um eben der Ursachen willen, die in der vorherge- 4) wegen Connecticut

henden Bittschrift der Massachusetsbucht angeführt waren) „Sie hoften also unterthänig, daß die Kolonie von Connecticut aus der Bill ausgenommen werden würde.„ J. C. 1715

Auch zum Behuf des Herzogs von Beaufort und des Lords Craven (die beyde minderjährig waren) wurden gegen diese Bill Bittschriften überreicht, denn sie waren ansehnliche Eigenthümer in Carolina und in den Bachama-Inseln. Eben dieses geschahe auch von dem Agenten für die Kolonie Rhode-Insel und die Providenz Plantation in Neuengland. Die angeführten Bittschriften (die vieles von der Geschichte der ersten Pflanzung dieser Kolonie enthalten) wurden an die Committee, welcher die Bill aufgetragen war, verwiesen.

So vieles Geräusch nun auch diese Bill verursachte, so ward doch am Ende nichts daraus; wiewohl es unstreitig und offenbar für das gemeine Wesen von der äussersten Wichtigkeit ist, daß die eigenthümliche Kolonien, die noch als solche vorhanden sind, ausgekauft und der Krone einverleibet werden sollten; denn je länger sie eigenthümlich bleiben, je schätzbarer und einträglicher werden sie für die Eigenthümer, und je schwerer wird es, sie auszukaufen. Ohne Zweifel wird die gesezgebende Macht dieses künftig zur Zeit eines tiefen Friedens und einer stillen Ruhe gehörig überlegen. Die angeführte Bittschriften und Behauptungen der privilegirten Kolonien sind, wegen

J. C. 1715. gen der darin vorgebrachten Gründe, weit schwerer zu beantworten. Und dies war vermuthlich eine Haupturſache, daß die Bill nicht zu Stande kam; welche freylich eine gute Abſicht hatte, ob ſie gleich einigen Schwierigkeiten unterworfen war, denen man vielleicht künftig ausweichen kann. Was werden die Nachkommen von dem gegenwärtigen Zeitalter anders ſagen, als daß die Engländer, in Rückſicht auf die groſſe eigenthümliche Statthalterſchaften des brittiſchen Amerika, ihre national Vortheile leichtſinnig aus den Augen geſezt haben, wenn man gewahr werden wird, daß die Eigenthumsherren daraus ſolche groſſe Einkünfte ziehen, daß es unmöglich ſeyn wird, ſie auszukaufen, ohne entweder den gemeinen Weſen zu ſchwere Laſten aufzulegen, oder aber Zwangsmittel zu gebrauchen, die der brittiſchen Staatsverfaſſung zuwider ſind?

Friedensvergleich zwiſchen Spanien u. Portugal.

Durch den Friedensvergleich, der in dieſem J. 1715 zu Utrecht (daher derſelbe auch im erſten Bande der Geſchichte des utrechtſchen Friedens abgedruckt iſt) zwiſchen dem König Johann V. von Portugal und dem König Philip V von Spanien geſchloſſen ward, tritt der leztere dem erſtern, nach dem 6ten Artikel, das Gebiet und die Kolonie St. Sacrament, die auf dem nordlichen Ufer des Platafluſſes in Amerika liegt, dergeſtalt ab, daß es keiner andern Nation von Europa erlaubt werde, ſich daſelbſt niederzulaſſen, oder dahin zu handeln. — Doch

wird in dem nächsten 7ten Artikel festgesezt daß der König von Spanien für diese Kolonie ein Equivalent geben könne, wenn solches dem König von Portugal anstehet, und wenn es binnen anderthalb Jahren geschiehet. Alle andre Eroberungen auf jeder Seite sollen nach diesem Vergleich wechselseitig wieder herausgegeben werden. Dies ist alles, was dieser Vergleich merkwürdiges enthält. J. C. 1715

Anmerkung. Es ist nachher ein späterer Vergleich zwischen diesen beyden Kronen wegen dieser Kolonie St. Sacrament geschlossen worden, nach welchem dieselbe gegen ein gewisses Stück Landes wieder herausgegeben werden sollte; allein dieser Vergleich ist, wegen des Widerstandes der portugiesischen Einwohner in dieser Kolonie nicht vollzogen worden.

Neuenglands Producten an Schiffgeräthschaften

Die Kolonie von Neuengland hat an Schiffgeräthschaften fast von allen Gattungen einen solchen Uberflus, daß in einem Briefe von einem Neuengländer an das Handels- und Plantationsgericht, der in diesem Jahr gedruckt ward, wegen des Handels von Neuengland behauptet wird, „daß nur eine einzige Flotte aus Neuengland 6000 Fässer mit Pech Theer, und Terpentin nach London brachte; — das Millionen von Bäumen in den Wäldern verfaulen, weil es an Aufmunterung, sie zu sammlen, fehlt. — Wir haben, sagt dieser Schriftsteller, die schönsten Mastbäume von der Welt. — Vom Hanf haben wir bisher nur wenig gewon-

J. C. wonnen, allein unser Boden ist dazu sehr
1715 geschickt. — Unsere Wälder verschaffen alle Gattungen von Schiffholz und Brettern. Seit einiger Zeit bauen wir sehr gute Schiffe, in Rücksicht auf ihre Schönheit sowohl als auf ihre Stärke. — Unser Land hat einen Ueberflus an Eisenerz, wir sind aber noch nicht so weit gekommen, daß wir zu unserm eigenem Bedarf genug verschaffen können. Damit wir nun in Neuengland keine Manufacturen anlegen, die den Manufacturen von Grosbrittanien Schaden thun, so wird es nöthig seyn, die Einwohner von Neuengland so sehr, als möglich, zu beschäftigen, daß sie Schiffgeräthschaften für ihr Mutterland verfertigen, damit die Engländer nicht genöthiget werden, von der Willkühr der Dänen, Schweden und Russen, abzuhängen, wenn sie eine Flotte in See bringen wollen, denen wir für ihre Schiffgeräthschaften baares Geld bezahlen, welche durch den Krieg in Norden für uns fast auf 50 Procent gestiegen sind, — daß, vor etwa 9 Jahren, bey der grosen Seltenheit oder Theurung der wollenen Waaren von England, die Einwohner von Neuengland, die nicht im Stande waren 200 Procent und mehr dafür zu bezahlen, eine noch vorhandene sehr beträchtliche Manufactur von wollenen Zeugen, groben Tüchern, Flanellen, Knöpfen ꝛc. angelegt hätten. — Auch das beste Kupfer von der Welt findet man in Neuengland ꝛc. Unsere Zuckerkolonien beschweren sich über Neuenglands grosen Handel nach der holländ-

ländischen Kolonie von Surinam, welche die Neuengländer mit einer grosen Menge von kleinen Pferden, mit Lebensmitteln, Fischen ꝛc. versehen, dafür sie ihren groben Zucker zurückbringen, und davon Rum machen.,, In dem übrigen Theil dieses Briefes wird um einen königlichen Freybrief gebeten, um eine neuerlich zu Boston errichtete Kreditbanke zu inkorporiren, von welcher sie sich für die Kolonie grosen Nutzen und auch ein Procent für die Krone, versprachen. J. C. 1715

Anmerkung. Dergleichen Versuche, als dieser ist, müssen vorsichtig betrachtet werden, indem sie fast allezeit übertrieben sind, weil sie insgemein zu eigennützigen Absichten dienen sollen. Sein Entwurf überhaupt ist unstreitig gut, und wir haben, vorher gesehen, daß die brittische gesetzgebende Macht denselben aufgemuntert habe. Jedoch wenn die englischen Kolonien auf dem festen Lande volkreicher werden, so wird es ganz unmöglich seyn, zu verhüten, daß sie solche Manufacturen anlegen, die den Manufacturen des Mutterlandes Eintrag thun. Das Beste, das noch geschehen kann, scheint dieses zu seyn, daß man alles anzuwenden sucht, diese Leute dahin zu bringen, daß sie rohe Materialien von neuen Producten, und besonders Schiffgeräthschaften, gewinnen. Was ihr Kupfer und Eisen anlangt, so scheint es zweiffelhaft zu seyn, ob solches jemals dem Mutterlande zum Vortheil gereichen könne. Von dem

J. C. 1715 dem erstern haben wir aus bewährten Zeugnissen gesehen, daß es in England in groser Menge anzutreffen sey; und was das Eisen betrift, so werden wir hernach sehen, wie fern die brittische gesetzgebende Macht es dienlich gefunden habe, die Eisenwerke aufzumuntern. Zinn und Bleygruben hat man bisher im brittischen Amerika noch nicht angetroffen.

Handelsvergleich zwischen Engl. und Spanien.

Im December schloß der brittische Minister zu Madrid, Herr Bubb einen neuen Handelsvergleich mit dem König von Spanien, der aber nichts besonders enthielt. Nach dem ersten Artikel sollten die brittischen Unterthanen in den spanischen Hafen keine höhere Abgaben bezahlen, als solche, die sie für dieselben Waaren unter der Regierung des katholischen Königs Carl II. bezahlt hatten. — Der 2te Artickel bestätigt den Vergleich der von den brittischen Unterthanen mit der Obrigkeit von St. Andero im Jahr 1700 geschlossen war. Nach dem 3ten Artickel können sie, wie sie ehemals zu thun pflegten, bey der Insel Tortuga Salz sammlen. Nach dem 4ten und 5ten Artickeln sollten die brittische Unterthanen keine höhere Abgaben bezahlen, als die spanische Unterthanen an demselben Orte bezahlten; und sie sollten alle die Rechte, Freyheiten ꝛc. genieſſen, die sie vor dem lezten Kriege, und durch den Vergleich von 1667 genossen. Den Unterthanen von beyden Seiten soll auch so begegnet werden, als solchen, die am meisten begünstigt,

stigt, in Handelsangelegenheiten begegnet wird. Der 6te und 7te Artickel untersagt alle Neuerungen von beyden Seiten, und bestätigt den utrechter Frieden.„ (S. den politischen Zustand von Grosbrittannien, Band XI.) J. C. 1715

Die Waldungen in Neuengland werden verdorben.

Ungeachtet dessen, was wir unter dem vorigen Jahre von dem grosen Ueberflus der Schiffgeräthschaften in Neuengland, und besonders des Bauholzes, angeführt haben, finden wir doch in diesem J. 1716, daß Herr Shute, Statthalter der Massachusetsbucht, sich in der Versammlung beschweret, „daß, ungeachtet in Grosbrittannien zur Beförderung der Schiffgeräthschaften für die königliche Flotte, und zur Erhaltung der weissen Fichtenbäume in Amerika zu Masten, Seegelstangen ꝛc. ein Gesetz gegeben worden, dennoch täglich in den königlichen Waldungen dadurch groser Schaden angerichtet werde, daß man solches Holz, als zur königlichen Flotte brauchbar ist, umhauet, und zum privat Gebrauch anwendet.„ Er empfiehlt daher, daß zu diesem wichtigen Zweck sowohl in Neuengland ein neues Gesetz gegeben, als auch die alten genau vollzogen werden mögen. 1716

Frankreich erhält den nominalen Werth seiner Münzen.

In dem erstern Theile dieses J. 1716 hatte der Herzog von Orleans, Regent von Frankreich während der Minderjährigkeit Ludewigs XV, sich so übel rathen lassen, daß er durch eine Verordnung den nominalen Wehrt eines Louisdors von 16 Livres

auf

J. C. 1716 auf 20, und einer Krone von 3½ und 4 livres auf 5 livres erhöhete, die für den erstgenannten Wehrt in der Münze angenommen, und daselbst dadurch, daß sie einen neuen Schlag mit dem Hammer erhielten, umgepräget werden sollten. Hierauf sollte der Louisdor für zwanzig livres und die Krone für fünf livres gangbar seyn. Solchergestalt gewann er einen Fünftheil von dem Wehrte dieser beyden Münzsorten, und betrog die Unterthanen mit einem Wahn, daß sie dadurch nichts verlöhren, weil sie aus der Münze dieselbe Anzahl von nominalen livres, die sie darin bezahlt hatten, zurückerhielten, ob sie gleich nur vier Unzen von Silber statt der fünfe, die sie jezt so nennen sollten, zurückbekamen. Dieses gab Anlas, daß man, zum grosen Hindernis des Umlaufs des Geldes, eine grose Menge von alten Species aufsammlete. Diese Krankheit suchte man, in eben diesem Jahre, durch ein neues Mittel zu heilen, nemlich, durch eine allgemeine Banke, deren Scheine 5 Procent Zinsen trugen. Denn diese Banke zahlte nur in den neu erhöheten Specien aus, ob sie gleich sowohl in neuen als alten Specien einnahm. Da die Münzen in ihrem Wehrte so schwankend und die Bankscheine unveränderlich waren, so brachten die Leute um dieser Ursache willen alles ihr Geld zur Banke. Dies war für den Herzogregenten Anreitzung genug sich eines so grosen Schatzes zu bemächtigen. Der Banke ward also plötzlich befohlen, mit der Zahlung einzuhalten; ob man gleich dafür hielt, daß die Quantität der Gold- und Sil-

Silbermünzen sich damals in Frankreich fast auf 40 Millionen Livres, oder beynahe siebenzehn Millionen Pf. Sterl. belaufen habe. Solchergestalt ward der Schatz des Königs durch den Schaden seines Volks angefüllt. — Auf gleiche, wiewohl nicht so gewaltsame Weise wurden die öffentlichen Schulden in Frankreich abbezahlt. Das Kapital ward eingezogen, und die Zinsen wurden durch Verordnungen herabgesezt, ohne Einwilligung der Glaubiger; und dieses gieng so weit, daß einige von den öffentlichen Sicherheiten 0 Procent, andre 80 Procent, und noch andere 90 Procent, fielen. Diese Umstände verursachten unzählige Bankerutte. J. C. 1716

Wie viel Geld in einem Jahre zu London geprägt worden.

Vom August 1715 bis zum August 1716 wurden im Tower zu London 154215 Pf. in Gold, und nur 7000 Pfund in Silber gepräget. (S. Boyers politischer Zustand von Grosbrittannien.) Und man hielt dafür, daß fast zwey Drittheile von diesem Golde aus eingeschmolzenen französischen Louisdors geschlagen worden.

Verbot aller Beförderung der ostindischen Gesellschaft.

Da man gegen diejenigen, die die Freyheiten der englischen ostindischen Gesellschaft beeinträchtigten, keine Hülfe erlangen konnte, so ward von dem Prinzen von Wallis (der in der Abwesenheit seines Vaters Regent des Reichs war) eine Verordnung gegeben, in welcher den königlichen Unterthanen scharf verboten ward, unter auswärtigen Bestallungen nach Ostindien zu handeln weil solches den Freyheiten der englischen ostin-

J. C. 1716 ostindischen Gesellschaft zuwider sey; sie sollten auch nicht am Bord fremder Schiffe dienen.

Englands Handel mit den Ländern am baltischen Meere.

Da in diesem Jahre 1716 wegen des Handels von Grosbrittannien nach den Ländern und Hafen am baltischen Meere einige Streitigkeiten entstanden waren, so finden wir in einer periodischen Schrift, die vormals unter dem Namen von Boyers politischen Zustand von Grosbrittannien sehr bekannt war (welches Werk aus 60 Octavbänden besteht) den völligen Wehrt, nach den ersten Preisen, von allen ein- und ausgeführten Waaren zwischen Grosbrittannien auf der einen Seite, und Dännemark (worunter auch Norwegen begriffen war) Schweden, dem Ostlande (das ist Preussen und Liefland) und Rusland, auf der andern Seite während diesem J. 1716.

In Grosbrittannien ward eingeführt,

1. Aus Dännemark und Norwegen, an Mastbäumen, Bauholz, Pech, Theer, Hanf ꝛc. (mit Weglassung der Schillinge und Stüber) für 73896 Pf.

2. Aus dem Ostlande, vornämlich an Masten, Hanf, Leinewand ꝛc. für 103635 Pf.

3. Aus Schweden, an Eisen, Pech, Theer, Masten ꝛc. für 197270.

Die ganze Summe der eingeführten Waaren beträgt also 511760 Pf.

Aus Grosbrittannien ausgeführt. J. C.

1. Nach Dännemark und Norwegen 1716
für 60317 Pf.
2. Nach dem Ostlande für 65293 Pf.
3. Nach Schweden für 24101 Pf.
4. Nach Rusland für 113154 Pf.

Die Summe der ausgeführten Waaren beträgt . . 262865 Pf.

Die völlige Balanz, oder der Verlust für Grosbrittannien besteht also in 248895 Pf.

Anmerkung. Wenn man einige wenige Waaren aus Rusland und Preussen ausnimmt, als Rhabarber, und zuweilen rohe Seide aus Persien, Caveao ꝛc., so hat man seit der Zeit gefunden, daß alle andre Artikel aus den englischen amerikanischen Plantationen erhalten werden können; als Eisen von Neuyork und Pensylvanien, Bauholz von allerley Gattungen aus den meisten Kolonien auf dem festen Lande, Pech und Theer eben daher, wie auch Hanf und Flachs. Rohe Seide wird immer mehr aus Carolina und Georgien gewonnen. Die brittische gesetzgebende Macht hat schon verschiedene Belohnungen auf verschiedene von diesen Waaren mit guten Erfolg gesezt, und wir hoffen, sie werde auf solche wichtige Absichten immer mehr ihre Aufmerksamkeit richten. Indessen wollen wir für die Genauigkeit der obigen Rechnung nicht stehen; wir besorgen aber, daß die allgemeine Balanz gegen England seit der Zeit, besonders in Rücksicht auf Rusland, noch mehr zugenommen habe. (Man ver-

J. C. 1716 vergleiche diese Nachricht mit der unter dem J. 1701.)

Herr Bubb, der brittische Minister zu Madrid, schloß jezt zum Behuf der Südseegesellschaft einen Vergleich, der eine nähere Erklärung oder Verbesserung des Assientovergleichs wegen der Negern seyn sollte. Allein da dieser Handel schon lange aufgehört hat, so wollen wir unsre Leser nicht mit etwas aufhalten, das schon anderswo gedruckt ist, und vielleicht niemanden zu dieser Zeit, oder auch in künftiger Zeit von sonderlichen Nutzen seyn kann. Wir wollen nur noch bemerken, daß von dem bewilligten jährlichen Schiffe festgesezt ward, daß es, vom J. 1717 bis zum J. 1727, von 650 Tonnen, spanisches Maasses, seyn sollte.

1717 Die Freyheiten der holländischen ostindischen Gesellschaft wurden jezt auf vierzig folgende Jahre verlängert.

Herabsetzung der Zinsen für die Nationalschulden.

Nachdem eine unnatürliche Rebellion freyer und protestantischer Unterthanen, zum Behuf eines papistischen Prätendenten, und gegen einen sehr leutseeligen und gnädigen protestantischen König auf den Thron von Grosbrittannien, glücklich gedämpft war, beschloß das Ministerium und Parlement, sich diese Zeit der Ruhe zu Nutze zu machen, und die Zinsen für die öffentliche Schulden herabzusetzen, damit sie künftig das Kapital derselben nach und nach vermindern könnten. Hiezu hatte die Herabsetzung der erlaubten Geldzinsen von 6 zu 5 Pro-

cent im J. 1714 bereits den Weg gebahnt; J. C.
welches auch durch das geschahe, was man 1717
insgemein den natürlichen Geldzins nennte, oder denjenigen Zinspreiß, für welchen man jezt auf gute privat Sicherheit Geld borgen konnte. Damit nun dieser gute und grosse Zweck glücklich und sicher erreicht werden mögte, so trat die Regierung mit der Banke und mit der Südseegesellschaft in Unterhandlung, welchen man einen grossen Theil der national Schulden schuldig war, und brachte dieselbe dahin, daß sie sich nicht nur die Herabsetzung der Zinsen auf ihre eigene respective Kapitale von 6 zu 5 Procent gefallen liessen, sondern auch, daß die Banke, wenn es verlangt würde, 2500000 Pf. und die Südseegesellschaft 2000000 Pf. zu 5 Procent Zinsen, dem gemeinen Wesen vorschiessen oder leihen, und bereit seyn wolten, diejenige von den Eigenthümern der vier Lotterien unter der Regierung der Königin Anne, wie auch andrer einzulösenden Annuitäten abzubezahlen, welche verlangen sollten, daß ihnen ihre Kapitale ausgezahlt würden, und nicht mit 5 Procent, statt ihrer gegenwärtigen Zinsen von 6 Procent, zufrieden seyn wollten. Dieser heilsame Vorschlag ward durch drey verschiedene Parlementsacten des 3ten Jahres der Regierung George I. zu Stande gebracht.

1. Einrichtung des allgemeinen Fonds.

Durch die 1ste Acte, die den Titel führte: eine Acte zur Wiedereinlösung der Abgaben und Einkünfte, welche zur Abbezahlung des Kapitals und der Zin-

J. C. 1717 Zinsen der vier bewilligten Lotterien ꝛc. festgesetzt waren, welches man insgemein den allgemeinen Fond nennte, „wurden die besagte beyde Gesellschaften bevollmächtiget, unter ihrem gemeinschaftlichen Siegel Geld zu borgen, oder von ihren Eigenthümern Geld zu fordern, damit sie im Stande seyn mögten, dem gemeinen Wesen die oben benannten Summen vorzuschiesen. Die besagte Herabsetzung der Zinsen sollte von und nach Michaelis 1717 anfangen Für welche Zinsen hiedurch ein neuer jährlicher Fond festgesetzt ward, den man hernach allezeit den allgemeinen Fond nennte, und der sich auf 724849 Pf. 6 Schill. 10½ Stüb. belief. „Hiedurch wurden von der Regierung solche gute Maasregeln genommen, daß alle Eigenthümer jener einzulösenden Schulden sich diese Herabsetzung der Zinsen von 6 zu 5 Procent gefallen liesen, ohne irgend einen Theil von den erwähnten 2500000 Pf. der Banke, oder von den 2000000 Pf. der Südseegesellschaft, die, wie vorher gemeldet, festgesetzt waren, zu borgen.

2. der gesammlete Fond wird zur Bezahlung der öffentlichen Schulden angewendet.

Denn Ilens, durch eine Acte, zur Einlösung verschiedener Fonds der Banke nach den vormaligen Bedingungen der Einlösung ꝛc. „ ward die Bereitwilligkeit der Banke, für alle die Schulden, die man dieser Korporation schuldig war, statt dessen, was ihnen damals bewilligt war, 5 Procent Zinsen anzunehmen, und auf Verlangen die oben benannte 2500000 Pf. vorzuschiesen, bekannt gemacht; und die Banke war hie-

durch verbunden, 2000000 Pf. an Schatzkammerscheinen herzugeben, dafür sie eine Annuität von 100000 Pf. haben sollte, die auf eine einjährige Aufkündigung nach Weyhnachten 1717 eingelöset werden könnte." Dieses wird der gesammlete Fond genennt, der zuerst durch eine Acte des 1ten Jahres George I festgesetzt war, wiewohl er nicht eher, als jetzt, zur Verminderung der national Schulden besonders angewendet ward. Hiedurch sollte auch die Banke haben 3 Procent jährlich, und einen Stüber Procent täglich (statt der vorher bewilligten 2 Stüber) zum Umlauf der Summe von 2561025 Pf. welches die übrigen Schatzkammerscheine waren, bis sie völlig gelöscht wären, von Weyhnachten 1717. So daß das ganze Kapital der Banke hiedurch vermehrt ward auf 5375027 Pf. 17 Schill. 10 Stüb. nämlich J. C. 1717

Das erste Hauptkapital war	1600000 Pf. ‛ ‛ ‛
Die durch die 7te Acte der Königin Anne gelöschte Schatzkammerscheine	1775027 Pf. 17 Sch. 10 St.
Und jetzt durch die gelöschte Schatzkammerscheine	2000000 Pf. ‛ ‛ ‛
Das ganze Kapital der Banke	5375027 Pf. 17 Sch. 10 St.

Allein dieses ihr erstes Kapital von 1600000 Pf. sollte bis den 1ten August 1742 6 Procent Zinsen tragen.

Fond der Südseegesellschaft.

Und Illtens, die nächstfolgende Acte eben dieser Parlementssitzung war, zur Einlösung des jährlichen Fonds der Südseegesellschaft zu 6 Procent, und zur Anlegung eines jährlichen Fonds für diese Gesellschaft zu 5 Procent, die durch

das

J. C. 1717 das Parlement ꝛc. eingelöset werden konnte; wie vorher gemeldet, nämlich

Das gegenwärtige Kapital der Südseegesellschaft bestand aus 10000000 Pf.

Und da ihr jährlicher Fond 600000 Pf. war, so ward ihr Fond jetzt von 6 zu 5 Procent, d. i. von 600000 Pf. zu 500000 Pf. von und nach Johannis 1718 herabgesetzt, ausser den 8000 Pf. die ihr jährlich zur Bestreitung der Verwaltungskosten bewilligt waren. — Die Gesellschaft ward auch hiedurch bevollmächtigt, unter ihrem gemeinschaftlichen Siegel Geld zu borgen, entweder zur Beförderung der Absichten dieser Acte, oder zur Betreibung ihres Handels, oder zu andern nöthigen Bedürfnissen, für solche Zinsen, als sie dienlich finden würde, und auf eine jede Zeit, die nicht unter sechs Monaten ist. Und obgleich ihr Fond künftig eingelöset werden kann (nämlich nach einer einjährigen Aufkündigung nach Johannis 1723) so sollte doch ihr Handel und ihre Korporationsbeschaffenheit beständig fortdauren. Dies ward, in der Schreibart der Schatzkammer, der Südseefond genennt.

Ursprung des sinkenden Fonds von Grosbrittannien.

Durch alle diese Ersparungen, nämlich durch 1 Procent auf die vorher benañte Fonds, und durch 1 Stüber Procent täglich, der künftig an den Schatzkammerscheinen, die hernach umlaufen sollten, ersparet ward, ward ein guter Anfang gemacht, oder der Grund gelegt zu dem berühmten sinkenden Fond, der sich damals auf 323434 Pf. 7 Schill.

7½ Stüb. jährlich belief. Ueberdies, zur grösern Bequemlichkeit der Eigenthümer der vorherbenannten Lotterien, und andrer Schulden bey der Schatzkammer, die hiedurch unter diesem neuen allgemeinen Fond geordnet waren, wurden dieselbe von der Schatzkammer nach der Banke gebracht, und zu einem transferrablen Fond zu 5 Procent Zinsen gemacht. Diese jährliche Ersparung oder dieser Ueberschuß, den man den sinkenden Fond nannte, sollte hiedurch lediglich zur Bezahlung des Kapitals und der Zinsen solcher national Schulden, die vor Weyhnachten 1716 gemacht waren, angewendet werden. Da durch die zuerst genannte Acte die Hälfte der ersten Schuld der Bankierer (die durch die Acte des 12ten Jahres des Königs Wilhelm aus 6 Procent gesetzt, und welche Hälfte dadurch eigentlich zur ganzen Schuld des gemeinen Wesens, die eingelöset werden könnte gemacht ward) die sich auf 664263 Pf. belief, in der Einlösung von 6 zu 5 Procent einbegriffen war; und da fast alle die andre öffentliche in dieser Acte begriffene Schulden, die man den gesammleten Fond nennte, entweder in die Südseegesellschaft im J. 1720 unterzeichnet, oder hernach abbezahlt und gelöscht worden sind, so haben wir dieselbe desto genauer beschrieben, da sie jetzt nicht mehr vorhanden sind. J. C. 1717

Anmerkung. Durch eine Clausel in dieser Acte ward die Abgabe von 6 Stübern für jedes Stück von vierzig Ellen von ausgeführter in Brittannien verfertigter Leinewand (wel-

(welche durch die Acte des Tonnen- und Pfund-Zolls aufgelegt war) aufgehoben, „weil, sagt diese Acte, diese Manufactur viele tausend Arme dieses Reichs beschäftigt."

Solchergestalt entstand aus den benannten drey Fonds, dem gesammleten, allgemeinen, und Südseefond der sinkende Fond; der blos die Ueberflüsse oder Ersparungen aus diesen Fonds durch die verschiedenen Herabsetzungen, die man jetzt und hernach in den Zinsen und Besoldungen vornahm, ausmachte: und je nachdem diese zu verschiedenen Zeiten vermindert, und den Gläubigern des gemeinen Wesens jährliche oder andre Zahlungen aus dem sinkenden Fond geschehen sind, je nachdem hat er zugenommen.

Und da es wenigstens wahrscheinlich ist, daß der erste Entwurf von diesem sinkenden Fond von den Entwürfen zweyer auswärtigen Staaten (nämlich von Holland und dem Kirchenstaate) in den Jahren 1655 und 1685, kopirt worden ist, so waren wir um so mehr geneigt, derselben besondre Erwähnung zu thun, da sie beyde einen guten Erfolg gehabt haben.

Anmerkung. Wir wollen bey dieser ersten berühmten Herabsetzung der Zinsen bey den national Fonds, und bey der Anlegung eines Fonds zur fernern Verminderung der öffentlichen Schulden, nur noch bemerken, daß, anstatt die Preise der verschiedenen Actien dadurch im Handel zu vermindern, dieselben vielmehr von Michaelis dieses J.

1717 sehr ansehnlich im Preise steigen, und insbesondre, daß die Südsee Actie, die um Marieverkündigung 1717 nur zu 100¾ Procent stand, um Michaelis bis aus 111½ Procent gestiegen war. J. C. 1717

Errichtung der Bauke und der Missisippigesellschaft in Frankreich.

Da der Herzog Regent von Frankreich, auf Anrathen des Johann Law, eines gebohrnen Schottländers und Goldschmidtssohns von Edinburg, die erste öffentliche umlaufende Banke, die jemals in Frankreich gewesen war, im J. 1716 errichtet hatte, so schmeichelte er sich, dadurch zur Beförderung des Handels und der Manufacturen von Frankreich grose Dinge auszurichten. Der Eingang zu dem Patent für diese Banke besaget ganz richtig: Welchem Reiche, wegen seiner Lage und Fruchtbarkeit, nichts weiter fehlte, als ein sicherer Kredit, um darin den blühendsten Handel zu treiben. — Es ist demnach dem ꝛc. Law und seiner Gesellschaft, auf 20 Jahre, die Macht ertheilt worden, als aus einer öffentlichen Banke Scheine auszugeben, nebst vollkommenen Schutz für das baare Geld der Auswärtigen, wenn auch gleich ihr Land mit Frankreich im Kriege begriffen seyn sollte. — Die Kronen, oder Münzen dieser Banke sollen allezeit von demselben Schroot und Korn seyn. — Ihre Scheine sollen allezeit auf Verlangen zahlbar seyn. — Der Regent von Frankreich, Herzog von Orleans, ward hiedurch zum Protector derselben erklärt. — Diese Banke konnte das baare Geld für die Kaufleute aufbewahren, und Wechselbriefe ꝛc. dis-

J. C. 1717 discontiren.“ — Diese Banke ward vom Law vornemlich zu dem grosen Zweck vorgeschlagen, um die öffentlichen Schulden von Frankreich, die sich über 1500 Millionen Livres (oder etwa auf 70 Millionen Pf. Sterl.) beliefen, dadurch abzuzahlen, daß er die Glaubiger derselben in die neuentworfene Missisippi- oder Indische Gesellschaft zog; zu welchem Ende Crozat bewogen ward, seinem Patent auf das Land Missisippi, unter dem Namen Louisiana, das er im J. 1712 erhalten hatte, zu entsagen. — Der Regent errichtete demnach in diesem J. 1717 eine Handelsgesellschaft, unter dem Namen der westlichen Gesellschaft, die man insgemein die Missisippigesellschaft nennte, nebst dem alleinigen Handel dahin, wie auch mit dem Bieberhandel nach Canada auf 25 Jahre; und man gab sich viele Mühe, von dem Lande Missisippi überall in Frankreich prächtige Beschreibungen auszubreiten.

Diese neue Kolonie für Louisiana muste nothwendig die Eifersucht von Grosbrittannien rege machen, da sie hinter den brittischen amerikanischen Plantationen lag, und ihre Hauptstadt Neuorleans, bereits bis auf 600 Häuser vermehret war.

Law ward zum ersten Director dieser Gesellschaft ernennt, zu welcher alle national Schulden geschlagen werden sollten, die jetzt zu 60 und 70 Procent Disconto waren; dies war eine genaue Nachahmung des Entwurfs des Grafen von Oxford zur Südseegesellschaft im J. 1711. — Im December

eben

eben dieses J. 1717 ward der Hauptfond dieser Missisippigesellschaft auf 100 Millionen Livres, nebst 4 Procent Zinsen, festgesetzt. Mittlerweile daß die Banke mit dieser Gesellschaft an diesem grosen Plan mitarbeiten sollte, befahl der König allen Einnehmern seiner Einkünfte, ihre Einnahmen und Ausgaben nur in Bankscheinen zu machen. Da diese öffentliche Schulden al pari eingenommen wurden, so hätte man erwarten können, daß die Gläubiger gern würden eingekommen seyn; es daurete aber einige Zeit, ehe man 100 Millionen unterzeichnet erhalten konnte; und hier wollen wir jetzt davon abbrechen. J. C. 1717

Herabsetzung der engl. Guineen.

Da man in diesem Jahre bemerkte, daß die Silbermünzen, weil die Goldmünzen in einem zu hohen Preise standen, in England ungemein selten waren, und die Lord Commissarien der Schatzkammer deshalb den grosen Isaac Newton um Rath gefragt hatten; so rieth er die Herabsetzung der Guineen von 21 Schill. 6 Stüb. auf 21 Schill. an; welches denn auch mit Genehmigung des Unterhauses geschahe, das sich deshalb an den König wendete. Bey diesem Preise sind sie seitdem allezeit geblieben; wodurch einigermassen die Silbermünzen, die vorher zur Verwechselung gegen Gold ausgeführt wurden, im Lande blieben. Die Guineen waren ursprünglich nur zu 20 Schill. in Silber gesetzt worden, und eben so verhielt es sich auch mit den grosen Stücken Carls I, ob sie gleich um diese Zeit 1 Pf. 3 Schill. 6 Stüb.

J. C. 1717

6 Stüb. galten. Allein jetzt verhält es sich umgekehrt, welches durch die starken Ausfuhren des ungemünzten Silbers nach Ostindien verursacht wird, wodurch das Silber seltener, und das Gold durch den Vortheil, dasselbe aus Indien und China zu bringen, häufiger geworden ist. Denn das Silber hat allezeit das Vorrecht, der beständige Münzfüß zu seyn, behauptet, und wird dasselbe auch vermuthlich immer behauptet; indem das Gold allezeit nach dem Silber geschätzt wird, nicht aber das Silber nach dem Golde. Man behauptete, daß die englische ostindische Gesellschaft in einem Jahre fast drey Millionen Unzen von Silber nach Indien ausgeführt habe, welches mehr war, als man von allen Gegenden eingeführt hatte.

Bündnis zwischen Grosbrittannien, Frankreich und Holland

In eben diesem Jahre ward zur Guarantie des Utrechter Friedens und besonders zur Erhaltung der Erbfolge in England und Frankreich, die dadurch bestätiget ward, wie auch zur Niederreissung der Hafen von Dünkirchen und Mardyke, zwischen Grosbrittannien, Frankreich und den Generalstaaten der vereinigten Niederlande ein Bündnis geschlossen. (S. B. IV. der Sammlung der Vergleiche ꝛc. 1732)

Art. IV. „ Zur hinlänglichen Zerstörung des Hafens von Dünkirchen — soll der grose Weg durch die neue Schleuse von Mardyke, die 44 Fuß breit ist, gänzlich zerstört, — und die kleine Schleuse bis auf 16 Fuß in der Breite herabgesetzt werden. — Die hervor-

vorstehende Befestigungen und Faschienenwerke sollen auch zerstöret werden. — Die vergleichende Theile haben hiebey die Absicht, daß auf dem Ufer dieser Küste zu irgend einem Hafen bey Dünkirchen oder bey Mardyk, oder bey irgend einem andern Orte, innerhalb zwey Meilen von einem jeden dieser beyden Plätze, keine ausstehende Befestigungen noch Faschienenwerke jemals wieder angelegt werden sollen. — die Niedereissung der ausgehenden Werke auf beiten Seiten des alten Kanals oder Hafens von Dünkirchen soll gänzlich vollendet, und dieselbe auf dem ganzen Wege von der untersten Ebbe bis innerhalb der Stadt Dünkirchen dem Erdboden gleich gemacht werden. Und wenn noch etwas von Fort-Blanc, Chateau-Verd, und Bonne Esperance übrig bleibt, so soll es gänzlich niedergerissen werden.„ J.C. 1717

Zur völligen Vollziehung dieses Theils des utrechtschen Friedens hat man sich gewis niemals stärker ausgedruckt; und die drey vergleichenden Theile stimmten auch unter einander überein, diesen Artikel so wohl als die andern, in Rücksicht auf die Erbfolge, durch wechselseitigen Beystand zu guarantiren, nämlich, die beyden Könige, ein jeder mit 8000 zu Fuß und 4000 zu Pferde, und die Generalstaaten mit 4000 zu Fuß und 2000 zu Pferde, fals einer von den Bundsgenossen von irgend einem andern Potentaten angegriffen, oder durch innerliche Empörungen, oder unter irgend einem andern Vorwande, beunruhigt werden sol-

te. — Und wenn diese Hülfsvölker nicht hinlänglich seyn solten, so würden sich die Bundsgenossen vereinigen, mehr zu liefern, ja, fals es nöthig wäre, würden sie den Angreifern den Krieg ankündigen, und sich unter einander mit ihrer ganzen Macht beystehen. (S. Art. VI. und VII.) Allein nach den besondern Artikeln werden diese Guarantie und Hülfsvölker nur auf die Länder dieser Bundsgenossen in Europa eingeschränkt.

In eben diesem J. 1717 ward das erste jährliche Schif der Südseegesellschaft, der Kronprinz, befrachtet, und seegelte nach Vera Cruz.

Die Schweden bemächtigen sich brittischer Schiffe.

Um diese Zeit, und einige Zeit vorher, wurden gegen die Schweden grosse Klagen geführt, daß sie sich, zur Zeit des Friedens, vieler brittischen Kauffarthenschiffe und ihrer Ladungen ungerechter weise bemächtiget, und den brittischen Rebellen, den Vergleichen, und besonders dem vom J. 1700 mit dem jetzigen Könige von Schweden, zuwider, Schutz verliehen hatten. Diesen Klagen konnte, so lange der romantische Carl XII. lebte, nicht abgeholfen werden, als er aber im folgenden Jahr bey der Belagerung von Friedrichshall in Norwegen das Leben verlohr, erfolgte bald darauf von seiner Schwester und Nachfolgerin Ulrike Eleonore, eine völlige Genugthuung.

Aus-

Ausführung des Rechts der brittischen Unterthanen, in der Bucht von Campeachy Braunholz zu fällen.

J. C. 1717

das Recht der brittischen Unterthanen in der Campeachybucht Holz zu fällen.

Die Sache wegen des Rechts der brittischen Unterthanen, Braunholz, oder, wie es die Spanier nennen, Campeachyholz, zu fällen, kam in diesem Jahre wieder aufs Tapet. (S. unter dem J. 1662 die damalige Obercommissarien des Handels und der Plantationen hatten in einer Vorstellung an den König behauptet, und unstreitig bewiesen, daß seinen Unterthanen das Recht in der Bucht von Campeachy Braunholz zu fällen, zukomme. Dieses ward dadurch veranlaßt, daß der spanische ausserordentliche Gesandte der Marquis von Monteleone, gegen die Niederlassung der brittischen Unterthanen in der Insel Trist, und nahe bey der Laguna die Terminos in der Proviz Jucatan und in der Bucht von Campeachy, wo sie Braunholz zu fällen fortfuhren, ein Memorial übergeben hatte. Er versicherte darin, „daß wenn sie nicht in einer Zeit von acht Monaten diesen Platz verlassen würden, sie als Seeräuber angesehen und behandelt werden sollten.„— Das Handels- und Plantationsgerichte stellte dem König vor, „da ein Handel von so groser Wichtigkeit für unsere Schifffahrt und für die amerikanische Plantationen in Gefahr stehet, verlohren zu gehen, so haben wir abermals die Bücher und Schriften in unserm Archiv mit allem Fleis durch-

durchgesehen, und von den Kaufleuten und andern den vollständigen Unterricht, den man verlangen kann, erhalten, welches viel Zeit gekostet hat. Und nun bitten wir unterthänigst um Erlaubnis, Euer Majestät den vorigen und gegenwärtigen Zustand dieses Handels vorzulegen, nebst den Gründen, welche vormals Euer Majestät königliche Vorgänger bewogen, denselben zu schützen und zu behaupten; welchen wir einige Anmerkungen und Gründe beyfügen wollen, die uns zu schliessen bewegen, daß Euer Majestät Unterthanen jezt ein eben so völliges und groses Recht zu diesem Handel haben, als zu irgend einer andern Freyheit oder Vorrecht, das ihnen durch die Krone von Spanien bewilligt, und von ihnen, vermöge eines jeden Vergleichs, benuzt worden ist.

I. Das Braunholz ist eines von den Producten der Provinz Jucatan, worin die Spanier die Hauptstadt und den Hafen San Francisco de Campechy (der ihnen von den Engländern schon dreymal weggenommen ist) besitzen, wie auch zwey andere Städte im Lande, Merida und Valladelid, die nur wenige Einwohner haben: allein der übrige Theil der Provinz war, ehe die englischen Holzfäller sich daselbst niedergelassen hatten, fast gänzlich wüste und unbewohnt. Man gestehet indessen doch zu, daß die Spanier in verschiedenen Gegenden, die nahe bey ihren Niederlassungen lagen, von Zeit zu Zeit Holz gefället hatten. Allein

während den Feindseligkeiten, die vor dem J. 1667 in Westindien verübt wurden, liessen sie dieses Gewerbe fahren, weil sie sowohl zu Wasser als zu Lande, oft von den Freybeutern gestöret wurden; welche, nach dem sie nach und nach mit der Küste und mit den Gegenden, in welchen das Holz wuchs, die von den Spaniern am entferntesten lagen, bekannt geworden waren, endlich auch auf dieses Gewerbe fielen, und zu ihren künftigen Niederlassungen nahe bey Laguna di Terminos, wie auch bey Trist und den Ochseninseln, den Grund legten. — Denn obgleich der Vergleich, der zu Madrid im J. 1667 durch den Grafen von Sandwich geschlossen war, vornemlich die Absicht hatte, unsern Handel mit den Spaniern in Europa in Ordnung zu bringen, so ward er doch, da dadurch eine allgemeine feste und vollkomme Freundschaft geschlossen ward, so erklärt, daß er sich auf Amerika sowohl als auf Europa erstrecke; wodurch viele von den englischen Freybeutern damals bewogen wurden, ihr vormaliges Gewerbe aufzugeben, und sich bey den Braunholzfällern in der Laguna di Terminos niederzulassen. So daß ihre Anzahl im J. 1669 ansehnlich vermehret, und ein groser Vorrath von Holz sowohl nach Jamaica als nach Neuengland verfahren ward. J. C. 1717.

Der amerikanische Vergleich, der zur Einschränkung der Verheerungen in diesen Gegenden im J. 1670 geschlossen ward, munterte verschiedene andre von den Fabrikann-

J. C. kanten und Seeleuten auf, sich auf dieses
1717 Gewerbe des Holzfällens zu legen, zu welchem sie jezt durchgängig durch diesen Vergleich ein Recht zu haben glaubten.

Und der Ritter **Thomas Lynch**, damahliger Statthalter von Jamaica, übergab den Lords von dem geheimen Rath folgende Gründe zur Aufmunterung dieses Gewerbes:

„1. Weil die Engländer dasselbe seit verschiedenen Jahren getrieben hätten.

„2. Weil es in wüsten und unbewohnten Gegenden geschahe.

„3. Weil es scheine, daß durch den amerikanischen Vergleich ihnen eine Besitzung bewilliget sey.

„4) Weil es ein Recht geben könne, die Holländer und Franzosen auszuschliessen, wenn wir mit den Spaniern brechen sollten.

„5. Weil die Spanier sich um diese Zeit noch nicht darüber beschweret hätten.

„6. Weil dieses Gewerbe dazu diente, die Freybeuter ruhiger zu machen.

„7. Weil es 100 Schiffe jährlich beschäftigen, und dem Könige mehr Zolleinkünfte, und der Nation mehr Handel verschaffen würde, als irgend eine andre Kolonie, die der König besitzt.

„Ob sie gleich anfänglich das Braunholz an der Seeseite fanden, so waren sie doch hernach genöthiget, vier oder fünf Meilen zu

ihrer Nahrung weiter ins Land zu gehen, wo- J. C.
selbst sie indianische Früchte ꝛc. pflanzten, 1717
und Häuser baueten, um sich gegen Sonne und Regen zu schützen. — Daß sie in der ganzen Zeit ihrer Arbeit niemals irgend einige Spanier oder andere Leute gesehen hätten, ob sie gleich sechs bis sieben Meilen weiter ins Land gegangen wären, um Wild zu schiessen. — Daß der Ritter Thomas Lynch, Statthalter von Jamaica, im J. 1672 alles dieses dem Staatssekretär, Grafen von Arlington, geschrieben hätte; und daß ein solcher Besitz in Westindien für das stärkste Recht, das man haben kann, gehalten werde; nämlich, wenn man Holz fället, Häuser bauet, und den Boden reinigt und bepflanzt. — Daß die gerichtliche Aussagen vieler Engländer, die bey dem Braunholzhandel interessirt waren, folgendes Inhalts wären: die Unterthanen unsers Königs wären seit einigen Jahren gewohnt gewesen, in verschiedenen Buchten, Inseln und Gegenden des festen Landes, die von keinen der Unterthanen des Königs von Spanien besucht oder besessen wurden, ohne irgend einige Stöhrung, zu jagen, zu fischen und Braunholz zu fällen. — Dieses Holzfällen daselbst wäre von der Committee des königlichen geheimen Raths gebilliat worden. — Welche Bewilligung den Holzfällern neuen Muth gegeben hätte. Obgleich die Spanier um diese Zeit anfiengen, sie zu stöhren, und ihnen ihr Recht zu dieser Freyheit, die sie so lange ruhig genossen hatten, streitig zu machen. Denn es sey eine un-

unstreitige Thatsache, daß, seit der Bekanntmachung des Vergleichs im J. 1667 bis etwa zwey Jahre nach der Schliessung des amerikanischen Vergleichs im J. 1670, die Holzfäller auf keine Weise und nicht im geringsten wären gestöret worden. Es erhelle auch nicht, daß die spanischen Statthalter daraus einige Unruh geschöpft, oder darüber einige Klagen geführt hätten: noch weniger aber hätten sie sich ein ausschliessendes Recht angemaßt oder behauptet, daß es den Gesetzen ihres Handels zuwider sey. Daß die Engländer, die bey der Laguna di Terminos wohnten, aus Rache gegen die Spanier, welche zwey englische Schiffe mit Braunholz beladen, weggenommen hatten, sich einer spanischen Barcke, die nach Tabasco bestimmt war, bey dieser Laguna bemächtigt hätten: Und doch habe der Statthalter von St. Francisco de Campeachy, zur Rechtfertigung der ersten Feindseeligkeiten der Spanier, (über welche der Ritter Thomas Lynch sich im J. 1672 beschweret habe) weder dieser englischen Schiffe, daß sie Braunholz gehabt hätten, noch unsers Braunholzfällens, noch unsers Auffenthalts seit einigen Jahren bey dieser Laguna, die geringste Erwähnung gethan; auch habe er keinen andern Grund für diese Repressalien angeführt, als diesen, daß wir die spanische Barcke weggenommen hätten. — Daß die Engländer, schon vor dem amerikanischen Vergleich im J. 1670, im Besitz der Laguna di Terminos gewesen wären, und daß der 7te Artikel dieses Vergleichs so lau-

te: es wird beschlossen, daß der König von Grosbrittannien alle die Länder, Inseln, Kolonien und andre Plätze, sie mögen seyn, welche sie wollen, die in Westindien, oder in irgend einem Theil von Amerika liegen, und die dieser König von Grosbrittannien oder seine Unterthanen jezt haben oder besitzen, mit völliger Oberherrschaft und völligem Eigenthum, haben, behalten, und allezeit besitzen solle; dergestalt, daß sie ihnen künftig auf keine Weise, und unter keinerley Vorwand, streitig gemacht werden können noch sollen. — Daß aus der Königin Regentin von Spanien Cedula im J. 1672, durch welche solche, die in die Hafen von Indien einen Einfall thun, oder ohne Erlaubnis dahin handeln, für Seeräuber gehalten werden sollen, gar nicht erhelle, daß man das Fällen des Braunholzes damals für einen Einfall gehalten habe. — Und doch trieb man es, kraft dieser Cedula, endlich so weit, daß, wenn unsre Schiffe nur etwas Braunholz am Bord hatten, sie ohne Barmherzigkeit weggenommen wurden. Obgleich dieser schriftliche Aufsatz dem amerikanischen Vergleich zuwider, und ex post fact nach der Bestätigung dieses feyerlichen Vergleichs gemacht war. — Daß obgleich die Spanier im J. 1680 unsre Braunholzfäller aus dieser Insel Trist und von der Laguna di Terminos mit Gewalt vertrieben. — Doch im J. 1682 unser Handel nach und von diesen Gegenden grösser, als jemals, gewesen sey. — Daß, wenn man zwey oder drey Monate nach dem vorher erwähn- J. C. 1717

J. C. 1717 wähnten Anfall ausnimmt, wir, wie die Spanier wohl wissen, allezeit im Besitz der Gegenden, wo wir Braunholz fällen, gewesen sind. Daß eine Clausel in dem ersten Artickel des Handelsvergleichs von Utrecht diesen Streit, wegen des Braunholzfällens, entscheide, und gegen alle Möglichkeit eines künftigen Zweifels in Sicherheit setze; denn nach der Bestätigung des amerikanischen Vergleichs vom J. 1670 laute es also:

Doch ohne irgend einigen Nachtheil für irgend einige Freyheiten oder Rechte, welche die Unterthanen von Grosbrittannien vorher, entweder von Rechtswegen, oder aus Erlaubnis, oder aus Nachsicht, gehabt haben.

Wenn nun diese deutliche Clausel (die sich nur auf Westindien bezieht) jene Freyheiten, welche die Unterthanen von Grosbrittannien, vor dem Vergleich von 1670, in Amerika genossen haben, bestätiget, versichert und wiederhergestellt, so folgt nothwendig, daß sie damals die Freyheit, Braunholz zu fällen, ununterbrochen (wie deutlich bewiesen worden) entweder von Rechtswegen, oder aus Erlaubnis, oder aus Nachsicht, gehabt haben, sie durch diesen utrechtschen Vergleich, in so deutlichen und ausdrücklichen Worten als man gebrauchen oder gedenken kann, zu derselben Freyheit aufs neue berechtiget sind. Und damit Eure Majestät von der Wichtigkeit dieses Handels desto besser unterrichtet seyn mögen, so wird dieselbe aus folgen-

dem Verzeichnis von der Menge des Braunholzes, das seit dem Kriege eingeführt worden, deutlich erhellen. Im J. 1713. 2189 Tonnen zu 15 Centner. Im J. 1714. 4878 Tonnen zu 14 Centnern. Im J. 1715. 5863 Tonnen zu 12 Centnern; und im J. 1716 2032 Tonnen zu 17 Centnern, also ein Jahr ins andre gerechnet 3741 Tonnen; welche nicht geringer als 60000 Pf. jährlich geschätzt werden können, wie wohl der Preis gegenwärtig von 40 Pf. auf 16 Pf. für die Tonne gefallen ist, dahingen die Tonne, ehe Eurer Majestät Unterthanen daselbst seshaft waren, 100 Pf. kostete.„ J. C. 1717

„Dieser Handel ist auch für Euer Majestät Länder eben so nöthig als vortheilhaft; wegen der grosen Aufmunterung, die unsre Seeleute und Schiffe dadurch erhalten. — Im ganzen sind wir daher der unterthänigen Meinung, 1) daß die Unterthanen Eurer Majestät, sowohl einige Jahre vor als auch nach dem amerikanischen Vergleich im J. 1670, eine ununterbrochne Freyheit, in solchen Gegenden der Campeachybucht, die von den Spaniern nicht bewohnt werden Braunholz zu fällen, entweder von Rechtswegen, oder aus Erlaubnis oder aus Nachsicht, gehabt haben. 2) daß dieser amerikanische Vergleich der Krone von Grosbrittannien auf die Laguna de Terminos ꝛc. ein Recht bestätigt habe; indem diese Plätze zur Zeit des Vergleichs, und einige Jahre vorher, wirklich in Besitz der brittischen Unterthanen waren. 3) Daß die durch den spanischen Hof

J. C. 1717 Hof bekannt gemachte königliche Cedula eine Verletzung dieses Vergleichs gewesen sey, sofern die Fortsetzung des Handels nach der Laguna de Terminos dadurch für einen Einfall erklärt wird, und die Braunholzfäller für Seeräuber ausgegeben werden. Und daß Eurer Majestät Unterthanen wenigstens verstattet worden, die Freyheit, Braunholz zu fällen, wie gesagt, vor der Schliessung des amerikanischen Vergleichs, zu geniessen; und wenn auch gleich Euer Majestät nicht auf Dero Recht an der Laguna de Terminos bestehen sollten, so ist doch diese Freyheit durch den Handelsvergleich zu Utrecht schlechterdings bewilligt und bestätigt worden. Wir halten es auch ferner für unsre Pflicht, Eurer Majestät vorzustellen, daß, obgleich dieser spanische Gesandte in seinem Memorial bezeuget, daß man die brittischen Unterthanen, die sich an der Laguna de Terminos niedergelassen haben, nicht eher, als nach acht Monaten von dem Dato dieses Memorials, vertreiben wolle; doch dieselben in demselben Monat, in welchem das Memorial übergeben ward, vertrieben, und zu Gefangenen gemacht worden sind, wie aus verschiedenen zuverläßigen Zeugnissen erhellet.„

Alles dieses wird unterthänigst anheimgestellt durch die Unterzeichnete — Suffolk, J. Chetwynd, Carl Cooke, J. Molesworth, D. Pultney, M. Bladen. Whitehall den 25 September, 1717.

1718 Im März ward das zweyte grosse jährliche Schif der Südseegesellschaft vom Stapel

gelassen. und zur Ehre des Königs Georg I. des Obervorstehers der Gesellschaft, der königliche George genannt. J. C. 1717

gerechte Klagen der Südseegesellschaft gegen Spanien.

Da aber noch in eben diesem J. 1718 ein Krieg mit Spanien ausbrach, so hörete der Handel dieser Gesellschaft nach den spanischen Westindien gänzlich auf, wo man sich ihrer Güter bemächtigte, und ihre Factoren und Bedienten in Verhaft nahm, zum grossen Schaden der Gesellschaft, welcher nach dem Assientovergleich, zur Wegschaffung ihrer Güter ꝛc. achtzehn Monate Zeit hätte verstattet werden sollen, welches auch ihr Agent zu Madrid dem Cardinalminister in sehr starken Ausdrücken vorstellte, der zwar zur Antwort gab, daß die Gesellschaft, so bald der Friede geschlossen seyn würde, entschädigt werden solle; welches aber niemals geschehen ist; und obgleich der Krieg nur von kurzer Dauer war, so verlohr doch die Gesellschaft dabey ungemein, und sie stellte am Ende dieses Jahres dem Könige folgende Beschwerden vor.

I. „Daß von den beyden Schiffen der Königin, dem Bedfort und der Elisabeth, die, vermöge zweyer von dem Könige von Spanien im J. 1714 ertheilten Cedulas auf der Gesellschaft Rechnung beladen waren, nämlich das erstere nach Carthagena, und die Elisabeth nach Vera Cruz, des Bedfords Ladung; unter dem Vorwande einer zu grosen Tonnenzahl, weggenommen worden sey, ob man gleich nachher bey genauer Untersuchung gefunden hat, daß die Ladung

J. C. 1717 Ladung desselben unter der ausgemachten Tonnenzahl gewesen sey. Und nachdem man bey den spanischen Officianten es so weit gebracht hatte, daß der Verkauf dieser Ladung so lange, bis die Gesellschaft nach Europa appellirt haben würde, aufgeschoben werden sollte, so kostete dieses unmäßige Summen Geldes für die spanischen Officianten, und überdies verlohren sie auch ihren gehoften Gewinn ꝛc.

II. „Daß auf die Ladung der Elisabeth zu Vera Cruz eine Alcavala, oder eine sehr starke Auflage, gelegt worden sey; obgleich der König von Spanien ausdrücklich versichert habe, daß die Gesellschaft gar keine Abgaben bezahlen solle, unter der Bedingung, daß der katholische König aus dem Gewinn derselben 10 Procent haben sollte. Welche Auflage er hernach bestätiget, und auf alle künftige jährliche Schiffe ausgedehnet habe, ob es gleich dem 42ten Artikel des Assientovergleichs zuwider sey.

III. „Daß der König von Spanien das neue Schiff der Gesellschaft den königlichen Georgen, nachdem es mit einer Ladung von beynahe 300000 Pf. versehen war, in diesen Jahre abzuseegeln gehindert habe, wodurch dieselbe sehr beschädigt worden sey, und der Gesellschaft einen sehr grosen Verlust zugezogen habe.

IV. Man habe von dem Schiffe der Gesellschaft, welchem man erlaubte, in den canarischen Inseln für das spanische Westindien

indien Früchte einzuladen, unmäßige Abgaben gefordert. J. C. 1717

V. Man habe denen, die von der Gesellschaft Negern kaufen, Auflagen aufgelegt.

VI. Man habe nachgesehen und gestattet, daß viele Negern heimlich von andern eingebracht worden, welches gegen den Assientovergleich streite.

VII. Man habe die Officianten der Gesellschaft gehindert, an Tobak oder Cacao Rückfracht zu nehmen, welches ebenfalls diesem Assientovergleich zuwider sey.

VIII. Man habe die Negern der Gesellschaft falsch gemessen, und ihnen darin alle Gerechtigkeit versagt.

IX. Man habe in den Processen gegen die spanischen Officianten, weil dieselbe für die von der Gesellschaft eingeführte Negern unmäßige Gebühren erpreßt, das Recht verzögert.

X. Man habe die Factoren der Gesellschaft zu Panama genöthigt, daselbst für die Sklaven, die man ihnen weggenommen und freygesprochen hatte, Abgaben zu bezahlen; welches der Begegnung gegen die vormaligen Assientisten zuwider sey.

XI. Man habe die Factoren der Gesellschaft zu Panama und Havana gezwungen, eine Abgabe von sechs Stück von Achten für das Begräbnis eines jeden Negern zu bezahlen.

XII.

J. C. 1717

XII. Man habe den Factoren der Gesellschaft zu Buenos-Ayres die Ländereyen verweigert, die ihnen durch den Assientovergleich zur Aufbewahrung, ihres Viehes, ihrer Lebensmittel ꝛc. wie auch ihrer Negern ausgemacht waren.

XIII. Man habe daselbst für die Schiffe der Gesellschaft unmäßige Hafengebühren gefordert, und sie daselbst am Einkauf der Waaren gehindert; nebst andern Mishandlungen die ihnen in diesem Hafen und zu Panama widerfahren.

XIV. Die spanischen Küstenbewahrer hätten der Gesellschaft Assientoschiffe aufgehalten, und ihnen verschiedene unverbotene Waare weggenommen.

Wegen dieser und einiger anderer Beschwerden und Fehler in dem Assientovergleich bat die Gesellschaft den König um abhelfliche Maase, welche er ihnen auch zu leisten versprach, wenn die Streitigkeiten mit Spanien würden beygeleget seyn.

Dadurch, daß, bey dem Ausbruch des Krieges, der Gesellschaft ihre Haabseligkeiten weggenommen wurden, soll sie über 20000 Pf. verlohren haben, die ihr niemals völlig wieder ersezt worden sind.

erste Pflanzung des Kaffees in Surinam.

In eben diesem Jahre soll die holländische Kolonie in Surinam, in Guiana, zuerst angefangen haben, Kaffee zu pflanzen, von welchem man damals versicherte, daß er viel besser sey, als der Kaffee sowohl von Martinique, als Jamaica.

Der

der Holländer grosser Handel im baltischen Meere.

Der Bischof Huetius in seinen Nachrichten von dem holländischen Handel, glaubt, es sey in oder um dieses Jahr geschehen, daß die Holländer jährlich nach den Ländern am baltischen Meere nicht weniger als 1000 bis 1200 Schiffe abgeschickt hätten, um die schweren Waaren dieser nordischen Länder einzuladen; mit welchen sie hernach viele andre Gegenden von Europa zu versehen pflegen. So gros war damals, und ist grösstentheils noch, ihr Handel nach Dännemark, Schweden, Rusland, Preussen, Liefland ꝛc. J. C. 1718

Verbot der privat Lotterien in Engl.

Da der Handel mit Loosen, oder mit Theilen derselben, in den Staatslotterien von Grosbrittannien um diese Zeit sehr im Schwange war, so ward durch eine Clausel in einer Parlementsacte, zur Fortdauer gewisser Auflagen auf die Steinkohlen ꝛc. ein solcher Handel verboten. So wurden auch alle Unternehmungen, die den Lotterien ähnlich, oder auf den Fuß einer Staatslotterie eingerichtet waren, untersagt, bey Strafe von 100 Pf. ausser den Geldbussen, die schon durch vorhergehende Parlementsacten gegen Privatlotterien verordnet waren.

Parlementsacten gegen den ostindis. Handel von Ostende.

Da die Ostender, unter des Kaisers Schutz und Vollmachten, noch mit ihrem Handel nach Ostindien fortfuhren, so ward eine Parlementsacte in diesem Jahre durchgesetzt, zur bessern Sicherheit des rechtmäßigen Handels der königlichen Unterthanen nach und von Ostindien, und zur

zur nachdrücklichern Verhütung, damit keine von den königlichen Unterthanen unter auswärtigen Vollmachten dahin handeln mögten. Wodurch verordnet ward, „da es für die Wohlfart dieses Reichs von groser Wichtigkeit sey, daß der Handel nach und von Ostindien nach den Parlementsacten und nach den königlichen Freybriefen eingerichtet werde; — und besonders durch eine Acte des 9ten Jahres der Regierung Wilhelms III festgesetzt sey, daß dieses Ostindien von keinen andern brittischen Unterthanen, als von solchen, besucht werden solle, welche mit Recht dahin handeln können, unter gewissen darin festgesetzten Geldstrafen, — und daß die in Indien geladenen Waaren nach irgend einem Hafen von Grosbrittannien gebracht, und daselbst ausgeladen werden sollten. — Und da ungeachtet dieser Einschränkungen und der Verordnung vom J. 1716, verschiedene brittische Unterthanen, die nach diesen Gesetzen nicht dazu berechtiget sind, sich dennoch unterstanden haben, zur Verminderung der königlichen Zolleinkünfte und des Handels dieses Reichs, in fremden und andern Schiffen dahin zu handeln; — so werde hiedurch verordnet, daß die Uebertreter allen durch die bereits vorhandene Gesetze gedroheten Strafen unterworfen seyn sollen, — Ueberdies aber wird die ostindische Gesellschaft hiedurch berechtiget, sich der Personen aller solcher brittischen Unterthanen, die sie innerhalb ihrer Gränzen antrift, zu bemächtigen, und sie als Gefangene nach England zu schicken;

cken; — und daß alle oder irgend einige brittische Unterthanen, die unter einer Vollmacht von irgend einer auswärtigen Macht handeln, für eine jede solche Vergehung 500 Pf. Strafe geben sollen." Nach einer Acte des 5ten Jahres der Regierung George II sollte diese Acte vom 1ten May 1732 auf sieben Jahre, und bis zu Ende der damaligen nächsten Parlementssitzung, ihre Kraft behalten. C. C. 1718

Fortdauer der Auflagen zur Ausbesserung des Hafens von Dover.

Eine Bill im brittischen Oberhause, zur Fortdauer einer Auflage auf den Handel und die Schiffart dieses Reichs, und zur Ausbesserung des Hafens von Dover, fand in diesem Jahre daselbst vielen Widerspruch. Die Kaufleute behaupteten, daß dieser Hafen seit vielen Jahren für den Handel und die Schiffart eine Last gewesen sey, indem die Lage desselben so beschaffen wäre, daß, so oft der Wind von der See (nämlich von Südost nach Südwest) stark bläset, der Eingang des Hafen durch kleine Steine, die der Wind oder die See hineinwirft, so sehr verstopft werde, daß sehr oft, bey hohen Wasser, eine Barke von 30 Tonnen nicht ein- oder auslaufen könne, und die Packetboote demselben Unfall ausgesetzt wären. — Daß die Auflagen auf die Schiffart, die man kleine Hafenauflagen nennt, so hoch wären, daß ein Schif von 250 Tonnen für jede Reise 30 Pf. Sterl. bezahlen müsse, von welchen wenigstens 6 Pf. 5 Schill. zur Ausbesserung dieses Eingangs und Hafens bestimmt wären; — daß die Mündung

Ps. 6. Herr, strafe mich nicht in deinem Zorn, und züchtige mich nicht in deinem Grimm. Sei mir gnädig, Herr, denn ich bin schwach; heile mich, Herr, denn meine Gebeine sind erschrocken. Und meine Seele ist sehr erschrocken; aber du, Herr, wie lange? Wende dich, Herr, und errette meine Seele; hilf mir um deiner Güte willen. Denn im Tode gedenkt man deiner nicht; wer wird dir im Grabe danken? Ich bin müde von meinem Seufzen; ich schwemme mein Bett die ganze Nacht, ich netze mein Lager mit meinen Tränen. Mein Auge ist trübe geworden vor Kummer, es ist alt geworden unter allen meinen Feinden. Weichet von mir alle, die ihr Frevel tut; denn der Herr hat die Stimme meines Weinens erhört. Der Herr hat mein Flehen erhört, der Herr nimmt mein Gebet an. Alle meine Feinde müssen zuschanden werden und sehr erschrecken, sie müssen umkehren und plötzlich zuschanden werden.

Ps. 38. Herr, strafe mich nicht in deinem Zorn, und züchtige mich nicht in deinem Grimm. Denn deine Pfeile sind in mich gedrungen, und deine Hand hat mich getroffen. Es ist nichts Gesundes an meinem Fleisch vor deinem Dräuen, und kein Friede in meinen Gebeinen vor meiner Sünde. Denn meine Missetaten gehen über mein Haupt, wie eine schwere Last sind sie mir zu schwer geworden. Meine Wunden stinken und eitern vor meiner Torheit. Ich bin sehr elend und gebeugt, ich gehe traurig den ganzen Tag. Denn meine Lenden sind voll Brennen, und nichts Gesundes ist an meinem Fleisch. Ich bin matt und sehr zerschlagen, ich heule vor Unruhe meines Herzens. Herr, vor dir ist mein ganzes Verlangen, und mein Seufzen ist dir nicht verborgen. Mein Herz bebt, meine Kraft hat mich verlassen, und das Licht meiner Augen ist auch nicht mehr bei mir. Meine Freunde und Gesellen stehen gegen meine Plage, und meine Verwandten stehen von ferne. Die nach meinem Leben trachten, stellen mir Netze, und die mir Böses wollen, reden Schädliches und gedenken täglich auf Betrug. Ich aber bin wie ein Tauber, der nicht hört, und wie ein Stummer, der seinen Mund nicht auftut. Ich bin wie ein Mensch, der nicht hört und keine Widerrede in seinem Munde hat. Denn ich, Herr, hoffe auf dich, du wirst mich erhören, Herr, mein Gott. Denn ich habe gesagt: Lasse sie sich nicht über mich freuen, daß sie nicht, wenn mein Fuß gleitet, sich wider mich rühmen. Denn ich bin zum Hinken bereit, und mein Schmerz ist immer vor mir. Denn ich bekenne meine Missetat und bin bekümmert um meine Sünde. Meine Feinde aber leben und sind mächtig, und die mich mit Unrecht hassen, sind ihrer viele geworden. Die mir Gutes mit Bösem vergelten, sind mir feind, weil ich dem Guten nachjage. Verlaß mich nicht, Herr, mein Gott, sei nicht ferne von mir. Eile mir zu helfen, Herr, meine Hilfe!

Ps. 39. Ich habe gesagt: Ich will meine Wege bewahren, daß ich nicht sündige mit meiner Zunge. Ich will meinen Mund mit einem Zaum verwahren, solange der Gottlose vor mir ist. Ich bin verstummt und still und habe geschwiegen, auch vom Guten; aber mein Schmerz ist unerträglich geworden. Mein Herz ist heiß in meinem Leibe, und in meinem Nachsinnen wird ein Feuer entzündet. Ich habe mit meiner Zunge geredet: Herr, lehre mich doch mein Ende und was das Maß meiner Tage ist, daß ich erfahre, wie ich so vergänglich bin. Siehe, meine Tage sind nur eine Handbreit bei dir, und mein Leben ist wie nichts vor dir. Ach, wie ganz nichtig ist doch jeder Mensch, der da lebt! Ach, wie ein Schatten ist der Mensch, der da wandelt! Ach, wie ganz nichtig ist, was er zusammenbringt! Er weiß nicht, wer es einsammeln wird. Nun, Herr, was soll ich mich trösten? Ich hoffe auf dich. Errette mich von allen meinen Sünden, mache mich nicht zum Spott der Narren. Ich bin verstummt und tue meinen Mund nicht auf, denn du hast es getan. Wende deine Plage von mir, ich vergehe vor der Anfechtung deiner Hand. Wenn du einen Menschen mit Strafen um Missetat züchtigst, so machst du seine Schönheit wie eine Motte verzehren; ja, ein jeder Mensch ist ganz nichtig. Herr, höre mein Gebet und vernimm mein Schreien, schweige nicht zu meinen Tränen. Denn ich bin ein Gast bei dir und ein Fremdling wie alle meine Väter. Laß ab von mir, daß ich mich erquicke, ehe denn ich hinfahre und nicht mehr bin.

Ps. 51. Gott, sei mir gnädig nach deiner Güte, tilge meine Sünden nach deiner großen Barmherzigkeit. Wasche mich wohl von meiner Missetat und reinige mich von meiner Sünde. Denn ich erkenne meine Missetat, und meine Sünde ist immer vor mir. An dir allein habe ich gesündigt und getan, was vor dir übel ist, auf daß du recht behältst in deinen Worten und rein bleibst, wenn du gerichtet wirst. Siehe, ich bin in Sünden geboren, und meine Mutter hat mich in Sünden empfangen. Siehe, du hast Lust an der Wahrheit, die im Verborgenen liegt, und im Verborgenen wirst du mir Weisheit kundtun. Entsündige mich mit Ysop, daß ich rein werde; wasche mich, daß ich schneeweiß werde. Laß mich hören Freude und Wonne, daß die Gebeine fröhlich werden, die du zerschlagen hast. Verbirg dein Angesicht vor meinen Sünden und vertilge alle meine Missetat. Gott, schaffe in mir ein reines Herz und gib mir einen neuen gewissen Geist. Verwirf mich nicht von deinem Angesicht und nimm deinen heiligen Geist nicht von mir. Erfreue mich wieder mit deiner Hilfe und stärke mich mit dem freudigen Geist. Ich will die Übeltäter deine Wege lehren, daß die Sünder sich zu dir bekehren. Errette mich von den Blutschulden, Gott, der du mein Gott und Heiland bist, daß meine Zunge deine Gerechtigkeit rühme. Herr, tue meine Lippen auf, daß mein Mund deinen Ruhm verkündige. Denn du hast nicht Lust zu Opfern, sonst wollte ich dir's geben, und Brandopfer gefallen dir nicht. Die Opfer, die Gott gefallen, sind ein zerbrochener Geist; ein zerbrochenes und zerschlagenes Herz wirst du, Gott, nicht verachten. Tue wohl an Zion nach deinem Wohlgefallen, daß die Mauern zu Jerusalem gebauet werden. Alsdann werden dir gefallen die rechten Opfer, Brandopfer und Ganzopfer, alsdann werden sie Farren auf deinem Altar opfern.

Ps. 88. Herr, du Gott meines Heils, ich habe Tag und Nacht vor dir geschrieen. Laß mein Gebet vor dich kommen, neige deine Ohren zu meinem Schreien. Denn meine Seele ist mit Unglück gesättigt, und mein Leben ist nahe bei der Hölle. Ich bin gerechnet unter die, welche in die Grube fahren, ich bin ein Mann, der keine Kraft mehr hat. Unter den Toten bin ich frei, wie die Erschlagenen, die im Grabe liegen, derer du nicht mehr gedenkst, und die von deiner Hand verworfen sind. Du hast mich in die tiefste Grube gelegt, in die Finsternis und in die Tiefe. Dein Grimm drückt mich, und alle deine Ungewitter plagen mich. Du hast meine Freunde von mir getan, du hast mich ihnen zum Abscheu gemacht. Ich liege gefangen und kann nicht heraus. Meine Augen sind trübe geworden vor Elend. Herr, ich rufe dich täglich an, ich breite meine Hände aus zu dir. Wirst du an den Toten Wunder tun? Oder werden die Verstorbenen aufstehen und dir danken? Wird man in dem Grabe deine Güte erzählen und deine Treue im Verderben? Werden deine Wunder in der Finsternis erkannt und deine Gerechtigkeit im Lande, da man alles vergißt? Ich aber, Herr, schreie zu dir, und des Morgens kommt mein Gebet zuvor. Herr, warum verwirfst du meine Seele und verbirgst dein Angesicht vor mir? Ich bin elend und in Nöten von meiner Jugend auf, ich leide deine Schrecken, daß ich fast verzage. Dein grimmiger Zorn fährt über mich, deine Schrecken bringen mich um. Sie umgeben mich täglich wie Wasser, sie umringen mich alle miteinander. Du hast mir Freund und Gesellen von mir getan, meine Bekannten sind in der Finsternis.

Ps. 90. Herr, du bist unsere Zuflucht für und für. Ehe denn die Berge wurden und die Erde und die Welt geschaffen wurden, bist du Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Du lässest die Menschen wieder zu Staub werden und sprichst: Kommt wieder, Menschenkinder. Denn tausend Jahre sind vor dir wie der Tag, der gestern vergangen ist, und wie eine Nachtwache. Du lässest sie dahinfahren wie einen Strom, sie sind wie ein Schlaf, wie Gras, das frühe wächst. Des Morgens blüht und wächst es frisch, des Abends wird es abgehauen und verdorrt. Denn wir vergehen durch deinen Zorn und durch deinen Grimm werden wir verstört. Du stellst unsere Missetat vor dich, unsere unerkannte Sünde ins Licht vor deinem Angesicht. Denn alle unsere Tage sind dahin durch deinen Grimm, wir bringen unsere Jahre zu wie ein Gedanke. Unser Leben währet siebzig Jahre, und wenn es hoch kommt, so sind es achtzig Jahre, und was daran hänget, ist Mühe und Arbeit; denn es fährt schnell dahin, als flögen wir davon. Wer glaubt, daß du so sehr zürnen kannst? Wer fürchtet sich vor deinem Grimm? Lehre uns bedenken, daß wir sterben müssen, auf daß wir klug werden. Herr, kehre dich doch wieder zu uns und sei deinen Knechten gnädig. Fülle uns früh mit deiner Gnade, so wollen wir rühmen und fröhlich sein unser Lebenlang. Erfreue uns nun wieder nach der Zeit, da du uns plagest, nach den Jahren, da wir Unglück leiden. Zeige deinen Knechten deine Werke und ihren Kindern deine Herrlichkeit. Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns, ja das Werk unserer Hände wolle er fördern.

Ps. 102. Herr, höre mein Gebet und lasse mein Schreien zu dir kommen. Verbirg dein Angesicht nicht vor mir in der Not, neige deine Ohren zu mir, wenn ich rufe, erhöre mich bald. Denn meine Tage sind hin wie ein Rauch, und meine Gebeine sind verbrannt wie ein Brand. Mein Herz ist geschlagen wie Gras und verdorrt, daß ich vergesse, mein Brot zu essen. Vor meinem heftigen Seufzen klebt mein Gebein an meinem Fleisch. Ich bin gleich wie ein Pelikan in der Einöde, ich bin wie ein Käuzlein in der Wüste. Ich wache und bin wie ein einsamer Vogel auf dem Dache. Mich schmähen meine Feinde täglich, die mich verspotten, fluchen mir. Denn ich esse Asche wie Brot und mische mein Trinken mit Weinen vor deinem Grimm und Zorn. Denn du hebst mich auf und stürzest mich dahin. Meine Tage sind wie ein Schatten, der sich neigt, und ich verdorre wie das Gras. Du aber, Herr, bleibst ewiglich, und dein Gedächtnis für und für. Du wirst dich aufmachen und Zion gnädig sein, denn es ist Zeit, daß du ihr gnädig seiest, denn es ist die bestimmte Zeit gekommen. Denn deine Knechte haben Lust an ihren Steinen und erbarmen sich ihres Staubes. Die Heiden werden den Namen des Herrn fürchten und alle Könige auf Erden deine Herrlichkeit, wenn der Herr Zion bauet und erscheinet in seiner Herrlichkeit. Er wird sich wenden zu dem Gebet der Verlassenen und ihr Gebet nicht verachten. Das soll geschrieben werden zu einer andern Zeit, und das neugeschaffene Volk wird den Herrn loben. Denn er hat herabgeschaut von seiner heiligen Höhe, vom Himmel hat der Herr auf die Erde gesehen, daß er das Seufzen der Gefangenen höre und die Kinder des Todes losmache, auf daß sie zu Zion predigen den Namen des Herrn und sein Lob zu Jerusalem, wenn die Völker zusammenkommen und die Königreiche, dem Herrn zu dienen. Er hat meine Kraft auf dem Wege gebeugt und meine Tage verkürzt. Ich aber sprach: Mein Gott, nimm mich nicht weg in der Hälfte meiner Tage, deine Jahre währen für und für. Du hast vorzeiten die Erde gegründet, und die Himmel sind deiner Hände Werk. Sie werden vergehen, du aber bleibst; sie werden alle veralten wie ein Kleid, du wirst sie wechseln wie ein Gewand, und sie werden vergehen. Du aber bist derselbe, und deine Jahre nehmen nimmer ab. Die Kinder deiner Knechte werden wohnen, und ihr Same wird vor dir bestehen.

Ps. 130. Herr, ich rufe zu dir, Herr, höre meine Stimme. Laß deine Ohren merken auf die Stimme meines Flehens. Wenn du, Herr, Sünden zurechnen willst, Herr, wer wird bestehen? Denn bei dir ist die Vergebung, daß man dich fürchte. Ich harre des Herrn, meine Seele harret, und ich hoffe auf sein Wort. Meine Seele wartet auf den Herrn von einer Morgenwache bis zur andern. Israel hoffe auf den Herrn, denn bei dem Herrn ist die Gnade, und viel Erlösung bei ihm. Er wird Israel erlösen aus allen seinen Sünden.

Ps. 143. Herr, erhöre mein Gebet, vernimm mein Flehen um deiner Treue willen, erhöre mich um deiner Gerechtigkeit willen. Und gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht, denn vor dir ist kein Lebendiger gerecht. Denn der Feind verfolgt meine Seele, er schlägt mein Leben zu Boden, er legt mich in finstere Gruben wie die, so lange tot sind. Darum ängstet sich in mir mein Geist, mein Herz ist in mir verzagt. Ich gedenke an die vorigen Zeiten, ich sage von allen deinen Taten, ich rede von den Werken deiner Hände. Ich breite meine Hände aus zu dir, meine Seele dürstet nach dir wie ein dürres Land. Erhöre mich bald, Herr, mein Geist vergeht. Verbirg dein Angesicht nicht vor mir, daß ich nicht werde gleich denen, die in die Grube fahren. Laß mich des Morgens hören deine Gnade, denn ich hoffe auf dich. Tue mir kund den Weg, den ich gehen soll, denn mich verlangt nach dir. Errette mich, Herr, von meinen Feinden, denn ich fliehe zu dir. Lehre mich tun nach deinem Wohlgefallen, denn du bist mein Gott. Dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Herr, erquicke mich um deines Namens willen, führe meine Seele um deiner Gerechtigkeit willen aus der Not. Und vertilge meine Feinde um deiner Güte willen und bringe um alle, die meine Seele ängsten, denn ich bin dein Knecht.

Ps. 144. Herr, was ist der Mensch, daß du dich sein annimmst, oder des Menschen Kind, daß du sein gedenkst? Der Mensch ist gleich wie nichts, seine Tage sind wie ein Schatten, der vorübergeht. Herr, neige deinen Himmel und fahre herab, rühre die Berge an, daß sie rauchen. Schicke deine Strahlen und zerstreue sie, schieße deine Pfeile und erschrecke sie. Strecke deine Hand aus von der Höhe, erlöse mich und errette mich aus großen Wassern, von der Hand der Kinder der Fremde, welcher Mund Falschheit redet und ihre Rechte eine Rechte der Lüge ist. Gott, ich will dir ein neues Lied singen, auf zehn Saiten will ich dir spielen, der du den Königen Sieg gibst und erlösest deinen Knecht David vor dem mörderischen Schwert. Errette mich und erlöse mich aus der Hand der Kinder der Fremde, welcher Mund Falschheit redet und ihre Rechte eine Rechte der Lüge ist. Unsere Söhne sind wie Pflanzen, die in ihrer Jugend groß gezogen werden, unsere Töchter sind wie Ecksteine, die gehauen sind zum Schmuck eines Palastes. Unsere Kammern sind voll, daß sie triefen von einem Vorrat nach dem andern, unsere Schafe gehen trächtig und bringen ohne Schaden und Fehlgeburt. Unsere Rinder sind fett, es ist kein Einbruch noch Ausgang, und kein Geschrei ist auf unsern Gassen. Wohl dem Volk, dem es also gehet, wohl dem Volk, dem der Herr sein Gott ist.

Ps. 145. Ich will dich erheben, mein Gott, mein König, und deinen Namen loben immer und ewiglich. Alle Tage will ich dich preisen und deinen Namen loben immer und ewiglich. Der Herr ist groß und hochlöblich, und seine Größe ist unausforschlich. Ein Geschlecht wird dem andern deine Werke rühmen und deine gewaltigen Taten verkündigen. Sie werden reden von der Pracht deiner herrlichen Majestät und deine Wunder ansagen. Man wird reden von deiner kräftigen Taten Gewalt und deine Herrlichkeit erzählen. Man wird das Gedächtnis deiner großen Güte ausschütten und deine Gerechtigkeit rühmen. Der Herr ist gnädig und barmherzig, geduldig und von großer Güte. Der Herr ist allen gütig und erbarmt sich über alle seine Werke. Es werden dir danken, Herr, alle deine Werke, und deine Heiligen werden dich loben. Sie werden reden von der Herrlichkeit deines Königreichs und deine Macht preisen, daß den Menschenkindern kund werde seine Macht und die herrliche Pracht seines Königreichs. Dein Königreich ist ein ewiges Königreich, und deine Herrschaft währet für und für. Der Herr ist getreu in allen seinen Worten und heilig in allen seinen Werken. Der Herr erhält alle, die da fallen, und richtet alle auf, die niedergeschlagen sind. Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Speise zu rechter Zeit. Du tust deine Hand auf und sättigst alles, was lebt, nach deinem Wohlgefallen. Der Herr ist gerecht in allen seinen Wegen und heilig in allen seinen Werken. Der Herr ist nahe allen, die ihn anrufen, allen, die ihn mit Ernst anrufen. Er tut, was die Gottesfürchtigen begehren, er hört ihr Schreien und hilft ihnen. Der Herr behütet alle, die ihn lieben, aber die Gottlosen vertilgt er alle. Mein Mund soll des Herrn Lob sagen, und alles Fleisch lobe seinen heiligen Namen immer und ewiglich.

Ps. 146. Lobe den Herrn, meine Seele. Ich will den Herrn loben mein Lebenlang, ich will meinem Gott lobsingen, solange ich bin. Verlasset euch nicht auf Fürsten, auf Menschenkinder, bei denen keine Hilfe ist. Denn ihr Geist muß davon, sie müssen wieder zu Erde werden, alsdann sind verloren alle ihre Anschläge. Wohl dem, dessen Hilfe der Gott Jakobs ist, der seine Hoffnung setzet auf den Herrn, seinen Gott, der Himmel und Erde gemacht hat, das Meer und alles, was darinnen ist, der Glauben hält ewiglich, der Recht schaffet denen, die Gewalt leiden, der die Hungrigen speiset. Der Herr macht die Gefangenen los, der Herr macht die Blinden sehend, der Herr richtet die Gebeugten auf, der Herr liebt die Gerechten, der Herr behütet die Fremdlinge, Waisen und Witwen erhält er, aber die Gottlosen stürzt er. Der Herr ist König ewiglich, dein Gott, Zion, für und für. Halleluja.

Ps. 147. Lobet den Herrn, denn unsern Gott loben ist gut, denn ihn zu loben ist lieblich, und ein schön Lied ist ihm zu singen. Der Herr baut Jerusalem und bringt zusammen die Verstoßenen Israels. Er heilet die zerbrochenen Herzen und verbindet ihre Schmerzen. Er zählet die Sterne und nennet sie alle mit ihren Namen. Unser Herr ist groß und von großer Kraft, unendlich ist sein Verstand. Der Herr richtet die Elenden auf, die Gottlosen aber stößt er zu Boden. Singet dem Herrn mit Danken, lobsinget unserm Gott auf der Harfe. Der den Himmel mit Wolken bedeckt, der den Regen bereitet für die Erde, der Gras auf den Bergen wachsen lässet, der dem Vieh sein Futter gibt und den jungen Raben, die ihn anrufen. Er hat nicht Gefallen an der Stärke des Rosses, noch Lust an jemandes Beinen. Der Herr hat Lust an denen, die ihn fürchten, die auf seine Güte hoffen. Preise, Jerusalem, den Herrn, lobe, Zion, deinen Gott. Denn er macht fest die Riegel deiner Tore, segnet deine Kinder drinnen. Er schaffet deinen Grenzen Frieden, sättigt dich mit dem besten Weizen. Er sendet seine Rede auf Erden, sein Wort läuft schnell. Er gibt Schnee wie Wolle, streuet Reif wie Asche. Er wirft sein Eis wie Bissen herab, wer kann bestehen vor seinem Frost? Er sendet sein Wort und schmelzt sie, er lässet seinen Wind wehen, so taut es. Er verkündigt sein Wort Jakob, Israel seine Gebote und Rechte. Also hat er keinen Heiden getan, und Rechte, die sie nicht wissen, lehret er sie nicht. Halleluja.

Ps. 148. Lobet den Herrn im Himmel, lobet ihn in der Höhe. Lobet ihn, alle seine Engel, lobet ihn, alle seine Heerscharen. Lobet ihn, Sonne und Mond, lobet ihn, alle leuchtenden Sterne. Lobet ihn, ihr Himmel aller Himmel, und ihr Wasser, die über dem Himmel sind. Sie müssen loben den Namen des Herrn, denn er gebot, da wurden sie geschaffen. Er hält sie immer und ewiglich, er hat ihnen ein Gesetz gegeben, das soll bleiben. Lobet den Herrn auf Erden, ihr Wasserdrachen und alle Tiefen, Feuer, Hagel, Schnee, Dampf, Sturmwind, die sein Wort ausrichten, ihr Berge und alle Hügel, fruchtbare Bäume und alle Zedern, Tiere und alles Vieh, Gewürm und Vögel, Könige auf Erden und alle Leute, Fürsten und alle Richter auf Erden, Jünglinge und Jungfrauen, Alte mit den Jungen müssen loben den Namen des Herrn, denn sein Name allein ist hoch, seine Herrlichkeit reicht, so weit Himmel und Erde sind. Er erhöht die Macht seines Volkes, alle seine Heiligen müssen ihn loben, die Kinder Israel, das Volk, das ihm dient. Halleluja.

Ps. 149. Singet dem Herrn ein neues Lied, die Gemeine der Heiligen soll ihn loben. Israel freue sich des, der ihn gemacht hat, die Kinder Zion seien fröhlich über ihrem König. Sie sollen loben seinen Namen im Reigen, mit Pauken und Harfen sollen sie ihm spielen. Denn der Herr hat Lust zu seinem Volk und schmückt die Elenden herrlich. Es sollen fröhlich sein die Heiligen in Herrlichkeit, sie sollen rühmen auf ihren Lagern. Lobgesänge Gottes müssen in ihrem Halse sein und scharfe Schwerter in ihren Händen, zu üben Rache unter den Heiden, Strafe unter den Völkern, ihre Könige zu binden mit Ketten und ihre Edlen mit eisernen Fesseln, zu tun an ihnen das Gericht, das geschrieben ist. Solche Herrlichkeit müssen alle seine Heiligen haben. Halleluja.

Ps. 150. Lobet Gott in seinem Heiligtum, lobet ihn in der Feste seiner Macht. Lobet ihn in seinen Taten, lobet ihn in seiner großen Herrlichkeit. Lobet ihn mit Posaunen, lobet ihn mit Psalter und Harfen. Lobet ihn mit Pauken und Reigen, lobet ihn mit Saitenspiel und Pfeifen. Lobet ihn mit hellen Cymbeln, lobet ihn mit klingenden Cymbeln. Alles, was Odem hat, lobe den Herrn. Halleluja.

Einrichtung etwas gleichförmig zu machen, J. C.
muſten die Preise des ungemünzten Goldes 1718
und Silbers hiedurch darnach eingerichtet
werden. Thöricht war diese Einrichtung,
weil die Reichen zu klug waren, als daß sie
zum Nachtheil des Staats daraus Vortheil
ziehen sollten; und böse war sie, weil sie
viele tausend einzelne Personen ins Elend
stürzte. In demselben Monat und Jahr
verordnete der König, oder vielmehr der Her-
zog Regent, durch Patentbriefe, daß das
Kapital der Banke aus 1200 Actien, jede
Actie von 1000 Kronen, bestehen sollte.
Allein in eben diesem Jahre bemächtigte der
König sich selbst dieser Banke, und machte
bekannt, „daß er alle Theilhaber an diesem
Kapital von 1200000 Kronen abbezahlt,
und diese Summe, zur mehrern Sicherheit
der künftigen gerechten Verwaltung dieser
jetzt sogenannten königlichen Banke, bey
der allgemeinen Casse derselben untergebracht
habe." Doch bestand diese vorgegebene
Summe nicht in wirklichen baaren Gelde,
sondern nur in Actien der Missisippigesell-
schaft, die dem Könige zugehörten. Dies
war ein Theil von Laws Entwurf, um eine
Vereinigung der Banke mit dieser Gesell-
schaft zu Stande zu bringen, damit er sein
groses Project, die öffentlichen Schulden,
durch den Mondschein, d. i. dadurch, daß
er sie bey dieser Gesellschaft unterzeichnen
ließ, abzubezahlen. Für verständige Leute
war es nicht schwer, den Untergang der
Banke von dem Augenblick an, da sie eine
königliche genennt ward, voraus zu sehen,

und

J. C. 1718 und das, was bald darauf geschahe, vorherzusagen, nämlich, den Untergang sehr vieler reichen und vornehmen Familien nicht nur in Frankreich, sondern auch in andern Gegenden von Europa, die sich unbesonnener Weise zu tief in ein Project eingelassen hatten, das unter einer unumschränkten Regierung, die alles nach Belieben durch einen Federstrich umstossen konnte, entworfen war. Nachdem die alten Münzsorten solchergestalt in der Münze eingewechselt waren, ward verordnet, „daß es erlaubt seyn solle, daß mit derselben zwey Fünftheile in Staatsscheinen in die Münze gebracht werden könnten, weil (so lautet es in dieser ausserordentlichen Verordnung) der schlechte Kredit dieser Staatsscheine eine Hindernis des Handels und des Umlaufs des Geldes gewesen sey." Der andre weise Grund für diese Verordnung war, „damit, wenn solchergestalt den Gold- und Silbermünzen von Frankreich ein höherer Werth beygelegt ward, aus andern Ländern das Gold und Silber in gröserer Menge dahin gebracht werden mögte" Die neugeprägte und zu hoch geschätzte Kronen von 6 Livres sollten nun für diesen Preiß in der Banke bezahlt und ausgezahlt werden. Allein alles dieses ward gegen das Ende des folgenden Jahres durch solche Verordnungen wieder umgestossen, die diese neue Gold- und Silbermünzen allmählig fast zu ihrem innern Werth zurückbrachten; als der Hof den grosen Schaden einsahe, welchen die Erhöhung des nominalen Werths dieser neuen Münzen der Krone sowohl als dem Handel verursacht

hatte. Vier Millionen wurden jährlich zu den Zinsen solcher öffentlichen Schulden (diese bestanden aus 100 Millionen) bewilligt, welche bereits in der Missisippigesellschaft unterzeichnet waren, und, zur fernern Aufmunterung, war dieser Gesellschaft die völlige Tobackspacht auf neun Jahre bewilligt worden. Hierauf ließ diese Gesellschaft eine grose Menge von Handwerksleuten, Pflanzern, Ackerleuten und Soldaten nach Louisiana übersetzen, und man machte ein groses Geräusch und Prahlen, um noch mehrere an ulocken, ihr Glück in den Actien dieser Gesellschaft zu wagen, die bereits bis auf 120 Procent gestiegen waren. J. C. 1718

Verordnungen wegen des Rückzolls von Salzfischen.

In diesem Jahre kam eine Verordnung heraus, zur Wiederherstellung des Kredits der brittischen Fischerey in auswärtigen Gegenden, und zur bessern Sicherheit der Abgaben von Salz. Man hatte gefunden, daß der Abzug, den man durch die vorige Gesetze, welche die Abgaben vom Saltz betreffen, bey der Ausfuhr der Fische bewilligt hatte, sich weit höher belief, als die Abgabe vom Saltz selbst, das man zum Einsalzen dieser Fische gebrauchte. Um nun diesem abzuhelfen ward jetzt verordnet, „daß den Einsalzern der Fische zur Ausfuhr, statt alles vorigen Abzuges, erlaubt seyn solle, sich entweder des fremden oder des brittischen Salzes zu bedienen, ohne irgend einige Abgabe zu bezahlen (ausser dem Zoll für die Einfuhr des fremden Salzes.) — Und daß das zum Einsalzen der Fische bestimmte Salz aufbe-

J. C. bewahret werden, und der Eigenthümer be-
1718 schwören solle, wie viel es sey, und daß es zum Einsalzen der Fische blos zur Ausfuhr bestimmt sey. — Nach der Fischzeit solle das übrige Salz wiederum aufbewahrt werden, und der Eigenthümer von der Anzahl der ausgeführten Fische, zu welchen das Salz gebraucht worden, ein Verzeichnis geben, und das übrige Salz solle zu demselben Zweck andern Personen abgelassen werden; — solche, die nach abgelegtem Eide keine richtige Verzeichnisse einreichen, sollen 40 Pf. Strafe geben ꝛc." Hierauf folgen die Abzüge, die von den Einnehmern der Salzabgabe den Ausführern der Fische bewilligt werden sollen, als von Sardellen, Stockfischen, Cabelgauen und Laberdanen (frischen oder gedörrten) Lachsen, frischen und gesalzenen Heringen ꝛc. wurden darin gewisse Abzüge bestimmt, entweder Faßweise, oder Centnerweise, oder nach der Anzahl der Fische ꝛc welches nicht nöthig ist, hier ausführlich angezeigt zu werden. Denn es ist nicht unsre Absicht, ein jedes Gesetz, das die Einrichtung wegen der Waaren betrift, weitläuftig anzuführen, sondern nur einer jeden grossen und merkwürdigen Abänderung Meldung zu thun, wie auch diese von den Abzügen auf ausgeführte gesalzene Fische ist.

1719 Da die Insel St. Lucia in Westindien, zu verschiedenen Zeiten, sowohl von englischen als französischen Pflanzern zu gleicher Zeit bewohnt gewesen war; so sandte der Marschal D'Etrees in oder um dieses Jahr eine

Die Insel St. Lucia wird von Frankreich angebauet.

eine Kolonie dahin; wogegen aber der englische Gesandte zu Paris solche starke und glückliche Vorstellungen that, daß der französische Hof, zur Räumung dieser Insel für jezt, Befehl ertheilte. J. C. 1719

Damit Herr Law seinen bösen Entwurf, die vielen Eigenthümer der national Schulden zu locken, daß sie sich in Missisippi Actien und königlichen Bankscheinen bezahlen liessen, desto besser ausführen könnte, ward er im Anfange des J. 1719 zum General-Director dieser Banke ernennt; und in demselben Jahre verschafte er, in verschiedenen Monaten, nicht weniger als 1000 Millionen Livres (d. i. zwischen 40 und 50 Millionen Pf. Sterl.) in neuen Bankscheinen; „weil (sagt die königliche Verordnung) zu den verschiedenen Geschäften der königlichen Banke nicht weniger hinlänglich waren.„ Wiewohl diese Summe in der That mehr betrug, als alle Banken in Europa umlaufen liessen, oder lassen konnten.

Vereinigung der ostindischen u. Missisipigesellschaft in Frankreich

Um die Leute noch mehr zu verblenden, thut Law dem Regenten den Vorschlag, die französische ostindische Gesellschaft mit dieser neuen Missisippi-Gesellschaft zu vereinigen. Der Eingang zu dieser Verordnung beweiset den sehr schlechten damaligen Zustand der Angelegenheiten der französischen ostindischen Gesellschaft: ungeachtet der grossen Geldsummen und der Schiffe ꝛc. die der ostindischen Gesellschaft von einer Zeit zur andern geschenkt worden, und ungeach-

J. C. 1719 geachtet der vielen Vorrechte und Freyheiten, die sie seit der erstern Errichtung im J. 1664 erhalten hat; so hätte sie doch, anstatt ihren Handel zu vermehren, ihre Schiffart gänzlich aufgegeben, und sie sey nun im Begrif, ihre ausschliessende Freyheiten einigen privat Personen unter gewissen Bedingungen zu verkaufen, ob sie gleich ihren Handel für ihre Eigenthümer und für das Reich eben so gut hätte vortheilhaft machen können, als es von den ostindischen Gesellschaften andrer Nationen geschehen ist. — Ihr erster Fond sey zwar nicht groß genug gewesen, allein ihre Directoren hätten ihn auf eine unverständige Art verschwendet, und hernach zu 10 Procent Zinsen Geld geborgt. Ja, sie bezahlten so gar monatlich 5 Pf. Procent Zinsen für das ungemünzte Gold und Silber, das sie zu ihren Ladungen nach Ostindien gebrauchten, wodurch aller Gewinn der Reise verschlungen ward. — Der König Ludewig XIV. habe zwar seine Gnade gegen diese Gesellschaft noch immer fortgesezt: allein da die Ostindier sich beschwereten, daß die Gesellschaft weder das Kapital noch die Zinsen ihrer gerechten Schulden bezahlte, und daß sie in einer Zeit von sechzehn Jahren kein Schif nach Surate geschickt hätte, indem sie daselbst in grossen Schulden stecke, von dannen die baumwollene Zeuge und fast alle Specereyen und Apothekerwaaren aus Indien und Arabien gebracht werden; so sind die Unterthanen von Frankreich, zu ihrem unsäglichen Schaden, genöthigt, diese und andre indianische

Waaren, nicht nur zu ihrem Verbrauch im Lande, sondern auch zur Fortsetzung des Handels nach Senegall und Guinea, von Fremden dreymal so theuer zu kaufen, als sie sonst gekostet haben würden. Ihr Handel nach China werde auch nicht besser, als der nach Indien, getrieben. — Um nun den Handel und die Ehre Frankreichs in Indien, durch Bezahlung der Schulden der Gesellschaft (von vielen Millionen,) wieder herzustellen, hebe der König hiemit die Freyheiten dieser Gesellschaft auf, und vereinige sie mit dieser westlichen oder Missisippi-Gesellschaft, die dadurch mehr Stärke erhalten werde. — Da nun schon vorher die senegalsche Gesellschaft mit dieser westlichen vereinigt worden sey, so werde diese neu dazugeschlagene Gesellschaft die vier Theile der Welt vor sich haben, nach welchen sie handeln könne. (Hierauf geschiehet in dieser Verordnung vieler wichtigen Dinge Meldung, die diese vereinigte Gesellschaften zur Aufnahme des Handels, zur Zuziehung der Steuerleute und Matrosen, und zur allgemeinen Vermehrung der Schiffart ꝛc. ausrichten werden.) Um dieser Ursachen willen haben wir die Vereinigung dieser Gesellschaften für nöthig gehalten, und dieser so vereinigten Gesellschaft den völlig ausschliessenden Handel von dem Vorgebürge der guten Hofnung ostwärts bis zum ganzen übrigen Theil von Afrika, wie auch nach Persien, Indien, China, Japan und den Inseln bis zu den Meerengen von Magellan und le Maire bewilligt; wodurch sie alle Forts, Inseln ꝛc. der alten Ge-

J. C. 1719

Gesellschaft besitzen, und alle ihre Schulden bezahlen sollen.„ Wie verschieden ist der Zustand der französischen ostindischen Gesellschaft hernach von dem Zustande derselben in diesen Zeiten, von welchen wir reden, gewesen?

Die Mississippigesellschaft heißt nun die indianische.

In der königlichen Verordnung heißt es weiter: „ausser den 100 Millionen von öffentlichen Schulden, die bereits in dem Kapital der westlichen Gesellschaft unterzeichnet sind, soll jezt eine Unterzeichnung am baaren Gelde von 25 Millionen neuer Actien geschehen, dere jede aus 550 livres bestehen soll. Und diese neuvereinigte Gesellschaft soll künftig die indianische Gesellschaft heissen.„

Fortgang derselben.

Im Julius 1719 wurden noch 25 Millionen von Staatsscheinen zu dem Kapital dieser neuen indianischen Gesellschaft unterzeichnet, welches um diese Zeit weit über Pari gestiegen war; und durch die erstaunliche Menge von solchen, die in diesem Fond ihr Glück versuchten, ward die schmuzige Strase, die man Rue Quinquempoix nennt, täglich ausserordentlich besucht. Wir können hier bemerken, daß ein groser Theil des ersten Fonds dieser Gesellschaft blos von dem König und der Regierung unterzeichnet war, welcher, durch das unsinnige Auftreiben des Fonds, hernach bis zu 1000 Procent und drüber verkauft ward, wodurch fast 200 Millionen in des Königs Schatz kamen. Ein gleiches geschahe auch vom Hrn. Law zum Behuf der Gesellschaft, um sie dadurch in den Stand zu setzen, ihre An-

schläge noch weiter zu treiben. Zur bessern Beförderung des betrügerischen Actienhandels wurden im August 1719 von den 50 Millionen des indianischen Fonds eine jede Actie in 100 Actien getheilt, wodurch die gemeinsten Leute angelockt wurden, ihr Glück zu versuchen; worauf der Fond bis zu 500 Procent stieg, welche aber, auf ein bloses Gericht von Laws Unpäslichkeit, auf 445 fielen, und bey seiner Genesung abermals auf 610 Procent stiegen.—In demselben Monat bewilligte eine königliche Verordnung der Gesellschaft die allgemeine Pacht von allen Einkünften, und verlängerte ihren ausschliessenden Termin bis zum J. 1770. Hierauf beschloß die Gesellschaft, dem Könige nicht weniger als 1200 Millionen Livres (oder etwa 50 Millionen Pf. Sterl.) zur Bezahlung aller öffentlichen Schulden zu leihen. Für die erwähnte allgemeine Pacht beschloß die Gesellschaft, jährlich 52 Millionen zu bezahlen, welches $3\frac{1}{2}$ Million mehr war, als Herr Lambert bezahlte, (dem der König jezt diese Pacht nahm, ob ihm gleich in seinem Patent noch sechs Jahre bewilligt waren.) Von diesen 52 Millionen sollte die Gesellschaft jährlich 36 Millionen behalten, als einen Zins von diesen 1200 dem Könige geliehenen Millionen, für welche grose Summe sie Unterzeichnungen zu 3 Procent annehmen sollte. Zu gleicher Zeit erhielt die Banke Befehl, 25 Millionen an Bankscheinen der indianischen Gesellschaft auszuzahlen, welche (statt des baaren Geldes) nach

J. C. 1719

Loui-

J. C. 1719 Louisiana, um daselbst einen grosen Handel zu treiben, gesandt werden sollten. Dies war, statt des baaren Geldes, ein elendes Mittel zu diesem Zweck. Die Gesellschaft beschloß zu gleicher Zeit, dem Könige für das alleinige Recht, auf neun Jahre Münzen zu prägen, 50 Millionen zu bezahlen. — Durch eine andere Verordnung ward den öffentlichen Glaubigern erlaubt, zur Bezahlung ihrer verschiedenen Schulden aus dem indianischen Fond Actien zu nehmen. Und auf solche Weise wurden die öffentliche Schulden insgesammt abgezahlt. Das Volk in Frankreich verschlang die Lockspeise sehr leicht, indem es die schöne Geschichte gern glaubte, die Law und seine Gehülfen listig ausbreiteten; und der Fond stieg in wenigen Wochen bis zu 1200 Procent; da denn durch verschiedene Unterzeichnungen zu 1000 Procent, um dem Könige ihre Darlehne bezahlen zu können, noch 150 Millionen zu ihrem Kapital hinzugethan wurden; welche 150 Millionen man in solche kleinere Theile theilen lies, als man Unterzeichnungen dafür annehmen würde, wodurch der Handel in der Rue Quinquempaix einen guten Fortgang erhielt.

Man bildete sich nun fälschlich ein, als ob zu Paris ein ausserordentlicher Ueberflus vom Gelde sey, und grose Schaaren von Fremden aus allen oder den meisten Gegenden Europens kamen dahin, um an diesem Handel Antheil zu nehmen; wodurch alles hoch im Preise stieg, und die Landgüter

Jahrhundert. Die Zeit der Luxemburger. Erster Band.

Wenzel, König von Böhmen, Sohn Karls IV. und Anna's von Schweidnitz, geb. 1361, gest. 1419.

Sophie, Herzogin von Baiern, Tochter Johann's, Herzogs von Baiern, und Elisabeth's von Pommern, geb. 1376, gest. 1428.

daß die alten fielen aus Mangel des Geldes, um für dieſe letzten zu bezahlen; die erſte Zahlung dieſer letzten neuen ward gewöhnlich mit 200 bis 300 Procent Gewinn verkauft, und doch waren die alten eben ſo gut als die von der letzten Unterzeichnung: allein die Gröſſe des Hauptfonds (der jetzt aus dreyhundert Millionen beſtand) verurſachte, daß die alte Unterzeichnungen im Preiſe fielen. Um dieſelbe nun im Preiſe zu erhalten, machte die Geſellſchaft bekannt, daß ſie dafür 900 Procent bezahlen wolte, welches dieſelbe ſogleich auf 1200 Procent erhöhete, und die letzten Unterzeichnungen waren etwa 1300 Procent. Nun aber betragen 300 Millionen von dieſen Fond, nach dem Preiſe von 1200 Procent, 360000 Millionen Livres, oder faſt 18000 Millionen Pf. Sterl. welche Summe vielleicht beynahe ein hundert und achtzig mal ſo viel iſt, als ganz Europa an gangbarer Münze enthielt, wenn man annimmt, daß dieſe ſich auf hundert Millionen Pf. Sterl. beläuft. Denn was das Geld anlangt, das in den Banken liegt, und beſonders in der Banke von Amſterdam (welches nach einigen ſich auf 36 Millionen belaufen ſoll, wiewohl andre ſehr daran zweyfeln) ſo iſt dies nicht eigentlich die gangbare Münze des Landes, ob es gleich im Handel dieſelben Dienſte thut, indem es nur ein bloſſes Depoſitum des Kredits iſt. Indeſſen iſt es bekanntermaſſen ſehr ſchwer, dieſe angenommene 100 Millionen currenter Münze unter die verſchiedenen Nationen von Europa gehörig zu vertheilen, insbeſondre da wir noch keinen

Ver-

Versuch zu einer solchen verhältnismässigen Vertheilung derselben bey irgend einem Schriftsteller angetroffen haben. Ob wir nun gleich, in Rücksicht auf einige Länder von Europa, uns blos mit Muthmassungen behelfen müssen, so wollen wir doch, wiewohl mit Mistrauen, damit in runden Summen einen Versuch machen. J. C. 1719

Die Zahlen bedeuten Millionen Pf. Sterlinge.

Grosbrittannein und Irland	16
Frankreich	18
Die siebenzehn vereinigte Provinzen der Niederlande	12
Deutschland, Hungarn und die Schweitz	9
Spanien	8
Portugal	6
Italien, Sicilien und Venedig	10
Die europäische Türkey	8
Rusland	6
Pohlen	4
Schweden, Dännemark und Norwegen	3
	100

Die höchste Summe des gangbaren oder currenten Geldes in Europa, die man billigerweise annehmen kann, beläuft sich also auf ein hundert Millionen Pf. Sterling; und vielleicht mögen einige glauben, daß wir den meisten Nationen (besonders den nordischen) zu viel, und einigen vielleicht zu wenig zugeschrieben haben. Unsre verständige Leser werden sich nicht wundern, daß wir für

für Spanien und Portugal nur so wenig currentes Geld rechnen, die doch den übrigen Theil von Europa mit Gold und Silber versehen, wenn sie das, was wir in der Einleitung gesagt haben, in Erwägung ziehen; und sie werden sich auch nicht wundern, daß wir für Frankreich so viel rechnen, wenn sie den jährlichen Aufwand von Grosbrittannien und Irland, gehörig erwägen. Die übrigen hier erwähnten Nationen können, in Rücksicht auf die Menge ihres baaren Geldes, aus verschiedenen Gründen verschiedentlich beurtheilt werden, als 1) aus der Quantität ihres Handels und ihrer Manufacturen; 2) aus ihrer Volksmenge; 3) aus der Anzahl ihrer Schiffe; 4) aus der Menge und Gröse ihrer Handelsstädte. ꝛc.

Von dem Anfange des Novembers 1719 bis etwa in die Mitte des nächstfolgenden Decembr. stand der fanzösische indianische oder missippische Fond in seinem grösten Glanze und Ansehen. Während dieser Zeit wie auch einige Zeit vorher und nachher, war Paris mit Fremden von verschiedenen Nationen angefüllt, die herbeyeilten, um an diesen Fond Antheil zu haben. Dieses gieng so weit, daß man durchgängig glaubte, es hätten sich damals zu Paris eine halbe Million von Fremden mehr als gewöhnlich aufgehalten, und es wären 1200 neue Kutschen angelegt worden. Man sahe fast nichtsals lauter neue und prächtige Equipagen, neue Häuser, u. herrliche Kleidungen. Wohnungen konnte man in dieser Stadt kaum für Geld haben, und

die

die Lebensmittel ꝛc. standen im höchsten Preise. Allein einige wenige Monate nachher war das Gegentheil von allem diesem der jämmerliche Zustand der Stadt sowohl als des Landes. J. C. 1719

Verfügungen zur Bezahlung der Schulden in Schottland.

Durch eine Acte des brittischen Parlements von diesem Jahre, zur Bestimmung gewisser jährlichen Fonds, die, zur Befriedigung der öffentlichen Schulden in Schottland — und zur Bezahlung der Entschädigungen, die zum Behuf von Schottland gefordert wurden, aus den Einkünften von Schottland zahlbar waren, ward verordnet, „daß, um die vielen Zweifel und Schwierigkeiten, welche beyzulegen den Commissarien der Entschädigung zu schwer war, und die aus der zweydeutigen und verschiedenen Erklärung des 15 Artikels des Vereinigungsvergleichs der beyden Reiche entstanden, aus dem Wege zu räumen, die Summe von 248550 Pf. 9½ Stüber ein Hauptfond seyn sollte, den man transferiren könnte, nebst einer Annuität, oder einem jährlichen Fond, von 10000 Pf. aus der Accise und den Zollgefällen von Schottland, wie auch 600 Pf. jährlich, die aus diesen Einkünften zu den Verwaltungskosten bewilligt waren. Der König ward hiedurch berechtiget, die Eigenthümer davon zu inkorporiren, die eine beständige Nachfolge haben sollen ꝛc. Doch sollte dieser Fond von dem Parlement eingelöset werden können.„ Dieser Fond kann bis auf diesen Tag transferirt werden, und die Directores desselben

J. C. 1719 selben versammlen sich wöchentlich in ihrem Hause zu London; es sind ihrer dreyzehen, von welchen sich eilfe zu London und zweye zu Edinburg aufhalten. Ihr Freybrief ist vom 21 November 1724 datirt. Sie bezahlen ihren Eigenthümern 4 Procent jährlich.

Durch eben diese Verordnung „wurden aus diesen Einkünften der Zölle und Accise in Schottland 2000 Pf. jährlich auf ewig bestimmt, die lediglich zur Aufmunterung und Beförderung der Fischereyen und solcher andern Manufacturen und Künste in Schottland, die am meisten zum allgemeinen Besten des vereinigten Reichs, nach dem Inhalt und dem wahren Verstande des 15ten Artikels des Vereinigungsvergleichs, gereichen konnten, angewendet werden solten. Doch unter der Bedingung, daß, wenn das Parlement 40000 Pf. bezahlen würde, diese Annuität von 2000 Pf. aufhören und ein Ende haben solle.„

Vermehrung des Hauptfonds der Südseegesellschaft.

Da die nicht einzulösenden Schulden von England um diese Zeit für eine todte Last auf das Publikum gehalten wurden, so wünschten das Ministerium und Parlement sehr, so viele von denselben, als sie konnten, auf eine gute Art abzubezahlen. Es ward demnach in eben diesem J. 1719 mit der Südseegesellschaft ein Handel geschlossen, wodurch zuerst die Preislose und Prämien der Lotterie vom J. 1710, welche uneinlösbare Annuitäten auf 32 Jahre, von 1710 an, waren, jezt in einlösbare Hauptsummen zu 5 Procent Zinsen verwandelt wur-

den, welches durch eine Parlementsacte des 5ten Jahres der Regierung George I. geschahe, die den Titel führte: Zur Einlösung des Fonds, der zur Bezahlung der Lotterielooſe bestimmt war, welche zum Dienst des J. 1710, durch eine freywillige Unterzeichnung der Eigenthümer zum Hauptfond der Südseegesellschaft, ausgegeben wurden. — Hiedurch ward verordnet, „daß, da die Nation jezt 135000 Pf. jährlich auf 23¾ folgende Jahre, um Weihnachten 1718, den Eigenthümern dieser Lotterie auszahlt; J. C. 1719

	Pf.
1. dieselben jezt eine Anerbietung von einem 11½ jährigen Einkauf in den Südseefond haben sollten	1552500
2. da sie anderthalb Jahre im Rückstand waren, so hatten sie dafür eine Anerbietung des Fonds von	168750
der ganze angebotene Südseefond war also	1721250
3. Und da die Regierung vorschlug, das Kapital der Gesellschaft in allem mit 2500000 Pf. zu vermehren, wenn diese Gesellschaft das Uebrige im Gelde, zum allgemeinen Besten, vorschiessen wollte, so würde dieses betragen	778750
	2500000
Die Zinsen dieser lezten Summe zu 5 Procent würden seyn	125000
Wozu noch kommen die Verwaltungskosten	2000
	127000

J. C. 1719

			127000
Solchergestalt bleiben noch 8000 Pf. jährlich ersparet (wie man es damals nennte) zur Bestimmung des Parlements übrig, welche Ersparung 200000 Pf. einbringen solte			8000
			135000.

Und da die allgemeine Versammlung der Gesellschaft im December 1718 verordnet hatte, eine Vermehrung von zehn Schillingen Procent zu den Dividenten auf ihr Kapital für die drey folgende halbe Jahre, über und ausser den $2\frac{1}{2}$ Procent für jedes halbe Jahr, die von dem Publikum (um die alten Dividenten von 6 Procent jährlich zu erhalten) bewilligt waren, so sollte das vorgeschlagene zu vermehrende Kapital von 2500000 Pf. auch diesen Vortheil geniessen, welcher für $1\frac{1}{2}$ Jahr 37500 Pf. betragen würde. Diese lezte Summe sollte von den vorher erwähnten 778750 Pf. abgezogen werden.

Nichtsdestoweniger weigerten sich viele Eigenthümer der Lotterie 1710, diese Bedingungen anzunehmen, so daß von diesen 1350000 Pf. in der Südseegesellschaft unterzeichnet wurden nur

	Pf.	Schill.	Stüb.
	94329	12	0
welche zu einem $12\frac{3}{4}$ jährigen Einkauf im Hauptfond betrugen	1202702	8	0
Und nach diesen Verhältnis war die Gesellschaft genöthiget vorzuschiesen nur	544142	0	10

				J. C.
Solchergestalt betrug das ganze Kapital, das nach diesen Entwurf zu der Gesellschaft hinzu kam nur	1746844	8	10	1719

Und das, was von der Regierung der Gesellschaft zu ihrem Theil von den erwähnten 37500 Pf. bewilliget ward, war 26202 Pf. 13 Schill. 4 Stüb. Endlich wie sich 2500000 Pf. zu 2000 Pf. verhielten, so verhielten sich 1746844 Pf. 8 Schill. 10 Stüb. (die wirkliche Vermehrung des Fonds der Gesellschaft) zu 1397 Pf. 9 Schill. 6. Stüb. der wirklichen jährlichen Summe, die das Publikum für die Verwaltungsgebühren für dieses hinzugekommene Kapital schuldig war. Ob es nun, anstatt eine kurz daurende uneinlösbare Schuld, durch eine Vermehrung der grosen Nationalschuld, auf soche Weise herunter zu setzen nicht besser gewesen seyn würde, wenn man diesen kurzen uneinlösbaren Termin hätte verstreichen lassen, da dieses ein Muster zur Beförderung der Sparsamkeit nicht der Nation hätte seyn können, — dieses muß man der Ueberlegung des verständigen Lesers überlassen.

Solchergestalt ward indessen der Hauptfond der Südseegesellschaft, von und nach Weyhnachten 1718, bis auf 11-46844 Pf. 8 Schill. 10 Stüb. und ihre jährliche Annuität bis auf 587342 Pf. 4 Schill. 5 Stüb. vermehret. Durch diese Acte ward auch das ganze Kapital der Südseegesellschaft für einlösbar erklärt, nach einer einjährigen Aufkündigung nach Johannis 1-2

nach

J. C. 1719 nach der Wiederbezahlung ihres Kapitals. Diese Unterhandlung mit dem Publikum (wie auch das böse Beyspiel des Missisippifond) legte unglücklicher Weise den Grund zu der Raserey des folgenden Jahres 1720 von welchen wir bald Nachricht geben werden. Mittlerweile eröfnete die Südseegesellschaft im Julius 1719, als zu einem Vorspiel, eine Unterzeichnung zum Verkauf von 520000 Pf. ihres Fonds (eines Theils der vorher erwähnten 544142 Pf. 10 Stüb. die zu ihrem Kapital hinzugekommen waren) welche sie jezt zu einem Preis von 114 Procent verkaufte, dadurch 72800 Pf. gewann.

Gesetze wegen der Einfuhr der Schiffgeräthschaften aus Amerika

In eben diesem J. 1719 war eine Bill ins Parlement gebracht, um die Gesetze wegen der Einfuhr der Schiffgeräthschaften aus den brittischen amerikanischen Plantationen dadurch mehr auszudehnen, daß sie sich auf alle Gattungeu des dasigen Holzes erstrecken sollten. Denn da es sich bey dem Handel der Britten dahin zuweilen ereignet, daß die Erndten vom Tobak, Zucker ꝛc. nicht gerathen, so sind alsdenn viele Schiffe genöthigt, nach Grosbrittannien ohne Fracht zurückzukommen, und einige bleiben ein ganzes Jahr daselbst, um auf die nächste Erndte zu warten. Das Unterhaus glaubte daher, daß wenn die Einfuhr des Holzes ꝛc. aus den brittischen Plantationen gehörig aufgemuntert würde, ihre Schiffe auf eine Ladung sichere Rechnung machen könnten, wodurch die Nachfrage der nordlichen Ko

lonien nach brittischen Manufacturen von allen Gattungen ungemein vermehret, und sie von fernern Versuchen zu eignen Manufacturen, die den brittischen und irländischen zum Nachtheil gereichen, abgehalten werden würden. Allein die Einwohner der nördlichen Kolonien wurden durch gewisse Clausuln, die man in diese Bill gesezt hatte, so erschrocken und niedergeschlagen, daß, anstatt dazu ihren Beyfall zu geben, es ihnen vielmehr lieb war, daß aus der ganzen Bill nichts ward. Eine solche Clausel war z. B. „daß niemand in den Plantationen aus Blöcken oder Stangen von Eisen irgend einige Eisenwaaren verfertigen sollte.„ Nach dieser Clausel (sagt ein scharfsinniger Schriftsteller bey dieser Gelegenheit zum Behuf der Kolonien) „konnte kein Schmidt in den Plantationen nicht einmal einen Riegel oder Nagel machen; wodurch die Kolonien in einen elenden Zustand gerathen mußten, denn der Schmidt ist, vor allen andern Handwerkern, zu allen andern Geschäften daselbst unumgänglich nöthig. Unter andern würde der Schiffbau dadurch gänzlich zu Grunde gegangen seyn, der doch einen grosen Theil von ihren Bezahlungen für den Einkauf der brittischen Manufacturen ausmacht.„ Das Oberhaus sezte noch eine andre Clausel hinzu, nemlich „daß keine Schmiede, die durchs Wasser getrieben wird, oder kein anders dergleichen Werkum aus dem rohen Eisen Eisenstangen zu machen, in irgend einer von diesen Kolonien angelegt werden sollte, bey Strafe ꝛc.„

J. C. 1719

Die-

J. C. 1719 Diese zweyte Clausel (sagt der erwähnte Schriftsteller) würde alle Eisenwerke in den Kolonien, zum grosen Schaden ihrer Eigenthümer, zu Grunde gerichtet, und den Franzosen eine schöne Gelegenheit gegeben haben, dieselbe nach ihren Niederlassungen, die an den brittischen stossen, zu locken. — Diejenigen, die sich den Eisenmanufacturen in den amerikanischen Kolonien am meisten widersetzten, waren die Eigenthümer der einheimischen Eisenwerke in England; und der erwähnte Schriftsteller setzt hinzu, was wahrscheinlich genug ist, „daß die Eisenmanufactur in England, (welche für die dritte des Reichs gehalten wird) 200000 Menschen beschäftigte. — Daß man sich nicht vorstellen könne, wie sehr die Waldungen in den Grafschaften von Warwick, Stafford, Worcester, Hereford, Monmouth, Glocester und Salop, durch diese Eisenwerke verwüstet und zu Grunde gerichtet worden sind; — und daß, wenn man nicht dafür sorget, das Holz gegen diese verzehrende Ofen zu schützen, keine Eichbäume genug, für die königliche Flotte und für die Kauffardeyschiffe, übrig bleiben werden. — Daß in diesen sechzig Jahren Irland besser mit Eichenholz versehen gewesen sey, als Brittannien jetzt ist. Allein die daselbst seitdem angelegten Eisenwerke hätten in wenigen Jahren so viel Holz gefressen, daß sie nicht genug hätten, um zu ihren Gerbereyen Rinde, und zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch Bauholz zu verschaffen; und daß sie daher jetzt genöthigt würden, die Baumrinde aus England, und das Bauholz aus Norwe-

gen ꝛc. holen, und ihre grose Häute ungegerbt nach Holland, Deutschland ꝛc. ausführen zu lassen — Daß über und ausser dem Eisen, das im Lande verfertigt wird, noch etwa 20000 Tonnen jährlich aus fremden Gegenden nach England gebracht werden, dafür wir baares Geld bezahlen; wenn man nun jede Tonne zu 12 Pf. rechnet, so müssen wir jährlich 240000 Pf. an Fremde bezahlen; und die Bretter und das andre Holz, die wir von ihnen nehmen, belaufen sich noch auf 200000 Pf. Dahingegen unsre eigene Plantationen für ihr Eisen und Holz mit unsern eigenen Manufacturen bezahlt werden könnten, welches der Nation einen doppelten Gewinn verschaffen würde. — Daß sie überall auf dem festen Lande, von dem südlichsten Theil von Carolina bis zum nordlichsten Theil von Neuengland, den Eisenstein in groser Menge finden, und daß kein Land in der Welt einen grösern Ueberfluß von Holz, von Flüssen und Strömen habe. — Daß die Schweden fast 25 Procent neue Auflage auf ihr Eisen gelegt, und die Unterbrechungen unsers Handels im baltischen Meere unsre Eisenarbeiter, wegen des Mangels am Eisen, in eine grose Verlegenheit gesetzt hätten — Daß durch die Gesetze wegen der Schifgeräthschaften, die jetzt ihre Kraft haben, und die nur Pech, Theer und Terpentin in sich begreifen, eine so grose Menge davon hervorgebracht, und aus unsern Plantationen eingeführt werde, daß wir eine grose Menge davon nach dem mittelländischen Meere, nach Spanien, Portugal

J. C. 1719

J. C. 1719 tugal, Holland, Bremen und Hamburg, ausführen können. — Daß, wenn wir sowohl Holz und Eisen, als auch Hanf und Flachs, aus unsern eigenen Plantationen nähmen, wir sehr viele Schiffe und Leute beschäftigen würden. — Daß das Eisen insbesondre eine Waare von allgemeinem Gebrauch in allen Gegenden der Welt, und daher so sehr zu schätzen sey, als Gold und Silber. — Daß die Holländer Portugal, die Länder am mittelländischen Meer, und die Türkey mit einem grosen Vorrath von Eisen versehen; und wenn wir aus unsern Plantationen einen hinlänglichen Vorrath desselben erhielten, so könnten wir nicht nur unsern Schiffen Ballast genug geben, sondern auch eine grose Menge davon nach diesen Ländern, und selbst nach Afrika und Indien ausführen. — Daß der Hanf (eine andre höchst nothwendige Schiffgeräthschaft) künftig durch den Zaar von Rusland, aus dessen Ländern wir vornemlich mit demselben versehen werden, so übersetzt werden könne, daß er, wie die Schweden, uns nöthigen kann, denselben durch seine eigene Schiffe, und um einem ihm beliebigen Preiß, zu erhalten. — Endlich unsre gröste Sicherheit und Reichthümer kommen aus unsern amerikanischen Kolonien her; und würden diese aufgemuntert, alle Schifgeräthschaften zu gewinnen, wie sehr würden unsre Reichthümer sowohl als unsre Schiffart, unser Volk und unsere Macht, vermehrt werden." Uebrigens schließt dieser Schriftsteller damit, „daß man die Negersclaven nicht (wie viele thun) in den Manu-

facturen unsrer Plantationen arbeiten lassen, sondern sie zum Pflanzen und zu schwerer Arbeit gebrauchen sollte; wie auch daß man der Vermehrung der Woll- und andrer Manufacturen, die den unsrigen Schaden thun, so sehr als möglich Einhalt thun sollte." J. C. 1719

Dies sind Materien von der äussersten Wichtigkeit für die Handelsangelegenheiten, und daher haben wir, in verschiedenen Stellen dieses Werks, uns desto länger dabey verweilet.

Handelsvergleich zwischen Grosbrittannien und Hamburg.

In eben diesem J. 1719 ward zwischen dem König von Grosbrittannien und der freyen Reichsstadt und Republik Hamburg, wegen des Heringshandels ꝛc. ein Vergleich erneuert und erweitert.

Art. I. „Hamburg erlaubt, die an den brittischen Küsten gefangene Heringe frey nach dieser Stadt zu bringen, wenn man dieselben Abgaben entrichtet, die für flandrische oder holländische Heringe bezahlt zu werden pflegen.

II. und III. „Die brittische Heringe sollen in Waarenlager gebracht, und eben so wie die holländische geöfnet werden.

IV. „Der Senat soll zwey Taxierer und zwey Packer bestellen, die alle Jahr den Eid der Treue ablegen sollen.

V. „Wenn die Eigenthümer oder ihre Factoren persönlich erscheinen, so sollen sie die Freyheit haben, ihre Heringe allen Einwohnern ohne Unterschied zu verkaufen. Und wenn sie dieselben nicht in acht Tagen an die Ein-

J. C. 1719 Einwohner verkaufen können, so können sie dieselbe hernach, welchen sie wollen, verkaufen, oder, an welche sie wollen, versenden.

VI. „Wenn die Eigenthümer ihre Heringe an Factoren senden wollen, so soll es ihnen frey stehen, ihre Factoren entweder aus der löblichen englischen Gesellschaft (d. i. aus den wagenden Kaufleuten) die in der Stadt wohnen, oder aus den Bürgern, zu wählen.

VII. „Die Unterthanen des Königs von Grosbrittannien sollen in dem Heringshandel allezeit dieselbe Vorrechte und Vortheile geniessen, die den Unterthanen der Staaten der vereinigten Niederlande bewilligt sind, oder werden bewilligt werden.

VIII. „Die Unterthanen des Königs von Grosbrittannien können auch Lachse, Stockfische, Kabbeljaue und alle andre Gattungen von Fischen, entweder gedörrt und geräuchert, oder in Fässern, nach Hamburg bringen, wenn sie die gewöhnlichen Abgaben erlegen. Und auf gleiche Weise soll es den Einwohnern und Bürgern von Hamburg frey stehen, ihren alten Gewohnheiten gemäs, nach den Provinzen der brittischen Reiche zu handeln; und sie können ihre Waaren dahin bringen, und dieselbe gegen solche Gattungen von Fischen, oder gegen andre Waaren vertauschen. — Gegeben zu Hamburg den 8ten Febr. 1719."

Wie viel ungemünztes Silber aus Engl. nach Ostindien ausgeführt worden.

Man hatte um diese Zeit die Ausrechnung gemacht, daß von dem J. 1711 bis 1719 (beyde Jahre mitgerechnet) und also in einer Zeit von neun Jahren, aus England nach Ostin-

Ostindien an fremden ungemünzten Silber für 3786005 Pf. ausgeführt worden, welches nach einem Durchschnitt, ein Jahr in das andre gerechnet, jährlich 420667 Pf. beträgt. J. C. 1719

Abermaliger Versuch, einen nordwestlichen Weg zu finden.

In eben diesem Jahre ward ein gewisser Kapitain Barlow von einigen Particuliers ausgesendet, um einen nordwestlichen Weg nach China ꝛc. durch die Hudsonsbucht aufzusuchen. Allein dieser Versuch lief sehr unglücklich ab; denn weder von ihm noch von seinen Gefährten ward jemals weiter etwas vernommen. Doch soll ein Theil von den Trümmern seines Schifs in dieser Bucht, unter dem 63 Grade Norderbreite, gefunden worden seyn (S Ellis Reise nach der Hudsonsbucht im J. 1748. S 78. ꝛc.?)

Die Südseegesellschaft soll in Guiana eine Niederlassung anlegen

Am Ende dieses Jahres erschien eine kleine Schrift, in welcher der Südseegesellschaft der Vorschlag geschahe, in dem Lande von Guiana, in Südamerika, eine Niederlassung nach einem Entwurf anzulegen, von welchem der ungenannte Verfasser versicherte, daß er denselben schon vor dreysig Jahren dem Könige Wilhelm vorgelegt hätte. Seine Schrift führet den Titel: eine historische Nachricht von den Seereisen und Begebenheiten des Ritters Walter Raleigh (für dessen Abkömmling sich der Verfasser ausgab.) Allein, nach meiner unmasgeblichen Meinung, hätte dieser vorgegebene Verwandte dieses grosen Mannes keinen Theil seiner Begebenheiten, der ihm so wenig Ehre macht, berühren können, als diesen besondern ausschwei-

J. C. 1719 schweifenden Vorschlag, von welchem an seinem Ort gehandelt worden ist. Nächst dem vorher erwähnten Vorschlag von einem nordwestlichen Wege nach China ꝛc. hat diese wunderliche Grille von einer Niederlassung in Guiana die brittischen Projectenmacher zu verschiedenen Zeiten am meisten vergeblich beschäftiget.

Lombes Seiden-Maschine.

In diesem 5ten Jahre der Regierung George I ward dem Ritter Thomas Lombe ein Patent ertheilt, zum alleinigen und ausschliessenden Eigenthum auf vierzehn Jahre von der bewundernswürdigen Maschine zum Seidespinnen, die vor einiger Zeit von seinem Bruder an dem Fluß Darwent in Derby durch Mühlen, die drey Hauptmaschinen treiben, war angelegt worden. Diese erstaunlich grose Maschiene enthält 26586 Räder und 97746 Bewegungen, welche 73726 Ellen vom feinen Seidenfaden so oft, als das Wasserrad herumgehet, spinnen, welches in einer Minute dreymal geschichet, und in einem Tage und einer Nacht 31850496o Ellen. Ein Wasserrad treibt alle andre Bewegungen, von welchen eine jede besonders aufgehalten werden kann, ohne die übrigen anzuhalten.

Eine Feuermaschine theilet einem jeden einzelnen Theile dieser grosen Maschine die warme Luft mit, welche mit allen ihren Gebäuden eine englische halbe Viertelmeile in der Länge einnimmt. Das Model davon soll Lombe, unter der Verkleidung eines gemeinen Arbeitsmannes, von dem Original in

Pie-

Piemont genommen haben, von welchem er heimlich auf Papier einen Abriß gemacht hat, und sodann nach England entwischt ist. Diese Maschinen haben der Nation vieles Geld ersparet, welches sie vormals den Pirmontesern, für Organsin, oder gesponnene Seide, in baarer Münze bezahlen muste. Und (damit wir hier alles kurz zusammenfassen) nachdem die vierzehn Jahre verflossen waren, ehe Lombe einen hinlänglichen Gewinn davon ziehen konnte, so brachte er es im J. 1732 bey dem Parlemente dahin, daß durch eine Parlementsacte des 5ten Jahres der Regierung George II, ihm von dem gemeinen Wesen vierzehn tausend Pf. bewilligt wurden, als eine Erkenntlichkeit für die der Nation geleistete grose Dienste, daß er ein Werk, das dem Reiche so nützlich und vortheilhaft ist, auf seine eigene Kosten erfunden, eingeführt und zur Vollkommenheit gebracht habe. — Doch solle dem König frey stehen, durch gewisse ernannte Personen diese drey Maschinen besichtigen, und ein genaues Model davon nehmen zu lassen, welches an einem dazu bestimmten Orte aufbewahret werden solle, um diese Kunst zum Nutzen des Reichs zu behalten und fortzupflanzen." Diese Verordnung gedenkt auch „der grosen Hindernis bey dieser Unternehmung durch den König von Sardinien, welcher die Ausfuhr der rohen Seide, die diese Maschinen bearbeiten sollten, verbot." J. C. 1719

Wir kommen zum J. 1720, einem Jahre, das vor allen andern, bey welchen die Geschicht- 1720

J. C. 1720

schichtschreiber sich aufhalten können, merkwürdig ist, sowohl wegen der ausserordentlichen und romantischen Projecte, Vorschläge und Unternehmungen, beydes von Privatpersonen und von der Nation; als auch wegen der Handelsangelegenheiten und der grosen innern Vortheile zweyer der mächtigsten Reiche von Europa. Welches Jahr man also in beständigen Andenken erhalten sollte, nicht nur, weil es niemals seines gleichen gehabt hat, und hoffentlich auch künftig nicht haben wird; sondern auch, weil es den Gesetzgebern und Ministern der brittischen Nation zu einer beständigen Warnung dienen kann, es niemals wieder der Macht eines Menschen zu überlassen, die Leichtgläubigkeit des Volks so schändlich und gefährlich zu betriegen, und dasselbe von seinem pflichtmäßigen Fleisse abzuhalten.

Der berühmte Entschlus der Südseegesellschaft.

Wir haben unter dem vorigen Jahre gesehen, zu welchen ausschweifenden Weitläuftigkeiten der berühmte Law den Herzog-Regenten in Frankreich verleitet habe, um ihn von den öffentlichen Schulden dadurch zu befreyen, daß er den unglücklichen Eigenthümern der französischen national Schulden etwas gab, das am Ende nicht viel besser als nichts war. Es thut uns aber leid, daß wir hinzufügen müssen, wie wir auch schon zum Theil gesehen haben, daß das brittische Parlement und Ministerium (wiewohl nicht absichtlich) sich solchen ungerechten und schwärmerischen Vorschlägen, zur Verminderung der brittischen national Schulden, dadurch

zu

zu sehr genähert haben, daß sie den Vorschlägen arglistiger Projectenmacher Gehör gaben, welche die Eigenthümer dieser Schulden dadurch betrogen, daß sie die Namen, die Gestalt und die Lage derselben veränderten, und dadurch eher Taschenspielerkünste trieben, als daß sie diese Schulden wirklich vermindert hätten. Gleich als ob irgend ein anders Mittel (das mit der Gerechtigkeit und Ehre der Nation bestehen kann) im Stande wäre, die national Schulden zu vermindern, als ein reiner und unverletzbarer sinkender Fond, der eine Folge ist 1) von sorgfältigen Ersparungen aus der Herabsetzung der Zinsen; 2) von allen unnöthigen Aufwande, besonders in Friedenszeiten; und 3) von der Zunahme des auswärtigen Handels, der die öffentlichen Einkünfte verhältnismäßig vermehret. Denn alle andre Mittel sind für eine Nation, die Freyheit und Eigenthum besitzt, ein Betrug und eine Schande. Und doch wurden um diese Zeit andre Mittel angewendet, zum Verderben vieler angesehenen und bis jetzt reichen Familien, zur Erhebung vieler niedrigen und unbekannten Personen und Familien, und zum grosen Schaden des brittischen Handels auf eine Zeitlang. J. C. 1720

Wir haben schon bemerkt, daß der wichtige Punkt, den die brittische Regierung jetzt zum Augenmerk hatte, die Herabsetzung der uneinlösbaren Annuitäten war, die in verschiedenen Zeiten unter den Regierungen Wilhelms und Annens entstanden, deren die meisten von 99, und einige von 96 und 98 Jahren

J. C. 1720 Jahren, und andre auf kurzere Zeiten waren, und die sich in allen fast auf 800000 Pf. jährlich beliefen. Und da die damaligen Verwalter der Südseegesellschaft so glücklich gewesen waren, den grösten Theil der Annuitäten der Lotterie von 1710 einzuziehen, so munterte das damalige Ministerium die Directoren dieser Gesellschaft auf, Vorschläge zu thun, wie dieselbe insgesammt zu einem einlösbaren Zustand gebracht werden könnten. Es ist jetzt nicht nöthig, vieles von dem, was damals bey dieser Gelegenheit vorgieng, zu erzählen. Im Jenner that diese Gesellschaft zuerst dem Unterhause den Vorschlag, daß sie dem Publikum 3500000 Pf. für die Freyheit geben wolte, alle diese uneinlösbare Schulden, wie auch die einlösbare Schulden, die damals in der Schatzkammer und Banke waren (und meistens 5 Procent trugen) entweder durch Einkauf von den Eigenthümern, oder durch Unterzeichnung, zu ihrem Hauptfond zu schlagen. Da dieses Project die Eifersucht der Bänke von England erregte, so boten die Directoren der letztern Gesellschaft an demselben Tage über fünf Millionen für diese Freyheit. Diese Nacheiferung gereichte in der That dem ganzen Plane zum Verderben; denn ein zweites Gebot der Südseegesellschaft belief sich auf nicht weniger als 7567500 Pf. fals alle diese Schulden unterzeichnet werden sollten; und nach diesem Verhältnis für einen jeden Theil derselben; und sie erboten sich ferner, zum Besten des Publikums den einjährigen Kaufpreis von allen solchen

lange uneinlösbaren Annuitäten zu bezahlen, die nicht zu ihren Kapital würden geschlagen werden. Die Banke that ein zweytes Gebot, das in verschiedenen Rücksichten für das Publikum noch vortheilhafter war, und verpflichtete sich dadurch für jede 100 Pf. der uneinlösbaren langen Annuität 1700 Pf. Banknoten zu geben. Man lasse nun einen jeden, der gesunden Verstand hat, nur einen Augenblick erwägen, wie es einer jeden von diesen Gesellschaften möglich seyn konnte, das, was sie jetzt geboten hatten (wenn sie nicht selbst dabey verlieren wolten) zu leisten, ohne die Eigenthümer dieser Schulden offenbar zu betrügen und zu beeinträchtigen. War es demnach für ein jedes brittisches Parlement und Ministerium nicht höchst unverantwortlich, einen Vorschlag von einer so offenbar gefährlichen Beschaffenheit zu unterstützen? J. C. 1720

Nach der Ankunft des Königes von Hannov. im Nov. 1719 scheint dieser Entwurf den Ministern von den Verwaltern der Südseegesellschaft vorgelegt worden zu seyn, die, durch ihr neuliches Glück aufgeblasen, jetzt ihre Absichten so weit trieben, daß sie alle Fonds der Banke, der ostindischen Gesellschaft und der Schatzkammer, ihren eigenen Kapital einverbleiben wolten. Allein ob man gleich daran keinen Geschmack fand, so trieb doch das bloße Gericht von einem solchen Vorschlag ihren Fond bis auf 126 Procent, als sie die Bücher um Weihnachten 1719 schlossen. Am Ende ward das letzte Gebot der Südseegesellschaft im Parlement angenommen,

und

J. C. 1720 und eine Bill eingebracht, „ um diese Gesellschaft in den Stand zu setzen, ihr gegenwärtiges Kapital und Fond dadurch zu vermehren, daß sie solche öffentliche Schulden und Lasten, die darin benennt sind, wieder einlöset; wie auch, um Geld zu haben, das zur Vermindrung verschiedener öffentliche Schulden und Lasten gebraucht werden soll; ingleichen um die gegenwärtigen Schatzkammerscheine, die ungelöscht geblieben sind, einzufordern; und um, statt derselben, neue Scheine zu machen, die in oder nahe bey der Schatzkammer auf Verlangen umlaufen oder eingewechselt werden sollen.„

Solche, die sich im Parlemente dieser Bill widersetzten, behaupteten umsonst, was man hernach nur zu wahr gefunden hat, „ daß sie zur Bereicherung einiger wenigen und zum Verderben vieler gereiche. — Daß sie den gefährlichen und betrügerischen Actienhandel begünstige, dadurch das Volk vom Handel und Betriebsamkeit abgewendet werde. Daß die arglistige Erhöhung des Südseefonds zu seinem damaligen Preiß (d. i. zu 319 Procent) da die Bill noch unentschieden war, eine gefährliche Lockspeise zur Verblendung der Unvorsichtigen durch eine falsche Hoffnung des Gewinns sey, dadurch sie bewogen werden, das, was sie mit vieler Mühe und Arbeit erworben hatten, für einen eingebildenten Reichthum zu verlassen. — Daß es den Auswärtigen Anlas geben würde, die grosen Summen, die sie bereits in unsern Fonds besassen, dreyfach zu vermehren, und daß sie dadurch das Reich seiner Schä-

Gründe gegen den Entwurf der Südseegesellschaft.

ße berauben würden, wenn sie ihren Fond realisiren solten. — Daß ein national Handel weislich eingerichtet seyn solte, mehr zum Vortheil für das Publikum, als für einzelne Personen; daß aber dieser Entwurf gerade das Gegentheil sey; denn wenn der Südseefond bey 300 Procent bleiben solte, so würden die alten Mitglieder desselben über dreyssig Millionen gewinnen, dahingegen das Publikum sich nur mit einem Viertheil dieser Summe würde begnügen müssen. — Daß obgleich keiner von den Vorschlägen dieser beyden Gesellschaften anzunehmen sey, doch der Vorschlag der Banke ehrlicher sey, da sie sich deutlich erkläre, was sie den langen Annuitäten in ihrem Fond geben wolle. Wenn aber nichts destoweniger die Vorschläder Südseegesellschaft angenommen werden solten, so solte das Steigen ihres Fonds eingeschränkt werden, um zu verhindern, die Actienkrämerey keine solche gefährliche Folgen habe, als zu befürchten sind.„ J. C. 1720

Gründe für denselben.

Auf alles dieses und noch mehrers, was man gegen diesen Entwurf vorbrachte, ward von der ministerial Partey geantwortet, daß weder die Minister noch die Gesellschaft dieses grosse Steigen des Fonds vorhersehen könne: Denn wäre der Preiß desselben geblieben, wie er war, als der Handel zuerst geschlossen ward, nämlich 137 Procent, so würde das Publikum um so mehr gewonnen haben. — Daß die Minister nichts anders zur Absicht gehabt hätten, als die Nation von einem Theil ihrer gegenwärtigen schweren Schuldenlast zu befreyen, und wegen

des

J. C. 1720 des übrigen Theils solche Maasregeln zu nehmen, daß sie nach und nach abgezahlt werden können.— Und endlich, daß es nicht mehr als billig sey, daß die Gesellschaft den Gewinn von dem Steigen des Fonds genieſſe, der durch ihr eignes kluges Verhalten verschaft werde ꝛc.„

Es würde von wenigem Nutzen seyn, wenn wir uns jezt bey den Maasregeln verweilen wollten, die von den Verwaltern der Südseegesellschaft zur Ausführung eines so grossen Entwurfs angewendet wurden. Dergleichen waren, daß sie ihre Dividenten um Weihnachten 1719 zu Bürgschaften machten, um bis Weihnachten 1720 Zinsen zu tragen (nur Summen unter 20 Pf. waren ausgenommen) — daß sie in eben dieser Parlementssitzung eine Acte erhielten, „zur Ausgabe neuer Schatzkammerscheine, die nicht über eine Million stiegen, für einen gewissen Zins, und zum Ausleihen derselben an die Südseegesellschaft für einen höhern Zins ꝛc.„ daß sie vier Geldunterzeichnungen zum Verkauf ihres Fonds, den sie durch den Entwurf gewinnen wollten, annahmen. Welche grosse Geldunterzeichnungen besonders dazu bestimmt waren, die Gesellschaft in den Stand zu setzen, damit sie solche einlösbare Schulden bezahlen könnte, die lieber ihr Kapital heraus haben, als dasselbe bey der Gesellschaft unterzeichnen wollten; wie auch dazu, um die vorher erwähnte grosse Summe dem Publikum für die Freyheit dieses Entwurfs zu bezahlen; welche lezt genannte

Summe nach dieser Acte angewendet werden solte, zuförderst zur Abzahlung solcher Schulden, die nicht in dem neuen Kapital der Gesellschaft einbegriffen waren, das 5 Procent Zinsen trug, und sodann zur Abzahlung eines Theils des Kapitals der Gesellschaft zu 5 Procent. Sie wurden auch hiedurch bevollmächtigt, von ihren Mitgliedern Geld einzufordern, oder die Bücher zu Unterzeichnungen zu öfnen, oder einlösbare Annuitäten zu bewilligen; oder durch andre dergleichen Mittel Geld zu heben, wie es ihre allgemeine Versammlungen verordnen würden; als durch Darlehne auf Vergleiche, Scheine, Verschreibungen, oder Oligationen unter ihrem gemeinschaftlichen Siegel, oder auf den Kredit ihres Fonds, der hiedurch auf 4 Procent herabgesezt ward, und um Johannis 1727 eingelöset werden konnte. Und was ihnen noch für die Verwaltung bewilligt war, sollte mit dem, was man ihnen wegen ihres alten Kapitals bewilligt hatte, im Verhältnis stehen. — Der Gesellschaft sollte zu einer jeden Zeit nicht weniger als eine Million bezahlt werden: allein ihr Handel und ihre Freyheiten sollen ewig dauren. J. C. 1720

Die Schulden, die eingezogen werden sollten, waren

I. Uneinlösbare lange

Annuitäten (jährlich) —	666821 • 8 • 3½
Ditto, kurze Annuitäten	127260 • 6 • 1
Summa	794081 • 14 • 4½

Die

Die langen Annuitäten kosteten anfänglich den Eigenthümern gemeiniglich nicht über den Kaufpreis von sechzehn Jahren; so daß die Eigenthümer ihr Kapital nebst den erlaubten Zinsen schon überflüßig bezahlt erhalten hatten: und doch war nach so vielen verflossenen Jahren ihr gegenwärtiger gewöhnlicher Preiß weit höher, als was dafür anfänglich in der Schatzkammer bezahlt ward; und daher wurden sie jezt für eine Schuldenlast auf das Publikum, die ihrem laufenden Werth gleich war, gehalten, und sie sollten mit Recht nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden.

Für diese lange Annuitäten verpflichtete sich die Gesellschaft, den Eigenthümern den Kaufpreis von zwanzig Jahren zu bewilligen, und für die kurzen Annuitäten den Kaufpreis von vierzehn Jahren. Allein der vornehmste Betrug lag darin, daß die Gesellschaft nicht in dem Preise gebunden war, den sie auf ihren Fond, den sie ihnen geben sollte, legen wollte. Im Gegentheil, das zweyte Gebot der Banke nöthigte sie, für jede 100 Pf. jährlich von den langen Annuitäten 1700 Pf. Bank Fond anzubieten, und so in gleichem Verhältnis für die kurzen Annuitäten.

Die ganze so geschäzte Summe war also = = 15118072 Pf. 11 Schill.

II. Die einlösbare Schulden in der Schatzkammer und Banke, die 5 Procent Zinsen trugen, beliefen sich auf 11779660

Pf. 11 Schill. 3¼ Stüb.; und solche, die 4 Procent trugen, auf 4766821 Pf. 15 Schill. 9½ Stüb. So daß, wenn alle die erwähnte öffentliche Schulden, die auf 3 664554 Pf. 8 Schill. 1¼ Stüber stiegen, wären unterzeichnet worden, der Hauptfond der Südseegesellschaft bis auf die Summe von 4341 399 Pf. 6 Schill. 11¼ Stüb. würde vermehrt worden seyn. J. C. 1720

Der Gesellschaft erste Geldunterzeichnung.

Die Directoren der Südseegesellschaft (die auch zur Einnahme der öffentlichen Schulden als Verordnete bestellt waren) öfneten ihre ersten Geldunterzeichnung den 14ten April zum Verkauf von zwey Millionen ihres Fonds zu 300 Procent (der Marktpreis war an diesen Tage 325 Procent) Einigen von den Directoren schien diese Maasregel zu misfallen, weil sie das Verfahren der Missisippigesellschaft zu sehr nachahmte; allein die Kabale der Verwalter hielt sie für rathsam, um den Preis des Fonds zu erhalten. Und der Zulauf von Standespersonen bey dieser Unterzeichnung war so gros, daß sie bis auf 2250000 Pf. vermehret ward, und hierauf ward sie bald für noch zweymal so theuer, als die erste Zahlung war, verkauft, welche 60 Pf. war, und der Fond stieg bis auf 340 Procent.

In einer allgemeinen Versammlung (bey welcher sich nun viele von dem höchsten Stande und Ansehen einfanden) war ihr nächstes Meisterstück, daß sie auf einen Dividenten von 10 Procent im Fond wegen des Sommer halbe Jahres 1720 stimmten,

J. C. 1720 ten, sowohl für die neue Unterzeichner als auch für das alte Kapital. Dieser Dividente war eine Haupturſache der darauf folgenden Noth, indem man dadurch eine zu hohe Meinung von dem Wehrte des Entwurfs erhielt.

In derſelben allgemeinen Verſammlung ward beſchloſſen, Gelddarlehne auf den Fond bis auf 500000 Pf. (die aber insgeheim bis auf 900000 Pf. ausgedehnt wurden) auf vier Monate zu 5 Procent zu bewilligen. Um dieſe Zeit wurden auch von den Agenten der Verwalter für die Weigerung des Fonds zu ſehr hohen Preiſen groſe Prämien ausgetheilt. Hernach ward noch mehr Geld ausgeliehen, ſowohl auf den Fond, als auf Unterzeichnungsſcheine. Auf der andern Seite wurden die Directoren beſtändig um mehr Unterzeichnungen, Darlehne ꝛc. angeſprochen. Und die Raſerey war ſchon ſo hoch geſtiegen, daß die bloſſe Entſchlieſſung der Verſammlung der Directoren am 28ten April, die uneinlösbare Annuitäten in ihren Fond anzunehmen, viele von den Eigenthümern ſolcher Annuitäten bewog, ihre Annuitäten wirklich in dem Hauſe der Südſeegeſellſchaft zu deponiren, und dieſelbe blindlings zu unterzeichnen, ehe ſie wuſten, welche Bedingungen ſie dafür haben ſollten. Und nichts deſtoweniger ſchrien einige derſelben hernach am lauteſten gegen die Directoren.

Am 30ſten April ward eine zweyte Geldunterzeichnung für eine Million des Zweite Geldunterzeichnung.

Fonds um den Preis von 400 Procent angenommen. Und diese Unterzeichnung ward ebenfalls bis auf 1500000 Pf. vermehrt. J. C. 1720

erste Unterzeichnung der uneinlösbaren Schulden.

Am 19ten May machten die Directoren bekannt, daß die Bedingungen für die unterzeichneten uneinlösbaren Schulden seyn solten,

I. Die langen Annuitäten schäzte man zu dem Kaufpreis von zwey und dreysig Jahren, und nach diesem Preise gab man denselben 700 Pf. Fond für jede 100 Pf. Annuität zu 375 Procent deren Wehrt betrug = = = 2625 Pf. = =

An Verschreibungen und Geld gab man bis auf = 575 = = =

die ganze so geschäzte Summe war 3200 = = =

II. Den andern langen Annuitäten, die man zu 14 Procent nannte, gab man für jede 98 Pf. jährlich, denselben Fond, wie vorher geschäzt = 2625 = = =

Und an Verschreibungen und Geld 511 = = =

Summa 3136 = = =

Und nach diesem Verhältnis für eine jede grösere oder geringere Summe solcher Annuitäten.

III. Was die kurzen uneinlösbaren Schulden anlangt, die man neun Procent nannte, so schäzte man dieselbe (wie auch die Preisloose der Lotterie von 1710) nach dem Kaufpreis von siebenzehn Jahren; und nach diesem Preis erhielten sie folgende Bedingun-

zungen, die 9 Procente für jede 90 Pf. jährlich hatten 350 Fond zu 375 Procent 1312 ℔ 10 ß
Und an Verschreibungen und Geld 217 ℔ 10 ß
Summa 1530 ℔ 10 ß

Für die Preise der Lotterie von 1710, für jede 100 Pf. jährlich, hatte man 400 Pf. Fond zu 375 Procent ℔ 1500 ℔ ß ₰
Und an Verschreibungen und Geld 200 ℔ ß ₰
Summa 1700 ℔ ß ₰

Preisloose der Lotterie von 1710, für jede 98 Pf. jährlich, 350 Pf. Fond zu 375 Procent 1312 ℔ 10 ß
Und an Verschreibungen und Geld 353 ℔ 10 ß
Summa 1666 ℔ ß ₰

Schlechte Ausführung des grosen Südsee-Entwurfs.

Wenn man die Rasererey dieser Zeiten bedenkt, so muß man gestehen, daß diese Bedingungen für die uneinlösbaren Schulden erträglich genug waren, wenn den Unterzeichnern die unmittelbare Verwaltung des ihnen jezt bewilligten Fonds wäre gestattet worden, welches aber gar nicht die Absicht der Kabale war. Wir müssen auch hier zum Besten der Direktoren bemerken, daß sie diesen ersten Unterzeichnern sechs Tage Frist gaben, ihre Genehmigung oder Verwerfung dieser Bedingungen zu erklären. (Da aber der Fond damals, d. i. den 25 May, über 500 Procent war, so liessen sie

sich

sich dadurch zur Genehmigung locken.) So daß in dieser und den meisten andern Unterhandlungen, die diese wichtige und ausserordentliche Angelegenheit betrafen, die unterzeichnenden Theile, besonders im Anfange der Raserey, zu ihrem eigenen künftigen Schaden eben so viel beygetragen haben, als die Vollzieher des Entwurfs selbst. Alle Stände und Ordnungen von Menschen beförderten, durch eine unmäßige Gewinnsucht, mit allem Eifer ihr eigenes Verderben. Denn da die vielen Theilnehmer an dem Südseefond und Unterzeichnungen täglich zu kaufen fortfuhren, in der Hofnung, daß sie noch höher steigen würden (von welcher Steigerung sie selbst die vornehmsten Ursachen waren) so setzten sie dadurch die Verwalter in die Versuchung, in den Preisen oder Bedingungen ihrer künftigen Unterzeichnungen noch weiter zu gehen. (Der Verfasser dieses Werks erinnert sich noch sehr genau, daß, etwas weiter in diesem Sommer, ein gewisser Director (Herr Ed--n, der schon lange todt ist) als er in Garaways Kaffeehause von einem Herrn gefragt ward, ob das Gerüchte wahr sey: daß die Versammlung der Directoren bald eine dritte Unterzeichnung zu 1000 Procent eröfnen würde? lächelnd zur Antwort gab: Warlich, die Herren scheinen sich zu beeifern, uns zu einem solchen Preiß zu bereden, wir mögen wollen, oder nicht.) Allein dies war keinesweges eine Rechtfertigung der Versammlung der Directoren; welche, als geschworne Verordnete der Eigenthümer, entweder dem un-

J. C. 1720

unvernünftigen Steigen des Fonds hätten Einhalt thun, oder ihr Amt niederlegen, und der Welt, durch eine öffentliche Erklärung, ihr völliges Misfallen daran zu erkennen geben sollen. Auch war das Schatzkammergericht (daß die berühmte Acte entwarf) keinesweges zu entschuldigen, daß es nicht auch die blose Möglichkeit eines unvernünftigen Steigens des Fonds nachdrücklich einzuschränken suchte.

Die erste Unterzeichnung der uneinlösbaren Schulden belief sich auf

Betrag der ersten Unterzeichnung uneinlösbaren Schulden.

427340.	18.	9.	von den Annuitäten auf lange Termine.
48132	'	'	von den 9 Procent Annuitäten.
15988	4	'	von der Lotterie 1710.

So wie der Südseefond täglich stieg, so stieg auch der Ruf und das Ansehen der vornehmsten Directoren und Verwalter. Von hohen Standespersonen wurden ihnen Bittschriften zugeschickt; und zum Beweise des Beyfalls des Ministeriums ward verschiedenen von den Directoren die erbliche Würde vom Baronet ertheilt. Allein bald darauf ereigneten sich solche plötzliche Abwechselungen in ihrem Fond, und zuweilen sogar in einer Zeit von wenigen Stunden, daß man schon daraus den ungewissen Werth desselben hätte deutlich schliesen können. Denn ob er gleich am 2ten Junius bis auf 890 Procent stieg, so fiel er doch, da dieser hohe Preiß am folgenden Tage viele Verkäufer nach der Börsengasse (die jetzt eine zweyte Rue Quinquempoix geworden war) brachte, noch vor Abends

auf

auf 640; und doch stieg er noch an demselben Abend wieder auf 770. Am 6ten stand er auf 820, allein am 14ten fiel er auf 710. Viele waren genöthigt, ihren Fond zu verkaufen, damit sie ihre zweyte Zahlung auf die erste Geldunterzeichnung leisten konnten. Und einigen wurden jetzt durch die scharfsinnige Berechnungen des Archibald Hutcheson und andrer die Augen geöfnet. Diese beunruhigende Aussichten nöthigten die Verwalter, grose Summen Geldes auf den Südseefond zu 400 Procent auszuleihen. Diese Darlehne entsprachen einem doppelten Zweck, erstlich, daß so viel Fond, als so verpfändet war, aufbewahret ward; und zweytens, daß die Leiher mit Mitteln versehen wurden, mehr zu kaufen. So daß, obgleich der Preiß des Fonds etwas unter 800 Procent war, doch die Kabale sich so weit aus ihrer Dunkelheit wagte, daß sie eine dritte Geldunterzeichnung nahm für den Kaufpreiß des Fonds zu 1000 Procent, in zehn verschiedenen Zahlungen von 100 Pf. jede, für fünf Millionen des Fonds. Denn eine grose Menge des Volks wartete bey dem Hause der Südseegesellschaft, forderte mit lauter Stimme eine neue Unterzeichnung, und nannte sogar diesen Preis von 1000 Procent. In wenigen Tagen stieg ihre erste Zahlung von 100 Pf. auf 400. Von den fünf Millionen, die jetzt für diese erste Zahlung abgetragen waren, liehen die Verwalter in einem Tage drey Millionen aus, um den Actienhandel mit baarem Gelde zu versehen. Wenige Tage nach dem Schluß ihrer Bücher um

J. C. 1720

Dritte Geldunterzeichnung.

um Johannis war der Preis der Südseefonds für die Oefnung derselben zu 1000 Procent und drüber, mit Inbegrif der 10 Procent des Johannisdividenten.

Indem der Südseefond solchergestalt aufs höchste gestiegen war, ergrif der Wahnsinn zum Theil auch die beyde andre Gesellschaften, und erhob sie weit über ihren wahren Wehrt, nämlich den ostindischen Fond auf 445 Procent, und den Bankfond auf 260 Procent. Diese Erhöhung ward zum Theil durch solche veranlaßt, die aus dem Südseefond, wie auch aus den Schelmereyen, (Bubbles) wie man sie damals mit Recht nannte, oder aus vielen kleinern Fonds, um sehr hohe Preise verkauften; welche ihr Geld für sicherer hielten, wenn es den Fonds dieser beyden grosen Gesellschaften anvertrauet würde. Die erhöheten Preise von allen diesen Fonds, grösern oder kleinern, von jeder Gattung, wurden um diese Zeit, nämlich um Johannis 1720, so berechnet, daß sie sich etwa auf fünf hundert Millionen Pf. Sterl. beliefen, oder auf fünfmal mehr, als currentes Geld in ganz Europa ist. Und wenn die jährlichen Einkünfte von allen Ländereyen und Häusern in Grosbrittannien nicht über vierzehn Millionen gehen, und der höchste Werth derselben (der Häuser und Ländereyen zusammen) nach einem Durchschnitt nicht über den Ertrag von sechzehn Jahren, oder zwey hundert und vier und zwanzig Millionen Geldes steigt, so war mehr als der dop-

pel.

pelte Werth von den Einkünften aller unbeweglichen Güter der Nation in diesem chimärischen Gewerbe; da indessen das wirkliche und nützliche Gewerbe vieler von denen, die sich damit abgaben, auf viele Monate gröstentheils aufgehoben, oder wenigstens sehr vernachläßigt ward. J. C. 1720

Zweyte Unterzeichnung der unauslöslichen Annuitäten.

Am 4ten August ward die zweyte Unterzeichnung der unauslöslichen Annuitäten in dem Hause der Südseegesellschaft angenommen; nämlich

125392 ℔ 17 ß 6 lange Annuitäten.
18750 ℔ — ß — Neue Procente.
14906 ℔ 6 ß — von der Lotterie 1710.

1) Die langen Annuitäten (insgesammt, ausser den 14 Procenten) hatten 400 Pf. Südseefond, und 400 Pf. in Verschreibungen und Gelde für jede 100 Pf. jährlich, indem diese Annuitäten jezt nach dem 36 jährigen Ertrag geschäzt waren. 2) Für jede 98 Pf. jährlich von den 14 Pf. Procent gab man 420 Pf. im Fond, und 168 Pf. in Verschreibungen und Gelde. 3) Für jede 90 Pf. jährlich von den neun Procent-Annuitäten bewilligte man 200 Pf. Fond, welches der Ertrag von $17\frac{7}{9}$ Jahren war. 4) Für jede 100 Pf. jährlich von den Preisen der Lotterie 1710 gab man 200 Pf. Fond und 150 Pf. in Verschreibungen und Geld (welches der Ertrag von $17\frac{1}{2}$ Jahren war.) 5) Für jede 98 Pf. jährlich von den Preisloosen 1710 gab man 210 Pf. Fond, und 35 Pf.

35 Pf. in Verschreibungen und Geld, ebenfalls nach dem Ertrag von 17½ Jahren.

Zu gleicher Zeit wurden 14393788 Pf. von den einlösbaren Schulden unterzeichnet (jede 100 Pf. wurden für 105 Pf. angenommen oder geschäzt) und am 12ten August (da der Südseefond etwa 910 Procent war, mit Inbegrif des Dividenten um Johannis) erklärten sie ihren geltenden Fond zu 800 Procent für diese unbezeichnete einlösbare Schulden. Allein obgleich die Anzahl der Eigenthümer dieser einlösbaren Schulden sich auf etwa sechzehn tausend belief, so stand es ihnen doch nicht frey, ihre Unterzeichnungen, nach diesem jezt erklärten Werthe, zurückzuziehen; worüber man sich (bald darauf nach dem Fallen des Fonds) sowohl in Schriften als in Unterredungen höchlich beschwerete. Unterzeichnung der einlösbaren Schulden.

Mancherley waren die Mittel, deren die Kabale, zur Erhaltung des Preises des Südseefonds, sich zu bedienen nöthig fand, nachdem man solchergestalt die Eigenthümer der öffentlichen Schulden auf solche ausschweiffende Bedingungen an sich gezogen hatte; dergleichen waren, daß man auf sechs Monate zu 4 Procent Zinsen, für die dritte Zahlung der ersten Unterzeichnung, und für die zweyte Zahlung der zweyten Geldunterzeichnung, Kredit gab, um dadurch in den Händen derer, die dabey interessirt waren, baares Geld genug zu erhalten ꝛc.

Allein von allen den unbesonnen Verfahren der Verwalter, während der Ausfüh-

rung ihres Entwurfs, war keines gefährlicher und schädlicher, als dieses, daß sie von der Regierung am 18ten August gegen alle die windigte Projecte, die man Bubble *) nannte, ein Scire facias **) erhielten. Diese waren damals sehr häufig geworden, in ihren Preisen sehr gestiegen, obgleich in eben dieser Parlementssitzung, zur Unterdrückung derselben, eine Acte gegeben war, (unter den Titel: eine Acte zur bessern Versicherung gewisser Rechte und Freyheiten, die vom Könige, durch zwey Freybriefe, zur Assecuranz der in See befindlichen Schiffe und Waaren, und zum Geldleihen auf Schiffe, gegeben werden sollten; wie auch zur Einschränkung verschiedener darin angezeigten ausschweifenden und unverantwortlichen Kunstgriffe;) und obgleich eine königliche Verordnung zur Einschärfung der Gesetze wider dieselbe ergangen war. Dieses gieng so weit, daß die Börsengasse, gleich der Rue Quinquempoix zu Paris, wie auch die Kaffeehäuser, täglich von Morgen bis Abend voller solcher Leute waren, die sich mit solchen Bubbles abgaben; von welchen viele, da sie alte und verrufene Freybriefe hatten, unter diesem Vorwande 1) grosse Geldunterzeichnun- J. C. 1720

*) Bubbles bedeuten im Englischen sowohl Wasserblassen als Betrügereyen. Beyde Bedeutungen können hier statt finden.

**) D. i. eine gerichtliche Schrift, dadurch jemand aufgefordert wird, dem Gericht die Ursach anzuzeigen, warum das ausgesprochne Urtheil nicht vollzogen werden könne.

nungen annahmen, um etwas auszuführen, wozu sie kein Recht hatten. 2) Andre rückten in diese ihre alte Freybriefe, die ihnen ursprünglich zu ganz andern Absichten ertheilt waren, neue und hinzugekommene Projecte ein. 3) Eine dritte Gattung von Bubbles, welche die häufigste war, machte nicht einmal auf solche alte Freybriefe, oder auf sonst eine Vollmacht, Anspruch. Es ist freylich wahr, daß dieses Gewerbe die Ueppigkeit, den Müßiggang und die Ausschweiffungen in den mittlern und niedrigen Ständen der Menschen ungemein beförderte, und sie von ihrer gewohnten Arbeitsamkeit und Mäßigkeit abwendete. Allein der grosse Irthum der Verwalter der Südseegesellschaft wegen dieser Bubbles bestand in ihrer Meynung, daß dieses Gewerbe das Steigen des Südseefonds verhindere; da man doch im Gegentheil bald gewahr ward, daß der Handel in demselben vieles dazu beytrug, den Preiß des Südseefonds zu erhalten. Denn sehr viele aus den niedrigern Volke, die anfänglich nicht im Stande waren, Südsee-Actien zu kaufen, nahmen gierig zu den Bubbles und auch zu den kleinern Theilen derselben, ihre Zuflucht; und wenn sie bald etwas beträchtliches dabey gewonnen hatten, so kamen sie insgemein oder sehr oft zu den Südsee-Actien und Unterzeichnungen. Und solchergestalt waren diese kleinere Bäche ein beständiger Zufluß zu den grossen Südseefluß. Allein dieses wurden die Verwalter nicht eher gewahr, als bis es zu spät war.

J. C. 1720

Aus einer im vorhergehenden Februar angestellten Untersuchung des Unterhauses erhellete, daß dieses Spiel mit neuen Projecten oder Bubbles schon seit zwey oder drey Jahren getrieben war; dieses erhellete auch aus einer Bittschrift im Jenner 1718 um einen Freybrief zur Assecurirung der Schiffe und Waaren, der fast von dreyhundert Kaufleuten und andern Herren unterschrieben war, und daraus man sahe, daß schon vorläufig eine Million Geldes dazu unterzeichnet war. Um dieselbe Zeit war eine andere Bittschrift um eine Grosfischerey-Gesellschaft von sieben Pairs des Reichs und von vielen Kaufleuten und andern Herren unterzeichnet worden. Eine dritte Bittschrift im May 1719 war von den sogenannten Gesellschaften der Stadt London wegen der königlichen Erzgruben ꝛc. um ein gleiches Patent zur Assecurirung der Schiffe und Waaren, dazu 1152000 Pf. unterzeichnet waren. Diese waren überhaupt mit denen in der vorher erwähnten ersten Bittschrift dieselben Personen. Am 8ten Jenner 1720 kamen sie, nur als so viele privat Herren und Kaufleute (indem sie ihre Ansprüche auf die vorher erwähnte alte Freybriefe fahren ließen) zum drittenmale ein, und erreichten endlich unter ihrem gegenwärtigen Namen, der Assecuranz-Gesellschaft der königlichen Börse, ihren Zweck. Ihr Kapital bestand aus 500000 Pf. An demselben Tage bat eine andre Gesellschaft von Supplikanten um ein Patent zur Assecurirung der Schiffe und Waaren

en (mit einer Unterzeichnung von zwey Millionen) und sie wurden endlich auch incorporirt unter dem Namen der Londonchen Assecuranz-Gesellschaft. Diese etztgenannte Gesellschaft hatte anfänglich wey besondre Unterzeichnungen, die aber hernach vereinigt wurden. Ihr Fond oder Kapital bestand gegenwärtig aus 36000 Pf. Actien, deren jede anfänglich mit 12 Pf. 10 Schill. bezahlt ward. Dies war der erste Ursprung der gegenwärtigen sehr nützlichen und blühenden Assecuranz-Gesellschaften, die auch bevollmächtigt wurden, Geld auf Schiffe zu leihen; und eine jede derselben erhielt hernach Freybriefe, zur Sicherheit bey Feuerschaden. Allein weder in der vorheranngeführten Verordnung, noch durch ihre folgende Freybriefe werden diese Gesellschaften für ausschliessend erklärt in Rücksicht auf privat Personen, welche noch jetzt, wie ehemals, die Assecuranz auf Schiffe und Waaren besorgen können; nur in Rücksicht auf alle andre Korporationen sind sie beyde ausschliessend; ausgenommen die ostindische und Südsee-Gesellschaften, welche beyde Korporationen (wie die Verordnung besaget) noch auf Schiffe Geld leihen können.

Ursprung der engl. Assecuranzgesellschafte

Eine dritte Bittschrift einer noch andern Gesellschaft ward dem Könige am 21ten Jenner 1720 vorgelegt, und darin um ein Assecuranz-Patent gebeten; sie erreichte aber nicht ihren Zweck.

Und am 8ten desselben Monats hielten drey englische Pairs, zwey Bischöffe, und ein irländischer Pair, nebst vielen vornehmen Herren und Kaufleuten, bey dem Könige an, „daß sie mögten inkorporirt werden, um eingezogene und andre Landgüter in Grosbrittanien anzukaufen und zu verbessern, — um Annuitäten auf Lebenslang zu ertheilen, — und um das Leben zu assecuriren; — Denn (so lautet es in dieser Bittschrift) dieses wird viele von den königlichen Unterthanen, aus Interesse, gegen den Prätendenten und seine Anhänger auf immer vereinigen. Zu diesem Ende haben verschiedene von den Supplikanten gewisse Personen nach Schottland gesandt, um die dasige verwirkten Güter zu kaufen; und sie haben seitdem durch ihre freywillige Unterzeichnung an den Vorsteher und die Gesellschaft der Unternehmer, zur Erhöhung des Themsewassers in den York-Gebäuden, einen vereinigten Fond von 1200000 Pf. Sterl. aufgebracht. Auf den Kredit dieser Güter wollen sie auf Lebenslang Annuitäten ertheilen und assecuriren, zum besten solcher königlichen Unterthanen, die durch Herabsetzung der Zinsen heruntergekommen sind.„ — Sie verlangten aber kein ausschliessendes Patent. An demselben Tage hielt noch eine andre Gesellschaft von Herren, zu demselben Behuf, wiewohl vergebens, an. J. C. 1720

Die freundschaftliche Gesellschaft.

Nachdem diese Bittschriften wegen der Assecuranz ꝛc. von den Rechtsgelehrten der Kro-

Krone waren in Erwägung gezogen worden, ward ihnen von dem Sachwalter auf der andern Seite widersprochen; der Vorschlag wegen der Grosfischerey ausgenommen; den Asseeuranz-Supplikanten wiedersetzten sich die vielen Freunde der privat Assecuranten und die freundschaftliche Gesellschaft zu einer beständigen Assecuranz der Leben der Menschen ꝛc; welche Gesellschaft, wie ihr Sachwalter sagt, im 5tem Jahre der Regierung Annens 1706 inkorporirt ward, und aus einer Anzahl von Personen, die nicht über 2000 gieng, bestand, sie sollte eine politische Gesellschaft seyn, um einen vereinigten Fond zur Hülfe der Wittwen und Waisen aufzubringen, und denselben Geldverschreibungen auf Lebenslang zu ertheilen, nebst jährlichen Auszahlungen, so lange sie leben; bey ihrem Tode wird eine gewisse Summe als eine Dividende an die Eigenthümer solcher Geldverschreibungen bezahlt... Und zuletzt führet er an „daß diese Bittschriften nur Assecuranzen ihrem Intresse nachtheilig seyn würden.„

Die Gesellschafft des Wasserwerks der York-Gebäude.

Den Supplikanten, wegen des Ankaufs der eingezogenen Güter ward durch den Anwald gerathen, ihre Bittschrift zurückzunehmen, da sie alles, was sie verlangten, sicher ausrichten könnten, kraft der Rechte „eines Freybriefes des 27ten Jahres Carls II zur Erhöhung des Themsewassers in den York-Gebäuden„; welchen Freybrief diese Supplikanten von den alten Privilegierten für 7000 Pf. erkauft hätten, nebst allen Vortheilen einer privatacte des 2ten Jahres Wilhelms und Mariens, zur In-

Korporirung der Eigenthümer der Wasserwerke in den Yorkgebäuden, und zur Beförderung, Fortsetzung und Vollendung dieser Wasserwerke. J. C. 1720

Die beyde zuerst genannte Bittschriften wegen der Assecuranz wurden (wie schon bemerkt worden) genehmiget, und die Rechtsgelehrten der Krone berichteten: „daß ein Freybrief zur Fischerey, unter gehörigen Einschränkungen, der Nation sehr vortheilhaft seyn könnte.„ Diese Fischerey war durch die folgende Entschliessung des Unterhauses am 27ten Aprill 1720 fernerx begünstigt worden; nämlich; „daß die Unternehmung, die unter dem Namen der brittischen Fischerey, welche die Seehafen und die königlichen Burgflecken angeht, ausgeführt werden soll, glücklich zu Stande gebracht, und dadurch verhütet werden könne, daß nicht so viel Geld jährlich aus dem Lande gehe; sie könne auch einen einträglichen Handel veranlassen, und im Fall der Noth zur Bemannung der königlichen Flotte Matrosen verschaffen; und verdiene also alle Unterstützung.„ Nichtsdestoweniger ward um diese Zeit für diese Fischerey kein Freybrief bewilligt; (welches wegen der Unwahrscheinlichkeit, oder gar Unmöglichkeit, geschahe, daß irgend eine Gesellschaft, wenn es nicht eine ausschliessende ist, im Stande seyn würde, eine vortheilhafte Fischerey zu treiben. Denn wenn die privat Unternehmer, die auf den nordischen Küsten sich befinden, nicht im Stande sind, die Holländer aus der Fischerey zu vertreiben, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß eine

ie Gesellschaft mit einem vereinigten Fond, ie niemals so sparsam, als es von privat Unternehmern geschicht, mit ihrem Gelde umgeht, glücklich seyn sollte. Wovon wir etzt einen neuern Beweis haben, ungeachtet der besten Parlements-Unterstützungen.)

Die beyde Assecuranz-Gesellschaften wurden an demselben Tage und Jahre, nämlich den 24ten Junius 1720, inkorporirt. „Eine jede solle die Macht haben, Ländereyen ꝛc. von 1000 Pf. jährlicher Einkünfte zu kaufen. Allein keiner kann weder ein Director noch ein Eigenthümer beyder Gesellschaften zu gleicher Zeit seyn. Das Kapital einer jeden Gesellschaft soll nicht über 1500000 Pf. gehen. — Sie können von ihren Eigenthümern Geld einfodern, ohne Einschränkung. — Sie können unter ihrem gemeinschaftlichen Siegel Verschreibungen ausstellen, um auf parlementarische Sicherheit Geld vorzuschiessen, doch für keine geringere als sechs monatliche Zeit. — Eine jede Korporation soll 300000 Pf. zahlen zur Tilgung der Schulden der königlichen Civilliste. — Keine andre Korporation soll assecuriren, als diese beyde. — Doch können privat Assecuranten, wie vorher, fortfahren. — Sie können durch des Königs Patent aufgehoben werden, wenn sie dem gemeinen Wesen nachtheilig werden solten, in welchen Fall keine andre Korporation, mit gleichen Vorrechten an ihrer Statt errichtet werden soll.„ (Ein Theil der besagten 300000 Pf. ward hernach einer jeden von diesen beyden Gesellschaften erlassen.) Sie haben beyde sehr ansehnliche Kapitale, und können daher billig

für die englischen Kaufleute als eine gröſere Sicherheit betrachtet werden, als die privat Assecuranten so gerecht und rühmlich auch sonst ihre Grundsätze und ihr Karacter, und so groß auch immer ihre Vermögensumstände seyn mögen. Den Oberhauwald ward bey dieser Gelegenheit ein Namenverzeichnis von 150 privat Assecuranten vorgelegt die in einigen Jahren bankerut gemacht hatten. Es ward damals auch zum Behuf der Assecuranz-Gesellschaften, die grose Kapitale haben, angeführt, daß die Kaufleute fremder Nationen, die mit den Engländern im Bündnis oder Frieden stehen, jetzt vermuthlich bewogen werden würden, ihre Assecuranzen häufig zu London zu machen: und dies würde für das Reich ein neuer Vortheil seyn. Und da diese beyde Asseruranz-Gesellschaften ihren Kredit und guten Namen allezeit sehr genau und heilig behauptet haben so konnten wir nicht umhin, sie beyde hier bestens zu empfehlen. J. C. 1720

Die angeführte Parlementacte, dadurch der König berechtiget ward, diese beyde Assecuranz-Gesellschaften zu inkorporiren, war auch ausdrücklich bestimmt zur Einschränkung verschiedener darin erwähnten unverantwortlichen Ränke. „Demnach seit dem 24ten Junius 1718 in London und andern Gegenden des Reichs, wie auch in Irland, verschiedene solche Projecte von mancherley Gattungen eingeführt worden sind, die offenbar zum gemeinschaftlichen Schaden der Unterthanen gereichen; deren Erfinder, unter dem falschen Vorwande des allgemeinen Besten, sich angemaßt haben, zu öf-

Kurze Nachricht von den Projecten die man Bubbles nannte.

nen

entlichen Unterzeichnungen die Bücher zu öf-
nen, und unvorsichtige Personen, verleitet
haben, zu solchen Unternehmungen grose Sum-
nen zu unterzeichnen, wobey sie zwar nur kleine
Theile derselben bezahlen, die sich aber doch im
ganzen auf grose Summen belaufen. In vielen
Fällen handeln sie als politische Gesellschaften
indem sie Actien transferiren ꝛc. Andre han-
deln unter Freybriefen, die zu ganz andern
Absichten ertheilt worden sind, und andre han-
deln unter veralteten Freybriefen, die durch
den Nichtgebrauch oder Misbrauch ungültig
geworden sind; — Welche gefährliche Pro-
jecte die verschiedene Fischereyen ꝛc. betreffen,
wobey das Gewerbe, der Handel und die
Wohlfahrt des Volks interessirt sind." —
Zur Abstellung und Verhinderung dieser ge-
fährlichen Kunstgriffe werde also verordnet:
„Daß vor und nach dem 24ten Junius 1720
alle dergleichen so beschriebene Unterneh-
mungen und Versuche, und alle andre Un-
ternehmungen, die zum allgemeinen Scha-
den gereichen, wie alle öffentliche Unterzeich-
nungen, Quittungen, Zahlungen, Ver-
schreibungen und Uebertragungen wegen sol-
cher Sachen, auf immer für null und nich-
tig erklärt, und für allgemeine Beschädi-
gungen gehalten werden sollen, die den durch
die Gesetze verordneten Geldbussen und Stra-
fen unterworfen sind. — Solche, die ent-
weder für andre, oder für sich, entweder
im Einkauf, oder im Verkauf, als Mäckler
handeln, sollen 500 Pf. Strafe geben, und
künftig unfähig seyn, als solche zu handeln.
Diese Acte soll sich aber nicht auf Unterneh-
mun-

mungen, die vor Johannis 1718 festgesetzt sind, erstrecken." (Diese Clausel rettete verschiedene Unternehmungen, die nicht inkorporiret waren, dergleichen waren die verschiedene Feuerassecuranzkammern, und die verschiedene Unterzeichnungen bey der Südseegesellschaft ꝛc.) Endlich, den beyden hiedurch errichteten Assecuranzgesellschaften wird ernstlich verboten, der Krone auf parlementarische Fonds Geld zu leihen, ausgenommen auf den Kredit der Parlementsacten." J. C. 1720

Zur stärkern Einschärfung dieses Gesetzes ließ der König an demselben Tage, da er es gab, nämlich am 11ten Junius 1720, eine Verordnung ergehen, darin er die Beobachtung des letztern Theils desselben, der diese Projecte, oder die sogenannte Bubbles betraf, ernstlich einschärfte; und man hätte nun hoffen sollen, daß sie insgesamt in einem Augenblick zu ihrem ersten Nichts zurückgekehrt seyn würden. Auf einige Tage geschahe zwar dadurch diesem wahnsinnigen Gewerbe Einhalt; allein, aller Verbote ungeachtet, ward es bald wieder erneuert und mehr getrieben, als jemals; und da man täglich den Preiß erhöhete, so gewann ein jeder, wodurch die Niedrigen sowohl als die Hohen zur Ueppigkeit und Verschwendung verleitet wurden. Vom Morgen bis zum Abend erschienen diejenigen, die sich damit, wie auch mit der Südsee-Actien, abgaben, in einem beständigen Gedränge in der Börsengasse, und verstopften den Weg durch dieselbe.

ſelbe. Kein Tag in der Woche vergieng, ohne daß in allen Zeitungen, durch prächtige Anzeigen, neue Projecte empfohlen und erſtaunlich herausgeſtrichen wurden, wobey man zugleich meidete, wo man ſich unterzeichnen könne. Auf einige wurden 6 Stüber Procent bezahlt, auf andre 1 Schilling Procent, und auf einige nur ein Schilling für tauſend, zur Zeit der Unterzeichnung. Einige von den unbekannten Buchhaltern bey dieſen Unterzeichnungen, die ſich mit dem, was ſie durch die Unterzeichnungen von einer oder zweyen Millionen eingenommen hatten, begnügten (der Verfaſſer erinnert ſich eines ſolchen noch ſehr genau) fand man nicht mehr des Nachmittages deſſelben Tages, denn der Platz, den ſie für einen Tag gemiethet hatten, war verſperrt, und von ihnen und ihren Unterzeichnungsbüchern ward nichts weiter gehöret. Auf andre von dieſen Projecten wurden 2 Schill. und 2 Schill. 6 Stüb. Procent bezahlt; und auf einige wenige wurden 10 Schill. Procent deponirt; und dieſe waren ſolche, die von einer oder mehrern angeſehenen Perſonen zur Börſengaſſe befördert wurden. Einige wurden, ſtatt der Hunderte und Tauſende, in Antheile getheilt, auf deren jeden ſo viel bezahlt ward, und ſowohl für dieſe als für die andre Gattungen hatte man gedruckte Empfangſcheine, die von ganz unbekannten Perſonen unterzeichnet waren. Standesperſonen von beyden Geſchlechtern waren in viele derſelben tief verwickelt, denn der Geiz herrſchte um dieſe Zeit über alle Betrachtungen ſowohl der

Wür-

Würde als der Billigkeit; die Herren kamen nach den Wein- und Kaffeehäusern, ihre Mäckler aufzusuchen; und die Damen fanden sich in den Laden der Putzmacherinnen und Galanteriehändler zu demselben Zweck ein. Da die Täuschung bis aufs höchste gestiegen war, durfte ein unverschämter Betrüger nur auf einige Stunden ein Zimmer in irgend einem Kaffeehause oder andern Hause, nahe bey der Börsengasse, miethen, und dann für etwas, das den Handel, die Manufacturen, die Plantationen betraf. oder irgend eine vorgegebene Erfindung, die er entweder selbst in seinem Gehirn frisch ausgebrütet, oder von den vielen mislungenen Projecten, deren wir unter den vorigen Regierungen gedacht haben, gestohlen hatte, ein Unterzeichnungsbuch öfnen, und wenn er es einen Tag vorher in den Zeitungen angekündigt hatte, so konnte er in wenigen Stunden Unterzeichner zu einer oder zweyen Millionen (und zuweilen zu mehrern) des erdichteten Fonds finden. Indessen waren doch viele von eben diesen Unterzeichnern weit davon entfernt, daß sie diese Projecte für thulich hielten; es war zu ihrem Zweck genug, daß es auf die Empfangscheine für solche Unterzeichnungen sehr bald eine Prämie geben würde; wenn sie sich insgemein in der gedrängt vollen Gasse gegen andre, die leichtgläubiger als sie waren, davon losmachten. Und es mogte kommen, wie es wollte, so war der Projectenmacher des deponirten Geldes gewis. Die erstern Käufer fanden bald zweyte Käufer, und so fort, zu noch höhern J. C. 1720

Prei-

reisen die aus allen Theilen der Stadt, und lbst aus den benachbarten Grafschaften, herey kamen. Und so groß war die Verwirrung in dem Gedränge der Börsengasse, daß dasselbe Projecte, oder Bubble, in demselben Zeitpunkt, an dem einem Ende der der Gasse 1 Procente höher, als an dem andern Ende, verkauft worden ist. Unter diesen vielen Bubbles waren einige so offenbar und handgreiflich falsch, daß sie nicht den geringsten Schein von Möglichkeit hatten. Die Verblendung war endlich so stark, daß ein Project in den Zeitungen so angekündiget ward: Zur Unterzeichnung von zwey Millionen zu einem gewissen hofnungsvollen oder vortheilhaften Zweck, den man künftig bekannt machen wird.

Wir erinnern uns noch sehr wohl eines von diesen sogenannten Erdkugelscheins, der in der Börsengasse insgemein für 60 Guineen und drüber, verkauft ward, und der doch nur aus einem viereckigten Stück von einer Spielkarte bestand, auf welchem der Abdruck eines Siegels im Wachs war, nämlich das Zeichen des Weinhauses zur Erdkugel in der Nachbarschaft, mit dem Motto oder der Inschrift des Seegeltuch-Scheins (ohne irgend einen darauf gezeichneten Namen) denn es sollte den Besitzern desselben künftig erlaubt seyn, sich zu einer neuen Seegeltuch-Fabrike zu unterzeichnen, die von einen Mann entworfen war, von dem man damals wußte, daß er ein:

gro-

grosses Glück gemacht hatte, ob er gleich hernach in grosse Noth und Schande gerieth. J. C. 1720

Diese Beyspiele aus hundert andern, die wir noch anführen könnten, sind hinlänglich, die Raserey der damaligen Zeiten zu beweisen, da die Weinhäuser, Kaffeehäuser, und selbst die Garküchen nahe bey der Börse beständig gedrängt voll waren, und man wohl wußte, wie viele Ausschweifungen darin begangen wurden. Selbst der Ankündigungen dieser Bublees gab es so viele, daß, einige Monate lang, zwey bis drey Bogen Papier in einigen von den täglichen Zeitungen damit angefüllt waren. Indessen waren doch nicht alle verblendet, und eine Ankündigung in einer wöchentlichen Zeitung zog die damalige Raserey der Menschen folgendergestalt gut genug durch: „An einem gewissen (erdichteten) Orte werden am nächsten Dienstage die Bücher zu einer Unterzeichnung von zwey Millionen geöfnet werden, zu einer Erfindung, die Sägespäne zu schmelzen, und daraus gute Bretter ohne Ritzen oder Spalten, zu giessen.„

Ehe wir zu dem übrigen Theil der Ausführung des grossen Südsee-Entwurfs zurückkehren, wollen wir, zu einer nützlichen Warnung für die Nachkommenschaft, hier ein vollständigeres Verzeichnis, als wir jemals gesehen haben, von den Stocks, Unterzeichnungen, Projecten, oder Bubbles, dieser ausserordentlichen Zeiten anführen, nebst ihren höchsten Preisen in der Börsen-Gasse, ehe das gefährliche Scire facias (gleich der

der Anrührung des Speeres Ithuriels beym Milton) dieselbe insgesammt zu ihrer eigentlichen Gestalt und Werth herabgesezt hatte.

	erstes Geld das dafür bezahlt oder schuldig geblieben ward	höchste Preise im Jahr 1720	
	Pf. Sch. St.	Pf. Sch. St.	
I. Südseeactien	100 ″ ″	1000 ″ ″	Grose Korporationen.
ditto 1ste Geldunterziechnung zu 300 Procent	120 ″ ″	750 ″ ″	
ditto 2te ditto zu 400 Procent	80 ″ ″	600 ″ ″	
″ 3te ditto zu 1000 Procent	100 ″ ″	440 ″ ″	
″ 4te ditto zu 1000 Procent	200 ″ ″	245 ″ ″	
Ostindis. Fond (3200000 Pf.)	100 ″ ″	445 ″ ″	
Banke von Holland (damaliges Kapital von 5559995 Pf. 14 Schill. 8 Stüb.)	96 13 5½	260 ″ ″	
Anmerk. dies war das nominale oder transferable Kapital der Banke; und doch war die Regierung derselben wirklich nicht mehr schuldig, als 5375027 Pf. 17 Schill. 10½ Stüb. (bis zum J. 1722 da sie vier Millionen von der Südseegesellschaft erkaufte) wodurch 100 Pf. Bankfond, die das Publikum schuldig war, jezt in der That nicht mehr waren, als 96 Pf. 13 S. 5½ Stüb. So daß der ganze erhöhete Wehrt aus dem verschiedenen Gewinn des Bankirens entstand, und entstehen muste.			
Königl. afrikanischer Fond (das alte Kapital 400000 Pf. das neue 1600000 Pf.	23 ″ ″	200 ″ ″	
II. Die Millionenbank 1500000 Pf.	100 ″ ″	440 ″ ″	
Gesellschaft der Yorkgebäude (1200000 Pf	10 ″ ″	305 ″ ″	Zweifelhaf Freybrief.
Lustrinen-Gesellschaft (10000 Antheile) die man 1200000			

	erstes Geld, das dafür bezahlt oder schuldig geblieb̃ ward	höchste Preise im Jahr 1720.	N. C. 1720
	Pf. Sch. St.	Pf. Sch. St.	
Pf. schätzte) und die keinen Heller wehrt waren.)			
Engliſche Kupfer Geſellſchaft	ſ ½ Antheil	120 d. Anth.	
Wallis-Kupfer-Geſellſchaft	5 der Anth.	10 d. Anth.	
(die nichts wehrt war)	4 ⅛ Procen.	95 Proc.	
Königl. Fiſcherey-Geſellſchaft	10 Proc.	25 Proc.	
(NB. Da das Kapital der Hundſonsbucht-Geſellſchaft nur etwa 110000 Pf. war ſo lieſſen ſich ſo wenige darin ein, daß man nicht wuſte wie hoch ihr Preis damals war.)			
III. Man bemerke auch, daß auſſer den groſen legalen Geſchaften, deren Stocks insgemein in der Börſengaſſe verhandelt wurden, es einige gab und noch giebt, deren Kapitalien zu klein ſind, um dahin zu kommen, und die daher nur wenige im Preiſe verſchieden ſind; dergleichen ſind, die Geſellſchaft vom neuen Flus; die Londonbrück-Geſellſchaft; Shadwell, Hampſtead, Southwark, und Chelſea-Waſſergeſellſchaften. Wie auch die Feueraſſecurenzkammer; imgleichen verſchiedene von den veralteten Korporationen mit einem vereinigten Fond, die ſehr geſunken und verlaſſen waren, daß ihr Fond um dieſe Zeit gar keinen Preis hatte. Dergleichen waren.			
Aufgehörte Geſellſchaften.			
Die Geſellſchaft der Erzgruben-Unternehmer von Engl.			
Die Degenklingen-Geſellſchaft.			
Die Stricker-Geſellſchaft			
Die milthätige Geſellſchaft zu Pfändern.			

	Erstes Geld, das dafür bezahlt oder schuldig geblieben ward	höchste Preise im Jahr 1720.	
	Pf. Sch. St.	Pf. Sch. St.	
IV. Zu localen und besondern Absichten, als			Locale und besondere Projecte.
Um den Flus Douglas schifbar zu machen		70 d. Anth	
Um frisches Wasser nach Liverpool zu leiten	5 s d. Anth	20 —	
Zu den Temple-Mills-Messing-Werken	10 s —	250 —	
Zu Fischteichen, um frische Fische zur See nach London zu bringen (von Richard Steele)	10 s —		
Die Harburger Gesellschaft um den Handel dahin zu ziehen, und zu einer Lotterie daselbst, 1500000 nominal Kapital	15 = Proc.	160 d. Ant. ehe einiges Geld bezahlt wird. 120 Proc.	
Puckles Schießmaschine, mit Namen die Schutzwehr	4 s Anth.	8 für ditto	
Eine andere Harburger Unterzeichnung (vom Burges) aus welcher nichts ward.			
V. Projecte oder Bubbles, die, zu ihrer Bevollmächtigung, weder einen Freybrief noch eine Parlementsacte hatten; von welchen keine unter einer Million waren, und einige bis auf zehn Millionen giengen. Sehr vieler derselben erinnert sich der Verfasser dieses Werks noch sehr genau, so ungereimt und unwahrscheinlich sie auch jetzt manchen, die die Verblendung dieses Jahres nicht kennen, vorkommen mögen.			
Die Orkneyfischerey	25 s Anth.	250 s s	
Die Erdkugelscheine (um zu der einen oder andern Zeit einem Projects wegen einer Seegeltuchfabrike zu unterzeichnen.			
Um Frachtschiffe zu bauen	1 der Anth.	70 s s 25 s s	

	erstes Geld, das dafür bezahlt, oder schuld. geb.	höchste Preise im Jahr 1720.	J. C. 1720
	Pf. Sch. St.	Pf. Sch. St.	
Zum Bau des Hanfes und Flachses im Lande	—2,6 Anth.	1 10 ;	
Ein anders in Pensylvaninn	2, 10 Anth.	28 ; ;	
Verbesserung des Landes (von Joh. Lambert)	5 ; Anth	20 ; ;	
Zu einer Wallfischfischerei (von demselben)	— 10 Proc.	3 10 ;	
National Erlaubnisscheine zu einer Fischerey (von Georg Jamas) 50000 Erlaubnisscheine, jeder zu 6 Pf.	5 ; Anth.	60 ; ;	
Salz, das zu Holyhead gemacht werden sollte, (zwey Millionen)	5 ; d. Anth.	15 ; ;	
Zu einer Niederlassung in den Bahama-Inseln (zu diesem Project waren schon wirklich 6000 Pf. bezahlt worden, wobey viele angesehene Personen Schaden litten, wie aus ihrer Bittschrift an das Parlement in Februar 1723 4 zu ersehen war, die aber verworfen ward, weil man sonst, zur Abhelfung solcher Beschwerden, unendlich viel dergleichen Bittschriften würde eingereicht haben.)			
Die so genannte Grosse Fischerey	—10 Anth.	5 ; ;	
Eine Schiffgesellschaft	1 ; Anth.	3 ; ;	
Westleys Auctionen, zum Einkauf und Verkauf der Actien	7,10 Anth.	100 ; ;	
Allgemeine Assecuranz gegen Feuerschaden, (1200000 Pf.)	— 2,6 Ant	8 ; ;	
Die königliche Börsen Assecuranz (500000 Pf.) die man zu 2500000 Pf. schätzte	verschiedene Zahlungen	250 Proc.	
Die Londonsche Assecuranzgesellschaft, 36000 Antheile, jeder von 12 Pf 10 Schill. die man ehemals 3600000 Pf. schätzte.	ditto.	175 Anth.	

J. C. 1720

Anmerkung. Einige von diesen benannten Bubbles wurden, wie wir sehen können, für mehr als sechsmal mehr Geld, als dafür bezahlt war verkauft; andre wurden fast eben so hoch, und alle insgesammt schändlich und rasend, getrieben. Wir wurden keine Ende finden; wenn wir die Preise von vielen andern auffuchen wollten, die nur Embryonen von wenigen Tagen waren, ob sie gleich viele unvorsichtige Menschen zu ihrem Verderben zogen. Wir wollen uns daher begnügen, von denselben folgendes blosses Namenverzeichnis anzuführen.

VI. Fischereyen.

1. Cawoods Nord-Fischerey.
2. Brittische Fischerey.
3. Eine königl. Fischerey (für 10 Millionen).
4. 5. Zwey andere grönländische oder Wallfisch-Fischereyen.
6. Eine grosse amerikanische Fischerey.
7. Garraways oder Pillans Fischerey.
8. Die freye Fischerey.
9. Eine Korallen-Fischerey.
10. Die Trümmer, die an der irländischen Küste aufgefischt werden sollten.
11. Eine andere grönländische Fischerey.
12. Orckney-Fischerey.

VII. Salz.

1. Ein anders Salz-Project (ausser dem bereits erwähnten).
2. Steinsalz-Project.
3. Salpeter zu machen.
4. Salzpfannen in Holy Island (zwey Millionen.)

VIII. Assecuranzen. J. C.

1. Sadlers-Hall Assecuranz (die hernach mit der Assecuranz der königlichen Börse vereinigt ward.) 1720
2. Assecuranz von Pferden und Rindvieh (zwey Millionen.)
3. Assecuranz und Verbesserungen der Vermögensumstände der Kinder.
4. Assecuranz der Häuser und Güter in Irland (mit einem englischen Grafen an der Spitze derselben).
5. Assecuranz des Verlusts von Bedienten.
6. Die Freundschaftliche Gesellschaft zu Assecuranzen.
7. Die sogenannte brittische Assecuranz.
8. Shales Assecuranz.
9. Assecuranz gegen Diebstahl und Rauberey.
10. Ditto zur Sicherheit des Solds der Seeleute.

IX. Zur Verfertigung der Feuer-Maschienen.

X. Geld-Uebermachungen.

1. Allgemeine Uebermachung und Assecuranz der Schulden.
2. Stogdons Uebermachungen.

XI. Wasser-Gesellschaften.

1. Eine Maschiene, um frisches Wasser in die Stadt Deal in Kent zu führen.
2. Ein Project, um das Wasser durch einen neuen Kanal von St. Albans nach London zu leiten.
3. Ein anders von Rickmansworth nach London.
4. Das Salzwasser süß zu machen.

XII. Zu-

J. C.

XII. Zucker.

1720 1. Zur Läuterung des Zuckers.

2. Den groben Zucker ohne Feuer zu bleichen, oder zu weissen.

XIII. Hospitäler für uneheliche Kinder zu bauen.

XIV. Amerika.

1. Die Insel Santa Cruz anzubauen.

2. Zum Anbau der Insel Blanco und Sal-Tortuga.

3. Zum Handel nach dem Fluß Oronoko.

4. — — nach Neuschottland (zwey Millionen.)

5. — — nach den Gold-Inseln (vom Robert Montgomery).

6. — — und zur Einfuhr der Schiffgeräthe von Neuschottland und Virginien.

7. — — mit Wallnußbäumen von Virginien (2 Millionen.)

8. — — mit Hanf und Flachs aus Pensylvanien.

7. — — mit Bieberfellen (2 Millionen).

10. — — mit Pech und Theer aus Amerika und Schottland.

11. — — und zur Ein- und Ausfuhr des Tobacks. (4 Millionen.)

XV. Gebäude.

1. Zum Aufbau und Ausbesserung der Häuser in England.

2. Zum Ankauf des Bodens, um London ferner anzubauen.

XV. Ländereyen.

1. Zur Verbesserung der Ländereyen.

2. — — in Grosbrittannien (4 Millionen)

3. — — in Flintshire (eine Million).

4. Zur Verbesserung der Pferdezucht, Kirchenländer ꝛc. J. C. 1720
5. Zum Pflanzen der Färberröthe.
6. Zur Verbesserung der Gärten.
7. Zum Ankauf und zur Verbesserung der Ländereyen.
8. Ein Project zu einem königlichen Landgut in Essex.
9. — — wegen der Marschländer in Lincolnshire.
10. — — zur Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht.
11. Ein anders wegen der Pferdezucht.
12. — — zum Ankauf verfallener Güter (von Ritter Jacob Hallet) mit 1200000 Pf. die unterzeichnet wurden.
13. Zum Kornhandel.

XVII. Zur Errichtung der Drehkreuze und Werffe.

XVIII. Zum Hopfenhandel.

XIX. Zur Erbauung der Schiffe gegen die Seeräuber.

XX. Zum Ankauf der Schiffgeräthe und Lebensmittel für die königliche Flotte.

XXI. Oehl-Bubbles.

1. Ein Oehl-Patent, nebst Land-Sicherheit.
2. Rübe-Oehl, nebst Unterzeichnung.
3. Buchen-Oehl (Aaron Hills Projekt.)
4. Zum Oehlpressen aus Mohnsaamen.
5. — — aus den Körnern der Sonnenbluhmen.
6. — — aus Rettigsaamen.

XXII. Zum Kornhandel.

XXIII. Zum Malzdörren mit heisser Luft.

XXIV. Zur Verbesserung der Malzgeträn-

J. C. 1720

tränke (4 Millionen).

XXV. Zur Verbesserung des Soldes für die Seeleute.

XXVI. Zur Verfertigung der verzinnten Bleche oder weisen Eisenbleche) Diese Waare ist seit dem J. 1720 in Monmouthshire und an andern Orten im England, zu einer grossen Vollkommenheit gebracht, welche man vorher ganz aus Deutschland erhielt. Die englischen verzinnten Bleche sind auch von grösserer Schönheit und Dauer, als die Fremden.

XXVII. Wegen der Hafen und Flüsse.

1. Zur Ausbesserung des Hafens von Morrison.
2. Für eine Maschiene zur Ausladung des Ballasts.
3. Um den Flus Dee in Chesshire schiffbar zu machen.
4. Ditto wegen des Flusses Douglas.

XXVIII. Die Straßen von London zu reinigen und zu pflastern (2 Millionen).

XXIX. Um London mit allerhand Nothwendigkeiten zu versehen.

1. Mit Steinkohlen (drey Millionen).
2. Mit Hornvieh.
3. Mit Heu und Stroh.
4. Mit Strassenpflaster (zwey Millionen).

XXX. Wests Erlaubnisscheine zum Einkauf und Verkauf der Stocks.

XXXI. Hanf, Flachs, und die daraus verfertigten Waaren.

1. Zum Anbau des Hanfes und Flachses in Schottland und Irland, und zur Ver-

fertigung der Seegeltücher, Thauwerke ꝛc. J. C. 1720

2. und 3. Zwey andre verschiedene Unterzeichnungen zum Seegeltuch.

4. Für die Manufacturen der holländischen Leinewand, und des Seegeltuchs.

5. Für die Manufakturen des Cammertuchs und feiner Leinewand.

6. Seegeltuch in Irland.

XXXII. Für die Manufacturen von seidenen und baumwollenen Zeugen.

1. Zum Fortbringen der Seidenwürmer.

2. Ein anders Project zum Pflanzen der Maulbeerbäume und zur Zucht der Seidenwürmer in dem Park von Chelsea, (von dem Ritter Richard Manningham) woselbst wirklich 20. o Stück von solchen Bäumen gepflanzt, und viele grosse und kostbare Gebäude errichtet wurden, von welchen man jetzt kaum noch die Ueberbleisel siehet.

3. Nesseltuch zu machen.

4. Die Baumwolle, und die seidenen und baumwollenen Zeuge zu verbessern.

5. Ein anders Project zur Verbesserung der Seiden-Manufacturen.

XXXIII. Metalle, Erzgruben und Mineralien.

1. In Grosbrittanien Eisen und Stahl zu verfertigen.

2. Zur Verbesserung des englischen Eisens und Stahls.

3. Um aus dem Bley Silber zu ziehen.

4. Zur Verbesserung der Zinngruben in Cornwallis und Devonshire.

J. C. 1720

5. Zur Verwandlung des Queckſilbers in ein geſchmeidiges und feines Metall.
6. Zum Schmelzen des Bleyes.
7. Zum Stampfen des Bleyes.
8. Zur Verbeſſerung der Woodiſchen Eiſenwerke und Manufacturen.
9. — — der Bleygruben in Glocesterſhire.
10. Zur Einfuhr des ſchwediſchen Eiſens.
11. Zur Verbeſſerung des engliſchen Kupfers und Meſſings.
12. — — der Erzgruben in Derbyſchire.
13. — — — — in Jamaica.
14. — — der brittiſchen Alaunwerke.
15. Um das Eiſen mit Steinkohlen zu ſchmieden.

XXXIV. Zur Verfertigung des Porzellans und Delfter Waare.

XXXV. Zu Einkauf einer gewiſſen Anzahl von groſen Eſelhengſten aus Spanien, um eine gröſere Gattung von Maulthieren in England fortzupflanzen. Zu welchem Ende man Marſchländer bey Woolwich kaufen wollte. Ein Geiſtlicher, der ſchon lange todt iſt, war an der Spitze dieſes Bubbles.

XXXVI. Zum Handel mit Menſchenhaaren.

XXXVII. — — mit flanderiſchen Spitzen.

XXXVIII. Zum Mäſten der Schweine.

XXXIX. Zur Verfertigung des Schnupftobaks.

XL. Zum Ankauf oder Wiederherſtellung der Güter, die unrechtmäßig zurückgehalten werden.

XLI. Zu einer beſſern Art, die Abtritte auszuleeren oder zu reinigen. XLII.

XLII. Zur bessern Heilung der venerischen Krankheiten. J. C. 1720

XLIII. Zu einer Unternehmung, die zu seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, ward eine Unterzeichnung angekündigt und wirklich eröfnet.

XLIV. Zur Einfuhr des Bauholzes aus Deutschland.

XLV. — — — aus Norwegen.

XLVI. Zu einem Handel nach des Königs deutschen Staaten.

XLVII. Zur Ausfuhr der brittischen Wollmanufacturen, und zur Einfuhr des Kupfers, Messings und Eisens.

XLVIII. Zur Verfertigung der Boyen zu Colchester.

XLIX. Zur Beschäftigung der Armen (von Lorenz Braddon.)

L. Die armen Handwerksleute zu beschäftigen, und Kaufleute mit Geld zu versehen.

LI. Den Kaufleuten, zur Bezahlung ihrer Schulden Geld zu leihen; zur Verschaffung der Sicherheitsleistungen der Regierung, zur Bewilligung der Anuitäten auf Lebenslang und zur Erbauung der Frachtschiffe.

LII. Um auf Stocks und Annuitäten ꝛc. Geld zu leihen.

LIII. Ein anders Project um auf Zinsen Geld zu leihen.

LIV. — — zur Unterstützung der Arbeitsamen.

LV. Zur Verfertigung der Glasflaschen

LVI. — — der Kutschenfenster und Spiegelgläser (zwey Millionen.)

LVII.

J. C. 1720

LVII. Zur Verfertigung des Pechs, Theers, und Terpentins ꝛc.

LVIII. — — der Dachrinnen.

LIX. — — der Seifen.

LX. — — der Schiffe von Joppa und Castilien.

LXI. — — der mancheſter Stoffe, Baumwollenen Zeuge und Zwirnbänder.

LXII. Zu einer groſen Medicinapotheke (drey Millionen.)

LXIII. Zu einem ſich beſtändig bewegenden Rade.

LXIV. Die Waaren im Zollhauſe einzuladen.

LXV. Zum Handel und zur Verbeſſerung gewiſſer Waaren dieſes Reichs. (drey Millionen)

LXVI. Zu einem Handel nach der Barbarey (von Iſrael Jones)

LXVII. Zur Verfertigung der Pappe und des Packpappiers.

LXVIII. Ein anders Project zur Papiermanufactur.

LXIX. Stärke zu machen.

LXX. Zum Aufbau und Ausbeſſerung der Häuſer in ganz England. (drey Millionen)

LXXI. Zur Beſorgung der Begräbniſſe.

LXXII. Ein anders Project zum Ankauf und Verkauf der Ländereyen, und zum Geldleihen auf Zinſen. (5 Millionen)

LXXIII. Leihbanken zur Unterſtützung der Arbeitſamen.

LXXIV. Für ſolche, die mit Kleidern, Filzhüten ꝛc. handeln.

LXXV.

LXXV. Zur Versicherung und Vermehrung des Vermögens der Kinder. J. C. 1720

LXXVI. Zur Einfuhr des Oehls und anderer Materialien für die Wollmanufacturen.

LXXVII. Zur Bezahlung der Jahrgelder an Wittwen ꝛc. mit einem kleinen Disconto. (zwey Millionen)

LXXVIII. Zur Beschäftigung der Arbeitsleute ꝛc.

LXXIX. Zur Entschädigung der Herren wegen der durch die Bedienten verursachten Schaden. (drey Millionen)

LXXX. Bauholz aus Wallis.

Obgleich diese die stärckste Sammlung von den Bubbles dieses Jahres ist, so bin ich doch überzeugt, daß einige, deren, ich mich nicht habe erinnern können, ausgelassen sind. Einige mögen vielleicht diese Sammlung für zu weitläutig halten; ich glaube aber, daß sie für viele Leser eine Befriedigung der Neugier, für die Nachkommenschaft eine Warnung seyn werde. Vielleicht ist es auch möglich, daß, von diesen mehr als 200 verunglückten Projecten, künftig ein erfindrischer Kopf einige ausführen und möglich machen kann; wie es denn schon mit der Manufactur des verzinnten Bleches ꝛc. geschehen ist. Indessen sind doch von allen diesen angezeigten vielen Projecten jetzt eigentlich nur noch viere vorhanden, nämlich, die beiden Assecuranz-Gesellschaften; durch gesetzmäßige neue Freybriefe (die Gesellschaft der York-Gebäude; wenn man sagen kann, daß sie noch vorhanden

sey

J. C. 1720. sey) und die englische Kupfer-Gesellschaft nachdem man ihren Freybrief gesetzmäßig gefunden hat.

Viele von den angeführten Bubbles waren in der That so aberwitzig und ungereimt, (wie schon aus ihren blossen Titeln zu ersehen ist) daß man glauben sollte, sie hätten nur die Unwissenden aus dem Volk an sich ziehen können; allein auch diese fanden vielen Beyfall, und es ward durch sie vieles Geld gewonnen und verlohren. Was aber den größten Theil derselben anlangt, so geschehen darin eine fast unglaubliche Menge von Geschäften, täglich und stündlich, für baares Geld, und meistentheils zu sehr hohen Preisen, wie man zum Theil aus solchen ersehen kann, deren höchste Preise wir angezeigt haben. Ueberdies wurden bey vielen, zur künftigen Uebernehmung derselben, sehr viele Vergleiche geschlossen; wie auch wegen des Aufschubs und Verweigerung derselben, zu sehr hohen Preisen; insbesondre in der Gesellschaft der Yorkgebäude: — in den Temple Mühlen, Messingsmanufacturen: — in den Kupfergesellschaften ꝛc. In den Büchern einer derselben, nämlich der Kupfergesellschaft oder Bubble von Wallis (die schon lange zu Grunde gegangen ist) habe ich einige hundert von solchen Vergleichen (zufolge einer Parlementsacte) zu sehr unmässigen Preisen, eingetragen gefunden. Und es ist sehr zu bedauren; daß Personen vom hohen Stande und Ansehen sich an die Spitze vieler von diesen oft unerlaubten Projecten

jecten gestellt haben. So gros war die Verblendung dieser Zeit. J. C. 1620

Das Scire facias macht dem Handel mit Bubbles ein Ende, u. veranlaßt grose Noth.

Endlich ergiengen die gefährliche Verordnungen der Scire facias am 18ten August gegen folgende vorgegebene Gesellschaften, nämlich die Gesellschaft der Yorkgebäude; die Lustrinengesellschaft; die englisch Kupfer- und wallisch Kupfergesellschaften, die ausdrücklich genennt wurden; und überhaupt gegen alle andre Projecte, die den Gesetzen zu wider bekannt gemacht waren; und die Rechtsgelehrten der Krone sollten alle die belangen, die Unterzeichnungsbücher eröfnet hatten, und alle die, die sich darin unterzeichneten, oder die irgend ein Transfer in denselben machten oder annahmen.

Viele verständige Leute besorgten, daß diese allgemeine Verblendung bis zum Winter dauren, und alsdenn, wie man glaubte, unvermerkt von selber aufhören würde. Allein die ernstlichen Bemühungen der Südsee-Kabale, zur Erhaltung des Scire facias, brachten sie früher zu Ende, das aber ganz anders ablief, als sie gewis erwartet hatte. Als dasselbe, auf hohen Befehl, in der Londonzeitung bekannt gemacht ward, wurden die Anführer aller dieser Unternehmungen, Projecte, oder Bubbles, mit einem so allgemeinen Schrecken überfallen, daß die Geschwindigkeit sowohl als Gröse ihres Falles erstaunlich waren. Zum Beyspiel, der Stock der York-Gebäude fiel auf einmal von 300 zu 200, und zwey Tage darauf konnten weder dieser noch die andre drey im

Scire

J. C. 1720

Scire facias ausdrücklich genannte Unternehmungen, für keinen Preis, Käuffer finden. Die unverschämtern Bubbles von allerley Gattungen kehrten nun sogleich in ihr erstes Nichts zurück; die Erfinder derselben verschlossen ihre Häuser, und wurden plözlich unsichtbar; und die Börsengasse nebst ihren Kaffeehäusern waren nicht mehr so gedrängt voll von solchen, die ihr Glück versuchen wollten, deren viele, nachdem sie ihr ganzes Vermögen an diesen Hirngespinsten gewendet hatten, sich jetzt gänglich zu Grunde gerichtet sahen, dahingegen solche, die mit grossen Gewinn darin gehandelt hatten, ungemein schüchtern wurden, ihren Gewinn zu gestehen. Diese Umstände so traurig sie auch scheinen mögen, waren nur die Vorspiele einer grössern Drangsal, die bald darauf durch den Fall der Südsee-Stocks und Unterzeichnungen erfolgte. Denn als das Scire facias bekannt ward, stand dieser Fond zu 850 Procent bey der Oefnung der Bücher im August, mit Inbegrif des Dividenten um Johannis; allein von dieser Zeit an fiel er nach und nach im Preise, wiewohl mit vielen grossen Abwechselungen, die durch die verschiedenen Künste und Bemühungen der Kabale, zur Aufrechthaltung desselben, veranlaßt wurden, deren einige besondre wir bereits angeführt haben. Bey der Oefnung ihrer Bücher am 22ten August stand der Stock zu 820 Procent, und zwey Tage darauf eröfneten die Directoren eine 4te Geldunterzeichnung zum Ankauf von 1250000 Pf. Fond zu 1000 Pf. Pro-

cent, von welchen 200 Pf. (oder 20 Procent) gezahlt wurden; das Uebrige aber sollte in vier gleichen halbjährigen Zahlungen, jede von 200 Pf. bezahlt werden; (wiewohl es hernach bis auf acht verschiedene Zahlungen, jede von 100 Pf. abgeändert ward) Zu dieser Unterzeichnung drängte man sich auch sehr zu; sie ward in einer Zeit von drey Stunden zu Stande gebracht, und an demselben Abend mit 4 Procent Gewinn verkauft; allein dieser Gewinn daurete nicht lange; denn obgleich die Verwalter jetzt auf sechs Monate grosse Summen Geldes auf ihren Stock aus auslichen, den sie nur zu 400 Procent schätzten, und nur um einen mäßigen Zins von 4 Procent; so konnte doch der Stock nicht bey 800 erhalten werden. Die lezten Unterzeichner der öffentlichen Schulden (sowohl der einlösbaren als der uneinlösbaren) fiengen überdies nun an, wegen der hohen Preise zu murren, für welche sie bey dem Stock unterzeichnet hatten; wie auch weil ihr Stock noch nicht auf ihre Namen gebracht war, sondern von einer Zeit zur andern listig hintenangesetzt ward. Viele, die bey dieser Oefnung der Bücher den Stock um einen viel höhern Preiß, als er jetzt verkauft ward, erhandelt hatten, vereinigten auch hiemit ihre Klagen; von welchen nicht wenige Personen von hohen Stande und Ansehen waren; welche Klagen durch die Menge derer, die bey den kleinern Stocks und Bubbles verlohren hatten, nicht wenig vermehret wurden. Die Versammlung der Directoren sahe nun ihren Fehler, wiewohl

zu

J. C. 720 zu spät, ein, den sie durch die Veranstaltung des Scire facias begangen hatte, allein anstatt heilsame und gemäßigte Maasregeln anzuwenden, machte sie, um die Erwartungen der Menschen aufs höchste zu erheben, am 30sten August bekannt, „daß 30 Procent im Gelde der Dividente für das halbe Jahr, das man auf die folgende Weyhnachten schuldig seyn würde, seyn sollte; und" (um das Maas ihrer Ausschweifungen voll zu machen) „daß für die nächst folgende zwölf Jahre nicht weniger als funfzig Procent im Gelde der jährliche Divident auf ihren Stock seyn sollte." So romantisch uns auch diese letzte Erklärung jetzt vorkommen mag, so stimmte sie doch mit dem Preise ihrer beyden letzten Geldunterzeichnungen überein. Wären alle die übrigen öffentlichen Schulden für den Preis der letzten Unterzeichnung eingezogen worden; hätten die vier Gattungen von Geldunterzeichnungen allen ihren Zahlungen ein Genüge geleistet; und wäre die Gesellschaft im Stande gewesen, ihren ganzen übrigen Fond zu 1000 Procent, oder höher, zu verkaufen, und wären ihre Geldarlehne insgesamt richtig bezahlt worden; — wenn, sage ich, alles dieses geschehen wäre, so wäre die Gesellschaft vielleicht im Stande gewesen, einen solchen grosen Dividenten zu machen, wenigstens für einen Theil dieses Zeitraums von 12 Jahren; allein dieses würde mit dem gewissen und empfindlichen künftigen Verlust, in ihrem Kapital sowohl als Zinsen, begleitet gewesen seyn. Indessen war auch selbst diese prächtige Erklärung

doch nur auf zwey Tage (nämlich bis den 1ten September) im Stande, den Stock von 780 bis 810 zu erhöhen, von welchem letztgenannten Tage an derselbe nach und nach bis zum 8ten dieses Monats fiel, da er zu 680 stand: woraus deutlich erhellete, daß niemand geglaubt habe, daß diese Dividenten vernünftiger und billiger Weise statt haben könnten. Und doch stattete an diesem 8ten September eine allgemeine Versammlung, wobey sehr viele Personen von Stande gegenwärtig waren, der Gesellschaft der Directoren für ihre kluge und geschickte Einrichtung ihren Dank ab, und einige Mitglieder von beyden Parlementshäusern setzten noch grose Lobeserhebungen hinzu. Diese Lobredner sagten damals den Directoren, „daß sie alle einheimische Erbitterungen der Engländer besänftigt, alle Parteyen zu einem gemeinschaftlichen Interesse" (nämlich Geld zu schaffen „vereinigt, und das Vermögen der Reichen dadurch vermehret hätten, daß sie das Mittel zur Verdopplung des Wehrts der Landgüter gewesen wären." Es wahr freylich wahr, daß, in der Zeit von einigen wenigen Monaten, diejenigen, die sehr theuer verkauft hatten, und eifrig darauf bedacht waren, mit ihrem Gelde Landgüter zu kaufen, es dahin brachten, daß dieselben für den Ertrag von 35 bis 4 Jahren verkauft wurden; einige wurden noch etwas theurer verkauft, wie es fast eben so ein Jahr vorher zu Paris geschehen war, welches den damaligen Projectenmachern zu einer hinlänglichen Warnung hätte gereichen sollen.

. C. 720 sollen. Allein nach einigen wenigen Wochen, waren es eben diese Personen, die die ganze Gesellschaft der Directoren aufgehenkt haben wollten. Am 20ten September, als der Stock bis auf 410 gefallen war, geschahe es, daß eine allgemeine Versammlung beschloß, den festgesetzten Preiß der letzten Unterzeichner auf 400 Procent, wie auch der 3ten und 4ten Geldunterzeichnungen von 1000 auf 400 Procent, herabzusetzen. Man ließ sich auch verlauten, daß die Bank beschlossen habe, oder beschliessen wolle, eine Summe von ihrem Fond zu 400 Procent zur Bezahlung von 3775000 Pf. einlösbarer Schulden zu nehmen, dafür die Südseegesellschaft die Banke bezahlen sollte. Dies ward hernach der Bankvergleich genennt, dessen bloße Vermuthung am 12ten dieses Monats den Südseestock auf 675 getrieben hatte, der aber am nächsten Tage bis auf 550 herunterfiel. Man leugnete hernach, daß dieser Vergleich jemals als ein legaler Vergleich zu Stande gekommen, sondern daß nur von einigen Staatsministern und den beyden Gesellschaften davon geredet worden sey; allein ob er gleich niemals Statt hatte, so zog er doch gewis viele neue Käufer des Stocks zu ihrem grosen Schaden an sich, und veranlaßte aus diesem Grunde vieles Geräusche und viele Schriften, die aber schon längst in Vergessenheit begraben sind. Da auch die Schwäche des ganzen Südsee-Entwurfs hiedurch einem jeden nur zu deutlich in die Augen fiel; so war am 29ten Sept. der Stock bis auf 175 Procent gefallen, und

ihre Verschreibungen standen zu 25 Procent Disconto. Hierauf vermerkte man unter den Reichen grose Unruhen und Klagen, welche eine starke Trassirung auf baares Geld in der Banke, und eine noch stärkere auf die privat Bankierer hervorbrachten, die insgemein vieles von ihrem baaren Gelde auf Südseestock und Unterzeichnungen verliehen hatten, wodurch viele sehr Reiche genöthigt wurden, eine Zeitlang mit der Zahlung einzuhalten. Und nun, da die Gefahr am gröstten war, fieng man durchgängig an, über die Drangsalen, die, nur einige wenige Monate vorher, durch den berühmten Missisippihandel oder Bubble, über die Unterthanen von Frankreich gekommen waren, ernsthaft nachzudenken, und eine traurige Vergleichung anzustellen. Hätte man diese Ueberlegungen einige wenige Monate früher gemacht, so würde manche würdige Familie gegen das Elend verwahrt worden seyn. Man erhob auch grose Klagen wegen der Vergleiche zu hohen Preisen für die dritte und vierte Geldunterzeichnungen, die bey Ablieferung der Empfangscheine der Gesellschaft zu vollziehen waren, ob man gleich keine Empfangscheine dafür jemals ausgegeben hatte. In einer allgemeinen Versammlung am 3 ten September ward dieses vorgegebenen Vergleichs mit der Banke abermals als eines wirklichen Vergleichs, zu 400 Procent für den Südseestock, gedacht, der daher jetzt von 130 bis auf 320 stieg, doch aber auf keine Weise so hoch erhalten werden konnte. Die Bezauberung hatte ein Ende, und daher fiel

er

J. C. 1720 er täglich tiefer, insbesondre als endlich bekannt ward, daß dieser vorgegebene Bankverzleich nichts wirkliches, sondern ein blosses kurzwährendes und sehr ungerechtes Mittel zur Stillung der Klagen des Volks sey.

In dieser allgemeinen Versammlung wurden auch die einlösbaren Schulden, die man vorher zu 105 für 100 angenommen hatte, jetzt nur zu 100 heruntergesetzt; und statt der ehemaligen Genehmigung des Stocks zu 800 Procent, wurden sie jetzt ein genehmigter Stock zu 400 Procent, nebst dem Johannis Dividenten von 10 Procent im Stock.

Die zweyte Unterzeichnung der uneinlösbaren Schulden ward der ersten Unterzeichnung derselben gleich gemacht; und die dritte und vierte Geldunterzeichnungen wurden zu 400 Procent herabgesetzt; und die 10 Procent im Stock wurden ihnen allen bewilligt.

Man hielt es damals für sehr hart, daß die Banke (wofern es jemals ein rechter Ernst gewesen ist) zu einem so nachtheiligen Handel blos darum genöthigt seyn sollte, um ihre Nebenbuhler aus der Noth zu helfen. Und nun, am Ende dieses wundervollen Jahres, sahe man den grosen Verlust, den viele Familien vom Stande, und einige vom hohen Ansehen, erlitten hatten, und wie völlig einige vorher sehr angesehene Kaufleute, wie auch gewisse berühmte Aerzte, Geistliche und Rechtsgelehrte, ingleichen viele angesehene Kleinhändler, zu Grunde gerichtet waren.

Einige derselben, die so lange prächtig gelebt hatten, waren nicht im Stande, das Ungemach der Armuth und Verachtung zu ertragen, und starben aus Gram und Kummer. Andre flohen nach den entfernten Gegenden der Welt, und kehrten nie wieder zurück. J. C. 1720

Um diese Zeit wurden zur Aufhelfung derer, die bey dem Südseestock verlohren hatten, viele Mittel vorgeschlagen; unter andern dieses, daß man 18 Millionen von diesem Stock den andern beyden grosen Gesellschaften einverleiben sollte, 9 Millionen der Banke, und 9 Millionen dem ostindischen Stock. Dieses verursachte in den allgemeinen Versammlungen dieser beyden Gesellschaften heftige Streitigkeiten, die aber doch endlich dazu ihre Einwilligung gaben. Indessen obgleich eine Parlementsacte des 7ten Jahres George I solches bestätigte, so ward es doch niemals vollzogen. Die Südseegesellschaft bat auch, in ihrer Noth, den König, ihr den Theil der Insel St. Christoph in Westindien zu schenken, den Frankreich den Engländern durch den utrechtschen Frieden abgetreten hatte; wie auch das Land Neuschottland, welches, wie sie vorgab, zum Vortheil ihres Handels, und zur Vermehrung der königlichen Einkünfte, sehr viel beytragen würde. Allein ob es ihr gleich hierin nicht glückte, so gelang es ihr doch mit ihren Bittschriften, darin sie bey der gesetzgebenden Macht um eine Erlassung der ganzen Summe anhielt, die sie für die Aufnahme der Nationalschulden zu bezahlen verbunden

J. C. 1720 den war. Wodurch das Publikum des ganzen Vortheils beraubt ward, den es sich von diesem Entwurf versprach, ausgenommen daß die uneinlösbare Schulden in einlösbare verwandelt wurden. Diese Erlassung ward indessen doch unter der Bedingung bewilligt, daß von Johannis 1722 zwey Millionen von dem Hauptfond der Gesellschaft, zum Besten des Publikums, aufgehoben werden sollten. Allein durch die Acte des 9ten Jahres George I, welche dieses Kapital in zwey gleiche Hälften theilte, wurden diese zwey Millionen des Hauptfondes, von diesem Zeitpunkt um Johannis 1722, der Gesellschaft wieder zurückgeben.

Frankreichs ferners Verfahren in Rücksicht auf seine Banke und indische Gesellschaft.

Wir müssen nun zu dem französischen Actienhandel, oder zu dessen Bubbleangelegenheiten im J. 1720, abermals zurückkehren. Im Februar kam eine Verordnung heraus, die dasige Banke mit der indischen Gesellschaft (die nun immerwährend gemacht war) zu vereinigen; denn wir haben schon gesehen, daß die letztere mit der Missisippigesellschaft vereinigt war, und die Benennung von Missisippi sich in die allgemeinere Benennung der indischen Gesellschaft verlohren hatte. Die Verordnung besaget, „daß, da diese Banke eine königliche ist, der König verbunden sey, den vollen Werth ihrer Scheine oder Briefe zu schützen. — Und daß, da zwischen den Geschäften dieser Banke und den Geschäften der indischen Gesellschaft eine grosse Verbindung sey, er der letztern die Regierung und

den Gewinn dieser Banke, während ihrem Termin von funfzig Jahren, überlasse. — Hiedurch verkauft auch der König der Gesellschaft die funfzig Millionen des indischen Fonds, die ihm gehören, für neun hundert Millionen „: (d. i. 1800 Procent) der König erklärt auch hiedurch „ (ob man gleich bald darauf sahe, wie fern man sich auf solche Erklärungen verlassen konnte) „ daß er niemals eher auf die Banke ziehen werde, als bis ihr von seinen General-Empfängern ꝛc. der Werth zugestellt worden. Auch solle die Gesellschaft nicht verbunden seyn, zu seinem Dienste, unter keinerley Vorwande, mehr Geld vorzuschiessen, als was ihr Cassirer vorher vom Könige in Verwahrung hat. „ J. C. 1720

Diese Vereinigung der Banke mit der indischen Gesellschaft beschleunigte den Untergang von beyden. Man sagte, daß diese Banke bereits so viel Scheine ausgegeben hätte, daß sie sich auf ein tausend Millionen beliefen (oder etwa auf vierzig Millionen Pf. Sterl. wie der Wechselcurs damals war) d. i. auf mehr Papiergeld, als alle Banken von Europa umlaufen zu lassen im Stande sind: denn die Banke von Amsterdam ist mehr ein Depositum des Kredits, als eine eigentliche umlaufende Banke. Und um dieser Banke ein gröseres Ansehen zu geben, war den Einnehmern der königlichen Einkünfte befohlen, von ihren Unter-Einnehmern Bankscheine zu nehmen. Es war ferner verordnet, daß alle Zahlungen von ein hundert Livres und drüber in Bankscheinen geschehen solten; so daß sie

J. C. 1720 sie in kurzer Zeit anfingen grosen Kredit zu haben, wodurch man bewogen ward, die Wechselbriefe der Kaufleute zu Discontiren, und auf Kleinodien Silbergeschirre ꝛc. wie auch auf Pfänder Geld zu leihen. Allein alles dieses half zu wenig unter einer so despotischen Regierung. Denn ob man gleich durch solche Mittel, und durch die Abänderung des nominalen Werths der Münze ꝛc. den öffentlichen Kredit zu unterstützen hofte, so waren doch, da der Grund nichts taugte, diese Zwangsmittel sehr ungeschickt, den Kredit zu erhalten, der allezeit so frey, als die gemeinschaftliche Luft seyn muß; und sie bewiesen offenbar den Mangel einer festen Sicherheit. Denn da nichts, als eine unverletzbare Sicherheit und Freyheit des Eigenthums, zur Erhaltung eines dauerhaften Papier-Kredits, jemals ein Vertrauen bey dem Volke hervorbringen kann; wer konnte, auf eine lange Zeit, sich auf eine Banke verlassen, die nur das blose Ehrenwort eines Monarchen hatte, der den Werth des privat Eigenthums ändern kann, und auch öft wirklich änderte, und der mit seinem harten Händen sich der ganzen Casse der Banke auf einmal bemächtigen konnte? der alte Ludewig XIV hatte alle Mittel versucht, ausser den einigen wahren, das die menschliche Kunst zur Erhaltung des wirklichen öffentlichen Kredits in Frankreich erfinden konnte, wenn er darauf gemerkt hätte, von welchem unsäglichen Vortheil derselbe für England in den Kriegen des Königs Wilhelm und der Königin Anne war, wodurch die Engländer

der für das ganze übrige Europa ein Wunder und ein Ziel des Neides geworden waren. Allein er konnte es nie so weit bringen; weil er, seiner Natur und seiner willkührchen Regierung gemäs die feyerlichste von seinen Verordnungen brach, so oft seine Bedürfnisse ihn dazu reitzten. Durch eine andre Verordnung desselben Monats befahl der König, daß niemand über fünf hundert Livres in gangbarer Münze im seinem Hause oder Besitz haben solte, bey Strafe von zehn tausend Livres. Von allen diesen gewaltsamen Mitteln wird in diesen Verordnungen gesagt, daß sie gereichen „zum Besten der Unterthanen, — um die Lebensmittel wohlfeil zu machen, — den öffentlichen Kredit zu erhalten, — den Geldumlauf zu erleichtern, — und die Manufacturen zu vermehren.„ J. C. 1720

Fernere Geschichte der franz. indischen oder Missisipi-Gesellschaft.

Im Märtzmonat kam eine sehr ausserordliche Verordnung des Staatsraths heraus, zur Bestimmung des Preises der Actien der indischen Gesellschaft, jede auf 9000 Livres. Viele Verordnungen erschienen in diesen Zeiten zur Abänderung des nominalen Werths der Gold und Silber Münzen in Frankreich zuweilen zur Erhöhung, und zuweilen zur Herabsetzung desselben. Alles dieses diente zu keinem andern Zweck als sich von öffentlichen Schulden los zu machen, und des Königs Beutel auzufüllen, ohne irgend einige Rücksicht auf den unvermeßlichen Schaden, den ein solches Verfahren den schon verarmten Unterthanen verursachte.

In-

J. C. 1720 Indessen fuhr der indische oder missisippische Stock doch fort, bey ganzen Hunderten Procent oft in einem Tage, im Preise zu steigen. Und so lange dieser Stock zu steigen fortfuhr, so lange daurten auch die grosen Lobeserhebungen des Herzogs-Regenten; und sein Werkzeug Law, ward für ein untrügliches Orakel gehalten. — Sein Entwurf, nach welchem er die öffentlichen Glaubiger dadurch befriedigte, daß er ihnen die Generalpacht der Einkünfte ertheilte, ward von seinen Mitgesellen so vorgestellt, daß er der Banke von St. George zu Genua ähnlich sey, und eben so, wie diese ein Stecken und Stab des Staates seyn würde. (Gewis eine sehr unschickliche Vergleichung zwischen einer Anstalt in einer freyen Republick und einer Anstalt in der unumschränktesten Monarchie der ganzen Christenheit.) Und nachdem dieser indische Stock bis zum Preise von 2050 Procent gestiegen war, brachte er auf einige Monate folgende seltsame Wirkungen in Frankreich hervor;

I. Die Staatsscheine, die vorher zu 63 Procent Disconto gewesen waren, wurden damals bis auf 20 Procent über Pari getrieben.

II. Hiedurch machte sich der König frey von 1500 Millionen öffentlicher Schulden, in wenigen Wochen, ohne einiges Geld zu bezahlen.

III. Durch Erlassung gewisser lästigen Abgaben des Volks waren die königlichen Ein-

Einkünfte auf einige Millionen vermehret worden. J. C. 1720

Um diese Zeit verbot der König von Frankreich schlechterdings allen geistlichen Gemeinheiten und Stiftungen in Frankreich, ihr Geld, anderswo, als in dem indischen Fond, auf Zinsen auszuthun. Diesem allem, und vieler andern ausserordentlichen Maasregeln, ungeachtet, konnte es nicht fehlen, daß die unermeßliche Grösse des Kapitals desselben endlich seinen Preiß herunterbringen muste. Um nun dieses zu verhüten, wurden verschiedene Mittel versucht, z. B. daß der König dieser Gesellschaft den völligen Besitz der Insel Belleisle, an der südwestlichen Küste von Bretagne, (die hernach von den Engländern erobert ward) wie auch den Handel nach der Insel Hispaniola ꝛc. bewilligte.

Da der Stock der indischen Gesellschaft noch immer schwankend war, so ließ Law verschiedene kleine Schriften bekannt machen, um darin die grossen Vortheile der Eigenthümer desselben, und die Unmöglichkeit, daß der König demselben jemals einigen Schaden zufügen werde, darzuthun. Was bald darauf erfolgte, erinnert mich an Ben Johnsons Lustspiel, der Bartholomäus Markt genannt, in welchem, um die Beutelschneiderey desto sicherer zu treiben, der Anführer dieser Bande auf einen Sessel steigt, und ein Lied gegen die Beutelschneider singt.

Denn am 21sten May ergieng die gefährliche Verordnung des Königs, durch

J. C. 1720 welche, unter dem Vorwand, daß er den Werth seiner Münzen heruntergesezt habe, es für nöthig erklärt ward, den nominalen Werth seiner Bankscheine und der indischen Actien herunterzusetzen; nämlich die erstern zur Hälfte, und die leztern von 9000 livres pro Actie zu 5000 livres. Man kann sich leicht die grosse Noth vorstellen, die diese Herabsetzung in ganz Frankreich verursachte. Die Bankscheine verlohren augenblicklich ihre Gangbarkeit. — Hutcheson, ein angesehener Schriftsteller, bemerkt, daß die französische Krone in Bank-Geld, die im Septemb. 1719 nach dem Wechselcurs von London dreyßig Stüber Sterling galt, jezt etwa drey Stüber, die in französischen Bankscheinen zahlbar waren, gegolten habe. — Zur Verhütung der Empörungen wurden überall Wachen ausgestellt. Das Parlement stellte dem Könige die gefährlichen Folgen davon vor, welches denn folgende Verordnung veranlaßte: „Da dem Könige vorgetragen worden, daß seine Herabsetzung der Bankscheine eine Wirkung, die seinen Absichten ganz zuwider sey, hervorgebracht, und eine allgemeine Verwirrung im Handel verursacht habe; und da er wünsche, den Umlauf dieser Bankscheine, zur Bequemlichkeit derer, die dieselbe in Zahlungen geben oder nehmen, zu unterstützen; — und da er darüber den Bericht des Herrn Law vernommen, so habe er verordnet, daß die Bankscheine eben so gangbar seyn sollen, als sie es vor besagter

Ver-

Verordnung waren, welche er hiedurch wiederrufe.„ J. C. 1720

Indessen hielt es Law am 29 May der Klugheit gemäs sein Amt als Generalcontrolleur der Finanzen niederzulegen, welches durch Vermittelung des Parlements von Paris bey dem Herzog-Regenten geschahe. Hierauf hielt man es für nöthig, ihm zwey schweitzer Officier zur Wache zu geben; und man ernennte Commissarien, seine Rechnungen zu untersuchen. Verschiedene andre Mittel wurden jezt angewendet, um den wankenden sinkenden öffentlichen Kredit zu erhalten. Und da viele von den Gläubigern des Staats neuerlich mit Bankscheinen bezahlt waren, die jezt wegen ihrer grossen Menge, zum Umlauf beschwerlich wurden, so wurden diese jezt durch eine neue Unterzeichnung von 1000 Millionen in dem Rathhause von Paris, zu 2½ Procent, oder 25 Millionen von Annuitäten, eingezogen.

Zur Verminderung der Menge der Actien in der indischen Gesellschaft liess der König 100 Millionen fahren, die ihm zugehörten, und die Gesellschaft liess auch 300 Millionen fallen, die sie als eine Korporation besas. Auf der andern Seite aber, um den Eigenthümern einen Dividenten von 3 Procent auf den nominalen Wehrt von 12000 Livres für jede Actie zu verschaffen, machte man eine gewisse Forderung von 3000 Livres für jede Actie, die in sechs Monaten zahlbar waren. Verschiedene andre Taschenspielerstreiche wurden

jezt

J. C. 1720 jezt angewendet, um das Volk zu verblenden, und wo möglich, die gute Meinung desselben von dem indischen Stock wiederherzustellen, zu welchem Ende eine neue Assecuranzgesellschaft jezt errichtet ward. Alle drey oder vier Tage kamen Vorordnungen heraus, die den vorhergehenden widersprachen, oder dieselbe widerriefen, oder abänderten; so daß, während dem Monat Jun. dieses Jahres, nicht weniger als zehen dergleichen herauskamen. Den Inhalt derselben und des Verfahrens von Frankr. in den 3 vorigen Jahren, die ihren indischen Handel und Gesellschaft, wie auch ihre königliche Banke, betreffen, finden wir vornehmlich in einer grosen Sammlung von Verordnungen, Memorialen ꝛc. die zu Paris auf königlichen Befehl im J. 1720 in zwey Quartbänden herauskam, welche wir so viel, als möglich zusammen gezogen haben; wodurch man zum Theil einen allgemeinen Begrif von dieser allgemeinen Raserey in Frankreich erlangen kann, die in diesem Jahre alle andre vermögende Länder in Europa angesteckt hatte.

Die grausame Herabsetzung des Werths der französischen Bankscheine, die herabsetzungen ihres indischen Stocks, die darauf folgende allgemeine Verwirkung — die unzähligen Abänderungen in den nominalen Werth der Münzen von Frankreich, die in einer Zeit von wenigen Monaten geschahen — alles dieses nöthigte die Klugen und Vorsichtigen, ihr Vermögen nach andern Ländern zu

schicken, damit sie nicht nach und nach alles verlieren mögten. Um nun dieses zu verhindern, kam am 20sten Junius eine Verordnung heraus, wodurch der König allen seinen Unterthanen befiehlt alles ihr Vermögen zurückzuschaffen, bey Strafe des Verlusts des doppelten Werths desselben; und bey gleicher Strafe befiehlt er ihnen ernstlich ihr Geld nicht in den Fonds auswärtiger Gesellschaften unter zu bringen. Nichts konnte seine Unterthanen mehr beunruhigen, als diese Verordnung. J. C. 1720

Da die Kaufleute und andre sich jetzt weigerten, ihre Bankscheine in Zahlungen anzunehmen so kam eine Verordnung heraus, darin allen und jeden verboten ward, dieselbe anzunehmen sich zu weigern bey Strafe des doppelten Werths derselben. Allein an demselben Tage war die Ziehung auf die Banke so groß, daß eine andre Verordnung des Königs herauskam, des Inhalts, „daß, da er die Verwirrung in der Banke, wegen der Bezahlung ihrer Scheine, vernommen habe, — er es für nöthig halte, die Zahlung dieser Scheine bis auf weitern Befehl anstehen zu lassen.„ (Es war nicht so viel baares Geld in der Banke, daß der funfzigste Theil derselben bezahlt werden konnte.) „Und er verbot zugleich allen und jeden ernstlich, sich unter irgend einem Vorwande zu versammlen.„ Bey dieser traurigen Gelegenheit wurden auch in verschiedenen öffentlichen Plätzen von Paris, wo die Kaufleute und andre, die in dem indischen Stock, in

J. C. 1720 in den Bankscheinen und Wechselbriefen, interessirt waren; in groser Anzahl zusammen zukommen pflegten, Wachen ausgestellt, wodurch sie wegetrieben wurden.

Im Julius kamen viele Verordnungen heraus, um den gefallenen Kredit des indischen Stoks zu heben; sie hatten aber keine Wirkung. Am 30ten erschien eine Verordnung zur abermaligen Erhöhung des nominalen Werths der französischen Münzen. Und zur Verminderung der Anzahl der Bankscheine wurden jetzt 600 Millionen derselben in indischen Stock, zu 9000 Livers fur jede Actie, verwandelt. Und ob dieses gleich eine schlechte Art der Bezahlung war, so ward sie doch für besser gehalten, als Bankscheine die gar nicht gangbar waren. Andre grose Summen in Bankscheinen wurden zu Annuitäten von 2 Procent jährlich, und zu Annuitäten auf Lebenslang von 5 Procent, gemacht.

Am 1sten September verordnete der Herzog-Regent von Frankreich,

I. daß ein allgemeines Verzeichnis der Staatsschulden von Frankreich bey dem Tode Ludewigs XIV bekannt gemacht werden solte, die sich über 1977 Millionen Livres beliefen, und deren Zinsen beynahe 90 Millionen jährlich betrugen.

II. „Statt dieser unermeslichen Summe von fast 2000 Millionen„ (oder beynahe ein hundert Millionen Pf. Sterling) „ist der König jetzt kaum noch 340 Millionen schuldig.„ So lautet es in diesem Verzeichnis.

Anmerkung. Von dieser zuerst genannten grosen Schuld hat die indische Gesellschaft 600 Millionen dadurch abgezahlt, daß sie so viele Bankscheine bezahlte, die der König sonst hätte bezahlen müssen, oder sinken lassen. Und dadurch hatte es mit der Banke gänzlich ein Ende, und sie ward verschlossen. Die übrigen wurden, durch verschiedene Ränke zwischen dem Regenten und Law, getilget. J. C. 1720

Dieses allgemeine Schuldenverzeichnis macht dem Publikum ferner bekannt, „daß, seitdem der Herzog von Orleans zur Regentschaft gelangt ist, die königlichen Finanzen mit mehr als 83 Millionen Livres jährlich vermehret worden wären. Und doch, (dies glaube, wer kann) „wären den Unterthanen in dieser Zeit an Steuern und Auflagen mehr als 52 Millionen jährlich erlassen worden.„ Dem sey aber, wie ihm wolle, so viele national Schulden bezahlte der Regent, durch die vorher angeführte Mittel, gewis zum Verderben vieler tausend Familien. Wir wollen nur, wegen dieses grosen französischen indischen Hauptfonds, hinzusetzen, daß derselbe nach und nach am Werth so lange abnahm, bis er in ihrer gegenwärtigen ostindischen Gesellschaft festgesetzt ward, welche, durch den angewandten Fleiß ꝛc., seitdem, sowohl in Indien als in Europa, eine so grose Figur gemacht hat daß dem Interesse der andern europäischen Nationen, die nach Ostindien handeln sehr nachtheilig gewesen ist. Und wir bemerken noch, daß des Regenten vornehmstes

J. C. 1720

Werkzeug, Law, nachdem er jetzt Frankreich zu verlassen genöthigt war, in der Dunkelheit starb, ohne für sich selbst etwas beträchtliches geschaft zu haben, ob es gleich einmal in seiner Macht war, der reichste Unterthan in der Christenheit zu werden.

Ende der Geschichte von dem schlechten Verfahren der Südseegesellschaft.

Wir kehren nun zurück, um die unglückliche Lage der Eigenthümer der brittischen national Schulden, die im J. 1720 bey der Südseegesellschaft unterzeichnet waren, wie auch der Käufer des Südseestocks durch Geldunterzeichnungen zu hohen Preisen, ferner zu betrachten. Gegen das Ende dieses Jahres fiengen diese an, den traurigen Zustand deurlich einzusehen, in welchen sie durch ihre eigene Leichtglaubigkeit sowohl als durch andre bereits angeführte Ursachen, versetzt waren; und sie erkannten nun auch, daß alle Vorschläge zur Erhöhung des Stocks auf seinen ehemaligen hohen Preiß völlig eitel waren. Ihr leztes Hülfsmittel war jetzt, daß sie, mit Hülfe der gesetzgebenden Macht, von dem ungetheilten Südseestock, soweit derselbe reichen wollte, eine gleiche oder billige Vertheilung unter sich zu erhalten suchten. Allein auch dieses war mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden, die bey dieser Zeitentfernung nicht nöthig sind, weitläuftig angeführt zu werden. Die einlösbare Gläubiger die unterzeichnet hatten, wie auch die Geldunterzeichner, befanden sich in der That in einer traurigen Lage. Indessen, wenn wir uns bey allen Gründen derselben, wie auch bey den Gründen der Eigenthümer der langen Annuitäten, aufhalten wollten, so

würde dieses mehr Raum erfordern, als unserm Zweck gemäs ist; denn die bey dieser Gelegenheit herausgekommene Schriften, die wir zusammengebunden haben, bestehen aus vielen beträchtlichen Bänden von verschiedenen Grösen. Wir wollen uns daher begnügen, zuförderst eine kurze Nachricht von dem ganzen Haupfond der Südseegesellschaft, wie derselbe um Weyhnachten 1720 beschaffen war, zu geben. J. C. 1720

	Pf.	Sch.	St.
I. Der alte Hauptfond vor Johannis 1720.	11746844	8	10.
II. Der Fond der unterzeichneten uneinlösbaren Schulden	12069349	2	6
III. Der Fond der unterzeichneten einlösbaren Schulden	13986690	2	8
Der ganze Südseefond um Weyhnachten 1720, (wobey man aber doch hernach ein kleines Versehen von 400 Pf. gewahr ward, wodurch der wahre Betrag war 37802483 Pf. 14 Schill.	37802883	14	

Hiernächst wollen wir so kurz, als möglich, die Summe des Stocks hersetzen, die zu verschiedenen Zeiten den verschiedenen Gattungen von neuen Eigenthümern des Südseestocks, als eine Folge des schlecht ausgeführten Südsee-Entwurfs, bewilligt ward, nämlich

I. Den einlösbaren Eigenthümern ward der Stock zuerst zu 800 Procent bewilligt, hernach aber auf 400 herabgesetzt; so daß 100 Pf. einlösbare Schuld im Südseestock 25 Pf. hatte, zu welchen

man

J. C.		Pf.	Sch.	St.
1720	man noch zusetzen muß die Johannis 10 Procente	27	10	9
	2. Der erste hinzugekommene Drittheil durch die Parlementsacte vom 31ten Julius 1721.	9	3	4
	3. Der zweyte hinzugekommene Drittheil durch die allgemeine Versammlung vom 1sten Sept. 1721.	12	4	5
		48	17	9
	4. Der Zusatz von einem sechzehnten Theil durch die allgemeine Versammlung vom 12ten April 1723.	3	1	1
	Die Summe des Südseestocks, die für 100 Pf. unterzeichnete einlösbare Schulden bewilligt ward	51	18	10
	II. Die vier Geldunterzeichnungen, ob sie gleich anfänglich zu verschiedenen Preisen waren, erhielten doch endlich 400 Procent im Stock bewilligt, und hatten hernach eben dieselben verschiedenen Zusätze, als die einlösbaren Schulden; so daß ihnen für jede 100 Pf. die sie bezahlt hatten, in allem bewilligt wurden	51	18	10

Woraus erhellen wird, daß diese beyde Gattungen viel härtere Bedingungen hatten, als irgend einige von den andern Eigenthümern.

III. Die unterzeichnete uneinlösbaren Schulden wurden insgesammt bewilligt, nämlich,

Die langen Annuitäten in der ersten Unterzeichnung erhielten für jede 100 Pf. jährlich 700 Pf. Südseestock, und betrugen, mit den 10 Procent im Stock für Johannis 1720, 770 Pf.; und mit

J. C. 1720

	Pf.	Sch.	St
zweyen von den zu den einlösbaren Schulden gemachten Zusätzen, nämlich dem zweyten hinzugekommenen Drittheil, und dem hinzugekommenen Sechzehntheil, liessen sie ihren Stock sich belaufen auf	1090	16	8
Und, als sie unterzeichneten, hatten sie in Verschreibungen und Geld	575	‛	‛
Summe des Stocks und Geldes in der ersten Unterzeichnung	1665	16	8
In der zweyten Unterzeichnung ward ihnen der Stock anfänglich zu 800 Procent bewilligt, der hernach auf 400 Procent herabgesetzt ward, und mit den Johannis 10 Procent betrug	880	‛	‛
Und da die gesetzgebende Macht befohlen hatte, daß diese zweyte Unterzeichnung der ersten Unterzeichnung, die den Stock zu 150 Procent schätzte, gleich gemacht werden sollte, so belief sich dieser im Stock auf	203	6	8
	1083	6	8
Und die beyden vorher benannten Zusätze, wie sie bey der ersten Unterzeichnung im Stock geschahen, beliefen sich auf	451	7	8
Der ganze Stock, der für 100 Pf. jährlich in der zweyten Unterzeichnung bewilligt war; allein in dieser zweyt Unterzeichnung wurden keine Verschreibungen noch Geld gegeben	1543	14	4

Den 98 Pf. jährlich Annuitäten, die man vierzehn Procente nennte, waren in der ersten Unterzeich-

man

J. C. 1720

nung 700 Pf. Sterl. bewilligt, welche mit allen den vorhergenannten Zusätzen ausmachen	1090	16	8
Und in Verschreibungen und Geld	511	″	″
Ganzer Stock und Geld für 89 jährlich, in der ersten Unterzeichnung	1601	16	8
Und ihre zweyte Unterzeichnung im Stock mit denselben Zusätzen, doch ohne Verschreibungen und Geld, war	1474	5	6
Die erste Unterzeichnung von den 9 Procenten hatte in allem für jede 90 Pf. jährlich im Stock	545	8	4
Und in Verschreibungen und Geld	217	10	″
Summe für 90 Pf. jährlich in der ersten Unterzeichnung	762	18	4
Und ihr zweyte Unterzeichnung hatte 699 Pf. 7 Sch. 2 St. Stock im Gelde und 2 Pf. die man ausserordentliches Geld nennte.			
Für die Preislose der Lotterie 1710 100 Pf. jährlich, in der ersten Unterzeichnung, hatte man in allem im Südseestock	623	6	8
Und in Verschreibungen und Geld	200	″	″
Summe in der ersten Unterzeichn.	823	9	8
Und ihre erste Unterzeichnung hatte in allem 755 Pf. 11 Schill. blosen Stock.			
die Niethenloose der Lotterie 1719 hatten für jede 98 Pf. jährl.	545	8	4.
Und in Verschreibungen und Gold	353	10	″
Ganzer Stock und Geld in der ersten Unterzeichnung	898	18	4
Und ihre zweyte Unterzeichnung hatte.	872	16.	im Stock.
Und am ausserordentlichen Gelde	2	″	″
Ganze zweyte Unterzeichung	829	16.	

Hier-

Hieraus erhellete deutlich, daß alle die unterzeichnete uneinlösbare Schulden auf einem weit bessern Fuß standen, als die einlösbare, und die Goldunterzeichner; mit welchen gewis sehr hart verfahren wird. J. C. 1720

IV. Dem alten Hauptstock vor Johannis 1720 waren, vor allen andern Gattungen der Eigenthümer, die besten Bedingungen bewilligt, nämlich die 10 Procent divident für Johannis 1720: ingleichen der hinzugekommen Drittheil (oder 33 Pf. 6 Schill. 8 Stüb. Procent) zu dem Stock, durch die allgemeine Versammlung am 1sten September 1721; wie auch der hinzugekommene Sechzentheil (oder 6 Pf. 5 Schill. Procent) am 12ten April 1723; wodurch 100 Pf. des alten Stocks der Südsee-Eigenthümer, um Johannis 1723, bis 155 Pf. 16 Schill. 8 Stüb. vermehret wurden.

Und solchergestalt wurden endlich die Leute genöthigt, bey ihrem erlittenen Verlust (wiewohl sehr unzufrieden) ruhig zu seyn; doch verfaste ein geheimer Ausschus des Unterhauses, im Anfange des Jahres 1721, verschiedene lange Berichte gegen das Verfahren der Directoren, und auch gegen andre von hohem Range; deren einige in den Gesetzen, die zur Bestrafung dieser Directoren, und zur Sequestrirung ihrer Güter wie auch der Güter einiger ihrer vornehmsten Bedienten, gemacht wurden, ausdrücklich eingeschlossen waren; insbesondre ihr Schatzmeister, von dem der grosse Hauffe glaubte, daß ihm viele wichtige Geheimnisse wären an-

ver-

J. C. 1720 vertrauet worden, vornemlich gegen einen gewissen grossen Lord, der damals im grossen Ansehen stand, von dem man aber doch wohl wuste, daß er bisher dem Geitze keinesweges ergeben gewesen sey. Der grosse Verlust, den man erlitten hatte, und die Schriften der Partey-Scribenten, veranlaßten um diese Zeit viele Leute zu glauben, daß der Entwurf selbst Geheimnisse von grosser Wichtigkeit enthalte. Bestechung und Beraubung des Publikums waren um diese Zeit Mode-Wörter, und dienten zur Anfüllung der kleinen Schriften und Zeitungen; und viele von denen, die vor kurzem sich gegen die unglücklichen Directoren sehr gefällig und dienstfertig bewiesen hatten, bestanden jetzt am meisten auf die härtesten Bestrafungen derselben. Indessen ist es nur zu wahr, daß die Directoren, oder vielmehr die Kabale der Verwalter, um ihren Entwurf desto gefälliger zu machen, auf Kosten der Gesellschaft, gegen viele Personen von Ansehen grosse Freygebigkeiten bewiesen, und daß man ihnen in der Ausführung ihres ganzen Entwurfs zu viel Freyheit verstattet hatte. — Und folgende von ihren Verfahrungsarten waren gar nicht zu rechtfertigen, nämlich, daß sie, ehe die Parlementsacte durchgegangen war, von dem Stock einen falschen Verkauf machten — daß sie über eilf Millionen von der Gesellschaft Gelde auf den Stock und Unterzeichnungen, ohne hinlängliche Sicherheit, ausliehen; — daß sie in dem Preise ihres Stocks, für die dritte und vier-

te

te Geldunterzeichnungen, einen so ungeheuren Sprung von 400 bis auf 1000 Pf. Procent thaten; — daß sie, zum Vortheil ihrer Freunde, privat Zusätze zu den Geldunterzeichnungen machten, und zuliessen, daß solche Freunde, bey dem Fallen des Stocks, diese Unterzeichnungen zurückzogen; — daß sie grosse Summen von dem Gelde der Gesellschaft für die künftige Weigerung des Stocks zu hohen Preisen weggaben, um denselben zu diesen Preise in die Höhe zu treiben; — daß sie grosse Summen von dem Gelde der Gesellschafft anwendeten, um den Stock zu gleichem Zweck aufzukaufen; — daß sie in den Summen und Namen bey diesen Darlehnen viele Abänderungen, Zusätze und Auskratzungen machten ꝛc. — alles dieses war höchst unverantwortlich. Was aber doch den gröstẽ Theil des Ministeriums und Parlements anlangt, so hat man einigen Grund zu glauben, daß sie den Vorschlägen der Südsee-Directoren blos darum Gehör gegeben haben, weil sie sich durch Abbezahlung eines Theils der national Schulden einen Ruhm erwerben wollte; obgleich (wie wir schon bemerkt haben) weder dieser noch irgend ein andrer Entwurf, der der strengsten national Redlichkeit zuwider ist, unterstützt werden sollte. Dies war, wie wir glauben, die wahre Beschaffenheit dieser ganzen Sache, ungeachtet des eiteln Geschreyes von vielen, die darin erstaunlich verborgene Geheimnisse finden wollten. Die Habsucht hatte um diese Zeit alle Stände angesteckt, und J. C. 1720

J. C. 1720

und hiedurch lieſſen ſie ſich nicht wenig bewegen, die Verwalter der Südſeegeſellſchaft zu unterſtützen, und ihren eigenen darauf folgenden Schaden zu befördern. Verſchiedene von den Directoren waren ſo fern unſchuldig, daß man ſie am Ende des Entwurfs ärmer fand, als im Anfange deſſelben; und viele derſelben hatten, bis zu dieſer Bethörung, den beſten Ruf. Das Inventarium von ihrem ganzen Vermögen (mit Ausſchlieſſung der vorher im Beſitz gehabten Güter) belief ſich auch auf nicht viel mehr, als eine Million Geldes; welches unter ſo vielen Perſonen, im Durchſchnitt, nicht viel mehr, als 30000 Pf. für jede waren.

Viele Ausländer, die damals ihr Geld in den engliſchen Fonds hatten, erlitten durch dieſen Südſee-Entwurf einen ſehr beträchtlichen Verluſt, wodurch die Engländer eine (wiewohl nicht ſehr rühmliche) Balanz erhalten haben ſollen. Der Canton Bern ſoll aber doch durch dieſen Entwurf ſehr anſehnlich gewonnen haben. Der Betrag des ganzen Werths der Vergleiche, die, einer Parlementsacte gemäs, in dem Hauſe der Südſeegeſellſchaft eingetragen wurden, beſtand aus 9917862 Pf. Auf welche 20 0000 Pf. und drüber bezahlt waren, und die darauf ſchuldige übrige Balanz war 7884137 Pf.; auſſer den vielen Vergleichen, die niemals eingetragen waren; und den vielen andern, die man auf die Rechnung der kleinern Stocks und

Bub-

Bubbles machte, deren nominaler Betrag J. C.
nach der Vermuthung nachdenkender Män- 1720
ner, wenn sie im höchsten Preise waren, über
200 Millionen gieng. Und vorausgesetzt,
daß das ganze vermehrte Südseekapital von
37802883 Pf. 14 Schill. zu 1000 Pf.
Procent wäre negociret worden, so würde
der Betrag noch 380 Millionen höher ge-
stiegen sey. Wenn nun überdies alle die
ganzen Kapitalien der Banke und der ost-
indischen Gesellschaft zu ihren damaligen
erhöheten Preisen wären erhöhet worden,
so würde dies doch noch 28½ Million
mehr betragen haben. Das Ganze beläuft
sich auf mehr als 700 Millionen. Da aber
diese lezte Vorausseţung schwerlich anzuneh-
men ist, so wollen wir lieber bey unsrer er-
sten Vorausseţung von 600 Millionen blei-
ben, da sie den nominalen Wehrt derselben
näher kommt.

Vielleicht mögen manche denken, daß wir uns bey der unbegreiflichen Raserey in den Stocks und Projecten dieses Jahres 1720 hier zu lange aufgehalten haben; allein wir sind überzeugt, daß andre besser urtheilen, und es billigen werden, daß wir in einem so weitläuftigen Werke, das Andenken derselben, zur Warnung künftiger Zeiten fortpflanzen.

Wir wollen alles, was die betrügerischen Künste, den Südseestock durch neue und unmäßig hohe Unterzeichnungen zu erhöhen, betrift, durch ein scharfsinniges, gemeines und

sehr

J. C. 1720

sehr deutliches Gleichnis vorstellen, welches durch den scharfsinnigen Archibald Hutcheson (der schon lange todt ist) aufgesezt ward, dessen richtige und freymüthige Berechnungen über diese Materie und über die Nationalschulden von England einen mässigen Folioband ausmachen.

„A, der 100 Pf. Stock im Handel hat, ob er gleich ziemlich in Schulden steckt, giebt vor, daß sie, wegen der vielen Freyheiten und Vortheile, zu welchen er berechtiget ist 300 Pf. wehrt sind. B, der sich auf die grose Klugheit und Rechtschaffenheit des A verläßt, bittet, daß er ihn auf diese Bedingungen zum Mitgenossen des Handels annehmen wolle, und bringt daher 300 Pf. zur Companie. Da man hernach von dem Handel versichert, oder gewahr wird, daß er sehr einträglich sey, so tritt C, mit 500 Pf. ein; und hernach D, mit 1100 Pf. Und das Kapital besteht nun völlig aus 2000 Pf. Wenn die Companie sich nicht weiter, auf A und B, erstreckt hätte, so hätte A, 100 Pf. gewonnen, und B, so viel verlohren. Wenn es bey C geblieben wäre, so hätte A 200 Pf. gewonnen, und C so viel verlohren. Da aber auch D dazu kommt, so gewinnt A 400 Pf. und B 200 Pf. und C gewinnt uud verliert nichts: allein D verliert 600 Pf. Freylich, wenn A darthun könnte, daß das besagte Kapital einen innern Werth von 1,00 Pf. habe, so würde dem D. kein Unrecht geschehen seyn; und B und C würden ihm verpflichtet gewesen seyn. Allein

wenn das Kapital nur 100 Pf. wehrt war, und nur durch die folgende Mitgenossen vermehrt ward, so muß man gestehen, daß B und C in ihren Bedingungen sind betrogen worden, und das der unglückliche unbedachtsame D das Gelag bezahlt habe.„ J. C. 1720

Dieses Gleichnis ist zu deutlich, als daß es einer Erklärung benöthigt sey: *A* stellt das erste Südseekapital deutlich vor, B und C bedeuten die ersten und zweyten Unterzeichnungen zum Stock, und D die dritten und vierten Unterzeichnungen. Dies ward nicht eher als am Ende des J. 1720 entdeckt, da ein jeder zu spät den allgemeinen Betrug merkte. Allein wir erinnern uns vieler, die damals der Meinung waren, daß, wenn es, ehe die beyden schändlichen Unterzeichnungen, iede zu 1000 Procent, beschlossen wurden, bekannt geworden wäre, dieser rasenden Unternehmung würde vorgebauet worden seyn.

Ende des sechsten Theils.

Register der vornehmsten Sachen.

Auflage erste benannte auf Tobak und Zucker in Engl. 125. eine 13jährige auf einige engl. Handelsgesellschaften 204 f. auf Miethe und Postkutsche in London 214 f. auf die Heyrathen, Geburten ꝛc. 261. auf ostind. Waaren 433 f.

Ausfuhr, des Korns in Engl. wird erlaubt und belohnt, 160 f. wird berechnet. 348 f.

Balanz des Handels von Engl. im J. 1699. 347. f. im J. 1711. 473 f. im J. 1712. 498. in den Jahren 1713 und 1714 541 f.

Banke, erste Errichtung derselben von Engl. 215 f. der Kredit und Landbanke 263 f. derselben grose Verlegenheiten 297 f. 441 f. läßt Schatzkammerscheine umlaufen 426 f. fernere Einrichtung 439 f. ihr Hauptpfond wird verdoppelt 448 f. ihre Verlängerung 542. wird in Frankreich errichtet 570 f.

Bündnis, zwischen Engl. Deutschl. Spanien und Holland gegen Frankr. 163. zwischen Engl. und Schweden. 354. zwischen Grosbrittanien Frankreich und Holland 573. f.

Carolina, daselbst wird der Anfang zum Bau des Reisses gemacht. 396. f.

Churfürst von Brandenburg, und Herzog von Preussen, Friedrich, wird zum König von Preussen ernannt 385.

Einkünfte, königl. deren Berechnung vom Parlement in Engl. 184 f.

Einwohner, deren Verhältniß von 8. grosen Städten, als London, Paris, Amsterdam, Venedig, Rom, Dublin, Rouen und Bristol 144 f.

England, verliert durch seinen Handel mit Frankreich 3. ihr Wachsthum im Handel in 40 Jahren 17 f. dessen grose Regierungsveränderung 157 f. fängt an feines Papier zu machen 193. vereinigt sich mit Schottl. 422 f.

Erbfolge, protestantische wird in Engl. befestigt 384.

Frankreich, fällt in die englischen Niederlassungen ein 92 f. greift einige englische Forts in der Hudsonsbucht an 138 f. errichtet einen Vergleich mit Engl. 139 f.

Gesetz, wegen der Visitation der Specereyen in Engl. 434 f. des Gewichts des Brods in Engl. 458 f.

Register.

Handel, dessen Wachsthum in Engl. 17, der engl. ostind. Gesellschaft 63 f.

Handelsvergleiche 6. 23 f. 56. zwischen England und Portugal 410 f. und Holland 498 f. und Spanien 557 f.

Holland, verbietet den Handel mit Frankr. 167. f. erobert Pondicherrey in Ostindien 230 f. nacht Friede mit Frankr. und giebt Pondicherry wieder zurück 307 f.

Jahrhundert, achtzehntes, dessen Regierungsfolge der Fürsten 355 f.

Kapital, der engl. ostind. Gesellsch. wird verdoppelt 17. der Südseegesellschaft wird vergrösert. 542 f.

Leuchtthurm, wird erbauet bey den Hafen von Plymouth. 283 f.

London, Anzahl der Einwohner 145. Erweiterung 155. 214. dessen Gröse ist für England nicht nachtheilig 262 f. wie viel Geld das. in einem Jahr ist geprägt worden 560.

Naturalisation fremder Protestanten in Engl. 445. f. wird wiederrufen 488 f.

Petersburg wird erbauet 404 f. vergrösert 518 f.

Preussen wird zu einen Königreich erhoben 385.

Projecte, das Seewasser zu versüssen 129. f. verschiedene neue 252 f. 659 f.

Schatzkammerscheine, werden erfunden 276 f. werden von der Banke in Engl. ausgegeben 426 f.

Summe, jährl. zur Versorgung der Armen in Engl. 111 f.

Verbot, der Kaffeehäuser zu London 4. der franz. Waaren nach Engl 52 f. wird wiederrufen von Jacob II 126 f. abermaliges 172 f. der Ausfuhr der engl. Wolle 288. der Privatlotterien in Eng. 343. 590.

Verordnungen zur Beförderung des einheimischen Handels in Engl. 341 f. zur Aufmunterung des Handels 416 f. wegen der Bankerutte 422 f. 432 f. zum Behuf der Wollmanufacturen 434. zum Besten der gestrandeten Schiffe und Waaren 531 f.

Zolleinkünfte in Grosbrittannien im J. 1709. 452 f. auf 15 J. 544 f.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

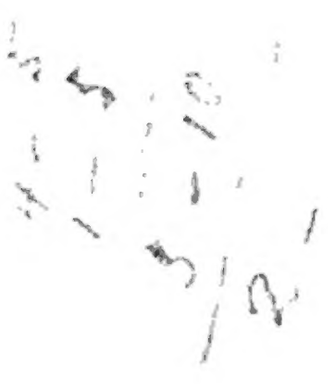

Digitized by Google